

## **Landammann und Standeskommission**

Ratskanzlei

Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon 071 788 93 24

Telefax 071 788 93 39

claudia.schoenenberger@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 27. Mai 2003

## **Einladung zur Grossrats-Session**

Sehr geehrter Herr Alterspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 23. Juni 2003, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### **Traktandenliste**

#### **1. Eröffnung**

Alterspräsident Kurt Rusch

#### **2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

**16/1/2003**

Beilage Büro

##### **2.1. Präsident**

Alterspräsident Kurt Rusch

- 2.2. Vizepräsident**  
Grossratspräsident
- 2.3. Drei Stimmzähler**  
Grossratspräsident
- 3. Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2003**  
Referent: Landammann Bruno Koster
- 4. Protokoll der Session vom 24. März 2003**  
Grossratspräsident
- 5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**
- 5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**  
**16/1/2003** Beilage Büro  
Referent: Grossratspräsident
- 5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**  
**17/1/2003** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Bruno Koster
- 6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2002**  
**18/1/2003** Antrag Standeskommission  
Referenten: Landammann Bruno Koster  
bzw. Vorsteher der Departemente
- 7. Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)**  
**14/1/2003** Antrag Standeskommission  
**14/1/2003** Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
Referent: Grossrat Josef Breitenmoser  
Departementsvorsteher: Statthalter

8. a) **Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV)**
- b) **Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell**
- 13/1/2003 Antrag Standeskommission
- 13/1/2003 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
- Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
- Referent: Landammann Bruno Koster
9. **Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**
- 15/1/2003 Antrag Standeskommission
- Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
10. **Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung**
- 11/1/2003 Antrag Standeskommission
- Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
- Referent: Landammann Bruno Koster
11. **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)**
- 9/1/2003 Antrag Standeskommission
- Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
- Departementsvorsteher: Landesfähnrich Alfred Wild
12. **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz**
- 12/1/2003 Antrag Standeskommission
- Referent: Landesfähnrich Alfred Wild

**13. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse**

**10/1/2003** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Breitenmoser  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**14. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung von Grossratsbeschlüssen**

**20/1/2003** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Bruno Koster

**15. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden**

**21/1/2003** Antrag Standeskommission  
Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller

**16. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

**22/1/2003** Antrag Büro des Grossen Rates und Staatswirtschaftliche Kommission  
Referent: Grossratspräsident  
Grossrat Baptist Gmünder

**17. Landrechtsgesuche**

**19/1/2003** Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

**18. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen freundlich zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres ins Gasthaus Krone, Gonten, eingeladen.

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

*Zur Kenntnis an:*  
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh.

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2002/2003, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Looser Melchior, Oberegg</u>
Vizepräsident:	Brülisauer Johann, Gonten
1. Stimmzähler:	Knechtle Regula, Appenzell
2. Stimmzähler:	Manser Josef, Gonten
3. Stimmzähler:	Zimmermann Josef, Appenzell

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Gmünder Baptist, Haslen
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell
	<u>Stutz-Rechsteiner Margrith, Steinegg</u>
	<u>Dähler Roland, Appenzell</u>
	Bischofberger Emil, Oberegg
Ersatz:	Koller Albert, Appenzell
	Büchler Hans, Appenzell
	Bischofberger Thomas, Schlatt

### Bankkontrolle (2003/2007)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell  
Ulmann Bruno, Schwende

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Koller Emil, Weissbad
Mitglieder:	<u>Hutter-Bühlmann Marietta, Appenzell</u>
	<u>Wetter Markus, Gonten</u>
	<u>Inauen Bruno, Schwende</u>
	Schmid Hans, Oberegg
	Gmünder Katja, Appenzell
	Inauen Alfred, Appenzell

### Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Breitenmoser Josef, Appenzell  
Mitglieder: Dörig-Walser Heidi, Haslen  
Koch Bernhard, Gonten  
Manser Josef, Appenzell  
Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Moser Andreas, Steinegg  
Wyss Herbert, Steinegg

### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Koster Josef, Appenzell  
Mitglieder: Koller Hanspeter, Weissbad  
Looser Melchior, Oberegg  
Wyss Richard, Appenzell  
Brülisauer Hans, Haslen  
Dörig-Huber Maria, Steinegg  
Streule Albert, Appenzell

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Manser Josef, Gonten  
Mitglieder: Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell  
Dobler Alois, Appenzell  
Knechtle Regula, Appenzell  
Zimmermann Josef, Appenzell  
Fässler Josef, Weissbad  
Heim Toni, Appenzell

# Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde  
vom 27. April 2003 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

## 1.

Landammann Bruno Koster eröffnet bei angenehmem Frühlingswetter eine gut besuchte Landsgemeinde um 12.27 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Herren der Standeskommission  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

In unserem Kanton verbinden sich harmonisch, zwei im Grunde gegensätzliche Welten:

- Die eine Welt ist die der eigenständigen Traditionen, der besonderen politischen Kultur und der tiefen Verwurzelung in einer bewegten Geschichte der Freiheit und Selbständigkeit vor fremden Mächten.
- Die andere Welt ist die der wirtschaftlichen Weltoffenheit, der Innovation, der Initiative, der Bewältigung des rasanten Wandels auf einem sich vernetzenden Globus. Kleiner Teil sein eines grossen Ganzen.

Früher wie heute zeichneten sich die zwei Welten ab, welche unsere Mentalität noch heute charakterisieren. Allem, was von aussen kulturell und politisch aufgedrängt wird, begegnet unsere Gesellschaft mit grösstem Misstrauen. Sie befürchtet, es gefährde das gesellschaftliche und politische Gleichgewicht, die Identität sozusagen. Von dieser vorsichtigen Haltung geprägt ist unser Denken, unser Handeln.

Wir pflegen noch immer die politische Kultur unserer Ahnen, wo sich alle um das Gemeinwesen zu kümmern haben – es ist uns in Fleisch und Blut übergegangen. Nichts von Belang soll aus dieser Verantwortung aller entlassen und an eine Politiker-Kaste delegiert werden. Damit unterscheiden wir uns von denjenigen, welche Moderne als Zusammenschluss zu Grösserem und damit Entfernung von Direktverantwortung reduzieren.

Entsprechend interpretieren wir Föderalismus enger. Gegen oben soll nur delegiert werden, was unbedingt nötig ist. Die Strukturen sollen so sein, dass Zentralmacht gebändigt bleibt. Basis des schweizerischen Föderalismus wären möglichst autonome, selbstbewusste, leistungsfähige und leistungswillige Kantone. Verwischte Kompetenzen, intransparente Finanzströme und schleichende Zentralisierung schwächen uns resp. geben uns Vorgaben, welche unserem politischen und gesellschaftlichen Alltag nicht zuträglich sind.

Es ist absurd, wenn an sich sinnvoll erscheinende Gesetze, von Scheuklappen tragenden Fachleuten so in Vollzugsvorschriften umgestaltet werden können, dass wir die Gesetze nicht mehr erkennen. Ich weiss nicht, bräuchten wir Gesetze mit einem Detaillierungsgrad, welcher Verwaltung und Gerichten kaum mehr Interpretationsspielraum bieten würde oder wäre es besser, wenn Verordnungen durch Empfehlungen abgelöst würden, welche basisgerechter umgesetzt werden könnten.

Fast machtlos stehen wir als Kanton auch den stets höheren Staatsquoten und den eidgenössischen Umverteilungsmechanismen gegenüber und verkaufen mangels Alternativen noch zu oft, für ein Butterbrot an Subventionen, einen Teil unserer Seele.

Ein zu grosser Teil der Bevölkerung verlässt sich blind auf staatliches Handeln und fordert immer noch und immer mehr, als lebten wir auch die nächsten hundert Jahre in gesicherten Verhältnissen. Hauptschuld an diesem Denken ist der Staat selbst, der Instrumente geschaffen hat, die von Findigen fast beliebig manipulierbar sind. Der Staat, der damit Bürger und Volksvertreter besticht und gefügig macht.

Verstehen wir deshalb unsere Tradition der Eigenständigkeit als Chance, vertrauen wir unseren Werten. Nach meinem Empfinden (darin unterscheide ich mich offensichtlich vom Regierungspräsidenten des umliegenden Kantons) gründen unsere politischen Wurzeln nicht in Paris und der Zufälligkeit eines napoleonischen Entscheides, sondern in der Tradition unseres Strebens nach Freiheit und Eigenständigkeit.

Unser Ziel ist es, den besten Weg in die Zukunft zu finden. Dazu benötigen wir Augenmass aber auch Weltoffenheit und den Willen zu steter Reform. Es gibt kein Unterordnen von Bern bis nach Brüssel, es gibt nur ein Einordnen unter Gleichen.

Damit dies gelingt und uns berechtigt, sind wir gezwungen, zu allererst unser eigenes Haus in Ordnung zu behalten. Dazu sind wir bestimmt, dazu sind wir hier, wie urkundlich bewiesen seit mindestens 600 Jahren, jedes Jahr, am letzten Sonntag im April. Nicht für Gäste, nicht für Zuschauer, nicht für die Medien, nicht um des Brauches Willen – nur für uns, unsere Gesellschaft, unser Innerrhoden. Das ist es, was wir aus unserer Geschichte lernen können.

In diesem Sinne heisse ich Sie alle herzlich willkommen zur Landsgemeinde. Einen besonderen Gruss gilt den Jungen, welche heute zum ersten Mal ihrer Bürgerpflicht in unserer Mitte nachkommen, besonders begrüsse ich aber auch die Älteren unter uns, welche der Wahl- und Stimpfpflicht nicht mehr unterstehen würden.

Ich begrüsse euch alle, geschätzte, treue Mitlandleute, ob gleicher oder anderer politischer Meinung.

Ich begrüsse auch unsere Gäste:

- Als erstes habe ich die Freude und Ehre, Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey zu begrüssen. Anlässlich Ihrer Wahl am 4. Dezember 2002 haben Sie gesagt, Sie wollen eine Bundesrätin für die ganze Schweiz sein und Sie hätten eine besondere Sensibilität für Minderheiten. Wir danken Ihnen für Ihr Bekenntnis und geben gerne zu bedenken, dass Sie trotz Krisensituation und Engagement für die weite, zerstrittene Welt sicher Gelegen-

heit geboten bekommen, Ihr Bekenntnis gegenüber den schweizerischen Minderheiten, und dazu zählen wir auch Appenzell I.Rh., zu beweisen.

- Ich begrüsse auch den Regierungsrat des Kantons Basel Landschaft mit Frau Regierungspräsidentin Elsbeth Schneider-Kenel an der Spitze und begleitet von Landschreiber Walter Mundschin. Den Kanton Basel-Landschaft und Appenzell I.Rh. verbindet der Status der Halbkantone. Letzten Herbst hat der Ständerat die Baselbieter Standesinitiative bezüglich Aufwertung zu einem Vollkanton abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung mit der "Sorge um das föderalistische Gleichgewicht unseres Bundesstaates. Föderalismus sei weder eine Frage der Bevölkerungszahl noch der wirtschaftlichen Bedeutung einer Region.". Für die Provokation der Feststellung danken wir den Baslern – wir teilen die Meinung des Ständerates. Unser Kanton mag Ihnen klein erscheinen und unsere Bevölkerung gering. Sie werden aber hoffentlich erleben dürfen, was Identität bedeutet und wie wir Werte hochhalten. Beides bedeutet nicht, dass wir Neuem nicht aufgeschlossen wären oder Fremdes nicht zulassen würden. Zu besserem freundeidgenössischem Verständnis wird seit dem Jahre 2000 auch in der Standeskommission Basel-Landschaft-Deutsch gesprochen.
- Im Weiteren begrüssen wir gleich zwei Parlamentspräsidenten von Kantonen, zu denen wir in den letzten Jahren ein besonders gutes Verhältnis gepflegt haben.

Als erstes Herrn Kantonsratspräsident Thomas Dähler, Präsident des Grossen Rates des Kantons Zürich. Wir hatten im Jahre 2001 das Vergnügen, die Zürcher Regierung hier begrüssen zu können und durften letzthin Zürich einen Gegenbesuch abstatten. Unser Verhältnis ist das der Extreme, welche sich oftmals gar nicht so fern sind, wie es scheinen mag: "Nah bei Zürich, trotzdem genug weit weg".

Als zweiten begrüsse ich Herrn Grossratspräsident Jean-Gustave Beguin, Präsident des Grossen Rates des Kantons Neuenburg. Wir haben uns, wir haben Neuenburg anlässlich des Expo Kantonaltages besser kennen gelernt. Ihre Einladung verstehen Sie bitte auch als Dank an den Stand Neuenburg für die wirklich herzliche Aufnahme Appenzells im Rahmen unserer gemeinsamen Veranstaltungen.

- Als Gäste aus der Bundesverwaltung dürfen wir Frau Mariangela Wallimann-Bornatico und Herrn Direktor Pierre-Alain Rumley begrüssen. Falls Frau Wallimann-Bornatico nicht allein ein Begriff sein sollte, hängt dies nicht mit ihrer Bedeutung, sondern vielmehr mit ihrer Bescheidenheit zusammen. Frau Wallimann ist Generalsekretärin der Bundesversammlung und damit Dienerin und Herrin unserer Bundesparlamente in einer Person. Wir haben Sie zu uns eingeladen, als Dank für gute Dienste in Bern, besonders auch gegenüber unseren eidgenössischen Parlamentariern.

Herr Prof. Rumley hat als Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung eine mit Sicherheit schwierige Aufgabe. Wir haben Verständnis für die grossen Probleme der Städte, bitten aber Ihr Bundesamt, dass vor lauter Definition und Abgrenzung der Agglomerationen die ländlichen Regionen nicht vergessen werden.

- Im Weiteren freut es mich ganz besonders, dass mit Frau Nelly Wenger, Direktorin Expo.02, eine Frau unserer Einladung gefolgt ist, welche die Schweiz oder eine Idee

Schweiz im letzten Jahr mit sehr viel Verstand, Charme und Kompetenz vertreten hat. Auch skeptische Appenzeller sind Ihnen dankbar für Ihr Wirken und sind überzeugt, dass ohne Sie die Negativmeldungen bedeutend grösser ausgefallen wären.

- Somit begrüssen wir weiter Herrn Andreas Baumberger als Gast unserer Landsgemeinde. Andreas Baumberger ist uns bekannt als versierter und einfühlsamer Filmemacher. Wir haben Andreas Baumberger eingeladen, um ihm zu zeigen, dass wir seinen Respekt vor Land und Leuten, vor Brauchtum und Tradition, sehr zu schätzen wissen und dass wir seine positiven Botschaften von Appenzell wohlwollend und dankbar zur Kenntnis nehmen.
- Der jetzt stillstehende Landammann hat letztes Jahr gesagt, Innerrhoden war immer militärfreundlich ohne in Begeisterung für das Militär auszubrechen – dem schliesse ich mich an. Trotzdem oder gerade deswegen wissen wir fähige, menschliche Kommandanten besonders zu schätzen. In diesem Sinne begrüsse ich die Herren Brigadier Marcel Fantoni, Kdt Generalstabsschule, und Herrn Oberst Michael Hüppi, Kdt Inf Reg 34.
- Als Gäste aus der Wirtschaft begrüssen wird die Herren Eugen Haltiner und Beat Meister von der General- resp. Regionaldirektion der UBS. Die "onderi Bank", hat, zusammen mit den übrigen Finanzinstituten, auf dem Platz Appenzell wichtigen Anteil am Wachstum und Wohlstand unseres Kantons - dafür danken wir Ihnen.

Ich wünsche damit allen Gästen und Ihren Begleiterinnen und Begleitern eine erinnerungswürdige Landsgemeinde und einen angenehmen Aufenthalt in Appenzell.

So stelle ich die Landsgemeinde 2003 unter die Macht und den Schutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

## 2.

### **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Landammann Bruno Koster hält zu den kantonalen Amtsverwaltungen Folgendes fest:

Die Laufende Rechnung des Kantons schliesst bei einem Aufwand von Fr. 129,12 Mio. und einem Ertrag von Fr. 129,19 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 64'596 ab.

Mit unserer zurückhaltenden, vorsichtigen Finanzpolitik, der Beschränkung auf das Machbare und Nötige sowie der Trennung vom Wünschbaren sind wir einmal mehr gut gefahren. Der Vorsprung gegenüber dem Budget liegt bei Fr. 5,7 Mio.

Damit konnten die Finanzziele ausgeglichener Staatshaushalt sowie massvolle Finanz- und Steuerpolitik trotz schlechter Wirtschaftslage erreicht werden.

Dieser Abschluss hat im Wesentlichen vier Gründe:

1. Die Steuereinnahmen fielen ca. Fr. 4,1 Mio. höher aus wie budgetiert. Dies vor allem auch, weil das Steuersubstrat im Kanton deutlich erhöht werden konnte.
2. Bereits am 5. Februar 2002 (und nicht erst am Jahresende wie beim Bund) hat die Standeskommission auf die wahrscheinliche Konjunkturabschwächung reagiert und ein Sparpaket beschlossen. Dank gutem Finanzmanagement weist der Kanton einen Aktivzins-Überschuss von Fr. 1,02 Mio. aus.
3. Der Kanton hat Reserven in der Grössenordnung von Fr. 3 Mio. aufgelöst, aber auf der andern Seite auch Fr. 3 Mio. mehr investiert als vorgesehen. So haben wir mit Fr. 13,87 Mio. deutlich mehr investiert als in den Vorjahren. Der Eigenfinanzierungsgrad von 101 % zeigt, dass wir uns für die getätigten Investitionen nicht verschulden mussten.
4. Dank sparsamem Einsatz der Mittel konnten die Mehrkosten in den Bereichen Gesundheit und Bildung "erträglich" gehalten werden. Zudem hat, dies möchte ich speziell erwähnen, das Spital Fr. 0,5 Mio. besser abgeschlossen wie budgetiert.

Die Bilanz sagt aus, dass Innerrhoden mehr als nur schuldenfrei ist. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung wie auch der anderen Anstalten für die der Kanton Defizite abzugelten hat, für ihren umsichtigen und sparsamen Umgang mit unseren öffentlichen Geldern.

Ich danke aber auch der Standeskommission sowie den Verantwortlichen der kommunalen Körperschaften, Bezirken, Schulgemeinden und Korporationen, welche durch vorsichtige Haushaltung den kantonalen Geldtransfer in vernünftigen Rahmen halten.

Dank gebührt vor allem aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern, welche durch ehrliche Deklaration und Begleichung ihrer Steuerpflicht unser Gemeinwesen finanzieren.

Im Anschluss an diese Ausführungen gibt Landammann Bruno Koster das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen frei.

Als erster Redner führt Kuno Rudolf-von-Rohr, Kantonalpräsident der SVP Appenzell I.Rh., Gonten, Folgendes aus:

Laut einem Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates besteht zur Verbesserung des Betriebsklimas im Innerrhoder Polizeikorps "dringender Handlungsbedarf", wobei personelle und organisatorische Konsequenzen nicht auszuschliessen seien. Dieser Bericht und andere Informationen haben die SVP Appenzell I.Rh. dazu veranlasst, sich mit den immer wiederkehrenden Polizeiproblemen auseinanderzusetzen. Verschiedene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind sicher der Meinung, dass es sich bei meiner Wortmeldung um eine persönliche Abrechnung mit dem amtierenden Landesfähnrich handelt. Dem ist nicht so und das habe ich auch in einem längeren Telefongespräch unserem Polizeidirektor vor einigen Tagen versichert. Auch wenn die SVP Appenzell I.Rh. im Vorfeld der Landsgemeinde dem Landesfähnrich das Vertrauen entzogen hat, werden wir ihm heute keinen Gegenvorschlag unterbreiten. Wir wollen zur Lösung des Problems beitragen, indem wir folgendes Initiativbegehren gemäss Art. 7 der Kantonsverfassung beantragen:

Es soll geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, mit der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. oder einem anderen Nachbarkanton in Sachen Polizeikorps zu fusionieren, ohne dass der Kanton Appenzell I.Rh. an Eigenständigkeit verliert.

Das Problem im Polizeikorps ist nicht neu. 1989 haben acht Polizeibeamte gleichzeitig gekündigt, 1998 war es die Hälfte des Polizeikorps. Wenn man bedenkt, dass die Ausbildung eines einzelnen Polizeibeamten inkl. Einschulung im kantonalen Polizeikorps Fr. 150'000.-- kostet - bei elf Personen in einem Jahr sprechen wir von Fr. 1,8 Mio. - verstehen wir den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission und schliessen uns der Meinung an, dass dringender Handlungsbedarf angesagt ist. Wir sprechen von einem Problem, das schon seit weit über zehn Jahre alt ist. Daher ist es höchste Zeit, dass etwas geht und nicht wieder leere Versprechungen gemacht werden. Das Problem wird stets bei der Mannschaft gesucht, obwohl diese hochqualifizierte und gute Polizeiarbeit leistet. Wir sehen das Problem anderswo: Es entstehen immer wieder zwischenmenschliche Konflikte, vorwiegend auf der Führungsstufe und da ist das sehr kleine Einsatzgebiet sicher nicht unschuldig. Bei einer Fusionierung mit einem andern Kanton könnte das Einsatzgebiet vergrössert werden und es müssten nicht mehr alle Polizeibeamten unter einem Dach arbeiten. In einem kleinen Einsatzgebiet treten rasch zwischenmenschliche Beziehungen auf. Es gibt keine Ausweichmöglichkeiten und die Aufstiegschancen sind sehr gering, da fast alle Kaderpositionen schon seit über 15 Jahren und mehr besetzt sind. Selbstverständlich wäre ein fusioniertes Polizeikorps günstiger. Alleine dadurch, dass die Kündigungswelle endlich gestoppt werden könnte, kann viel Steuergeld gespart werden. Wir sind überzeugt, dass bei einer Fusionierung mit einem anderen Kanton Appenzell I.Rh. seine "Polizeihoheit als Merkmal eines eigenständigen Staatswesens" nicht aufgeben müsste, ebenso dürfte auch die Strafprozessordnung nicht aufgegeben werden. Wir würden so auch in Zukunft ein eigenständiger Kanton mit einem eigenen Justiz- und Polizeidepartement sein, das von einem Landesfähnrich angeführt würde.

Landammann Bruno Koster führt im Anschluss an die Wortmeldung von Kuno Rudolf-von-Rohr aus, er ersuche ihn, kurz auf dem Landsgemeindestuhl zu bleiben, da etwas nicht ganz klar sei. Der Redner habe sich auf Art. 7 der Kantonsverfassung berufen, womit es sich bei seinem Antrag um eine Initiative handeln würde. Antrag und Initiativbegehren würden formell verschieden behandelt.

Kuno Rudolf-von-Rohr antwortet, es handle sich um ein Initiativbegehren namens der SVP Appenzell I.Rh. Der Vorsitzende nimmt auf diese Aussage Bezug und führt an, eine Initiative könne an der Landsgemeinde nur entgegengenommen werden. Über die Initiative werde der Grosse Rat befinden und diese werde wahrscheinlich der nächsten Landsgemeinde vorgelegt. Wenn es sich um einen Antrag gehandelt hätte, dann hätte darüber diskutiert werden können bzw. er hätte dazu Stellung genommen und in der Folge wäre darüber abgestimmt worden.

Sybille Neff, Appenzell, welche sich anschliessend zu Wort meldet, hält Folgendes fest:

Bezugnehmend auf sich stellt sie vorerst die Frage, welche Abrechnung mit ihr gemacht werde, bevor sie sterbe, nachdem sie sich in der Mitte des achten Dezenniums befinde. Sie habe mit 31 Jahren den Feuerschaugemeinde-Behördeschwindel aufgedeckt. 37 Jahre habe sie für die Existenz ihres Vaters sel. gekämpft. Sie habe schon an der Landsgemeinde 1996,

also vor sieben Jahren, gesprochen. In der Zwischenzeit sei nichts geschehen. Sie habe mit fast Fr. 700'000.-- erarbeitetem und erspartem Geld für ihre Liegenschaft Ruhe erkaufen wollen, wobei sie das hinterliegende Haus käuflich erworben habe. Somit sei auch der Beweis des Staatsbetruges der Feuerschaugemeinde Appenzell und der damaligen Besitzer erbracht worden. Statt gut zu machen, was noch zu retten wäre, verbiete man ihrem neuen Käufer/Mieter des renovierten hinterliegenden Hauses das Fahrrecht ab der öffentlich-rechtlichen Strasse, welche von jedermann und jederzeit befahren werden könne. Sie habe von der Standeskommission nie eine Antwort erhalten, sei vielmehr von der Feuerschaugemeinde Appenzell erpresst worden mit einem Teilabbruch des Schopfes und der unentgeltlichen Bodenabtretung an die Feuerschaugemeinde Appenzell. Sie lasse sich aber nicht erpressen, sie wolle nur so behandelt werden, wie jeder andere Bürger auch und verlange Rechtsgleichheit. Die oberste Behörde solle die Misere gründlich beendigen, dann könne sie die 1 ½ Häuser verkaufen. Es dürfe nicht noch mehr Opfer geben, die jungen Käufer seien ihr zu wertvoll. In der ganzen Schweiz gäbe es kein Grundstück mit Umschwung, das an öffentlich-rechtlichen Boden grenze und über kein Fahrrecht verfüge. Wenn die Behörde nicht fähig sei, dieses Problem zu lösen, dann ersuche sie, dass ihr das Volk helfe.

Landammann Bruno Koster verdankt das Votum von Sybille Neff und führt aus, die Standeskommission sei mit den angeführten Problemen, welche auch betroffen machen würden, schon mehrmals konfrontiert worden. Recht haben und Recht bekommen sei auch in unserem Staat nicht immer gewährleistet. Es gebe manchmal nicht ein Schwarz und ein Weiss, es gebe auch eine Grauzone, in welcher entschieden werde. Meistens sei die subjektive Wahrnehmung des Unterlegenen eine andere als jene der verfügenden Behörde.

Weiter wird das Wort nicht benützt.

### 3.

#### **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Bruno Koster führt vorerst aus, die Landsgemeinde habe ihm vor einem Jahr das Landessigill in seine Hände gegeben. Er lege es in die Hände der Landsgemeinde zurück mit dem Versprechen, es, wie letztes Jahr geschworen, nach Verfassung und Gesetz benützt zu haben.

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt die Wahl des regierenden Landammanns durch.

Landammann Bruno Koster wird einstimmig als regierender Landammann gewählt. Anschliessend dankt Landammann Bruno Koster für das Vertrauen, mit dem Versprechen, das Landessigill zum zweiten Mal aus den Händen der Landsgemeinde zu übernehmen und es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach seinem besten Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Im Anschluss daran wird Landammann Carlo Schmid-Sutter ohne Gegenvorschlag in seinem Amt bestätigt.

**4.****Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

Der stillstehende Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt dem regierenden Landammann Bruno Koster und dieser in der Folge dem Landvolk in der üblichen Art und Weise den Eid ab.

**5.****Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Landammann Bruno Koster führt aus, Statthalter Hans Hörler habe ihm mit Datum vom 17. Mai 2002 folgendes Schreiben zukommen lassen:

Gestützt auf Art. 18 der Kantonsverfassung erkläre ich hiermit den Rücktritt auf die Landsgemeinde 2003. Ich möchte es nicht unterlassen, Ihnen Herr Landammann und meinen Kollegen der Standeskommission für die kollegiale Zusammenarbeit recht herzlich zu danken. Für die Zukunft wünsche ich Land und Volk alles Gute und viel Erfolg.

Landammann Bruno Koster würdigt die Tätigkeit von Statthalter Hans Hörler wie folgt:

Mit Statthalter Hans Hörler tritt eine Persönlichkeit aus den politischen Ämtern zurück, welche über 20 Jahre das politische Leben von Haslen und Innerrhoden mitgeprägt hat. Im Jahre 1981 wurde er in den Schulrat von Haslen gewählt, wo er u.a. als Aktuar und Kassier amtierte. 1987 wählte die Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen Hans Hörler als stillstehenden Hauptmann und Grossrat. 1992 erkor ihn die Landsgemeinde zum Nachfolger von Statthalter Hans Manser in die Standeskommission; in ein Statthalteramt, das in den letzten zehn Jahren tiefgreifende Änderungen erfahren hat. Durch die Appio-Reform 1996 wurden die ehemaligen Verantwortungsbereiche Sanität, Erbschaft und bäuerliche Steuereinschätzung durch die umfassenden Aufgaben des Gesundheits- und Sozialdepartementes ersetzt. Statthalter Hans Hörler hat diesen Prozess der Umorganisation zielstrebig, ohne je über die zusätzliche Arbeitsbelastung zu jammern, durchgezogen. Seine breiten Schultern (um die Last zu tragen), sein breiter Rücken (um mit Kritik umzugehen) und seine gesunde Bodenhaftung haben im geholfen, sein Amt zum Wohle von Land und Volk auszuführen. Mit Hans Hörler tritt ein Amtsmann zurück, der sich durch seine Menschlichkeit, Geradlinigkeit, Kollegialität und Loyalität ausgezeichnet hat. Statthalter Hans Hörler hat sich um unseren Kanton verdient gemacht. Ich wünsche ihm und seiner Familie für die Zukunft eine ringere Zeit und gute Gesundheit.

Bei der Ersatzwahl für das Statthalteramt werden Kantonsrichter Werner Ebnetter, Rosmarie Koller-Schmid, Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger und Grossrat Hans Brülisauer vorgeschlagen. Nach dem erstmaligen Ausmehrten scheidet Grossrat Hans Brülisauer und nach dem zweiten Ausmehrten Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger aus. Nach zweimaligem Mehren zwischen Kantonsrichter Werner Ebnetter und Rosmarie Koller-Schmid

erklärt Landammann Bruno Koster Kantonsrichter Werner Ebnetter zum neuen Statthalter, da dieser über das grössere Mehr verfügt, und ersucht ihn, den Ehrenplatz einzunehmen.

Säckelmeister Paul Wyser, Landeshauptmann Lorenz Koller und Bauherr Hans Sutter werden oppositionslos bestätigt. Landesfährnich Alfred Wild wird Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger gegenübergestellt, wobei Landesfährnich Alfred Wild mit eindrücklichem Mehr wiedergewählt wird.

## 6.

### **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Sowohl Präsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg, als auch die übrigen verbleibenden Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Dr. Kurt Ebnetter, Appenzell,
- lic. iur. Emil Nisple, Appenzell,
- Käthi Kamber-Achermann, Appenzell,
- Elsbeth Hautle-Kohler, Enggenhütten,
- Erich Gollino, Appenzell,
- Martin Fässler, Brülisau,
- lic. iur. Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen, und
- Thomas Dörig, Gonten.

werden oppositionslos wiedergewählt.

Während den Bestätigungswahlen gibt Landammann Bruno Koster die Demissionen von Kantonsrichter Josef Eugster vom 28. Februar 2003 und von Kantonsrichter Robert Bischofberger vom 14. November 2002 bekannt.

Er würdigt die beiden Demissionäre wie folgt:

Kantonsrichter Josef Eugster wurde 1993 zum Bezirksrichter erkoren. 1996 wählte in die Landsgemeinde ins Kantonsgericht. Er amtierte zuletzt als Vizepräsident der Abteilung Zivil- und Strafgericht sowie als Präsident des gesetzlichen Schiedsgerichtes nach KVG und war Mitglied der Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB. Die Landsgemeinde dankt Josef Eugster für die Jahre im Dienste der innerrhodischen Rechtspflege und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Kantonsrichter Robert Bischofberger wurde 1984 zum Bezirksrichter für Oberegg gewählt. Ab 1992 amtierte er als Bezirksgerichtspräsident des äusseren Landesteiles. 1996 wählte ihn die Landsgemeinde ins Kantonsgericht. Er war zuletzt Mitglied der Abteilung Zivil- und Strafgericht sowie der Kommission für Entscheide in Strafsachen. Robert Bischofberger amtierte somit fast 20 Jahre lang an innerrhodischen Gerichten. Für seine Arbeit danken wir ihm herzlich. Auch er untersteht dem Amtszwang nicht mehr.

Als Ersatz für Statthalter Werner Ebnetter werden a. Bezirksgerichtspräsidentin Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg, Bezirksgerichtspräsident Peter Ulmann, Appenzell, Bezirksrichterin Rita Giger-Rempfler, Appenzell, und Bezirksrichter Dr. Daniel Fässler, Appenzell, vorgeschlagen. Im vierten Wahlgang wird a. Bezirksgerichtspräsidentin Elsbeth Roncoroni-Bertschler als Kantonsrichterin erklärt.

Beim Ersatz für Kantonsrichter Josef Eugster werden Bezirksgerichtspräsident Peter Ulmann, Bezirksrichterin Rita Giger-Rempfler und Bezirksrichter Dr. Daniel Fässler genannt. Im dritten Wahlgang erklärt der Vorsitzende Rita Giger-Rempfler als neue Kantonsrichterin.

Bei der dritten Ersatzwahl für Kantonsrichter Robert Bischofberger werden Bezirksrichter Dr. Daniel Fässler, Bezirksgerichtspräsident Peter Ulmann und Rosmarie Koller-Schmid vorgeschlagen. Im dritten Wahlgang obsiegt Bezirksgerichtspräsident Peter Ulmann gegenüber Bezirksrichter Dr. Daniel Fässler.

Der Vorsitzende ersucht die Neu- und Wiedergewählten ihren Platz auf dem Kleinen Stuhl einzunehmen.

## 7.

### **Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2003-2007**

Landammann Bruno Koster führt aus, während der Amtsdauer 1999-2003 habe Landammann Carlo Schmid-Sutter den Stand Appenzell I.Rh. in Bern vertreten. Er stelle sich für die kommende Amtsdauer wieder zur Verfügung.

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird in der Folge ohne Gegenvorschlag einstimmig zum Ständerat für die Amtsdauer 2003-2007 gewählt. Landammann Bruno Koster gratuliert Landammann Carlo Schmid-Sutter für die ehrenvolle Wiederwahl und führt an, er erachte das klare Resultat auch als Würdigung des grossen Einsatzes zum Wohle des Standes Appenzell I.Rh. Er wünsche Ständerat Carlo Schmid-Sutter für seine, nach seinen eigenen Aussagen, letzte Amtsdauer in Bern, viel Glück und Erfolg.

## 8.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11)**

Landammann Bruno Koster erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11) mit folgenden Worten:

Der vorgelegte Beschluss ist eine kleine Anpassung von Art. 11 KV an die bestehende Praxis. Nach Art. 11 erstreckt sich die Verantwortlichkeit jedes Verwaltungsbeamten nur bis zur Rechnungsübergabe. Dieser Passus ist bundesrechtswidrig und wird seit Jahrzehnten nicht mehr angewendet.

Sowohl unsere Behörden-Verordnung vom 15. Juni 1998 wie auch die Personal-Verordnung vom 30. November 1998 verweisen auf die Bestimmungen des allgemeinen Haftpflichtrechts des OR. Diese Bestimmungen des OR sagen aus, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter wie auch die Behörde bei vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügtem Schaden in jedem Falle (und damit auch nach erfolgter Rechnungsablage) haftbar gemacht werden könnte.

Die Streichung dieses Verfassungsartikels hat noch eine historische Komponente. Wir streichen damit die letzte Bestimmung des Landbuches von 1585. Gültig aus diesem Landbuch ist einzig noch (allerdings in Form eines Grossratsbeschlusses) der Landsgemeindeeid, welcher seit 1409 in nahezu unveränderter Form geleistet wird.

Der Grosse Rat empfiehlt euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit einzelnen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

## 9.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Adoption)**

Der Vorsitzende gibt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Adoption) folgende Erklärungen ab:

Die eidgenössischen Räte haben dem Haager-Übereinkommen über den Schutz von Kindern und der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Adoption zugestimmt und ein zugehörendes Bundesgesetz (BG-HAÜ) erlassen. Das BG-HAÜ sieht vor, dass sowohl der Bund wie die Kantone zentrale Adoptions-Behörden einzurichten haben. Die kantonale Behörde ist für die materielle Behandlung der Adoptionsdossiers wie auch für die Aufsicht über alle Pflegekinderverhältnisse, welche im Hinblick auf eine spätere Adoption bewilligt werden, zuständig.

Der Bund gibt vor, dass eine entsprechende Stelle geschaffen werden muss, und er gibt weiter vor, dass sie personell so ausgestattet werden muss, dass sie Abklärungen mit den nötigen sozialpädagogischen Fachkenntnissen und Erfahrungen vornehmen kann.

Da wir in Innerrhoden von 1991 bis 2002 lediglich drei solche Adoptionen ausgesprochen haben, ist klar, dass wir nicht selbst eine solche Fachstelle unterhalten werden. Diese Leistung wollen wir als Dienstleistung von anderen Kantonen oder Institutionen einkaufen. Die hoheitliche Zuständigkeit soll deshalb im Kanton, bei der Standeskommission als zuständige Behörde, bleiben.

Für die innerkantonalen Untersuchungen vor der Adoption und für die Pflegekinderaufsicht ist heute die Vormundschaftsbehörde zuständig. An dieser Zuständigkeitsordnung wollen wir nichts ändern.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 37 Ja-Stimmen einstimmig Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Adoption).

Nachdem das Wort zu diesem Beschluss nicht ergriffen wird, erklären sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einstimmig mit dem Landsgemeindebeschluss einverstanden.

## 10.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)**

Der Vorsitzende erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) wie folgt:

Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage bei den Schuldbriefen, bei der EDV-Führung des Grundbuches sowie aufgrund der nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Anteilsrechte an Alpen und Weiden muss das EG ZGB revidiert werden.

Im Kanton Appenzell I.Rh. werden Hypothekarkredite hauptsächlich durch Grundpfandverschreibungen sichergestellt. Die Grundpfandverschreibung ist kein Wertpapier, sie verkörpert keine Forderung (sie ist lediglich ein Beweispapier für einen Eintrag im Grundbuch). Deshalb muss jeweils parallel zur Grundpfandverschreibung ein Schuldschein erstellt werden, worin die Schuldanerkennung festgehalten ist. Die Grundpfandverschreibung ist insofern unpraktisch, als auch bei kompletter Rückzahlung der Schuld die Grundpfandverschreibung grundsätzlich bleibt und die Übertragung der Gläubigerrechte in jedem Falle eine Zession mit Hossament bedingt.

Aus diesen Gründen soll, wie in den meisten Kantonen, der Schuldbrief als Pfandrecht aktiviert werden. Der Schuldbrief kann einfach errichtet (lediglich einfache Schriftlichkeit) und bequem übertragen werden, eine problemlose Wiederbelehnung ist möglich. Die bisherigen Nachteile des Schuldbriefes von einem max. Zinsfuss von 5 %, einer Belehnungsgrenze und einem festen Kündigungstermin werden eliminiert resp. aufgehoben (ZGB 843 gibt den Kantonen entsprechende Kompetenz).

Im Weiteren wird die Revision auch dazu benutzt, um die EDV-Führung des Grundbuches prinzipiell zu ermöglichen, aber auch um für die Gebühren den formellen Rahmen zu setzen (Gebühren werden nicht erhöht, es wird lediglich der Gebührenrahmen festgelegt).

Als letztes benötigt das Grundbuch heute fehlende, gesetzliche Grundlagen zur Führung eines Alpbuches. Für die selbständigen Anteilsrechte an Alpen und Weiden (gemeine Alpen und Privatalpen) fehlen derartige Grundlagen.

Grundsätzlich gilt zu allen gemachten Ausführungen resp. zur vorgeschlagenen Revision:

- Weggenommen wird niemandem etwas, der Schuldbrief wird praktikabler und wird damit die Grundpfandverschreibung teilweise ablösen. Die Rechtssicherheit wird verbessert.

- Dies alles im Interesse von Betroffenen, Rechtsnachfolgern wie auch Gläubigern.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 45 Ja-Stimmen einstimmig Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB in Bezug auf Grundpfandrecht, Grundbuch und Grundbuchrecht.

Das Wort wird ebenfalls nicht gewünscht und der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) wird mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

## 11.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung**

Der Versammlungsführer gibt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung folgende Erklärungen ab:

Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden 1974 das Zeddelgesetz und die zugehörige Verordnung nicht in die bereinigte Gesetzessammlung aufgenommen. Durch den Landsgemeindebeschluss vom 25. April 1993 über die negative Rechtskraft (d.h. alle Gesetze, welche zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Gesetzessammlung enthalten waren, sind als ungültig erklärt worden) wurde das Zeddelgesetz rechtlich gar aufgehoben. Im Rahmen der Bereinigungsarbeiten an der Gesetzessammlung ist man auf diesen Missstand aufmerksam geworden. Da noch viele Zeddel im Umlauf sind, ist es nötig, diese ungewollte Streichung rückgängig zu machen.

Für die Wiederaufnahme des Zeddelgesetzes ist somit ein erneuter Landsgemeindebeschluss notwendig. Die Gelegenheit wurde genutzt, um das Gesetz formell zu bereinigen (seit Einführung des ZGB vom 10. Dezember 1907 dürfen ja keine Zeddel mehr errichtet werden, d.h. diese Artikel können im kantonalen Gesetz gestrichen werden).

Der Grosse Rat empfiehlt mit 42 Ja-Stimmen einstimmig die An- resp. Wiederaufnahme des revidierten Zeddelgesetzes.

Auch zu diesem Geschäft erfolgen keine Wortmeldungen.

In der Abstimmung wird dem Landsgemeindebeschluss fast einstimmig die Genehmigung erteilt.

## 12.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei**

Landammann Bruno Koster stellt den Landsgemeindebeschluss mit folgenden Worten vor:

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich grundsätzlich um Anpassungen aufgrund revidierter Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden. Das Bundesgesetz hat die bisherige Rechtszersplitterung beseitigt und gewährt in Beachtung des Binnenmarktgesetzes auch dem Wandergewerbe mehr Freizügigkeit. Die Harmonisierung von Bundesrecht bedeutet weiter, dass kantonale Bestimmungen im Bereich Hausiergewerbe, Betrieb eines Verkaufswagens oder Wanderlager gestrichen werden können.

Der kantonalen Regelungskompetenz unterstehen einzig noch öffentliche Aufführungen und Schaustellungen, welche ohne Benützung von Anlagen erfolgen (z.B. musikalische, theatrale, künstlerische oder künstlerische Vorführungen, aber auch öffentliche Versteigerungen und öffentliche Sammlungen zu wohltätigen Zwecken). Alle anderen Aufführungen, Verkaufs- und Sammlungstätigkeiten regelt das Bundesgesetz abschliessend.

Eine Bewilligung nach Bundesgesetz braucht,

- wer gewerbsmässig Konsumentenwaren zur Bestellung oder zum Kauf anbietet;
- wer Dienstleistungen jeglicher Art durch Umherziehen oder das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte anbietet;
- wer alle Arten von Schaustellergewerbe oder einen Zirkus betreibt.

Keine Bewilligung nach Bundesgesetz braucht,

- wer seine Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltung (Markt) anbietet;
- wer an Messen und Ausstellungen Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet.

Weiter hat der Bundesrat den Verkauf von selbsterzeugten Landwirtschaftsprodukten und von Zeitungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Das Bundesgesetz sagt ferner aus, wo die entsprechenden Bewilligungen einzuholen sind:

- Im Kanton des Handelsregistereintrags, sofern der Reisende oder das Unternehmen eingetragen ist.
- Im Wohnsitzkanton, sofern er nicht im Handelsregister eingetragen ist.
- Im Kanton der erstmaligen Aufnahme der Reisendengewerbetätigkeit für Personen mit Sitz im Ausland.

Damit können Reisende ihr Gewerbe zu gleichen Bedingungen, im ganzen Gebiet der Schweiz, ausüben und müssen nicht mehr in jedem Kanton separate Bewilligungen einholen.

Der Grosse empfiehlt der Landsgemeinde mit 42 Ja-Stimmen einstimmig Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei.

Dem Beschluss erwächst keine Opposition; er wird einstimmig gutgeheissen.

### **13.**

#### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes**

Der Gemeindeführer stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes mit folgenden Worten vor:

Die Landsgemeinde vom 28. April 2002 hat die vorgelegte Revision des Baugesetzes deutlich zurückgewiesen.

Standeskommission und Grosse Rat haben die Rückweisung dahingehend interpretiert, dass die Erstellung neuer, über die innere Aufstockung hinaus gehender Mastbetriebe und Treibhauskulturen nicht erwünscht, resp. mit der kleinräumigen Siedlungsstruktur und den Interessen des Tourismus nicht vereinbar ist. Ebenfalls konnte davon ausgegangen werden, dass bei bestehenden und rechtmässig erstellten Betrieben der heutige Tierbestand garantiert werden soll. Mit dem vollständig neu formulierten Art. 23a Landwirtschaft mit besonderer Nutzung, soll es bei bestehenden, rechtmässig erstellten Betrieben möglich sein, bauliche Erweiterungen, welche auf Tierschutz- und besondere Produktionsvorschriften zurückzuführen sind, im Rahmen eines Sondernutzungsplanes nach Art. 10a Baugesetz zu verwirklichen, wobei eine Erhöhung des Tierbestandes ausgeschlossen ist.

Sonst hat sich an der Ausgangslage und den Vorgaben für eine neue Baugesetzgebung seit dem Vorjahr nichts geändert:

- Koordination der Verfahren im Zusammenhang mit der Bewilligung von Bauten und Anlagen (inkl. Abstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz). Sind mehrere Behörden in ein Verfahren involviert, hat eine Behörde die Verfahrensleitung zu übernehmen. Sie

sorgt für eine gemeinsame Auflage, hat von allen kantonalen und Bundesstellen die Stellungnahmen einzuholen und sorgt für deren inhaltliche Abstimmung. Sie eröffnet schlussendlich die Verfügung, welche keine Widersprüche enthalten darf. Der Kanton setzt im weitem Fristen, innert welchen Baugesuche von den Baubewilligungsbehörden behandelt werden müssen.

- Anpassung der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone an geändertes Bundesrecht. Man unterscheidet zwischen zonenkonformen (Landwirtschaft mit div. Möglichkeiten) und zonenfremden Bauten. Bei bisher zonenkonform genutzten Bauten ist bei Zweckänderungen dann eine Bewilligung zu erteilen, wenn keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt zu erwarten sind. Bei bestehenden zonenwidrigen Bauten gilt neben der Bestandesgarantie der Grundsatz, dass teilweise geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden kann, wenn sie rechtmässig erstellt wurden. Dies gilt nur für Bauten, welche wegen nachträglichen Erlassen zonenwidrig wurden und nicht wegen unbewilligten Zweckänderungen. Richtig spürbar für den Kanton wird das am 7. Februar 1999 vom Schweizervolk angenommene Raumplanungsgesetz, indem das Bauen ausserhalb der Bauzone viel weitergehend durch Bundesgesetz geregelt wird als früher, eine Raumplanungsgesetzgebung, welche dem Kanton kaum noch Spielraum für Bauen ausserhalb der Bauzone gewährt.
- Koordination zwischen Bau- sowie Energie- und Wasserbaugesetz. Gesetze, welche die letzten Jahre neu geschaffen wurden.

Auf Ausführungen zu anderen geänderten Artikeln verzichte ich, da dies letztes Jahr ausführlich geschehen ist.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme der vorliegenden Revision des Baugesetzes.

Das Wort zum Beschluss wird nicht verlangt. In der Abstimmung wird diesem mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

## 14.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)**

Landammann Bruno Koster erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen) wie folgt:

Auch im Kanton Appenzell I.Rh. hat sich ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen. Im Kanton wohnen eine ansehnliche Zahl Mitbürger (gut 10 %), welche konfessionslos sind oder anderen Religionen (als der röm.-kath. oder evang.-ref.) angehören und somit keine ordentliche Kirchensteuer bezahlen. Die bürgerliche Behörde demgegenüber hat nach Bundesgesetzgebung dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich begraben werden kann (Menschenwürde), das heisst, dass niemandem aus Glaubens- oder anderen Gründen ein Begräbnis

auf einem öffentlichen Friedhof verweigert werden darf. Falls es verlangt würde, müsste auch eine konfessionslose, also neutrale Bestattung möglich sein.

Gelöst werden soll die Problematik so, dass grundsätzlich die Bezirke für die Bestattung zuständig sind. Die Bezirke werden mit den Kirchgemeinden Leistungsaufträge abschliessen. Im Grundsatz erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Falls der Verstorbene nicht im Kanton wohnhaft war und niemand für die Rückführung an seinen Wohnsitz aufkommen will, erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden wurde. An den Eigentumsverhältnissen der Friedhöfe (sie sind heute ausschliesslich im Eigentum der Kirchgemeinden) wie auch an den eigentlichen Friedhofordnungen wird durch das neue Gesetz nichts geändert.

Ich möchte darauf hinweisen, dass verschiedentlich (auch im Landsgemeinde-Mandat) ausgesagt wurde, dass wir mit einer Lastenverschiebung von den Kirchgemeinden zu den Bezirken in der Grössenordnung von 1 - 1,5 Steuerprozent rechnen. Dies ist als allgemeine Aussage zu werten, welche im Einzelfall (grössere Friedhofsanierung nötig, interkantonale Kirchgemeinden) so nicht zutreffen muss.

Dieses Gesetz soll auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden, damit den Bezirken und Kirchgemeinden genügend Zeit bleibt, die neue Regelung umzusetzen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfes.

Es erfolgt keine Wortmeldung und der Beschluss wird fast einstimmig gutgeheissen.

## 15.

### **Spitalgesetz (SpitG)**

Der Vorsitzende stellt das neue Spitalgesetz mit folgenden Worten vor:

Die geltende Spitalgesetzgebung von 1998 hat sich nicht bewährt. Kompetenzordnung und Führungsstruktur waren immer wieder Anlass politischer Diskussionen. In den Diskussionen weitgehend unbestritten blieben der geltende Leistungsauftrag und die Kompetenz der Institution Spital sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als medizinische und pflegerische Leistungserbringer.

Aufgrund der geführten Diskussionen hat die Standeskommission im Frühjahr 2002 zuhanden des Grossen Rates einen umfassenden Bericht über das Spitalwesen im Allgemeinen (inkl. der inner- und ausserkantonalen Hospitalisationen) erstellt.

- Festgehalten werden soll an der medizinischen Führung des Spitals mittels Beleg- und Konsiliarärzten.
- Dem Grossen Rat hingegen soll mehr strategische Mitbestimmung zukommen.

- Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird verpflichtet, die fortlaufenden Entwicklungen im Gesundheitswesen zu verfolgen und zu beurteilen (Entscheide, was machen wir im Kanton resp. Spital selbst, was wird in welcher ausserkantonalen Anstalt eingekauft).
- die Führung des Spital- und Pflegeheimes soll überdacht werden.

Das aus den Folgerungen des Berichtes ausgearbeitete vorliegende Gesetz ist ein Rahmengesetz. Im Wesentlichen

- verpflichtet es den Kanton, eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung sicherzustellen. Er kann diese Versorgung auch Dritten übertragen (Bsp. Spital Heiden für die Bevölkerung von Oberegg). Werden Leistungen der oblig. Krankenversicherung nicht durch den Kanton angeboten, hat der Kanton dafür zu sorgen, dass diese Dienstleistungen ausserhalb des Kantons in Anspruch genommen werden können.
- Der Grosse Rat hat Grundsätze über Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals und Pflegeheims sowie über den sogenannten Leistungsauftrag (welche Leistungen werden angeboten) zu erlassen. Auf dem Budgetweg spricht der Grosse Rat die notwendigen finanziellen Mittel.
- Standeskommission und Departement haben zu beurteilen, wie die Vorgaben des Grossen Rates unter Berücksichtigung der dauernden Veränderungen im Gesundheitswesen am besten inner- und ausserkantonal umgesetzt werden können.
- Geführt werden soll die Institution Spital und Pflegeheim Appenzell durch einen strategisch ausgerichteten Spitalrat und durch einen operativ verantwortlichen Spitaldirektor. Damit wird eine klare Trennung zwischen der politischen und der betrieblichen Führung des Spitals angestrebt. Die entsprechenden Reglemente und Stellenbeschriebe sind dem Grossen Rat bereits zur Kenntnis gebracht worden. Ziel ist es, das Spital so auszurichten, dass es als Dienstleistungsunternehmen dem Patienten dient und den Ärzten ein optimales Arbeitsumfeld bietet.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 44 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des vorgelegten Spitalgesetzes.

Auch zum Spitalgesetz erfolgt keine Wortmeldung. Dieses wird mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

## 16.

### **Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)**

Zum Altershilfegesetz führt Landammann Bruno Koster Folgendes aus:

Im Jahre 1997 wurde in Bezug auf die Alters- und Pflegeheimplätze ein Bericht verfasst, welcher zum Abschluss von Leistungsaufträgen mit den Spitexinstitutionen und zur Eröffnung

einer Tagesstätte im Altersheim Gontenbad wie auch zu temporärer Pflegemöglichkeit im Pflegeheim Appenzell führte. Weiter ist es so, dass insbesondere auch die Kirchen wesentliche Hilfen unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern bieten. Aufgrund verschiedener Aktivitäten und Vorstellungen erarbeitete die Standeskommission im Jahre 2002 zuhanden des Grossen Rates ein sogenanntes Altersleitbild, ein Leitbild ("Alt werden - Alt sein im Kanton Appenzell I.Rh."), welches auf grossmehrheitliche Zustimmung auch von Gruppierungen und interessierten Institutionen stiess. Aus diesem Altersleitbild wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher heute der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zunehmend mehr Menschen erreichen ein hohes Alter - bei relativ gutem gesundheitlichen und sozialen Wohlbefinden und in guter finanzieller Lage. Diese Personengruppe erbringt wichtige gesellschaftliche Leistungen, indem sie viele freiwillige und soziale Einsätze (Familie, Umfeld, Vereine, Organisationen) leistet. Diese Leistungen verhelfen der Generation der Älteren, integriert zu sein, weiter dazu zu gehören.

Der Kanton Appenzell I.Rh. anerkennt die Leistungen unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und unterstützt deshalb Anstrengungen, welche die Dazugehörigkeit zum Gemeinwesen fördern.

Wird dann einmal die Leistungsfähigkeit eingeschränkt oder treten gesundheitliche Beeinträchtigungen auf, ist für Betroffene und betreuende Angehörige ein Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangebot erforderlich, welche Wahlmöglichkeiten bezüglich Lebensgestaltung wie auch Wohnform offen lassen. Die Angebote sollen so gestaltet sein, dass Selbstverantwortung, Selbständigkeit, Eigenaktivitäten sowie soziale Integration und Sicherheit gewährleistet sind. Der Kanton sorgt dafür, dass ein verlässliches Netzwerk der Beratung und Hilfe zur Verfügung steht. Es versteht sich, dass Wahlmöglichkeiten nur im Rahmen des Üblichen offen stehen können und primär die eigenen Mittel zuerst eingesetzt werden müssen. Dies gilt insbesondere für das Wohnen (Stichwort "betreutes Wohnen"). Der Kanton wird regelmässig den Stand der Angebote überprüfen und die Massnahmen der Altershilfe den veränderten Bedürfnissen anpassen.

Träger der öffentlichen Altershilfe ist grundsätzlich der Kanton. Bezirke, andere öffentliche und privatrechtliche Institutionen werden über Leistungsaufträge Altershilfe leisten (Vorgabe Budget).

Weiter regelt das Altershilfegesetz die Bewilligungspflicht und Aufsicht für private Alters- und Pflegeheime. Dies wurde bisher im Sozialhilfegesetz geregelt und kann dort gestrichen werden.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 40 Ja-Stimmen einstimmig Annahme des Altershilfegesetzes.

Es wird keine Wortmeldung gewünscht und das Altershilfegesetz wird fast einstimmig gutgeheissen.

## **Bereinigung der Gesetzessammlung**

Die Vorlage "Bereinigung der Gesetzessammlung" wird vom Vorsitzenden wie folgt begründet:

Die bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. ist am 11. November 1974 als Handbuch des innerrhodischen Rechtes herausgegeben worden. Durch Beschluss der Landsgemeinde vom 25. April 1993 ist der Gesetzessammlung negative Rechtskraft zuerkannt worden, was bedeutet, dass alle Erlasse, welche nicht in der Gesetzessammlung enthalten waren, als aufgehoben erklärt wurden.

Seit der Herausgabe der Gesetzessammlung sind fast 30 Jahre vergangen. Viele Erlasse sind in dieser Zeit erneuert und abgeändert worden, andere haben durch neue Bundesvorschriften andere Grundlagen gefunden. Im Weiteren sind viele Übergangsbestimmungen längst abgeschlossen und im Laufe der Zeit haben sich Fehler, insbesondere bei Verweisen und dergleichen eingeschlichen.

Die Standeskommission hat aufgrund der offensichtlichen Mängel eine Redaktionskommission eingesetzt, welche im Laufe der nächsten fünf Jahre die Gesetzessammlung nach Fehlern durchforstet und entsprechende Bereinigungsanträge ausarbeitet.

Die formelle Bereinigung der Gesetzessammlung bedeutet, dass offensichtliche Fehler und Mängel, die mit der Rechtswirklichkeit nicht mehr übereinstimmen, Bundesrecht, Rechtsprechung oder kantonalem Recht widersprechen, ausgemerzt werden. Es geht nicht um die materielle (oder inhaltliche) Änderung von Gesetzesbestimmungen.

Da nur die Landsgemeinde die Verfassung oder Gesetze ändern kann, werdet ihr diese an sich unbestrittenen Geschäfte resp. Anpassungen formell zu genehmigen haben.

Der Ablauf ist so, dass ich jede der zwölf Bereinigungen einzeln ankündige, das Wort jeweils freigebe und dann abstimme.

In der Folge werden der

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Fristenlauf
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

ohne Wortmeldungen mit grossem Mehr im positiven Sinne verabschiedet.

Landammann Bruno Koster schliesst die Landsgemeinde um 13.55 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Damen und Herren  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Damit ist die Geschäftsordnung erschöpft; ich danke Euch für die Wahrnehmung Eurer Bürgerpflicht und erkläre unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Innerrhoden die Landsgemeinde 2003 für geschlossen.

Appenzell, 13. Mai 2003

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.

an der **Session vom 24. März 2003 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Melchior Looser  
**Anwesend:** 43 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 13.30 – 16.45 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	<b>Seite</b>
1. Eröffnung	2 – 4
2. Protokoll der Session vom 24. Februar 2003	5
3. Staatsrechnung für das Jahr 2002	6 – 25
4. Bericht und Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission über Entschädigungsfragen der Standeskommission	26 – 32
5. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2002	33 – 34
6. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung"	35 – 36
7. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh.	37 – 41
8. Landrechtsgesuche (inkl. Bericht)	42 – 52
9. Mitteilungen und Allfälliges	53 – 59

**Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:**

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.**Eröffnung**

Der Vorsitzende, Grossratspräsident Melchior Looser, eröffnet die Session vom 24. März 2003 mit folgenden Worten:

"Herr Vizepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates

Hochgeachteter Herr Landammann

Sehr geehrte Herren der Standeskommission

Ich darf Sie alle ganz herzlich zur heutigen Sitzung begrüßen. Es liegt Ihnen - verglichen mit den Sessionen der vergangenen Jahre - eine verhältnismässig nicht umfangreiche Traktandenliste vor. Unter anderem dürfen wir eine ausgezeichnete Staatsrechnung für das Jahr 2002 verabschieden. Als Verantwortlicher für die Finanzen im Bezirk Oberegg kann ich mit Säckelmeister Paul Wyser nachfühlen. Es überkommt mich immer ein seltsames Gefühl, wenn die Zeit des Jahresabschlusses ansteht. Auch wenn man davon ausgeht, die Ausgaben im Griff zu haben, werden die definitiven Einnahmen in aller Regel relativ spät bekannt. Es sind Momente des guten Gefühls, wenn die Rechnung den gestellten Erwartungen entspricht. Es können sich aber auch Zeiten mit weniger gutem Schlaf einstellen, nämlich dann, wenn die Erwartungen nicht erfüllt werden können. So erfahre ich jeweils die Zeit während des Abschlusstermins.

Allgemein darf ich aber feststellen, dass übersteigerte Freude im Glück nicht die Art der Räte und der Standeskommission ist, ebenso wenig aber Zermürbung, wenn das Resultat einmal nicht den Erwartungen entspricht. Es darf getrost festgestellt werden, dass der Blick in unserem Kanton immer nach vorne gerichtet ist. Dass aber der Blick nach vorne auch für den Kanton eine gewisse Risikobereitschaft bedeutet, wissen wir alle. Mit dem nötigen Enthusiasmus und vor allem mit einer gesunden, kritischen Betrachtungsweise hoffen wir, dass uns dieser Weitblick auch in Zukunft nicht verhindert wird.

Das wirtschaftliche Umfeld erweist sich seit längerer Zeit als eher instabil, wobei es gerade dann von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Finanzen im Kanton trotzdem in Ordnung gehalten werden können. Dass ein guter Jahresabschluss auch Begehrlichkeiten wecken kann, liegt in der Natur der Sache und ist darüber hinaus durchaus verständlich.

Verfolgt man aber das Finanzgebaren auf den Stufen Bund, Kantone, Gemeinden und Bezirke, dann darf man feststellen, dass alle Stufen von Verantwortung getragen werden, dass es aber nach oben von Stufe zu Stufe schwieriger und komplizierter wird, der Verantwortung nachzukommen und den Sparwillen durchzusetzen. Die Schuldenbremse des Bundes, die der Souverän in guter Hoffnung angenommen hat, kann kaum durch- bzw. umgesetzt werden. Das vorgeschlagene Entlastungsprogramm des Bundesrates wird ebenso kritisiert wie die mehrstufige Sanierungsstrategie von Bundesrat Kaspar Villiger. Niemand kann derzeit verlässlich sagen, welche Sanierungsmodelle zum Tragen kommen, ebenso wenig kann die Frage beantwortet werden, welche Auswirkungen dies letztlich auf Kantone und Gemeinden haben wird.

Deshalb erachte ich es als wichtig, zu unseren Finanzen Sorge zu tragen und in der Ausgabenpolitik die richtigen Prioritäten zu setzen. Dies wird auch in Zukunft weder für den Bund, die Kantone noch die Bezirke einfach sein. Es hängt zuviel von einer günstigen wirtschaftlichen Lage ab.

Es bleibt nur zu hoffen, dass nicht diejenigen Kantone und Gemeinden Nachteile erfahren, die sorgsam mit den Finanzen umgehen und sich am Sparwillen orientieren und orientiert haben. Es ist daher notwendig oder zumindest wünschenswert, dass sich eine breite Bevölkerungsschicht über die volks- und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge orientiert und darüber Bescheid weiss, damit die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Öffentlichkeit in Gestalt von Organisationen und Institutionen für unser aller Wohl gewährleistet bleibt.

Nur wer die Zusammenhänge erkennt, kann verstehen, dass die Idee und die Vorstellung des unaufhörlichen Wirtschaftswachstums unrealistisch war.

Mit diesen Worten erkläre ich die heutige Session als eröffnet und stelle sie unter den Macht-schutz Gottes."

Es liegen die Entschuldigungen von Grossrat Roland Dähler, Rüte, sowie von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, vor.

Es sind 43 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr liegt somit bei 22 Stimmen.

#### Grossratspräsident Melchior Looser

Wir haben heute den Gemeinderat Eichberg, angeführt von Gemeindepräsident und Kantonsrat Andi Eggenberger, zu Besuch, welchen ich recht herzlichen begrüssen möchte. Die Gemeinde Eichberg ist in verschiedenen Bereichen mit dem Kanton Appenzell I.Rh. verbunden. Ich denke

dabei an die Waldwirtschaft, an verschiedene Bäche und Waldwege und insbesondere an die Eggerstandenstrasse.

**Das Wort zur Traktandenliste wird nicht gewünscht und diese wird wie vorgelegt gutgeheissen.**

**2.**

**Protokoll der Session vom 24. Februar 2003**

**Das Protokoll der Session vom 24. Februar 2003 wird ohne Wortmeldung einstimmig genehmigt und verdankt.**

### 3.

#### Staatsrechnung für das Jahr 2002

##### Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Die StwK hat dem Grossen Rat den Bericht über die kantonale Verwaltung zugestellt. Ich möchte aber trotzdem noch auf einige Punkte eingehen.

#### **1. Jahresrechnung**

Die Verwaltungsrechnung 2002 schliesst um rund Fr. 5,72 Mio. besser als budgetiert ab. Höhere Einnahmen bei den Steuern, beim Anteil an der Direkten Bundessteuer und bei der Appenzeller Kantonalbank haben zu einer ausgeglichenen Rechnung geführt. Die Investitionen konnten gegenüber dem Rechnungsjahr 2001 um Fr. 3,1 Mio. auf Fr. 13,87 Mio. erhöht werden.

Die in den letzten Jahren jeweils unter identischen Voraussetzungen vorgenommene Berechnung des Cashflows zeigt für das Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um Fr. 220'000.-- von Fr. 2,2 Mio. auf Fr. 1,98 Mio. auf. Bei den Spezialfinanzierungen fallen die Entnahmen von Fr. 200'000.-- bei der Grundstückgewinnsteuer, von Fr. 800'000.-- beim Fonds für Landerwerb sowie von Fr. 540'000.-- beim Fonds Überschüsse Betriebsrechnung Abwasser ins Gewicht.

Beim Personalaufwand ergeben sich gegenüber dem Budget Minderaufwendungen von Fr. 0,26 Mio. Im Vergleich zur Rechnung 2001 stieg der Personalaufwand hingegen um rund Fr. 0,6 Mio. bzw. um 3,5 %

Der Sachaufwand liegt hingegen innerhalb des Budgets. Gegenüber dem Vorjahr resultiert eine kleine Abnahme um Fr. 0,1 Mio. Dieses Resultat lässt auf eine sehr gute Kostendisziplin schliessen.

Im Übrigen verweist die StwK auf den ausführlichen und transparenten Kommentar der Standeskommission.

#### **2. Massnahmen**

Aufgrund der finanziell guten Lage besteht aus Sicht der StwK kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Für die kommenden Jahre sind jedoch im Bildungs- sowie im Gesundheitswesen sicher

grosse finanzielle Aufwendungen zu erwarten. Die Bundeseinnahmen werden tendenziell weiter abnehmen. Dabei ist zu beachten, dass diese Einnahmefälle anderweitig kompensiert werden müssen.

### **3. Revisionsbericht**

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle kann die StwK bestätigen, dass die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist sowie bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind. Die Buchhaltung hinterlässt formell und materiell einen sehr guten Eindruck.

### **4. Bericht über die Verwaltung**

#### **4.1 Schatzungsamt**

Die StwK hat sich ein Bild über den Stand der Schätzungen der Liegenschaften verschafft. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften ein grosser Rückstand besteht. Gemäss der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken müssten diese normalerweise alle zehn Jahre geschätzt werden. Bei rund einem Drittel der landwirtschaftlichen Heimwesen und Grundstücke (ohne Alp- und Hüttenrechte, Streue, Weide, Wald und dgl.) liegt die letzte Schätzung zehn oder mehr Jahre zurück. Es sind bereits Massnahmen zur Beseitigung dieses Rückstandes eingeleitet worden, so u.a. eine Aufstockung des Personalbestandes um eine 60 %-Stelle im administrativen Bereich sowie eine Standardisierung und Vereinfachung der Schätzungen. Aus Sicht der StwK ist es fraglich, ob diese Massnahmen genügen, den Rückstand innert nützlicher Frist aufzuholen. Die StwK vertritt die Meinung, dass die Situation beim Schatzungsamt in einem Jahr neu beurteilt werden muss.

#### **4.2 Polizei**

Verschiedene Gespräche, welche die StwK bei der Polizei geführt hat, zeigen auf, dass die Situation bezüglich Führung und Betriebsklima im Korps sehr unterschiedlich beurteilt wird. Aus Sicht der StwK besteht dringender Handlungsbedarf, wobei personelle und organisatorische Konsequenzen nicht auszuschliessen sind. Die StwK ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass Massnahmen erarbeitet worden sind und dass in Kürze sämtliche Mitarbeiter über die geplanten Neuerungen informiert werden.

### **4.3. Staatsanwaltschaft**

Mit dem Systemwechsel, d.h. mit der Einführung der Staatsanwaltschaft, konnten die Abläufe gestrafft und vereinfacht werden. Dank einer guten Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung konnte der Übergang reibungslos erfolgen. In den letzten zwei Jahren konnten sehr viele Fälle abschliessend behandelt werden. Zurzeit sind 75 Fälle in Bearbeitung, wovon 38 Fälle im Jahre 2003 und 29 Fälle im Jahre 2002 eingegangen sind. Aus früheren Jahren sind nur noch vereinzelte Fälle offen. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten und der Polizei wird als gut bezeichnet.

### **4.4. Steuerverwaltung**

Die StwK hat sich über die Erfahrungen betreffend der Einführung der Gegenwartsbesteuerung sowie über den Stand der Steuerveranlagungen orientiert. Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes und der damit verbundenen jährlichen Veranlagung nimmt der Bearbeitungsaufwand zu. Die Steuerverwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, diesen zusätzlichen Aufwand mit der bestehenden personellen Kapazität zu bewältigen. Nach Einschätzung des Leiters der Steuerverwaltung sollte dieses Ziel dank EDV-mässiger Unterstützung sowie durch Vereinfachungen im Ablauf erreicht werden können. Ziel ist es, den Rückstand bei den juristischen Personen in den nächsten Monaten des laufenden Jahres aufzuholen. Insgesamt hat die StwK den Eindruck erhalten, dass die Ablauforganisation effizient ist und die Prioritäten richtig gesetzt werden.

### **4.5. Land- und Forstwirtschaftsdepartement**

Die StwK hat sich beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement über den Aufgabenbereich orientiert und bekam einen guten Eindruck über die Amtsführung. Insbesondere die geplanten Massnahmen im Bereich der Investitionskreditkasse und des Oberforstamtes werden begrüsst. Zuhanden des Budgets 2004 ist eine vollständige Überarbeitung des Kontoplans des Land- und Forstwirtschaftsdepartements geplant. Die StwK unterstützt die damit verbundene Absicht der Steigerung der Transparenz.

### **4.6. Volkswirtschaftsdepartement**

Die StwK hat sich beim Volkswirtschaftsdepartement über die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung informiert. Sie erachtet die Strategie und die getroffenen Förderungsmaßnahmen als zielgerichtet.

## 5. Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

### Säckelmeister Paul Wyser

Der Präsident des Grossen Rates hat bereits in seiner Eröffnungsansprache geschildert, wie man sich bei der Präsentation der Rechnung fühlt. Ich kann dazu sagen, dass seine Ausführungen auch bei mir zutreffen.

Es wurde schon gesagt, dass sich der Säckelmeister bei der Budgetberatung immer beklagt und über die schlechte Finanzlage jammert, jedoch bei der Präsentation der Staatsrechnung trotzdem immer gute Zahlen vorweisen kann. Wenn wir uns an die Budgetberatung im Herbst letzten Jahres zurückerinnern und nun die vorliegende Staatsrechnung betrachten, so können wir feststellen, dass wir bereits bei der Verabschiedung des Budgets die richtigen Weichen gestellt haben. Damals haben wir festgehalten, dass unser finanzieller Spielraum immer enger wird. Wenn wir den Cashflow aus dem Jahre 2000 betrachten, so wird dies eindeutig klar. Es war also nicht nur die Abnahme in den Jahren 2001 und 2002, der erste Sprung nach unten geschah bereits im Jahre 2000.

Unser Spielraum ist heute erheblich kleiner. Auf der anderen Seite konnten dank den eingeleiteten Massnahmen mit einem grösseren Steuersubstrat die Einnahmen erhöht werden, was sicher positiv ist. Dies bedeutet, dass wir uns bei allen Steuerzahlern und Firmen dafür bedanken können, dass sie mit ihrer Leistung dazu beigetragen haben, dass die Einnahmen auf Staatsebene auch tatsächlich gemacht werden konnten. Andererseits kann festgestellt werden, dass der Sparwille von sehr vielen Personen innerhalb der Verwaltung mitgetragen wird und mit grossem Einsatz dafür gesorgt wird, dass unsere Finanzen intakt bleiben. An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten meinen Dank aussprechen.

Zu den Massnahmen, welche das Ergebnis der Staatsrechnung positiv beeinflusst haben, gehört sicher auch das Sparpaket, welches anfangs des letzten Jahres verabschiedet wurde. Es war von Bedeutung, dass die Problematik von der Standeskommission bereits anfangs Jahr erkannt

wurde und dass die notwendigen Massnahmen umgehend eingeleitet wurden, da angenommen werden musste, dass sich die Konjunktur abschwächen wird. Die Standeskommission hat in diesem Sinne sicher die richtigen Schritte unternommen.

Wir haben bereits anlässlich der Budgetdebatte über eine gestaffelte Freigabe von Geldern nach Prioritäten diskutiert. Ich bin der Meinung, dass diese Massnahme aufgrund der derzeitigen Finanzlage absolut richtig ist. Die Unterlagen, wie die Prioritäten aufgeteilt werden sollen, wurden dem Grossen Rat bereits zugestellt. In ca. einem Jahr kann genauer gesagt werden, ob die eingeleiteten Massnahmen richtig waren.

Die Mehrkosten sind im Kommentar zur Staatsrechnung aufgeführt. Dabei handelt es sich um Mehraufwendungen im Gesundheitswesen und im Bildungswesen. Es muss in diesen beiden Bereichen eingehend geprüft werden, welche Kosten beeinflusst werden können und welche nicht. Im Gesundheitswesen macht der Betrag für die innerkantonalen Hospitalisationen in der Höhe von Fr. 643'000.-- einen grossen Teil der Mehrkosten aus. Diese Aufwendungen gehen aber nicht darauf zurück, dass das Spital Appenzell höhere Verluste zu verbuchen hatte, es handelt sich dabei um die Beiträge, welche an die Krankenkassen für private und halbprivate Patienten ausgerichtet werden müssen.

Im Bildungswesen sind die Kosten auf allen Stufen angestiegen. Es ist unser Ziel, in den nächsten Jahren das Bildungsangebot auf einem möglichst hohen Standard zu halten und noch auszubauen. Dasselbe gilt auch für das Spitalwesen. Es wurden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen eingeleitet, aufgrund welcher die Rechnung des Spitals Appenzell erfreulicherweise verbessert werden konnte.

Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt, welcher im Kommentar aufgeführt ist, zu sprechen kommen. Dabei geht es um die Beiträge, welche an externe Institutionen oder an andere Kantone für die Erfüllung verschiedener Aufgaben bezahlt werden müssen. Diese belaufen sich auf ca. 40 % der ordentlichen Steuereinnahmen. Es ist sicher richtig, dass wir gewisse Leistungen einkaufen, da der Kanton Appenzell I.Rh. zu klein ist, um alle anfallenden Aufgaben selber zu erfüllen. Die ausgewiesenen Beträge zeigen auf, dass wir diese Leistungen auch angemessen entschädigen. In den Medien wird öfters von sogenannten "Trittbrettfahrern" gesprochen. Dabei sind Kantone gemeint, welche von anderen Kantonen profitieren. Dies trifft auf den Kanton Appenzell I.Rh. nicht zu, denn alle auswärts bezogenen Leistungen werden entsprechend abgegolten.

Ich möchte noch kurz auf die Grafik auf S. 7 der Staatsrechnung betreffend die Bundesanteile verweisen. Daraus ist ersichtlich, dass die Bundesanteile kontinuierlich sinken. Wir müssen davon ausgehen, dass die Bundesbeiträge im Rahmen des Finanzausgleichs immer kleiner werden. Dies muss damit begründet werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. finanzstärker, andere Kantone hingegen finanzschwächer geworden sind. Ich möchte dabei als Beispiel den Kanton Bern aufführen. Dem Kanton Bern mussten im letzten Jahr Fr. 120 Mio. an Bundesanteilen ausbezahlt werden, was bedeutete, dass im Gegenzug andere Kantone auf ihre Gelder verzichten mussten. Wie der Neue Finanzausgleich aussehen wird und wann dieser eingeführt werden soll, kann heute noch nicht gesagt werden. Die Tendenz für den Kanton Appenzell I.Rh. wird aber sicher dahin gehen, dass wir auf eigenen Beinen stehen müssen und immer weniger Bundesbeiträge erhalten werden.

Betreffend die Prämienverbilligungsbeiträge kann dem Kommentar entnommen werden, dass ca. 60 % aller Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh. Prämienverbilligungsbeiträge erhalten. Wenn wir den Anteil, welchen wir seitens des Kantons direkt ins Gesundheitswesen einfliessen lassen, betrachten, stellen wir fest, dass die Kosten, welche tatsächlich von den Privatpersonen getragen werden, einen wesentlich kleineren Anteil ausmachen. Ein Grossteil der Aufwendungen trägt heute schon die Öffentlichkeit, d.h. der Steuerzahler. Bereits heute werden ca. 55 - 58 % der Kosten von der Öffentlichkeit übernommen. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass Personen mit einem höheren Einkommen wesentlich mehr bezahlen müssen als Personen mit einem kleinen Einkommen.

Die Investitionen konnten im Jahre 2002 gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Es wird in diesem Zusammenhang immer wieder vom sogenannten antizyklischen Verhalten gesprochen. Aufgrund von Medienberichten kann festgestellt werden, dass die Verantwortlichen auf Bundesebene, welche jetzt von antizyklischem Verhalten sprechen, im Jahre 2000, als die Bundesrechnung positiv ausfiel, der Meinung waren, dass die überschüssigen Gelder ausgegeben werden müssen. Dies ist meines Erachtens nicht die richtige Lösung. Die Standeskommission hat in den letzten Jahren versucht, die Investitionen kontinuierlich zu tätigen. Aus dem Finanzplan geht hervor, dass für die nächsten Jahre Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 5,5 Mio. vorgesehen sind. Dabei soll versucht werden, jedes Jahr etwa die gleich hohen Beträge für Investitionen einzusetzen. Dies ist auch für die Unternehmer, welche die Aufträge erhalten, von Vorteil, da damit regelmässig Arbeiten vergeben werden können. Die Standeskommission wird versuchen, die Investitionen auch in Zukunft kontinuierlich etwa im selben Rahmen zu tätigen. Es ist jedoch möglich, dass es zukünftig bei den Investitionen gewisse Verschiebungen geben wird. Wie bereits erwähnt, werden die Aufwendungen für das Bildungswesen und das Gesundheitswesen

stetig steigen. So sind beispielsweise beim Gymnasium grössere Investitionen notwendig, da künftig nicht nur zwei, sondern drei Klassen pro Jahrgang geführt werden müssen, was zusätzliche Räumlichkeiten erfordert. Diese Mehraufwendungen werden sich auch auf die Investitionen auswirken. Bisher wurden die Investitionen insbesondere im Tiefbauwesen eingesetzt, es muss aber davon ausgegangen werden, dass künftig gewisse Hochbauten, insbesondere im Bildungsbereich, die Investitionsrechnung höher belasten werden.

Abschliessend wird im Kommentar festgehalten, dass ein Aktivzins-Überschuss von Fr. 1 Mio. verbucht werden konnte. Dieses positive Resultat hängt ebenfalls mit der gestaffelten Freigabe der Gelder zusammen, denn damit können einerseits Negativzinsen vermieden werden und andererseits kann das zur Verfügung stehende Kapital optimal angelegt werden.

Zum Schluss möchte ich noch kurz auf den Bericht der StwK zu sprechen kommen. Darin wird u.a. auf den Stand der Schätzungen der Liegenschaften beim Schatzungsamt eingegangen. In den letzten fünf Jahren musste diesbezüglich tatsächlich ein Rückstand festgestellt werden. Wir haben aber im letzten Jahr verschiedene Massnahmen zur Aufarbeitung der bestehenden Rückstände eingeleitet. Ich schliesse mich den Ausführungen des Präsidenten der StwK an, dass heute noch nicht festgestellt werden kann, ob diese Massnahmen ausreichen werden. Die nächsten Monate werden jedoch erste Resultate bringen. Falls diese nicht zufriedenstellend sein sollten, müssten noch zusätzliche Massnahmen eingeleitet werden.

Die StwK hat ebenfalls auf gewisse Probleme bei der Kantonspolizei aufmerksam gemacht. Als Personalverantwortlicher bin ich dabei in gewisser Weise auch angesprochen. Ich kann dazu sagen, dass wir seitens der Fachstelle für Personalwesen das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement unterstützen werden. Ausserdem soll anlässlich einer der nächsten Sitzungen der Standeskommission in Bezug auf die Führung des Polizeikorps ein neues Konzept behandelt werden.

Ich habe mit Genugtuung festgestellt, dass die StwK auch die Tätigkeit der Wirtschaftsförderungskommission, welcher ich als Mitglied angehöre, eingehend überprüft hat und dabei zu einem positiven Ergebnis gelangt ist.

*In der Folge wird von der Möglichkeit, sich zum Bericht der StwK zur Staatsrechnung für das Jahr 2002 zu äussern, nicht weiter Gebrauch gemacht.*

Grossratspräsident Melchior Looser

Bei der Staatsrechnung ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes Eintreten obligatorisch. Bevor wir zur Detailberatung der Staatsrechnung kommen, ist das Wort zur Staatsrechnung und zum Bericht der StwK frei. Ich stelle fest, dass dieses nicht gewünscht wird. Wir gehen deshalb zur Detailberatung der Staatsrechnung über.

#### **Gesamtübersicht (S. 1 - 4)**

Keine Bemerkungen.

#### **Kommentar (S. 5 - 10)**

Keine Bemerkungen.

#### **Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 11 - 12)**

Keine Bemerkungen.

#### **Laufende Rechnung (S. 13 - 50)**

##### **10 Gesetzgebende Behörde (S. 13)**

Keine Bemerkungen.

##### **20 Allgemeine Verwaltung (S. 14 - 15)**

Keine Bemerkungen.

##### **21 Bau- und Umweltdepartement (S. 16 - 22)**

Keine Bemerkungen.

##### **22 Erziehungsdepartement (S. 23 - 26)**

###### Grossrat Josef Breitenmoser, Appenzell

Ich möchte gerne wissen, ob im Zusammenhang mit den von Säckelmeister Paul Wyser angesprochenen Investitionsausgaben für das Gymnasium Appenzell für die kommenden Jahre ein Investitionsplan besteht. Falls ein solcher Investitionsplan ausgearbeitet wurde, würde mich interessieren, in welcher Höhe sich dieser bewegt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Aufgrund der derzeitigen Situation beim Gymnasium Appenzell und im Hinblick auf Voten, welche in der Vergangenheit innerhalb des Grossen Rates gefallen sind, habe ich vor eineinhalb Jahren die Ausarbeitung einer Investitionsplanung für das Gymnasium Appenzell an die Hand genommen. Dabei wurden insbesondere bezüglich der zukünftig zu erwartenden Schülerzahlen Überlegungen angestellt. Bis vor ca. einem Jahr bestanden diesbezüglich verschiedene Unklarheiten und Unsicherheiten. In der Vergangenheit besuchten pro Jahrgang ca. 30 Innerrhoder das Gymnasium Appenzell. Seit ungefähr zwei Jahren beträgt die Zahl der Innerrhoder Schüler 40 bis 45. Dies bedeutet, dass eine Explosion der Schülerzahlen stattgefunden hat. Dies kann auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Wir waren uns anfangs nicht im Klaren darüber, ob es sich bei diesem Anstieg lediglich um einen einmaligen Zuwachs oder um eine Tendenz handelte. Es hat sich in der Folge gezeigt, dass eine fortlaufende Tendenz zu vermerken ist. Gestützt darauf mussten wir für die künftige Planung davon ausgehen, dass die Klassen des Gymnasiums dreifach geführt werden müssen. Dies zieht betriebliche, personelle sowie investive Konsequenzen nach sich. Diese Konsequenzen wurden zusammen mit einem Planungsbüro eingehend geprüft. Dabei wurde in sechs Sitzungen der genaue Ablauf festgelegt. Die Ergebnisse dieser Besprechungen mit dem Planungsbüro wurden der Standeskommission im letzten Sommer unterbreitet. Die Investitionsplanung geht von einem Gesamtvolumen von Fr. 6 Mio. bis Fr. 8 Mio. aus. Wir versuchen derzeit, mit Aushilfslehrkräften über die Runden zu kommen, so dass wir dem Grossen Rat ca. im Jahre 2006 eine erste Tranche unterbreiten werden. Dies entspricht in etwa unseren Vorstellungen. Im Rahmen der Investitionsplanung haben wir auch die laufende Erneuerungsplanung ausgearbeitet, damit nichts erneuert wird, was danach für die Investitionen präjudiziell wäre. Wir können jetzt keinen Erneuerungsstopp festlegen, da wir derzeit keine Investitionen tätigen. Das Gebäude, welches einen Zeitwert von Fr. 34 Mio. ausweist, muss in einem guten Zustand erhalten bleiben. Wir werden aber nur solche Sanierungen ausführen lassen, welche mit Sicherheit keine zukünftigen Investitionen präjudizieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine weitere Ergänzung anbringen. Säckelmeister Paul Wyser hat in seinen Ausführungen zur Staatsrechnung den Neuen Finanzausgleich angesprochen. Dabei hat er darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen des Finanzausgleichs eine Abgeltung von Zentrumslasten stattfindet, welche durch die ländlichen Gebiete den Agglomerationen bezahlt werden müssen. Ich möchte darauf verweisen, dass im Kanton Appenzell I.Rh. derzeit das umgekehrte Szenario stattfindet. Wir alimentieren seit Jahrzehnten die Zentren. Wenn wir überprüfen, in welchen Bereichen des Erziehungswesens die höchsten Aufwendungen notwendig sind, stellen wir fest, dass für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe unverhältnismässige Aufwendungen notwendig sind, ohne dass wir dafür eine Gegenleistung erhalten. Wir müssen unbedingt versuchen, die jungen Leute, welche eine Ausbildung im Kanton Appen-

zell I.Rh. geniessen, dazu zu bringen, innerhalb unseres Kantons Unternehmungen zu gründen oder zumindest ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. zu belassen. Die Aufwendungen für das Bildungswesen sind ausserordentlich hoch. Wenn für diese Aufwendungen keine Gegenleistung zurückkommt und die Nutzniesser, d.h. die Auszubildenden, den Kanton nach Abschluss der Schule verlassen, kann hier nicht mehr von einer Investition gesprochen werden, dabei handelt es sich schon eher um Konsum. Es muss uns auf jeden Fall ein Anliegen sein, dass unsere jungen Mitbürger im Kanton Appenzell I.Rh. bleiben.

### **23 Finanzdepartement (S. 27 - 30)**

Keine Bemerkungen.

### **24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 31 - 35)**

#### Grossrat Josef Manser, Appenzell

Ich möchte eine Anmerkung zu den von Säckelmeister Paul Wyser angesprochenen Prämienverbilligungsbeiträgen machen. Ich denke, wir müssen kein schlechtes Gewissen haben, wenn wir die Prämienverbilligungsbeiträge vom Bund beziehen. D.h. wenn wir seitens des Kantons Fr. 1.-- investieren und dafür seitens des Bundes Fr. 3.50 dafür erhalten. Ich denke, ein grosser Teil dieses Geldes verbleibt im Kanton und wird in irgendeiner Weise investiert. Ich hoffe, dass wir auf der heute bestehenden Höhe weiterfahren und dass man nicht das Gefühl hat, dass aus falscher Scham die Bundesabhängigkeit reduziert werden sollte. Gerade in der heutigen Zeit sind insbesondere die Familien auf die Prämienverbilligung angewiesen. Ich erachte eine Auszahlung von 80 % der Beiträge als sinnvoll. Ich möchte aber nochmals darauf hinweisen, dass wir in diesem Punkt keine falschen Schamgefühle entwickeln müssen.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Es geht hier nicht um eine Reduktion. Es wird immer davon ausgegangen, dass wir mit unseren Krankenkassenprämien die explosionsartig gestiegenen Gesundheitskosten decken. Ich möchte dazu sagen, dass die tatsächlich anfallenden Kosten im Gesundheitswesen sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene zu 60 % mit Steuergeldern abgedeckt werden. Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass mit den Krankenkassenprämien die Gesundheitskosten nicht abgedeckt werden können. Es besteht oft die Meinung, dass mit den Krankenkassenprämien alle Kosten gedeckt werden. Tatsache ist aber, dass mit den Prämien nicht einmal die Hälfte der Aufwendungen abgedeckt werden kann.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ein konkretes Beispiel anbringen. Die Einführung des Softwareprogramms TARMED beim Spital Appenzell ist mit Kosten von Fr. 700'000.-- verbun-

den. Dabei handelt es sich nur um die Kosten für den Erwerb der Hard- und Software, wobei die Kosten für die Schulung des Personals noch nicht berücksichtigt wurden. Die Gesamtkosten werden sich auf ca. Fr. 1 Mio. belaufen. Mit dem Programm TARMED wird das ganze Abrechnungsprozedere noch zeitaufwendiger und komplizierter werden. In der Folge wachsen die indirekten Kosten stetig an. Die Aufwendungen im Gesundheitswesen können aber nur gesenkt werden, indem wir die indirekten Kosten vermindern und nicht indem wir Leistungen abbauen. Leistungen abbauen bedeutet nicht, dass wir von den angesprochenen 80 % wegkommen möchten. Das Grundproblem im Gesundheitswesen liegt bei den indirekten Kosten, welche in den letzten Jahren markant angestiegen sind.

Wir haben die Aufwendungen für die Spitex genau geprüft, da diese Kosten explosionsartig angestiegen sind. Eine Pflegestunde der Spitex kostet heute Fr. 85.--. Von diesem Betrag erhält jedoch die Krankenschwester oder die Pflegerin nur einen kleinen Teil, denn rund die Hälfte der Einnahmen wird für indirekte Arbeiten beansprucht. Vor der Einführung des KVG war die Spitex noch ein Verein und kam mit wenigen öffentlichen Geldern aus. Heute wird versucht, auf schweizerischer Ebene mehr Transparenz im Gesundheitswesen zu schaffen, was für die betroffenen Institutionen einen enormen Mehraufwand mit sich bringt. So weist beispielsweise beim Spital Appenzell eine Rechnung für einen Patienten im TARMED 130 - 140 Punkte auf. Das heisst, wenn einem Patienten der Blinddarm entfernt wurde, so müssen für die Erstellung der entsprechenden Rechnung 130 - 140 Punkte ausgerechnet und addiert werden. Es ist fraglich, ob ein solch enormer Aufwand wirklich notwendig ist. Es muss jedenfalls in Zukunft versucht werden, die indirekten Kosten zu senken. Es kann nicht sein, dass vor lauter Verwaltung und Administration vergessen wird, die Leute zu pflegen. Es wäre falsch, die Leistungen des Gesundheitswesens in Frage zu stellen, stattdessen müssen die indirekten Kosten gekürzt werden. Die Ständekommission wird versuchen, diese Kosten auf unserer Stufe in den Griff zu bekommen.

#### Grossrat Josef Manser, Appenzell

Die Ausführungen von Säckelmeister Paul Wyser haben an sich mit der Prämienverbilligung nicht viel zu tun. Ich schliesse mich aber seiner Meinung an, dass mit all den gesetzlichen Vorschriften, vor allem auf Bundesebene, ein enormer Verwaltungsaufwand entsteht.

Ich wollte mit meinem Votum darauf hinwirken, dass wir von unserer Seite her keine Schamgefühle haben müssen, wenn wir die Gelder für die Prämienverbilligung vom Bund beziehen. Diese Bundesgelder werden nämlich genau für diesen Sinn und Zweck zur Verfügung gestellt. Ich bin der Ansicht, dass ein Bezug von 80 % der Gelder beim Bund nichts mit einer Kostenexplosion

im Gesundheitswesen zu tun hat, es handelt sich dabei um eine Abfederung des Ganzen bei der Bevölkerung. Ich gehe mit Säckelmeister Paul Wyser einig darin, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, damit die Verwaltungs- und Administrationsaufwände verringert werden, dies ist aber grundsätzlich nicht unsere Angelegenheit.

## **25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 36 - 40)**

### Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich möchte auf die Ausführungen im Bericht der StwK betreffend die Situation bei der Kantonspolizei zurückkommen. Säckelmeister Paul Wyser hat bereits darauf hingewiesen, dass diesbezüglich Massnahmen in die Wege geleitet worden sind und sich die Standeskommission an einer nächsten Sitzung damit auseinandersetzen wird. Ich möchte gerne konkrete Angaben, wie der Zeitplan in dieser Angelegenheit aussieht.

### Landesfähnrich Alfred Wild

Es ist vorgesehen, dass das erarbeitete Konzept anlässlich der nächsten oder übernächsten Sitzung der Standeskommission behandelt wird. Falls die Standeskommission dem Konzept zustimmen kann, sollen die Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass dies in den nächsten drei bis vier Wochen der Fall sein wird.

## **26 Land- und Forstwirtschaft (S. 41 - 46)**

Keine Bemerkungen.

## **27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 47 - 50)**

### Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich habe die Standeskommission anlässlich einer Grossrats-Session vor ca. zwei Jahren angefragt, wie sie die in den Perspektiven formulierte Zielsetzung "Förderung des öffentlichen Verkehrs, Schaffung einer attraktiven Verbindung nach St.Gallen" realisieren wolle. Ich habe dabei insbesondere folgende zwei Fragen gestellt:

1. Wie definiert die Standeskommission "eine attraktive Verbindung nach St.Gallen" (z.B. in Fahrzeit ausgedrückt)?
2. Wie soll dieses Ziel in den nächsten Jahren erreicht werden?

Das Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh. hat die Frage einer Schnellbusverbindung Appenzell-St.Gallen im Rahmen einer Diplomarbeit von vier Diplomanden der Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und soziale Arbeit St.Gallen prüfen lassen.

Über die Ergebnisse dieser Diplomarbeit ist in der Presse ausführlich berichtet worden. Ebenso ist den Mitgliedern des Grossen Rates das Protokoll der Verhandlungen der Standeskommission vom 19. November 2002 zugestellt worden. Ich möchte an dieser Stelle nicht auf Details eingehen, sondern nur auf die Entscheide der Standeskommission zurückkommen. Diese lauteten wie folgt:

1. Die Schnellbusverbindung Appenzell-Haslen-St.Gallen wird im Moment nicht weiter verfolgt.
2. Die Appenzeller Bahnen werden ersucht, Massnahmen in die Wege zu leiten, damit die Fahrzeiten Appenzell-St.Gallen um mindestens sechs Minuten gesenkt werden können. Die Standeskommission erwartet eine diesbezügliche Antwort der Appenzeller Bahnen bis im Frühling 2003.

Ich bedaure den ersten Entscheid, muss diesen aber wohl akzeptieren. Die Angelegenheit wurde eingehend untersucht, wobei man zum Schluss kam, aufgrund eines niedrigen Deckungsgrades (20 - 25 %) und aus finanziellen Überlegungen im Moment auf eine Realisierung zu verzichten.

Ich habe aber etwas Mühe mit dem zweiten Entscheid betreffend die Verkürzung der Fahrzeiten der Appenzeller Bahnen. Diese Massnahme greift meiner Ansicht nach zu kurz. Die gestellten Fragen werden damit nicht beantwortet bzw. es tauchen dadurch neue Fragen auf.

Die von mir aufgeworfenen Fragen sind nach wie vor unbeantwortet geblieben. Ich unterbreite dem Grossen Rat zusätzlich zu den bereits gestellten noch folgende Fragen:

- Welches sind die finanziellen Folgen der Fahrzeitsenkung (auch im Vergleich zur Schnellbusverbindung - es müssen gleiche Kriterien gelten)?
- Wann und in welcher Höhe sind Investitionen bei der Bahn zu tätigen, bzw. wann sind die entsprechenden Entscheide zu fällen (Erneuerung Rollmaterial, Sanierung der unbewachten Bahnübergänge etc.)?

- Wann läuft die Konzession der Appenzeller Bahnen aus (im Jahre 2007 oder im Jahre 2013)?

Bekanntlich sucht der Gemeinderat Teufen derzeit nach Alternativen für die Bahn. Dabei sieht er in einer Umstellung der Bahn auf einen Busbetrieb oder einen tramähnlichen Betrieb eine geeignete Lösung. Der Gemeinderat Teufen beantragt deshalb dem Kanton und den zuständigen Behörden, die überfälligen Verbesserungen im System des öffentlichen Verkehrs an die Hand zu nehmen. Auch in dieser Hinsicht stellen sich für mich einige Fragen:

1. Ist die Standeskommission über die geschilderte Situation und die Bestrebungen des Gemeinderates Teufen orientiert? Es kann davon ausgegangen werden, dass vor einer Publikation der Angelegenheit in der Presse schon interne Gespräche geführt worden sind.
2. Der Kanton Appenzell I.Rh. wäre von einer Änderung im geschilderten Sinne direkt betroffen. Wie gedenkt man die Angelegenheit zu koordinieren und entsprechend Einfluss zu nehmen?

Dies sind nur einige Fragen und offene Punkte, wobei sich die Liste problemlos noch erweitern liesse. Selbstverständlich erwarte ich heute keine Stellungnahme und auch keine Antworten zu diesen Fragen. Trotzdem ist eine Auseinandersetzung und eine rechtzeitige Beantwortung der gestellten Fragen entscheidend.

Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Fragen nur in einer Gesamtbetrachtung mit einer längerfristigen Sichtweise - in Koordination mit dem Kanton Appenzell A.Rh. und wahrscheinlich auch mit dem Kanton St.Gallen - beantwortet werden können.

Das bedeutet mit anderen Worten, dass wir eine Gesamtkonzeption "Öffentlicher Verkehr" benötigen. Der öffentliche Verkehr und im Speziellen die Appenzeller Bahnen haben für unseren Kanton eine grosse Bedeutung; ich denke dabei nicht zuletzt auch an den Tourismus. Es ist deshalb wichtig, dass wir uns rechtzeitig und gesamthaft mit diesen Fragen auseinandersetzen.

Ich stelle deshalb den Antrag, es sei eine Gesamtverkehrskonzeption für den öffentlichen Verkehr zu erstellen. Ich stelle mir vor, dass in einem ersten Schritt die Ist-Situation und die Problemstellung analysiert sowie die Ziele der Konzeption und ein Terminplan festgelegt werden und anschliessend dem Grossen Rat wieder Bericht erstattet wird. Ich frage die Standeskommission an, wie sie sich zu diesem Antrag stellt.

Landammann Bruno Koster

Aufgrund des Votums von Grossrat Baptist Gmünder entsteht fast der Eindruck, dass in unserem Kanton jeglicher konzeptionelle Ansatz in der Verkehrspolitik fehlt. In tatsächlicher Hinsicht sind aber sowohl die inhaltlichen als auch die finanziellen Zielsetzungen des öffentlichen Verkehrs bekannt. Es wurden sowohl in den Perspektiven als auch in meinem Bericht, welcher den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben wurde, Aussagen zum öffentlichen Verkehr gemacht. Zudem haben wir in den letzten Jahren im Bereich öffentlicher Verkehr sehr viel in Bewegung gesetzt, wobei wahrscheinlich nicht alle Wünsche umgesetzt werden konnten.

Viele der von Grossrat Baptist Gmünder angesprochenen Punkte stehen in Zusammenhang mit den Appenzeller Bahnen, insbesondere mit der Linie Gais-Teufen-St.Gallen. Dabei hat er richtigerweise bemerkt, dass in der Gemeinde Teufen Diskussionen in Bezug auf den öffentlichen Verkehr im Gange sind. Im Weiteren werden auch in der Stadt St.Gallen Lösungsansätze gesucht. Dabei geht es u.a. um die sogenannte Durchmesserlinie und einen allfälligen Riedhüslitunnel. In Bezug auf die angesprochene Linie ist die öffentliche Verkehrsplanung davon abhängig, was unsere Nachbarkantone unternehmen bzw. zu unternehmen bereit sind. Wir verfolgen diese Entwicklungen nicht nur passiv, wir gestalten diese auch aktiv mit. Dies geschieht einerseits durch das Verwaltungsratsmandat, welches wir einnehmen. Dazu möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich bisher im Verwaltungsrat Einsitz hatte. Dies soll eine Änderung erfahren, indem ab Mai dieses Jahres Säckelmeister Paul Wyser den Kanton Appenzell I.Rh. im Verwaltungsrat vertreten wird. Der Grund für diesen Wechsel liegt darin, dass wir die Besteller- und die Eigentümerfunktion eines Betriebes trennen möchten. Bezüglich der konzeptionellen Ansätze kann aufgeführt werden, dass wir aktiv im Verkehrsrat St.Gallen mitarbeiten, wobei diese Aufgabe durch mich wahrgenommen wird. In diesem Rat werden die konzeptionellen Fragen eingehend erläutert. Es geht nicht nur um den Kanton Appenzell I.Rh., sondern um die Stadt St.Gallen, den Kanton Appenzell A.Rh. und den Kanton Appenzell I.Rh. im Gesamten. Im Weiteren hat die Standeskommission in der Regionalplanung öffentlichen Verkehr Einsitz, wobei dort die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau miteinbezogen sind. In den aufgeführten Räten wurden gewisse Aufgaben verteilt, sowohl an die Besteller, d.h. unsere Departemente, welche die Leistungen einkaufen, aber auch an die Transportunternehmer, wobei ausgelotet wird, welche Synergiepotenziale vorhanden sind.

Das Votum von Grossrat Baptist Gmünder geht meines Erachtens in die Richtung, dass die Frage "Bahn: Ja oder nein?" zur Diskussion gestellt werden soll. Ich habe im Zusammenhang mit dem abgegebenen Bericht Abklärungen tätigen lassen, wie die Züge, welche nach Appenzell

kommen oder von Appenzell weggehen, besetzt sind. Dabei hat sich ergeben, dass bei der errechneten Benutzerfrequenz über das ganze Jahr gerechnet ein Bus nicht ausreichen würde. Dieser Tatsache müssen wir uns bewusst sein und wir müssen uns die Frage stellen, ob wir ein solches zusätzliches Verkehrsaufkommen auf unseren Strassen wollen, insbesondere an den tourismusrelevanten Tagen. Ich möchte in diesem Zusammenhang anregen, Vergleiche zum Oberen Toggenburg, einem Gebiet, welches in touristischer Hinsicht ähnlich wie der Kanton Appenzell I.Rh. liegt, jedoch in den letzten Jahren eine ganz andere Entwicklung durchgemacht hat, anzustellen.

Ich nehme die Anregung von Grossrat Baptist Gmünder entgegen und werde seine Detailfragen an einer der nächsten Sessionen beantworten. Die Frage, wann die Konzession auslaufen wird, kann ich bereits jetzt beantworten: Dies wird im Jahre 2013 der Fall sein.

#### Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich bin mir im Klaren darüber, dass im Bereich öffentlicher Verkehr viel unternommen wird. Es wäre meines Erachtens wichtig, dass der Kanton Appenzell I.Rh. seine Standpunkte klar festlegt, ansonsten besteht die Gefahr, dass wir in den verschiedenen Kommissionen und Verwaltungsräten "fremdgesteuert" werden. Es ist deshalb notwendig, dass wir genau sagen, welche Ziele wir anstreben und was wir möchten.

#### Landammann Bruno Koster

Ich bin der Ansicht, dass wir genau diese Stossrichtung verfolgt haben. Wir haben in den letzten Jahren insbesondere mit dem Einsatz des PubliCar einen grossen Schritt gemacht. Wir haben klar aufgezeigt, wie unsere Zielsetzungen aussehen und dass wir ein bedürfnisgerechtes Angebot wollen. Wir haben jedes Jahr Verfeinerungen angestrebt und im letzten Jahr auch für den Bezirk Oberegg nach einer Lösung gesucht und können nun für die Abendstunden ein neues Angebot anbieten. Wir versuchen ständig, Wege und Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs zu finden, wobei solche Projekte immer gesamthaft betrachtet werden müssen, denn ohne die Zustimmung der umliegenden Kantone können sie nicht umgesetzt werden. Insbesondere bei der Bahn verhält es sich meiner Meinung nach so, dass der Kanton Appenzell I.Rh. etwas bevorteilt wird und am meisten profitiert.

*Weiter wird das Wort zum Bereich öffentlicher Verkehr nicht mehr gewünscht.*

#### Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

Ich möchte dem Grossen Rat eine Anregung zum Konto 2728.431.00 "Handänderungssteuer" unterbreiten. Die eingenommenen Handänderungssteuern im Betrage von knapp Fr. 500'000.-- bilden ca. 2 % der gesamten Steuereinnahmen im ganzen Kanton. Es handelt sich dabei also um einen relativ kleinen Anteil der Gesamteinnahmen. Wie der Presse der letzten Tage entnommen werden konnte, sind verschiedene Kantone in unserer Umgebung, so auch der Kanton St.Gallen, bestrebt, die Handänderungssteuer abzuschaffen. Ich möchte die Standeskommission anfragen, ob sie diese Möglichkeit schon in Erwägung gezogen hat bzw. ob sie allenfalls bereit wäre, eine Abschaffung der Handänderungssteuer im Kanton Appenzell I.Rh. zu prüfen. Der Kanton Appenzell I.Rh. könnte mit einer früheren oder allenfalls gleichzeitigen Abschaffung der Handänderungssteuern nach meinem Dafürhalten im Standortwettbewerb einen zusätzlichen Vorteil erzielen, welcher psychologisch gegen aussen sicher eine grosse Wirkung hätte, wobei die finanziellen Auswirkungen doch tragbar wären.

#### Landammann Bruno Koster

Auf Steuerebene werden öfters Vorschläge zur Abschaffung verschiedener Steuern gemacht. Ich komme in meiner politischen Arbeit sehr viel mit Unternehmungen und Privatpersonen in Kontakt, welche sich mit einer Niederlassung im Kanton Appenzell I.Rh. auseinandersetzen. Mir ist nicht bekannt, dass dem Kanton Appenzell I.Rh. bisher ein Nachteil erwachsen ist, weil wir Handänderungssteuern verlangen. Ich bin bei der Abschaffung von Steuern etwas zurückhaltend, da die gesamte Steuergesetzgebung ein Paket von verschiedenen Steuern und Mechanismen darstellt, welche ineinander greifen. Wir setzen uns einer Gesamtdiskussion aus, wenn wir in Erwägung ziehen, einzelne Steuern aus diesem Paket abzuschaffen. Ich vertrete die Meinung, dass das Gleichgewicht auf Steuerebene derzeit intakt ist. Hinsichtlich des Standortwettbewerbs ist eine Abschaffung der Handänderungssteuern nach meinem Dafürhalten nicht notwendig und in Bezug auf die gesamte Steuergesetzgebung wären solche Massnahmen meines Erachtens etwas zu früh.

#### Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

Ich möchte die Standeskommission ersuchen, die Entwicklung in den anderen Kantonen zu beobachten.

#### Landammann Bruno Koster

In diesem Zusammenhang kann auch die Erbschaftssteuer erwähnt werden, denn ich wurde schon verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, dass diese abgeschafft werden sollte. Viele Kantone in unserer Umgebung haben die Erbschaftssteuer bereits aufgehoben, da das Steuerharmonisierungsgesetz auf Bundesebene dies zulässt. Der Kanton Schwyz, welcher zu

jenem Zeitpunkt auf diese Einnahmen verzichten konnte, hat diese Steuer als erster abgeschafft und sich dadurch einen wesentlichen Standortvorteil geholt. In der Folge vertraten auch andere Kantone die Ansicht, dass sie dem Kanton Schwyz nachfolgen müssen, wobei der Verzicht auf die Erbschaftssteuer heute kaum mehr einen Standortvorteil mit sich bringt.

Ich kann Grossrat Alfred Inauen versichern, dass wir die Entwicklung in Bezug auf die Handänderungssteuern weiter verfolgen und falls notwendig, die entsprechenden Massnahmen in die Wege leiten werden. Dies wird aber im Rahmen der gesamten Steuergesetzgebung erfolgen.

*Weiter wird das Wort zum Konto 2728.431.00 "Handänderungssteuer" nicht mehr gewünscht.*

#### Grossrat Josef Breitenmoser, Appenzell

Ich möchte gerne von Landammann Bruno Koster wissen, welche massgeblichen Projekte durch die Position 2711 "Fonds für Wirtschaftsförderung" finanziert wurden.

#### Landammann Bruno Koster

Ein wesentlicher Anteil macht sicher der Kantonsbeitrag an die Appenzellerland Tourismus Marketing AG aus, welche den Kanton Appenzell A.Rh. und den Kanton Appenzell I.Rh. umfasst, wobei wir die Hälfte der Betriebskosten übernehmen. Im Weiteren werden Beiträge an Appenzellerland Tourismus AI bezahlt, welcher nur im Kanton Appenzell I.Rh. tätig ist. Zudem werden aus diesem Fonds einzelne Projekte marginal unterstützt, wobei die Ausgaben aus dem Fonds für Tourismusförderung beinahe zu 100 % für diese beiden Tourismusorganisationen aufgewendet werden.

### **Budgetabweichungen Laufende Rechnung (S. 51 - 58)**

Keine Bemerkungen.

### **Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 59 - 60)**

Keine Bemerkungen.

### **Investitionsrechnung (S. 61 - 68)**

#### **50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten (S. 61)**

Keine Bemerkungen.

**51 Bau- und Umweltdepartement / Tiefbauten, Abwasseranlagen (S. 62 - 64)**

Keine Bemerkungen.

**52 Erziehungsdepartement (S. 65)**

Keine Bemerkungen.

**54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 66)**

Keine Bemerkungen.

**56 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 66)**

Keine Bemerkungen.

**57 Volkswirtschaftsdepartement (S. 67)**

Keine Bemerkungen.

**68 Abschreibungen (S. 68)**

Keine Bemerkungen.

**Budgetabweichungen Investitionsrechnung (S. 69 - 70)**

Keine Bemerkungen.

**Abschreibungstabelle (S. 71 - 72)**

Keine Bemerkungen.

**Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 73 - 78)**

Keine Bemerkungen.

**Bestandesrechnung (S. 79 - 82)**

Keine Bemerkungen.

**Rückstellungen (S. 83 - 86)**

Keine Bemerkungen.

**Spezialfinanzierungen, Spezialfonds (S. 87 - 88)**

Keine Bemerkungen.

**Investitionskreditkasse (S. 89 - 90)**

Keine Bemerkungen.

**Fonds- und Stiftungskapital (S. 91 - 112)**

Keine Bemerkungen.

**Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 113 - 134)**

Keine Bemerkungen.

**Gymnasium St. Antonius (S. 135 - 139)**

Keine Bemerkungen.

*In der Folge wird von der Möglichkeit, sich zur Staatsrechnung 2002 zu äussern, nicht mehr Gebrauch gemacht.*

**In der Abstimmung werden die Staatsrechnung für das Jahr 2002 und die Anträge der StwK einstimmig genehmigt.**

#### 4.

### **Bericht und Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission über Entschädigungsfragen der Standeskommission**

#### Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Der Grosse Rat hat vor ca. zwei Jahren die Thematik betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission aufgegriffen und darüber eine eingehende Diskussion geführt. In der Folge wurde die StwK beauftragt, sowohl die Frage der Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission, als auch die Frage, ob bei einem Austritt aus der Standeskommission allenfalls eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden soll, zu prüfen und dem Grossen Rat entsprechend Antrag zu stellen. Die StwK hat sich mit diesen Aufträgen befasst und die entsprechenden Ergebnisse im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Bevor ich detailliert auf die einzelnen Punkte eingehe, möchte ich noch einige Bemerkungen zum Vorgehen anbringen. Die StwK hat vorerst die Zielsetzungen und die Rahmenbedingungen festgelegt. Danach hat die StwK eine Besprechung mit Vertretern der Standeskommission durchgeführt, um ein Bild darüber zu erhalten, wie die Standeskommission der Angelegenheit gegenübersteht. Daraus resultierte, dass sowohl die StwK als auch die Standeskommission in den gleichen Bereichen ein Handlungsbedarf sieht. In der Folge wurde der vorliegende Bericht ausgearbeitet und der entsprechende Antrag formuliert. Die StwK ist sich bewusst, dass ihr Vorschlag nicht von allen involvierten Personen gleichermassen als positiv befunden wird. Aber es geht in erster Linie darum, dass die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen vorliegen, die Thematik diskutiert und nach einem zufriedenstellenden Ergebnis gesucht wird.

#### **Zielsetzung**

Im Vordergrund stehen folgende zwei Ziele:

- Angemessene Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission,
- Finanzielle Überlegungen sollen bei der Wahl des Zeitpunktes des Rücktrittes eine untergeordnete Rolle spielen.

#### **Rahmenbedingungen / Abgrenzung**

- Die Revision muss sich insbesondere in Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten den Gegebenheiten des Kantons anpassen.

- Die Zusammensetzung der Departemente und die damit verbundene Belastung wird nicht untersucht bzw. nicht in Frage gestellt.
- Das Ehrenamt wird nicht in Frage gestellt. Es ist eine Belastung der Mitglieder der Standeskommission von max. 50 % anzustreben. Es ist wichtig, dass kompetente Departementsekretäre zur Entlastung der Mitglieder der Standeskommission beitragen. Die Mitglieder der Standeskommission sind also gewissermassen gezwungen, nebst der politischen Arbeit, noch einer anderen Tätigkeit nachzugehen.
- Alle Departementvorsteher werden gleich behandelt. Es sollen keine unterschiedlichen Entschädigungen ausgerichtet werden.
- Sitzungsgelder und VR-Mandate werden mitberücksichtigt.

### **Ist-Zustand**

#### Entschädigungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Verhältnis zum durchschnittlichen Salär eines Departementssekretärs bei einem Mitglied der Standeskommission von einer 50 %-Stelle gesprochen werden kann. Es bestehen derzeit Unterschiede in der Höhe der Sitzungsgelder, welche darauf zurückzuführen sind, dass die einzelnen Departemente verschieden organisiert sind. Die Entschädigung für ein Halbamt stimmt ungefähr.

#### Kantonale Versicherungskasse (Pensionskasse)

Sämtliche Mitglieder der Standeskommission sind bei der kantonalen Versicherungskasse gegen Invalidität, Todesfall und Alter versichert.

### **Neuregelung**

Wie bereits eingangs bei der Formulierung der Ziele erwähnt, soll in erster Linie die Überbrückung der Phase zwischen dem Rücktritt und dem Erreichen des AHV-Alters im Vordergrund stehen, d.h. es erfolgen keine Anpassungen der Entschädigungen der Standeskommissionsmitglieder während der Amtszeit. Es ist auch die Frage aufgetaucht, weshalb die Limite gerade auf das 60. Altersjahr festgelegt und nicht tiefer angesetzt wurde. Dazu ist zu bemerken, dass eine Grenze bestimmt werden musste. Falls ein Mitglied im Alter von 50 Jahren aus der Standeskommission austritt, hat es eher eine Chance, in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen. Dies wird mit zunehmendem Alter jedoch immer schwieriger.

Die StwK beantragt, für die Mitglieder der Standeskommission mit einer Amtsdauer von mindestens zehn Jahren und unter der Voraussetzung, dass der Rücktritt frühestens im 60. Altersjahr erfolgt, die nachfolgende finanzielle Überbrückung zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Neure-

gelung bezieht sich demnach ausschliesslich auf einen Rücktritt zwischen dem 60. Altersjahr und dem AHV-Alter.

Dabei geht es ausschliesslich um die Finanzierung der Vorsorge (Sicherstellung der 1. und 2. Säule) während der Zeitdauer des vorzeitigen Austritts bis zur Erreichung des AHV-Alters. Die vorgeschlagene Finanzierung enthält folgende drei Komponenten:

- Die einfache AHV-Maximal-Rente;
- Die Überbrückungsrente, berechnet auf der Basis des Sparkapitals der Pensionskasse im Zeitpunkt des vorzeitigen Austritts;
- Die Übernahme der Beitragsleistung (Arbeitgeberbeitrag) an die Pensionskasse.

Damit bleiben die Mitglieder der Standeskommission auch nach dem vorzeitigen Austritt bis längstens zur Erreichung des AHV-Alters Mitglied der Pensionskasse, wozu jedoch eine entsprechende Änderung des Pensionskassen-Reglementes erforderlich ist. Die Arbeitnehmer-Beiträge an die Pensionskasse sowie der AHV-Mindestbeitrag sind weiterhin durch das betreffende Mitglied der Standeskommission zu tragen.

Nach Erreichen des AHV-Alters gelten die ordentlichen Leistungen aus der Vorsorge, wie dies bei einer "ordentlichen Pensionierung" der Fall ist.

### **Finanzierung**

Pro Mitglied der Standeskommission, welches unter diese Regelung fällt, ist pro Jahr mit Kosten von rund Fr. 40'000.-- zu rechnen, dies ergäbe für fünf Jahre Aufwendungen von max. Fr. 200'000.--.

Die StwK schlägt vor, für die Finanzierung dieser zusätzlich anfallenden Ausgaben die Entschädigung für den Ständerat, welche seit dem 1. Januar 2003 durch den Bund übernommen wird, zu verwenden.

### **Antrag**

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht der StwK Kenntnis zu nehmen und der vorgeschlagenen Neuregelung sowie der Finanzierung zuzustimmen.

Grossratspräsident Melchior Looser

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes ist Eintreten auf den Bericht der StwK obligatorisch. Ich stelle den Bericht als Ganzes dem Grossen Rat zur Diskussion.

Grossrat Josef Manser, Appenzell

Ich stelle einen Rückweisungsantrag zu diesem Geschäft, welchen ich wie folgt begründen möchte:

Viele Berufstätige mit einem bedeutend kleineren Jahressalär für eine Vollzeitstelle hätten wohl gerne eine solche Lösung, da sie viel eher auf einen finanziellen Ausgleich bei einem frühzeitigen Übertritt ins Pensionsalter angewiesen wären, um sich überhaupt den Gedanken einer frühzeitigen Pensionierung stellen zu können. Ich sehe diesbezüglich bei den Mitgliedern der Standeskommission keinen Handlungsbedarf. Zudem ist meines Erachtens die ganze Vorlage zu stark personifiziert und es würden lediglich einzelne Mitglieder in den Genuss dieser Regelung kommen.

Grossrat Emil Koller, Rüte

Ich möchte ebenfalls einen Rückstellungsantrag stellen, jedoch verbunden mit einem neuen Auftrag. Dazu möchte ich Folgendes festhalten:

Die StwK führt in ihrem Bericht die zwei Zielsetzungen, welche bei der Beurteilung der Entschädigungsfrage im Vordergrund stehen, auf. Dabei geht es zum einen um eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission und zum anderen darum, dass die finanziellen Überlegungen bei der Wahl des Zeitpunktes des Rücktrittes keine Rolle mehr spielen sollen. Weiter führt die StwK aus, aus finanziellen Gründen seien nicht beide Ziele gleichzeitig realisierbar. Weshalb die StwK die zweite Zielsetzung vorzieht, wird im Bericht allerdings nicht bzw. nicht genügend begründet. Ich gehe davon aus, dass der Präsident der StwK dem Grossen Rat noch detaillierter Auskunft darüber erteilen kann, weshalb die StwK der zweiten Zielsetzung den Vorrang gegeben hat. Meines Erachtens wäre die erste Zielsetzung gerechter und einfacher durchführbar. Für mich stellt sich die Frage, ob es richtig ist, wenn wir eine Lösung wählen, von welcher derzeit gerade einmal zwei Mitglieder der Standeskommission profitieren könnten. Die übrigen Mitglieder, welche zum Teil schon viele Jahre der Standeskommission angehören, gingen aufgrund dieser Neuregelung leer aus. Dies ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Die vorgeschlagene Lösung greift nur bei jenen Mitgliedern, welche im Alter von 50 Jahren in die Standeskommission gewählt wurden und mit 60 Jahren aus der Regierung austreten. Die Spannweite ist also relativ eng.

Wenn ich mich richtig erinnere, wurde eine Neuregelung der Entschädigung der Standeskommission gewünscht, damit verhindert wird, dass einzelne Mitglieder sozusagen auf ihre Pensionierung "warten". Dass heisst, dass sie bis zum Erreichen des 65. Altersjahres in der Standeskommission verbleiben, obwohl sie ihr Amt eigentlich schon gerne früher aufgeben würden. Mit der von der StwK vorgeschlagenen Regelung wird das Problem einfach um fünf Jahre vorverschoben. Ausserdem erachte ich die Grenze von 60 Jahren als etwas willkürlich festgelegt. Es kann nämlich nicht gesagt werden, dass ein 59-Jähriger auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen hat als ein 60-Jähriger. Diese Grenze verläuft fliegend und beginnt meines Erachtens schon früher als mit 60 Jahren.

Betreffend die Finanzierung führt die StwK aus, dass die Aufwendungen pro Mitglied, welches von dieser Regelung profitiert, Fr. 40'000.-- pro Jahr ausmachen würden. Diese Kosten könnten mit den frei werdenden Geldern, welche bisher für die Entschädigung des Ständerates aufgewendet wurden, gedeckt werden. In dem Falle, in dem zwei Mitglieder der Standeskommission gleichzeitig von dieser Neuregelung profitieren könnten, würden die Aufwendungen auf Fr. 80'000.-- ansteigen, womit die vorgesehenen Gelder nicht mehr ausreichen würden.

Ich möchte dieses Geschäft zurückweisen, mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten, welche die erste Zielsetzung in den Vordergrund stellt, nämlich eine Verteilung der Mittel im Sinne einer angemessenen Entschädigung der einzelnen Mitglieder der Standeskommission. Es soll eine Gleichberechtigung der Mitglieder stattfinden. Es könnte allenfalls eine zusätzliche Lösung in dem Sinne gesucht werden, dass diejenigen Mitglieder, welche vor dem Pensionsalter aus der Standeskommission zurücktreten, bis zum Erreichen des 65. Altersjahres als Mitglieder in der Pensionskasse verbleiben könnten.

#### Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Grossrat Emil Koller hat die Frage aufgeworfen, weshalb sich die StwK für die zweite Zielsetzung entschieden hat. Dazu kann ich sagen, dass die StwK aufgrund der genauen Betrachtung der Ist-Situation und aufgrund der Gespräche mit Vertretern der Standeskommission zu diesem Entscheid gelangt ist. Es konnte dabei nämlich festgestellt werden, dass die derzeitige Entschädigung an sich relativ zufriedenstellend ist. Die StwK erachtete es deshalb für wichtiger, bei einem vorzeitigen Rücktritt aus der Standeskommission vor der ordentlichen Pensionierung eine geeignete Übergangsregelung zu finden.

Ich bin dankbar, wenn diese Angelegenheit heute diskutiert wird und der Grosse Rat seine Gedanken und Anregungen dazu äussert. Die StwK würde es als positiv erachten, wenn der Grosse Rat seine Vorschläge zu dieser Frage vorbringt.

Meines Erachtens wäre es nicht zwingend notwendig, dass die StwK eine neue Vorlage ausarbeitet, da der Grosse Rat heute direkt über eine neue, gerechtere Lösung befinden und diese verabschieden könnte. Es ist jedoch fraglich, ob beispielsweise eine gleichmässige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von Fr. 66'000.-- auf die einzelnen Mitglieder der Standeskommission gerechter wäre. Ich erachte es für richtig, wenn diese Fragen jetzt eingehend diskutiert werden.

*Weiter wird das Wort zum vorliegenden Bericht der StwK nicht mehr gewünscht.*

#### Grossratspräsident Melchior Looser

Es liegen dem Grossen Rat zwei Rückweisungsanträge vor. Grossrat Josef Manser, Appenzell, beantragt, das vorliegende Geschäft zurückzuweisen, ohne dass eine neue Vorlage ausgearbeitet werden soll. Grossrat Emil Koller beantragt, den Bericht zurückzuweisen, wobei dem Grossen Rat eine neue Vorlage unterbreitet werden soll.

#### Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Falls das Geschäft vom Grossen Rat zur Neu Beurteilung und Antragstellung an die StwK zurückgewiesen wird, möchte ich gerne wissen, wie der neue Auftrag an die StwK genau lautet.

#### Grossrat Emil Koller, Rüte

Die von Grossrat Baptist Gmünder angebrachte Bemerkung, dass die vorgesehenen Fr. 66'000.-- gleichmässig auf die Mitglieder der Standeskommission verteilt werden könnten, kann nicht die richtige Lösung sein. Es müsste meines Erachtens zuerst abgeklärt werden, ob der zur Verfügung stehende Betrag tatsächlich Fr. 66'000.-- ausmacht. Ausserdem würde sich bei dieser Lösung die Frage aufdrängen, ob bei einer gleichmässigen Verteilung der Gelder, die Zulage des regierenden Landammanns ebenfalls erhöht werden soll. Diese Fragen müssen zusammenhängend eingehend geprüft werden, weshalb es mir jetzt nicht möglich ist, dem Grossen Rat einen konkreten Vorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

#### Grossratspräsident Melchior Looser

Ich stelle in einer ersten Abstimmung die beiden Rückweisungsanträge von Grossrat Josef Manser, Appenzell, und Grossrat Emil Koller einander gegenüber. In einer zweiten Abstimmung wird der obsiegende Antrag dem Vorschlag der StwK gegenübergestellt.

**In der ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 26 Stimmen für den Rückweisungsantrag von Grossrat Emil Koller aus, dagegen unterliegt der Antrag von Grossrat Josef Manser, Appenzell, mit 3 Stimmen.**

**In der zweiten Abstimmung sprechen sich 26 Mitglieder des Grossen Rates für den Rückweisungsantrag von Grossrat Emil Koller aus, dagegen unterliegt der Vorschlag der StwK mit 13 Stimmen.**

## 5.

### **Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2002**

#### Landammann Bruno Koster, Referent

Die Bankbehörden und die Bankverwaltung der Appenzeller Kantonalbank unterbreiten dem Grossen Rat den 103. Geschäftsbericht zur Genehmigung. Als Resultat eines erfolgreichen Geschäftsjahres erhielt der Kanton eine Gewinnzuweisung von Fr. 3,23 Mio. Zusammen mit der Verzinsung des Dotationskapitals ergab sich eine Zuweisung an den Kanton von insgesamt Fr. 4,24 Mio. Die vorhandenen Eigenmittel konnten um Fr. 6,75 Mio. bzw. um 6,1 % auf Fr. 116,8 Mio. erhöht werden. Dies verspricht dem Kanton für das nächste Jahr eine Zuweisung von Fr. 4,672 Mio.

Die Bilanzsumme stieg im Jahre 2002 um 3,7 % auf Fr. 1,57 Mia. Die Appenzeller Kantonalbank hat ihre bisherige Geschäftspolitik grundsätzlich weitergeführt und vor allem auf die Qualität und die Bonität geachtet. Sie ist den gesetzlichen Vorgaben, wonach die Kreditbedürfnisse der Kundschaft, insbesondere der Kantonsbevölkerung zu befriedigen seien, nachgekommen. Die Appenzeller Kantonalbank ist aber nicht nur der kantonalen Gesetzgebung, sondern auch der schweizerischen Bankengesetzgebung vollumfänglich nachgekommen.

Dieser Erfolg ist vor allem auf das sehr gute Zinsgeschäft zurückzuführen. Auf der Aufwandseite ist der deutlich gestiegene Personalaufwand zu vermerken, demgegenüber konnten die Sachkosten, wobei es sich im Wesentlichen um die EDV-Kosten handelt, um Fr. 0,3 Mio. leicht gesenkt werden.

Erfreulicherweise mussten nur sehr wenige Mittel für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste gebunden werden. Verschiedene Problempositionen der Vorjahre konnten verbessert werden. Zu den ordentlichen Abschreibungen von Fr. 0,974 Mio. wurden zusätzlich Fr. 0,5 Mio. auf das Bankgebäude Appenzell abgeschrieben.

Die Eigenkapitalrendite unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven für allgemeine Bankrisiken beträgt 10,13 %, im Vorjahr 7,58 %. Zu Recht freuen sich die Bankbehörden und die Bankverwaltung über dieses gute Ergebnis.

Ich möchte es nicht unterlassen, allen an diesem Erfolg beteiligten Personen, vor allem aber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Appenzeller Kantonalbank, unseren herzlichen Dank auszusprechen.

Grossratspräsident Melchior Looser

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes ist Eintreten auf den vorliegenden Geschäftsbericht obligatorisch. Ich stelle den Bericht als Ganzes zur Diskussion.

*Das Wort zu diesem Traktandum wird nicht gewünscht.*

**In der Abstimmung wird den Anträgen des Bankrates und der Kontrollkommission einstimmig die Genehmigung erteilt.**

6.**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung"**Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Die Firma Koch & Co., Appenzell, möchte beim Standort Steig ein Absetzbecken für den Schlamm, welcher durch das Waschen von Betonkies anfällt, erstellen. Zu diesem Zweck hat sie das Gesuch um Einleitung eines Sondernutzungsplanverfahrens eingereicht. Die entsprechenden Verfahrensschritte können der Botschaft entnommen werden. Gemäss Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985 kann die Standeskommission auf Antrag des Bau- und Umweltdepartementes kantonale Sondernutzungspläne festlegen, welche in der Folge vom Grossen Rat zu genehmigen sind. Bei Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m<sup>3</sup> und bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes zwingend.

In Bezug auf die Entsorgungspolitik kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig zu wenig Plätze für solche Deponien vorhanden sind. Das vorgesehene Projekt sieht ein Volumen von ca. 46'500 m<sup>3</sup> vor und dauert über drei Jahre, weshalb ein Sondernutzungsplan erstellt werden muss. Der Deponiestandort Steig wurde nachträglich im kantonalen Richtplan berücksichtigt, womit die planerischen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Es sind zwei Einsprachen der Pro Natura St.Gallen-Appenzell sowie einer Privatperson eingereicht worden, welche gütlich erledigt werden konnten.

Betreffend die Erschliessung der Deponie ist folgender Ablauf vorgesehen: Der Schlamm wird mit einem Rohrleitungssystem auf die andere Seite der Sitter geleitet, sodass der Verkehr nicht tangiert wird. Die weiteren notwendigen Materialien, welche mit Lastwagen zugeführt werden müssen, werden über eine private Strasse über die Steig zur Deponie transportiert. Nach Abschluss der Deponie wird das Land wieder zu Wiesland rekultiviert, welches normal benutzt werden kann. Ausserdem sollen einheimische Bau- und Straucharten angepflanzt werden. Damit diese Rekultivierung fachgerecht vonstatten geht, wurde ein Landschaftsplaner einbezogen, der die Arbeiten überwachen wird.

Es kann gesagt werden, dass das betroffene Gebiet nach der Endgestaltung eine ökologische Aufwertung erfahren wird.

Die BauKo spricht sich für das vorliegende Geschäft aus und ersucht den Grossen Rat, dem Sondernutzungsplan "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung" zuzustimmen.

#### Bauherr Hans Sutter

Wie aus der Botschaft ersichtlich ist, wurde insbesondere der Regelung des Deponiebetriebes, der Rekultivierung und den ökologischen Ersatzmassnahmen die notwendige Beachtung geschenkt. Die wichtigsten Eckdaten wurden vom Präsidenten der BauKo bereits erwähnt, weshalb ich keine weiteren Bemerkungen anzubringen habe.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung" vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.**

## 7.

### **Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend die Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh.**

Landammann Bruno Koster, Referent

Die Standeskommission unterbreitet dem Grossen Rat eine Vorlage, welche zum Ziel hat, eine Verordnung aus dem Jahre 1902 aufzuheben, bzw. den Kanton von ihm zugewiesenen Aufgaben zu entlasten.

Es ist vorerst festzuhalten, dass die Gebäudeversicherungsanstalt des Bezirkes Oberegg, welche im Jahre 1874 gegründet wurde, bezüglich ihren rechtlichen Grundlagen nicht betroffen ist.

Die bestehende Verordnung verpflichtet den Kanton:

- Nach Art. 2 zu kontrollieren, dass jede im Kanton domizilierte Feuerversicherungsgesellschaft bis Ende Juni auf der Landeskanzlei ein Verzeichnis der im inneren Landesteil abgeschlossenen Versicherungsverträge einreicht.
- Gemäss Art. 3 muss das Verzeichnis alljährlich auf Ende Januar durch die Agenten der Versicherungen genau verifiziert werden.
- Art. 4 legt fest, dass bei Vorliegen der Gefahr der Aufhebung der Versicherung, seitens des Agenten rechtzeitig bei der Landeskanzlei Anzeige zu erstatten ist und diese den interessierten Gläubiger - also die Bank - sofort in Kenntnis zu setzen hat.

Als die Verordnung im Jahre 1902 geschaffen wurde, machten die zitierten Artikel durchaus Sinn. Das Versicherungswesen war mit Sicherheit statischer, die Gewährleistung der Objektversicherung war auch aus sozialer Sicht erwünscht.

Die Zeiten haben sich geändert:

- Die Anzahl Gebäudeversicherungen wie auch die Anzahl Versicherungsmutationen haben sich vervielfacht.

- Der Versicherungsschutz oder die Sicherung der Pfandgabe hat nicht nur mit der Frage, ob eine Versicherung abgeschlossen werden soll oder nicht, sondern vielmehr auch mit der Qualität der Versicherung zu tun.
- Die dauernde Sicherstellung des Versicherungsschutzes im Sinne der Verordnung kann nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand sichergestellt werden. Der Kanton hat in diesem Bereich kein eigenes Daten-Interesse. Die Aufgabe ist also eine vollumfänglich betriebsfremde Verwaltungsaufgabe und bringt somit keine Kernkompetenz, welche anzustreben ist.

Für den Pfandgeber wie auch für den Pfandgläubiger sind jedoch nachfolgende Punkte von grosser Bedeutung:

- Die Versicherungen sind heute in der Lage, Policemutationen dem Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer autorisierten Dritten direkt zu melden. In der Praxis bedeutet dies Folgendes: Der Gläubiger wird den Schuldner verpflichten, seine Versicherung habe alle entsprechenden Policemutationen dem Gläubiger zu melden. Damit wird nicht nur gewährleistet, dass bei belasteten Objekten ein Versicherungsschutz besteht, damit wird auch gewährleistet, dass allfällige Policenänderungen dem Gläubiger sofort bekannt gegeben werden. Der Gläubiger hat Kenntnis über die Höhe, d.h. die Deckungssumme, und die Qualität, d.h. was versichert ist, denn nebst Feuer gibt es auch Wasser, Wind etc., welche in der geltenden Verordnung nicht explizit genannt werden.
- Aus den Verpflichtungen, welche in Art. 4 aufgeführt werden, ist ersichtlich, dass die Versicherungen vom Versicherungsagenten beurteilt werden, d.h. der Agent macht Anzeige bei Gefahr der Aufhebung des Versicherungsschutzes. Richtigerweise hat aber der Pfandgeber, also der Gläubiger, zu beurteilen, ob der Versicherungsschutz zur Abdeckung seiner Interessen genügt.
- Laut Aussagen von ortsansässigen Agenten - es fand am 27. November 2002 diesbezüglich eine Aussprache statt - sind die Versicherungen längstens auf diese Art Informationsweitergabe eingerichtet.
- Die Banken werden ihren Kreditlauf entsprechend anpassen müssen. Aber schon heute mussten die Bank reagieren, wenn Prämien nicht bezahlt wurden oder aus anderen Gründen der Versicherungsschutz nicht mehr im gewünschten Rahmen gewährleistet war. Dieser Mehraufwand, sofern es einer ist, ist gegenüber den Banken vertretbar.

Abschliessend erlaube ich mir eine Frage zu stellen: Weshalb soll der Staat ein Risiko tragen, von dem er keinen Nutzen hat? Weshalb soll sich der Kanton mit dem Risiko belasten, um unter Umständen einmal mit Haftungsansprüchen konfrontiert zu werden? Es bestehen Alternativregelungen. So sieht das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag diesbezügliche Instrumente explizit vor. Es spricht nichts dagegen, auch einmal ein überflüssiges Gesetz abzuschaffen.

#### Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

Mit der Aufhebung dieser Verordnung unterbreitet die Ständekommission dem Grossen Rat einen Antrag mit weitgehenden Auswirkungen. Ich vertrete ebenfalls die Meinung, dass die Bestimmungen der Verordnung aus dem Jahre 1902 nicht mehr alle zeitgemäss sind und dass die Verordnung angepasst werden muss. Ich spreche mich jedoch gegen eine ersatzlose Aufhebung der Verordnung aus. Dies möchte ich wie folgt begründen:

- In dieser Verordnung ist das Obligatorium zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- schäden geregelt. Da diese Verordnung gemäss Art. 6 für den Bezirk Oberegg keine Gel- tung hat, hat eine Aufhebung der Verordnung zur Folge, dass wir in unserem Kanton unter- schiedliches Recht anwenden. Es kann sicher nicht die Meinung sein, dass die Gebäude- versicherung im inneren Landesteil freiwillig ist, im Bezirk Oberegg hingegen obligatorisch sein soll.
- An einem Obligatorium zur Versicherung von Gebäuden hat meines Erachtens nicht nur der Grundpfandgläubiger, also die Banken, ein Interesse, sondern auch der Kanton selber. Auf- grund der heutigen Möglichkeiten, dass Vorsorgegelder, d.h. Pensionskassengelder, zum Erwerb von Wohneigentum oder zur Abzahlung von Hypotheken eingesetzt werden können, gibt es zunehmend tief belehnte oder gar unbelehnte Objekte. Mit einem allfälligen System- wechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung wird die Anzahl unbelehnter Objekte in Zukunft stark zunehmen und somit wird keine Bank mehr eine Versicherung der Liegenschaft ver- langen. Wenn der Kanton künftige Sozialfälle vermeiden will, so hat er auch ein primäres In- teresse daran, dass auch unbelehnte Liegenschaften versichert werden müssen.
- Es ist richtig, dass vorwiegend die Banken als Grundpfandgläubiger ein Interesse an der Gebäudeversicherung haben. Diese können auch ohne diese Verordnung eine Versicherung verlangen. Die Banken werden dies jedoch nur bei belehnten Objekten tun. Es müssen ad- ministrative Abläufe angepasst und erweitert werden, was mit zusätzlichen Kosten für die Banken verbunden ist.
- Es geht mir nicht darum, Zusatzkosten für die Banken zu vermeiden. Da aber, wie ausge- führt, sowohl die Banken als auch der Kanton ein Interesse an der Gebäudeversicherung

haben, wäre es meines Erachtens sinnvoll, das Obligatorium beizubehalten und die Kontrolle zentral durch eine Stelle, in diesem Falle den Kanton, durchzuführen. Da die Banken zugegebenermassen das grössere Interesse an der Versicherung haben als der Kanton, sollen die Banken die Kosten dieser Kontrolle tragen. Eine zentrale Kontrolle durch eine einzige Stelle wird immer günstiger sein, als wenn sie durch die einzelnen Institute vorgenommen werden muss. Die Banken wären deshalb zu einer Kostenbeteiligung bereit, was in den vorgängig geführten Gesprächen mit den Banken auch bereits klar signalisiert worden ist. Dem Kanton sollen und dürfen keine namhaften Zusatzkosten entstehen.

- Im Weiteren möchte ich noch erwähnen, dass in der Schweiz lediglich die Kantone Genf, Tessin und Uri das Obligatorium nicht kennen. In allen anderen Kantonen ist die Gebäudeversicherung obligatorisch, mehrheitlich mit der kantonalen Assekuranz. Aber beispielsweise auch die Kantone Obwalden und Schwyz kennen die gleiche Regelung, wie wir sie bis jetzt hatten.

Ich beantrage dem Grossen Rat, auf die Vorlage nicht einzutreten und die Verordnung im Sinne meiner Ausführungen anzupassen, jedoch nicht aufzuheben. Dies insbesondere deshalb, weil es für mich unverständlich wäre, wenn unser kleiner Kanton in dieser Frage für den inneren und den äusseren Landesteil unterschiedliches Recht anwenden würde.

#### Landammann Bruno Koster

Grossrat Alfred Inauen stört sich daran, dass im inneren und im äusseren Landesteil unterschiedliches Recht angewendet werden soll. Dies ist tatsächlich so, die Anwendung ist zwar bereits jetzt etwas unterschiedlich, durch die Aufhebung der Verordnung werden aber die beiden Landesteile komplett verschiedene Regelungen erhalten.

In Bezug auf die Ausführungen von Grossrat Alfred Inauen betreffend die soziale Sicherheit bei unbelehnten Liegenschaften stellt sich für mich die Frage, ob diese Aufgabe tatsächlich vom Kanton übernommen werden muss oder ob es der Privatperson überlassen werden soll, ob sie ein unbelastetes Gebäude versichern möchte oder nicht. Diesbezüglich kann man sicher geteilter Meinung sein.

Abschliessend möchte ich noch bemerken, dass ich die vorgesehene Aufhebung dieser Verordnung eingehend mit den zuständigen Bankbehörden besprochen habe.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für Eintreten auf diesen Grossratsbeschluss aus.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh. vom Grossen Rat mit grossem Mehr gutgeheissen.**

8.Landrechtsgesuche (inkl. Bericht)

**Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Bürgerrecht von Appenzell bzw. von Oberegg und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:**

- **Azra Zulfic-Hodzic**, geb. 1980 in G.Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Rinckenbach 28, 9050 Appenzell.
- **Amra Hodzic**, geb. 1985 in G.Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rinckenbach 28, 9050 Appenzell.
- **Johann Kreutzinger**, geb. 1950 in Ludwigsburg (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Barbara Kreutzinger-Saile**, geb. 1950 in Ellwange/Jagst (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft Büriswilen 601, 9442 Berneck; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn **Philipp Kreutzinger**, geb. 1988.
- **Hilmija Muric**, geb. 1968 in Japica Brdo Cazin (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Sebira Muric-Sisic**, geb. 1970 in Puskari Cazin (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, beide wohnhaft Gaishausstrasse 4A, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Sabrina Muric**, geb. 1991, und **Belkisa Muric**, geb. 1995.
- **Antonio Prenrekaj**, geb. 1960 in Kusavec Djakovica (Jugoslawien), jugoslawischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 35, 9050 Appenzell.

*Im Anschluss an diese Abstimmungen ergeben sich noch folgende Wortmeldungen:*

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Im Zusammenhang mit dem Bericht der ReKo zu den Einbürgerungen im Jahre 2002 habe ich in der Gesetzessammlung die betreffenden Bestimmungen studiert. Diese halten klar fest, dass das Einbürgerungsverfahren ein zweistufiges Verfahren ist. Die erste Stufe beinhaltet die Ertei-

lung des Gemeindebürgerrechts. Diese Zweistufigkeit kommt insbesondere im Falle des Einbürgerungsgesuches der Familie Kreuzinger-Saile zur Geltung, welchem die Urnenabstimmung im Bezirk Oberegg vorausgegangen ist.

Im inneren Landesteil sind für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell der Grosse Rat bzw. die Vertreter der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten zuständig.

In einer zweiten Stufe wird das Landrecht erteilt, wofür der gesamte Grosse Rat zuständig ist. Diese zweite Stufe setzt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die erfolgreiche Absolvierung der ersten Stufe voraus.

Aufgrund der Praxis innerhalb des Grossen Rates in Bezug auf die Einbürgerungsgesuche werden verfahrenstechnisch die Voraussetzungen nicht korrekt umgesetzt. Problematisch erscheint mir dabei vor allem die Gleichzeitigkeit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und des Landrechtes für all jene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich um das Gemeindebürgerrecht von Appenzell bewerben. Meiner Ansicht nach ist zu prüfen, ob es opportun ist, die beiden Stufen innerhalb des Grossen Rates in ein und derselben Abstimmung abzuwickeln.

Ich stelle deshalb den Antrag, die Ständekommission sei zu beauftragen, die Frage der Gleichzeitigkeit zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, eventualiter sei dem Grossen Rat ein Vorschlag zu unterbreiten, der die Zweistufigkeit des Verfahrens - Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und Erteilung des Landrechtes sowie die nicht deckungsgleiche Zuständigkeit - erfahrbar macht.

#### Landammann Bruno Koster

Die Ständekommission nimmt den Antrag von Grossrat Erich Fässler zur Prüfung und Antragstellung entgegen.

#### Grossrat Alois Dobler, Appenzell

Eine Änderung der bisherigen Einbürgungspraxis hat meines Erachtens lediglich formellen Charakter. Der grösste Unterschied besteht heute darin, dass im Bezirk Oberegg die stimmberechtigte Bevölkerung an der Urne über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Oberegg abstimmt, während über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell die Mitglieder des Grossen Rates entscheiden. Falls dem Antrag von Grossrat Erich Fässler gefolgt würde, müssten innerhalb des Grossen Rates zwei Abstimmungen durchgeführt werden. In einer ersten Ab-

stimmung würde die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell beschlossen, wobei die Grossratsmitglieder aus dem Bezirk Oberegg von dieser Abstimmung ausgeschlossen würden. In einer zweiten Abstimmung müsste der gesamte Grosse Rat über die Erteilung des Landrechtes von Appenzell I.Rh. Beschluss fassen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Für mich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob bei einem Ausschluss der Mitglieder des Grossen Rat aus dem Bezirk Oberegg zur Abstimmung über das Gemeindebürgerrecht, die Vertreter der Bezirke des inneren Landesteils, welche nicht Bürger von Appenzell sind, überhaupt stimmberechtigt wären.

Landammann Bruno Koster

Im Jahre 1993 wurde der Beschluss gefasst, die Kompetenz zur Erteilung des Landrechtes dem Grossen Rat zu übertragen. Bis zu jenem Zeitpunkt wurde an der Landsgemeinde über die Erteilung des Bürgerrechtes abgestimmt, wobei ebenfalls nur in einem Abstimmungsgang Beschluss gefasst wurde. Die formellen Mängel, welche Grossrat Erich Fässler zurecht vorgebracht hat, bestehen also schon seit jeher.

Die Standeskommission wird den Antrag entgegennehmen, diesen prüfen und dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag unterbreiten.

Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell

Ich fände es gefährlich, wenn diese Diskussion in die Richtung ginge, dass, wie im Bezirk Oberegg, in welchem an der Urne über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts abgestimmt wird, diese Entscheide auch im inneren Landesteil vor das Volk gebracht werden sollen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich habe mein Anliegen bewusst zum jetzigen Zeitpunkt und nicht erst bei der Behandlung des Berichtes der ReKo vorgebracht, um ein solches Szenario zu vermeiden. Es ist nicht meine Absicht, die Einbürgerungsgesuche der Bevölkerung zu unterbreiten. Mir geht es darum, abzuklären, ob die jetzt angewandte Einbürgerungspraxis allenfalls zu Problemen führen könnte, da zwei unterschiedliche Materien in einer Abstimmung abgehandelt werden.

Grossrat Alois Dobler, Appenzell

Ich wollte mit meinem Votum keinesfalls auf eine allfällige Diskussion betreffend einer Abstimmung durch das Stimmvolk hinwirken. Ich wollte lediglich aufzeigen, dass das von Grossrat

Erich Fässler vorgebrachte Anliegen meines Erachtens keine sehr weitgehenden Auswirkungen hat.

Zur Frage von Landammann Carlo Schmid-Sutter möchte ich anführen, dass es meiner Meinung nach klar ist, dass auch Grossräte, welche nicht Bürger von Appenzell sind, über die Erteilung des Landrechtes von Appenzell I.Rh. abstimmen dürfen. Ansonsten wäre es auch nicht richtig gewesen, wenn bis zum Jahre 1993 im Rahmen der Landsgemeinde alle Stimmberechtigten über die Erteilung des Landrechtes mitbestimmen konnten.

## **Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit über die Einbürgerungen im Jahre 2002 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 31. Dezember 2002**

### Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Seit zehn Jahren befindet der Grosse Rat über die ordentliche Aufnahme in das Landrecht des inneren Landesteils, des Kantons Appenzell I.Rh. und damit auch der Schweiz. Die Gesuche um Einbürgerungen werden seit dem Jahre 1998 durch die ReKo vorbereitet, indem die Akten studiert werden und ein Gespräch mit den Gesuchstellern geführt wird.

Der Grosse Rat hat auf Anregung von Landammann Carlo Schmid-Sutter die ReKo nach der Vorlage des ersten Berichtes über die Einbürgerungen beauftragt, in einem Jahr wieder eine Beurteilung der Lage abzugeben.

Die Ratskanzlei, d.h. insbesondere Ratschreiber Franz Breitenmoser und der juristische Mitarbeiter, Hans Bucheli, welcher seit dem Herbst 2002 als Sekretär der ReKo tätig ist, haben, im Auftrage der ReKo die statistischen Daten zusammengetragen und im Vergleich mit dem Vorjahr graphisch dargestellt. Stichdatum für die Datenerhebung war der 31. Dezember 2002, für den letzten Bericht waren der 31. Dezember 2001 und der 6. Februar 2002 massgebend. Die ReKo hat die zahlenmässigen Ergebnisse und die Erfahrungen aus den Anhörungen im vergangenen Jahr diskutiert und den Mitgliedern des Grossen Rates sowie der Presse schriftlich zugestellt. Die Medien haben den Bericht aufgenommen und teilweise bereits auch kommentiert.

Im Namen der ReKo beantrage ich dem Grossen Rat auf den Bericht über die Einbürgerungen für das Jahr 2002 einzutreten, diesen zur Kenntnis zu nehmen und zu diskutieren.

Weitere Anmerkungen zu einigen Aspekten werde ich nach dem Eintreten anführen.

### Grossratspräsident Melchior Looser

Das Eintreten auf den vorliegenden Bericht der ReKo ist obligatorisch. Ich stelle den Bericht als Ganzes dem Grossen Rat zur Diskussion.

### Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Ich schlage vor, den Bericht abschnittsweise zu behandeln.

## **2. Anteil der ausländischen Bevölkerung Ende 2002 (Beilage 1)**

Die Ausländerinnen und Ausländer, welche im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaft und meistens arbeitstätig sind, stammen nach wie vor fast zur Hälfte aus Jugoslawien und Ex-Jugoslawien. Das Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen mit der EU hat offenbar bereits leichte Auswirkungen gezeitigt. So ist bei den Personen aus Deutschland und Österreich eine Zunahme um etwa 10 % zu beobachten, bei den Portugiesinnen und Portugiesen sogar mehr als eine Verdoppelung. Bei den Türken ist ein Rückgang um 26 % festzustellen. Bei der Konfession sind die Verhältnisse praktisch stabil.

### **3. Einbürgerungen 2000 - 2002 (Beilagen 2 und 3)**

#### **3.1. Ordentliche Einbürgerungen**

Der Grosse Rat hat im Vergleich zum Jahre 2001 sieben Gesuche weniger behandelt bzw. nicht entsprochen.

#### **3.2. Erleichterte Einbürgerungen**

Das Verhältnis der ordentlichen zu den erleichterten Einbürgerungen beträgt für die letzten drei Jahre 1:3. Diese Zahl ist bei allen Diskussionen sicher auch zu berücksichtigen. Im letzten Jahr gingen die erleichterten Einbürgerungen etwas zurück. Die Voraussetzungen für erleichterte Einbürgerungen sind im Bericht ausführlich dargestellt. In jedem Fall muss ein familiärer Bezug zu einer schweizerischen Person vorhanden sein. Bei Auslandschweizern späterer Generationen ist die Vertrautheit mit den Verhältnissen im ursprünglichen Heimatland vermutlich nicht immer sehr gross.

### **4. Verfahrensablauf**

Beim Verfahren hat sich nichts geändert. Dieses hat sich nach unserer Einschätzung bewährt. Wir versuchen, die eingehenden Gesuche speditiv zu behandeln, damit nicht wieder ein Überhang entsteht.

### **5. Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche (Beilage 4)**

Die Zahl zurückgezogener oder abgelehnter Gesuche hat gegenüber dem Jahre 2000 markant zugenommen. Gegenüber dem Jahre 2001 ist sie praktisch stabil. Im Jahre 2002 standen 16 zurückgezogene oder abgelehnte Gesuche 23 bewilligten Gesuchen gegenüber. Die meisten Rückzüge erfolgen aufgrund der Empfehlungen nach dem ersten Gespräch mit der Sachbearbeiterin auf der Ratskanzlei. Diese Empfehlungen wurden fast immer mit mangelnden Deutschkenntnissen begründet.

### **6. Verfahrensstand der neuen Gesuche (Beilagen 5.1. – 5.4.)**

Bei den pendenten Gesuchen ist festzustellen, dass für etwas weniger Personen als vor einem Jahr die Anhörung bevorsteht. Dafür liegen bei der Ratskanzlei viel mehr Gesuche zur Bearbeitung bereit. Gesamthaft stehen zehn Gesuche mehr in irgendeiner Phase der Bearbeitung.

Mehr als die Hälfte der Gesuche stammen nach wie vor von Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina. Viele der Gesuchsteller stammen sogar aus dem gleichen Gebiet, nämlich Kalesija. Diese Beobachtung konnte früher übrigens auch bei den Italienern gemacht werden, diese stammten vorwiegend aus Fasano in Apulien.

In Bezug auf die Religionszugehörigkeit ist festzustellen, dass unter den Gesuchstellern etwas weniger Moslems, dafür auffallend mehr Orthodoxe sind. Dies ist eine Folge des Mehrvölkerstaates Bosnien.

Hinsichtlich des Alters der Gesuchsteller hat sich die Tendenz von der Altersgruppe der 31- bis 40-Jährigen auf die 16- bis 20-Jährigen verschoben. Diese jungen Gesuchsteller haben erfahrungsgemäss ihre Jugend meistens in der Schweiz verbracht und sind gut integriert.

## **7. Spezielle Beobachtungen und Fragen**

Im Laufe der Arbeiten der ReKo im letzten Jahr haben sich zu drei Themen Diskussionen ergeben, welche heute innerhalb des Grossen Rates weitergeführt werden können.

### **7.1. Einzelgesuche oder gemeinsame Gesuche von Ehegatten mit unmündigen Kindern**

Die ReKo hat festgestellt, dass häufig Gesuche von Ehepaaren mit unmündigen Kindern eingehen, bei denen ein Partner die Anforderungen insbesondere in Bezug auf die geforderten Deutschkenntnisse nicht erfüllt. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Einerseits sind es die Ehefrauen, die zu wenig gut Deutsch sprechen, wahrscheinlich weil sie zu wenig Kontakt ausser Haus haben. Ebenso oft sind es die Ehemänner, die schlecht oder kaum Deutsch sprechen. Der Grund dafür ist wahrscheinlich darin zu finden, dass diese Männer vielfach Tätigkeiten ausüben, bei denen sie nicht oder kaum kommunizieren können, etwa weil sie mit Gehörschutz arbeiten müssen oder weil sie an ihrem Arbeitsplatz von nicht deutsch sprechenden Mitarbeitern umgeben sind. Der Art. 7 der Landrechtsverordnung sieht vor, dass in der Regel bei gemeinsamen Gesuchen auch gemeinsam abgestimmt wird. Die Gesuchsteller oder die ReKo können jedoch nach Art. 7 Abs. 1 ein anderes Begehren, nämlich auf separate Abstimmung, stellen. Somit besteht ein Spielraum, dass das Gesuch des Gesuchstellers, welcher die Anforderungen

erfüllt, im positiven Sinne an den Grossen Rat weitergeleitet werden kann, während das Gesuch des Partners, welcher die Anforderungen nicht erfüllt, abgelehnt wird.

Komplexer wird die Situation, wenn unmündige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen sind. Es stellt sich in einem solchen Fall die Frage, ob die Kinder dem im positiven Sinne behandelten Antragsteller zuzuordnen sind oder nicht. Die Landrechtsverordnung hat diese Frage in Art. 7 Abs. 2 in dem Sinne klar geregelt, dass bei unmündigen Kindern nur gemeinsam abgestimmt werden kann, also letztlich beide Gesuchsteller positiv beurteilt werden müssen oder aufgrund der negativen Behandlung des Gesuches eines Partners auch das Gesuch des anderen Partners, welcher die Anforderungen an sich erfüllen würde, abgelehnt werden muss.

Aus diesem Grunde stellen häufig verheiratete Personen, welche die Anforderungen nach ihrer Einschätzung erfüllen, allein mit den Kindern ein Gesuch, sofern ihnen diese Möglichkeit überhaupt bekannt ist. Der andere Partner wartet in der Folge ab, bis er ebenfalls die Anforderungen erfüllt. Gründe für ein solches Zuwarten können u.a. mangelnde Deutschkenntnisse oder die Nichterfüllung des geforderten Aufenthaltes in der Schweiz sein.

Innerhalb der ReKo wurde teilweise die Meinung vertreten, dass unmündige Kinder nur mit beiden Elternteilen eingebürgert werden sollen, da damit die Einheit der Familie und der Schutz der Familie besser gewährleistet sei. Die Bestimmung, dass bei einem gemeinsamen Gesuch eines Ehepaares mit Kindern nur über beide Gesuchsteller gemeinsam abgestimmt werden kann, sei ebenfalls aus dieser Überlegung in die Verordnung aufgenommen worden. Über diese Fragen und über die Bestimmung überhaupt kann zweifellos diskutiert werden. Es wäre stossend, dass bei getrennt lebenden Paaren ein Partner dem anderen bewusst die Einbürgerung blockieren könnte. Zu beachten ist sicher auch, dass jeder Mensch eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten ist, was auch in der Ehe zutrifft. Die ReKo stellt diesbezüglich keinen Antrag, wird diese Fragen jedoch weiter diskutieren, wobei auch die Mitglieder des Grossen Rates zur Diskussion eingeladen sind.

## **7.2. Einbürgerungsanforderungen**

Bereits anlässlich der letztjährigen Diskussion wurde betont, dass grosses Gewicht auf genügende Deutschkenntnisse gelegt wird. An dieser Festlegung hat sich für die ReKo nichts geändert. Die Sprachkenntnisse sind ein beurteilbares Kriterium bzw. eine Richtlinie, wie es mit der Integration steht. Die Befragung der Gesuchsteller durch die ReKo wird in aller Regel in Innerrhoder Dialekt durchgeführt. Das heisst nicht, dass wir perfekten Innerrhoder Dialekt verlangen,

Hochdeutsch genügt auch. Es wird erwartet, dass sich die Bewerber auf den Ämtern auf Deutsch verständigen können.

Oft wird seitens der Gesuchsteller vorgebracht, dass aufgrund der Arbeitszeiten oder der Kinderbetreuung keine oder zu wenig Zeit für das gezielte Erlernen der Sprache bleibe oder dass in Appenzell keine Sprachkurse, zum Teil wegen Mangel an Interessent/innen, durchgeführt würden. Ich gehe davon aus, dass die Angebote an Sprachkursen auch zu wenig publik sind. Es ist kaum zu erwarten, dass Fremdsprachige den Deutschkurs des Müttervereins auf S. 3 der Erwachsenenbildungsbroschüre entdecken. Dieser Mangel soll durch die Organisation "Bilang" behoben werden. Diese Organisation deckt die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und neu auch den Kanton Appenzell I.Rh. ab. Sie wird durch den Bund unterstützt und möchte in nächster Zeit auch in Appenzell aktiv werden und auf ihr Angebot an Deutschkursen aufmerksam machen. Diese Neuerungen wurden anlässlich der Veranstaltungsreihe "Fremde unter uns", welche durch die Standeskommission mitorganisiert worden ist, bekanntgegeben. Ansprechperson der Organisation "Bilang" ist Claudia Casutt-Aeberhard, Lehrerin, Sonnhalde.

Als weiteren Diskussionspunkt in Bezug auf die Einbürgerungsanforderungen behandelte die ReKo in den letzten Monaten die Frage nach den Kenntnissen in Staatskunde. Die Diskussion ist ebenfalls etwas kontrovers. Einerseits wäre es sicher wünschenswert, wenn die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger über gewisse Kenntnisse über unser Staatswesen verfügen würden. Dieser Wunsch relativiert sich allerdings, wenn man die Kenntnisse vieler alteingesessener Schweizer/innen als Vergleich nimmt. Es müsste in diesem Falle den Gesuchstellern auch die Gelegenheit geboten werden, sich solche Kenntnisse systematisch anzueignen. Wenn ein Ausländer bei uns die Schulen durchläuft, wird dies auf der Oberstufe durch den Staatskundeunterricht einigermaßen abgedeckt. Man kann sich diesbezüglich die Frage stellen, wie viel in einem Kurs angelerntes Wissen integrationsmässig wert ist. Hinzu kommt, dass nicht alle Personen über die gleiche Lernfähigkeit verfügen, wobei insbesondere handwerklich Begabte vermutlich benachteiligt wären.

Aufgrund meiner Ausführungen muss festgestellt werden, dass es recht schwierig ist, den richtigen Weg zu finden. Die ReKo ist seit einiger Zeit bestrebt, anlässlich der Befragungen in diesem Bereich etwas nachzuhaken und detaillierter auf das Thema einzugehen. Die ReKo möchte in Bezug auf die Kenntnisse der Gesuchsteller in Staatskunde noch weitere Erfahrungen sammeln und stellt deshalb heute keinen Antrag. Sie ist jedoch daran interessiert, Meinungen aus dem Grossen Rat zu hören.

### Grossrat Josef Breitenmoser, Appenzell

Ich bin für den äusserst aufschlussreichen und sehr guten Bericht der ReKo sehr dankbar. Ich möchte noch einen Punkt, welchen der Präsident angeführt hat, aufgreifen. Das Schwergewicht der Einbürgerungskriterien auf die sprachlichen Kenntnisse zu legen, ist meines Erachtens sinnvoll und gut, denn das erleichtert auch einem Arbeitgeber, mit einem ausländischen Angestellten zu kommunizieren und ihn zu integrieren. Es wäre meiner Meinung nach fatal, wenn Personen, die praktisch über keine Deutschkenntnisse verfügen, eingebürgert würden. In diesem Sinne erachte ich den von der ReKo eingeschlagenen Weg betreffend die Einbürgerungspraxis als richtig. Der von Landammann Carlo Schmid-Sutter erteilte Auftrag ist meines Erachtens von der ReKo ausgezeichnet erfüllt worden.

### Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

#### **7.3. Einbürgerungsmotive**

Zweifellos erleichtert ein Schweizerpass die Bewegungsfreiheit mehr, als wir uns vorstellen können. Er verbessert auch die beruflichen Chancen, vor allem bei den Jungen. Diese beiden Gründe allein rechtfertigen jedoch nach Ansicht der ReKo eine Einbürgerung nicht. Es darf bestimmt ein hoher Grad an Integration vorausgesetzt werden. Gerade bei den Bewerberinnen und Bewerbern, welche hier geboren, hier aufgewachsen sind und unsere Schulen besucht haben, ist dies mit Sicherheit in den allermeisten Fällen kein Problem. Diese jungen Leute kennen als Lebensmittelpunkt nichts anderes als Appenzell oder Oberegg und allenfalls die Ostschweiz. Diese Jugendlichen nicht nur wirtschaftlich und sozial, sondern mit allen Rechten und Pflichten in unsere Gemeinschaft aufzunehmen, ist auch für unsere Gesellschaft sicher eine Chance.

#### **Zusammenfassung**

Die ReKo bemüht sich nach wie vor, sich aufgrund von Akten, Auskünften und Anhörungen ein zuverlässiges und objektives Bild über die Kandidatinnen und Kandidaten zu machen. Die Leitlinien dazu sind die Vorgaben in der Landrechtsverordnung. Die Beurteilung soll möglichst objektiv sein und die verschiedenen Aspekte angemessen gewichten. Die Entscheide sollen auch vor dem Volk verantwortbar sein. Die Anträge fielen im Berichtsjahr fast immer sehr klar und einstimmig aus. Abgesehen von den angesprochenen Diskussionspunkten hat sich das Verfahren nicht nur gut eingespielt, sondern als korrekt, vernünftig und fair bewährt. Die ReKo ist bereit, auf diesem Wege weiterzuarbeiten. Die ReKo dankt dem Grossen Rat und dem Volk für das Vertrauen.

Grossrätin Judith Heule, Obereggi

Ich möchte wissen, wie es sich verhält, wenn ein ausländischer Ehemann unter Einbezug seiner Kinder ein Einbürgerungsgesuch einreicht und das Bürgerrecht erhält, während seine Ehefrau auf eine Einbürgerung verzichtet. Verhält es sich in diesem Falle so, dass die Ehefrau nach fünf Jahren erleichtert eingebürgert wird?

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Nein, dies ist nicht möglich. Eine erleichterte Einbürgerung ist nur dann möglich, wenn der Ehepartner über das Bürgerrecht der Schweiz von Abstammung her verfügt. Wenn der Ehemann das Bürgerrecht durch Einbürgerung erhalten hat, so ist es ausgeschlossen, dass sich die Ehefrau erleichtert einbürgern kann. Sie müsste ebenfalls den Weg eines ordentlichen Einbürgerungsverfahrens gehen.

**In der Folge nimmt der Grosse Rat vom Bericht der ReKo über die Einbürgerungen im Jahre 2002 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 31. Dezember 2002 Kenntnis.**

## 9.

### Mitteilungen und Allfälliges

#### **9.1. Leitbild Waldwirtschaft und Forstamt / Erarbeitung**

##### Landeshauptmann Lorenz Koller

Anlässlich der Grossrats-Session vom 18. November 2002 hat Grossrat Emil Koller dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement gemäss Art. 24 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. einen Auftrag erteilt. Dieser Auftrag beinhaltete folgende Punkte:

- Das Departement prüft Rationalisierungsmassnahmen im Forstwesen;
- Es prüft eine allfällige strategische Neuausrichtung, zumindest in Teilbereichen, sowie, soweit dies möglich ist, auch eine Zusammenarbeit mit Dritten;
- Es überprüft Projekte auf deren Wirtschaftlichkeit und Berechtigung;
- Es erstattet dem Grossen Rat diesbezüglich Bericht, wobei bis zur angesprochenen Budgetdebatte nach Möglichkeit ein Zwischenbericht einzureichen ist.

Ich habe diese Arbeiten innerhalb des Departementes an die Hand genommen und einen internen Bericht "Der Forstdienst im Kanton Appenzell I.Rh." erstellen lassen. Diesen Bericht habe ich verifizieren lassen und die wesentlichsten Punkte auch selber überprüft. Der Bericht zeigt die heutige Situation im Forstbereich des Kantons Appenzell I.Rh. auf, wobei sowohl die Waldeigentumsverhältnisse als auch die Arbeitsaufteilung des Forstamtes aufgeführt werden.

Nach mehreren Gesprächen mit ausserkantonalen Fachleuten, forstverantwortlichen Politikern anderer Kantone und eigenen intensiven Überlegungen kann vorerst Folgendes festgehalten werden:

1. Das Oberforstamt, wie es im Budget als Oberforstamt dargestellt wird, ist nur ein Teil, welcher das Forstwesen betrifft, der Restanteil ist unter dem Titel "Revierförster" aufgeführt. Die weiteren Funktionen bilden das Meliorationsamt, der Natur- und Landschaftsschutz sowie die Vermessung. Dazu habe ich bereits ausgeführt, dass ich diese Bereiche im Budget transparent darstellen möchte.

2. Synergienutzungen mit anderen Kantonen müssen langfristig geplant werden und können nicht punktuell sofort eingeführt werden. Insbesondere ist unser Forstamt anders aufgebaut als beispielsweise jenes des Kantons Appenzell A.Rh. Der Kanton Appenzell A.Rh. verfügt zwar über ein Oberforstamt, welches die hoheitlichen Massnahmen und auch die polizeilichen Massnahmen hinsichtlich der Waldgesetzgebung vollzieht, die Gemeinden führen aber eigene Forstbetriebe, welche eigene Förster und Forstwärter anstellen, die den Waldeigentümern für praktische Arbeiten zur Verfügung stehen.
3. Ich konnte feststellen, dass sich das Oberforstamt Appenzell I.Rh. in der Vergangenheit mehrheitlich den hoheitlichen Funktionen und der Beratung der Waldeigentümer angenommen und so nach einem internen Leitgedanken gearbeitet hat.
4. Im Bereich des Forstwesens ist im letzten halben Jahr sehr viel in Bewegung gekommen. Als Beispiele möchte ich folgende Punkte aufführen:
  - Der Schweizerische Waldwirtschaftsverband hat im Januar dieses Jahres eine Broschüre herausgegeben, in welcher acht Thesen zur zukünftigen Waldwirtschaft in der Schweiz aufgestellt werden.
  - Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB) hat eine Resolution bezüglich des Gebirgswaldes verabschiedet.
  - Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren hat bereits im November vergangenen Jahres eine Diskussion betreffend Änderung des eidgenössischen Waldgesetzes geführt.
  - Letzte Woche hat das BUWAL den Kantonen Kürzungen in Aussicht gestellt, wobei ein grosser Teil dieser Budgetkürzungen den Bereich Forstwesen betreffen soll. Wir haben diesbezüglich bereits die notwendigen Schritte in die Wege geleitet und die eidgenössischen Parlamentarier motiert, damit vielleicht noch etwas zu unseren Gunsten erreicht werden kann.
5. In verschiedenen Nachbarkantonen sind ebenfalls Diskussionen zu den Bereichen Forst und Wald im Gange.

Die soeben dargelegten Überlegungen haben mich dazu bewogen, dass ich heute noch etwas weiter gehen möchte, als der Antrag von Grossrat Emil Koller dies vorsah. Ich kam zum Schluss, das gesamte Forstwesen und die Waldwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. von Grund auf zu überdenken. Ich habe festgestellt, dass vor allem die Anliegen der Waldeigentümer in den letzten Jahren nicht immer gehört wurden.

Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, dass das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ein kantonales Leitbild Land- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. ausarbeitet. Aufgrund dieses kantonalen Leitbildes sollen die einzelnen Massnahmen aufgrund eines politischen Entscheides durchgeführt werden. Das Leitbild bringt verschiedene Vorteile mit sich. So ergibt sich dadurch eine politische Grundsatzäusserung, wie in Zukunft die Arbeiten für das Forstwesen und den Wald gestaltet sein sollten. Auch können daraus zukünftige langfristige Synergieeffekte mit Dritten entwickelt werden. Zusätzlich kann die Vorarbeit eines Leitbildes wertvolle Dienste im Hinblick auf eine zukünftige Waldgesetzesänderung mit sich bringen.

Das politisch abgeseignete Leitbild, wie auch die daraus resultierenden Folgerungen werden auch die Wege im Oberforstamt auf politischer Basis aufzeigen. So kann diskutiert werden, ob das Forstamt in seiner heutigen Organisation genügt oder ob zukünftig andere Strukturen zu favorisieren sind.

Ich möchte für die Ausarbeitung des Leitbildes eine breit abgestützte Arbeitsgruppe einsetzen. Ich denke dabei an die Einsitznahme von Vertretern der folgenden Institutionen:

- Waldwirtschaftsverband
- Öffentliche und private Waldeigentümer
- Gewerbe
- Tourismus
- Jagd
- Forstamt
- Neutrale Fachperson von aussen

Ich beantrage dem Grossen Rat, dieses Leitbild ausarbeiten zu können, um damit den Auftrag von Grossrat Emil Koller politisch abgestützt auszuführen.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag von Landeshauptmann Lorenz Koller betreffend Ausarbeitung eines Leitbildes "Land- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh." einverstanden.**

## 9.2. Verabschiedung / Mitglieder des Grossen Rates

### Grossratspräsident Melchior Looser

Wir stehen heute am Schluss einer Legislatur. Am ersten Maisonntag dieses Jahres finden in den Bezirken, bzw. am dritten Maisonntag im Bezirk Oberegg, Gesamterneuerungswahlen statt. Auf das Ende dieser Amtsperiode haben verschiedene Grossrätinnen und Grossräte ihren Rücktritt eingereicht. Es sind dies folgende Personen:

Bezirk Appenzell:	Grossrat Alois Dobler Grossrätin Marietta Hutter Grossrat Josef Manser
Bezirk Rüte:	Grossrat Roland Dähler Grossrätin Margrith Stutz
Bezirk Schwende:	Grossrat Bruno Inauen
Bezirk Schlatt-Haslen:	Grossrätin Heidi Dörig
Bezirk Gonten:	Grossrat Markus Wetter

Ich darf diese Grossrätinnen und Grossräte, welche heute das letzte Mal im Grossen Rat tätig waren, mit einem ganz herzlichen Dank verabschieden. Sie alle haben engagierte Arbeit für den Kanton Appenzell I.Rh. geleistet. Sie haben viele Stunden für die Allgemeinheit geopfert.

Der Grosse Rat dankt Ihnen für Ihre Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit und wünscht Ihnen viel Glück und Gesundheit im weiteren Verlauf Ihres Lebens.

Im Weiteren ist auch Statthalter Hans Hörler heute das letzte Mal im Grossen Rat anwesend. Statthalter Hans Hörler kann auf eine lange politische Laufbahn zurückblicken. Auf verschiedenen Stufen - Bezirksrat, Bezirkshauptmann, Regierungsrat - hat er während vielen Jahren wertvolle Arbeit für die Öffentlichkeit geleistet. Während seiner Tätigkeit als Regierungsrat sind verschiedene Erneuerungen vorgenommen worden, so beispielsweise die Gewaltentrennung und die Reduzierung der Mitglieder der Standeskommission. Diese Neuerungen haben auch zu Änderungen in seinem Departement geführt.

Herr Statthalter, der Grosse Rat dankt Ihnen für Ihre grosse, nicht immer leichte Arbeit im Dienste der Bevölkerung und für unseren Kanton. Der Grosse Rat wünscht Ihnen im Verlaufe Ihrer weiteren Tätigkeit viel Glück, Gesundheit und Befriedigung.

### 9.3. Freie Lehrstellen / Aktuelle Situation

#### Grossrat Bernhard Koch, Gonten

In letzter Zeit wurde in den Medien öfters darüber berichtet, dass aufgrund der schlechten Wirtschaftslage in der Schweiz ein stark angespannter Markt für freie Lehrstellen herrscht, wovon insbesondere die weniger gut ausgebildeten Schulabgänger betroffen sind. Ich möchte das zuständige Departement anfragen, wie sich die Situation im Kanton Appenzell I.Rh. gestaltet. Kann allen Schulabgängern eine Lehrstelle zugesichert werden und wenn nicht, sind allfällige Massnahmen in die Wege geleitet worden?

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Aufgrund der Kenntnisse des Amtes für Berufsbildung ist die derzeitige Situation im Kanton Appenzell I.Rh. nicht dramatisch. Es ist aber zu erwähnen, dass uns in solchen Situationen nur beschränkte Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den Lehrstellenmarkt zu steuern. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang das 10. Schuljahr unter Umständen eine Lösung bieten kann.

#### Grossrat Emil Koller, Rüte

In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass die Wunschstelle nicht für jeden Schulabgänger erhältlich ist. Jeder Schüler hat bestimmte Vorstellungen, welchen Beruf er gerne erlernen möchte. Es besteht jedoch nicht immer die Möglichkeit, dass er eine Lehrstelle in diesem Beruf findet.

Es kann festgestellt werden, dass mehr offene Lehrstellen angeboten werden, als es Schulabgänger hat. Es gibt also auch Betriebe, die keinen Lehrling finden. Wir dürfen nicht von der Vorstellung ausgehen, dass jeder Schulabgänger seine Wunschlehrstelle findet, denn dafür werden tatsächlich zuwenig Lehrstellen angeboten. Diejenigen Schüler, welche in ihrem Wunschberuf keine Lehrstelle finden, müssen sich gezwungenermassen anders orientieren.

Im Weiteren möchte ich bemerken, dass es kein Zufall ist, dass diese Thematik gerade zum jetzigen Zeitpunkt in den Medien aufgegriffen wurde. Diese Diskussion wurde klar auf

die Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 betreffend die Lehrstellen-Initiative initiiert. Ich möchte daran erinnern, dass bereits vor ca. drei Jahren eingehende Diskussionen darüber geführt wurden, dass es viel zuwenig offene Lehrstellen gibt, wobei im folgenden Jahr bekannt gegeben werden musste, dass praktisch alle Schulabgänger eine Lehrstelle gefunden hatten. Die Angelegenheit ist in der Regel nicht so dramatisch, wie es in den Medien dargestellt wird.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Grossrat Emil Koller möchte ich den Grossen Rat daran erinnern, was zu jenem Zeitpunkt gemacht wurde. Damals wurden die beiden Lehrstellenbeschlüsse verabschiedet, welche so gut wie keinen Nutzen brachten. Wir müssen solchen Aktivitäten kritisch gegenüberstehen. Ich bin denn auch der Meinung, dass die Initiative, über welche am 18. Mai 2003 abgestimmt wird, nicht sinnvoll ist. Es wäre besser und wünschenswert, wenn die Lehrmeister in Zukunft von solchen Vorschriften entlastet werden könnten.

### **9.4. Einführungskurse für Vermittler / Weiterbildung**

#### Grossrat Josef Manser, Gonten

Mit den Erneuerungswahlen für den Grossen Rat sind auch verschiedene Rücktritte bei den Vermittlern und den Vermittlerstellvertretern eingereicht worden. Bekanntlich ist es nicht einfach, geeignete Personen für diese Ämter zu finden. Von Seiten der Vermittler ist angeregt worden, es sollte für diese Aufgabe eine gewisse Einführung angeboten werden. Eine erste Einführung hat bereits stattgefunden und es wurde seitens der Gerichtskanzlei auch ein entsprechendes Handbuch ausgearbeitet. Es besteht aber trotzdem das Bedürfnis, dass noch weitere solcher Veranstaltungen durchgeführt werden.

Ich möchte Landesfähnrich Alfred Wild in diesem Sinne ersuchen, dafür zu sorgen, dass weiterhin eine solche Einführung und noch weiterführende Kurse angeboten werden. Ich möchte ihn ebenfalls ersuchen, die dazu notwendigen personellen Ressourcen bereit zu stellen. Damit könnte das Amt des Vermittlers vielleicht auch wieder etwas attraktiver gestaltet werden. Mit einem guten Vermittler könnten viele Fälle frühzeitig gütlich beigelegt werden, was eine Entlastung von Privaten und des Staates bedeuten würde.

#### Landesfähnrich Alfred Wild

Ich nehme die Anregung von Grossrat Josef Manser, Gonten, entgegen.

**Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.**

Grossratspräsident Melchior Looser

Damit erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

9050 Appenzell, 13. Mai 2003

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig,  
Absetzbecken für die Kiesaufbereitung"**

vom 24. März 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 10 a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

**I.**

Der Sondernutzungsplan "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung" (Sondernutzungsplan und Reglement vom 21. November 2002) wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 24. März 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:      Der Ratschreiber:

Melchior Looser      Franz Breitenmoser

---

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Aufhebung der Verordnung betreffend  
die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden  
für den Kanton Appenzell I.Rh.**

vom 24. März 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Die Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 23. Mai 1902 wird ersatzlos aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 24. März 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:      Der Ratschreiber:

Melchior Looser      Franz Breitenmoser

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2002/2003, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Looser Melchior, Oberegg</u>
Vizepräsident:	Brülisauer Johann, Gonten
1. Stimmzähler:	Knechtle Regula, Appenzell
2. Stimmzähler:	Manser Josef, Gonten
3. Stimmzähler:	Zimmermann Josef, Appenzell

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Gmünder Baptist, Haslen
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell <u>Stutz-Rechsteiner Margrith, Steinegg</u> <u>Dähler Roland, Appenzell</u>
Ersatz:	Bischofberger Emil, Oberegg Koller Albert, Appenzell Büchler Hans, Appenzell Bischofberger Thomas, Schlatt

### Bankkontrolle (2003/2007)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell  
Ulmann Bruno, Schwende

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Koller Emil, Weissbad
Mitglieder:	<u>Hutter-Bühlmann Marietta, Appenzell</u> <u>Wetter Markus, Gonten</u> <u>Inauen Bruno, Schwende</u> Schmid Hans, Oberegg Gmünder Katja, Appenzell Inauen Alfred, Appenzell

### Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Breitenmoser Josef, Appenzell  
Mitglieder: Dörig-Walser Heidi, Haslen  
Koch Bernhard, Gonten  
Manser Josef, Appenzell  
Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Moser Andreas, Steinegg  
Wyss Herbert, Steinegg

### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Koster Josef, Appenzell  
Mitglieder: Koller Hanspeter, Weissbad  
Looser Melchior, Oberegg  
Wyss Richard, Appenzell  
Brülisauer Hans, Haslen  
Dörig-Huber Maria, Steinegg  
Streule Albert, Appenzell

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Manser Josef, Gonten  
Mitglieder: Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell  
Dobler Alois, Appenzell  
Knechtle Regula, Appenzell  
Zimmermann Josef, Appenzell  
Fässler Josef, Weissbad  
Heim Toni, Appenzell

**Wahlen**  
**gemäss Art. 34 des Geschäftsreglemen-**  
**tes**

**Vorschläge der Standeskommission**

**Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell

**Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsberatung**

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell

**Bankrat**

(Amtsdauer 2003/2007)

Präsident: Koller Hanspeter, Grossrat, Weissbad  
Mitglieder: Weishaupt-Stalder Gabi, Grossrätin, Appenzell  
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell

**Grundstückschätzungskommission**

*b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*

Mitglieder: Manser Albert, dipl. Zimmermeister, Sulzbach, Gonten  
Baumann Jan, Eidg. dipl. Baumeister, Lehnmattdstrasse 49,  
Appenzell

**Landesschulkommission**

Mitglied: Keller Edwin, Schulamtsleiter, Appenzell

**Landwirtschaftskommission**

Mitglied: Fässler Josef, Grossrat, Schwende

### **Stipendienkommission**

Mitglied: Keller Edwin, Schulamtsleiter, Appenzell

### **Vormundschaftsbehörden**

#### *a) innerer Landesteil*

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Lehnstrasse 16, Appenzell

Mitglieder: Wyss Herbert, Grossrat, Steinegg  
Rusch-Dörig Margrit, Sekretärin, Austrasse 2, Weissbad

Ersatzmitglied: Wyser-Meier Ursula, Hausfrau, Unterer Schöttler 9, Appenzell

#### *b) äusserer Landesteil*

Mitglied: Vorschlag Bezirksrat Obereg

**Wahlen**  
**gemäss Art. 34 des Geschäftsreglemen-**  
**tes**

**Reihenfolge nach dem Staatskalender 2002/2003; demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.**

**Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Präsident: Hörler Hans, Statthalter, Haslen  
Mitglieder: Looser Melchior, Hauptmann, Oberegg  
Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Kaustrasse 38, Appenzell

**Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Präsident: Hörler Hans, Statthalter, Haslen  
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad  
Rusch Markus, Hauptmann, Steinegg

**Bankrat**

(Amtdauer 2003/2007)

Präsident: Sutter Josef, a. Armleutsäckelmeister, Appenzell  
Mitglieder: Koster Bruno, Landammann, Weissbad  
Loepfe Arthur, Dr. oec., a. Landammann, Appenzell  
Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad  
Kaufmann Max, a. Hauptmann, Gaishausstrasse 39, Appenzell  
Kast Walter, Bauing.-Techn. HTL, Ebnet, Haslen  
Looser Melchior, Hauptmann, Oberegg  
Koller Hanspeter, Grossrat, Weissbad  
Manser Josef, Grossrat, Gonten

**Bodenrechtskommission**

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell  
Mitglieder: Bischofberger Bruno, a. Ratsherr, Säge 43, Oberegg  
Inauen Hans, Landwirt, Bei der Linde, Enggenhütten, Haslen  
Rusch Hermann, Landwirt, Pilgerweg, Meistersrüte, Gais  
Manser Josef, a. Ratsherr, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad

## Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Zihlmann Thomas, Leiter Schatzungsamt, Appenzell

### a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Wetter Walter, Landwirt, Gfell, Gontenbad, Gonten  
Inauen Walter, a. Ratsherr, Ebnet, Lehn, Appenzell  
Neff Josef, Landwirt, Obere Rüti, Enggenhütten, Haslen  
Sonderegger Johannes, Landwirt, St. Anton 348, Oberegg

### b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Manser Albert sen., Zimmermeister, Sulzbach, Gonten  
Fässler Josef, a. Ratsherr, Schönenbüel 40, Steinegg, Appenzell  
Rechsteiner Bernhard, a. Hauptmann, Vreneli, Haslen  
Adami Ivan, dipl. Arch. ETH/SIA, Bodenacher 19, Bremgarten b. Bern

## Jugendgerichte

### a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, lic. iur., Schönenbüel 62, Steinegg, Appenzell  
Richter: Zimmermann-Weishaupt Raphaela, Bahnhofstrasse 44, Appenzell  
Lusmann Roland, Schulsekretär, Schöttlerstrasse 29, Appenzell  
Ersatzrichter: Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell  
Neff-Fust Sepp, Landwirt, Rüti, Enggenhütten, Haslen

### b) äusserer Landesteil:

Präsidentin: Bernhard-Deubelbeiss Suzanne, Eschenmoos 575, Oberegg  
Richter: Sonderegger Albin, Ledi 482, Oberegg  
Fürer Armin, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg  
Ersatzrichter: Tinner Edith, Wanne 541, Oberegg  
Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg

## Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg  
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg  
Köppel-Fritsche Antonia, Sekundarlehrerin, Gaishausstrasse 41,  
Appenzell  
Hehli Migg, Ratsherr, Weissbad  
Cajochen Josef, Schulinspektor, Appenzell  
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Physiotherapeutin, Vordergassweid, Haslen  
Ledergerber-Specker Lucia, Hausfrau, Lorettohalde 1, Gonten

### Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell  
Aktuar: Hörler Hans, Statthalter, Haslen  
Mitglieder: Rusch Kurt, Hauptmann, Gonten  
Manser Josef, a. Ratsherr, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad  
Rechsteiner Karl, Ratsherr, Oberegg

### Stipendienkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg  
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg  
Köppel-Fritsche Antonia, Sekundarlehrerin, Gaishausstrasse 41, Appenzell  
Hehli Migg, Ratsherr, Weissbad  
Cajochen Josef, Schulinspektor, Appenzell  
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Physiotherapeutin, Vordergassweid, Haslen  
Ledergerber-Specker Lucia, Hausfrau, Lorettohalde 1, Gonten

### Vormundschaftsbehörden

#### *a) innerer Landesteil*

Präsident: Fässler Albert, a. Hauptmann, Forrenstrasse 5, Appenzell  
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Trieborn, Weissbad  
Eugster-Breitenmoser Maria, Hausfrau, Lehnstrasse 16, Appenzell  
Rusch Kurt, Hauptmann, Gonten  
Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Schriebern, Haslen  
Ersatz: Roduner Werner, Departementssekretär Erziehungsdepartement, Appenzell  
Wyss Herbert, Grossrat, Steinegg

#### *b) äusserer Landesteil:*

Präsident: Looser Melchior, Hauptmann, Oberegg  
Rechsteiner Karl, Ratsherr, Oberegg  
Breu Karl, Ratsherr, Oberegg  
Sonderegger Niklaus, Ratsherr, Oberegg  
Breu Urs, Hauptmann, Oberegg  
Ersatz: Mainberger Stefan, Ratsherr, Oberegg  
Eugster Viktor, Ratsherr, Oberegg



**KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN**

# **Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege**

**an den Grossen Rat  
des Kantons Appenzell I.Rh.**

**2002**

**Hinweise:** Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

**Herausgeberin:** Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 / 788 93 11  
Telefax 071 / 788 93 39  
[info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)  
<http://www.ai.ch/>

# 10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

## 1000 Landsgemeinde

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnet die Landsgemeinde vom 28. April 2002 und begrüsst die folgenden Gäste sowie die begleitenden Damen und Herren:

- Bundesrat Samuel Schmid, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Regierungschef Othmar Hasler, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein
- Staatsrat des Kantons Wallis, angeführt von Staatsratspräsident Wilhelm Schnyder
- Jakob Büchler, Präsident des Grossen Rates des Kantons St.Gallen
- Scott Reid und Peter G. Mackay, Abgeordnete des House of Commons des kanadischen Parlamentes, begleitet von Urs Ziswiler, Schweizer Botschafter in Kanada
- Dr. Max Frenkel, Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung
- Dr. René Käppeli, ehemaliger Direktor der Olma Messen St.Gallen
- Korpskommandant Hans Ulrich Scherrer, Generalstabschef der Schweizer Armee
- Brigadier André Blattmann, Stabschef des 4. Armeekorps
- Oberst i Gst Jacques Beck, Kommandant der Berufs-Unteroffiziers-Schule der Armee in Herisau

Die Landsgemeinde behandelt die nachgenannten Geschäfte und fasst folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Diskussionslose Kenntnisnahme.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Bruno Koster, Weissbad, wird einstimmig als regierender Landammann, Landammann lic. iur. Carlo Schmid-Sutter ebenso als stillstehender Landammann gewählt.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

- Hans Hörler, Haslen, wird bei vier Gegenvorschlägen nach zweimaligem Ausmehren mit grossem Mehr als Statthalter bestätigt.
- Die weiteren Mitglieder der Standeskommission, nämlich
  - Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell,
  - Landeshauptmann Lorenz Koller, Appenzell,
  - Bauherr Hans Sutter, Brülisau, und
  - Landesfähnrich Alfred Wild, Appenzell,werden der Reihe nach in ihren Beamtungen unangefochten bestätigt.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Dr. phil. Ivo Bischofberger, Oberegg, wird als Präsident des Kantonsgerichtes und die sich zur Wiederwahl stellenden übrigen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, nämlich

- Dr. med. Kurt Ebnetter, Appenzell,
- lic. iur. Emil Nisple, Appenzell,
- Werner Ebnetter, Appenzell,
- Käthi Kamber-Achermann, Appenzell,
- Elsbeth Hautle-Kohler, Enggenhütten,
- Josef Eugster, Appenzell,
- Robert Bischofberger, Oberegg,
- Erich Gollino, Appenzell,
- Martin Fässler, Brülisau,
- lic. iur. Beda Eugster, Appenzell, und
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,

werden oppositionslos wiedergewählt.

Für die zurückgetretene Kantonsrichterin Martha Fuchs-Rusch, Gonten, wird nach mehrmaligem Ausmehren Thomas Dörig, Gonten, als neuer Kantonsrichter erklärt.

- **Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)**

Das Anwaltsgesetz wird diskussionslos mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz**

Der Beschluss wird diskussionslos mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

Das Gesetz wird ohne Wortmeldung einstimmig gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes**

Das Geschäft wird nach einer Wortmeldung mit dem Antrag auf Rückweisung nach zweimaliger Abstimmung mit deutlichem Mehr an die Ständekommission und den Grossen Rat zur Überarbeitung zurückgewiesen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes**

Dem Geschäft wird diskussionslos mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites an die Aussensportanlagen Wühre**

Der Landsgemeindebeschluss wird ohne Wortmeldung mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell**

Dem Beschluss wird nach zwei Wortmeldungen und zweimaligem Ausmehren mit deutlichem Mehr zugestimmt.

Um 14.00 Uhr schliesst Landammann Bruno Koster nach der Verabschiedung von Landweibel Philipp Speck die Landsgemeinde 2002.

## 1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2002 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	25. Februar 2002	mit 12 Geschäften
Grossrats-Session vom	25. März 2002	mit 7 Geschäften
Grossrats-Session vom	24. Juni 2002	mit 11 Geschäften
Grossrats-Session vom	07. Oktober 2002	mit 16 Geschäften
Grossrats-Session vom	18. November 2002	mit 19 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 24. Juni 2002 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres im Mehrzwecksaal Obereggen eingeladen.

Der Grosse Rat verabschiedete anlässlich seiner Sitzungen folgende Geschäfte:

### **Grossrats-Session vom 25. Februar 2002**

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Obligatorisches Finanzreferendum) (2. Lesung)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege
- Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Bergerrain
- Behandlung von Landrechtsgesuchen
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 28. April 2002

## **Grossrats-Session vom 25. März 2002**

- Staatsrechnung für das Jahr 2001
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2001
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Jagdgesetz
- Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes Gontenbad
- Behandlung der Landrechtsgesuche

## **Grossrats-Session vom 24. Juni 2002**

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsident:	Melchior Looser, Oberegg
Vizepräsident:	Johann Brülisauer, Gonten
1. Stimmzählerin:	Regula Knechtle, Appenzell
2. Stimmzähler:	Josef Manser, Gonten
3. Stimmzähler:	Josef Zimmermann, Appenzell

- Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2002

- **Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**

**Staatwirtschaftliche Kommission**

Mitglied:	Emil Bischofberger, Oberegg
Ersatzmitglied:	Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen

**Kommission für Recht und Sicherheit**

Mitglied:	Toni Heim, Appenzell
-----------	----------------------

- **Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

**Bankrat**

Mitglied:	Josef Manser, Gonten
-----------	----------------------

**Landesschulkommission**

Mitglied:	Lucia Ledergerber-Specker, Gonten
-----------	-----------------------------------

**Stipendienkommission**

Mitglied:	Lucia Ledergerber-Specker, Gonten
-----------	-----------------------------------

## **Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil**

Mitglied: Heidi Dörig, Schlatt-Haslen

Ersatzmitglied: Herbert Wyss, Rüte

### **Folgende Geschäfte wurden verabschiedet:**

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2001
- Spitalwesen im Kanton Appenzell I.Rh., inkl. ausserkantonale Hospitalisationen
- Energieverordnung (EnergV)
- Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes Torfnest
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

### **Grossrats-Session vom 7. Oktober 2002**

- Landsgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss III betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 20bis) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Adoption)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen) (1. Lesung)
- Bereinigung der Gesetzessammlung
  - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes
  - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Fristenlauf
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)
- Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (VO FAG)
- Verordnung über die Honorare der Rechtsanwälte (AnwH)
- Verordnung betreffend Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Kau-Rinkenbach
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

## **Grossrats-Session vom 18. November 2002**

- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2003
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2003
- Finanzplanung 2003-2006
- Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung
- Grossratsbeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Grossratsbeschlusses betreffend Erläuterung des Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (1. Lesung)
- Spitalgesetz (1. Lesung)
- Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Grenzverlegung zwischen den Schulgemeinden Appenzell und Enggenhütten
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)
- Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebVO)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten
- Jahresbericht 2001 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des kantonalen Richtplanes
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

## 20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

### 2000 Standeskommission

#### 1. Allgemeines

	2002	2001
Sitzungen	29	30
Zeitaufwand in Stunden	190	186
Geschäfte	1'494	1'622
Protokoll-Seiten	3'318	3'666
Amtliche Veröffentlichungen (Anzahl Geschäfte)	346	433
Korrespondenz (Schreiben)	223	298
Delegationen der Standeskommission	29	33

#### 2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2002 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI JA / NEIN	Stimm- beteiligung
<b>3. März 2002</b>		
Volksinitiative vom 6. März 2000 "für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)"	2'157 JA 4'486 NEIN	66,1 %
Volksinitiative vom 5. November 1999 "für eine kürzere Arbeitszeit"	691 JA 5'953 NEIN	66,1 %

<b>2. Juni 2002</b>		
Änderung vom 23. März 2001 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)	1'477 JA 2'228 Nein	37,0 %
Volksinitiative vom 19. November 1999 "für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not"	1'108 JA 2'592 Nein	37,0 %

Datum	Ergebnis Kanton AI JA / NEIN	Stimm- beteiligung
<b>22. September 2002</b>		
Bundesbeschluss vom 22. März 2002 über die Volksinitiative "Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)" und über den Gegenentwurf "Gold für AHV, Kantone und Stiftung"		
• Volksinitiative	1'908 JA 2'218 NEIN	41,7 %
• Gegenentwurf	1'474 JA 2'588 NEIN	41,7 %
• Stichfrage	1'995 Initiative 1'751 Gegenentwurf	41,7 %
Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)	1'976 JA 2'141 NEIN	41,4 %

<b>24. November 2002</b>		
Volksinitiative vom 13. November 1999 "gegen Asylrechtsmissbrauch"	2'868 JA 1'889 NEIN	47,8 %
Änderung vom 22. März 2002 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)	3'196 JA 1'491 NEIN	47,8 %

### 3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Ständekommission zu folgenden 50 (60) Begehren, Kreisschreiben und Entwürfen von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Departementen und Bundesämtern Stellung:

- Neue Finanzordnung
- Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007)
- Verordnung über die Pflanzen, deren Produktion, Inverkehrbringen und Einfuhr aufgrund der Ausbreitung des Feuerbrandes verboten werden sollen.
- Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
- Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

- Verordnung über die Hilfe zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete / Neufestlegung der begünstigten Gebiete
- Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einem Schweizerischen Jugendstrafverfahren
- Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) / Förderung der Einführung schwefelfreier Treibstoffe
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)
- Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)
- Vorlage über die Tourismusförderung des Bundes
- Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz)
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung
- Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (Patentgesetz)
- Teilrevision der Postverordnung
- Gesuch der Unique um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglementes / Umsetzung der Flugsperre an Wochenenden am Flughafen Zürich
- Änderung der Verkehrsregelnverordnung / Erhöhung der zulässigen Länge von Gesellschaftswagen
- Auslagerung der direkten Bundesaufsicht in der beruflichen Vorsorge an die Kantone
- Parlamentarische Initiative "Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisationen"
- Änderung der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen / Revision des 6. Abschnittes betreffend Bahnübergänge
- Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung
- Änderung der Lärmschutz-Verordnung / Verlängerung der Fristen für die Lärmsanierung der Strassen
- Revision der Pflegekinderverordnung und der Adoptionsvermittlerverordnung
- 4. IV-Revision
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit

- Ergänzung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV / Regelung der Befreiung von Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen im Sozialversicherungsrecht
- Guichet virtuel / Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen während der ersten Betriebs- und Entwicklungsphase in den Jahren 2003/2004
- Änderung der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten
- Bericht der Verkehrskommission des Nationalrates betreffend die parlamentarische Initiative zum Bau einer zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels
- Totalrevision der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen
- Änderung der Stoffverordnung / Generelles Verbot von Klärschlamm zu Düngezwecken
- Änderung des Fernmeldegesetzes
- Lärmsanierung der Eisenbahnen / Einbau von Schallschutzfenstern
- Bericht des Bundesrates über die Agglomerationspolitik des Bundes
- Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen
- Revision von Art. 3a der Bankenverordnung / Abschaffung der Betriebssparkassen
- Revision der Verordnung zum Arbeitsgesetz / Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit
- Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen
- Teilrevision der Raumplanungsverordnung
- Entsorgungsbeiträge für Schlachtabfälle / Anreizsystem für Tierverkehrskontrollen
- Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven
- Revision der Verordnung über die Streitwertgrenze im Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs
- Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- Änderung der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Änderung der Tierseuchenverordnung
- Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

- Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz / Rechtsgrundlage für Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung
- Parlamentarische Initiative für die Schaffung eines Verfassungsartikels zur Erteilung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren an den Bund
- Messmittelverordnung
- Revision des Waffengesetzes

#### 4. **Standeskommissionsbeschlüsse**

Die Standeskommission hat folgende 16 (19) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2002 am 5. März 2002
- Jagd-Vorschriften 2002 am 11. Juni 2002

*Formelle Standeskommissionsbeschlüsse (StKB):*

- Standeskommissionsbeschluss über die Benutzung der Marke "Appenzeller Milch" vom 8. Januar 2002
- Standeskommissionsbeschluss vom 5. Februar 2002 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Abwasserbehandlung und Gebührenbezug (StKB Abwasser)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Verwendung des Feuerwehrfonds vom 19. Februar 2002
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an der Landsgemeinde vom 15. April 2002
- Standeskommissionsbeschluss vom 28. April 2002 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Beschlagnahme von Waffen vom 1. Juli 2002
- Standeskommissionsbeschluss über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte vom 24. September 2002
- Standeskommissionsbeschluss über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 22. Oktober 2002

- Standeskommissionsbeschluss über die Hege des Wildes (Hegereglement) vom 5. November 2002
- Standeskommissionsbeschluss vom 3. Dezember 2002 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Besoldung der Lehrkräfte
- Standeskommissionsbeschluss vom 3. Dezember 2002 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 17. Dezember 2002
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2003 vom 17. Dezember 2002
- Standeskommissionsbeschluss vom 17. Dezember 2002 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung

## 5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	<b>2002</b>	2001
Erleichterte Einbürgerungen	<b>52</b>	62
Tombolabewilligungen	<b>21</b>	26
Anwälte: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zulassungsbewilligungen</li> <li>– Zulassung von Rechtspraktikanten</li> <li>– Erteilung des Anwaltspatentes</li> </ul>	<b>11</b> <b>1</b> <b>--</b>	25 6 --
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	<b>8</b>	8
Baurechtliche Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 64 BauG <ul style="list-style-type: none"> <li>– erteilt</li> <li>– verweigert</li> </ul>	<b>7</b> <b>1</b>	11 1
Abtretung eines Betrages vom Lotteriekontingent <ul style="list-style-type: none"> <li>– gutgeheissen</li> <li>– abgelehnt</li> </ul>	<b>5</b> <b>4</b>	-- 3
Kostengutsprachen für Sonderschulen	<b>3</b>	7
Unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung <ul style="list-style-type: none"> <li>– gutgeheissen</li> </ul>	<b>3</b>	1
Kostenerlass <ul style="list-style-type: none"> <li>– gutgeheissen</li> <li>– abgelehnt</li> </ul>	<b>1</b> <b>1</b>	1 1
Steuererlass <ul style="list-style-type: none"> <li>– teilweise gutgeheissen</li> <li>– abgelehnt</li> </ul>	<b>1</b> <b>1</b>	-- 1

	2002	2001
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	--	5
Amtliche Verteidigungen	--	4

## 6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Die von der Sanitätsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (SDK Ost) am 29. Oktober 2001 per 1. Januar 2002 beschlossene Tarifierung gemäss Art. 6 der Ostschweizer Krankenhausvereinbarung vom 20. November 1995
- Praxisänderung der Grundbuchämter, dass der überlebende Ehegatte als Mitglied der Erbgemeinschaft auch dann von der Handänderungssteuer befreit ist, wenn die Eintragung des Erbanges im Grundbuch nicht innert der Zweijahresfrist erfolgt.
- Richtlinien des Gesundheits- und Sozialdepartementes für die Bemessung der materiellen Hilfe
- Jahresrechnung 2000 der Stiftung Dr. Albert Broger
- Vertrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes mit der kantonalen Heilmittelkontrolle des Kantons Zürich betreffend die Inspektion pharmazeutischer Betriebe im Kanton Appenzell I.Rh.
- Taxrevision des Spitals und Pflegeheimes Appenzell / Verrechnung der Kosten für krankenversicherte Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz und der santésuisse betreffend aussergerichtliche Einigung über die Finanzierung der innerkantonalen stationären Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001
- Vereinbarung über die Kontrolltätigkeit des Kantonsapothekers des Kantons St.Gallen im Kanton Appenzell I.Rh.
- Jahresrechnung 2001 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans
- Jahresrechnung 2001 der Hochschule für Technik, Wirtschaft und soziale Arbeit St.Gallen
- Vereinbarung mit der santésuisse und den Kliniken der Hirslanden-Gruppe betreffend kardiologischer und herzchirurgischer Versorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh.
- Jahresrechnung 2001/2002 der Winterhilfe Appenzell I.Rh.
- Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Rebstein und dem Bezirk Oberegg betreffend die Versorgung der Gebiete Faulenschwendi-Oberreute-Spielberg mit elektrischer Energie

- Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. betreffend Durchführung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)
- Vereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh. und dem Erziehungsdepartement Appenzell A.Rh. betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der akademischen Berufsberatung
- Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die eidgenössische Spielbankengesetzgebung
- Änderung der Tarife im Anhang 1 zum Pflegeheimvertrag zwischen der santésuisse und dem Heimverband Schweiz, Sektion Appenzellerland
- Vertrag zwischen dem kantonalen Spital Appenzell und santésuisse betreffend Taxpunktwerte für paramedizinische Leistungen und Medikamentenpreise
- Tarifvereinbarung mit der santésuisse über die Abgeltung einer Tagesvollpauschale an das Spital Appenzell
- Nachtrag zum Vertrag zwischen dem kantonalen Spital Appenzell und der santésuisse betreffend Taxpunktwert für ambulante Diabetesberatung im Spital
- Leistungsvereinbarung der Kantone SG, AR und AI mit dem Schweizer Alpen-Club (SAC) betreffend Zusammenarbeit, Aus- und Weiterbildung sowie Koordination von Massnahmen bei Einsätzen im Bereich des alpinen Rettungswesens in der SAC-Zone 1
- Rahmenvereinbarung betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur EURES Grenzpartnerschaft Bodensee
- Leistungsauftrag für die zu gründende Appenzellerland Regionalmarketing AG
  
- Die Zonenplanänderungen
  - Vordergass, Haslen
  - Kronenhalde, Brülisau
  - Bauzonenplan Weissbad
  - Zonenplan "im Park", Weissbad
  - Bauzonenplan Eggerstanden
- Quartierplan Krüsi-Sälde, Bezirk Rüte
- Kaufverträge 10 (6)
- Bodenabtretungen 7 (8)
- Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge 7 (8)
- Namensänderungen 6 (4)
- Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften 3 (2)
- Baurechtsverträge (inkl. Änderungen) 2 (6)

## 7. Rekurse

Die Standeskommission hat sich im Berichtsjahr mit 80 (71) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 19 (16) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 32 (33) abgewiesen wurden. 1 (3) hängigen Rekurs hat die Standeskommission sistiert und auf weitere 9 (7) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 19 (12) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

## 2010 Ratskanzlei

### 1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2002	2001	2002	2001
Grosser Rat	71	71	421	378
Büro des Grossen Rates	136	141	344	341
Standeskommission	1'494	1'622	3'318	3'666
Ratskanzlei	321	317	806	765
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	349	326	3'633	3'267
Landsgemeindemandat	14	19	132	188
Staatskalender	--	--	124	123
Geschäftsbericht	--	--	271	268

## **2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse**

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 13 (25) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 5 (14) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte bzw. Rechtsberatungen erteilt.

## **3. Datenschutzbeauftragter**

Der Datenschutz dient der Verhinderung missbräulicher Verwendung von Personendaten. Die Rationalisierung der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen und die damit möglichen Verknüpfungen von Personendaten stellen vermehrte Anforderungen an den Datenschutz. Die Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten hat sich an der letzten Jahreskonferenz über die Vorarbeiten zur Schaffung eines Eidgenössischen Personenidentifikators mit Zuordnung einer Identifikationsnummer an jede Person orientieren lassen. Besonders sensibel bezüglich des Datenschutzes ist sodann der Bereich Sicherheit. Eine private Firma stellte ihr Projekt über die Personenidentifikation mittels Biometrie (Auswertung von Gesichtsmerkmalen) vor, die in öffentlichen Räumen eingesetzt werden könnten. Die Datenschutzbeauftragten befassen sich zur Zeit auch mit dem Umfang und der Möglichkeit der Registrierung gewaltbereiter Verwaltungskundschaft.

In der kantonalen Verwaltung gelangte eine kleine Broschüre über den sicheren Umgang mit Informationsgeräten zur Verteilung. Sie ruft in kurzen Stichworten die verantwortungsbewusste Handhabung von gespeicherten Daten in Erinnerung und dient als kleines Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch.

Die beratende Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten erstreckte sich auf die Zulässigkeit der Herausgabe von persönlichen Daten für eine Studie der schweizerischen Arbeitsämter über die arbeitsmarktliche Situation und Stellenmarktplanung einer bestimmten Wirtschaftsbranche.

Erstmals wurde auch eine private Firma beraten, welche die Möglichkeit einer möglichst hohen Kontrollfunktion des Datenschutzes im Kanton Appenzell I.Rh. ausloten wollte. Schliesslich ist das Datenschutzregister vorab im Bereich der öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten ergänzt worden.

## **4. Landesarchiv**

### **Personelles**

Mit Entscheid vom 8. Januar 2002 schuf die Standeskommission eine zusätzliche 70 %-Stelle zur Betreuung der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. Diese und das Landesarchiv sind damit komplett autonome Amtsstellen geworden. Der Landesarchivar wurde damit von seinen Funktionen als Kantonsbibliothekar entlastet. Die Standeskommission wählte als Kantonsbibliothekarin Doris Ueberschlag, St. Gallen, mit Dienstantritt am 1. August 2002.

Vom 22 November 2001 bis 15. März 2002 arbeitete die Studentin Melina Koch aus Gonten im Landesarchiv. Hauptaufgabe bildete die Nachführung der Landeskundlichen Materialiensammlung. Diese besteht aus denjenigen Archivalien, die nicht zum Bestand der kantonalen Verwaltung gehören, d.h. vor allem aus Zeitungsausschnitten, Prospekten und dergleichen. Der Altbestand wurde revidiert und teils feiner erschlossen.

### **Aktenablieferungen**

Die Ratskanzlei lieferte 4,50 m (4 m), die Landesbuchhaltung 6 m (6 m) Akten ab. Das Zivilstandsamt übergab wie alljährlich die Registerbelege des Vorjahres.

### **Restaurierungen**

Im Landesarchiv Appenzell I.Rh. ist das gemeinsame Archiv beider Appenzell eingelagert. Es enthält die Bücher, Urkunden und Akten aus der Zeit vor 1597. Seit 1997 wurden die Urkunden und Akten im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel restauriert und in säurefreie Couverts und Schachteln abgelegt (Geschäftsberichte 1999, S. 20; 2001, S. 22 - 23). Die Aktion konnte nun abgeschlossen werden. Ausstehend ist noch die Abrechnung, da sich der Kanton Appenzell A.Rh. mit einem Beitrag von Fr. 8'000.-- beteiligt.

### **Beratungen und Dienstleistungen für Dritte**

37 (23) Besucher führten im Landesarchiv und bis August in der Kantonsbibliothek grössere, umfangreiche Forschungen durch. Für die Kantonsbibliothek gilt die Zahl nur bis zur Trennung im August. Zugenommen hat auch die Anzahl telephonischer und schriftlicher Anfragen über alle möglichen Daten zur Landeskunde Innerrhodens. Oft sind längere Untersuchungen notwendig, um den Fragestellern zu dienen. Die Interessengebiete sind meistens Ahnenforschung, Familienwappen, Staats-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, bis zu derart skurrilen Wünschen, wie hoch der höchste Kirchturm Innerrhodens sei, dies für eine Sammlung der jeweils grössten Kirchtürme jedes Kantons der Schweiz. Im Übrigen interessierten sich ernsthafte Forscher für Ahnenforschung, Alchemie, Appenzeller Alpen, Firmengeschichten (Brauerei Locher und Emil Ebnetter & Co. AG), Innerrhoder Söldner in fremden Diensten, Gemeinde Gais/Mendle, Handstickerei, Hotel Hof Weiss-

bad, Landammann Sutter, Militärgeschichte Zweiter Weltkrieg, Molkenkuren, Strassenwesen, Wallfahrt.

Maturanden und Lehrlinge in verschiedenen Berufen hatten eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Zulassungsarbeiten zur Matura waren 2 (2), Vertiefungsarbeiten für Lehrlinge 2 (3) zu betreuen.

## **Weitere Aufgaben**

Mit den Standeskommissionsbeschlüssen vom 19. Februar und 12. August 2002 wurde eine Arbeitsgruppe zur Aktualisierung der Gesetzessammlung einberufen. Auch der Landesarchivar wurde zum Mitglied bestimmt. Es waren viele Überprüfungen in den Originalprotokollen und der Judikatur vorzunehmen. Besonders arbeitsintensiv gestalteten sich die Überprüfungen für die Kantonsverfassung (1872), das Zeddelgesetz (1884/1897), das Einführungsgesetz zum ZGB (1911) und die Verträge über die Kantonsgrenze (1848).

Dem Landesarchivar war die Neuregelung des Bestattungswesens übertragen worden. Im Berichtsjahr wurde diese vom Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde 2003 behandelt. Ein Verordnungsentwurf wurde der Standeskommission abgeliefert. Sollte die Landsgemeinde dem Gesetzesentwurf zustimmen, ist ein Leistungsvertrag Bezirk/Kirchgemeinde auszuarbeiten. Diese Arbeiten besorgte Kantonsrichter und Kirchenpfleger Josef Eugster. Der Landesarchivar war hier nur beratend tätig.

Auf Wunsch des Bearbeiters des Buches "Unser Innerrhoden" sah der Landesarchivar dessen Texte durch. Sie wurden jeweils einzeln mit Dr. Joseph Küng besprochen.

Grössere Texte waren wiederum für das Historische Lexikon der Schweiz zu verfassen 23 (24). Am 24. Oktober 2002 konnte in Bern der Band 1 des neuen Standardwerkes in feierlicher Form vorgestellt und der Öffentlichkeit übergeben werden. Der Landesarchivar ist wissenschaftlicher Berater für das Gebiet Appenzell I.Rh. Damit liegt auch eine "Kantonsgeschichte im Kleinen" vor. Es sind dies die Artikel Appenzell (Bezirk) und Appenzell I.Rh.

Das Missale der Pfarrei Appenzell aus dem 12. Jahrhundert wird durch Prof. Dr. Johannes Duft, St. Gallen, Anton von Euw, Köln, Dr. Erika Eisenlohr, Marburg, und den Landesarchivar erforscht. Die Handschrift ist als Werk von europäischer Bedeutung eingestuft. Am Jahresende lagen die Arbeiten der ersten drei Autoren vor, ebenso auch die zum Schriftvergleich aus ganz Europa zusammengetragenen Bilder. Der Schlussartikel wurde im März 2003 abgeliefert. Der Landesarchivar hatte die Koordination mit den Autoren in Köln, Marburg und St. Gallen zu besorgen. Das Buch wird im Jahre 2003 erscheinen.

## **EDV**

Am 27. Juni 2000 bewilligte die Standeskommission einen Kredit zur Einführung der EDV im Landesarchiv, dies in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen. Das erste System konnte einer Prüfung nicht standhalten, weshalb von dessen Anschaffung abgera-

ten wurde. Im Jahre 2002 wurde nun eine zweite Anlage durch die Kantone Basel-Landschaft, Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau entwickelt und zur Erprobung eingesetzt. Die Überprüfungen laufen noch. Es wurde zugesichert, dass ein Entscheid im Jahre 2003 gefällt werden kann. Die Standeskommission gewährte die nötigen Kredite.

## **Deposita**

Die grösste und wertvollste Ablieferung zu treuen Händen erfolgte durch die Feuerschaugemeinde Appenzell, welche ihr Bücherarchiv aus den Jahren 1718 - 1998 im Landesarchiv einlagern liess. Weitere Deposita: Feldschützengesellschaft Appenzell, Kapellverwaltung St. Antonius und Kreuzkapelle Appenzell, Katholischer Gesellenverein/Kolpingfamilie Appenzell, Kneipp-Verein, OK Alpsteinlauf, Männerchor Harmonie Appenzell (Pokale wurden dem Museum übergeben), Verein Haus- und Säuglingspflege Appenzell (neu: Spitex).

Der Sport- und Wanderclub Säntiszwerg hat sein Archiv im Jahre 2000 im Landesarchiv deponiert. Bei näherer Durchsicht wurde in diesem Bestand auch nicht archivwürdiges Material wie Kassarollen, Portemonnaies, leere Diplome, Tischdekorationen und Pokale entdeckt. Im Einvernehmen mit der neugewählten Präsidentin nahm der Verein das Depositum vorläufig zurück und scheidet dieses Material aus. Das eigentliche Archiv kehrt dann wieder zurück. Dieses Beispiel wird hier angeführt, um zu zeigen, wie versucht wird, das Material zu verdichten und unbedeutende Gegenstände auszuscheiden.

Hanspeter Manser, Basel, liess seinen Mälli-Stammbaum im Archiv deponieren. Er stammt von Oskar Geiger, Hoferbad, und ist 35 m breit. Um die zahlreichen Rollen nebeneinander anzureihen, benötigt die Familie jeweils eine Pfarrkirche oder eine Turnhalle. Die Eigentumsverhältnisse sind durch fünffache Nacherbeneinsetzung innerhalb der Familie genau geregelt.

## **Schenkungen**

Das Landesarchiv erhielt laufend kleinere Schenkungen, so z.B. Hefte oder vereinzelte Bücher.

Eine weitere überaus grosse Schenkung machte Josef Schai, Zollikofen/BE. Seit Jahrzehnten widmet er sich der genealogischen Forschung. Mit dieser Schenkung hat es folgende Bewandnis: Nachdem er in jungen Jahren seine Mutter verlor, lebte er im Waisenhaus Steig. Als Dank für jene schönen Jahre widmet er dem Kanton eine Transkription der Taufbücher von 1570 - 1650 und der Sterbebücher von 1620 - 1640. Die Umschrift umfasst neun Ordner. Alle Namen sind in Maschinenschrift lesbar. Sie sind sowohl chronologisch als auch nach Familiennamen erschlossen. Das ganze findet auf einer Diskette Platz. Dieses Geschenk mit dem notwendigen Modem wird im Jahre 2003 installiert werden. Der Besucher kann dann die Namen in wenigen Minuten abrufen und erspart sich damit einen Aufwand von mehreren Monaten. Der überaus aktive Jahrgänger 1918 führt dieselbe Arbeit für die jüngeren Registerbücher weiter.

## **Gruppen als Besucher**

Immer wieder wünschen sich Vereine Führungen durch das Landesarchiv. Es werden dann jeweils Archivalien aufgelegt, die mit der Tätigkeit oder der Herkunft des Vereins in Zusammenhang gebracht werden können. An grösseren Gruppen, die auch oft an Abenden oder Samstagen bedient werden wollten, sind zu nennen: Feuerwehrinstruktoren beider Appenzell, Neue Lesegesellschaft Gais, Justizdepartement Appenzell A.Rh., Konferenz der deutschen, österreichischen und schweizerischen Staatsrechtslehrer, Ehemalige Ostschweizer Truppenkommandanten. Die Sekundarschule Obereggen wurde am Ort selbst besucht.

## **Archäologie**

Für die Grabung auf Schönenbüel waren verschiedene Abklärungen historischer Natur zu treffen. Auf dem Bauplatz der Sportanlage Wühre fand ein interessierter Besucher nebst Bauschutt (vielleicht aus dem 16. Jahrhundert/Dorfbrand?) unter einer Erd- und Lehm-schicht nebst glasierten Dachziegelscherben eine Statuette aus dem 16. Jahrhundert. Es muss sich um ein Kinderspielzeug gehandelt haben. Die glasierten Ziegel weisen auf einen Repräsentativbau hin. Die Gegenstände werden nun durch Spezialisten in gut freundeidgenössischem Verhältnis gratis näher untersucht.

## **5. Kantonsbibliothek**

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Sie wird heute Informationsgesellschaft genannt, weil Information und Kommunikation einen markanten Platz im Alltag einnehmen. Arbeitswelt und Freizeit bedienen sich heute mit einer Selbstverständlichkeit der Daten, die andere erstellt und aufbereitet haben. Der Bibliothek obliegt als Informationsvermittlungsstelle eine wichtige Funktion, einerseits als Depot von Daten, Dokumenten und Informationen, andererseits als Navigator im Ermitteln und Nutzen der Informationen. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat Appenzell eine neue Lösung gesucht. Die Innerrhodische Kantonsbibliothek ist heute ein selbständiger Bereich, arbeitet aber eng mit der Volksbibliothek, dem Landesarchiv und dem Museum Appenzell zusammen. Organisatorische Strukturen lassen eine Fülle von Kooperation zu, sowohl in den traditionellen Arbeitsfeldern wie auch beim Ausbauen neuer Aufgaben.

Die Kantonsbibliothek ist die öffentliche wissenschaftliche Studien- und Bildungsbibliothek des Kantons Appenzell I.Rh. Sie ermöglicht den Einwohnern einen unentgeltlichen Literatur- und Informationszugang und versorgt Interessierte mit Dokumenten fürs Studium, für die berufliche und persönliche Weiterbildung. Die Bibliothek sammelt, erschliesst, bewahrt und vermittelt gedruckte und andere Informationsträger. Eine zentrale Aufgabe der Kantonsbibliothek ist das Sammeln und Bereithalten von Appenzellia, aller veröffentlichten Dokumente, die in irgendeiner Form den Kanton Appenzell I.Rh. betreffen. In Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv und dem Museum Appenzell sind dies Monographien, Periodica, Bild- und Tondokumente und EDV-Datenträger. Die Bibliothek versteht sich auch als Bindeglied zu anderen Bibliotheken und hilft bei der Vermittlung derer Bestände.

Die Volksbibliothek wiederum versorgt die appenzellische Bevölkerung mit einem aktuellen und abwechslungsreichen Angebot an Medien: Bücher, Zeitschriften, Comics, Kassetten, CD's, Videos und Hörbücher.

Verwandtes Handeln erfordert Zusammenarbeit und gemeinsames Vorgehen: Beschaffung und Erschliessung getrennt, Vermittlung gemeinsam. Daher ein Katalog, ein Benutzerausweis, gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit.

## **Personelles**

Zur Entlastung des Landesarchivars wurde auf August 2002 eine neue, selbständige Stelle (70 %-Pensum) für die Kantonsbibliothek geschaffen. Die Kantonsbibliothekarin ist dem Ratschreiber unterstellt. Die ersten Monate dienten der Einarbeitung und der Schaffung notwendiger Arbeitsinstrumente.

## **Zuwachs**

Kauf	278
Tausch	22
Geschenk und Übernahme	<u>1'037</u>
<b>Total</b>	<b>1'337</b>

### *Besondere Schenkungen*

- Kommissariatsbibliothek Appenzell (528 Einheiten) im Februar. Die Kommissariatsbibliothek wurde 1998 erst als Depositum übernommen und beinhaltet wertvolle theologische, kirchengeschichtliche, historische und philologische Werke vom 16. bis 19. Jahrhundert.
- Bibliothek von Ralph Kellenberger, St. Gallen (rund 2'000 Einheiten) im September. Der Nachlass umfasst einen interessanten Bücherbestand mit Schwerpunkt: Kulturmanagement, Kunst, Musik, Literatur, Politikwissenschaft.

## **Erschliessung**

Für die Katalogisierung wird die neue Bibliothekssoftware "Bibliotheca 2000", gemeinsam mit der Volksbibliothek und dem Gymnasium, verwendet. Die Altdaten müssen zum grossen Teil noch aufbereitet werden.

Die Nachschlagewerke im Forscherraum sind vollständig erschlossen. Der Nachlassbestand Ralph Kellenbergers wird sukzessiv eingearbeitet.

Total      1'664 Katalogisate

## Benutzung

### - Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Erwachsene	44,1 %
Jugendliche	18,2 %
Kinder	37,7 %

### - Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Printmedien	34'274
Tondokumente	4'650
Bilddokumente	<u>3'797</u>
Total	42'721

### - Fernleihe

Buch Schweiz	62
Buch Ausland	0
Kopien Schweiz	0
Kopien Ausland (Deutschland)	<u>6</u>
Total	68

## Öffentlichkeitsarbeit

Am 15. November fand eine Lesung von Walter Züst "Der fromme Krieger" statt. Dieser Anlass wurde zusammen mit der Volksbibliothek organisiert.

## Ausblick

### *Langfristige Planung:*

Komplettierung des Appenzellia-Bestandes; Ausbau des Nonbook-Bestandes; Aufbau eines IZ Appenzell zusammen mit weiteren informationsverarbeitenden und informationsvermittelnden Institutionen in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.

### *Mittel- und kurzfristige Ziele:*

Internetpräsenz; Beschaffung von Abspielgeräten; Verbesserung der Erreichbarkeit der Kantonsbibliothek; Fortführung der Bestandessicherung (Verfilmung appenzellischer Zeitungen); Präsentieren der Informationsquellen (Nachschlagewerke / Internet).

## 21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

### 2100 Allgemeines

#### 1. Entscheide, Baubewilligungen

	2002	2001
Raumplanungs-Stellungnahmen nach Art. 63 BauG	72	77
Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 RPG	93	128
Gesuche nach Art. 16/22 RPG abgelehnt	8	13
Gewässerschutzbewilligungen nach Art. 8 und 9 EG GSchG	336	251
Strassenpolizeiliche Genehmigungen	11	8
Abparzellierungsgesuche	8	15
Bauermittlungsentscheide	16	11

#### 2. Organisation, Personelles

Die Reorganisation 2001 (insbesondere im Landesbauamt bezüglich der neuen Fachstelle für Hochbau und Energie) konnte bis Mitte des Berichtsjahres abgeschlossen werden, so dass nun das Departement gemäss neuem Organigramm operativ ist. In personeller Hinsicht haben im Berichtsjahr keine Mutationen stattgefunden.

Im Rechtsbereich hat das Bau- und Umweltdepartement an diversen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Erlassen (wie Baugesetzgebung, Energieverordnung, Revision Fischerei- und Jagdverordnung, Raumplanungsverordnung, eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz inkl. Verordnung, diverse Verordnungen im Umweltschutzbereich, u.a. zum Verfassungsartikel Schutz vor Naturgefahren) sowie bei zahlreichen Vernehmlassungen, Projekten und Rekursen mitgearbeitet. Auffallend ist die Häufung von Einsprachen. Gestiegen sind die Einsprachen (6) gegen die Gebühren- und Perimeterrechnungen der Amtsstellen, welche in der Folge vom Departement abgewogen und entschieden werden müssen.

Im Auftrage der Ständekommission klärt das Bau- und Umweltdepartement mit einer Arbeitsgruppe die Raumbedürfnisse und -verhältnisse der gesamten kantonalen Verwaltung ab (Projekt "Appio-Raum 2002").

## **2110    Unterhalt der Kantonsstrassen**

### **1.    Unterhalt**

Nebst den üblichen betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes wurden an Staatsstrassen insbesondere folgende bauliche Erhaltungsmaßnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durchgeführt:

- Einbau von weiteren Sickerleitungen entlang der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden;
- Versetzen von Leitplanken entlang der Enggenhüttenstrasse vor dem Hargarten.

Beim baulichen Unterhalt waren folgende Schwerpunkte zu verzeichnen:

- Sanierung der Weissbadstrasse (Randabschlüsse, Entwässerung, Belag) im Bereich Restaurant Bären, St. Anna und im Bereich Rest. Schäfli-Kreuzung Steinegg;
- Diverse Erneuerungen und Ergänzungen der Strassenbeleuchtung (Büriswilen in Oberegg und Gaiserstrasse).

### **2.    Winterdienst**

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung verursachten Kosten (Eigen- und Fremdleistungen) von rund Fr. 200'000.--. Witterungsbedingt liegen damit die Aufwendungen unter dem langjährigen Durchschnitt.

### **3.    Verkehrsfreimachung / Dorfgestaltung Appenzell**

Zur Feststellung der Verkehrsentwicklung im Dorfkern von Appenzell und zur Beurteilung der damit verbundenen Umweltauswirkungen wurden im Juni 2002 wiederum umfangreiche Verkehrserhebungen durchgeführt.

Sowohl die Landsgemeinde als auch die Bezirksgemeinde Appenzell haben dem Rahmenkredit für die Dorfgestaltung Appenzell zugestimmt. Eine paritätisch eingesetzte Baukommission befasst sich mit der Detailplanung.

#### 4. Investitionen (Korrekturen und Sanierungen)

Nebst einigen kleineren Erweiterungs- und Ergänzungsmassnahmen und -planungen (z.B. Verbesserung Fussgängerübergang Rank, Eisenhag in Wasserauen, Verbesserung der Verkehrssituation auf der Entlastungsstrasse im Raum Mettlen-Schmittenbach) sind insbesondere nachfolgende Vorhaben zu erwähnen:

Objekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
<b>Gaiserstrasse</b>	Metzibrücke-Kreisel Spital	Fr. 388'000.--	Vollständige Erneuerung des Deckbelages
<b>Gontenstrasse</b>	Semmlen-Kloster und Hotel Jakobsbad - Rest. Rose	Fr. 2'382'000.--	Die im Jahre 2001 in Angriff genommenen 2 Teilstücke konnten mit Ausnahme des Deckbelages weitgehend fertiggestellt werden.
	Kantonsgrenze-Semmlen	Fr. 20'000.--	Ausarbeitung Auflageprojekt und Einleitung Planaufgabe
	Linde-Sommerau	Fr. 8'000.--	Landerwerbs- und Einspracheverhandlungen
	Sommerau-Kesselismühle	Fr. 14'000.--	Ausarbeitung Auflageprojekt und Einleitung Planaufgabe
	Glätzli-Linde	Fr. 4'000.--	Planaufgabeverfahren und Landerwerbsverhandlungen
<b>Entlastungsstrasse 2. Etappe</b>	Fussgängerübergang Unterer Imm	Fr. 32'000.-- (netto)	Der Fussgängerübergang wurde gleichzeitig mit einem Trottoireinbau des Bezirkes angepasst und verlegt.
	Kreuzung Steinegg	Fr. 2'741'000.--	Hauptarbeiten am Bahnbau und Strassenbau realisiert. Trotz fehlender Barrierenanlage wurde die Verkehrsanlage dem Verkehr übergeben.
<b>Weissbadstrasse</b>	Viadukt-Gärbers	Fr. 60'000.--	Deckbelag und Fertigstellungsarbeiten
	Geh-/Radweg Steinegg-Weissbad	Fr. 47'000.--	Vorprojekt (mit Varianten)
	Strassensanierung Schäfli-Steinegg inkl. Brücke Pöppelbach	Fr. 55'000.--	Gleichzeitig mit dem Trottoirbau wurden Teile der Strasse saniert (ohne Deckbelag) sowie der Brückenersatz realisiert.
	Trottoirneubau Schäfli-Steinegg	Fr. 192'000.--	Deckbelag, Anpassungen und Fertigstellungsarbeiten
<b>Blattenheimatstrasse</b>	Sanierung / Korrektur	Fr. 16'000.--	Landerwerbsverhandlungen und Einsprachebereinigung
<b>Schwendestrasse</b>	Rohr-Schwende	Fr. 687'000.--	Abschluss der Sanierung mit Ausnahme des Deckbelages

## 2114 Eidgenössischer Benzinzoll

Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen sind die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton tiefer ausgefallen.

## 2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Nebst den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs-/Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen Verwaltungsbauten betragen Fr. 1'033'971.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim und Heim Torfnest).

## 2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen und Renovationen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 416'274.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin im Gymnasium und Spital sowie bei den allgemeinen Verwaltungsbauten. Mit der neuen Kostenstruktur hat die Fachstelle Hochbau und Energie den notwendigen Handlungsspielraum erhalten, die Kantonsliegenschaften sukzessiv den erforderlichen Gegebenheiten anzupassen.

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
<b>Allgemeine Verwaltungsbauten</b>		
Trauungszimmer Alte Kanzlei	Fr. 49'480.--	Totalrenovation
Einsatzzentrale Kantonspolizei	Fr. 32'113.--	Erstellen eines direkten Zuganges und einer WC-Kabine
Gebäudezutritt Gericht	Fr. 15'948.--	Sicherheitseinrichtungen für Gebäudezutritt
Wohnung Bauamtsschopf	Fr. 9478.--	Sanfte Renovation, wieder "bewohnbar" gemacht

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Spital / Pflegeheim</b>		
Bürorenovation Haus C	Fr. 20'754.--	Bürorenovation abgeschlossen
Bettenlift Haus B	Fr. 12'073.--	Ersatzzugseile
Erneuerung Lichtrufanlage	Fr. 13'037.--	
TVA ausschreiben Fluchtweg Haus B	Fr. 35'000.-- Fr. 26'136.--	Zur Sicherung des Fluchtweges des Hauses B muss eine neue Nottreppe gebaut werden
<b>Gymnasium</b>		
Erziehungsdep. Bürorenovation	Fr. 27'827.--	Bei 4 Büros Totalrenovation
Schulzimmer 1A	Fr. 33'602.--	Zeitgemässe Totalsanierung
Teilerneuerung Schliessanlage I. Teil	Fr. 70'000.--	Verbesserung der Zutrittskontrolle beim Zugang zum Schulhof
<b>Bürgerheim</b>		
Büro Heimleitung / Stationszimmer	Fr. 21'192.--	Im Eingangsbereich neues Büro für Heimleitung, nebenan neues Stationszimmer
Wohnung Heimleitung I. Teil	Fr. 35'000.--	Umbau der frei gewordenen "Heimleiterwohnung" zu Pensionären-Zimmern für vier zusätzliche Plätze
Kaminsanierung	Fr. 50'000.--	Rückstellung für dringende Kaminsanierung
<b>Heim Torfnest</b>		
Infrastruktur	Fr. 3'559.--	Ergänzung der Kühlzelle zur Verbesserung der Kücheninfrastruktur
Sanierung der Holzheizung	Fr. 10'000.--	Dringende Sanierung der Holzheizung

## 50 Investitionen Hochbauten

Zu Lasten der Investitionsrechnung wurden Bauaufwendungen von rund Fr. 320'000.-- getätigt. Die weiteren vorgesehenen Investitionen, Erneuerung Sterilisation im Spital sowie die Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes Torfnest wurden zu Gunsten von Strassenbauprojekten um ein Jahr zurückgestellt.

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
<b>Gymnasium</b>		
Kapellentrakt, Renovation 4. Obergeschoss	Fr. 223'622.--	Totalrenovation der Zimmer im 4. Obergeschoss zum Beginn des neuen Schuljahres
Chemielabor	Fr. 49'801.--	Abschlussanierung
Konzeptstudie	Fr. 28'868.--	Konzeptstudie über die künftige bauliche Entwicklung des Gymnasiums
<b>Alters- und Invalidenheim Torfnest</b>		
Erweiterung	Fr. 17'963.--	Vorbereitungsarbeiten zum Erweiterungsprojekt 2003

## 5155 Förderprogramm Energie

Mit der Grundlage des Energiegesetzes konnte die Standeskommission auch das "Förderprogramm Energie" in Kraft setzen. Mit dem Förderprogramm werden einerseits eine effiziente Energienutzung und andererseits der Einsatz erneuerbarer Energien mit Förderbeiträgen unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fr. 119'204.-- an Fördergeldern ausbezahlt werden. Im Rahmen des Globalkredites wurden vom Bundesamt für Energie Fr. 50'000.-- rückvergütet.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
<b>Direkte Massnahmen</b>	Holzheizungen	30	Fr. 116'000.--	Fr. 73'000.--
	Thermische Solaranlagen	9	Fr. 21'992.--	Fr. 15'204.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	6	Fr. 49'500.--	Fr. 31'500.--
	Spezial Anlagen	---	--.--	--.--
<b>Indirekte Massnahmen</b>	Information, Weiterbildung	1	3'000.--	--.--

## **2118      Raum-, Richt- und Zonenplanung Heimatschutzkommission**

### **1.    Heimatschutzkommission (HSK)**

Die Heimatschutzkommission (HSK) hat sich im Jahre 2002 zu 22 (25) ordentlichen und zu 4 (1) ausserordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 405 (436) Baugesuche und 64 (23) Bauermittlungen, resp. Bauberatungen, behandelt wurden. Gegen zwei Baugesuche hat die HSK Rekurs eingereicht, einer wurde - nach einer Einigung in der Sache - durch die HSK zurückgezogen; der andere wurde durch die Standeskommission unterstützt und geschützt.

Das Jahr 2002 hat einmal mehr gezeigt, dass durch die neuen landwirtschaftlichen Bauten eine schleichende Veränderung des typischen Landschaftsbildes von Appenzell I.Rh. im Gange ist. Die neuen, für Innerrhoder Verhältnisse sehr gross dimensionierten Ökonomiegebäude, sind ein Beispiel, wie diese neuen Stallbauten "austauschbar" werden; es besteht fast kein Unterschied zwischen einem neuen Stall im Mittelland und einem in der Region des Kantons Appenzell I.Rh.

Die HSK macht sich auch Sorgen um die vielen Bauten, die abgebrochen werden. In dieser Hinsicht ist vor allem der Verlust der überlieferten Bausubstanz zu beklagen, die mit einem unwiderruflichen Verlust der Identität verbunden ist.

Andererseits möchte die HSK aber festhalten, dass trotz allem auch Bauten geplant werden, bei denen der Wille zur Wahrung und Erhaltung der Identität sehr gut spür- und feststellbar ist. Es hat sich gezeigt, dass bei einer frühen Kontaktaufnahme viele Verbesserungen möglich sind, ohne die Betriebsabläufe in Frage zu stellen oder den Wohnkomfort einzuschränken.

Die HSK ist bemüht, auch in Zukunft durch gemeinsame Gespräche einen kleinen Beitrag zur Erhaltung des Landschaftsbildes beitragen zu können.

### **2.    Kantonale Planung**

#### **Allgemeines**

Der vorausgesehene und befürchtete schwierige Vollzug des neuen revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung hat sich bewahrheitet. Entsprechend hat der Bundesrat bereits eine neue Revision der Raumplanungsverordnung in die Vernehmlassung gegeben, dessen Inhalt allerdings auf keine Besserung schliessen lässt. Entsprechend negativ ist die Stellungnahme des Kantons Appenzell I.Rh. ausgefallen. Die Auslegung von unbestimmten Begriffen (wie Wahrung der Identität) und die Konkurrenz unter den verschiedenen Ausnahmeartikeln sind komplex. Sorgen bereiten müssen die viel zu hohen Baulandpreise, welche einer Verflüssigung von erschlossenem Bauland im Wege stehen. Im und um das Dorf Appenzell ist das Bauland für den Mittelstand faktisch unerschwinglich.

Das der Landsgemeinde vorgelegte total revidierte Baugesetz wurde abgewiesen, weil die Einführung einer "Intensivlandwirtschaftszone" nicht genehm war. Die Arbeitsgruppe hat deshalb zusammen mit der Landwirtschaft das umstrittene Kapitel überarbeitet und der Standeskommission sowie dem Grossen Rat erneut vorgelegt. Neue Intensivmastbetriebe sind im Kanton nicht mehr möglich, nur noch die Bestandesgarantie wird geschützt.

Das Raumplanungsamt hat zur Gotthard-Strassentunnel-Initiative, zur Revision der Raumplanungsverordnung, zur SIA-Ordnung für Raumplaner und zur Agglomerationspolitik des Bundes (die peripheren Gebieten dürfen durch jene Politik in keiner Art und Weise benachteiligt werden) Stellung bezogen. Als Sachplanungen mussten das nationale Sportanlagenkonzept sowie Strasse und Schiene/öffentlicher Verkehr-Strasse behandelt werden. Die Projekte Bodanrail und Interreg III wurden in Zusammenarbeit mit der Raumordnungskommission Bodensee und den Ostschweizer Kantonen weiter bearbeitet. Wieder aufgenommen wurde die Arbeit am Projekt über die Ästhetik der grossen Scheunen (Laufställe) mit dem Ziel, landschaftsverträgliche Stallungen zu realisieren. Im Rahmen der Vereinheitlichung von baupolizeilichen Begriffen in der Schweiz wurde zu verschiedenen Begriffen (wie Nutzungsziffern) Stellungnahmen abgegeben. Schliesslich wurde wiederum eine Baupräsidentenkonferenz durchgeführt.

Die Bearbeitung der illegalen Gewerbebetriebe dauert an. Zwar sind die Abklärungen in der Feuerschaugemeinde Appenzell, den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Oberegg wie geplant weitgehend abgeschlossen. Im Bezirk Gonten sind jedoch noch sechs Betriebe in Bearbeitung. Die entsprechenden Abklärungen und Begehungen erweisen sich als zeitintensiv und die rechtskräftige Erledigung dürfte bis ins Jahr 2004 andauern. Zudem müssen rechtskräftige Entscheide für Kiesabbau- und Deponiestellen sowie Recyclingplätze vollzogen bzw. gar die Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Die Betroffenen versuchen mit allen Mitteln, mit Verfahren und Wiedererwägungsgesuchen, den Vollzug zu verschleppen oder mindestens hinauszuzögern. Der Rechtsstaat wird dadurch stark geprüft.

Folgende weiteren wesentlichen Arbeiten wurden im Berichtsjahr vorgenommen:

- Gesuche für Kantonsbeiträge	0	(1)
- Anträge zu Ausnahmegewilligungen an die Standeskommission	10	(12)
- Rekursbearbeitungen	24	(20)
- Wiedererwägung	1	(1)
- Beschwerden	2	(0)
- Konzessionserneuerung (Seealp)	1	(0)
- Petition (Bereich NIS)	1	(0)

### **Kantonaler Richtplan**

Nach Abschluss der Vernehmlassungsverfahren und insbesondere nach positiver Vorprüfung des Richtplanes durch den Bundesrat konnte der total revidierte kantonale Richtplan von der Standeskommission erlassen und an der November-Session vom Grossen Rat genehmigt werden. Der Richtplan wurde in der Folge zur abschliessenden Genehmigung dem Bundesrat eingereicht. Diese Genehmigung

wird nicht vor Mitte 2003 erwartet. Trotzdem ist nun der neue Richtplan im Kanton rechtskräftig und wird als neues Führungs-, Koordinations- und Raumordnungsinstrument im Kanton vollzogen.

Gleichzeitig wurden für die Deponiestandorte Au (Schwende) und Flecken (Eggerstandenstrasse) Teilrevisionen am bestehenden kantonalen Richtplan durchgeführt und von der Standeskommission abgelehnt.

Schliesslich wurde auch ein Vernehmlassungsbericht zum Richtplan 2001 des Nachbarkantons St. Gallen zuhanden des Bundesrates abgegeben. Mit der Genehmigung des Richtplanes des Kantons St.Gallen durch den Bundesrat wurde dieser für den Bund sowie für die Nachbarkantone verbindlich.

### **3. Regionalplanung**

Die Regionalplanungsgruppe Rheintal hat das Landschaftsentwicklungskonzept erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben. Dieses hat keine rechtliche Verbindlichkeit, dient jedoch als Entscheidungs- und Orientierungshilfe bei raumplanerischen Tätigkeiten insbesondere in den Bezirken Oberegg und Rüte.

### **4. Ortsplanung**

Sämtliche Ortsplanungen sind genehmigt. Folgende Teilrevisionen wurden bearbeitet:

Feuerschaugemeinde	Zonenplanänderung Brestenburg (abgewiesen)	Vorprüfung
Bezirk Appenzell	Bauzonenplan Meistersrüte (abgewiesen)	Vorprüfung
Bezirk Schwende	Bauzonenplan Weissbad im Park Genehmigung	Vorprüfung u. Genehmigung
Bezirk Schlatt-Haslen	Bauzonenplanänderung Haslen Genehmigung	Vorprüfung u. Genehmigung
Bezirk Rüte	Bauzonenplan Eggerstanden Zonenplanänderung Brülisau Genehmigung	Genehmigung Vorprüfung u. Genehmigung
	Bauzonenplanänderung Weissbad	Vorprüfung genehmigt
Bezirk Gonten	Zonenplanänderung Gontenbad Zonenplan Gehrersbisches	Vorprüfung genehmigt Vorprüfung genehmigt
Bezirk Oberegg	Weilerzone Eugst	Genehmigung

Schliesslich wurden insgesamt 6 (10) Quartierplanungen behandelt, davon 4 (5) im Vorprüfungs- und 2 (5) im Genehmigungsverfahren.

## **5. Sondernutzungsplanung**

Auf Antrag des Departementes wurde das Sondernutzungsplanverfahren für die Absetzbecken und die Schlammdeponie "Steig" durchgeführt und in der Vorprüfung unter Vorbehalten gutgeheissen. Der Erlass ist im Folgejahr vorgesehen.

## **2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte**

Die Überprüfung der kantonalen Konzessionen konnte infolge schleppendem Informationsrückfluss noch nicht abgeschlossen werden. Die Neu- und Rekonzessionierung sollte jedoch bis Mitte 2003 abgeschlossen sein.

Es gilt zu beachten, dass für sämtliche Seilbahnen und Skilifte (auch Kleinskilifte, öffentliche Rodelbahnen und dergleichen) eine gültige Konzession (Betriebsbewilligung) vorhanden sein muss. Eine Baubewilligung ist noch keine Betriebsbewilligung.

Die von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüften Anlagen wurden, ausgenommen von kleinen Beanstandungen, als gut befunden.

## **2122 Unterhalt der Gewässer**

### **1. Gewässerunterhalt**

Durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes wurden nebst kleineren Unterhaltsarbeiten an verschiedenen Gewässern insbesondere diverse Massnahmen zur Verhinderung von Hochwasserschäden ausgeführt (Fallholz zerschneiden, Hochwasserabflussprofile wiederherstellen, Ufergehölze ausforsten).

## **2. Investitionen (Bachverbauungen/Wuhungen)**

Im Berichtsjahr sind die noch ausstehenden Fertigstellungsarbeiten am Steintobelbach im Abschnitt Böhleli-Sitter ausgeführt worden.

Gestützt auf die Wald- und Wasserbaugesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, relevante eingetretene Naturereignisse und potentielle Naturgefahren im Ereigniskataster respektive in den Naturgefahrenkarten zu erfassen. In einer ersten Phase sind die Arbeiten für die Erstellung eines Ereigniskatasters in Auftrag gegeben worden.

## **2126 Werkhof**

### **Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark**

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Im Berichtsjahr wurde ein neuer Kommunal-Allradtraktor mit dazu passenden Winterdienstgeräten angeschafft.

## **2150 Gewässerschutz**

### **1. Projekte**

#### **Fliessgewässer**

Die gemeinsame Überwachung der Sitter durch die Anrainerkantone und die Stadt St.Gallen wird seit bald drei Jahren erfolgreich durchgeführt. Im Grossen und Ganzen kann die Qualität des Sitterwassers im Kanton Appenzell I.Rh. als gut bezeichnet werden. Probleme treten im Winter bei sehr tiefen Temperaturen auf. Direkt unterhalb der Kläranlage Appenzell sind gelegentlich erhöhte Nitritwerte messbar. Mit der künftigen 4. Ausbautetappe der Kläranlage dürfte dieses Problem gelöst werden.

Im Jahre 2003 wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Qualität der appenzellischen Gewässer untersucht.

Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung wird die Ökomorphologie (Lebensraumbewertung) der Innerrhoder Bäche beurteilt.

## **Gewässerschutz in der Landwirtschaft**

Aufgrund des Konzeptes für den Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft wurde der Landwirtschaftskataster erstellt. Sobald die Daten der Bodenflächen und Tierzahlen direkt vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement übernommen werden können, kann dieses Projekt abgeschlossen werden. Mit diesem Kataster kann das Amt für Umweltschutz zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement in den Belangen der ökologischen Daten und Direktzahlungen die Landwirte unterstützen.

### **2. GEP Entwässerungsplanungen**

Die Generellen Entwässerungspläne (GEP) wurden im Bezirk Schlatt-Haslen mit der Phase I und II abgeschlossen. In den übrigen Bezirken ist die Vergabe erfolgt.

### **3. Beiträge an Dritte**

#### **Alpsteinsanierung / Gewässerschutztechnische Sanierung des Alpsteins**

Die Zumutbarkeit und Zweckmässigkeit des Sanierungskonzeptes im Alpstein wurde von der Standeskommission bejaht und beschlossen.

Das Projekt Eggerstanden–Hirschberg wurde erstellt und die Ausschreibung läuft. Mit den Arbeiten wird im Frühjahr 2003 begonnen.

Beim Egglikanal wurde der öffentliche Teil bis zur Liegenschaft Räss erstellt. Die Planung des privaten Teils ist ebenfalls erfolgt.

Die ARA Säntis wurde saniert und in Betrieb genommen. Hier ist unter dem Kapitel "Zumutbarkeit" in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat Schwende ebenfalls ein Beitrag zu erbringen.

Die Planung Seealp–Seealpboden–Messmer und Meglisalp ist erfolgt. Die ersten Arbeiten sollten im Jahre 2003 erfolgen.

An die Aufwendungen haben die Bezirke Beiträge in der Höhe von Fr. 184'082.55 (Fr. 99'402.55) entrichtet.

## 2152 Betrieb Abwasser innerer und äusserer Landesteil

### 1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

#### Abwasseranlagen

Es wurden an 3 (1) Abwasseranlagen Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert und ausbezahlt.

Baukosten	Fr. 527'713.00	(Fr. 602'805.00)
Kantonsbeitrag	Fr. 110'618.20	(Fr. 162'757.20)
Bundeskredite		
Auszahlungskredit	Fr. 167'266.90	(Fr. 244'136.00)

Die Bundesbeiträge konnten bei allen Abwasseranlagen endgültig abgerechnet werden (als erster Kanton in der Schweiz). Es werden künftig nur noch Beiträge an die GEP und den Ausbau der ARA Rosenbergsau (Bezirk Oberegg) ausbezahlt; dies als Folge des Verursacherprinzips.

#### Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) werden in einem separaten Jahresbericht zusammengefasst. Gemäss diversen Kontrollen wurden bis auf die Nitrifikation (Abbau von Stickstoff) gute Reinigungswerte erreicht. Der Umbau der ARA Appenzell steht gemäss Konzept programmgemäss in der Schlussphase der 3. Etappe.

Die Vorarbeiten der 4. Etappe für den Ausbau auf ganzjährige Nitrifikation, die gemäss Gewässerschutzgesetz gefordert ist, sind in Planung.

Um die Kosten (Benchmarking) des Betriebes der ARA Appenzell zu prüfen, ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden.

#### Private Abwasserreinigungsanlagen

Gemäss Programm wurden die privaten Abwasserreinigungsanlagen durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Für die Bauauflagen und Kontrollen ist in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen ein entsprechendes Merkblatt erstellt worden. In Zukunft sind nur noch zwei (früher drei bis vier) Wartungsservice an den Anlagen durchzuführen. Der Kanton führt nur noch Stichproben durch.

## **2. Unterhalt der Kanalisationen**

Bei den Kanalunterhaltsarbeiten konnte das vorgesehene Programm im inneren und äusseren Landesteil umgesetzt werden. Es ist eine entsprechende Unterhaltsplanung erstellt worden.

## **3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren**

Die erhobenen Kanalanschlussgebühren beziffern sich im inneren Landesteil auf Fr. 367'947.35 (Fr. 716'479.25), im äusseren Landesteil auf Fr. 23'002.50 (Fr. 74'800.60). Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile ergaben Fr. 1'298'539.70 (Fr. 1'173'026.30).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Sandgrube–Ziel–Böhleli (Teil Ost und West) Bahnhofstrasse und Schützenwiese Sitter–Friedhof–Landsgemeindeplatz Schäftligasse Blattenheimatstrasse Moos–ARA Umlegung Kollegikanal und Böhlelikanal Sandgrube-Ziel, Etappe C + E Verbindungsleitung Kaubad, Kau Sportplatz Wühre Entwässerung Mettlen (Industriegebiet) Kanal Unteres Ziel
Bezirk Schwende	Unterrainstrasse; Forren–Brestenburg Meglisalp–Seealp, Schwende (Projektierung) Meteowasserableitung Forren, Appenzell Obere Brestenburg–Weissbadstrasse–Sitter
Bezirk Rüte	Sanierung Eggli–Steinegg Pfannenstiel–Bollenwees, Brülisau Blumenrainstrasse–Sälde–Untere Hostet Chappelihof Los 1 und 2, Steinegg Herrenrüti, Appenzell Hoher Hirschberg–Eggerstanden
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine
Bezirk Gonten	Sulzbach–Webern, Gonten Sanierung Gontenbad; Hauptstrasse Liegenschaft Huber; Parzelle 500060

Sanierung Münzmühle-Wees-Dählersegg

Bezirk Oberegg      Sanierung Säge, Oberegg–Reute (Projektierung)  
 Sanierung Unteres Nord  
 GEP Unterdorf (Trennung Mischsystem)  
 Sanierung Boden (Studie)  
 Sanierung Najen–Rank  
 Pumpwerk Juggen  
 Sanierung Druckleitung Eschenmoos  
 Sanierung Sonderegg  
 Sanierung Klee

## Investitionsaufwendungen

### Innerer Landesteil

Abwasserreinigungsanlagen	Fr.	250'481.80	(Fr. 1'180'388.20)
Kanalbauten	Fr.	2'254'157.00	(Fr. 1'223'135.95)
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'504'638.80</b>	<b>(Fr. 2'403'524.15)</b>

An diese Aufwendungen haben die Bezirke Beiträge in der Höhe von Fr. 190'929.90 (Fr. 184'082.55) entrichtet.

Für die Überprüfung der Anschluss- und Benützungsgebühren wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

### Äusserer Landesteil

Kanalbauten	Fr.	304'664.85	(Fr. 145'550.85)
-------------	-----	------------	------------------

An diese Aufwendungen hatte der Bezirk Oberegg im Jahre 2002 noch keine Beiträge zu leisten, da die Bauten noch nicht beendet werden konnten.

## 2154 Röhrenhandel

Der Röhrenhandel schloss trotz dessen Verkauf (Lagerräumung) mit einem Ertragsüberschuss ab. Das Lager wurde auf den 31. Juli 2002 aufgelöst und der Röhrenhandel an die Röhrenhandel Appenzell AG verkauft.

## 2155 Wasserwirtschaft

### Projekte

Zur Zeit laufen fünf Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen: Pumpwerk Wees Gonten, Fähnern/Heiern im Bezirk Rüte, Bensol, Faulenschwendi/Winkel/Bürkiholzern und Mäas im Bezirk Obereggen.

Für die Quellgruppe Winkel/Bürkiholzern konnten die Einsprachen gütlich erledigt werden. Bei den anderen Verfahren sind teils intensive Verhandlungen oder weitere Abklärungen im Gange. Das Erstellen neuer Gewässerschutzkarten ist im jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da zu viele Fragen (vgl. Anzahl laufende Verfahren) noch offen sind.

## 2160 Schadendienste

### 1. Projekte

Die Grundlagen der Einsatzplanung sind in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. vorbereitet worden. Die Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Stützpunktfeuerwehr Appenzell. Die Ausbildung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und Zürich. Erste Einsatzpläne sind erstellt worden.

### 2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

Gewässerschutz (Kanalisation/Quellen/Hochwasserschutz)	2	(6)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	9	(14)
Ölunfälle	13	(7)
Chemieunfälle	0	(0)
Brandfälle	4	(0)
Stoffe und Abfälle (Kehricht/Deponien/Sonderabfälle)	30	(21)
Lärm	1	(0)
Luft	2	(15)
Naturereignisse	0	(0)
Übrige	1	(0)
<b>Total Schadenfälle</b>	<b>62</b>	<b>(63)</b>

Viele Schadenfälle konnten durch Information und Beratung (Düngen im Winter, Abfall verbrennen ist unfair) vermieden werden. Solche oder ähnliche Präventivarbeiten sind sehr aufwendig, dienen jedoch der Zielerreichung im Umwelt- und Gewässerschutz.

Die Zunahme des illegalen Verbrennens von Abfällen hat zur Kampagne "Abfall verbrennen ist unfair" geführt. Es wurden Ausstellungen in der Kantonbank Appenzell und an der Frühlingsmesse in St. Gallen durchgeführt

Zu erwähnen ist der erste Gasunfall in Appenzell. Es wurde bei einer Erdsondenbohrung ein kleines Gasvorkommen auf ca. 140 m Tiefe angebohrt. Hier wurden alle Schadensororganisationen insbesondere auch in ihrer Zusammenarbeit gefordert. Dazu wurde ein spezieller Bericht erstellt. Fazit: Die Zusammenarbeit der Einsatzkräfte wurde ernstfallmässig umgesetzt. Die Feinabstimmung zwischen den einzelnen Diensten ist zu verbessern.

## 2170 Umweltschutz

### 1. Rauchgas / Heizungen / Tankanlagen

Messungen Ölheizungen/Gasheizungen	1161	(423)
Einregulierung innert 30 Tagen	196	(75)
Sanierungsverfügungen	79	(41)
Bewilligungen:		
Ölheizungen	16	(17)
Holzheizungen	13	(13)
Gasheizungen	1	(0)
Wärmepumpen Erdsonde	17	(26)
Wärmepumpen Luft	1	(0)
Sanierungen Ölheizungen	26	(0)
Tankbewilligungen	18	(9)
Tanksanierungen	3	(2)
Verfügungen Tanksanierungen	2	(1)
Tankrevisionen (Aufgebote)	10	(0)
Fristverlängerungen	0	(4)
Mahnungen	0	(0)

### 2. Sonderabfälle

Altautos	96	(129)
Sonderabfälle	6'917 kg	(6'280 kg)

### **3. Luft**

Das Projekt "Ostluft", eine vertiefte Zusammenarbeit unter den Ostschweizer Kantonen im Bereich der Immissionsmessungen, konnte erfolgreich gestartet werden. Dabei zeigte die Überwachung der Luftqualität nochmals eine leicht verbesserte Situation im Bereich der Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Bei der Ozonbelastung konnte im Bereich der Höhenlagen eine leichte Reduktion, im Dorfbereich dagegen musste eine leichte Erhöhung der durchschnittlichen Belastung festgestellt werden. Inwieweit die Differenzen lediglich auf die witterungsbedingten Einflüsse zurückzuführen sind - Kälteperioden führen zu vermehrter Luftbelastung durch die Heizungen und Schönwetterperioden zu vermehrten Ozonkonzentrationen -, wird sich in den Folgejahren weisen.

Die Geschäftsleitung der Ostluft wurde anstelle der bisherigen privaten Lösung neu durch den Kanton Zürich übernommen.

### **Nichtionisierende Strahlung (NIS)**

Dem Amt für Umweltschutz (AFU) bereitete dieser Bereich viel Arbeit. Es wurden wegen den Vorfällen bei der Antenne Hirschberg verschiedene Aktivitäten erforderlich um die Probleme bei Mensch und Tier zu erkennen und zu versuchen, den Betroffenen zu helfen. Die Verantwortlichen des Departementes suchten die verschiedenen zuständigen Bundesämter auf, um sie auf die Probleme hinzuweisen und um Unterstützung zu erhalten. Die Schweizerische Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt dabei die Anliegen des Kantons Appenzell I.Rh. vollumfänglich.

Es wurde eine Petition mit 850 Unterschriften bei der Standeskommission eingereicht, welche vom Departement fachtechnisch bearbeitet werden musste.

Weitere Probleme liegen vor allem beim hausgemachten Elektrosmog und nicht bei den Mobilfunkantennen. Die ersten Nachmessungen konnten diese Feststellung bestätigen. Dies war vor allem in den Gebieten von Gonten, Steinegg und Eggerstanden der Fall. Somit ist eine Unterstützung von Bauherren wichtig und es wird in dieser Richtung ein Informationsmerkblatt vorbereitet.

### **4. Lärm**

#### **Schiesslärm**

Für die Schiessanlagen Oberegg, Haslen, Eggerstanden und Clanx konnten die Sanierungsmassnahmen bis Ende März 2002 abgeschlossen werden. Die Sanierungen der Schiessanlagen Brülisau und Gonten konnten bis zum Ablauf der Sanierungsfrist gemäss der Lärmschutzverordnung (31. März 2002) aufgrund von Einsprachen nicht sichergestellt werden. Der Bau der Lärmschutzwände bei der Schiessanlage Gonten wird im Frühjahr

2003 fertiggestellt. Den Vereinigten Oberdorfer Schützen hat die Stadeskommission für die Benützung des nicht sanierten Schiessstandes eine Übergangsfrist bis Ende 2005 gewährt. Während der Übergangsfrist haben die Vereinigten Oberdorfer Schützen eine Alternative zu suchen.

## **Strassenlärm**

Die Überarbeitung des Lärmbelastungskatasters ist abgeschlossen, sodass für die nächsten Jahre wiederum mit den neuesten Grundlagen gearbeitet werden kann und die notwendigen Lärmsanierungen fristgerecht vorgenommen werden können. Die ersten Projekte der Umsetzung sind in Arbeit.

## **5. Boden**

Die grosse Untersuchungskampagne "Fruchtbarkeit der Innerrhoder Böden" liegt gut 10 Jahre zurück. Für das Jahr 2004 ist eine Wiederholung der Kampagne vorgesehen, entsprechende Vorarbeiten wurden gestartet.

## **6. Abfall und Stoffe**

### **Abfälle**

Für die Entsorgung der Wertstoffe sind Bemühungen zur Koordination innerhalb des inneren Landesteiles im Gange. Es ist eine Projektstudie für eine zentrale Wertstoffsammelstelle in Arbeit mit dem Ziel, Synergien in Logistik und Sammlung zu erzielen.

### **Grüngut**

Das kantonale Abfallleitbild sieht vor, das dezentrale Kompostieren zu fördern. Unter der Leitung von Hedy Gmür, Kompostberaterin aus Gonten, wurde mit der FAMIDEA ein Kompostkurs für "Mutter und Kind" durchgeführt.

Wiederum wurden von April bis November Grüngutsammlungen durchgeführt und mit Feldkompostierung zu hochwertiger Komposterde verwertet.

## Altlasten

Die zweite, vertiefte Bewertung der potenziell belasteten Standorte ist abgeschlossen. Diverse Betriebe wurden im Rahmen einer Begehung genauer unter die Lupe genommen.

## Abbau- und Deponiestandorte

Für die Deponie Mittelholz, Haslen, wurde die Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt. Für einen weiteren Sondernutzungsplan "Schlammdeponie Steig" ist das Verfahren in Gange. Weiter wurde auf der Liegenschaft Schlefer, Schwende, für eine kleine Deponie (< 10'000 m<sup>3</sup>) eine Errichtungsbewilligung erteilt. Um die kurzfristige Unterdeckung für Aus-hubdeponien zu überbrücken, wird über die Aufnahme weiterer Deponiestandorte in den kantonalen Richtplan diskutiert.

## 2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

### 1. Hauskehricht

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen (t)	2'788.43	(2'775.29)
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen (t)	*293.40	(*301.45)

### 2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen (t)	672.26	(670.20)
Karton	t	224.83	(223.22)
Küchenabfälle aus Grossküchen	t	161.25	(160.24)
Altglas	t	323.10	(299.09)
Weissblech und Alu	t	24.99	(24.96)
Grüngutsammlung	t	126.61	(101.7)
Motoren- und Speiseöl	Fass	69	(74)
PET	Säcke	244	(281)

### Wertstoffsammlungen Bezirk Oberegg

Altpapier / Karton	Tonnen (t)	120.53	(116.06)
Glas	t	43.09	(33.57)
Altmetall	t	*28.05	(*32.86)
Grüngutsammlung	m <sup>3</sup>	121	(107)

\* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

### Sperrgutabfälle

Metallabfälle	t	189.04	(197.40)
Altpneus	t	8.05	(8.92)

### 3. Gebühren

Aufwand	Fr.	485'256.05	(Fr. 1'127'865.20)
Ertrag	Fr.	502'938.40	(Fr. 1'072'410.28)
<b>Ausgabenüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>17'682.35</b>	(Fr. - 55'454.92)

Ab dem Jahre 2002 sind die Rechnungen für Siedlungsabfälle der beiden Landesteile zusammengeführt worden.

Ab 1. Januar 2002 gelten in 40 Gemeinden der Region St.Gallen, Rorschach und Appenzell (A-Region) für die Entsorgung von Hauskehricht und Industrieabfällen die gleichen Gebühren und Vorschriften. Die Kosten für das Einsammeln und für die Verbrennung des Kehrichtes gehen zu Lasten der A-Region. Der Verkauf von Kehrichtmarken und Kehrichtsäcken wird durch die A-Region organisiert, welche auch die Einnahmen erhält.

## 2180 Energie

Per 26. Juni 2002 setzte der Grosse Rat die Energieverordnung und somit auch das neue Energiegesetz in Kraft. Damit konnte eine für Planer und Bauherren grösstmögliche Vereinheitlichung der baulichen Vorschriften im Bereich Energie der Ostschweizer Kantone erreicht werden. Die Fachstelle für Hochbau und Energie ist für den Vollzug zuständig.

## 2552 Fischereiregal

### 1. Fischereirechnung 2002

<b>Einnahmen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>à Fr.</b>	<b>Fr.</b>
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	136	300.00	40'800.00
b) Ausserkantonale	8	645.00	5'160.00
Wochenpatente	202	95.00	19'190.00
Tagespatente für die Bergseen	260	38.00	9'880.00
Total Einnahmen			75'030.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			- 2'932.00
Einnahmen Fischereipatente			<b>72'098.00</b>
Einnahmen aus Grenzgewässer			977.50
	<b>606</b>		<b>73'075.50</b>
<b>Ausgaben</b>			<b>Betrag Fr.</b>
Ankauf von 100'000 Forellen-Brütlingen			3'000.00
Erbrütungslohn 22'000 Stück			330.00
2'000 Namaycush-Sömmerlinge			800.00
Einsatzkosten			1'167.70
Fischereikonzeptkosten EAWAG			7'549.00
Verschiedenes			5'524.40
			<b>18'371.10</b>
Total Einnahmen			72'075.50
Total Ausgaben			- 18'371.10
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds			- 36'000.00
<b>Einnahmenüberschuss</b>			<b>17'704.40</b>

## 2. Fangstatistik

Fangstatistik 2002									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<b><u>Sitter</u></b>									
Weissbad–Metzibrücke	420	18.05	217	34.55	0	0.00	637	12.44	4.25
Metzibrücke–Lankerbrücke	1'010	43.42	239	38.05	13	0.00	1'262	42.47	- 7.13
Lankerbrücke–Listbrücke	665	28.58	114	18.15	4	0.00	783	26.35	- 25.28
Listbrücke–Rotbach	231	9.98	58	9.23	0	0.00	289	9.72	- 4.60
<b>Total</b>	<b>2'326</b>	<b>100.00</b>	<b>628</b>	<b>100.00</b>	<b>17</b>	<b>100.00</b>	<b>2'971</b>	<b>100.00</b>	<b>- 10.53</b>
<b><u>Bäche</u></b>									
Schwendebach	162	29.94	62	55.35	0	0.00	224	34.19	- 27.97
Brühlbach	47	8.68	6	5.35	1	0.00	54	8.24	12.5
Weissbach	137	25.32	25	22.32	0	0.00	162	24.73	113.15
Bäche in Gonten	121	22.36	12	10.71	1	0.00	134	20.45	- 36.15
Bäche in Oberegg	14	2.58	0	0.00	0	0.00	14	2.13	27.27
Übrige Bäche	60	11.09	7	6.25	0	0.00	67	10.22	109.37
<b>Total</b>	<b>541</b>	<b>100.00</b>	<b>112</b>	<b>100.00</b>	<b>2</b>	<b>100.00</b>	<b>655</b>	<b>100.00</b>	<b>- 5.20</b>
<b><u>Seen</u></b>									
Seealpsee	209	19.38	36	10.74	22	8.80	267	16.05	122.50
Sämtisersee	109	10.11	24	7.16	16	7.27	149	8.95	- 51.93
Fählensee	760	70.50	275	82.08	212	84.80	1'247	74.98	4.17
<b>Total</b>	<b>1'078</b>	<b>100.00</b>	<b>335</b>	<b>100.00</b>	<b>250</b>	<b>100.00</b>	<b>1'663</b>	<b>100.00</b>	<b>2.21</b>
Sitter	2'326	58.96	628	58.41	17	0.00	2'971	56.17	- 10.53
Übrige Bäche	541	13.71	112	10.41	2	0.00	655	12.38	- 5.20
Total Fließgewässer	2'867	72.67	740	68.83	19	0.00	3'626	68.55	- 9.62
Total Seen	1'078	27.32	335	31.16	250	100.00	1'663	31.44	2.21
<b>Gesamttotal</b>	<b>3'945</b>	<b>100.00</b>	<b>1'075</b>	<b>100.00</b>	<b>269</b>	<b>100.00</b>	<b>5'289</b>	<b>100.00</b>	<b>- 6.20</b>

### Fangstatistik 2002 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)

	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	144	100	202	100	260	100	606	100	
Eingereichte Statistiken	144	100	201	99,95	256	97,46	601	99,12	
<b>Zahl der Fischer</b>									
	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>
Saisonpatente	163	160	139	134	127	101	107	116	144
Kurgästepatente / Wochenpatente	112	107	90	142	139	191	204	205	202
Tagespatente	270	271	239	162	184	169	201	197	260
<b>Total</b>	<b>545</b>	<b>538</b>	<b>468</b>	<b>438</b>	<b>450</b>	<b>461</b>	<b>512</b>	<b>518</b>	<b>606</b>
<b>Fangerträge</b>									
Saisonpatente	5'981	5'302	4'533	4'009	3'953	3'079	3'514	4'271	3'945
Kurgästepatente / Wochenpatente	1'175	469	734	833	586	838	1'100	1'065	1'075
Tagespatente	210	225	307	177	186	171	249	303	269
<b>Total</b>	<b>7'366</b>	<b>5'996</b>	<b>5'574</b>	<b>5'019</b>	<b>4'725</b>	<b>4'088</b>	<b>4'863</b>	<b>5'639</b>	<b>5'289</b>
<b>Mittlerer Fangertrag pro Fischer</b>									
Saisonpatente	36,7	33,1	32,6	29,9	31,1	30,5	32,8	37,13	27,39
Kurgästepatente / Wochenpatente	10,5	4,4	8,2	5,9	4,2	4,4	5,4	5,22	5,32
Tagespatente	0,8	0,8	1,3	1,1	1,0	1,0	1,2	1,50	1,03

## 2554 Jagdregal

### 1. Wildbestände

#### **Gemswild**

Die guten Witterungsverhältnisse während des Jahres wirkten sich positiv auf Kondition und Bestandesentwicklung aus. Einem nassen Herbst folgte ein milder Winter mit geringen Schneemengen.

Vermeehrt konnte der gute Anteil von Kitzen im Bestand verbunden mit gut strukturierten Gemrudeln und ein leicht verbessertes Geschlechtsverhältnis beobachtet werden. Diese Feststellungen sind Ergebnisse der umgesetzten wildbiologischen Erkenntnisse in der Abschussplanung und deren Durchsetzung. Weniger erfreulich ist die Feststellung, dass die angestammten Lebensräume immer kleiner werden. Verkleinert sich das Verteilungsmuster der Gemsen, wird die Aufgabe des Jägers noch zeitraubender, denn die jagdlichen Eingriffe müssen vermehrt und überhöht in denselben Rudeln getätigt werden. Die Jagd währe gut bedient, die kleinen Gemrudel im nahe gelegenen Jagdgebiet nicht wiederholt einer intensiven Bejagung zu unterziehen. Nur so wird es in Zukunft möglich sein, zusammen mit Einschränkungen von Störungen, diese Restgruppen in ihrer Lebensqualität zu fördern und zu erhalten. Ansonsten sterben sie an Veralterung aus und werden nicht durch Zuwanderung ersetzt. Der Abschussplan verlangte vom gezählten Herbstbestand 2001 eine Entnahme von 15 %. Dies bedeutete 93 Stück, verteilt auf die drei Altersklassen und deren Geschlecht. Mit dem jagdlichen Abschuss von 83 Stück konnte der Abschuss zu 89 % erfüllt werden. Bemerkenswert ist der Abschuss eines Gemsbockes von 32 kg sowie der Abschuss eines weiblichen Jährlingtieres von 21,2 kg. Die Bestandeszählung, unter Mithilfe der Jägerschaft, ergab eine leichte Zunahme von 20 Stück, was einen Vorwinterbestand von 650 Stück bedeutet.

#### **Steinwild**

Die jährliche Bestandenserhebung mit einer Zunahme von 21 Stück, zeigte erstmals nach den schneereichen Wintern 1999 und 2000, dass sich die Geissen wieder erholt haben und konditionell in der Lage sind, an die hohen Reproduktionsraten der 90er Jahre anzuknüpfen.

Die 47 männlichen und 64 weiblichen Steintiere, zusammen mit den 31 gezählten Kitzen, bedeuteten eine Bestandesgrösse von 142 Stück vor der Jagd. Nach dem jagdlichen Abgang von 12 Stück plus zwei Stück Fallwild verblieb ein Vorwinterbestand von 128 Stück.

Erneut konnte festgestellt werden, dass die von Schafen befreiten Alpen Altenalp und Fählen zu vermehrt aufgesuchten Lebensräumen des Steinwildes geworden sind. Das erhöhte

Zählresultat im Raume Fählen sowie der vermehrte Aufenthalt um das Öhrli bestätigen dies.

Die zwei am Hundstein anfangs September abgestürzten Jungtiere, sind mit grösster Wahrscheinlichkeit den Inspektions-Heliflügen der Armee am Hundstein zuzuordnen.

## **Rotwild**

Wiederum bestätigt die vergangene Jagd, dass mit Disziplin und Wille jagdlicher Erfolg erzielt werden kann. Dabei muss die jagdliche Arbeit mehrheitlich gelobt werden.

Nach der festgestellten Bestandeszunahme von 3 Stück während der Frühlingszählungen, verlangte der Abschussplan im Weissbachtal zusammen mit dem Anteil des Kantons Appenzell A.Rh., östlich der Schwägalpstrasse, einen Abgang von 17 Stück.

Durch die gezielte Ansitzjagd wurden im Weissbachtal 16 Stück Rotwild erlegt, was zusammen mit einem Stück Fallwild den Abgang von 17 Stück bedeutete. Zusammen mit dem Abschuss von 3 Stück im Kanton Appenzell A.Rh. ist der verlangte Abgang um 4 Stück übertroffen worden. Sollte sich die vergangene Wechselbeziehung zu den Nachbarkantonen fortsetzen, wird sich der Frühlingsbestand erneut in der vergangenen Grösse zeigen.

Nebst der quantitativen Erfüllung des Abschusses, trifft dies auch in qualitativer Hinsicht durch den überhöhten Abgang der Jugendklasse zu. Mit den erlegten 3 Stück Rotwild im Raume Eggerstanden betrug der Gesamtabgang im Kanton Appenzell I.Rh. 20 Stück. Die Rotwildbrunft hatte seine Höhepunkte in den letzten September- sowie den ersten zwei Oktobertagen und zeigte Spuren des reduzierten Bestandes. Als verbessert kann die Schällsituation bezeichnet werden. Dass ein einzelner Hirsch für Schäden verantwortlich sein kann, bestätigte die wiederholte Beobachtung eines Hirschstieres, der die Untugend hatte, Wurzelanläufe an Fichten zu schälen. Dieser Hirsch wurde dem Bestand entnommen.

## **Rehwild**

Mit den bewährten Nachttaxationen der vergangenen Jahre erfasste man auf verschiedenen Zählstrecken die trendmässige Entwicklung des Bestandes. Obwohl die Ergebnisse eine Zunahme von 11 % gegenüber dem Vorjahr erbrachten, kann von einem angepasstem Rehbestand ausgegangen werden, welcher auch zusammen mit den übrigen Schalenwildarten die Vorgaben von Effer2 und Kreisschreiben 21 zu erfüllen vermag.

Um den geforderten Abschuss von 178 Stück Rehen zu erfüllen, betrug das Abschusskontingent für die 80 Jagdtausübenden je 2 Stück. Interessierte Jäger hatten die Möglichkeit aus dem Reh-Pool 18 Rehe käuflich zu erwerben, welche unter den 52 interessierten Jägern ausgelost wurden.

Der getätigte Abschuss wurde mit dem Abschuss von 62 Kitzen, 61 Böcken und 46 Geissen zu 93,5 % erfüllt. Die festgestellte Bestandeszunahme in den höheren Lagen verlangt zukünftig vermehrte Aufmerksamkeit.

### **Murmeltiere**

Trotz des minimalen jagdlichen Abganges von vier Stück fand keine Wiederbesiedelung der in der Vergangenheit verlassenen Lebensräume statt. Eine geplante Um- und Wiederansiedlung im Raume Gartenalp soll im kommenden Jahr diesen Zustand verbessern, wiederherstellen oder mindestens neue Erkenntnisse erbringen. Für viele Alpsteinbesucher bedeutet dieser Zustand ein Verlust.

### **Hasen**

Auffallend sind die vermehrten Beobachtungen dieser Wildart. Vermutlich ist die eher extensive Bewirtschaftung der Landwirtschaft zusammen mit den guten Setzbedingungen der Grund dafür.

### **Raubwild**

Dass Füchse und Marder in allen Wohnquartieren leben und vorkommen, bestätigen die vielen ängstlichen Meldungen der Bewohner. Obwohl keine Gefahr von Tollwut zu befürchten ist, muss immer wieder auf die Vorsichtsmassnahmen und Folgen des Fuchsbandwurmes aufmerksam gemacht werden. Der Hinweis, dass die Nahrungsquelle und somit die Aufenthalte der Raubtiere nur durch das disziplinierte Bereitstellen der Kerichtsäcke reduziert oder verhindert werden kann, wird kaum befolgt. Auch kann der intensiv getätigte Fuchsabschuss durch die Jagd nur eine kleine Verbesserung erzielen. Immer wieder müssen von Mardern Belästigte feststellen, dass trotz aller Anstrengungen und Mittel kaum mehr Marder gefangen werden können.

Der sich im Frühling im Raume Soll aufgehaltene Luchs Odin hat zwischenzeitlich das Territorium des vermutlich abgewanderten Luchses Rocco im St.Galler Oberland bezogen. Seitdem konnten weder Luchszeichen noch Risse nachgewiesen werden.

## **Flugwild**

Beobachtungen von weiblichem und männlichem Auerwild stimmen zuversichtlich, an der vom BUWAL geforderten Massnahmen zur Lebensraumverbesserung mitzumachen. Nur mit minimierten Störungen der Auerwildbiotope wird ein zukünftiges Überleben möglich sein. Keine Bestandeszunahme konnte der geschwächte Birkwildbestand erfahren.

Erfreulicherweise kann über eine erfolgreiche Aufzucht eines Jungadlers im Banngebiet des Weissbachtals berichtet werden.

## **Schwarzwild**

Als im Jahre 2002 erstmals im Raume Eggerstanden Spuren und Zeichen dieser Wildart festgestellt wurden, sah man anhand der Ernährungsmöglichkeiten kaum zukünftige Auswirkungen. Zwischenzeitlich sind diese Tiere zu Standwild geworden und ihre Aufenthaltsorte sind Oberegg, Feusen, Fähneren, Bildstein, Befig und Soll. Die ausgeübte Sonderjagd blieb mangels Organisation erfolglos. Im neuen Jahr wird durch eine gezielte Sonderjagd versucht, die Schadensituation durch Abschüsse zu reduzieren.

## **2. Gesundheitszustand des Wildes**

Es konnten keine nennenswerten Krankheiten festgestellt werden. Vielmehr sind es keine oder seltene Beobachtungen von Wildarten zusammen mit festgestellten Verhaltensänderungen, die auf ein gestörtes und mangelndes Wohlbefinden hin deuten.

Mit dem Richtplan konnte ein behördenverbindliches Instrument in Kraft gesetzt werden, welches Lebensräume bedrohter Arten und kleinere Kerngebiete bezeichnet und dazu Schutzmassnahmen beschreibt.

Dem steigenden Druck auf Wildtiere infolge der Freizeitaktivitäten wie Gleitschirmfliegen, Deltasegeln, Mountainbiking, Schneeschulaufen, Langlaufen etc. muss durch gezieltes Erarbeiten von Richtlinien, Verhaltensregeln und Verboten, zusammen mit polizeilich vollzogenen Kontrollen, entgegengewirkt werden. Dazu muss eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bezirke, des Waldes, der Landwirtschaft, des Sportes, des Tourismus, der Jagd und der Bergbahnen ins Leben gerufen werden, die bereit ist, durch Kompromisse die natürlichen Werte zu erhalten und zu fördern. Mit diesem Verständnis kann das artgerechte Leben gefördert und das Überleben der bedrohten Arten ermöglicht werden. Solche Verbesserungen könnten ein Nebeneinander aller Naturbenutzer tragbar machen.

### 3. Eingegangenes Wild

14 Gämsen	Lawine 4, Krankheit und Alter 9, Schussverletzungen 1
59 Rehe	von Autos angefahren 25, Bahn 4, Mähtod 4, Krankheit 9, Schussverletzungen 2, Schafzaun 6, von Hunden gerissen 2, andere Ursachen 6, nicht Setzen 1.
64 Füchse	13 Dachse
1 Marder	1 Hase
3 Igel	1 Stockente
2 Elstern	1 Eichhörnchen
1 Auerwild	

### 4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

7 Rehe
10 Füchse
8 Marder
12 Krähen
4 Elstern
5 Dachse

### 5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Keine (1) Person musste wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden.  
4 (2) wildernde Hunde wurden abgeschossen.

## 6. Jagdrechnung 2002

<b>Einnahmen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>à Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
<b><u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	66	850.--	56'100.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	
<b><u>Hochwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	1	400.--	400.--	
b) Ausserkantonale	1	1'000.--	1'000.--	
<b><u>Niederwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	13	450.00	5'850.00	
b) Ausserkantonale	1	1'125.00	1'125.00	64'475.00
<b><u>Hegebeiträge</u></b>				
a) Kantonseinwohner	80	80.00	6'400.00	
b) Ausserkantonale	2	160.00	320.00	6'720.00
<b><u>Gästebewilligungen</u></b>	7	60.00	420.00	420.00
<b><u>Reh Pool</u></b>	18	120.00	2'160.00	2160.00
<b><u>Wildschadenbeiträge</u></b>				
a) Kantonseinwohner	80	80.00	6'400.00	
b) Ausserkantonale	2	160.00	320.00	6'720.00
<b><u>Kontrollmarken</u></b>				
a) Kantonseinwohner HW-/NW-Jagd	14	15.00	210.00	
b) Kantonseinwohner HW- + NW-Jagd	66	25.00	1'650.00	
c) Ausserkantonale HW-/NW-Jagd	2	30.00	60.00	1'920.00
Weitere Jagdanmeldungsgebühren	6	200.00	1'200.00	1200.00
<b><u>Anteil Verwaltungspolizei</u></b>				<b>83'615.00</b>
a) Kantonseinwohner	80	5.00	400.00	
b) Ausserkantonale	2	5.00	10.00	410.00
				<b>83'205.00</b>
Wilderlös				6'842.50
Jagdeignungsprüfung				3'200.00
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				25'880.10
<b>Total Einnahmen</b>				<b>119'127.60</b>

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag in Franken</b>
Wildhut	13'707.75
Sanierung Schiesstand Eggli	20'000.00
Präparate	2'112.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	6'720.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	6'720.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	6'720.00
Jagdeignungsprüfung	5'578.35
Patentrückerstattungsgebühren	450.00
	<b>62'008.10</b>
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	872.00
Wildschadenverhütungsmittel (aus Fonds Wildhege bezahlt)	1308.40
<b>Total Ausgaben</b>	<b>64'188.50</b>
Total Einnahmen	119'127.60
Total Ausgaben	64'188.50
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>54'939.10</b>

## 7. Jagdstatistik

### Abschussliste

<b>Tierart</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Hirschstiere	3	6
Hirschkühe	9	5
Hirschkälber	7	6
Gämsen, Böcke	34	33
Gämsen, Geissen	39	29
Gämskitz	10	8
Rehe*, Böcke	61	57
Rehe, Geissen	46	51
Rehe, Kitzen	62	50
Füchse	322	325
Hasen	0	0
Marder	9	10
Murmeltiere	4	8
Dachse	11	0
Krähen	81	62
Elstern	6	5
Häher	5	2
Stockenten	10	10
Verwilderte Katzen	0	1

\*im äusseren Landesteil wurden 26 (23) Rehe erlegt.  
Zusätzlich mussten 13 (18) Rehe als Fallwild registriert werden.

## 22 Erziehungsdepartement

### 2200 Allgemeines

#### 1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (9) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 48 (54) Protokollseiten festgehalten. Nebst den Subventionsgutsprachen (Ziff. 2210.7) verabschiedete die Landesschulkommission folgende wichtige Geschäfte:

- Sie begrüßte mit Amtsantritt vom Juni 2002 Lucia Ledergerber-Specker, Gonten, als neues Mitglied der Landesschulkommission. Lucia Ledergerber-Specker ersetzte Hermine Ulmann-Sutter, welche nach mehr als 10-jähriger Kommissionstätigkeit demissionierte.
- Sie nahm unter Verdankung der langjährigen wertvollen Dienste vom Rücktritt von Alois Stolz als Mitglied der Erwachsenenbildungskommission auf Ende Juni Kenntnis und wählte als neues Mitglied Rüdiger Scholz, Gymnasiallehrer.
- Sie wählte als Mitglieder der Aufnahmekommission Appenzell Ivo Bischofberger, Luzius Gruber und Fredy Mark. Unter Verdankung der geleisteten Tätigkeit wurde Pater Ephrem Bucher, Johann Manser und Ernst Ruesch entlassen.
- Sie nahm Kenntnis von:
  - der Jahresrechnung 2001 des Gymnasiums;
  - dem Entscheid der Schulgemeinde Enggenhütten, die Schulgemeinde per 31. Dezember 2002 aufzulösen;
  - den Versammlungsentscheiden der ordentlichen Schulgemeindeversammlungen;
  - den Schülerzahlen und dem Lehrerverzeichnis.
- Sie genehmigte:
  - das Pflichtenheft der Informatikkommission des Schulrates Appenzell;
  - verschiedene Anträge der Arbeitsgruppe Informatik im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Informatikkonzeptes für die Innerrhoder Schulen.
- Sie beschloss:
  - Lehrplananpassungen in den Fächern Textiles Werken und Hauswirtschaft/Kochen;
  - eine Revision des Landesschulkommissionsbeschlusses betreffend Aufnahme in das Gymnasium vom 23. Dezember 1998 (GS 462.2) / Probezeit;
  - eine Revision des Landesschulkommissionsbeschlusses betreffend Aufnahme und Übertritt in die Abteilungen der Sekundarstufe I (GS 433) / Probezeit;

- das Reglement für die pädagogisch-therapeutischen Dienste.
- Sie bewilligte:
  - 2 (3) Gesuche zur Teilnahme an Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost;
  - der Schulgemeinde Appenzell die Führung einer zusätzlichen befristeten Primarklasse;
  - der Schulgemeinde Appenzell die Doppelbesetzung einer Lehrstelle auf der Primarschulstufe;
  - 3 Familien die Verlegung des Schulbesuchsortes für deren Kinder;
  - die Anrechnung von zwei Lernbegleitungslektionen an die Wahlpflichtlektionen in der Realschule Appenzell;
  - 2 Kindern das Klassenüberspringen (von der 1. in die 3. Klasse).
- Sie hiess zwei Rekurse gegen den Entscheid der Schulleitung betreffend der Aufnahme in das Gymnasium gut.
- Sie stellte der Standeskommission zuhanden des Grossen Rates Antrag, den Grossratsbeschluss über den Grenzbeschrieb der Schulgemeinden vom 19. November 1921 neu an Parzellen zu definieren.
- Sie beschloss die Produktion einer auf Innerrhoder Verhältnisse zugeschnittenen Separatausgabe des Französischlehrmittels "envol".
- Sie fasste verschiedene Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Englischprojekt.
- Sie erliess Richtlinien für den vorzeitigen Übertritt von Lehrkräften in den Ruhestand mit Inkrafttreten per 18. September 2002.
- Sie trat am 28. Juni 2002 der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ILZ) bei.
- Sie erteilte 10 (11) Lehrkräften aller Schulstufen die Wahlfähigkeitszeugnisse.
- Sie hob die Richtlinien betreffend Unterrichtszeiten für Vollzeitkindergärten vom 15. April 1998 ersatzlos auf.
- Sie erneuerte einer Familie die Bewilligung für den privaten Schulunterricht ihrer Kinder.
- Sie nahm Änderungen im Beschluss betreffend zusätzlichem Unterricht für die Kinder fremdsprachiger Eltern (GS 436) vor.
- Sie lehnte ab:
  - 7 Rekurse gegen die Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell und Obereggi;
  - den Rekurs gegen den Entscheid des Schulrates Meistersrüte betreffend Versetzung in die Kleinklasse;
  - den Rekurs gegen den Entscheid des Schulrates Meistersrüte betreffend vorzeitigem Eintritt in den Kindergarten;
  - das Gesuch der Stufenkonferenz Kindergarten betreffend die Übernahme der Kurskosten des Englischunterrichtes für Kindergärtnerinnen;

- das Gesuch einer Lehrkraft um frühzeitige Altersentlastung ab dem 57. Altersjahr;
- das Gesuch einer Schulgemeinde um einen Kantonsbeitrag zur Erneuerung der Turnhallenbeleuchtung, da nicht wertvermehrend.

## **2. Schulräte**

Die Schulpräsidenten wurden zu zwei Konferenzen eingeladen, an denen sie über laufende Projekte im Schulwesen informiert wurden und über verschiedene Anliegen den Meinungs austausch pflegten.

Insbesondere wurden die Schulkassiere über die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes informiert. Im Weiteren wurde den Schulpräsidenten das Informatikkonzept für alle Innerrhoder Schulen sowie ein Vorentwurf zum künftigen Lehrplan vorgestellt. Dem Deutschunterricht für fremdsprachige Schüler wurde ein spezielles Augenmerk geschenkt. Eine besondere Broschüre sowie Mustervorlagen sollen den Schulpräsidenten Sicherheit in der Organisation zur verbesserten Integration der Betroffenen bringen.

## **3. Erziehungsdepartement**

Per Ende März wurde Liliane Dörig nach 13-jähriger Tätigkeit als Sekretärin im Schulamt altershalber unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem Staatsdienst entlassen. Das Sekretariat des Schulamtes wurde mit Sandra Inauen neu besetzt. Mit dem besten Dank für seine langjährige Tätigkeit als Leiter des Amtes für Berufsbildung und -beratung trat per 30. Juni 2002 Jakob Fässler altershalber in den Ruhestand. Mit Silvio Breitenmoser wurde die Stelle des Leiters für das Berufsbildungsamt (50 %-Anstellung) neu besetzt. Dr. Elvira Müller übernahm neben der akademischen Berufsberatung auch die ordentliche Berufsberatung per 1. August 2002 und erhielt damit ein Anstellungspensum von 80 %. Michel Scherrer, Schulpsychologe, hat per 30. September 2002 demissioniert, um in Winterthur eine neue berufliche Herausforderung anzutreten. Die Stelle konnte im Berichtsjahr nicht neu besetzt, jedoch eine Neuanstellung per 1. Februar 2003 in Aussicht gestellt werden. Der Schulamtsleiter, Josef Cajochen, hat seine Demission per Ende Januar 2003 angekündigt.

An regelmässigen Rapporten trafen sich die Amtsleiter mit dem Departementsvorsteher zu Aussprachen, gegenseitigen Informationen und zur Festlegung von Arbeitszielen. An wöchentlichen Rapporten wurden die Amtsleiter durch den Departementssekretär über aktuelle Geschäfte informiert. Diese Rapporte dienten auch der gegenseitigen Information und der Vertiefung der Zusammenarbeit im Team. Mit der Erziehungsdirektion von Appenzell A.Rh. konnte die Zusammenarbeit in der akademischen Berufsberatung vertraglich geregelt werden. Der Erziehungsdirektor und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost Kontakt zu den Erziehungsdirektoren und -departementen.

## 2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

### 1. Schulpsychologischer Dienst

#### Personelles

Bis Ende September 2002 war die Stelle des schulpsychologischen Dienstes durch Michel Scherrer besetzt. Er verliess das Erziehungsdepartement, um sich in Winterthur einer neuen Herausforderung zu stellen. Mit Dank für seine geleistete Arbeit in den letzten vier Jahren wurde er verabschiedet.

Da die Stelle mangels geeigneter Bewerbungen bis Ende Jahr nicht besetzt werden konnte, erklärte sich der ehemalige Schulinspektor, Ferdinand Bischofberger, in verdankenswerter Weise bereit, die anstehenden Abklärungen und Beratungen zu übernehmen.

#### Statistisches

Insgesamt fanden 153 (155) schulpsychologische Abklärungen/Beratungen statt, davon in einigen Fällen mehrfache Beratungen.

Beratungen mit vorausgehender Abklärung	106
Beratung ohne Abklärung	19
Schulreife-Abklärung/-Beratung	28

Der Dienst wurde von den Schulgemeinden unterschiedlich stark beansprucht.

### 2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

#### Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg führte die Logopädin mit total 82 (73) Kindern Therapien von unterschiedlicher Dauer durch. Die Diagnosen zeigten folgendes Bild:

	2002	2001
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	21	22
Dysphasia (Sprachentwicklungsverzögerungen)	54	42
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	6	2
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	1	2
Dysphonie (Stimmstörungen)	2	0
Dysarthrie (zentrale Sprechstörungen)	0	0
auditive Teilleistungsstörungen	1	1
Dyskalkulie (Rechenschwäche)	0	4

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Appenzell	41	(27)	Kinder	Meistersrüte	4	(2)	Kinder
Brülisau	3	(3)	Kinder	Oberegg	3	(6)	Kinder
Eggerstanden	6	(3)	Kinder	Schlatt	2	(5)	Kinder
Gonten	11	(6)	Kinder	Schwende	5	(7)	Kinder
Haslen	3	(3)	Kinder	Steinegg	2	(6)	Kinder
				Kanton (Vorschule)	2	(2)	Kinder

In 44 (44) Kontrolluntersuchungen wurde nach längeren Wartezeiten nach Abklärungen, nach Therapieunterbrüchen oder nach frühzeitigen Abschlüssen der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 65 (82) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 0 (11) Kindergärten, 1 (1) Unterstufenklasse und 0 (24) 3. Klassen wurde über Reihenuntersuchungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren. Die Reihenuntersuchungen in den 3. Klassen für das Schuljahr 2001/02 wurden im 1. Semester des Schuljahres durchgeführt, diejenigen für das Schuljahr 2002/03 erst im 2. Semester des Schuljahres.

Zusätzliche Aktivitäten der Logopädin:

- Kursleitung "Einführung in Diagnostische Bausteine" für Lehrkräfte und Therapeutinnen
- Mitwirkung beim Elternabend "Einschulung in Appenzell"
- Praktikumsleitung, Lernpraktikum 4, Eva Keller, SAL Zürich, April - Juni 2002
- Stufentreff mit Kindergärtnerinnen zum Thema "Phonologische Bewusstheit"
- Elternabend Kindergarten Hallenbad zum Thema "Phonologische Bewusstheit"
- 18-tägige Weiterbildung zur Lernberaterin/Lerntrainerin auf Basis von NLP

### **Schulische Förderdienste**

Bei 7 Legasthenietherapeutinnen wurden 79 (90) Kinder mit Störungen im Lese-, Rechtschreibprozess (Legasthenie, 58) oder mit Rechenschwächen (Dyskalkulie, 21) gefördert.

Bei 9 Förderlehrerinnen besuchten 44 (45) Kinder den Stützunterricht in Sprache oder Rechnen und 2 Schüler die individuelle Begabtenförderung.

In der Realschule wurden 7 Schüler im Lesen und Rechtschreiben intensiv gefördert, nachdem sie in der durchgeführten Lerndiagnose sehr schwache Leistungen gezeigt hatten und dies durch eine schulpsychologische Abklärung auch bestätigt wurde. Die Förderung erfolgt integrativ, parallel zum Sprachunterricht in der Klasse.

Zusätzliche Aktivitäten:

- 2 "Legatreffs" für Therapeutinnen und Förderlehrerinnen, für Erfahrungsaustausch und Informationen;
- 2 Supervisionsabende für Therapeutinnen und Förderlehrerinnen zum Thema "Standortbestimmung und Zieldefinitionen bezüglich unserer Fachkompetenz";
- Überarbeitung des Reglementes der Pädagogisch-therapeutischen Dienste (1987), das am 25. Juni 2002 von der Landesschulkommission verabschiedet und genehmigt wurde.

### 3. Andere Dienste

Einzelne hörgeschädigte Kinder im Kindergarten- und Vorkindergartenalter wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St. Gallen betreut und deren Eltern beraten.

## 2210 Volksschule

### 1. Schulgemeinden

Die Schulbürgerinnen und Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Der Baukredit von Fr. 2,6 Mio. für die Erweiterung des Realschulhauses Gringel 1 wird bewilligt. Zustimmung erhält die Eingemeindung der Schulgemeinde Enggenhütten.
- **Brülisau:** Für Klaus Manser wird Bernhard Hollenstein in den Schulrat gewählt.
- **Eggerstanden:** Fredy Mark löst Stefan Signer als Präsident ab und Migg Inauen wird zum neuen Aktuar gewählt. Wahl von zwei neuen Primarlehrkräften aufgrund zweier Kündigungen.
- **Enggenhütten:** Per 1. Januar 2003 wird die Schulgemeinde Enggenhütten in die Schulgemeinde Appenzell integriert.
- **Gonten:** Beat Stöcklin wird neuer Kassier. Der Steuerfuss von 73 % wird auf 75% erhöht. Die Zahl der Schulräte wird von 7 auf 5 Mitglieder reduziert.
- **Haslen:** Für Dorothe Gmünder wird Rita Koller zur neuen Aktuarin gewählt.
- **Kapf:** Das Budget wird angenommen. Anhand des Budgets wird ersichtlich, dass der Steuerfuss auf 61 % angepasst werden muss.
- **Kau:** Alois Seeholzer ersetzt Alfred Inauen als Schulpräsident.
- **Meistersrüte:** Der Steuerfuss von bisher 79 % wird auf 89 % erhöht.
- **Schwende:** Der Steuerfuss von bisher 73 % wird auf 80 % erhöht.

## 2. Stellen für Lehrkräfte

Im laufenden Jahr wurden 19 (12) Stellen für Lehrkräfte der verschiedenen Stufen neu besetzt, davon 7 (4) Stellen mit einem Teilpensum und 2 (4) Lehrstellen wurden neu eröffnet.

## 3. Lehrerfortbildung

In Ergänzung zu den regionalen und schweizerischen Kursen wurden verschiedene kantonsinterne Kurse durchgeführt:

- 7 Englischkurse auf verschiedenem Niveau für den Erwerb der Sprachkompetenz im Rahmen des Englischprojektes
- 1 methodisch-didaktischer Kurs im Rahmen des Englischprojektes
- 1 didaktischer Fortbildungstag (Fortsetzung der didaktischen Ausbildung) für das Englisch
- Einführungskurs ins Englischlehrmittel
- Einführungskurs ins Französischlehrmittel "envol"
- Auditive Förderung im therapeutischen Alltag
- Mind Mapping
- Rechtschreibschwierigkeiten
- Phonologische Bewusstheit - Prävention von Lese- und Rechtschreibproblemen
- Einführung in die DBS 1 - 3
- Informatikkurs easyLEARN
- Homepagegestaltung
- Einführung ins Lehrmittel fadenflip
- Workshop Blachen, Plastik & Co
- Die neu gewählten Lehrkräfte aller Stufen wurden in Einführungsabenden in ihre Berufsarbeit und in die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor und den Spezialdiensten eingeführt.

Fortbildung ausserhalb des Kantons

- 2 (3) Lehrkräfte besuchten je einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost, in dem sie sich mit ihrer beruflichen Situation mit neuen Strömungen der Pädagogik und besonderen Anforderungen der neuen Zeit intensiv auseinandersetzten.
- 45 Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St. Gallen.
- 9 (17) Lehrkräfte besuchten Kurse in Appenzell A.Rh.
- 22 (20) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch den Schweizerischen Verein für Schule und Fortbildung (SVSF).

#### **4. Schulamt**

Der erreichte Qualitätsstandard der Schulen und Kindergärten im Kanton Appenzell I.Rh. ist gut. Damit sie auch in Zukunft den Schülern die notwendigen Kompetenzen vermitteln können, arbeiten alle daran, den Schulen eine positive Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Die Inspektoratspersonen Josef Cajochen (5. bis 9. Klassen), Gabriella Hensch (Kindergarten bis 4. Klassen) und Vreni Kölbener (Fachlehrerinnen Textiles Werken und Hauswirtschaft) haben auch die verschiedenen, ihnen zugeteilten Aufgaben wahrgenommen. Mit unangemeldeten oder von Schulbehörden, Eltern oder Lehrpersonen gewünschten Unterrichtsbesuchen (65 Josef Cajochen, 56 Gabriella Hensch, 31 Vreni Kölbener) bekamen sie einen guten Überblick über die Situation in den Innerrhoder Schulen und konnten so an der Basis Einfluss nehmen. Somit machten die Inspektoren in diesem Jahr insgesamt 152 (185) Schulbesuche. Besonders intensiv wurden die neuen Lehrkräfte und die Stellvertretungen betreut und begleitet. Die Beratung und Aufsicht der Lehrkräfte im Kanton Appenzell I.Rh. mit den anschliessenden Auswertungsgesprächen bilden die Grundlage für die berufliche Standortbestimmung der einzelnen Lehrkräfte. Die pädagogischen Erkenntnisse daraus sind wichtig für die weitere qualitativ gute Arbeit mit der Klasse und die angepasste Förderung der einzelnen Schüler. Das Ziel der Selbstevaluation ist eine Selbstreflexion der Lehrperson. Sie dient auch dem Vergleich mit der Fremdeinschätzung der Inspektoratsperson. Eventuelle Beurteilungsdifferenzen werden besprochen und ausgewertet. Daraus werden Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet. Zur Überprüfung des Leistungsstandes an den verschiedenen Schulorten führt das Schulamt systematisch im ganzen Kanton ab der 3. Klasse jedes Jahr drei Mal professionell erstellte Vergleichsarbeiten in Sprache und Mathematik durch. Die Lehrkräfte werten die Resultate im Internet aus und vergleichen sie mit denen von vielen Schulklassen, auch aus anderen Kantonen, und eichen zum Beispiel so ihren individuellen Notenmasstab. Auch der Erfolg der Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. in den weiterführenden Klassen, Schulen und Berufslehren bestärkt die Beobachtung und Feststellung, dass an den Innerrhoder Schulen effizient und qualitativ gut gearbeitet wird.

Die Optimierungstage mit jeder einzelnen Stufe und der traditionelle Lerntag (Lernen lernen) mit allen Lehrkräften nutzt das Schulamt jedes Jahr, um den Lehrkräften die Stärken einer guten Schule bewusst zu machen und mit ihnen zusammen, die notwendigen Entwicklungsschritte und Anpassungen vorzunehmen.

Ein neues Schulgesetz wurde vom Erziehungsdepartement entworfen und war bereits in einer ersten breiteren Vernehmlassung. In verschiedenen Hearings werden zur Zeit Themen wie Blockzeiten, Oberstufenmodell, 10. Schuljahr, Stichtagverlegung, Kindergartenobligatorium usw. diskutiert. Ein gutes mehrheitsfähiges Schulgesetz soll der Landsgemeinde 2004 zur Abstimmung vorgelegt werden können.

Die laufenden Projekte wie Frühenglisch, Informatik (ICT) an der Volksschule, Deutsch für Fremdsprachige, Hausaufgabenhilfe, Zusammenarbeit zwischen Fachpersonal und Regellehrkräften und das Erstellen von verschiedenen Informationsunterlagen waren und sind sehr im Fluss.

Viele Lehrpersonen vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I haben zusätzlich zu den obligatorischen Kursen (Englisch, Informatik, Lehrmitteleinführungen etc.) auch bewilligte Weiterbildungsmodulare verschiedener Anbieter (SG, AR etc.) absolviert.

Die durchschnittlichen gesamtschweizerischen Resultate der PISA-Studie im Sprachbereich haben aufgezeigt, dass für Innerrhoder Schüler, mit stufengemässen Angeboten im verstehenden Lesen für die verschiedenen Leistungsgruppen in den Klassen und mit konsequentem und bewusstem Gebrauch der Standardsprache schon vom Kindergarten an, künftig bessere "Noten" erwartet werden dürfen.

Selbstverständlich standen die Mitarbeiter des Schulamtes Eltern, Schulbehörden, Lehrkräften und Schülern für Beratungen oder Kriseninterventionen zur Verfügung. Sie hielten regionale und interkantonale Kontakte aufrecht, arbeiteten in wichtigen Netzwerken mit und besuchten verschiedene Sitzungen und Tagungen, die im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche und Möglichkeiten lagen.

## 5. Lehrkräftestatistik

<b>Lehrkräfte Volksschule</b>		<b>31.12.2002</b>	<b>31.12.2001</b>
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	16	16
	mit Teilpensum	5	6
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	57	62
	mit Teilpensum	28	12
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	3	5
	mit Teilpensum	3	-
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	14	14
	mit Teilpensum	2	3
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	17	16
	mit Teilpensum	4	7
Lehrerinnen für Textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	7	8
	mit Teilpensum	21	12
Logopädin		1	1
Schulpsychologe		1	1
Sportlehrer		2	1
<b>Total Lehrkräfte Volksschule</b>		<b>181</b>	<b>164</b>

<b>Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell</b>	<b>31.12.2002</b>	<b>31.12.2001</b>
- mit Vollpensum	17	14
- mit Teilpensum	18	22
<b>Total Lehrkräfte am Gymnasium</b>	<b>35</b>	<b>36</b>

## 6. Klassenstatistik

Kindergärten								
	November 2002				November 2001			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	9	110	87	197	9	99	94	193
Brülisau	1	12	5	17	1	7	7	14
Eggerstanden	1	10	11	21	1	12	10	22
Enggenhütten	-	-	-	-	-	-	-	-
Gonten	2	20	14	34	2	17	15	32
Haslen	1	12	10	22	1	7	13	20
Kapf	-	-	-	-	-	-	-	-
Kau	-	-	-	-	-	-	-	-
Meistersrüte	1	10	7	17	1	11	10	21
Oberegg	2	16	31	47	2	18	27	45
Schlatt	1	8	3	11	1	8	4	12
Schwende	2	22	9	31	2	19	17	36
Steinegg	2	21	11	32	2	14	14	28
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>241</b>	<b>188</b>	<b>429</b>	<b>22</b>	<b>212</b>	<b>211</b>	<b>423</b>

Primarschulen								
	November 2002				November 2001			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	27	305	289	594	26	311	288	599
Brülisau	2	21	25	46	3	21	27	48
Eggerstanden	3	31	28	59	3	28	27	55
Enggenhütten	-	-	-	-	-	-	-	-
Gonten	6	61	54	115	6	66	51	117
Haslen	3	25	40	65	4	32	39	71
Kapf	-	-	-	-	-	-	-	-
Kau	-	-	-	-	-	-	-	-
Meistersrüte	3	37	22	59	4	42	23	65
Oberegg	11	86	81	167	9	92	88	180
Schlatt	2	19	23	42	2	20	23	43
Schwende	5	46	46	92	4	49	36	85
Steinegg	6	59	56	115	5	61	54	115
<b>Total</b>	<b>68</b>	<b>690</b>	<b>664</b>	<b>1354</b>	<b>66</b>	<b>722</b>	<b>656</b>	<b>1378</b>

Kleinklassen								
	November 2002				November 2001			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	5	35	23	58	5	43	22	65
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>35</b>	<b>23</b>	<b>58</b>	<b>5</b>	<b>43</b>	<b>22</b>	<b>65</b>

## Sekundarstufe I

Realschulen								
	November 2002				November 2001			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	11	129	65	194	11	128	82	210
Obereg	3	26	15	41	3	23	14	37
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>155</b>	<b>80</b>	<b>235</b>	<b>14</b>	<b>151</b>	<b>96</b>	<b>247</b>

Sekundarschulen								
	November 2002				November 2001			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	14	128	139	267	14	124	145	269
Obereg	3	30	33	63	3	28	27	55
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>158</b>	<b>172</b>	<b>330</b>	<b>17</b>	<b>152</b>	<b>172</b>	<b>324</b>

Gymnasium									
	November 2002				November 2001				
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total	
1. - 3. Klasse	AI	} 7	57	57	114	} 7	50	43	93
	AR		28	9	37		34	23	57
	übrige		14	3	17		12	4	16
4. - 6. Klasse	AI	} 6	46	30	76	} 6	45	33	78
	AR		14	16	30		10	21	31
	übrige		6	4	10		10	3	13
<b>Total Gymnasium</b>	<b>13</b>	<b>165</b>	<b>119</b>	<b>284</b>	<b>13</b>	<b>161</b>	<b>127</b>	<b>288</b>	

Zusammenfassung aller Stufen								
	November 2002				November 2001			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Kindergärten	22	241	188	429	22	212	211	423
Primarschulen	68	690	664	1354	66	722	656	1378
Kleinklassen	5	35	23	58	5	43	22	65
Realschulen	14	155	80	235	14	151	96	247
Sekundarschulen	17	158	172	330	17	152	172	324
Gymnasium	13	165	119	284	13	161	127	288
<b>Gesamttotal</b>	<b>139</b>	<b>1444</b>	<b>1246</b>	<b>2690</b>	<b>137</b>	<b>1441</b>	<b>1284</b>	<b>2725</b>

## 7. Subventionsgesprächen

	Subventionsberechtigte Kosten	Subventions- ansatz
<b>Appenzell</b>		
StK Schulraumerweiterung im Realschulhaus Gringel 1	2'500'000.--	8 %
<b>Oberegg</b>		
L Sportanlage Oberegg / 50 % der ausge- wiesenen Baukosten werden als subven- tionsberechtigt anerkannt. Die definitive Kostengutsprache erfolgt erst bei Vorlie- gen der genauen Kostenberechnung.		

Im Hinblick auf den Finanzausgleich, der am 1. Januar 2003 in Kraft treten wird, wurden für Anschaffungen im Bereich Mobilien und Geräte keine Kostengutsprachen mehr erteilt. Die Auszahlungen der Kantonsbeiträge erfolgte jeweils im folgenden Jahr zusammen mit den Beiträgen an die subventionsberechtigten Aufwendungen gemäss Jahresrechnung. Für das Jahr 2002 erhalten die Schulgemeinden keine Beiträge mehr. Diese werden über den Finanzausgleich abgegolten.

L = Landesschulkommission

StK = Standeskommission

## 2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2002 besuchten 21 bzw. 22 (23 bzw. 24) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	30.06.2002	30.11.2002
Schule Roth-Haus, Teufen	9	10
Sprachheilschule, St.Gallen	4	4
GHG, Gemeinnützige und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen	2	2
Schulheim Kronbühl	2	2
Bad Sonder, Teufen	1	1
Heim Oberfeld, Marbach	1	1
Sonderschule Wiggenhof, Rorschacherberg	1	1
Heilpädagogische Schule, Heerbrugg	1	1

## **2221    Gymnasium**

### **1.    Aufsichtsbehörde**

Die Landesschulkommission als Aufsichtsbehörde des Gymnasiums tagte unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors monatlich und behandelte - neben allgemeinen Schultraktanden - einschlägige Fragen, die ihr von der Gymnasialverordnung zugeordnet sind: Personalfragen, Anstellung von Lehrkräften, Entscheid über den Verzicht einer mündlichen Maturitätsprüfung im Schwerpunktfach "Physik und Anwendungen der Mathematik", Genehmigung von Gesuchen in Sachen Weiterbildungsurlaub von Heidi Ruckstuhl und Josef Küng auf das Wintersemester 2003/04, Zusammenarbeit auf der Mittelschulstufe mit dem Kanton Appenzell A.Rh. betreffend neuer Schulgeldtarife sowie Koordination der Probezeit-Regelung an der Sekundarschule und am Gymnasium. Ebenso hat die Landesschulkommission vom Rücktritt von Hubert Gmünder als Mitglied der Maturitätskommission Kenntnis genommen. Auf die Ersatzwahl wurde vorderhand verzichtet, weil die nach dem besonderen Beschluss erforderliche Grösse der Kommission mit mindestens neun Mitgliedern erhalten bleibt. Im Rahmen der Aufnahmeprüfung in die 3. Gymnasialklasse wurden zwei Rekurse gegen den jeweiligen Entscheid der Schulleitung geschützt und im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in die 1. Gymnasialklasse ein Rekurs gegen die Aufnahmekommission Oberegg abgewiesen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Landesschulkommission in ihrer Funktion als Aufsichtskommission des Gymnasiums sind die Schulbesuche. Diesem Auftrag ist die Kommission konsequent nachgekommen.

### **2.    Schulleitung**

Die Schulleitung setzt sich gemäss Art. 6 der Gymnasialverordnung aus dem Rektor, dem Prorektor und dem Verwalter zusammen. Das Gremium traf sich wöchentlich, um die anfallenden Geschäfte zu behandeln und den alltäglichen Betrieb zu garantieren (37 protokollierte Sitzungen). Diverse Ganztagesitzungen dienten der Vorbereitung des neuen (ersten) Schuljahres und der zukünftigen Positionierung des Gymnasiums in der Bildungslandschaft von Appenzell I.Rh. Letzteres galt es auch im Auge zu behalten, als es im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung darum ging, sich zur Revision des Schulgesetzes und speziell des Gymnasialgesetzes zu äussern.

### **3.    Matura**

Zur Matura traten im Juni 2002 41 Kandidaten nach 6-jähriger Ausbildungszeit an. Am 14. Juni 2001 konnte die Maturitätskommission feststellen, dass alle Studenten die Prüfung bestanden haben.

Mit Schwerpunktfach:

-	Wirtschaft	6	(10)
-	Latein	13	(11)
-	Mathematik	13	(4)
-	Philosophie/Psychologie/Pädagogik	9	(7)

## 2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

19 (25) Gesuche für Schulgeldbeiträge wurden für den Besuch von Ausbildungsstätten eingereicht, mit denen seitens des Kantons keine Vereinbarungen bestehen. Die Gutsprachen betragen Fr. 147'100.-- (Fr. 170'180.--). Die Schulgelder werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2003 zur Auszahlung.

### 1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

Gymnasium St. Antonius, Appenzell	526'000.--
Kantonsschule Trogen	71'500.--
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	30'000.--
Schulgeldbeiträge gem. Gutsprache (Schulen ohne Vereinbarung)	168'550.--
<b>Total</b>	<b>796'050.--</b>

### 2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	24'000.--
Kantonsschule Heerbrugg	68'000.--
Allgemeine Diplommittelschule, St.Gallen	170'000.--
Primarlehrerseminar, Rorschach	73'520.--
Kindergärtnerinnenseminar, St.Gallen	45'950.--
Seminar für Fächergruppenlehrkräfte, Gossau	18'380.--
<b>Total</b>	<b>399'850.--</b>

### 3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Gewerbliche Berufsschule, St.Gallen	35'850.--
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen	5'000.--
Musikakademie St.Gallen	10'050.--
Schweiz. Textil- und Bekleidungsfachschule, Wattwil	9'000.--
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	9'000.--
Hotel- und Touristikfachschule, Chur	12'000.--
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur	2'925.--
Gewerbliche industrielle Berufsschule, Winterthur	2'100.--
Technikerschule der grafischen Industrie, Zürich	1'950.--
Schule für Gestaltung und Kunst, Luzern	14'000.--
Schweiz. Hotelfachschule, Luzern	10'250.--
Schweiz. Bauschule, Aarau	9'000.--
Schweiz. Fachschule für die Holzwirtschaft, Biel	4'500.--
<b>Total</b>	<b>125'625.--</b>

## 2230 Tertiärstufe

### 1. Fachhochschulen

<b>Zahlungen gemäss interkantonaler Fachhochschulvereinbarung</b>	<b>Betrag</b>
Hochschule für Wirtschaft, Technik und Soziale Arbeit, St.Gallen	376'779.25
Interstaatliche Hochschule für Technik, Buchs	78'000.00
Hochschule für Technik, Rapperswil	114'000.00
Zürcher Hochschule, Winterthur	83'000.00
Hochschule Musik und Theater, Zürich	9'000.00
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Zürich	21'000.00
Hochschule Wädenswil	79'448.00
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich	41'290.00
Musikhochschule Luzern	36'000.00
Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen	1'500.00
Musikhochschule Basel	21'000.00
Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel	11'500.00
<b>Total</b>	<b>872'517.25</b>

## 2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten (ohne ETH) studierten im Wintersemester 2001/2002 96 (89) und im Sommersemester 2002 93 (89) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

<b>Zahlungen gemäss interkantonaler Universitätsvereinbarung</b>	<b>Anz. Stud.</b>	<b>Betrag</b>
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	69,0	655'500.--
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und technische Wissenschaften	15,0	345'000.--
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	10,5	483'000.--
Nachzahlung für alle Fakultätsgruppen für Wintersemester 1999/2000 und Sommersemester 2000		14'250.--
<b>Total</b>	<b>94,5</b>	<b>1'497'750.--</b>

## 2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete für die Stipendienauszahlungen 2001 Fr. 370'642.-- (Fr. 367'905.60) zurück.

Die Stipendienkommission behandelte 16 (17) Gesuche für Studiendarlehen. Das Erziehungsdepartement fällte 143 (139) Stipendienentscheide. Dazu kamen noch 23 Beratungen, bei denen keine Entscheide verlangt wurden.

### 1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 656'650.-- (Fr. 743'000.--). 43 (41) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Kosten. 16 (26) provisorische Entscheide aus früheren Jahren konnten in definitive umgewandelt werden.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2003 zur Auszahlung.

<b>Ausbezahlte Stipendien 2002</b>	mündig	unmündig	Auszahlungen	Sem.
Ausbildungsgänge				
Maturitätsschulen	4	4	29'550.--	10
Schulen für Allgemeinbildung	1	7	35'800.--	9
Lehrerbildungsanstalten	12	1	89'100.--	21
Paramedizinische Berufe	6	2	48'400.--	11
Vollzeit-Berufsschulen	8	7	65'350.--	17
Berufsschulen / Anlehren	8	5	37'100.--	20
Lehrerausbildung auf der Tertiärstufe	3	--	10'500.--	4
Fachhochschulen Technik	7	--	49'050.--	15
Fachhochschulen Wirtschaft und höhere Verwaltungsschulen	5	--	22'900.--	7
Weiterbildung für Berufsleute	10	--	52'150.--	15
Schulen für Sozialarbeiter, Erzieher und Geistliche	1	--	13'000.--	2
Künstlerische Berufe	2	--	19'200.--	3
Universitäten	36	--	217'300.--	53
<b>Total</b>	<b>103</b>	<b>26</b>	<b>689'400.--</b>	<b>187</b>

## 2. Studiendarlehen

15 (15) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2002 gutgeheissen. 1 (0) Gesuch wurde abgelehnt.

### **Ausbezahlte Studiendarlehen 2002**

Lehrerbildungsanstalten	2	20'000.--	
Paramedizinische Berufe	1	9'500.--	
Fachhochschulen Technik	2	10'000.--	
Fachhochschulen Wirtschaft	1	5'000.--	
Künstlerische Berufe	1	7'500.--	
Universitäten	10	65'000.--	
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>117'000.--</b>	(108'000.--)

## 3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

7 (6) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 18'500.-- (Fr. 23'000.--) gewährt.

#### **4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds**

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 19 (11) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 88'600.-- (Fr. 64'230.--) erteilt.

Studium in den USA	1 Gutsprache
Intensiv-Englischkurse in den USA	7 Gutsprachen
Intensiv-Englischkurse auf den Britischen Inseln	11 Gutsprachen

## **2240 Berufsbildung**

### **1. Allgemeines**

In der Berufsbildung ist zur Zeit sehr vieles in Bewegung.

#### **Personelles**

Am 1. Juni 2002 hat Silvio Breitenmoser die Leitung des Berufsbildungsamtes von Jakob Fässler übernommen, der in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist.

Die allgemeine Berufsberatung ging am 1. August 2002 von Jakob Fässler auf Dr. Elvira Müller über, die bis anhin schon die akademische Beratung inne hatte.

#### **Neues Berufsbildungsgesetz**

Am 13. Dezember 2002 hat der Nationalrat (171:0) sowie der Ständerat (43:0) dem neuen Berufsbildungsgesetz zugestimmt. Mit dieser überraschend schnellen Erledigung der vielen Differenzen dürfte das Gesetz im Jahre 2004 in Kraft treten.

#### **Reform der kaufmännischen Grundausbildung**

Kurz vor Jahresende konnte das BBT die Schlussveranstaltung zum Ausbildungsreglement "Kauffrau/Kaufmann" erfolgreich abhalten, so dass der definitiven Einführung der neuen Grundausbildung im kaufmännischen Bereich ab Sommer 2003 nichts mehr im Wege steht. Seit Mitte Jahr ist die Information und die Schulung der Ausbildungsverantwortlichen in den Betrieben im Gange und die Schulungsinstitutionen sind an der Bearbeitung der neuen Lehrpläne.

#### **Lehrstellenmarkt**

Die Bereitschaft zur Lehrlingsausbildung ist ungebrochen. Eine ansehnliche Zahl neuer Ausbildungsbewilligungen konnte erteilt werden. Junge Unternehmer nehmen

ihre Ausbildungsverantwortung durchaus wahr und stellen sich als Lehrmeister zur Verfügung.

Das Lehrstellenangebot im Internet erfreut sich grosser Nachfrage. Die offenen Lehrstellen können neu unter [www.job.ai.ch](http://www.job.ai.ch) abgefragt werden. Auf dieser Plattform haben auch die Lehrbetriebe die Möglichkeit, die offenen Lehrstellen publik zu machen.

## Lehrverhältnisse

Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge sowie die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse hat sich gegenüber dem letzten Jahr kaum verändert.

Zurzeit besuchen von 419 (393) Lehrlingen und Lehrtöchtern 39 (38) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon aber lediglich 9 (9) die technische bzw. gewerbliche Richtung.

## Arbeitslosigkeit bei den Lehrabgängern

Die Arbeitslosigkeit war bei den Lehrabgängern auch in diesem Berichtsjahr kein Thema. Deshalb wurde auf eine Befragung der Lehrabgänger verzichtet.

## 2. Lehrabschlussprüfungen/Augenscheine 2002/Lehrverhältnisse 2002/2003

<b>Zur Lehrabschlussprüfung zugelassen</b>	<b>128</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>100 %</b>
		davon:	
		- 1 Prüfungswiederholer	
		- 1 nicht angetreten	
		- 1 LAP nur z.T. (unfallbedingt)	

<b>Lehrabschlussprüfung bestanden</b>	<b>124</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>96,9 %</b>
Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufe	<b>92</b>	Kandidatinnen/Kandidaten	<b>71,9 %</b>
davon	<b>42</b>	Realschüler	<b>32,8 %</b>
davon	<b>20</b>	Sekundarschüler mit Realsch.	<b>15,6 %</b>
davon	<b>29</b>	Sekundarschüler	<b>22,7 %</b>
davon	<b>1</b>	Gymnasiast	<b>0,8 %</b>
Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs	<b>32</b>	Kandidatinnen/Kandidaten	<b>25,0 %</b>
davon	<b>6</b>	Realschüler	<b>4,7 %</b>
davon	<b>8</b>	Sekundarschüler m. Realsch.	<b>6,3 %</b>
davon	<b>18</b>	Sekundarschüler	<b>14,1 %</b>

<b>Lehrabschlussprüfung nicht bestanden:</b>	<b>4</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>3,1 %</b>
davon	<b>1</b>	Realschüler	<b>0,8 %</b>
davon	<b>1</b>	Sekundarschüler m. Realsch.	<b>0,8 %</b>
davon	<b>1</b>	unfallbedingt	<b>0,8 %</b>
davon	<b>1</b>	andere	<b>0,8 %</b>

2 (1) Kandidaten mit einer gewerblich-industriellen und 9 (6) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die kaufmännischen Angestellten veranstalteten wieder einzelne Berufsverbände bzw. Interessengruppen kleine Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Jahre 2002 waren dies das Gastgewerbe, das Hauswirtschaftsjahr, die Metzger und die Verkäuferinnen Metzgerei-Charcuterie sowie die Schreiner und die Zimmerleute. Im Rahmen dieser Feier wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

<b>Lehrabschlussprüfungen 2002</b>								
<b>Bestehende Lehrverhältnisse 2002/2003</b>								
(Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)								
<b>Berufsfeld</b>	<b>Lehrabschlussprüfung</b>				<b>Lehrverhältnisse</b>			
	Kandidaten		Fähigk.Zeug.		neu		gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Gartenbau	-	2	-	2	2	2	3	7
Nahrungsmittel / Getränke	3	4	3	4	6	4	12	12
Textilherstellung / Textilverarbeitung	1	-	1	-	1	1	2	1
Holzverarbeitung	18	-	17	-	14	-	45	-
Grafisches Gewerbe	1	-	1	-	-	3	4	4
Metall / Maschinen / Fahrzeuge	31	-	31	-	39	2	113	2
Baugewerbe	8	-	6	-	10	-	24	-
Malerei	-	-	-	-	2	-	3	1
Übrige Produktionsberufe	-	-	-	-	-	1	-	2
Techn. Berufe (TZ-Berufe)	1	-	1	-	2	-	9	-
Organisation / Verwaltung / Büro	4	13	4	13	4	14	16	33
Verkauf	2	16	2	15	1	13	4	50
Gastgewerbe / Hauswirtschaft	6	9	6	9	2	12	15	26
Reinigung	1	-	1	-	-	-	-	-
Körperpflege	-	3	-	3	-	2	-	11
Heilbehandlung	-	-	-	-	-	2	-	8
<b>Total</b>	<b>76</b>	<b>47</b>	<b>73</b>	<b>46</b>	<b>83</b>	<b>56</b>	<b>250</b>	<b>157</b>

Anlehrverhältnisse 2002/2003	Augenscheine		Anlehrausweise		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Gartenbau	-	-	-	-	-	1	-	1
Holzbearbeitung	1	-	1	-	-	-	-	-
Baugewerbe	1	-	1	-	1	-	1	-
Übrige	-	-	-	-	2	-	5	-
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>1</b>

Brückenangebote 2002/2003	Abschlussprüfung		Kantonausweis		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	6	-	6	-	4	-	4

### 3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 8 (2) Lehrlinge zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Lehrlingsausbildung).

### 4. Lehrvertragsauflösungen

Während	-	der Probezeit	5	(6)
	-	des 1. Lehrjahres	9	(7)
	-	des 2. Lehrjahres	5	(4)
	-	des 3. Lehrjahres	2	(4)

#### Grund der Vertragsauflösung

-	persönliche Gründe des Lehrlings	6	(10)
-	zwischenmenschliche Probleme	7	(2)
-	falsche Berufswahl	2	(4)
-	ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und Berufsschule	6	(3)
-	Aufgabe des Lehrbetriebes	0	(2)

6 (10) Lehrlinge brachen ihre Berufsausbildung ab. Bei 2 Lehrlingen ist eine weitere Ausbildung noch offen. Die übrigen setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

## **5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen**

Am Ende des Berichtsjahres waren 236 (232) Lehrbetriebe registriert. Einige Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung nicht mehr gegeben sind. 9 (8) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot umfasst 65 (64) gewerblich-industrielle Berufe, sowie 6 (6) kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt. Zudem wird im Brückenangebot das Hauswirtschaftsjahr angeboten.

## **6. Lehrmeisterkurse**

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet. 5 Lehrmeister aus Appenzell I.Rh. besuchten einen Lehrmeisterkurs und erhielten den Lehrmeisterausweis.

## **2245 Berufsberatung**

### **Personelles**

Auf den 1. August 2002 übernahm Dr. Elvira Müller, welche seit August 2001 für die akademische Berufsberatung am Gymnasium St.Antonius und an der Kantonsschule Trogen verantwortlich ist, auch die allgemeine Berufsberatung für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh.

### **1. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung**

Infolge längerer Krankheit von Dr. Elvira Müller liegen keine verlässlichen Unterlagen vor, welche etwas über die tatsächliche Tätigkeit der Berufs- und Studienberatung im Berichtsjahr aussagen können.

## 2. Berufswahlverhalten der Schulabgänger Sommer 2002

<b>Gesamte Sekundarstufe I</b>			
Kleinklasse Oberstufe / Realschule / Sekundarschule / Gymnasium Appenzell			
<b>Übertritt von der Schule in</b>	<b>K</b>	<b>M</b>	<b>Total</b>
Gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftl. Berufslehre	83	29	112
Kaufmännische Berufslehre	7	15	22
Berufslehre im Verkauf (inkl. Drogist, Pharma-Assistent)	2	12	14
Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Berufslehre	3	-	3
Gymnasium Appenzell / Trogen / Heerbrugg / St.Gallen	4	6	10
Gymnasium Appenzell (3. Klasse)	1	1	2
Diplommittelschule	-	3	3
Handelsmittelschule / Wirtschaftsmittelschule	3	1	4
Vorkurs Schule für Gestaltung	-	5	5
Berufsausbildung Pflegeberufe	-	7	7
Freiwilliges 10. Schuljahr	-	11	11
Hauswirtschaftsjahr / Brückenangebote	-	4	4
Zwischenlösungen / Fremdsprachenaufenthalt	5	10	15
keine Beschäftigung	2	1	3
<b>Total</b>	<b>110</b>	<b>105</b>	<b>215</b>

<b>Gesamte Sekundarstufe I</b>			
Kleinklasse Oberstufe / Realschule / Sekundarschule / Gymnasium Appenzell			
<b>Übertritt von der Schule in</b>	<b>K</b>	<b>M</b>	<b>Total</b>
Gewerbliche, industrielle und hauswirtsch. Berufslehre	38,6 %	13,5 %	52,1 %
Kaufmännische Berufslehre	3,3 %	7,0 %	10,3 %
Berufslehre im Verkauf (inkl. Drogist, Pharma-Assistent)	0,9 %	5,6 %	6,5 %
Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Berufslehre	1,4 %	-	1,4 %
Gymnasium Appenzell / Trogen / Heerbrugg / St.Gallen	1,9 %	2,8 %	4,7 %
Gymnasium Appenzell (3. Klasse)	0,5 %	0,5 %	1,0 %
Diplommittelschule	-	1,4 %	1,4 %
Handelsmittelschule / Wirtschaftsmittelschule	1,4 %	0,5 %	1,9 %
Vorkurs Schule für Gestaltung	-	2,3 %	2,3 %
Berufsausbildung Pflegeberufe	-	3,3 %	3,3 %
Freiwilliges 10. Schuljahr	-	5,1 %	5,1 %
Hauswirtschaftsjahr / Brückenangebote	-	1,9 %	1,9 %
Zwischenlösungen / Fremdsprachenaufenthalt	2,3 %	4,7 %	7,0 %
Keine Beschäftigungen	0,9 %	0,5 %	1,4 %
<b>Total</b>	<b>51,2 %</b>	<b>48,8 %</b>	<b>100 %</b>

## **2250    Erwachsenenbildung**

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 4 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter. Zudem veröffentlichte sie zum Jahresanfang und im Sommer die Kursangebote der verschiedensten Organisatoren. Alois Stolz reichte den Rücktritt ein. Die Landesschulkommission wählte Rüdiger Scholz in die Kommission.

## **2260    Kultur**

### **1.    Kulturamt**

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entschieden des Departementes im Kulturbereich 21 (19) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen. Das Kulturamt war weiterhin im Lenkungsausschuss des ORK-Projektes "aua extrema" vertreten, das zu einem erfreulichen und erfolgreichen Abschluss im Rahmen des Budgets gebracht werden konnte.

Von Amtes wegen führt der Leiter des Kulturamtes die Sekretariate der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung und der Herausgabekommission Innerrhoder Schriften; er leitet die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege und koordiniert zur Zeit das mehrere Jahre dauernde archäologische Forschungsprojekt Clanx/Schönenbüel, das im Jahre 2005 mit einer grösseren Publikation zum Abschluss gebracht werden soll. Das geplante Zentrum für Appenzellische Volksmusik im Roothuus Gonten, das im Jahre 2003 in seine Realisierungsphase treten wird, ist ein weiteres Projekt, in welches das Kulturamt im Berichtsjahr stark involviert war.

### **2.    Denkmalpflegekommission**

Die Denkmalpflegekommission wurde im vergangenen Berichtsjahr zu verschiedenen Stellungnahmen und Beratungen gebeten. Neben den denkmalpflegerischen Begleitungen der Renovation der Kapelle im Anker, Gonten, der Reinigung des Chorbildes in der Klosterkirche Maria der Engel, Appenzell, und der Rekonstruktion der Jakobskapelle in der Halten, Steinegg, verfasste die Kommission wiederum verschiedene Dokumentationen von bau- und siedlungsgeschichtlich interessanten Objekten, die abgebrochen oder erheblich umgebaut wurden.

Die in den letzten Jahren festgestellte Tendenz, dass anstelle der Renovation oft ein Ersatz alter Bauten vorgenommen wird, hat sich auch im vergangenen Jahr fortge-

setzt. Dieser Umstand dürfte bald zu einem schmerzlichen und unwiderruflichen Verlust eines wichtigen Bestandteils des baukulturellen Erbes führen. Die Denkmalpflegekommission bittet die entsprechenden Behörden deshalb nochmals eindringlich, die Schutzinventare zu überprüfen und baugeschichtlich bedeutende Bauern- und Bürgerhäuser darin aufzunehmen.

Erfreulich ist das Engagement der Kapellverwalter zu vermerken, die sich oft mit viel persönlichem Einsatz für die Erhaltung dieser eindrücklichen Zeugnisse der religiösen Identität einsetzen.

### **3. Innerrhoder Kunststiftung**

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2002 an 5 (4) Sitzungen 32 (19) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2002, welche bei einem Ertrag von Fr. 55'601.40 und einem Aufwand von Fr. 36'015.85 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 19'585.55 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 13'530.-- aufgewendet.

Im Berichtsjahr wurden wiederum zwei Werkbeiträge in der Höhe von je Fr. 5'000.-- an die beiden Kunstschaaffenden Caroline Inauen, Zürich, und Christian Meier, Appenzell / Berlin, vergeben.

### **4. Stiftung Pro Innerrhoden**

An 3 (2) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 37 (31) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2002, welche bei einem Ertrag von Fr. 493'211.35 und einem Aufwand von Fr. 391'023.20 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 102'188.15 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Im Weiteren wurden 9 (13) Beitragsgesuche gutgeheissen und 5 (1) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 19'500.-- ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern, Stichen und weiteren Kulturgütern Fr. 45'339.30 aufgewendet wurden.

### **5. Museum**

Im Berichtsjahr fanden drei Sonderausstellungen statt. Zahlreiche öffentliche Sonntagsführungen und kleinere Sonderveranstaltungen ("Kunsthandwerker an der Arbeit", Vernissagen, Vorträge, Zeitungsartikel) sorgten für einen lebendigen Museumsbetrieb und hatten zur Folge, dass das Museum regelmässig in den Medien präsent war.

## **Sonderausstellungen**

2. Februar – 20. Mai 2002	Photograph Manser
8. Juni – 22. September 2002	Kirchenschätze aus Innerrhoden
28. September 2002 – 19. Januar 2003	Albert Manser, Retrospektive

## **Restaurierungen / Inventarisierung**

Seit März 2002 verfügt das Museum über eine zusätzliche 30 %-Stelle für die Bereiche "Inventarisierung", "Textilien" und "Sonderausstellungen". Diese konnte zu gleichen Teilen mit Birgit Langenegger und Anna-Katharina Geisser, beide aus St.Gallen, besetzt werden. Die Stelle wird von der Stiftung Pro Innerrhoden getragen. Birgit Langenegger und Anna-Katharina Geisser haben bereits im Vorjahr ein Praktikum im Museum absolviert. Bei der Sichtung des gesamten Textilbestandes kamen erneut wertvolle Stickereien zum Vorschein, die dringend einer Restaurierung bedürfen. Die aufwändigen Arbeiten können voraussichtlich erst im Jahre 2003 abgeschlossen werden.

Dorothee Elmiger und Christoph Graf, beide Appenzell, wirkten im Museum als Praktikantin bzw. als Praktikant. Sie wurden insbesondere für Inventarisierungsarbeiten eingesetzt.

Ariane Dannacher, Rheinfelden, konnte ihre Arbeiten für das Projekt "Bildarchiv der Familiendynastie Müller/Bachmann" abschliessen. Rund 1'000 Fotos der drei Fotografen sind seit Herbst 2002 auf dem Internet zugänglich ([www.museum.ai.ch](http://www.museum.ai.ch)).

## **Ausleihen**

Insgesamt 10 (2) Objekte aus der Museums-Sammlung wurden an andere Museen und Institutionen für Sonderausstellungen ausgeliehen.

## **Museumspädagogik**

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Fachgruppe "Schule und Museum" statt. Das Schwergewicht der Arbeit lag bei der Begleitung und Erarbeitung der Neuauflage von "Unser Innerrhoden", Heimatkunde-Buch für die Mittel- und Oberstufe. Viele Kapitel von "Unser Innerrhoden" haben gleichzeitig die Funktion eines Museumsführers. Zahlreiche Objekte des Museums sind darin abgebildet.

## Besucherstatistik

<b>Monat</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Januar	510	393
Februar	626	1'072
März	437	775
April	710	1'361
Mai	831	984
Juni	927	1'426
Juli	1'134	1'062
August	1'465	* 3'249
September	1'388	* 3'489
Oktober	1'810	1'015
November	1'042	330
Dezember	1'099	222
<b>Total</b>	<b>11'979</b>	<b>15'378</b>

\*Die markant höheren Besucherzahlen der Monate August und September 2001 sind damit zu erklären, dass das Reiseunternehmen Adriatico in den beiden Monaten im Rahmen eines Pauschalarrangements rund 4'800 Personen (vorwiegend aus Ostdeutschland) nach Appenzell brachte, die zum grössten Teil auch das Museum Appenzell besuchten.

## Weitere Aktivitäten

An der Generalversammlung 2002 von ICOM-Schweiz (Berufsverband der Museumsfachleute der Schweiz) in Bern wurde der Konservator in den Vorstand gewählt. Ein Koreferat für eine Lizentiatsarbeit an der Universität Basel, verschiedene kleine Gutachten und Beratungen, drei Vernissage-Reden für Kunstschaffende sowie mehrere Vorträge ergänzten das Programm.

## 2280 Freizeit

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 5 (7) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 6'335.-- (Fr. 9'120.--).

## 2282 Sport

Wegen der gestaffelten Überführung der verschiedenen Sportarten in das neue J+S-System war das Jahr 2002 ein Übergangsjahr für die Statistiken von Jugend+Sport. Aus diesem Grunde sind die Zahlen untereinander nicht vergleichbar und müssen sorgfältig interpretiert werden. Anfangs 2004 wird wieder eine "aussagekräftige" Statistik erstellt werden.

### 1. J+S-Leiterausbildung und Leiterfortbildung

Im Berichtsjahr wurden von J+S-Leiterinnen und Leitern, mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. in folgenden Sportfächern Leiterkurse (LK), Expertenurse (ExK) oder Fortbildungs- und Zentralkurse (FK / ZK) besucht:

<b>Sportfächer</b>	<b>LK1</b>	<b>LK2</b>	<b>LK3</b>	<b>ZK</b>	<b>ExK</b>	<b>FK</b>	<b>Total</b>
Basketball	2	-	-	-	-	3	5
Bergsteigen/Skitouren	-	-	-	-	-	2	2
Fussball	2	2	-	1	-	5	10
Geräte- und Kunstturnen	1	-	-	-	-	-	1
Handball	1	-	-	-	-	-	1
Lagersport/Trekking	5	-	-	1	-	1	7
Unihockey	1	-	-	-	-	-	1
Leichtathletik	2	-	-	-	-	2	4
Polysport	1	2	-	-	-	1	4
Radsport	-	2	-	-	-	-	2
Schwimmen	2	-	-	1	-	1	4
Skifahren	19	11	-	1	-	14	45
Snowboard	2	1	-	-	-	2	5
Skilanglauf	1	-	-	-	-	1	2
Tennis	2	-	-	-	-	2	4
Turnen	3	-	-	-	-	-	3
Volleyball	2	-	-	-	-	1	3
<b>Total 2002</b>	<b>48</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>36</b>	<b>106</b>
2001	38	19	0	7	0	43	107
2000	51	9	0	8	1	72	141

## Aus- und Fortbildungskurse

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Leiterkurs 1	Leichtathletik	Appenzell	7	21
Leiterkurs 1	Skifahren	Sils im Engadin	5	15
Leiterkurs 1	Volleyball	Appenzell	12	12
Leiterkurs 2	Skifahren	Sils-Maria	9	11
Fortbildungskurs	Volleyball	Appenzell	18	7
<b>Total</b>			<b>51</b>	<b>66</b>

## 2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit

### Leiterbestand

Von den 430 (393) Leiterinnen und Leitern besitzen 284 (268) eine gültige Leiteranerkennung, was 66,0 % (68,2 %) ausmacht. Die anerkannten Leiterinnen und Leiter besitzen gesamthaft 431 (405) Anerkennungen. Diese Anerkennungen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Leiterkategorien auf:

Jahr	Leiter 1	Leiter 2	Leiter 3	Total
2002	230	144	57	431
2001	220	130	55	405
2000	217	125	54	396

Die Leiteranerkennungen teilen sich in 24 (25) Sportfächer auf. Nicht vertreten sind die Sportfächer Curling, Hornussen, Golf, Karate, Pferdesport, Rugby, Rollsport, Schiessen, Segeln, Triathlon, Windsurfen, Eishockey, Fechten, Kanusport, Ringen, Rudern, Skispringen sowie Tischtennis.

### J+S-Leitertätigkeit

Vom anerkannten Leiterstab übten im Berichtsjahr 41,5 % (49,6 %) eine Leitertätigkeit aus.

Für die Leitertätigkeit konnten ausgezeichnet werden:

#### 5-jährige Leitertätigkeit

- Walter Bachofner, Galgenhang 5, 9050 Appenzell
- Pia Dobler, Haslersteg, 9057 Weissbad
- Tobias Ebnet, Unteres Ziel 3, 9050 Appenzell
- Daniel Gadoni, Gerbestrasse 11, 9050 Appenzell
- Thomas Kast, Ebnet, 9054 Haslen
- Sonja Renngli, Ebenastrasse 12, 9413 Oberegg

### 10-jährige Leitertätigkeit

- Daniel Bösch-Rempfler, Schöttlerstrasse 24, 9050 Appenzell
- Barbara Breitenmoser-Gantenbein, Mosershalde, 9050 Appenzell
- Erika Dörig-Zellweger, Frühweid, Hirschberg, 9050 Appenzell
- Maurus Gmünder, Chappelihof 10, Steinegg, 9050 Appenzell
- Patrik Lenzi-Sprecher, Wührestrasse 30a, 9050 Appenzell
- Niklaus Pracht-Bachmann, Oberbad 7, 9050 Appenzell

### 15-jährige Leitertätigkeit

- Ursula Fuster-Huber, Engelgasse 15, 9050 Appenzell
- Roman Pracht, Gaiserstrasse 18, 9050 Appenzell

### 3. J+S-Expertentätigkeit

Für die Kursbetreuung wurden in 3 (4) Sportfachkursen eine J+S-Expertin bzw. ein J+S-Experte eingesetzt. Bei 5 (10) Sportfachkursen waren mindestens eine J+S-Expertin bzw. ein J+S-Experte aktiv am Kurs beteiligt.

### 4. J+S-Ausbildung der Jugendlichen / Sportangebote

#### J+S-Sportfachkurse

Abrechnung nach altem System:

Sportfach	Kurse	Anzahl Teilnehmer			Betrag in Fr.
		Mädchen	Knaben	Total	
Basketball	12	48	119	167	4'404.00
Geräte- und Kunstturnen	3	0	38	38	2'256.50
Handball	7	13	105	118	3'762.00
Unihockey	1	0	18	18	892.50
Leichtathletik	8	78	40	118	5'305.50
Schwingen	2	0	45	45	3'249.00
Polysport	11	80	42	122	3'421.50
Tennis	6	36	43	79	532.80
Turnen	9	90	35	125	3'087.05
Radsport	1	1	20	21	486.00
Schwimmen	9	78	80	158	2'274.85
Skifahren	1	35	58	93	2'893.50
Volleyball	15	129	40	169	10'690.25
<b>Total</b>	<b>85</b>	<b>588</b>	<b>683</b>	<b>1271</b>	<b>43'255.45</b>

Vom J+S-Leiterstab wurden in den Schulen, Vereinen und Organisationen des Kantons Appenzell I.Rh. 85 (100) Sportfachkurse mit insgesamt 2'174 (2'299) Ausbildungslektionen (1 Lektion = 1 ½ Stunden) organisiert. An diesen Sportfachkursen beteiligten sich 1'271 (1'478) Jugendliche. Die Zahl der erteilten Ausbildungslektionen ist um 5,4 % gesunken.

Abrechnung nach neuem J+S-System:

Sportart	Angebote	Kurse	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Skilanglauf	1	3	8	27	6	1'058.--	53.--	1'111.--
Skifahren	3	10	41	47	54	8'460.--	424.--	8'884.--
Lagersport/TR	1	1	16	14	3	1'868.--	80.--	1'948.--
Fussball	1	6	3	77	7	5'377.--	268.--	5'645.--
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>20</b>	<b>68</b>	<b>165</b>	<b>70</b>	<b>16'763.--</b>	<b>825.--</b>	<b>7'588.--</b>

## 5. J+S-Beiträge des Bundes

### Finanzielle Beiträge

An die J+S-Tätigkeit im Kanton wurden vom Bund folgende Beträge ausbezahlt:

Entschädigungen an J+S-Organisationen	Fr.	60'843.45
Förderungsbeitrag von J+S gemäss Art. 40 der Verordnung J+S	Fr.	12'860.00
Beiträge für die durchgeführten Leiter- und Fortbildungskurse	Fr.	24'176.50
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>97'879.95</b>

## 6. Material

Von der "Eidgenössischen Landestopographie" wurden 245 (126) Landeskarten leihweise abgegeben.

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (10) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 15 (21) Anlässen eingesetzt.

## 7. Projekt J+S 2000

Im vergangenen Jahr wurden alle Sportfächer in die neue J+S-Struktur überführt. Ab dem 1. Januar 2003 laufen alle Kurse und Tätigkeiten nach den neuen Weisungen, Richtlinien und Strukturen. Das Projekt J+S 2002 gehört nach einer langen und in-

tensiven Zeit der Vorbereitung und Umstrukturierung der Vergangenheit an. In Kürze nochmals die wichtigsten Änderungen:

## **Leitsatz**

Jugend und Sport will:

- Jugendliche im Alter von 10 bis 20 Jahren zu regelmässigem Sporttreiben unter Anleitung in einer verbindlichen Gemeinschaft motivieren;
- Jugendlichen ermöglichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten;
- Jugendliche zu lebenslangem Sporttreiben mit positivem Nutzen für die Gesundheit motivieren;
- die Qualität der sportlichen Jugendausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Regelmässigkeit und der Nachhaltigkeit steigern.

## **J+S Coach**

Der J+S-Coach ist die neue, wichtige Figur im neuen J+S-System. Als Drehscheibe des Vereins ist sie mit allen Schaltstellen verbunden und kümmert sich darum, dass alles rund läuft:

- Der Coach initiiert und koordiniert verschiedene Kurse im Verein und dokumentiert diese im Coach-Journal.
- Er führt das J+S-Trainingshandbuch ein und begleitet die Leiterinnen und Leiter bei dessen Benutzung. Der Coach selber führt das Coach-Journal;
- Der Coach berät die Leiterinnen und Leiter.
- Er ist die Kontaktperson zum kantonalen J+S-Amt und erledigt administrative Aufgaben. Das heisst, er ist für die Anmeldung, die Kontrolle und die Abrechnung verantwortlich.

## **Trainingshandbuch**

Bis jetzt war die Planung mehr oder weniger Sache jedes Einzelnen. Ein neues Trainingshandbuch erleichtert die Trainingsarbeit.

- Das Trainingshandbuch ist das neue Planungs- und Notizbuch für Leiterinnen und Leiter. Es hilft ihnen bei der Saison- und/oder Jahresplanung und bei einem Teil der Lektionsvorbereitung.
- Es ist gleichzeitig ein Kontrollinstrument in Bezug auf Inhalt (Stoffprogramm), Anwesenheit und Leitereinsatz.
- Es steht in vorbereiteten Formaten im Internet zum Herunterladen zur Verfügung.

## **Kursanmeldung**

Das Anmeldeverfahren läuft zentral über den J+S-Coach. Er meldet das gesamte Sportangebot mit allen geplanten Kursen seines Vereins. Der Verein erhält für das durchgeführte Angebot eine Pauschalentschädigung.

## **Finanzen**

Neue Wege bei der Unterstützung der Jugendarbeit sollen vermehrt die Regelmässigkeit und Nachhaltigkeit von Angeboten und weniger die Anzahl der Teilnehmenden berücksichtigen.

- Ein Organisator muss verschiedene Kriterien erfüllen, damit er ein J+S-Sportangebot für Jugendliche ausschreiben kann: Kurs- oder Lagerdauer, Leiter, Jugendliche, Infrastruktur, Programm. Dafür wird er von J+S mit einer finanziellen Pauschalentschädigung (Sockelbeitrag) unterstützt.
- Einzelne Parameter, wie beispielsweise Trainingshäufigkeit, Anzahl Stunden, oder Anzahl Teilnehmende können zu einer Erhöhung der Pauschalentschädigung führen.
- Die Pauschalentschädigung setzt sich für die verschiedenen Nutzergruppen unterschiedlich zusammen.

## **Regelmässigkeit und Nachhaltigkeit**

Die Begeisterung der Jugendlichen und der Leitenden ist Voraussetzung dafür, dass sich der Verein weiter positiv entwickelt.

- J+S konzentriert sich auf das regelmässige und nachhaltige Sporttreiben im Verein. Angebote mit Animationscharakter sind ein wichtiges Mittel, um neue Mitglieder zu gewinnen, werden aber von J+S finanziell nur noch mit einem Sockelbeitrag unterstützt.
- Die wichtigsten Aufgaben des J+S-Coachs müssen sein, die Begeisterung und Kompetenz der Leiterinnen und Leiter zu erhalten und damit die Jugendlichen an den Verein zu binden.
- Gut ausgebildete und motivierte Leiterinnen und Leiter bleiben länger im Amt.
- Jugendliche wechseln möglicherweise recht kurzfristig die Interessen und damit den Verein. Es ist Ziel des J+S, sie dabei für eine aktive und sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu motivieren und ihnen andere (Sport-) Möglichkeiten aufzuzeigen.

## **Lokales Sportnetz**

Das lokale Sportnetz kümmert sich als zentrale Anlaufstelle um sämtliche Anliegen des Sportes:

- Es soll die Freiwilligen in den Vereinen entlasten, nimmt sich Problemen an und führt sie zu einer Lösung.
- Es hilft bei der Koordination von Anlässen und bei der Bewirtschaftung der Sportanlagen. Es sollte auch administrative Dienstleistungen erbringen können.

## **J+S-Schulsport**

Der "J+S-Schulsport" ist das neue Gefäss für freiwillige Sportangebote in der Schule. Die Brückenfunktion zwischen obligatorischem Sportunterricht und Vereinssport soll dadurch noch stärker ausgebaut werden.

- Neu kann die Schule auch in der schulfreien Zeit regelmässig Sportaktivitäten in Form von Jahres- oder Saisonkursen für alle J+S-Sportarten anbieten.
- J+S-Lager, die während dem offiziellen Ferienplan stattfinden, werden von J+S weiterhin mit den normalen Ansätzen unterstützt. J+S-Lager, die nicht während dem offiziellen Ferienplan stattfinden, werden von J+S zu 50 % der normalen Ansätze unterstützt.
- Jede Schule, die weiterhin J+S nutzen will, muss künftig über einen J+S-Schulcoach verfügen. Seine Aufgaben sind vielseitig und reichen von der Koordination von Sportangeboten über die Unterstützung von Leiterinnen und Leitern bis hin zu administrativen Verpflichtungen.

## **8. Tätigkeiten der Kommissionen**

### **Kantonale Sportkommission**

Die kantonale Sportkommission traf sich am 18. April 2002 zu einer ordentlichen Jahressitzung, an welcher die Anliegen und Anträge der einzelnen Subkommissionen behandelt wurden.

### **Subkommission Sport-Toto**

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 85 (95) Gesuche behandelt und es wurde der Standeskommission beantragt, 83 (88) Gesuchen zu entsprechen und 2 (6) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

<b>Beiträge</b>		<b>2002</b>	<b>2001</b>
Jährliche Beiträge	Fr.	75'158.00	75'126.25
Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds	Fr.	<u>10'494.80</u>	<u>18'167.85</u>
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>85'652.80</b>	<b>93'294.10</b>

### **Subkommission Turn- und Sportanlagen**

Die Kommission traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung, an welcher folgende Themen und Projekte behandelt wurden:

- **Besichtigung des Sportplatzes Oberegg**  
Die Kommissionsmitglieder wurden von Emil Bischofberger über die Ideen betreffend Sportplatzsanierung informiert.
- **Stand Beachvolleyballplätze und Outdoor-Skateanlage**  
Der Bezirksrat Appenzell und die Standeskommission haben den Verantwortlichen des VBC Appenzell-Gonten die Bereitschaft signalisiert, die Variante "Pflanzgarten" zu prüfen. Der VBC Appenzell-Gonten ist daran, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten und demnächst den verantwortlichen Behörden vorzulegen.
- **Vernehmlassung / Projekt Schwimmbad Forren, Appenzell**  
Die Sportkommission wurde in das Vernehmlassungsverfahren miteinbezogen. Sie hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.
- **Überarbeitung des kantonalen Sportanlagenkonzeptes**  
Das bestehende Sportanlagenkonzept wurde überarbeitet und der Standeskommission zur Beurteilung vorgelegt.

### **Subkommission Ausbildung**

Die Subkommission Ausbildung traf sich im abgelaufenen Jahr zu zwei Sitzungen. Einerseits wurden die beiden durchgeführten Ausbildungskurse analysiert, andererseits wurde beschlossen, einen Weiterbildungskurs anzubieten. Im Weiteren wurden folgende Themen behandelt:

- Rekrutierung von J+S-Expertinnen und Experten;
- J+S-Einsteigerangebote für interessierte Leiterkandidatinnen und Leiterkandidaten;
- Freizeitförderung und Freizeitangebote für Jugendliche im Kanton.

## **J+S-Expertenkonferenz**

Die J+S-Expertenkonferenz wurde am 30. August 2002 durchgeführt. Leider konnten nur 6 Experten an der jährlichen Sitzung teilnehmen. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Jahresbericht 2001;
- Informationen über die Tätigkeiten der kantonalen Sportkommission;
- Information über die kantonale Sportkommission;
- Abschaffung der Appenzeller Dorfstaffette;
- Rekrutierung von neuen J+S-Expertinnen und Experten;
- J+S 2000.

## **9. Kantonaler Jugendsport**

### **Leiter- und Expertentätigkeit**

Im 10. Jugendsportjahr übten 48 (34) anerkannte Leiterinnen und Leiter eine Leiter-tätigkeit aus. Für die Programmbeurteilung bzw. Kursbetreuung in Sportfachkursen wurden **keine** Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt. Bei 4 (1) Kursen war mindes-tens eine Betreuerin oder ein Betreuer aktiv am Kurs beteiligt.

### **Sportfachkurse**

Es wurden 15 (15) Sportfachkurse mit insgesamt 179 (158) Ausbildungslektionen organisiert. An diesen Kursen beteiligten sich 569 (319) Kinder. Gegenüber dem Vor-jahr hat die Beteiligung der Kinder um 78,3 % zugenommen. Die Zahl der erteilten Ausbildungslektionen ist um 13,29 % gestiegen. Es wurden 7 (4) Anlässe mit innova-tivem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'405 (1'131) Kinder beteiligten. Der starke Anstieg bei der Beteiligung der Kinder ist vor allem auf das Sportfach Tennis zurückzuführen, bei welchem neue J+S-Leiter die Tätigkeit aufgenommen haben.

Beiträge an Sportfachkurse	Fr.	13'029.40
Beiträge an Einzelanlässe	Fr.	6'432.00
Beiträge an kantonale Jugendsportlager	Fr.	<u>1'393.65</u>
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>20'855.05</b>

## 10. Statistische Zahlen

Beteiligung an Sportfachkursen Jugend + Sport								
Sportfach	SFK		Anzahl Lektionen		Teilnehmer 2002		T o t a l	
	2002	2001	2002	2001	Mädchen	Knaben	2002	2001
Basketball	12	23	327	413	48	119	167	302
Geräte- und Kunstturnen	3	3	97	45	0	38	38	128
Handball	7	4	147	234	13	105	118	62
Unihockey	1	3	51	47	0	18	18	45
Leichtathletik	8	12	313	424	78	40	118	139
Schwimmen	2	1	120	52	0	45	45	30
Polysport	11	7	236	143	80	42	122	113
Radsport	1	1	28	16	1	20	21	19
Schwimmen	9	12	81	158	78	80	158	169
Skifahren/Snowboard	1	1	14	10	35	58	93	149
Tennis	6	10	42	113	36	43	79	51
Turnen	9	10	151	172	90	35	125	103
Volleyball	15	13	567	472	129	40	169	168
<b>Total</b>	<b>85</b>	<b>100</b>	<b>2'174</b>	<b>2'299</b>	<b>588</b>	<b>683</b>	<b>1'271</b>	<b>1'478</b>

Beteiligung an Sportfachkursen Jugend + Sport 2002								
Sportfach	Angebote	Kurse	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Fussball	1	6	3	77	7	5'377.--	268.--	5'645.--
Lagersport und Trekking	1	1	16	14	3	1'868.--	80.--	1'948.--
Skilanglauf	1	3	8	27	6	1'058.--	53.--	1'111.--
Skifahren	3	10	41	47	54	8'460.--	424.--	8'884.--
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>20</b>	<b>68</b>	<b>165</b>	<b>70</b>	<b>16'763.--</b>	<b>825.--</b>	<b>17'588.--</b>

<b>Beteiligung an Sportfachkursen des kantonalen Jugendsportes</b>								
<b>Sportfach</b>	<b>SFK</b>		<b>Anzahl Lektionen</b>		<b>Teilnehmer 2002</b>		<b>T o t a l</b>	
	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>Mädchen</b>	<b>Knaben</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Fussball	3	3	13	20.5	5	95	100	97
Geräte- und Kunstturnen	1	0	60	0	0	7	7	0
Handball	1	1	3	39	30	44	74	17
Polysport	1	1	19	19	59	69	128	94
Schwimmen	3	3	21,5	27.5	37	34	71	28
Skifahren	3	5	3	47	29	32	61	73
Tennis	4	2	33,5	5	22	88	110	10
Turnen	1	0	14	0	2	13	15	0
Volleyball	1	0	22	0	3	0	3	0
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>189</b>	<b>158</b>	<b>187</b>	<b>382</b>	<b>569</b>	<b>319</b>

<b>Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe</b>					
<b>Organisator</b>	<b>Anlassbezeichnung</b>	<b>Teilnehmer 2002</b>		<b>T o t a l</b>	
		<b>Mädchen</b>	<b>Knaben</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Appenzeller Bären	Schüler-Volleyballturnier	30	8	38	0
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	88	343	431	370
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	59	106	165	0
TV Appenzell	Erdgas-Cup/Flingscht Innerrhoder	202	204	406	399
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	69	61	130	124
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	100	100	200	0
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	68	170	238	238
<b>Total</b>		<b>616</b>	<b>992</b>	<b>1'608</b>	<b>1'131</b>

<b>Entschädigung vom Bund an J+S-Organisationen 2002 nach altem System</b>					
<b>Organisation</b>	<b>SFK</b>		<b>Entschädigung</b>		<b>%-Anteil 2002</b>
	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>	
Aikido-Club Appenzell	2	3	660.00	1'242.00	1,5 %
Appenzeller Bären	14	12	10'415.75	9'570.00	24,1 %
Gymnasium St. Antonius	3	1	3'748.50	2'466.50	8,7 %
Hallentennisclub Appenzell	3	10	237.20	633.55	0,5 %
Jugendriege Schwende	1	1	411.75	407.25	1,0 %
RMC Appenzell	1	1	486.00	205.50	1,1 %
Schwingclub Appenzell	2	1	3'249.00	2'804.25	7,5 %
Schwimmclub Appenzell	6	7	1'421.35	2'424.30	3,3 %
Skiclub Steinegg	1	1	232.30	110.40	0,5 %
SLRG Sektion Appenzell	3	5	853.50	1'192.50	2,0 %
STV Obereg	8	5	2'423.25	1'673.75	5,6 %
Tennisclub Appenzell	3	0	295.60	0.00	0,7 %
TV Appenzell	35	45	17'756.25	20'666.50	41,0 %
TV Haslen	1	3	172.50	489.75	0,4 %
Unihockey Appenzell	2	2	892.50	493.50	2,1 %
Schweiz. Turnverband (STV)	0	2	0.00	4'572.00	0,0 %
TSV Kollegi Appenzell	0	1	0.00	277.50	0,0 %
<b>Total</b>	<b>85</b>	<b>100</b>	<b>43'255.25</b>	<b>49'229.25</b>	<b>100 %</b>

<b>Entschädigung vom Kanton an J+S-Organisationen 2002</b>							
<b>Organisation</b>	<b>SFK</b>		<b>Anlässe</b>		<b>Entschädigung</b>		<b>%-Anteil 2002</b>
	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>	
Appenzeller Bären	1	0	1	0	209.75	0.00	1,0 %
FC Appenzell	3	3	1	1	4'852.25	3'464.95	23,3 %
Hallentennisclub Appenzell	1	2	0	0	120.00	24.75	0,6 %
Kanton Appenzell A.Rh.	0	0	0	0	150.00	0.00	0,7 %
Kanton St. Gallen	0	0	0	0	150.00	0.00	0,7 %
Kanton Thurgau	0	0	0	0	1'093.65	0.00	5,2 %
Kanton Zürich	0	0	0	0	0.00	34.00	0,0 %
Primarschule Appenzell	1	0	0	0	1'776.00	0.00	8,5 %
Skiclub Appenzell	1	0	0	0	0.00	0.00	0,0 %
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	0	0	540.00	1'053.00	2,6 %
Skiclub Obereg	1	1	0	0	1'464.75	551.25	7,0 %
Skiclub Steinegg	0	1	0	0	0.00	315.00	0,0 %
Schwimmclub Appenzell	1	3	0	0	52.90	276.95	0,3 %
SLRG Sektion Appenzell	1	0	0	0	246.00	0.00	1,2 %
Tennisclub Appenzell	3	0	0	1	173.25	0.00	0,8 %
TV Appenzell	4	2	3	2	8'274.50	7'135.75	39,7 %
TV Gonten	0	0	1	0	800.00	0.00	3,8 %
Unihockey Appenzell	0	0	1	1	952.00	714.00	4,6 %
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>20'855.05</b>	<b>13'569.65</b>	<b>100 %</b>

## 23 FINANZDEPARTEMENT

### 2300 Staatsrechnung

#### 1. Verwaltungsrechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2002	Budget 2002	Rechnung 2001
Aufwand	129'124'334.70	124'125'412.00	115'975'606.23
Ertrag	129'188'931.57	118'474'503.00	116'082'803.64
<b>Ergebnis</b>	<b>64'596.87</b>	<b>- 5'650'909.00</b>	<b>107'197.41</b>

Die Verwaltungsrechnung schliesst um rund Fr. 5,72 Mio. besser ab als budgetiert. Höhere Einnahmen bei den Steuern (Fr. 4,13 Mio.), beim Anteil an der Direkten Bundessteuer (Fr. 1,9 Mio.), beim Anteil an der LSVa (Fr. 0,29 Mio.) und bei der Appenzeller Kantonalbank (Fr. 0,23 Mio.) führten zu einer ausgeglichenen Rechnung.

In den letzten Jahren wurden beim Spital Appenzell sehr grosse Investitionen getätigt, welche sich gelohnt haben. Das Defizit konnte dank besserer Bettenbelegung um Fr. 0,45 Mio. reduziert werden. Die Kosten für die öffentliche Fürsorge sanken um Fr. 0,29 Mio. Grosse zusätzliche Kosten entstanden bei der Bildung (Fr. 1,23 Mio.) und den Gesundheitskosten (Fr. 1,3 Mio.).

#### 2. Laufende Rechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2002	Budget 2002	Rechnung 2001
Aufwand	114'326'507.02	109'355'412.00	103'372'284.50
Ertrag	114'351'905.89	107'455'404.00	103'590'808.91
<b>Ergebnis</b>	<b>25'398.87</b>	<b>- 1'900'008.00</b>	<b>218'524.41</b>

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 25'000.-- ab; dies nach einer Nettoabnahme der Rückstellungen um Fr. 1,82 Mio. und ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 3,47 Mio. in der Investitionsrechnung.

### 3. Anteile an Bundessteuern und Abgaben

	Rechnung 2002	Budget 2002
Anteil Verrechnungssteuer	Fr. 771'064.00	Fr. 1'101'000.00
Anteil Direkte Bundessteuer	Fr. 7'150'550.71	Fr. 5'252'000.00
Interkantonaler Finanzausgleich	Fr. 1'705'866.80	Fr. 2'678'000.00

Durch die höhere Finanzkraft nimmt der interkantonale Finanzausgleich kontinuierlich ab. Die durch den Bund errechneten Budgetzahlen waren in den letzten Jahren immer zu optimistisch, was zu unerwartet grossen Einnahmefällen geführt hat. Gegenüber dem Voranschlag 2002 beläuft sich die Differenz bei der Verrechnungssteuer und dem interkantonalen Finanzausgleich auf insgesamt minus Fr. 1,3 Mio.

### 4. Sachgruppenstatistik

Die wichtigsten Sachgruppen im Überblick:

		Rechnung 2002	Budget 2002	Rechnung 2001	Abweichung zu 2001
30	Personalaufwand	17'375'000	17'638'000	16'354'000	1'021'000
31	Sachaufwand	11'205'000	11'207'000	11'387'000	- 182'000
33	Abschreibungen	5'536'000	2'554'000	4'541'000	995'000
36	Eigene Beiträge	44'731'000	42'933'000	39'609'000	5'122'000
40	Steuern	36'470'000	31'400'000	28'014'000	8'456'000
44	Anteile und Beiträge	9'711'000	9'094'000	12'152'000	- 2'441'000

### 5. Einnahmen vom Bund

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung	Rechnung 2002	Rechnung 2001	Abweichung zu 2001
Anteile an Bundessteuern	9'627'000	12'111'000	- 2'484'000
Anteile an übrigen Bundeseinnahmen	2'556'000	2'843'000	- 287'000
Bundesbeiträge	36'668'000	32'196'000	4'472'000
<b>Total</b>	<b>48'851'000</b>	<b>47'150'000</b>	<b>1'701'000</b>

## 6. Investitionsrechnung

	<b>Rechnung 2002</b>	<b>Budget 2002</b>	<b>Rechnung 2001</b>
Ausgaben	14'797'827.68	14'770'000.00	12'603'321.73
Einnahmen	14'837'025.68	11'019'099.00	12'491'994.73
<b>Ergebnis</b>	<b>39'198.00</b>	<b>- 3'750'901.00</b>	<b>- 111'327.00</b>

Die Investitionsrechnung schliesst um rund Fr. 3,79 Mio. besser ab als budgetiert; dies nach einer Nettoabnahme der Rückstellungen um Fr. 1,62 Mio. sowie ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 3,47 Mio.

## 7. Bilanz

Das Eigenkapital per 31. Dezember 2002 ist um das Ergebnis der Laufenden Rechnung (+ Fr. 25'398.--). auf Fr. 21,33 Mio. angestiegen.

## 8. Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigen- oder Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, wieviel Prozent der Nettoinvestitionen aus den Abschreibungen zuzüglich einem Ertragsüberschuss (oder abzüglich eines Aufwandüberschusses) aus der Laufenden Rechnung finanziert werden können.

Die Eigenfinanzierung zeigt erneut ein gutes Ergebnis:

	<b>Fr.</b>	<b>%</b>
Ordentliche Abschreibungen	2'035'000.--	
Ausserordentliche Abschreibungen	3'466'000.--	
Ergebnis Laufende Rechnung 2002	25'398.--	
<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>5'526'398.--</b>	<b>101</b>
Nettoinvestitionen 2002 (vor Abschreibungen)	5'462'000.--	100

Der Voranschlag 2002 sah einen Eigenfinanzierungsgrad von 10 % vor. Durch die Nettoaflösung von Rückstellungen in der Höhe von Fr. 1,62 Mio. konnte die Investitionsrechnung entlastet werden (Voranschlag 2002 Auflösung Rückstellungen Fr. 1,67 Mio.). Zusätzlich konnten ausserordentliche Abschreibungen von Fr. 3,47 Mio. getätigt werden, was zu einem Selbstfinanzierungsgrad von 101 % führte. (2001: 102 %, 2000: 112 %, 1999: 106 %, 1998: 109 %, 1997: 102 %).

## 9. Kennzahlen

	<b>Bilanz 31.12.2002</b>	<b>Bilanz 31.12.2001</b>
Finanzvermögen	40'719'000	46'490'000
Verwaltungsvermögen	47'407'000	47'200'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>88'126'000</b>	<b>93'690'000</b>

Fremdkapital	48'365'000	52'281'000
Spezialfinanzierungen	18'429'000	20'102'000
Eigenkapital	21'332'000	21'307'000
<b>Total Passiven</b>	<b>88'126'000</b>	<b>93'690'000</b>

Eigenkapital	21'332'000	21'307'000
./. Verwaltungsvermögen: Sachgüter	- 11'183'000	- 8'692'000
./. Verwaltungsvermögen: Investitionsbeiträge	- 2'398'000	- 4'420'000
./. Verwaltungsvermögen: Spital	- 2'000'000	- 2'674'000
<b>Vermögen</b>	<b>5'751'000</b>	<b>5'521'000</b>

Eigenkapital per 1. Januar 2002	21'307'000	
Ergebnis Laufende Rechnung 2002	25'000	
<b>Eigenkapital per 31. Dezember 2002</b>	<b>21'332'000</b>	

**Aktivzins-Überschuss:** Die Passivzinsen belaufen sich auf Fr. 1,52 Mio. und die Aktivzinsen auf Fr. 2,54 Mio., was einem Aktivzins-Überschuss von Fr. 1,02 Mio. entspricht.

### 2301 Landesbuchhaltung

Die Verkehrsbilanz der Staatsrechnung 2002 weist einen Jahresumsatz von Fr. 129 Mio. mit rund 40'000 Buchungen auf. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Stiftung Landammann Dr. A. Broger, der Innerrhoder Kunststiftung und der Wildkirchlistiftung.

## 2302 Finanzcontrolling

Am 1. Juli 2002 genehmigte die Standeskommission das Konzept "Projekt-Management", welches das "Projekt- (Finanz) Controlling" ablöste.

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Im abgelaufenen Jahr konnten vier Projekte abgeschlossen werden. 16 Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 29'414'000.-- sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase.

<b>Abgeschlossene Projekte 2002</b>	<b>Kosten- voranschlag</b>	<b>Effektive Kosten</b>	<b>Differenz</b>
Spital Appenzell, Geschoss B4	2'160'000.00	2'053'172.05	- 106'827.95
Spital Appenzell, Energiezentrale	545'000.00	456'881.00	- 88'119.00
Spital Appenzell, Aufenthaltsraum	52'100.00	50'672.75	- 1'427.25
Gymnasium St.Antonius, 4. OG	254'000.00	223'868.35	- 30'131.65
<b>Total</b>	<b>3'011'100.00</b>	<b>2'784'594.15</b>	<b>- 226'505.85</b>

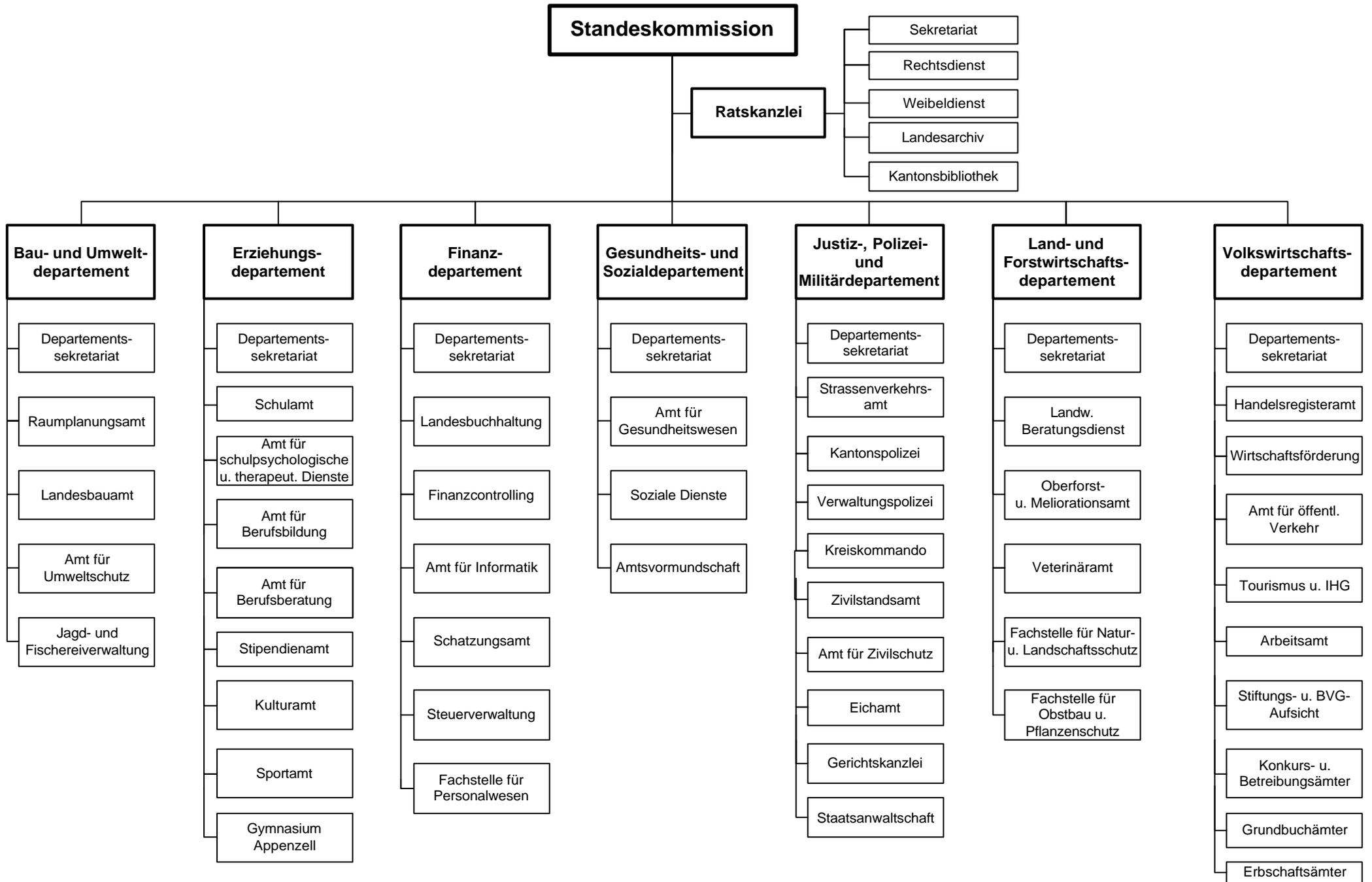
## 2305 Personalwesen

### 1. Personalbestand in den Departementen

Departement	31.12.2002	31.12.2001
<b>Bau- und Umweltdepartement</b>		
– Departementssekretariat / Raumplanungsamt	5	5
– Landesbauamt	17	17
– Amt für Umweltschutz	5	5
– Wildhut	<u>1</u>	<u>1</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>28</u></b>	<b><u>28</u></b>
<b>Erziehungsdepartement</b>		
– Departementssekretariat / Verwaltung Gymnasium	1	1
– Schulamt/Stipendienamt/psycholog.therap.Dienste	5	5 ½
– Amt für Berufsbildung	½	1
– Amt für Berufsberatung	1	½
– Sportamt	1	1
– Kulturamt	<u>1</u>	<u>1</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>9 ½</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b>Finanzdepartement</b>		
– Landesbuchhaltung	3 ½	3 ½
– Amt für Informatik	3	3
– Schatzungsamt	1 ½	1 ½
– Steuerverwaltung	11	9 ½
– Fachstelle Personalwesen	<u>1</u>	<u>1</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>20</u></b>	<b><u>18 ½</u></b>
<b>Gesundheits- und Sozialdepartement</b>		
– Gesundheitsamt	1	1
– Soziale Dienste (ohne Heime und Asylzentrum)	3	3
– Amtsvormundschaft	1	1
– Asylzentrum	<u>5</u>	<u>5</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>10</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b>Justiz-, Polizei- und Militärdepartement</b>		
– Strassenverkehrsamt	5	4 ½
– Kantonspolizei	23 ½	25
– Verwaltungspolizei	3	3
– Kreiskommando / Zivilstandsamt	2	2
– Amt für Zivilschutz	2	2
– Gerichtskanzlei	3	3 ½
– Staatsanwaltschaft	<u>3 ½</u>	<u>2 ½</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>42</u></b>	<b><u>42 ½</u></b>

<b>Departement</b>	<b>31.12.2002</b>	<b>31.12.2001</b>
<b>Land- und Forstwirtschaftsdepartement</b>		
– Landwirtschaftssekretariat	1 ½	1
– Beratungsdienst	0	0
– Oberforst- und Meliorationsamt	<u>6</u>	<u>6 ½</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>7 ½</u></b>	<b><u>7 ½</u></b>
<b>Volkswirtschaftsdepartement</b>		
– Volkswirtschaftssekretariat	2	1
– Konkurs-, Betreibungs- und Arbeitsamt	2	2
– Grundbuch- und Erbschaftsamt	6	5
– Wirtschaftsförderung	<u>1</u>	<u>1</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>11</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b>Ratskanzlei</b>		
– Sekretariat	3	3
– Rechtsdienst	2	2
– Weibeldienst	2	3
– Landesarchiv / Kantonsbibliothek	<u>1 ½</u>	<u>1</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>8 ½</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b>Total Beschäftigte</b>	<b>136 ½</b>	<b>135 ½</b>

# ORGANISATION DER KANTONALEN VERWALTUNG AI



## **2. Mutationen**

Insgesamt hat der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (ohne Spital sowie Pflege- und Bürgerheim) am Ende des Berichtsjahres um eine Stelle gegenüber dem Vorjahr auf 136 (135) zugenommen.

Infolge Reorganisation der Amtsstelle, Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 13 (27) Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 149 (235) Bewerbungen ein.

### **Erziehungsdepartement**

Zwei Pensionierungen (Liliane Dörig und Jakob Fässler) waren zu verzeichnen. Ebenso hat der Schulpsychologe nach Winterthur gewechselt. Während sich die Anstellung einer neuen Sekretärin relativ einfach gestaltete, konnte innerhalb des vergangenen Jahres die Stelle des Schulpsychologen nicht besetzt werden. Die bisherige Stelle des Leiters des Amtes für Berufsbildung und -beratung wurde zweigeteilt. Die Leiterin der akademischen Berufsberatung wurde auch mit den Arbeiten der allgemeinen Berufsberatung betraut und das Arbeitspensum auf total 80 % festgelegt. Die Stelle eines Leiters des Amtes für Berufsbildung wurde auf ein Pensum von 50 % begrenzt und konnte innert nützlicher Frist neu besetzt werden.

### **Finanzdepartement**

Am 16. Januar 2002 verstarb der langjährige Mitarbeiter der Landesbuchhaltung, Bruno Keller, im Alter von 61 Jahren.

### **Gesundheits- und Sozialdepartement**

Dem Wunsch der langjährigen Heimleiterin des Bürgerheims Appenzell, die Leitung in andere Hände zu übergeben, bzw. ins zweite Glied zurückzutreten, konnte mit der Anstellung eines neuen Heimleiters per 1. Oktober 2002 entsprochen werden.

### **Justiz-, Polizei- und Militärdepartement**

Die durch die Weggänge frei werdenden Stellen bei der Gerichtskanzlei konnten durch eine Bezirksgerichtsschreiberin und eine Praktikantin innert nützlicher Frist besetzt werden. Der vorzeitig in Pension getretene Chef des Zivilschutzes, Edi Harzenmoser, hat die kantonale Verwaltung Ende April 2002 verlassen. Bei der Kantonspolizei musste die Sekretärin ersetzt werden. Der Austritt der Polizeibeamtin hat zu verschiedenen Abklärungen geführt. Die daraus resultierenden Massnahmen stehen noch aus.

## **Volkswirtschaftsdepartement**

Die Austritte der Mitarbeiterin beim Grundbuchamt und des Sachbearbeiters im Departement veranlassten bei den Neuanstellungen auch neue Aufgabenzuteilungen.

## **Ratskanzlei**

Per Ende des Jahres trat Philipp Speck in den wohlverdienten Ruhestand. Die Wahl seines Nachfolgers fand bereits vor einem Jahr statt.

### **3. Besoldung**

Sämtliche Mitarbeiter kamen in den Genuss einer Lohnanpassung von mindestens 1,5 %. Der restliche, den Departementen für individuelle Anpassungen oder Erhöhungen der Gehälter zur Verfügung stehende Betrag umfasste 2 % der Lohnsumme.

### **4. Lehrlingswesen**

Drei Lehrtöchter schlossen Ende Juni die dreijährige Lehrzeit ab. Mangels offener Stellen bei der kantonalen Verwaltung konnte keine Lehrabgängerin weiterbeschäftigt werden. Im Berichtsjahr traten zwei Lehrtöchter und ein Lehrling die kaufmännische Lehre an. Mit der Teilnahme am Verbund zur Ausbildung der Mediamatiker wurde ein zusätzlicher Lehrling verwaltungstechnisch bei der kantonalen Verwaltung angestellt. Die drei im Verbund angestellten Mediamatikerlehrlinge absolvieren den Informatikteil ihrer Ausbildung beim Amt für Informatik.

## **2310    Steuerverwaltung**

### **1.    Organisation**

Nachdem im zweiten Halbjahr 2001 unter Mithilfe von Spezialisten des kantonalen Steueramtes St.Gallen ein grosser Teil der Veranlagungsrückstände hatte aufgearbeitet werden können, stand das Jahr 2002 für die kantonale Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. unter dem Motto "Konsolidierung". Bis Ende April begannen zwei Veranlagungsspezialisten für juristische Personen und Selbständigerwerbende sowie eine qualifizierte Sachbearbeiterin im Bereich Bezug ihre Tätigkeit. Zusammen mit der Besetzung einer Teilzeitstelle im EDV-Bereich verfügt die Steuerverwaltung wieder in allen Chargen über die notwendigen personellen Mittel.

Im Sommer konnten die Verantwortlichkeiten für die Bereiche Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundstückgewinnsteuern neu geregelt werden. Bis Ende Jahr wurden auch diese Pendenzen weitestgehend abgearbeitet.

### **Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen**

Die im Vorjahr begonnene Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen wurde in zwei Bereichen weitergeführt; dem Rechtsdienst und der Aus- und Weiterbildung im Bereich Veranlagung. Der Rechtsdienst bearbeitete insbesondere Beschwerdeverfahren und beantwortete verschiedene, teilweise sehr aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen. Die innerrhodischen Veranlagungsspezialisten hatten die Möglichkeit, an drei Weiterbildungsveranstaltungen des kantonalen Steueramtes St.Gallen teilzunehmen.

### **Internetauftritt und elektronische Steuererklärung**

Der im Januar 2002 aufgeschaltete Internetauftritt "steuern.ai.ch" stiess auf ein positives Echo. Monatlich besuchten rund 2'400 User über 13'300 Seiten. Es kann auch festgestellt werden, dass die Anzahl der telefonischen Anfragen abgenommen hat.

906 (oder 11,1 % der eingereichten) Steuererklärungen 2001b wurden mit der gratis abgegebenen Steuererklärungs-Software "AI-Tax" ausgefüllt. Dank des damit produzierten Barcodes mussten die Zifferninhalte nicht manuell vorerfasst werden; das Einscannen brachte eine erhebliche Arbeitersparnis mit sich. Der Anteil der so eingereichten Steuererklärungen sollte in den kommenden Jahren erheblich zunehmen.

## 2. Stand der Veranlagungen

### Veranlagungsstand des Steuerjahres 2001 per 31. Dezember 2002

Steuerjahr 2001	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'176	2'569	80.9%	452	173	38.3%
Schwende	1'141	899	78.8%	248	78	31.5%
Rüte	1'667	1'327	79.6%	121	45	37.2%
Schlatt-Haslen	644	545	84.6%	38	16	42.1%
Gonten	816	681	83.5%	47	25	53.2%
Oberegg	1'208	932	77.2%	94	24	25.5%
<b>Total</b>	<b>8'652</b>	<b>6'953</b>	<b>80.4%</b>	<b>1'000</b>	<b>361</b>	<b>36.1%</b>

### Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2002

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2000	9'718	70	0.7%	866	150	17.3%
1999				807	27	3.3%
1998		< 10			< 10	
1997					< 10	

### 3. Steueransätze

	2002		2001	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	95 %	--	95 %	--
Bezirke:				
1 Appenzell	27 %	--	27 %	--
2 Schwende	28 %	--	28 %	--
3 Rüte	34 %	0,4 ‰	34 %	0,4 ‰
4 Schlatt-Haslen	50 %	--	50 %	--
5 Gonten	40 %	1,0 ‰	40 %	1,0 ‰
6 Oberegg	52 %	1,0 ‰	52 %	1,0 ‰
Kirchgemeinden:				
10 Kath. Appenzell	13 %	--	13 %	--
11 Kath. Schwende	17 %	0,4 ‰	17 %	0,4 ‰
12 Kath. Brülisau	25 %	--	25 %	--
13 Kath. Eggerstanden	16 %	0,5 ‰	16 %	0,5 ‰
14 Kath. Haslen	30 %	--	30 %	--
16 Kath. Gonten	22 %	--	22 %	--
17 Prot. Appenzell	14 %	--	14 %	--
Kath. Oberegg	35 %	--	35 %	--
Kath. Berneck	30 %	--	30 %	--
Kath. Marbach	29 %	--	29 %	--
Prot. Reute	22 %	--	22 %	--
Prot. Wald	24 %	--	24 %	--
Schulgemeinden:				
20 Appenzell	70 %	--	70 %	--
21 Meistersrüte	89 %	--	79 %	--
22 Kau	56 %	1,0 ‰	56 %	1,0 ‰
23 Schwende	80 %	0,3 ‰	73 %	0,3 ‰
24 Brülisau	74 %	1,0 ‰	74 %	1,0 ‰
25 Steinegg	88 %	--	88 %	--
26 Eggerstanden	98 %	--	98 %	--
27 Haslen	82 %	1,0 ‰	82 %	1,0 ‰
28 Schlatt	103 %	--	103 %	--
29 Enggenhütten	81 %	1,0 ‰	93 %	1,0 ‰
30 Gonten	75 %	--	73 %	--
Oberegg	61 %	--	61 %	--
Kapf	61 %	--	36 %	--
Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	225 %		225 %	

#### 4. Einnahmen

<b>Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern:</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Staat	<b>20'960'057.84</b>	18'137'349.74
Bezirke (ohne Oberegg)	<b>6'453'685.00</b>	5'640'203.75
Kirchgemeinden (ohne äusserer Landesteil)	<b>2'825'730.95</b>	2'452'198.55
Schulgemeinden (ohne äusserer Landesteil)	<b>15'108'977.80</b>	13'001'422.35
Zwischentotal laufendes Jahr	<b>45'348'451.59</b>	39'231'174.39
Vorjahr	<b>9'777'517.03</b>	6'143'264.24
frühere Jahre zusammengefasst	<b>3'030'164.23</b>	1'866'535.60
Guthaben von Steuerpflichtigen	oben inkl.	- 589'833.42
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern:		
innerer Landesteil	<b>1'930'100.10</b>	1'606'002.96
äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	<b>65'500.65</b>	55'006.75
Total periodische Steuern	<b>60'151'733.60</b>	48'312'150.52
<b>übrige Steuern und Einnahmen:</b>		
Grundstückgewinnsteuern	<b>3'152'771.30</b>	1'373'467.45
Erbschaftssteuern	<b>1'190'934.30</b>	396'339.25
Schenkungssteuern	<b>231'971.40</b>	125'301.70
Verzugszinsen	oben inkl.	oben inkl.
Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	<b>10'638.95</b>	15'666.65
Total übrige Einnahmen	<b>4'586'315.95</b>	1'910'775.05
<b>Total Einnahmen</b>	<b>64'738'049.55</b>	50'222'925.57

Die Bereinigung der Dossiers aus der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung, d.h. die Jahre 2000 und älter, ist weitgehend abgeschlossen. Insbesondere bezüglich der Jahre 1998 und älter, welche noch auf der alten HOST-EDV-Lösung geführt werden, sind nur noch Einzelfälle zu verarbeiten; gegen Ende des Jahres 2003 sollte diese Software ausser Betrieb genommen werden können.

Die provisorischen Rechnungen 2002 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; in einem Drittel aller Fälle waren dies die Einkommenszahlen 2001; in den andern Fällen musste auf die Einkommenszahlen der Jahre 1997 und 1998 zurückgegriffen werden. Für die definitive Rechnung 2002 werden die Einkommenszahlen 2002 als Basis dienen.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2000</b>	<b>1999</b>	<b>1998</b>	<b>1997</b>
Betriebungsbegehren	<b>62</b>	229	208	286	227	221
Fortsetzungsbegehren	<b>121</b>	122	173	183	154	145
Verwertungsbegehren	<b>0</b>	5	8	9	12	14

## **5. Die Steuereinnahmen im Mehrjahresvergleich**

<b>Jahr</b>	<b>mittlerer Steuerfuss</b>	<b>Total periodische Steuern</b>	<b>Spezialsteuern u. übr. Einnahmen</b>	<b>Total Steuereinnahmen</b>
1991	280 %	41'705'913	2'901'517	44'607'430
1992	285 %	46'723'548	4'664'386	51'387'934
1993	285 %	51'553'525	3'491'718	55'045'243
1994	280 %	54'906'471	3'934'066	58'840'537
1995	265 %	51'814'237	3'899'044	55'713'281
1996	260 %	53'700'754	2'560'136	56'260'891
1997	260 %	59'069'227	2'566'037	61'635'264
1998	250 %	53'626'197	3'908'395	57'534'592
1999	230 %	50'700'127	3'720'011	54'420'138
2000	230 %	63'777'999	4'812'913	68'590'912
2001	225 %	48'312'150	1'910'775	50'222'925
<b>2002</b>	<b>225 %</b>	<b>60'151'734</b>	<b>4'586'316</b>	<b>64'738'050</b>

## **6. Direkte Bundessteuer**

Gemäss den Abrechnungen mit der Eidg. Steuerverwaltung wurden im Kanton Appenzel I.Rh. die folgenden Steuerbeträge eingenommen. In den Zahlen enthalten sind auch Nachsteuern, Bussen und Verzugszinsen laut Art. 196 Abs. 1 DBG:

Steuerjahr	Einnahmen gesamthaft bis 31.12.2002	Einnahmen vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	davon 70 %: Anteil Bund	davon 30 %: Anteil Kanton
2001	16'013'571	16'013'571	11'209'500	4'804'071
2000	20'237'040	2'049'364	1'434'555	614'809
1999	28'754'350	4'529'822	3'170'875	1'358'947
1998	15'825'596	798'574	559'002	239'572
1997	14'678'413	42'357	29'650	12'707
1996	14'707'023	6'843	4'790	2'053
1995	17'110'433	12'073	8'451	3'622
ältere Jahre		1'361	953	408

## 2311 Schatzungsamt

Im Jahre 2002 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

### 1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	173	26'164'300.--	58'668'000.--
Schwende	36	5'202'600.--	14'118'000.--
Rüte	94	19'510'300.--	39'905'000.--
Schlatt-Haslen	9	2'869'000.--	3'648'000.--
Gonten	28	8'433'000.--	10'544'000.--
Oberegg	111	6'942'900.--	17'833'500.--
<b>Total</b>	<b>451</b>	<b>69'122'100.--</b>	<b>144'716'500.--</b>
Seit Beginn der Totalrevision 2001	572	108'304'800.--	192'904'200.--

### 2. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	79	8'584'500.--	12'142'700.--
Schwende	37	3'034'100.--	4'514'200.--
Rüte	60	6'474'400.--	8'710'400.--
Schlatt-Haslen	62	7'142'500.--	8'979'900.--
Gonten	80	5'238'900.--	7'623'900.--
Oberegg	48	2'722'600.--	3'778'000.--
<b>Total</b>	<b>366</b>	<b>33'197'000.--</b>	<b>45'749'100.--</b>
Seit Beginn der Totalrevision 1996	1164	108'070'500.--	177'742'000.--

## **2380 Amt für Informatik**

### **1. Betrieb**

Aus betrieblicher Sicht kann das Amt für Informatik auf ein problemloses Jahr zurückblicken. Die Server- und Netzwerkumgebung sowie die vorhandenen Applikationen konnten ohne besondere Störungen oder Ausfälle benutzt werden.

### **2. Erneuerung und Einführung von Softwareapplikationen**

Für die Einwohnerkontrolle (NEST) musste ein zusätzliches Modul für die Pass- und ID-Anträge erstellt werden. Beim Bau- und Umweltdepartement wurde das Liegenschaft- und Objektverwaltungsprogramm (GEMDAT) mit dem Modul Baubewilligung erweitert. Diese Anwendung wird auch von der Feuerschaugemeinde benutzt. Beim Grundbuchamt konnte das Modul Gebäudeschätzung auf TERRIS eingeführt werden.

Im Bereich Büroautomation MS-Office-Anwendungen erstellte das Amt für Informatik zusammen mit einer externen Firma alle Softwarepakete neu. Das Amt für Informatik konnte die Pakete im Herbst bei der Bezirksverwaltung Oberegg erfolgreich installieren.

### **3. Hardware-Erneuerung**

Für den Serverbetrieb musste eine zusätzliche USV-Anlage beschafft werden. Die Kapazität der vorhandenen Anlage reichte nicht aus, um die Server für mindestens 30 min zu stützen.

Der Unix-Server mit den zentralen Oracle-Datenbanken musste durch eine neue leistungstärkere Anlage ersetzt werden.

Das Glasfasernetz wurde erweitert und die Gebäude des Strassenverkehrsamtes und der Ausgleichskasse angeschlossen.

Neben dem neuen Server wurde auch ein leistungsstarker GB-Backbone installiert, welcher die Gebäude Marktgasse 2, Unteres Ziel 20, Gaiserstrasse 8, Blattenheimatstrasse 3 und Kronengarten 8 verbindet.

## 2390 Kantonale Versicherungskasse (PK)

### 1. Personelle Entwicklung

Mitglieder	Männer	Frauen	Total
<b>Bestand per 31. Dezember 2002</b>	<b>329</b>	<b>403</b>	<b>732</b>
wovon Eintritte im Jahre 2002	37	91	128
Austritte im Jahre 2002	18	68	86
Rentner/innen	männlich	weiblich	Total
Altersrenten	52	35	87
Alterskinderrenten	1	1	2
Ehegattenrenten	1	22	23
Waisenrenten	2	4	6
Invalidenrenten	4	6	10
Invalidenkinderrenten	4	6	10
<b>Bestand per 31. Dezember 2002</b>	<b>64</b>	<b>74</b>	<b>138</b>

### 2. Verwaltungsrechnung 2002

Ertrag	2001	2002
Beitragsleistungen	Fr. 5'699'072.25	Fr. 6'214'281.10
Eintrittsl.- Rückz. Vorbezüge	Fr. 3'056'939.75	Fr. 3'176'074.25
Vermögenserträge	Fr. - 7'123'861.10	Fr. - 5'012'197.13
Ertrag aus Aufl. von Vorsorgekapital	Fr. 7'936'537.45	Fr. 7'869'707.80
Leistungen der Versicherungsges.	Fr. 55'191.00	Fr. 54'708.00
Kapitalentnahmen	Fr. 12'447.652.15	Fr. 10'187'482.98
<b>Total Erträge</b>	<b>Fr. 22'071'531.50</b>	<b>Fr. 22'490'057.00</b>

#### Aufwand

Rentenleistungen	Fr. 3'222'526.15	Fr. 3'036'035.35
Austrittsleistungen, Vorbezüge usw.	Fr. 7'822'117.75	Fr. 7'752'001.00
Verzinsung Sparkapital, Wertschr.-verw.	Fr. 2'687'080.40	Fr. 2'814'179.25
Bildung von Sparkapital	Fr. 8'001'304.60	Fr. 8'578'309.00
Prämien an Versicherungsges.	Fr. 23'970.00	Fr. 39'398.20
Verwaltungs.- und übriger Aufwand	Fr. 314'532.60	Fr. 270'134.20
Rechnungsergebnis	Fr. 0.00	Fr. 0.00
<b>Total Aufwand</b>	<b>Fr. 22'071'531.50</b>	<b>Fr. 22'490'057.00</b>

Die Neufassung vom 16. Juni 1997 von Art. 5 der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. vom 1. Dezember 1969 mit der Publizierung "Mehr Rendite für Versicherungskasse" hat sich auf die Anlagen gegenteilig ausgewirkt. Der im Jahre 2001 erfahrene Abwärtstrend der Aktienkurse setzte sich auch im Rechnungsjahr 2002 fort. Die realisierten und nicht realisierten Kursverluste ergaben per 31. Dezember 2002 die Summe von Fr. 9'598'693.72 (Fr. 11'978'011.34). Die grössten Beträge waren mit Fr. 5,4 Mio. bei den Aktien Schweiz, indirekte Anlagen, und mit Fr. 2,4 Mio. bei den Aktien Ausland, indirekte Anlagen, zu verzeichnen. Dazu kommen Fr. 0,7 Mio. Verluste bei Obligationen Ausland, indirekte Anlagen und Fr. 0,6 Mio. bei Aktien Schweiz, direkte Anlagen.

Der Anlageausschuss der Verwaltungskommission hat auf Jahresmitte 2002 der Vermögensverwalterin, der Appenzeller Kantonalbank, einen Anlagestopp erteilt, deren Richtigkeit nach weiterem Kurszerfall sich auf Jahresende bestätigt hat. Per Saldo weist die Verwaltungsrechnung einen Aufwandüberschuss von Fr. 10'187'482.98 aus, der aus dem Konto "Rückstellung für Deckungskapitalanpassung" entnommen werden konnte. Wie die Bilanz zeigt, sank der Bestand dieses Kontos auf Fr. 12'095'882.20.

### 3. Bilanz per 31. Dezember 2002

<b>Aktiven</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Flüssige Mittel	Fr. 7'704'333.25	Fr. 10'032'201.60
Anlagen		
– Obligationen	Fr. 56'814'643.76	Fr. 57'287'054.34
– Hypotheken (Zeddelkapital)	Fr. 13'310.00	Fr. 23'065.00
– Anlagen bei Arbeitgebern	Fr. 679'963.44	Fr. 734'271.09
– Liegenschaften	Fr. 28'818'884.15	Fr. 28'155'895.65
– Aktien und ähnliche Anlagen	Fr. 26'752'418.60	Fr. 27'299'720.55
Aktive Rechnungsabgr.-posten	<u>Fr. 999'194.10</u>	<u>Fr. 1'076'025.45</u>
<b>Total</b>	<b>Fr. 121'782'747.30</b>	<b>Fr. 124'608'233.68</b>

### **Passiven**

Fremdkapital	Fr. 671'969.95	Fr. 109'727.45
Vorsorgekapital		
– Sparkapital aktive Versicherte	Fr. 71'474'057.25	Fr. 68'012'166.55
– Deckungskapital Rentner	Fr. 37'540'837.90	Fr. 34'085'167.70
Rückstellung für Deckungskap.	Fr. 12'095'882.20	Fr. 22'401'171.98
Wertschwankungsreserven	<u>Fr. 0.00</u>	<u>Fr. 0.00</u>
<b>Total</b>	<b>Fr. 121'782'747.30</b>	<b>Fr. 124'608'233.68</b>

Das Konto "Rückstellung für Deckungskapital mit Fr. 12,0 Mio. entspricht einem Anteil von 11 % des gebundenen Deckungskapitals, womit das vollständige Deckungsverhältnis in der Pensionskasse trotzdem gewährleistet ist. Das Deckungsverhältnis beträgt nach den versicherungstechnischen Buchungen per 1. Januar 2003 105 %. Die im Anlagereglement festgesetzte Strategie ist bei den Aktien und Obligationen nebst unbedeutenden Abweichungen in Untergruppen eingehalten. Bei den Liegenschaften liegen die Marktwerte mit 23,8 % um 3,8 % höher als die gesetzte Limite. Diese Differenz entstand durch die stets sinkenden Kurswerte im Aktienbereich.

## **2395 Revisionsstelle**

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2002. Die OTG, Ostschweizerische Treuhandgesellschaft Herisau AG, Herisau, prüfte im Auftrage der Standeskommission als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

## 24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

### 2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

#### 1. Departement

Die Erteilung von Bewilligungen zur selbständigen Ausübung eines medizinischen Berufes führte immer wieder zu gewissen Unklarheiten, sodass der Landsgemeinde vom 28. April 2002 eine Revision des Gesundheitsgesetzes unterbreitet wurde. Bewilligungen zur selbständigen Ausübung eines medizinischen Berufes an Personen mit einem nicht eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom sollen nur noch erteilt werden können, wenn in einer solchen Berufsart nicht genügend Berufsangehörige vorhanden sind, um die medizinische Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen. Damit wurde den aktuellen Entwicklungen auch hinsichtlich dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge Rechnung getragen.

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 7. Oktober 2002 mit der Revision der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Revision der Verordnung über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen die Tagesansätze für die Alters- und Pflegeheime den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Ständekommission hat mit Beschluss vom 5. Februar 2002 gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung die Richtlinien für die Sozialhilfe im Kanton Appenzell I.Rh. erlassen.

Im Auftrage der Ständekommission hat die BSG Unternehmensberatung, St.Gallen, im Jahre 2002 eine Überprüfung der Strukturen im Gesundheits- und Sozialdepartement vorgenommen. Die Analyse hat ergeben, dass für komplexe Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen, der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen sowie für die Problemstellungen im KVG-Bereich ganz allgemein die nötigen Kapazitäten fehlen. Über die erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Verbesserung der Departementsstrukturen wird nach der Landsgemeinde 2003 entschieden.

Ende des Jahres 2002 hat med. dent. Muhtesem Senay an der Gaiserstrasse eine neue Zahnarztpraxis eröffnet.

#### 2. Medizinische Versorgung

Der Bundesrat hat am 3. Juli 2002 die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (Ärztestopp) erlassen und den Vollzug den Kantonen übertragen. Mit der erwähnten Verordnung hat der Bundesrat die Höchstzahl der Leistungserbringer zu Lasten

der obligatorischen Krankenversicherung festgelegt. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2002 hat die Ständekommission die Ausführungsbestimmungen erlassen und damit die Anwendbarkeit und die Ausnahmen im Bereich der Zulassungsbewilligungen festgelegt.

Gestützt auf einen Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 30. November 2001 sind die Kantone verpflichtet worden, an die Behandlung von Patientinnen und Patienten in der Privat- und Halbprivatabteilung von öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern analog der Allgemeinversicherten auch innerhalb des Kantons einen Kostenbeitrag zu leisten. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001 konnte die Kostenbeteiligung mit einer vertraglichen Lösung zwischen der santésuisse und der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz abgegolten werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat an diese Pauschalabgeltung gestützt auf die errechneten Pflage tage am Spital Appenzell einen Beitrag von Fr. 241'279.-- bezahlt. Das Referendum der Krankenversicherer supra/assura gegen diese Pauschalabgeltung wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 abgelehnt. Auf der Grundlage des dringlichen Bundesgesetzes haben die Kantone an die innerkantonalen stationären Behandlungen von Privat- und Halbprivatpatienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern im Jahre 2002 60 %, im Jahre 2003 80 % und ab dem Jahre 2004 100 % des Krankenversicherungstarifs der allgemeinen Abteilung zu bezahlen.

## **2412 Kantonales Spital und Pflegeheim Appenzell**

### **Allgemeine Entwicklung**

Im Jahre 2002 konnte das kantonale Spital und Pflegeheim Appenzell zahlreiche Projekte aus dem Vorjahr erfolgreich abschliessen. Gerade mit dem Umbau der Bettenstation B4, die anfangs Jahr eröffnet wurde, konnte der Patientenkomfort erheblich gesteigert werden. All diese Innovationen und Verbesserungen legen den Grundstein dafür, dass das Spital und Pflegeheim den gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen auch in Zukunft gerecht werden kann. Neben den baulichen Veränderungen und den Investitionen in medizinische Anlagenteile und sonstige Apparate konnte auch die Effizienz gesteigert werden und eine vermehrte Fokussierung auf die verschiedenen Kundengruppen des Hauses erreicht werden.

### **Rechnung 2002**

Das kantonale Spital und Pflegeheim Appenzell konnte die positive Entwicklung in den Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre auch im Jahre 2002 fortsetzen. Die Budgetvorgabe für das Betriebsdefizit von Spital und Pflegeheim von Fr. 5'332'000.-- (Fr. 5'216'000.-- zuzüglich Nachtragskredit von Fr. 116'000.-- für den ärztlichen Anästhesiedienst) wurde um Fr. 570'565.78 unterschritten. Die Rechnung 2002 schliesst somit mit einem Gesamtdefizit von Fr. 4'761'434.22 ab.

Die Rechnung 2002 enthält erstmals eine Miete für die Gebäulichkeiten, die vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. Die gesamte Jahresmiete beträgt Fr. 1'538'000.-- für das Spital und Pflegeheim mit allen Gebäulichkeiten. Dieses Mietverhältnis trägt wesentlich zur Kostentransparenz innerhalb der Staatsrechnung bei. Aufgrund dieser kantonsinternen Miete stieg u.a. das Defizit von Fr. 3'050'110.83 im Jahre 2001 auf Fr. 4'761'434.22 im Jahre 2002.

Das Gesamtdefizit von Fr. 4'761'434.22 setzt sich gemäss der Kostenstellenrechnung wie folgt zusammen:

KST	Hauptkostenstelle	Kostenunterdeckung (+) Kostenüberdeckung (-)	in Prozent vom Gesamtdefizit	
400	Medizin	1'372'812.10	+	28,83
410	Rettungsdienst	162'827.24	+	3,42
450	Chirurgie	418'016.30	+	8,78
455	Orthopädie	1'056'855.25	+	22,20
460	ORL	123'237.60	+	2,59
465	Urologie	10'992.00	+	0,23
470	Ophthalmologie	5'097.65	-	- 0,11
475	Arterien- und Venenchirurgie	187'533.65	+	3,94
480	Ästhetische Chirurgie	669'181.20	-	- 14,05
490	Gynäkologie/Geburtshilfe	1'212'878.88	+	25,47
520	Pädiatrie	128'518.47	+	2,70
800	Personalunterkunft	35'339.51	+	0,74
7240	Amb. Röntgen	32'046.90	-	- 0,67
7270	Amb. Labor	31'159.65	+	0,65
7300	Amb. Physiotherapie	69'755.60	+	1,47
7390	Amb. Ultraschall	1'734.95	-	- 0,04
7400	Amb. Medizin	80'559.60	-	- 1,69
7450	Amb. Chirurgie	12'554.30	+	0,26
7455	Amb. Orthopädie	10'480.88	+	0,22
7460	Amb. ORL	3'400.05	+	0,07
7465	Amb. Urologie	0.00	+	0,00
7470	Amb. Ophthalmologie	16'531.70	+	0,35
7475	Amb. Arterien- und Venenchirurgie	704.95	+	0,01
7480	Amb. Ästhetische Chirurgie	30'123.90	-	- 0,63
7490	Amb. Gynäkologie	10'007.05	+	0,21
	<b>Betriebsdefizit Spital</b>	<b>4'044'860.98</b>		<b>84,95</b>
570	Pflegeheim	716'573.24	+	15,05
	<b>Betriebsdefizit Pflegeheim</b>	<b>716'573.24</b>		<b>15,05</b>
	<b>Gesamtdefizit</b>	<b>4'761'434.22</b>		<b>100,00</b>

<b>Pro Pfl egetag</b>		<b>2002</b>	<b>2001</b>
Spital	Aufwand	Fr. - 985.76	Fr. - 849.56
	Ertrag	Fr. 587.49	Fr. 526.25
	Defizit	Fr. - 398.27	Fr. - 323.31
Pflegeheim	Aufwand	Fr. - 236.55	Fr. - 196.08
	Ertrag	Fr. 197.57	Fr. 198.21
	Defizit	Fr. - 38.98	Fr. 2.13

### **Tätigkeit der Spitalleitung**

Nachdem Dr. Kurt Balmer per 30. September 2002 als Leitender Spitalarzt demissioniert hatte, wählte die Standeskommission Dr. Lukas Birrer ab 1. Oktober 2002 als neuen Leitenden Spitalarzt. Die Spitalleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Peter Ulmann, Vorsitzender der Spitalleitung
- Dr. Lukas Birrer, Leitender Spitalarzt
- Esther Grontzki, Leitung Pflegedienst

Die Spitalleitung befasste sich neben der operativen Gesamtführung u.a. auch mit den folgenden Geschäften:

- Überprüfung der heutigen Fachbereiche in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Hauses. Ebenfalls wurde die Aufnahme von weiteren Fachbereichen in das Angebot des Spitals Appenzell geprüft.
- Verbessertes Bettenmanagement mit einer Optimierung der Bettenbelegung
- Verbesserte Koordination der medizinisch-technischen Bereiche mit dem Pflegedienst und dem Ziel, die bestehenden Ressourcen intensiver zu nutzen. Insbesondere wurde ein neues Konzept für die Bereiche OP und Anästhesie erstellt und erfolgreich umgesetzt.
- Qualitätssystem zur Überprüfung von BESA-Einstufungen
- Konzept für die Beschäftigungstherapie im Pflegeheim

### **Bettenbelegung / Geleistete Pfl egetage**

<b>Ohne Säuglinge</b>	<b>Spital<sup>1</sup></b>		<b>Pflegeheim<sup>2</sup></b>		<b>Gesamt</b>	
	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Geleistete Pfl egetage	10'156.--	9'561.--	18'380.--	19'277.--	28'536.--	28'838.--
Mögliche Pfl egetage	10'554.--	11'066.--	22'265.--	22'265.--	32'819.--	33'331.--
∅ Bettenbelegung	96,22 %	86,39 %	82,55 %	86,57 %	86,94 %	86,52 %

<sup>1</sup>Nur Akutpatienten ohne Pflegeheimpatienten, die im Spital liegen.

<sup>2</sup>Inkl. Pflegeheimbewohner, die im Spital liegen.

<b>Säuglinge</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Geleistete Pflage tage	666.--	614.--
Mögliche Pflage tage	2'190.--	2'190.--
∅ Bettenbelegung	30,41 %	28,03 %

### **Ärztlicher Bericht**

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Operationen	1'471	1'020
Narkosen	1'272	992
Schmerztherapien	27	0
Notfallstation	1'547	1'307
Konsultationen	541	507
Total Eingriffe	115	110
Geburten		

## **2433 Berufsbildung im Gesundheitswesen**

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat im Berichtsjahr 2002 die vertraglich vereinbarten Schulgeldbeiträge für Berufe im Gesundheitswesen (Physiotherapie, medizinische Laborantinnen, Ergotherapie etc.) im Gesamtbetrag von Fr. 45'000.-- (Fr. 45'500.--) ausgerichtet.

## **2434 Kranken- und Unfallversicherung**

### **1. Ausserkantonale Hospitalisationen**

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 702 (741) Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Gesamtkosten für den Kantonsanteil beliefen sich auf Fr. 3'810'607.25 (Fr. 4'001'175.10).

### **2. Prämienverbilligung**

Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung betrug im Jahre 2002 Fr. 4'324'063.90 (Fr. 3'862'411.90), wobei der Kantons- und Bezirksanteil Fr. 1'189'917.10 (Fr. 1'104'732.70) betrug. Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2001 belief sich auf Fr. 5'513'981.-- (Fr. 4'967'144.60). Von der Verbilligung profitierten 59,57 % (58,30 %) der berechtigten Bevölkerung.

## 2436 Krankentransporte

### 1. Statistik Ambulanzwesen

	2002	2001
Ausgeführte Einsätze	299	282
Zielspital:		
Spital Appenzell	180	164
Kant. Spital Herisau	41	46
Kantonsspital St.Gallen	37	39
Kinderspital St.Gallen	7	7
Andere Spitäler	4	1
Anforderung der REGA	9	14
Leerfahrten	21	11
Wohnort	0	0
<b>Total</b>	<b>299</b>	<b>282</b>

### 2. Überführungstransporte

	2002	2001
<b>Krankentransporte mit medizinischer Indikation</b>	<b>186</b>	<b>177</b>
<b>Krankentransporte mit traumatologischer Indikation</b>	<b>113</b>	<b>105</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>96</b>	<b>92</b>
Verkehrsunfälle	24	19
Arbeitsunfälle	13	9
Sport- und Skiunfälle	3	8
Deltasegler-/Gleitschirmunfälle	2	3
Freizeit- und Haushaltunfälle	54	53
<b>Kinder</b>	<b>17</b>	<b>13</b>
Verkehrsunfälle	6	6
Sport- und Skiunfälle	5	4
Freizeit- und Haushaltunfälle	6	3

## 2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Krankenpflegeverein, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

Mit der Inbetriebnahme des Spitex-Stützpunktes gegen Ende des Vorjahres war es im Jahre 2002 erstmals möglich, die verschiedenen Spitex-Dienste koordiniert anzubieten und zu vermitteln. Durch die immer früheren Spitalaustritte, die zunehmend älter werdende Bevölkerung und das Bedürfnis möglichst lange in der gewohnten Umgebung bleiben zu können, resultiert eine erneute Zunahme der spitalexternen Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause. Von den insgesamt 321 (289) betreuten Personen haben 130 (83) hauswirtschaftliche und pflegerische Leistungen bezogen. 65 % aller Leistungsempfänger befanden sich im Rentenalter.

<b>Erbrachte Leistungen</b>	<b>Verrechnete Stunden 2002</b>	<b>Verrechnete Stunden 2001</b>
Pflegerische Leistungen 0 - 19 Jahre	115.50	362.75
Hauswirtschaftliche Leistungen 0 - 19 Jahre	554.25	1'387.00
Pflegerische Leistungen 20 - 64 Jahre	1'075.75	904.50
Hauswirtschaftliche Leistungen 20 - 64 Jahre	4'922.25	3'733.50
Pflegerische Leistungen 65 - 79 Jahre	4'267.00	4'370.00
Hauswirtschaftliche Leistungen 65 - 79 Jahre	5'241.00	4'935.50
Pflegerische Leistungen ab 80 Jahre	6'516.50	5'222.00
Hauswirtschaftliche Leistungen ab 80 Jahre	4'971.50	4'329.75
<b>Total verrechnete Stunden</b>	<b>27'633.75</b>	<b>25'245.00</b>

<b>Rechnung</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Aufwand	Fr. 1'780'072.24	Fr. 1'378'384.60
Ertrag	Fr. 1'775'366.25	Fr. 1'370'943.75
Im Ertrag enthaltene Kantonsbeiträge	Fr. 470'000.00	Fr. 411'881.85
Im Ertrag enthaltene Bundesbeiträge	Fr. 272'626.00	Fr. 143'935.00

Die Mütter- und Väterberatung ist eine Beratungsstelle für Eltern/Betreuungspersonen von Säuglingen und Kleinkindern, welche ebenfalls zum Spitex-Angebot gehört. Die Ratsuchenden erhalten beratende Unterstützung bezüglich des Stillens, der Pflege, der Ernährung und der Erziehung des Kleinkindes. Im Weiteren erfolgt durch die Mütterberatungsschwester eine regelmässige Entwicklungskontrolle. Alle Beratungen sind kostenlos und erfolgen telefonisch, bei Hausbesuchen oder teilweise in den Beratungsstellen. Das Angebot wird von den meisten Eltern/Betreuungspersonen sehr geschätzt und regelmässig benutzt.

<b>Statistik</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Geburten	178	163
Hausbesuche	915	926
Telefonische Beratungen	658	628
Beratung in Beratungsstellen	698	550

### **Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)**

Die Pro Senectute hat auch im vergangenen Jahr in vielen Bereichen des Alters gute Dienste geleistet. Wie mit jedem Jahr die Anzahl der Hochbetagten zunimmt, so steigt fast adäquat dazu der Bedarf an den Dienstleistungen der Pro Senectute. Aber auch "Jungpensionierte" haben ihre Bedürfnisse. Auch für sie steht die Pro Senectute mit ihren Dienstleistungen in mancherlei Hinsicht zur Verfügung.

Die Pro Senectute AI hat ein offenes Ohr für die Anliegen und Wünsche der Senioren im Kanton. Einerseits nimmt sie die Anregungen der älteren Menschen durch den täglichen Kontakt mit ihnen wahr, andererseits wird sie durch neuere Dienstleistungen anderer Altersorganisationen angeregt, bei Bedarf auch ihre Angebotspalette zu erweitern.

Die Dienstleistungen der Pro Senectute AI können in folgende Bereiche aufgliedert werden:

- Erstens sind es folgende Dienstleistungen, die helfen, den Altersalltag möglichst lange Zuhause zu verbringen: Sozialberatung, Mahlzeitendienst, Tageszentrum, Besuchsdienst, finanzielle Unterstützung in Notlagen.
- Zweitens gibt es folgende Angebote, die einen präventiven Charakter haben: Altersturnen, Schwimm- und Wandergruppen, Mittagstisch, Seniorenchor, Alterstreff, Altersveranstaltungen.

Die Pro Senectute sieht sich nicht nur als Organisation, die sich um "das Nötigste" kümmert. Sie setzt sich vermehrt auch für vorsorgende Angebote ein, die das Alter lebenswert machen, für Angebote, die Freude in den Altersalltag bringen und die schliesslich präventiven Charakter haben. Als neue Dienstleistung hat sie im vergangenen Jahr den täglichen "Seniorentreff" in der Cafeteria des Altersheims Gontenbad eingeführt. Jung und Alt trifft sich bei Kaffee und Kuchen und tauscht die täglichen Neuigkeiten aus.

## Statistische Angaben zu den Dienstleistungen

	2002	2001
Kurzberatung (1-3 Gespräche)	76	75
Beratung (3-9 Gespräche)	9	4
Begleitung (5-15 Kontakte)	26	30
Beratung intensiv abgeschlossen (5-15 Gespräche)	1	1
Begleitung intensiv (10-30 Kontakte)	13	6
Informationsvermittlung (telefonisch oder im Büro)	145	272
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	743	1'317
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	12'808	10'315
Tageszentrum (Besuchertage)	874	762
Transportdienst (Stunden)	396	325
Alter + Sport (durchgeführte Anlässe)	598	538
Seniorenchor (Teilnehmerzahl)	95	86
Altersveranstaltungen (Anlässe)	315	93
Gratulationsdienst	190	216
Haussammlung und Legate	45'395.00	46'783.95

Die Pro Senectute dankt allen freiwilligen Helferinnen und Helfern, ferner den vielen Teilzeit-Angestellten und den Festangestellten herzlich für ihren unermüdlichen Einsatz. Einen grossen Dank richtet sie auch an den Kanton und an den Bund (BSV). Ohne deren finanziellen Beiträge könnte sie die verschiedensten Dienstleistungen nicht aufrechterhalten bzw. den Bedarf nicht entsprechend ausbauen. Ein herzlicher Dank gebührt aber auch den vielen Spendern sowie den Kirchgemeinden.

## 2440 Drogen- und Suchtberatung

Vor rund einem Jahr wurden die Büros der Suchtberatung AI zusammen mit den anderen sozialen Beratungsstellen vom Blumenrainweg 3 an die Marktgasse 10c verlegt. Seit Juni 2002 können die Dienstleistungen der Beratungsstelle gemeinsam mit der Pro Senectute und der Pro Infirmis über eine Homepage im Internet abgefragt werden:

[www.sozialberatung-ai.ch](http://www.sozialberatung-ai.ch)

Es wurden im vergangenen Jahr 129 (131) Personen von den beiden Sozialarbeiterinnen beraten und/oder betreut. Davon fallen 32 (29) Personen in den Bereich der gesetzlichen Vormund- oder Beistandschaften, der Bewährungshilfe/Schutzaufsicht oder der Abstinenzkontrolle für das Strassenverkehrsamt. Darüber hinaus haben 68 (63) Kurz- und Telefonberatungen stattgefunden.

Nebst der üblichen Beratungstätigkeit wirkte die Suchtberatung in einer Arbeitsgruppe der Oberstufenschulen Appenzell zum Thema Früherfassung an Schulen mit. Mit dem Konzept der Früherfassung soll den Lehrern das nötige Instrumentarium zur Verfügung

stehen, um Verhaltensweisen der Schüler, die zu schulischen Beeinträchtigungen führen könnten, möglichst frühzeitig zu erkennen. Durch Interventionen der Lehrer und der Schulbehörden soll eine weitere negative Entwicklung bei den Betroffenen verhindert werden. Der Konsum von Suchtmitteln führt vermehrt zu störenden Verhaltensweisen von einzelnen Schülern. Diesen Entwicklungen soll möglichst frühzeitig durch Beratung und Information begegnet werden.

Die Kommission für Gesundheitsförderung hat sich zu 5 Hauptsitzungen und 11 Sitzungen in Arbeitsgruppen eingefunden. Die Kommission hat für die Schulen zwei Projekte lanciert. In einer Umfrage wurden bei 63 Vereinen Stellungnahmen zum Thema Sucht und die Notwendigkeit von Massnahmen erhoben. Daraus entwickelte sich das Projekt "sport gege socht", welches Ende September 2002 im Rahmen des Eröffnungspiels der Appenzeller-Bären gestartet wurde. Die einzelnen Präventionsprojekte (Richtlinien für die Benutzung von Sportanlagen, Verhaltensregeln bei der Durchführung von Sportlagern etc.) sind in Bearbeitung. Ein positives Echo hat das Diskussionsforum "Offene Stuben" ausgelöst, das Projekt wird im Jahre 2003 weitergeführt.

## **2442    Lebensmittelpolizei**

### **1.    Kantonale Lebensmittelkontrolle**

Neben den routinemässigen Inspektionen und Probenahmen wurden im vergangenen Jahr zwei grössere Untersuchungsaktionen durchgeführt.

Proben von pasteurisierter Milch und von Rahm aus Verkaufsläden sind am letzten Tag der aufgedruckten Verkaufsfrist im Labor mikrobiologisch untersucht worden. Die Untersuchung hatte zum Ziel, zu überprüfen, ob das Verbrauchsdatum so ausgelegt ist, dass die gesetzlich geforderte mikrobiologische Mindestqualität an diesem Tag noch eingehalten wird.

In einer zweiten Aktion sind verkaufsfertige Fleischerzeugnisse wie Brühwurstwaren, Sulzprodukte, Terrinen, Pasteten usw. bei Metzgereien und Grossverteilern erhoben und ebenfalls mikrobiologisch untersucht worden. Jeder beprobte Betrieb hat nach Abschluss der Untersuchungen neben den detaillierten Untersuchungsergebnissen seiner eigenen Proben zusätzlich eine Zusammenfassung der gesamten Kampagne mit Diagrammen, weiteren Unterlagen sowie mit Erläuterungen und Tipps zur möglichen Fehlervermeidung erhalten.

An dieser Stelle sei auf den im Frühling erscheinenden detaillierten Jahresbericht 2002 des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH hingewiesen.

## 2. Fleischkontrolle

### Inspektionen

	bewilligte Schlachtbetriebe	Inspektionen	Beanstandungen
Betriebs- und Schlachthygiene	2 (2)	1 (1)	1 (1) Betrieb 2 (2) Beanst.

### Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total geschlachte- te Tiere
	Geschlachte Tiere	davon un- geniessbar	geschlachte- te Tiere	davon un- geniessbar	
Stiere	13	0	1	0	14
Ochsen	1	0	0	0	1
Kühe	44	0	131	8	175
Rinder	100	0	20	3	120
Kälber < 6 Mte.	123	1	42	7	165
Schafe	310	2	3	0	313
Ziegen	197	0	1	0	198
Schweine	753	3	38	2	791
Pferde	0	0	0	0	0
Andere	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>1'541</b>	<b>6</b>	<b>236</b>	<b>20</b>	<b>1'777</b>
2001	1'405	5	229	2	1'634
2000	1'318	2	242	12	1'560
1999	1'800	3	196	3	1'996

### Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen		Anzahl Beanstandungen	
Rückstandsuntersuchung Stichprobe, Normal- schlachtung	20	(21)	0	(0)
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht bzw. Not- schlachtung	55	(51)	2	(0)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere, Programm BVET	12	(9)	0	(0)

## 2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erstellt einen separaten Jahresbericht, welcher bei der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. oder der Ratskanzlei Appenzell I.Rh. bezogen werden kann.

Im Rechnungsjahr 2002 hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse folgende Beiträge ausbezahlt:

Fr.	34'280'290.00	Ordentliche AHV-Renten
Fr.	0.00	Ausserordentliche AHV-Renten
Fr.	652'416.00	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
Fr.	4'780'278.00	Ordentliche Invalidenrenten
Fr.	1'232'188.00	Ausserordentliche Invalidenrenten
Fr.	140'212.30	IV-Taggelder
Fr.	337'222.00	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
Fr.	897'626.55	Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige
Fr.	26'750.00	Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer
Fr.	1'878'123.60	Familienzulagen an Kleinbauern
Fr.	1'784'333.00	Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	1'178'246.00	Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	36'253.00	Ausserordentliche Ergänzungsleistungen
Fr.	5'196'237.95	Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz
Fr.	2'495'069.55	Arbeitslosenentschädigungen
<b>Fr.</b>	<b>55'215'245.95</b>	<b>Total Auszahlungen</b>

### Ferner wurden für

<b>Fr.</b>	<b>2'785'548.19</b>	Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.
------------	---------------------	--

### An Beiträgen wurden vereinnahmt:

Fr.	17'873'397.00	für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sowie die Erwerbsersatzordnung
Fr.	33'941.50	für Verzugszinsen gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes
Fr.	25'276.45	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
Fr.	4'319'803.95	für die Arbeitslosenversicherung
Fr.	4'143'572.60	
<b>Fr.</b>	<b>26'395'991.50</b>	<b>Total Beiträge</b>

## 2454 Soziales

### 1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2002 an 7 (8) Sitzungen 131 (118) Geschäfte behandelt.

<b>Vormundschaften</b>				<b>Bestand</b>	<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.02</b>	<b>31.12.01</b>
Art. 368	Unmündigkeit	4	2	5	3
Art. 369	Geisteskrankheit	0	2	20	22
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	2	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	1	1
Art. 372	Eigenes Begehren	0	1	13	14
Art. 385	Elterl. Gewalt bei Mündigen	2	0	13	11
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

<b>Beistandschaften</b>				<b>Bestand</b>	<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.02</b>	<b>31.12.01</b>
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	7	6	5
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	5	2	13	10
Art. 394	Auf eigenes Begehren	4	4	44	44
Art. 395	Beiratschaften	0	0	6	6
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	8	5	5	2

<b>Kindesschutzmassnahmen</b>				<b>Bestand</b>	<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.02</b>	<b>31.12.01</b>
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	10	2	21	13
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	1	0	1	0
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Gewalt	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	4	2	3	1
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	4	4

<b>Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.02</b>	<b>Bestand 31.12.01</b>
Art. 287	Unterhaltsverträge	8	13
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	26	18
Art. 297/318	Kindeseinventar, Kenntnisnahme	13	10
	Pflegekinderberichte	3	2
	Erhebungsberichte	15	10
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vors. Mitteilung)	1	1

## **2. Vormundschaftsbehörde Obereggi**

Die Vormundschaftsbehörde Obereggi hat an 4 (4) Sitzungen 41 (35) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften beziffert sich auf Ende des Jahres 2002 wie folgt:

<b>Vormundschaften ZGB</b>		<b>Anordn.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.02</b>	<b>Bestand 31.12.01</b>
Art. 368	Unmündigkeit			0	0
Art. 369	Geisteskrankheit		1	4	5
Art. 370	Verschwendung			0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen			1	1
Art. 372	Eigenes Begehren			2	2
Art. 385	Elterliche Gewalt bei Mündigen			0	0
Art. 386	Vorläufige Fürsorge			0	0

<b>Beistandschaften ZGB</b>		<b>Anordn.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.02</b>	<b>Bestand 31.12.01</b>
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	3		8	5
Art. 393	Vermögens-/Verwaltungsbeistandschaft		1	7	8
Art. 394	Auf eigenes Begehren		3	9	12
Art. 395	Beiratschaften			1	1
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug			0	0

<b>Kindesschutzmassnahmen ZGB</b>		<b>Anordn.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.02</b>	<b>Bestand 31.12.01</b>
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen			0	0
Art. 308/309	Beistandschaften für Kinder	2	1	11	10
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut			1	1
Art. 311/312	Aufhebung elterliche Gewalt			0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	3		9	6

<b>Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.02</b>	<b>Bestand 31.12.01</b>
Art. 287	Unterhaltsverträge	5	5
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	0	0
Art. 297/318	Kindesinventar	7	5
	Pflegekinderberichte	0	0
	Erhebungsberichte	0	0
	Adoptionsgesuche	0	1

### **3. Öffentliche Fürsorge**

	<b>31.12.02</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>31.12.01</b>
<b>Unterstützungsfälle</b>	<b>129</b>	57	55	127
Davon				
- Schweizerbürger	<b>101</b>	47	43	97
- Ausländer	<b>28</b>	10	12	30
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	<b>68</b>	23	22	69
- Oberegg	<b>4</b>	1	3	4
- in anderen Kantonen	<b>55</b>	33	28	50
- im Ausland	<b>2</b>	0	2	4
<b>Personenzusammensetzung</b>				
- Alleinerziehende	<b>30</b>	15	14	29
- Alleinstehende	<b>58</b>	32	30	56
- Familien	<b>29</b>	7	10	32
- Ehepaare	<b>8</b>	3	1	6
- in Kliniken	<b>3</b>	0	0	3
- Drogen	<b>1</b>	0	0	1

Die Zahl der Unterstützungsfälle hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert. Das Sozialamt musste sich vermehrt mit sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen befassen. Die Betreuung und Beratung der Eltern sowie die Anordnung von Massnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen ist zu einem eigentlichen Schwerpunkt geworden. Die damit verbundenen Abklärungen sind sehr komplex und zeitintensiv. Die Eingliede-

rung und Integration von Flüchtlingen hat sich bedingt durch die gesamtwirtschaftliche Lage erschwert.

## **2460    Bürgerheim Appenzell**

### **1.    Bürgerheimkommission**

Im Berichtsjahr fanden 3 (3) Heimkommissionssitzungen statt. Die Neubesetzung der Heimleiterstelle sowie die damit verbundene Reorganisation und Neustrukturierung waren nebst dem "Tagesgeschäft" die Haupttraktanden dieser Sitzungen.

Im Frühjahr 2002 erklärte die bisherige Heimleiterin ihren Rücktritt aus dieser Funktion. Für die bis zur Pensionierung verbleibende Zeit wollte sie die Gesamtverantwortung für diese Institution nicht mehr tragen und ihre Arbeitskraft in einer neuen Funktion im "zweiten Glied" dem Bürgerheim zur Verfügung stellen. Mit Stellenantritt per 1. September 2002 wurde Richard Brotzer, dipl. Heimleiter, Flawil, zum neuen Leiter des Bürgerheims Appenzell gewählt.

Gleichzeitig mit der Neubesetzung musste die Frage betreffend die Weiterverwendung der bisherigen Wohnung geklärt sowie die Reorganisation des gesamten Bürobereiches in Angriff genommen werden. Nach umfangreichen Abklärungen zwischen dem Bau- und Umweltdepartement und der Heimkommission wurde der immer grösseren Nachfrage nach Einzelzimmern Rechnung getragen und eine Umnutzung der bisherigen Wohnung beschlossen. Die für die "Neuvermietung" notwendigen Anpassungsarbeiten werden im ersten Quartal des Jahres 2003 ausgeführt.

Im September 2002 führte das Heim mit den Bewohner einen Ausflug zum Rheinfluss durch. Dieser Anlass kam bei den Bewohnern sehr gut an und war eine willkommene Abwechslung. Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern im Bürgerheim immer wieder grosse Freude, wofür an dieser Stelle allen Beteiligten ein ganz besonderer Dank ausgesprochen wird.

Das Bürgerheim Appenzell war während des gesamten Jahres praktisch immer voll belegt.

### **2.    Betriebsrechnung**

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Aufwand	Fr. 1'706'987.70	Fr. 1'234'197.48
Ertrag	Fr. 1'224'021.85	Fr. 1'238'877.50
Abschreibung	Fr. 35'000.00	Fr. 35'000.00
Rückschlag/Vorschlag	Fr. - 482'965.85	Fr. + 4'680.02

### 3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2001

53

**Total Pensionäre per 31. Dezember 2002**

**52**

davon: - weiblich  
- männlich

**28** (26)

**24** (27)

<b>Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen</b>		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre		
55-59 Jahre		
60-64 Jahre	1	
65-69 Jahre	3	
70-74 Jahre	7	3
75-79 Jahre		1
80-84 Jahre	2	5
85-89 Jahre	8	8
90-94 Jahre	3	7
95 und älter		4
<b>Total</b>	<b>24</b> (27)	<b>28</b> (26)

**Total Pensionstage** 19'359 (19'283)  
**Altersdurchschnitt** 83,33 Jahre (82,85 Jahre)

## 2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest, Obereg

### 1. Bürgerheimkommission

Die Heimkommission des Alters- und Invalidenheimes Torfnest führte im Berichtsjahr 2 (2) Sitzungen durch.

Haupttraktanden an den Kommissionssitzungen waren nebst personellen und infrastrukturellen Fragen die geplante Erweiterung im Alters- und Invalidenheim Torfnest.

Bei der ersten Eingabe vom 1. Oktober 2001 an den Grossen Rat wurde von ihm verlangt, dass eine zusätzliche Variantenprüfung bezüglich eines Annexbaus vorgenommen werden soll. Die entsprechenden Abklärungen wurden durch den Lenkungsausschuss getätigt und mittels einer neuerlichen Vorlage durch die Standeskommission dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der sehr hohen Kosten eines Annexbaus wurde diese Variante nicht mehr weiter verfolgt und das ursprüngliche Projekt mit geringfügigen Korrekturen an der Session vom 24. Juni 2002 durch den Grossen Rat genehmigt.

In diesem Zusammenhang wurde anlässlich der zweiten Sitzung das Detailprojekt durch den Projektverantwortlichen des Bau- und Umweltdepartementes der Kommission vorgestellt. Ebenso wurde an dieser Sitzung der Baufahrplan innerhalb der Kommission detailliert besprochen und festgelegt.

Unter der Federführung der Zivilschutzorganisation (ZSO) Obereg-Reute wurde mit den Bewohnern ein Ausflug in die nähere Umgebung vorgenommen. Dieser von der ZSO Obereg-Reute bestens geplante und durchgeführte Anlass war für die Heimleitung eine willkommene Entlastung und eine grosse Freude für die Bewohner.

Auch in diesem Jahr waren wiederum sämtliche Zimmer (inkl. dem umfunktionierten Mitarbeiterzimmer) während des ganzen Jahres permanent belegt.

### 2. Betriebsrechnung

	2002	2001
Aufwand	Fr. 414'212.58	Fr. 325'597.64
Ertrag	Fr. 347'898.00	Fr. 327'097.00
Rückschlag/Vorschlag	Fr. - 66'314.58	Fr. + 1'499.36

### 3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2001	13
<b>Total Pensionäre per 31. Dezember 2002</b>	<b>13</b>
davon: - weiblich	6 (5)
- männlich	7 (8)

<b>Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen</b>		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre		
55-59 Jahre		
60-64 Jahre	2	
65-69 Jahre	1	
70-74 Jahre		1
75-79 Jahre	1	
80-84 Jahre	1	
85-89 Jahre	1	2
90-94 Jahre	1	1
95 und älter		2
<b>Total</b>	<b>7 (8)</b>	<b>6 (5)</b>

**Total Pensionstage** 4'818 (5'003)  
**Altersdurchschnitt** 81.30 Jahre (80.38 Jahre)

## 2480 **Asylwesen**

Die Einführung der Ende des Vorjahres neu eingestellten Mitarbeiter erfolgte reibungslos und führte zu einer markanten Stärkung des Teams. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Neuzuteilung der verschiedenen Aufgaben an die Mitarbeiter vorgenommen.

Der bereits im Vorjahr festgestellte Trend zu immer schwierigeren Bewohnern (Asylbewerber) hat sich fortgesetzt. Die Asylverfahren dauern immer noch viel zu lange und damit verbunden steigt auch das Konfliktpotential in den Asylheimen. Aus einer allgemeinen Unzufriedenheit sah sich der Kanton im Januar und März 2002 im Zentrum mit einem Hungerstreik konfrontiert. Um die Sicherheit für alle (Asylsuchende, Betreuer, Bevölkerung) sicherzustellen, mussten temporär umfangreiche und kostenintensive Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Mit der Schaffung eines Betreuungskonzepts und

der Überarbeitung des Regelwerkes nach dem Grundsatz von Bonus und Malus wurde versucht, der allgemeinen Unzufriedenheit entgegen zu wirken.

Im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen wurden mit den Asylsuchenden 2'945 Arbeitsstunden geleistet. Diese Tätigkeiten umfassten vorwiegend den Liegenschaftsunterhalt im Zentrum, die Karton- und Papierentsorgung sowie andere gemeinnützige Dienstleistungen.

Der Deutschunterricht erfuhr mit neuen Lehrmitteln und kompetenten Lehrkräften aus dem Betreuerteam eine Reorganisation. Der Unterricht wird neu auf zwei Niveaustufen erteilt und führt bei Bestehen einer Abschlussprüfung zur Erlangung eines internen Zertifikates. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben im Vorfeld der Einführung des Deutschunterrichtes zu diesem Zweck externe Schulungen besucht.

<b>Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2002</b>	<b>31</b>
Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2001	34
<b>Neu zugewiesene Asylbewerber 2002</b>	<b>50</b>
Neu zugewiesene Asylbewerber 2001	45
Total Unterbringungstage im Asylwesen	<b>9'903 (9'802)</b>

# 25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

## 2500 Justiz

### 1. Allgemeines

Im Rahmen der Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone fanden am 5. April 2002 in Realta/GR und am 25. Oktober 2002 in Appenzell-Eggerstanden zwei Sitzungen statt.

Das Schwergewicht lag in der Organisation und in der Bearbeitung der anfallenden Aufgaben sowie im Informationsbereich und in möglichen Tendenzen im Strafvollzug.

Der Departementsvorsteher nahm an ordentlichen Sitzungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) teil und vertrat den Kanton Appenzell I.Rh. in der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, die jeweils im Anschluss an die Strafvollzugskonferenz tagte. Dabei standen u.a. die Bearbeitung des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung der Praxis der kantonalen Fremdenpolizeibehörden und die Vernehmlassung zur Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung im Vordergrund.

Die Vorbereitung der Konferenzen erfolgte in zwei Sitzungen der Departementssekretäre in Zürich.

Insgesamt sind 16 Vernehmlassungen und Stellungnahmen im Justiz- und Polizeibereich verfasst worden.

### 2. Jugendgerichte

#### **Innerer Landesteil**

Das Jugendgericht des inneren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällte an 5 (5) Sitzungen insgesamt 60 (63) Entscheide. Das Gesamtgericht erledigte alle 60 (63) Fälle selbst und übergab keine leichteren Fälle dem Ausschuss zur Erledigung.

	2002	2001
Entscheide	60	63
Davon		
– 7. – 15. Altersjahr	24	18
– 15. – 18. Altersjahr	36	45
Davon		
– Mädchen	12	10
– Knaben	48	53
Davon		
– Bussen	11	15
– Verweise	6	3
– Freisprüche	--	--
– Arbeitsleistungen	33	28
– Einschliessung bedingt	2	--
– Absehen von Strafe und Massnahmen	5	3
– Einstellungen	4	13
– Anordnung von Massnahmen:		
Schutzaufsicht	1	--
Erziehungshilfe	1	--
Ambulante Massnahme	--	1
Verwarnung	--	--
Einweisung in Arbeitserziehungsanstalt	--	--
Vollzug bedingte Einschliessung	--	--
– Aufhebung von Massnahmen	1	--
Davon		
– Rekurse	--	--

Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten		2002	2001
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1	--
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	6	14
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	--	2
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	--	4
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	2	--
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	1	--
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	--	--
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	--	--

<b>Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten</b>		<b>2002</b>	<b>2001</b>
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	--	--
	SVG-Delikte	<b>30</b>	37
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	<b>17</b>	4
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	<b>4</b>	3
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	--
	Andere	<b>1</b>	--

### Jugendgericht Obereggi

Das Jugendgericht des äusseren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällt an 2 (1) Sitzungen 3 (1) Entscheide:

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Entscheide	3	1
davon		
– 7. – 15. Altersjahr	--	--
– 15. – 18. Altersjahr	3	1
davon		
– Mädchen	0	1
– Knaben	3	--
davon		
– Bussen / Arbeitsleistung	2	--
– Verweise	--	1
– Freisprüche	--	--
– Massnahmen	--	--
– Rückzug	--	--
– Einstellungen	1	--
– Verkehrsnacherziehung	--	--
davon		
– Rekurse	--	--

### 3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Ver- mittelt	Leit- scheine	Rück- züge	Fälle pendent	Kosten- ansprüche
	2002	2001					
Appenzell	12	14	4	6	1	1	--
Schwende	6	2	--	6	--	--	--
Rüte	6	8	2	2	1	1	--
Schlatt-Haslen	--	1	--	--	--	--	--
Gonten	1	6	1	--	6	--	--
Oberegg	2	1	--	1	--	1	--
<b>Total</b>	<b>27</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>--</b>

Die Vermittler der einzelnen Bezirke und ihre Stellvertreter sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

### 4. Kantonsgericht

Nach dem Rücktritt von Martha Fuchs-Rusch, Bezirk Gonten, wurde an der Landsgemeinde Thomas Dörig, Bezirk Gonten, ins Kantonsgericht gewählt.

#### Einzelrichter

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
unentgeltliche Rechtspflege	4	16	--	--	5	--
Eheschutzmassnahme	2	1	--	2	--	1
Forderung	--	--	--	--	--	--
Arbeitsstreitsache	1	2	--	--	1	--
Definitive Rechtsöffnung	--	5	--	--	--	--
Konkurs	1	2	--	--	1	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	1	--	1	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	1	--	--	--	--
Rechtshilfverfahren	46	41	--	45	--	1
Überwachungsmassnahmen (StPO)	3	4	--	--	3	--
Löschung Strafregistereintrag	1	1	--	--	2	--
Diverses	5	3	1	1	4	--
<b>Total</b>	<b>64</b>	<b>76</b>	<b>2</b>	<b>48</b>	<b>16</b>	<b>2</b>

#### Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
Zivilrecht	1	3	--	1	--	1
Strafrecht	6	10	--	--	8	2
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>--</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>3</b>

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtagesitzungen und zu einer Ganztagesitzung.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
Baurecht	2	6	--	1	3	1
öffentliches Beschaffungswesen	5	--	--	3	2	--
bäuerliches Bodenrecht	1	2	--	1	1	--
Steuerrecht	3	4	--	3	2	1
Sozialversicherungsrecht	19	17	1	8	6	8
Diverses	6	9	--	3	1	5
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>38</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>15</b>

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt zwei Halbtages- und zwei Ganztagesessungen.

## Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
Aufsichtsbehörde SchKG	--	5	--	1	--	--
Gesetzliches Schiedsgericht KVG	--	--	--	--	--	--
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB	4	2	--	3	--	1
Kommission für Entscheide in Strafsachen	4	8	1	--	3	1
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu einer Halbtagesessung.

## 5. Bezirksgerichte

### Einzelrichter innerer Landesteil

Zivilsachen	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
unentgeltliche Rechtspflege	17	18	--	3	15	3
Eheschutzmassnahmen	15	14	--	5	7	5
Forderung	17	20	3	10	7	2
Arbeitsstreitsache	9	9	--	5	3	2
Miet-/Pachtstreitsache	7	5	1	2	3	2
Kraftloserklärung	4	4	--	--	4	4
Definitive Rechtsöffnung	23	36	--	8	15	1
Provisorische Rechtsöffnung	16	15	2	5	9	1
Widerspruchsverfahren	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	1	2	1	1	--	--
Konkurs	22	34	8	7	9	1
Konkursverfügung	11	6	--	--	12	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	1	--	--	--	1	--
Nachlassverfahren	--	1	--	--	1	--
Arrestbefehl	1	--	--	--	1	--
Amtsbefehl	3	5	--	--	1	2
Vorsorgliche Verfügung	3	8	--	1	3	1
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Diverses	1	7	--	2	1	--
<b>Total</b>	<b>151</b>	<b>184</b>	<b>15</b>	<b>49</b>	<b>92</b>	<b>24</b>

Strafsachen	Neueingänge	Urteile	Fälle	Abweisung	Schutz	pendent
	2002	2001	2001			
Prüfung Untersuchungshaft	--	--	5	--	--	--
ANAG-Sache	7	--	8	1	6	--
Löschung Strafregistereintrag	8	--	15	1	7	2
Diverses	2	--	1	--	--	2
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>29</b>	<b>2</b>	<b>13</b>	<b>4</b>

### Verfahren nach Scheidungsrecht innerer Landesteil

	Eingänge 2002	Übertrag 2001	Bescheid	Erledigung			Fälle pendent
				Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	
Ehescheidung	8	19	--	2	12	1	6
Ehetrennung	--	4	--	--	--	1	--
Abänderung	--	1	--	1	--	--	--
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>24</b>	<b>--</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>6</b>

### Bezirksgericht innerer Landesteil

Zivilsachen	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
Erbrecht	1	--	--	--	--	1
Sachenrecht/Nachbarrecht	--	--	--	1	--	--
Forderung	8	9	2	2	1	9
Miet-/Pachtrecht	1	3	--	--	--	3
Aberkennungsklage	--	--	--	--	--	--
Widerspruchsklage	--	--	--	--	--	--
Spanverfahren	--	--	--	--	--	--
Diverses	2	1	--	--	1	2
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>15</b>

Strafsachen	Neueingänge		Verurteilung	Urteile		Fälle pendent
	2002	2001		Freispruch	Diverse	
StGB:						
- Strafen, sichernde Massnahmen	--	--	--	--	--	--
- Leib und Leben	1	1	--	1	--	--
- Vermögen	3	1	2	1	--	1
- Freiheit	--	--	--	--	--	--
- sexuelle Integrität	2	--	--	--	--	2
BetMG	--	3	--	--	--	--
SVG	10	9	6	1	2	5
USG/GschG	--	--	--	--	--	--
ANAG	1	--	--	--	--	1
Diverse Gesetze	2	2	--	--	2	--
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>9</b>

Die Besetzung des Bezirksgerichts Appenzell blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an zwei Halbtages- und an zwei Ganztagesessungen.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an zwei Halbtages- und an drei Ganztagesessungen.

### Einzelrichter Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
unentgeltliche Rechtspflege	10	5	--	--	10	1
Eheschutzmassnahmen	2	3	--	2	2	--
Forderung	4	2	--	1	3	--
Arbeitsstreitsache	--	--	--	--	--	--
Miet-/Pachtstreitsache	1	2	--	--	--	2
Kraftloserklärung	--	--	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	4	3	--	--	6	--
Provisorische Rechtsöffnung	1	--	--	--	1	--
Konkurse	1	--	--	1	--	--
Konkursverfügung	3	--	--	--	2	1
Arrestbefehl	1	1	--	--	1	--
Amtsbefehl	1	--	--	1	--	--
Vorsorgliche Verfügung	2	2	--	2	1	--
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Diverses	3	3	--	--	4	--
<b>Total</b>	<b>33</b>	<b>21</b>	<b>--</b>	<b>7</b>	<b>30</b>	<b>4</b>

### Verfahren nach Scheidungsrecht Obereg

	Eingänge 2002	Übertrag 2001	Bescheid	Erledigung		Urteil (strittig)	Fälle pendent
				Beschluss	Urteil (unstrittig)		
Ehescheidung	5	4	1	--	6	1	2
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	--	--	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>--</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

### Bezirksgericht Obereg

Zivilsachen	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2002	2001		Beschluss	Urteil	
Forderung	1	--	--	--	--	1
Aberkennungsklage	--	--	--	--	--	--
Diverses	1	2	--	--	1	--
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Strafsachen	Neueingänge		Urteile		Fälle pendent
	2002	2001	Verurteilung	Freispruch	
StGB	1	--	--	--	1
BetMG	--	--	--	--	--
SVG	3	2	1	1	2
Diverses	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

Nach dem Rücktritt der Bezirksgerichtspräsidentin Elsbeth Roncoroni-Bertschler und der Richterin Silvia Boutellier-Fürer wurden neu Claudia Blatter-Mainberger und Veronika Breu-Eugster ins Bezirksgericht Obereggen gewählt. Die neue Zusammensetzung ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Obereggen tagte an drei Halbtagesitzungen.

## 6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht-eintreten	Abweisung	teilw. Schutz		Fälle pendent
	2002	2001			Schutz	Schutz	
Berufung	1	1	--	--	1	--	--
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	3	11	--	3	1	--	3
Nichtigkeitsbeschwerde	4	--	--	3	1	--	--
Staatsrechtliche Beschwerde	6	2	1	4	1	--	--
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>--</b>	<b>3</b>

## 2532 Verwaltungspolizei

### 1. Allgemeines

	2002	2001
Reisepässe	335	394
Reisepass-Verlängerungen	608	619
Reisepass Kindereinträge	131	150
Identitätskarten Kinder	426	299
Identitätskarten Erwachsene	1006	839
Not-Identitätskarten	59	50
Heimatausweise	176	163
Heimatausweis-Verlängerungen	293	262
Wohnsitzbescheinigungen	362	294

### 2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2002		31.12.2001	
		Summe		Summe
Appenzell	5'587		5'575	
Schwende	2'094		2'047	
Rüte	3'036		3'033	
Schlatt-Haslen	1'150		1'165	
Gonten	1'398		1'398	
Innerer Landesteil (ohne Kloster)		13'265		13'218
Oberegg	1'816		1'841	
Äusserer Landesteil (o. Kloster)		1'816		1'841
Kloster Wonnenstein	10		10	
Kloster Grimmenstein	15		15	
Klöster total		25		25
<b>Total</b>		<b>15'106</b>		<b>15'084</b>

### 3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2002		2001	
		Summe		Summe
<b>Innerer Landesteil</b>				
Appenzell, röm.-kath.	7'699		7'661	
Gonten, röm.-kath.	1'122		1'138	
Schwende, röm.-kath.	742		730	
Haslen, röm.-kath.	639		648	
Brülisau, röm.-kath.	447		450	
Eggerstanden, röm.-kath.	423		450	
Evangelisch	1'081		1'055	
Islam	481		486	
Konfessionslose	329		300	
Orthodox	200		196	
Übrige	106		108	
Christkatholisch	6		6	
<b>Total innerer Landesteil</b>		<b>13'275</b>		<b>13'228</b>
<b>Oberegg</b>				
Römisch-katholisch	1'340		1'354	
Evangelisch	345		373	
Konfessionslose	85		70	
Islam	30		29	
Übrige	26		26	
Orthodox	5		4	
<b>Total Oberegg</b>		<b>1'831</b>		<b>1'856</b>
<b>Total</b>		<b>15'106</b>		<b>15'084</b>

#### 4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2002		2001	
		Summe		Summe
Appenzell	7'206		7'144	
Oberegg	1'831		1'856	
Gonten	1'245		1'249	
Steinegg	963		961	
Schwende	864		854	
Meistersrüte	763		757	
Haslen	695		701	
Brülisau	492		494	
Eggerstanden	469		487	
Schlatt	354		362	
Enggenhütten	108		109	
Kau	116		110	
<b>Total</b>		<b>15'106</b>		<b>15'084</b>

#### 5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung\* im Kanton Appenzell I.Rh. belief sich Ende Dezember 2002 auf 1'552 (1'501) Personen.

Der Ausländeranteil an der ständigen innerrhodischen Wohnbevölkerung (gemessen an der Schweizerbevölkerung) beträgt 9,9 % (10 %). Dieser liegt weiterhin klar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 19,9 % (19,7 %). Nur der Kanton Nidwalden mit 9,4 % (9,4 %) verzeichnet etwa einen gleich grossen Ausländeranteil.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 51 (50) Staaten zusammen.

21 (33) ausländische Staatsangehörige hielten sich am 31. Dezember 2002 als anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

\* ohne Asylbewerber, internationale Funktionäre, und vorläufig aufgenommene Ausländer

## 6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirke	Niederlassungs- bewilligung ( C )			Aufenthalts- bewilligung ( B )			Kurzaufenthalts- bewilligung ( L )	
	2002	2001	1990	2002	2001	1990	2002	2001
Appenzell	<b>729</b>	716	472	<b>249</b>	297	356	<b>45</b>	--
Schwende	<b>117</b>	103	43	<b>53</b>	52	24	<b>13</b>	--
Rüte	<b>85</b>	96	41	<b>43</b>	42	55	<b>10</b>	--
Schlatt-Haslen	<b>25</b>	28	16	<b>11</b>	10	1	<b>0</b>	--
Gonten	<b>22</b>	16	14	<b>5</b>	11	13	<b>5</b>	--
Oberegg	<b>84</b>	80	56	<b>52</b>	50	42	<b>4</b>	--
<b>Total</b>	<b>1'062</b>	1'039	642	<b>413</b>	462	491	<b>77</b>	--

## 7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-Staaten EFTA-Staaten	2002	2001	Jugoslawien und Ex-Jugoslawien	2002	2001
Belgien	2	2	Bosnien-Herzegow.	323	324
Dänemark	3	2	Kosovo	86	82
Deutschland	254	227	Montenegro	7	8
Finnland	1	1	Serbien	103	104
Frankreich	3	3	Kroatien	90	90
Grossbritannien	12	7	Mazedonien	76	74
Irland	1	0	Slowenien	9	11
Italien	134	142	<b>Total</b>	<b>694</b>	693
Liechtenstein	6	9	Anteil in Prozent	44,6 %	46,2 %
Niederlande	19	20	<b>übrige Staaten</b>		
Norwegen	2	2	Algerien	2	2
Österreich	116	104	Angola	1	1
Portugal	78	38	Argentinien	1	0
Schweden	5	5	Australien	5	5
Spanien	90	93	Brasilien	4	5
			China	1	1
<b>Total</b>	<b>726</b>	655	Costa Rica	1	1
Anteil in Prozent	46,8 %	43,6 %	Haiti	1	1
			Indien	3	8
<b>übrige europäische Staaten</b>			Indonesien	2	1
Belarus	2	1	Israel	2	3
Bulgarien	1	1	Japan	2	2
Lettland	4	4	Kanada	1	2
Polen	3	3	Malediven	1	1
Rumänien	0	2	Neuseeland	1	1
Slowakei	9	9	Philippinen	4	5
Tschechien	4	5	Südafrika	2	2
Türkei	55	75	Südkorea	1	0
Ungarn	7	7	Thailand	3	1
			Tunesien	1	1
<b>Total</b>	<b>85</b>	107	USA	8	3
Anteil in Prozent	5,5 %	7,1 %	<b>Total</b>	<b>47</b>	46
			Anteil in Prozent	3,0 %	3,1 %

Total der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene):

**2002: 1'552 = 100 %**

2001: 1'501 = 100 %

## 8. Asylwesen

Das Bundesamt für Flüchtlinge wies dem Kanton Appenzell I.Rh. mit 50 (45) Personen wieder mehr Asylsuchende als im Vorjahr zu. Ende 2002 hielten sich noch 31 (34) Personen im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

	2002	2001	1998	1995
<b>Asylbewerber</b>	<b>28</b>	30	58	31
<b>Vorläufig aufgenommene Ausländer</b>	<b>3</b>	4	11	43
• <b>Zugänge 2002:</b>				
Zuweisungen BFF	<b>50</b>	45	109	36
Wiederanmeldungen	<b>18</b>	7	15	7
Geburten	<b>0</b>	0	-	1
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	<b>4</b>	0	6	1
• <b>Abgänge 2002:</b>				
Ausschaffungen	<b>9</b>	7	5	3
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	<b>9</b>	4	20	2
Untergetaucht	<b>45</b>	21	100	23
Kantonswechsel / Heirat	<b>3</b>	5	6	8
Kantonswechsel übrige	<b>3</b>	0	0	0
Humanitäre Regelung	<b>0</b>	8	-	-
Anerkennung als Flüchtling	<b>4</b>	6	8	6
Rückübergabe Deutschland	<b>0</b>	1	3	
<b>Nationen: Stand 31.12.2002</b>				
Albanien	<b>1</b>	0	0	0
Algerien	<b>2</b>	0	0	0
Bosnien-Herzegowina	<b>1</b>	0	1	34
Irak	<b>2</b>	0	0	0
Kosovo	<b>4</b>	5	52	23
Mazedonien	<b>0</b>	1	-	-
Serbien und Montenegro	<b>5</b>	4	-	-
Sri Lanka	<b>5</b>	8	4	3
Türkei	<b>9</b>	16	11	13
Unbekannt	<b>2</b>	0	0	0

## **Ausschaffungshaft**

11 (8) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 248 (107) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell und im Flughafengefängnis Zürich 45 (0) Tage auf die bevorstehende Ausschaffung ins Heimatland.

## **9. Lotteriewesen**

Im Tombolawesen gab es keine ausserordentlichen Vorkommnisse. Lotterien wurden im Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr keine (0) durchgeführt. Die kantonalen Kontingente (ca. 21'000 Lossumme) wurden für das Jahr 2002 an folgende Veranstaltungen abgetreten:

- Pferdesporttage CSIO Schweiz in Luzern
- Schweizerischer Final des Leichtathletik-Mannschaftsmehrkampfes in Riehen/BS
- 125-Jahr-Jubiläum der Musikgesellschaft Schwellbrunn

## **10. Krankenkassen-Kontrollstelle**

Im vergangenen Kalenderjahr mussten keine (0) Personen von Amtes wegen einer ortsansässigen Krankenkasse zugewiesen werden.

## **11. Strafvollzug**

Es wurde 1 (1) Freiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen. Dabei wurden 252 Arbeitsstunden geleistet.

10 (9) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten Weisungen zu erfüllen. Der Vollzug von weiteren 6 (5) Massnahmen wurde an andere Kantone abgetreten.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

- 2 (0) Appenzell
- 4 (1) Gmünden/AR
- 2 (2) Strafanstalt Saxerriet/SG
- 2 (1) Kantonales Gefängnis Frauenfeld

4 (0) Strafurteile wurden an andere Kantone zum Vollzug abgetreten.

Es gab 4 (1) Abschreibung infolge absoluter Verjährung. 5 (5) Urteile gegen ausländische Staatsbürger konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort respektive Aufenthalt im Ausland noch nicht vollzogen werden.

## 12. Feuerwehersatzsteuer

Die Verwaltungspolizei hat im Kalenderjahr 2002 Feuerwehersatzsteuern im Betrag von Fr. 34'850.-- (Fr. 40'280.--) eingenommen. Nach Abzug der Inkasso-Gebühr von 10 % wurden den einzelnen Feuerwehkreisen folgende Beträge überwiesen:

Feuerschau Appenzell	Fr. 21'015.00	(Fr. 24'714.00)
Feuerkreis Schwende	Fr. 2'542.50	(Fr. 3'078.00)
Feuerkreis Rüte	Fr. 2'043.00	(Fr. 2'443.50)
Feuerkreis Haslen	Fr. 252.00	(Fr. 535.50)
Feuerkreis Gonten	Fr. 513.00	(Fr. 351.00)
Feuerkreis Mendle/Kau	Fr. 1'062.00	(Fr. 1'350.00)
Feuerkreis Obereg	Fr. 3'937.50	(Fr. 3'780.00)

## 13. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

### Bewilligungserteilung nach Branchen

<b>Branche</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Baugewerbe	67	57
Dienstleistung (Büro)	13	17
Garagenbetrieb	5	1
Gastgewerbe	199	231
Gesundheitswesen	25	19
Handelsfirmen	7	6
Kunststoffverarbeitung	3	11
Landwirtschaft	2	0
Mechanik (Industrie)	3	19
Metallbearbeitung	0	22
Musik-Unterhaltung	0	2
Nahrungsmittel	7	10
Sport	7	3
Textilindustrie	11	22
Andere Gewerbebetriebe	17	17
<b>Total</b>	<b>366</b>	<b>437</b>

## Bewilligungserteilung nach Kategorien

<b>Kategorie</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Arbeitsbewilligung Asyl	4	12
Einverständnis / Arbeitsbewilligung	18	19
Grenzgängerbewilligung	13	15
Härtefall Art. 13 f BVO	0	0
Jahresbewilligung aus kant. Kontingent	6	38
Kurzaufenthalte 4 Monate, Art. 13 d BVO	46	87
Kurzaufenthalte 6 Monate, Art. 20 BVO	9	14
Musikerbewilligung	4	4
Saisonbewilligung	119	157
Stellenantritte	33	60
Stellenwechsel	12	28
Umwandlung Saison- in Jahresbewilligung	4	3
Jahresbewilligung EG/EFTA	14	0
Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA	80	0
<b>Total</b>	<b>362</b>	<b>437</b>

## 2534 Eichwesen

### 1. Mass und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	bean- standet	in Verkehr gem. Kartei	Ver- warnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	26 (8)	1 (2)	108 (106)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	27 (25)	3 (2)	235 (239)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)			4 (4)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)			3 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	2 (0)	1 (0)	11 (11)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	56 (56)		ca. 116 (125)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	23 (17)	4 (5)	69 (73)	
– Transportzisternen	3 (2)		3 (3)	
– Zusatzapparate (ZA)	4 (6)		11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	2 (1)		3 (2)	
– in Transportzisternen	2 (0)			
– Zusatzapparate (ZA)	2 (1)		2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	20 (11)			
– Qualität	1 (0)			
Abgasmessgeräte	23 (22)	2 (2)	23 (23)	
Nachschau durchgeführt	2 (2)			
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	2 (0)			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte	8 (0)			
– Spirituosen, Früchte	11 (15)			
nach Volumen:				
– Spirituosen				
<b>Total Amtshandlungen</b>	<b>216 (166)</b>			
<b>Total Beanstandungen</b>		<b>11(11)</b>		
<b>Total im Verkehr gemäss Kartei</b>			<b>588 (602)</b>	

## 2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	abgelehnt	verwarnt	angezeigt
<b>nach Gewicht</b>					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	8	8			
Konserven, Spirituosen	--	--			
<b>nach Volumen</b>					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	--	--			
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>8</b>			

### 2536 Handels- und Gewerbepolizei

Im Berichtsjahr wurden von der Verwaltungspolizei 5 (11) Hausier-/Gewerbepatente, 13 (14) Gewerbelegitimationskarten für Grosshandelsreisende sowie 6 (2) Gewerbelegitimationskarten für Kleinhandelsreisende ausgestellt.

### 2538 Zivilstandswesen

#### 1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

##### Geburten

Erstmals seit 10 Jahren ist die Anzahl der Geburten im Zivilstandskreis Appenzell wieder leicht gestiegen. Im Berichtsjahr wurden 114 (110) Geburten registriert. Je 57 Mädchen und Knaben (52 Mädchen, 58 Knaben) erblickten im kantonalen Spital Appenzell das Licht der Welt. Unter den Neugeborenen war auch ein Zwillingsspaar. Wie die Auswertungen zeigen, steht bei den Mädchen "Amina" mit drei Nennungen an erster Stelle der Vornamens-Hitparade, gefolgt von Andrea, Anina, Karin, Lea und Nadia (je 2). Bei den Buben liegen die Namen "Maurus" und "Raffael" gemeinsam an der Spitze. Diese Namen wurden je viermal vergeben. Zweimal gewählt wurden die Vornamen Jonas und Silvan.

## Eheschliessungen

Was sich bereits in den ersten Monaten abzuzeichnen begann, setzte sich bis zum Ende des vergangenen Jahres fort. Die Heiratszahlen blieben klar unter jenen des Vorjahres. Die Zahl der Eheschliessungen verringerte sich nämlich von 68 auf 59 Paare. Bei 42 (56) Paaren stammten beide Partner aus der Schweiz. Bei 5 (2) Hochzeiten schenkten sich eine Schweizerin und ein Ausländer das Ja-Wort. 8 Mal (7 Mal) tauschten ein Schweizer und eine Ausländerin die Ringe. In 4 (3) Verbindungen stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. 9 (12) Ehepaare aus der Schweiz oder aus dem Ausland wählten Appenzell als ihren Trauungsort. Bei den übrigen 50 (56) Paaren wohnte mindestens einer der Ehegatten im Zivilstandskreis Appenzell. Von den 118 (136) Beteiligten entschieden sich 108 (118) Personen zum ersten mal für Ehe und Familie.

## Sterbefälle

Die markanteste Abweichung zum Vorjahr zeigt die Sterblichkeitsstatistik. Die Zahl der Todesfälle senkte sich um nahezu 18 %. Von den 98 (119) Verstorbenen waren 46 (62) Personen männlichen und 52 (57) Personen weiblichen Geschlechts. 2 (2) Menschen verunglückten im Alpstein, 1 (1) Person verunfallte bei der Arbeit tödlich.

	M	F	2002	2001
Eheschliessungen	--	--	59	68
Geburten	57	57	114	110
Sterbefälle	46	52	98	119
Kindesanerkennungen	--	--	6	11

## 2. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Appenzell

Die Zivilstandsereignisse ausserhalb des Zivilstandskreises Appenzell, die Bürgerinnen und Bürger oder Einwohnerinnen und Einwohner vom inneren Landesteil betrafen und welche in der Folge vom Zivilstandsamt Appenzell bearbeitet wurden, waren 360 (316) Eheschliessungen und 324 (277) Todesfälle. Ebenso wurden dem Zivilstandsamt Appenzell 443 (445) Geburten zur Registrierung mitgeteilt. 67 (55) Kinder, deren Eltern in Appenzell wohnen, kamen in einer Geburtsklinik im Kanton Appenzell A.Rh. oder St.Gallen zur Welt.

	2002	2001
Eheschliessungen	360	316
Geburten	443	445
Sterbefälle	324	277

### 3. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereggi

	<b>M</b>	<b>F</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Eheschliessungen			9	4
Geburten			--	--
Todesfälle	5	2	7	8
Kindesanerkennungen		1	1	1

### 4. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Obereggi

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Eheschliessungen	75	75
Geburten	96	99
Todesfälle	61	67

## 2540 Kantonspolizei

### 1. Personelles

#### Bestand per 31. Dezember 2002:

1	Kommandant
1	Leutnant
1	Adjutant
2	Feldweibel
4	Korporale
4	Gefreite
7	Polizeimänner
1	Polizeiaspirant
<u>3</u>	Zivilangestellte
<b>24</b>	

#### Eintritte 2002:

Thoma Alex  
Heeb Veronika

#### Austritte 2002:

Manser Sandra  
Walliser Yvonne  
Roduner Anja

<b>Bewilligter Stellenplan 2002</b>	22	Beamte/in
	<u>4</u>	Zivilangestellte
<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>Stellen</b>

### 2. Einsätze für Bund und Kantone

	2002	2001
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund und Kantone	301	*

\* Neuerfassung ab 2002

### 3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2002	2001
Tötungsdelikte	--	--
Sexualdelikte	9	3
Körperverletzung / Tätlichkeiten	20	9
Drohung / Nötigung	15	8

#### Aussergewöhnliche Todesfälle

Suizide, Arbeits-, Berg- oder Sportunfälle	7	5
--	---	---

<b>Vermögen</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Diebstähle	59	56
Einbruchdiebstähle	12	18
Sachbeschädigungen	36	28
Betrüge	11	6
Veruntreuungen / Hehlerei	3	--
<b>Fahrzeugentwendungen</b>		
Personenwagen	1	1
Motorräder	--	--
Motorfahrräder	4	4
Fahrräder	106	129
<b>Verschiedenes</b>		
Betäubungsmitteldelikte	38	21
Umweltdelikte	49	69
Brandfälle	8	7
Personen- und Sachfahndungen	133	105
Erkennungsdienstliche Behandlungen	5	6
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	82	37
Führungsberichte	83	82
Zustellungen, Zuführung an Amtsstellen	63	81
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	9	12
<b>Fundbüro</b>		
Abgegebene Fundgegenstände	200	193
Vermittelte Fundgegenstände	80	81
Verlustanzeigen	312	367
<b>4. <u>Strassenverkehr</u></b>		
<b>Kontrollen, Dienstleistungen</b>		
Geschwindigkeitskontrollen	71	73
Fahren in angetrunkenem Zustand	41	*

\* Neuerfassung ab 2002

<b>Kontrollen, Dienstleistungen</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	199	279
Ordnungsbussen	2'539	3'057
Ausgestellte Mängelrapporte	165	299
ARV-Betriebskontrollen	4	5
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten usw.	55	60

### **Verkehrsunfälle**

Verkehrsunfälle total	77	69
innerorts	33	27
ausserorts	44	42
Unfälle mit Todesfolge	--	--
Unfälle mit Verletzten	50	29
Verletzte Personen	50	34
Davon Kinder	15	12

### **Die häufigsten Unfallursachen**

Zustand des Lenkers	16	21
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	29	17
Missachtung Vortrittsrecht	10	13
Andere Ursachen	22	18

<b>Verkehrsinstruktion</b>	<b>2001/02**</b>	<b>2000/01**</b>
Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	323	327
Verkehrsnacherziehung Schüler/Jugendliche	128	98

\*\* Zahlen entsprechen jeweiligem Schuljahr (August - Juni)

## **5. Rettungswesen**

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Ausgeführte Transporte total	299	282
Davon nach Spital Appenzell	180	164
In andere Spitäler/Kliniken	119	118
Helikoptereinsätze	46	48
Einsätze Bergrettung Spezialfahrzeug	17	21

## 2542 Staatsanwaltschaft

### 1. Allgemeines

Im Berichtsjahr sind 649 (662) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, eingegangen.

16 (11) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 684 (702) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 77 (112) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist aber bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil bereits abgeschlossen. Es sind keine (3) Fälle bei ausserordentlichen Staatsanwälten in Arbeit.

14 (11) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 28 (13) Requisitionenbegehren gestellt. Es mussten 4 (10) Haftbefehle und 2 (2) Zuführungsbefehle erlassen werden. 16 (13) Häftlinge verbrachten insgesamt 22 (114) Tage in U-Haft. Ferner mussten 14 (20) Hausdurchsuchungen angeordnet und 30 (17) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 3 (0) Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 3 (4) Fällen technische Überwachungsmassnahmen verfügt. Weiter wurden 14 (12) Legalinspektionen vorgenommen und 6 (8) Sektionen veranlasst.

### 2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 216 (247) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt.

### 3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 22 (23) Strafüberweisungen mit 82 (35) Tatbeständen an die Bezirksgerichte, nämlich:

Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern	2
Unzucht mit Kindern	1
Mehrfache Schändung	2
Mehrfache sexuelle Nötigung	3
Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung	1
Mehrfache Vergewaltigung	2
Inzest	2

Wiederholte Verletzung der Fürsorgepflicht oder Erziehungspflicht	3
Mehrfache Nötigung	4
Mehrfache Tötlichkeit	5
Wiederholte sexuelle Handlungen mit einem Kind	1
Vergewaltigung	1
Mehrfache Vergewaltigung in der Ehe	1
Gefährdung des Lebens	2
Mehrfache einfache Körperverletzung	2
Fahrlässige Körperverletzung	1
Beschimpfung	1
Gewalt und Drohung gegen Beamte	1
Wiederholte Drohungen	1
Urkundendelikte	1
Mehrfacher, ev. gewerbsmässiger Betrug	1
Veruntreuung	2
Urkundenfälschung	1
Zechprellerei	1
Hinderung einer Amtshandlung	1
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	1
Diverse Konkurs- und Betreibungsdelikte	1
Nichtbeachtens eines Vorschriftssignals	1
Überlassen eines Motorfahrzeuges an eine Führerin ohne Führerausweis	1
Wiederholtes Führen von Motorfahrzeugen (Motorfahrrad/Traktor) trotz Entzug des Führerausweises	1
Nachträgliche richterliche Anordnung	5
Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	8
Vereitelung der Blutprobe	3
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	3
Nichtbeherrschen des Fahrzeugs	4
Nichttragen der Sicherheitsgurten	1
Unterlassung der Meldung von Tatsachen, die eine Änderung des Führerausweises erfordern	1
Widerhandlungen gegen das SVG	2

Nichtvorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder	1
Nichtmitführen des Führerausweises	1
Nichtbefolgen von polizeilichen Weisungen	3
Widerhandlung gegen die Verkehrsregelnverordnung	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)	1

#### 4. Strafbefehle

Es wurden 430 (421) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

#### 5. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		
	Fahrlässige einfache Körperverletzung	2	(4)
	Tätlichkeit	4	(0)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		
	Diebstahl	2	(1)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	6	(2)
	Sachbeschädigung	1	(2)
	Versuchter Betrug	1	(4)
	Betrug	3	(0)
	Unrechtmässige Aneignung (Fundunterschlagung)	1	(0)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
	Beschimpfung	2	(1)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
	Versuchte Nötigung	4	(4)
	Mehrfache Nötigung	1	(0)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
	Sexuelle Handlungen mit einem Kind	2	(0)
	Mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind	1	(0)
	Pornographie	2	(0)

F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie		
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen		
	Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	2	(1)
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	3	(0)
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
	Störung des öffentlichen Verkehrs	1	(0)
	Störung des Eisenbahnverkehrs	1	(1)
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K	Urkundenfälschung		
	Fälschung von Ausweisen	1	(0)
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N	Vergehen gegen den Volkswillen		
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt		
	Gewalt und Drohung gegen Beamte	2	(1)
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	3	(4)
	Hinderung einer Amtshandlung	1	(1)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
	Irreführung der Rechtspflege	2	(2)
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S	Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen	1	(0)

**6. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen**

	Fahren mit Überlast	1	(3)
	Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	25	(25)

Führen eines Motorfahrrades in angetrunkenem Zustand	1	(2)
Führen eines Fahrrades in angetrunkenem Zustand	1	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	1	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis	4	(6)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne Versicherungsschutz	1	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne das erforderliche Kontrollschild	3	(2)
Führen eines Motorfahrrades ohne gültige Vignette	1	(0)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	23	(19)
Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	1	(1)
Nicht fristgemässes Erwerben eines Schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	2	(0)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	16	(16)
Mehrfache SVG-Übertretungen	35	(13)
Missachtung des allgemeinen Fahrverbotes	8	(1)
Missachtung des Vortrittsrechtes	12	(12)
Mitführen von Personen ohne entsprechend eingerichtete Sitz- oder Stehplätze auf einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug	1	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	13	(4)
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	2	(4)
Nicht Beherrschen des Fahrzeuges	50	(44)
Nicht Beherrschen des Fahrrades	3	(0)
Nicht Benützen des Radweges	1	(0)
Nicht Benützen der Kinderrückhaltevorrichtung	1	(0)
Nicht Sichern des Fahrzeuges	3	(0)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	3	(2)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	5	(8)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	5	(12)
Nicht Tragen des Schutzhelms	1	(2)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	20	(11)
Tragen eines nicht typengeprüften Schutzhelms als Führer eines Motorrades	1	(0)
Überfahren der Sicherheitslinie	1	(0)
Überlassen eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person	3	(2)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	68	(106)
Überholen mit dem PW trotz Gegenverkehr	1	(0)
Ungenügende Aufmerksamkeit	6	(4)
Ungenügendes Rechtsfahren	1	(1)
Ungenügendes Sichern der Ladung	2	(0)
Vereitelung der Blutprobe	1	(2)
Versuchte Vereitelung der Blutprobe	3	(2)
Verletzung von Verkehrsregeln	7	(26)
Verletzung von VZV-Bestimmungen	5	(8)
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	4	(0)

Vorschriftswidriges Parkieren	9	(3)
Widerhandlungen gegen ARV-Vorschriften	6	(16)
Widerhandlungen gegen VRV-Vorschriften	8	(0)

## **7. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze**

ANAG	Widerhandlung gegen das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	23	(15)
BetmG	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	16	(9)
GSchG	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	10	(20)
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	3	(6)
USG	Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz	28	(38)
WG	Widerhandlung gegen das Waffengesetz	2	(2)
LMG	Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz	3	(0)
TG	Widerhandlung gegen das Transportgesetz	3	(0)
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald	4	(0)
FWG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege	1	(0)
FSG	Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz	1	(0)

## **8. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen**

Fischerei-Verordnung		
Verstoss gegen die Fischerei-Verordnung	4	(1)
Verordnung über das Halten von Hunden im Kanton Appenzell I.Rh.		
Ungenügende Aufsicht	2	(0)
Übertretungen-Verordnung		
Hausieren ohne erforderliches Patent	6	(3)
Nicht gehöriges Verwahren von Hunden	1	(1)
Normal-Abfallreglement		
Widerhandlung gegen das kantonale Normal-Abfallreglement	15	(7)

Baugesetz		
Wiederhandlung gegen das Baugesetz	3	(0)
Ruhetagsgesetz		
Missachtung eines öffentlichen Ruhetages	1	(0)
Gastgewerbebegezet		
Widerhandlung gegen das Gastgewerbebegezet	3	(0)

## 9. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Zuchthaus	0	(0)	Beschuldigte
Gefängnis	6	(3)	Beschuldigte
Gefängnis und Busse	26	(35)	Beschuldigte
Haft und Busse	8	(4)	Beschuldigte
Haft	4	(1)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	30	(28)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	276	(296)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	45	(37)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	16	(10)	Beschuldigte
Umgang	11	(7)	Beschuldigte
Umwandlung Busse in Haft	8	(0)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 31 (21) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 7 (2) Fälle pendent. 15 (8) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung ans Gericht zurückgezogen. 6 (1) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 10 (6) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden 4 (1) erlassen. 3 (7) Einsprachefälle sind noch pendent.

## 2550 Strassenverkehrsamt

### 1. Motorfahrzeugbestand

<b>Fahrzeugart</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Personenwagen, Kleinbusse	6'826	6'889
Lieferwagen	439	462
Lastwagen, Gesellschaftswagen	135	134
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	55	52
Motorräder, Kleinmotorräder	1'193	1'200
Motorfahrräder	500	505
Arbeitsmaschinen	108	111
Landwirtschaftliche Motoreinachser	119	128
Landwirtschaftliche Motorkarren	522	545
Landwirtschaftliche Traktoren	589	589
Anhänger aller Kategorien	797	808
<b>Total gelöste Fahrzeuge</b> (Stand 30.9.2002)	<b>11'283</b>	<b>11'423</b>

### 2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
<b>Fahrzeugprüfungen</b>	<b>3'736</b>	<b>3'582</b>
<b>Führerprüfungen</b>		
Praktisch		
Kategorien A1/A/F	180	175
Kategorie B	298	282
Kategorien C/C1/D/D1/E	34	41
<b>Praktische Prüfungen total</b>	<b>512</b>	<b>498</b>
Theoretisch		
Kategorien A1/B/F	323	292
Kategorien C/D1	28	29
Kategorien G/Mofa	190	160
<b>Theoretische Prüfungen total</b>	<b>541</b>	<b>481</b>

### 3. Fahrzeugmutationen

	2002	2001
Erste Inverkehrsetzung	2'406	759
Kantonswechsel	1'346	1'193
Fahrzeugwechsel	1'064	1'143
Schilderdeponierungen	1'510	1'495
Wiederinverkehrsetzung	604	635
Versicherungswechsel	193	184
Fahrzeugausweisannullation	2'655	2'800
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	6'166	4'510
Ersatzfahrzeugbewilligungen	206	164
Sonderbewilligungen	72	256
Kontrollschilder Entzugsverfahren	72	87
Int. Führerausweis/Translation	102	107

### 4. Administrativmassnahmen

	2002	2001
<b>Eingegangene Rapporte</b>	<b>440</b>	<b>413</b>
<b>ohne Massnahmen abgeschlossen</b>	<b>147</b>	<b>167</b>
<b>Führer- und Lernfahrausweisentzüge</b>	<b>145</b>	<b>121</b>
• Fahren in angetrunkenem Zustand	48	42
• Vereitelung der Blutprobe	1	0
• Drogenabhängigkeit	3	1
• Geschwindigkeitsübertretung	42	40
• andere SVG-Übertretungen	51	38
<b>Verwarnungen</b>	<b>93</b>	<b>88</b>
• Geschwindigkeitsübertretungen	50	47
• andere SVG-Übertretungen	43	41
Verkehrsunterricht*	22	29
Abklärung Fahrtauglichkeit / verkehrspsychologische/verkehrsmedizinische Untersuchungen*	12	0
Aberkennung ausländischer Ausweise	5	7

\*Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

## 5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2002

<b>Theoretische Führerprüfungen</b>												
	<b>1. Prüfung</b>			<b>2. Prüfung</b>			<b>3. Prüfung</b>			<b>4. und weitere Prüfungen</b>		
	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%
<b>Basis (A1/B)</b>	235	186	79%	50	38	76%	9	6	67%	1	1	100%
<b>C</b>	17	10	59%	6	6	100%	1	0	0%	1	0	0%
<b>D1</b>	2	2	100%	1	1	100%	0	0	0%	0	0	0%
<b>F</b>	22	19	86%	5	2	40%	1	0	0%	0	0	0%
<b>G</b>	148	116	78%	33	26	79%	5	3	60%	1	1	100%
<b>Mofa</b>	3	2	67%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>Praktische Führerprüfungen</b>												
	<b>1. Prüfung</b>			<b>2. Prüfung</b>			<b>3. Prüfung</b>			<b>4. und weitere Prüfungen</b>		
	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%
<b>A</b>	36	30	83%	4	3	75%	1	1	100%	0	0	0%
<b>A1</b>	55	41	75%	7	6	86%	1	0	0%	0	0	0%
<b>A2</b>	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>B</b>	224	156	70%	65	51	78%	9	9	100%	0	0	0%
<b>C</b>	8	6	75%	1	1	100%	0	0	0%	0	0	0%
<b>C1</b>	7	7	100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>D</b>	4	4	100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>D1</b>	5	4	80%	2	2	100%	0	0	0%	0	0	0%
<b>D2</b>	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>E</b>	7	6	86%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>F</b>	69	58	84%	7	7	100%	0	0	0%	0	0	0%

## **2570 Militär**

### **1. Allgemeines**

Neben der ordentlichen Militärdirektorenkonferenz in Ermatingen/TG und der Departements-Sekretären-Konferenz in Interlaken/BE, fand im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz ein Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten FAK 4 in Schaffhausen statt.

Das Schwergewicht lag einmal mehr im aktiven Einbezug der politischen und administrativen Verantwortungsträger der Kantone in die anstehenden Reformprozesse und in den Informationen über den Projektstand der Armee XXI und des Bevölkerungsschutzes.

Im Zusammenhang mit der Armee XXI gab es verschiedene Detailspekte vor allem im Hinblick auf die Neugestaltung der Rekrutierung zu klären.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende kantonale und eidgenössische Truppen im WK-Raum sowie die Mannschaftswettkämpfe der Heereseinheiten und weitere ausserdienstliche Anlässe verschiedener militärischer Vereinigungen besucht worden.

Im Berichtsjahr sind insgesamt 8 (14) Vernehmlassungen bearbeitet und 6 (15) grössere Berichte und Stellungnahmen zu verschiedenen anstehenden Revisionen von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen des Bundes verfasst worden.

Das Departement war erneut in der Projektgruppe des Bundesamtes für Betriebe des Heeres vertreten und lancierte die Überführung der Militärbetriebe St.Gallen-Herisau und Frauenfeld in einen Eidgenössischen Zeughausbetrieb Ostschweiz.

### **2. Rekrutenaushebung**

An der Aushebung vom 22. und 23. Mai 2002 stellten sich insgesamt 109 (102) angehende Wehrmänner des Jahrganges 1983. 5 (1) Stellungspflichtige mussten in Abwesenheit und aufgrund der eingereichten ärztlichen Unterlagen beurteilt und für dienstuntauglich befunden werden. Infolge Lehrabschlussprüfungen wurden 2 Dispensationen und Zuweisungen an den Kanton St.Gallen verfügt. Das Ärzteteam untersuchte überdies 3 (2) Armeeangehörige, die aus gesundheitlichen Gründen die Rekrutenschule nicht vollenden konnten oder in früheren Jahren ärztlich auf Zeit dispensiert worden sind. Von den 109 regulär Stellungspflichtigen konnten 96 oder 85,71 % (84,51 %) für diensttauglich befunden werden; 10 sind dienstuntauglich erklärt und teilweise dem Zivilschutz zur Einteilung zugewiesen worden. Zurückstellungen erfolgten 3.

Die Tauglichkeitsziffer ist gegenüber dem Vorjahr wieder etwas höher; sie darf als gut bezeichnet werden.

Den neu eingeführten Farbtest erfüllten 82 (82) Ausgehobene. Alle anwesenden Stellungspflichtigen wurden dem vom Psychologischen Institut der Universität Zürich ausgearbeiteten Test 95 unterzogen.

Die Diensttauglichen konnten einmal mehr und vielfach wunschgemäss in kleinen Kontingenten auf einen Grossteil der vorhandenen Waffengattungen verteilt werden.

Der Truppengattung Infanterie sind 28 (28) Wehrmänner zugeteilt worden.

Provisorische Zuteilungen sind 23 (15) zu verzeichnen. Die provisorisch Zugeteilten mussten eine Spezialprüfung absolvieren. Diese bestanden 19 Stellungspflichtige.

Als Aushebungsoffizier amtierte Oberst Albert Bolt, Steffisburg/BE. Die ärztliche Untersuchungskommission präsierte Hauptmann Josef Laimbacher, St.Gallen.

Die Turnprüfungen legten 105 (90) Stellungspflichtige ab. Insgesamt konnten 44 (41) Armeesport-Auszeichnungen oder 42,1 % für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 36 (37) gute und 23 (12) genügende Leistungen erbracht. Ungenügende Leistungen mussten 2 (0) hingenommen werden. Der Tagesdurchschnitt lag mit 306,8 gegenüber 320,5 Punkten im Vorjahr im Prüfungsbereich "gut".

Christof Raschle, Appenzell, erreichte mit 459 Punkten das beste Turnresultat im Kanton Appenzell I.Rh.

Die Rekrutierung 2002 bildete die letzte Aushebung im Kanton Appenzell I.Rh. Ab 1. Januar 2003 werden alle Rekrutierungen in den neu geschaffenen Rekrutierungszentren durchgeführt. Die Stellungspflichtigen der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie Glarus und Graubünden werden inskünftig dem Zentrum Mels/SG zugewiesen.

### **3. Wehrpflichtentlassung**

Am 29. November 2002 wurde der Jahrgang 1960 in Appenzell aus der Wehrpflicht entlassen.

Angetreten sind 76 (73) Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Ferner sind 3 (3) Offiziere entlassen worden.

Die Abrüstung fand in der Turnhalle Hofwiese und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Krone, Appenzell, statt.

#### **4. Schiesspflicht ausser Dienst**

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 1'318 (1'393) Schützen das obligate Bundesprogramm auf 300 Meter. Wiederholungen waren 12 (7) zu verzeichnen; verblieben ist ein Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 52 (74) Teilnehmer.

Am Feldschiessen beteiligten sich 818 (812) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 38 (40) und das Pistolenfeldschiessen 112 (78) Schützen.

19 (40) Wehrmänner der kontrollpflichtigen Einheiten mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. Die Anzahl der Bestraften reduzierte sich aufgrund eines zusätzlich zum öffentlichen Plakat erlassenen schriftlichen Aufgebotes zum Nachschiesskurs.

#### **5. Kontrollwesen**

Am 31. Dezember 2002 waren im System PISA total 402 kontrollpflichtige Wehrmänner der kantonalen Einheiten verzeichnet. Die eidgenössischen, dem Kanton zur Kontrollführung zugewiesenen Einheiten weisen einen Bestand von total 910 Armeeangehörigen aus.

Ausschreibungen im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung sind keine zu verzeichnen; Auslandurlaube wurden 7 (16) erteilt.

Verschiebungsgesuche für die Rekrutenschule fielen 27 (18) an. KVK/WK-Verschiebungsgesuche wurden 35 behandelt.

#### **6. Kantonale Offiziersmutationen**

Befördert worden ist:

Oblt Zuberbühler Thomas                      per 1.1.2003 zum Hauptmann und Kdt Füs Kp II/84

## **7. Dienstleistungen kantonaler und eidgenössischer Truppen**

Es leisteten Dienst:

Füs Bat 84	KVK/AdF im Raume Kantone SG/AR	08./14.01.-01.02.2002
Pz Br Uem Kp III/3	KVK/AdF im Raume Chamblon/VD	29.10./04.-15.11.2002
Pz Br Ristl Kp V/3	KVK/AdF im Raume Chamblon/VD	29.10./04.-15.11.2002
Dro Kp IV/7	KVK/AdF im Raume Alpnach	08./13.05.-24.05.2002

## **8. Kantonaler Führungsstab**

Der kantonale Führungsstab führte im Berichtsjahr 2 (2) Rapporte und 1 (1) Stabsarbeits-Halbtage durch. Dabei befasste er sich mit den ordentlichen Geschäften und mit dem Training in der Stabsführung.

Der Kernstab kam im Rahmen des Hungerstreiks im Asylzentrum Mettlen und der Demonstration sowie im Zusammenhang mit einem Gasunfall an der Blattenrainstrasse erstmals ernstfallmässig zum Einsatz.

Der Koordinator für Gesamtverteidigung nahm an einem Rapport des Bundes und an einer Sitzung im Rahmen der Ostschweizer Gesamtverteidigungs-Verantwortlichen teil.

Ferner befasste er sich mit Übungsvorbereitungen für die Stufe Armee und Ter Div 4.

Im Rahmen der Übung "ORKAN" wurde am 1. Oktober 2002 zusammen mit dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MetoSchweiz) und unter Einbezug der Alarmzentrale der Kantonspolizei eine Warn-Verbindungs-Übung vor gefährlichen Wetterereignissen durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die VULPUS- und SMT-Alarm-Verbindungsmöglichkeiten zweckmässig sind.

## **2574 Kantonskriegskommissariat und Zeughausverwaltung**

Die Bewirtschaftung und Betreuung der persönlichen Ausrüstung sowie das Rechnungswesen wurde vereinbarungsgemäss über das Amt für Militärbetriebe St.Gallen abgewickelt. Der dem Kanton Appenzell I.Rh. zustehende prozentuale Anteil der Beschaffungsgüter ist dabei berücksichtigt worden.

## 2575 Wehrpflichtersatz

Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	696	(655)
Rohertrag	Fr. 252'501.10	(Fr. 252'132.75)
Rückerstattungen	Fr. 13'526.20	(Fr. 13'365.20)
Ersatzrückstände am Jahresende	--	(--)
Einsprachen	--	(--)
Ersatzbefreite	56	(54)
Erlasse	Fr. 150.00	(Fr. 600.00)
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 47'795.00	(Fr. 47'753.50)

## 2576 Zivilschutz

### 1. Baulicher Zivilschutz

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2002 auf Fr. 18'209.15 (Fr. 15'038.--).

Gesamthaft wurden 27 (25) Schutzraumbauprojekte eingereicht; davon enthielten keine (0) Projekte zusätzliche 0 (0) öffentliche Schutzplätze. Weiter führte die Kontrollstelle 24 (20) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 199 (182) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt wurden 56 (50) Dispensationsgesuche eingereicht. 48 (35) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt, 1 (1) Gesuch wurde abgelehnt und in 7 (14) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

### 2. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge

#### SR-Ersatzbeiträge

	Appenzell i.L.	Oberegg
31.12.2002	Fr. 493'414.40	Fr. 72'226.90
31.12.2001	Fr. 451'065.15	Fr. 72'226.90
Abnahme	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Zunahme	Fr. 42'349.25	Fr. 0.00

### 3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Im vergangenen Jahr wurden in der Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell unter der Leitung des Chefs der Zivilschutzorganisation (C ZSO) sowie des entsprechenden Dienstchefs (DC) nebst zwei Einteilungsrapporten folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 1 (1) KGS-Dienst (Kulturgüterschutzdienst)
- 1 (1) Übermittlungsdienst
- 1 (1) Betreuungsdienst
- 4 (3) Rettungsdienst
- 2 (1) AMT-Dienst (Anlagendienst)
- 4 (4) AMT-Dienst (Materialdienst)
- 1 (2) Dienste allgemein

An den Einteilungsrapporten wurden die neu Schutzdienstpflichtigen wieder umfassend über den Zivilschutz und die Einteilungsmöglichkeiten orientiert. In persönlichen Gesprächen konnten alle Einteilungen einvernehmlich vorgenommen werden. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sollten Einteilungsrapporte im heutigen Sinn, spätestens ab dem 1. Januar 2004 der Vergangenheit angehören.

Der KGS-Dienst wurde für Zügelarbeiten zu Gunsten der Landeskantlei Appenzell eingesetzt.

Der Übermittlungsdienst hat anlässlich des Sirenentestes die Alarmierungsplanung weiter verfeinert und die technische Einsatzbereitschaft überprüft.

Der Betreuungsdienst wurde zur Personalunterstützung im Bürgerheim eingesetzt. Diese Dienstleistung wurde zwar wieder sehr geschätzt, die Tätigkeiten, welche die Schutzdienstpflichtigen während eines solchen Einsatzes ausüben, müssen aber in Zukunft einen gewissen Ausbildungsbedarf decken.

Der Kanton Appenzell A.Rh. wurde in der Nacht vom 31. August 2002 auf den 1. September 2002 von schweren Unwettern heimgesucht. Ab Montag, 2. September 2002, unterstützte der Vorsteher des kantonalen Amtes für Zivilschutz Appenzell I.Rh. während zwei Wochen den kantonalen Führungsstab Appenzell A.Rh. im Führungszentrum Teufen. Noch in der gleichen Woche wurden Angehörige der ZSO Appenzell, unter Leitung von DC Sepp Baumann, für Räumungsarbeiten beim alten Schwimmbad in Trogen eingesetzt. Dieser Einsatz wurde von der Ausserrhoder Regierung sehr geschätzt und verhalf dem Innerrhoder Zivilschutz seinen guten Ruf weiter zu festigen.

Im Rahmen der WK Rettungsdienste wurden zu Gunsten der Bezirke Appenzell und Schwende verschiedene Wanderwege neu erstellt oder ausgebessert. In einem zweiwöchigen Einsatz beteiligten sich Schutzdienstpflichtige wiederum bei Wiederinstandstellungsarbeiten in Gondo/VS.

Die Festlegung der Wartungsdaten für die Zivilschutzanlagen, die Inbetriebnahme der Notstrom-Anlagen sowie die Durchführung weiterer Wartungsarbeiten waren Inhalt der WK Anlagendienste. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) wurde bei zwei Anlagen in Appenzell, sowie bei den beiden Anlagen in Oberegg die periodische Anlagekontrolle (PAK) durchgeführt. Die Resultate sind gemäss Aussage des BZS im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich ausgefallen. Im Kommandoposten Bären, Oberegg, wurden einzelne Installationen beanstandet. Diese Mängel sind aber nicht auf einen unprofessionellen Unterhalt zurückzuführen. Die Anlagedokumentationen des Kommandopostens Bären und des Sanitätspostens Drisag in Oberegg werden Ende Januar 2003 unter Mithilfe eines Beamten des BZS auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Gunsten des Studentenfestes im August, leisteten 14 Angehörige der ZSO Appenzell insgesamt 37 Dienstage im Bereich Informations- und Transportdienst.

14 Schutzdienstpflichtige wurden am Expo-Kantonaltag "ARAINÉ" in Neuenburg eingesetzt. Der Zivilschutz Appenzell I.Rh. und der Zivilschutz Appenzell A.Rh. waren für den logistischen Teil dieses Anlasses zuständig. Angehörige aller Zivilschutzorganisationen von Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. arbeiteten in verschiedenen Bereichen, wie z.B. im Transport-, Betreuungs-, Material- sowie im Versorgungsdienst.

9 Schutzdienstpflichtige leisteten, zusammen mit Zivilschützer aus Appenzell A.Rh., während 8 Tagen ihren Dienst zu Gunsten der Expo.02 auf der Arteploge in Murten.

Anlässlich des WK Materialdienst wurde die periodische Materialkontrolle (PMK) durchgeführt und allfällige Mängel behoben.

Auch im vergangenen Jahr beinhaltete der WK Dienst allgemein nebst der zweimonatlichen Wartung der Anlagen weitere Aufgaben, die nicht in den verschiedenen Fachbereichen erledigt werden konnten.

#### **4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute**

Das vergangene Jahr war geprägt durch sehr viele "Ernsteinsätze" nach den grossen Unwettern im Spätsommer. Daneben wurde die neu ins Leben gerufene Betreuungsgruppe getestet.

Zu den geplanten Übungen gemäss Jahresplan 2002 (WK Kader, WK Uem, Einteilungsrapport und der traditionellen Herbstübung) kamen folgende Einsätze dazu:

- 1 WK AMT (PAK)
- 3 WK Rttg
- 2 WK Funker
- 2 WK Betreuung

Beim Einteilungsrapport konnten wiederum die jungen Leute vom Zivilschutz begeistert werden. Es war wiederum auffallend, mit welcher positiver Einstellung sie zum Zivilschutz stehen.

Der WK Uem diente dem Einsatz und der Feinabstimmung der mobilen Sirenen.

Während drei Tagen wurde die periodische Materialkontrolle mit einem Beamten des BZS an den Anlagen Bären und Drisag durchgeführt. Die gute Unterhaltsarbeit der AMT-Leute wurde mehrmals erwähnt. Die unwesentlichen Mängel sind auf bauliche Ursachen zurückzuführen.

Ab dem Spätsommer war die ZSO Appenzell in diversen Übungen mit Instandstellungsarbeiten infolge des Unwetters beschäftigt. Die geplanten Arbeiten wurden mit den Hauptleuten der Gemeinde Reute sowie dem Bezirk Oberegg im Voraus genau besprochen und dann plangemäss und sorgfältig durch Spezialisten des ZSO Appenzell erledigt.

Der Betreuungsdienst leistete verschiedene Einsätze in den beiden Altersheimen Obereggen und Reute. Unter fachkundiger Führung gingen die Leute äusserst motiviert ans Werk und ernteten grosse Komplimente von den Heimeltern.

Die Funke führten zwei kleine Übungen im Rahmen von Veranstaltungen in Obereggen und Reute durch.

## 5. Zivilschutz-Dienstleistungsstatistik Appenzell I.Rh.

<b>Dienstleistungen 2002</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Diensttage</b>
Bundeskurse	11	98
Ausserkantonale Ausbildungskurse	0	0
Ausbildungskurse im Ausbildungszentrum Teufen (AR)	57	123
Ausbildungskurse im Ausbildungszentrum Breite, Bütschwil/SG	5	18

<b>Zivilschutzorganisation Appenzell</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Diensttage</b>
Vorkurs Einteilungsrapport	24	24
Vorkurs / Wiederholungskurs Übermittlungsdienst	10	14
Vorkurs / Wiederholungskurs Rettungsdienst	76	354
Wiederholungskurs Rettungsdienst (Aufräumarbeiten Gondo/VS)	5	36
Wiederholungskurs Versorgungsdienst	16	22
Vorkurs / Wiederholungskurs Betreuungsdienst	11	64

Wiederholungskurs AMT-Dienst Anlagewarte / Periodische Anlagekontrolle / Schutzraumkontrolle	46	108
Wiederholungskurs AMT-Dienst Materialwarte	11	30
Wiederholungskurs Kulturgüterschutz	6	6
Wiederholungskurs Dienste	40	75

<b>Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Diensttage</b>
Vorkurs Einteilungsrapport	17	22
Vorkurs / Wiederholungskurs Kader	23	28
Vorkurs / Wiederholungskurs Pflege / Betreuung	6	55
Vorkurs / Wiederholungskurs Übermittlungsdienst	26	33
Vorkurs / Wiederholungskurs Rettungsdienst	92	329
Vorkurs / Wiederholungskurs Dienste	15	46
<b>Total 2002 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)</b>	<b>424</b>	<b>1'246</b>
Total 2001 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	392	1'033

## **6. Kontrollwesen**

12 (26) Schutzdienstpflichtige wurden dem kantonalen Vertrauensarzt für die Tauglichkeitsüberprüfung zugewiesen.

Die Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1983 wurden bereits nach den neuen Regelungen ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung nach ihrer Schutzdiensttauglichkeit beurteilt. Eine zusätzliche Tauglichkeitsüberprüfung durch den kantonalen Vertrauensarzt wurde somit hinfällig.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

3	(9)	Tauglich
1	(1)	Tauglich mit Einschränkungen
17	(11)	Untauglich
0	(5)	Zurückgestellt um 1 - 2 Jahre mit Neubeurteilung
0	(0)	Kursdispens

Im Berichtsjahr hatte das kantonale Amt für Zivilschutz 22 (28) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche zu behandeln.

- 11 (16) Gesuchsteller haben ihren Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.
- 0 (0) Gesuche mussten abgelehnt werden.
- 11 (12) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteintrückens in den Zivilschutzdienst mussten 0 (0) Schutzdienstpflichtige an die Staatsanwaltschaft verzeigt werden. Dagegen wurden 6 (5) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlung verwarnt.

## 26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

### 2610 Landwirtschaft

#### 1. Allgemeines

Das Landwirtschaftsjahr 2002 war geprägt von einem frühen, heissen Sommer und heftigen Gewittern im Juni und August, die zum Teil verheerende Schäden angerichtet haben. Der innere Landesteil ist mehrheitlich verschont geblieben, aber im äusseren Landesteil waren mehr als 100 zum Teil gravierende Schadenmeldungen zu verzeichnen. Der Sommer war sehr regenreich, was für das Futterbaugebiet eine sehr gute Ernte bedeutete. Auch waren die Wetterperioden derart gestaltet, dass die Ernte immer wieder optimal eingebracht werden konnte. Die Alpen konnten zur üblichen Zeit bestossen werden und der Alpsummer zeigte sich von seiner besten Seite. Der Herbst war sehr regenreich, so dass eher früh auf die Winterfütterung umgestellt werden musste und auch die Herbsdüngung nicht bei allen Betrieben ausgeführt werden konnte.

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

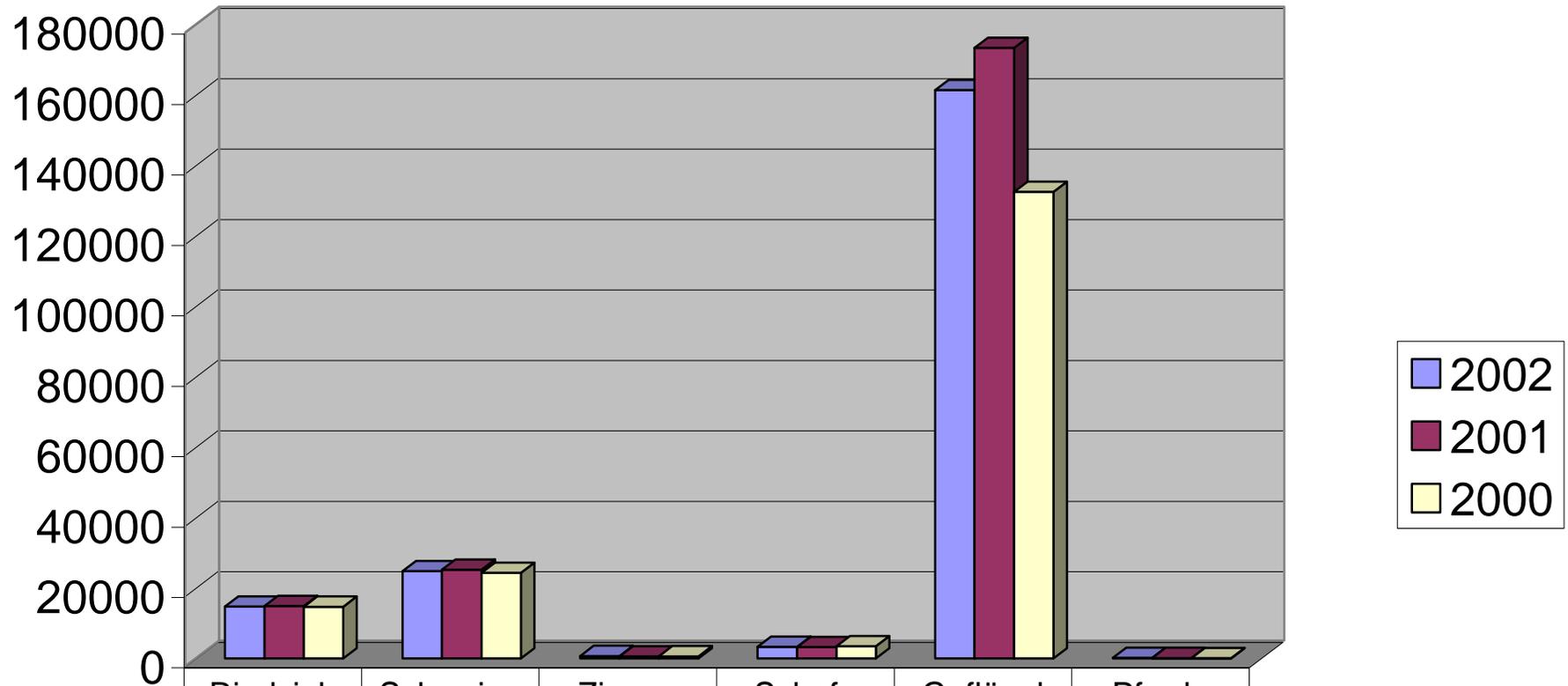
	2002	2001
Milchkühe	1'686	1'710
Zuchtstiere	6	7
Rinder ein bis drei Jahre alt	2'410	2'624
Rinder halb- bis einjährig	468	504
Pferde und Maultiere	7	10
Ziegen	470	511
Schafe	654	924

#### 2. Tierbestände

Für die eidgenössische Strukturdatenerhebung hat der Bund wiederum den 2. Mai festgelegt. Diese Erhebungen (Tier- und Flächenerhebungen) dienen als Basis für die Meldungen an den Bund und auch für die Berechnung der Direktzahlungen. Auch in diesem Jahr hat das Bundesamt für Landwirtschaft Nachzählungen getätigt. Es mussten verschiedene Mängel erhoben werden, wobei ein Betrieb sehr starke Abweichungen aufgewiesen hat.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

## Tierbestände Kanton Appenzell I.Rh.



	Rindvieh	Schweine	Ziegen	Schafe	Geflügel	Pferde
2002	14715	24782	694	3327	161418	142
2001	14911	25183	581	3213	173384	117
2000	14708	24306	604	3484	132528	115

Wiederum liegen die Tierzahlen in der Tendenz der Vorjahre. Zu bemerken bleibt, dass sich der Rindviehbestand ständig verringert und im Jahre 2002 etwa dem Tierbestand Anfangs der 60iger Jahre gleichkommt. Auch der Schweinebestand hat sich im Berichtsjahr verringert. Die bereits aufgezeigte Tendenz, dass sich die Tiereinheiten pro Betrieb vergrössern, bestätigt sich auch im Jahre 2002. Der natürliche Strukturwandel setzt sich fort und die Betriebszahl verkleinert sich kontinuierlich.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 128 (131) Zuchtbetriebe mit 2'745 (2'712) Mutterschweinen und Ebern, 75 (74) Mastbetriebe mit 6'692 (6'747) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons haben 4 Betriebe den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Obwohl der Frühling sich sehr vielversprechend zeigte, war der Honigertrag im Sommer eher gering, sodass sich mit 9 kg Honigertrag für die Region des Kantons Appenzell I.Rh. ein zufriedenstellendes Bienenjahr ergab. Mit Besorgnis mussten die Resultate der Nachkontrolle des Faulbrutbefalles erwartet werden, es konnte aber erleichtert festgestellt werden, dass sich die Befallssituation vom Eichberg her nicht ausgebreitet hat. Im Sommer zeigte sich aber neuerlich ein Fall aus der Gemeinde Stein/AR, somit musste auch ein Teil des Bezirkes Schlatt-Haslen in die Sperrzone eingeteilt werden. Für die Varroabekämpfung verwendeten 95 % der Imker alternative Bekämpfungsmittel. Der Imkerverein führte zwei Standbesuche durch. Die 45 (46) Imker hielten 503 (542) Völker.

### **3. Viehabsatz**

Der Konsum von Fleisch hat sich wieder etwas stabilisiert, was sich auch auf die Schlachtviehmärkte ausgewirkt hat. Die Schlachtviehpreise lagen im Durchschnitt zum Glück wieder höher als im Vorjahr, was sich auch eher positiv auf den Zuchtviehmarkt auswirkte.

Erfreulicherweise konnten durch verschiedene Anstrengungen erstmals wieder Tiere ins Ausland exportiert werden. Eine grössere Einheit Braunvieh verliess die Schweiz nach Irland, unter diesen Tieren waren auch Innerrhoder Kühe dabei. Auch konnten einige Tiere nach Deutschland verkauft werden. Obwohl die Schweiz heute die Importbedingungen der EU wieder erfüllt, somit vom BSE-Status her der EU gleichgestellt ist, hat Italien immer noch eine Importsperrung gegen Schweizer Tiere verhängt. Es ist zu hoffen, dass der früher grösste Tierhandelspartner diese Massnahmen im Jahre 2003 aufhebt. Weil der Export wieder geöffnet wurde, sah die Landwirtschaftskommission keine Veranlassung, Entlastungsmärkte für junge Kühe durchzuführen.

An 12 (12) Schlachtviehmärkten führten die Landwirte 760 (653) Tiere auf, wovon 5 (13) aus den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen stammten. Im Gegensatz zu den Ankündigungen sind die Märkte jeweils immer durch die Proviande abgeräumt worden. Auffallend war, dass sich die Auffuhren jeden Monat in etwa konstant verhielten. Dies führte dazu, dass vermehrt neue Käufer den Marktort Appenzell als interessant betrachteten.

#### **4. Pflanzenschutz**

Die Feuerbrandsituation im Kanton hat sich entschärft und ist im Berichtsjahr wesentlich zurückgegangen. Das Bienenverstellverbot wurde wie in den vergangenen Jahren auf die Bezirke Oberegg und Schlatt-Haslen beschränkt. Im Frühjahr wurden mehrere Pflanzen von Hausgärten besichtigt. Die Krankheit wurde als Frostrocknis erkannt und es konnte bezüglich Feuerbrand Entwarnung gegeben werden. Von den gesamthaft 26 (505) eingesandten Proben waren 13 (326) positiv. Es handelte sich um 12 (228) Birnbäume, 0 (85) Apfelbäume, 0 (4) Quittenbäume, 0 (3) Cotoneaster und 1 (6) Weissdorne.

Die positiven Proben verteilten sich auf den Bezirk Appenzell 1 (1), den Bezirk Rüte 1 (1), den Bezirk Schlatt-Haslen 0 (8) und den Bezirk Oberegg 11 (316). Es ist geplant, im Jahre 2003 die Ersatzbäume an die betroffenen Grundeigentümer auszuliefern.

#### **5. Hagelversicherung**

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2002 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 60 (71) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'634'740.-- (Fr. 1'634'740.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 35'368.20 (Fr. 35'368.20) wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 1'940.10 (Fr. 2'122.50) unterstützte.

#### **6. Milchamt**

Die Qualitätssicherung der Milch sowie der Inspektions- und Beratungsdienst wurden wiederum zusammen mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. durch den Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) St.Gallen-Appenzell in Flawil gewährleistet. Die überregionale Zusammenarbeit erfolgte problemlos.

Die Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Landwirtschaftsdepartement wurde weitergeführt. Im Jahre 2002 sind 491 (491) Proben untersucht worden. Weil die Absetzfristen der einzelnen Präparate recht unterschiedlich ausfielen, mussten zum Teil Doppelproben vorgenommen werden.

## 7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Die Betriebsberatung hat im Jahre 2002 folgende Weiterbildungsveranstaltungen organisiert:

- 2 Informationsanlässe "Pachtrecht / Bodenrecht"
- 2 Informationsabende "Nährstoffbilanz, Gewässerschutz in der Landwirtschaft"
- 2 Informationsabende "Investieren in der Landwirtschaft"

Verschiedene Anlässe in den Bereichen Schafhaltung, Agrotourismus, Sitzungsführung und Referatvorbereitung wurden mit einer persönlichen Anmeldefrist noch zusätzlich angeboten. Leider mussten diese Kurse aufgrund der tiefen Anmeldungen abgesagt werden. Sehr gut besucht sind jeweils die regionalen Gruppenabende, bei welchen das aktuelle Geschehen und die leider vielfältigen Änderungen bekanntgemacht werden.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

BIO-Betriebe	32	(27)
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	574	(582)
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	511	(458)
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	185	(146)
Ökologische Ausgleichsflächen	520	(512)
Hochstammbäume	4'518	(4'733)

Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 2 (3) Sitzungen. Das unveränderte Kontrolleurenteam stellte in 13 (16) Fällen zu beanstandende Gewässerschutz- oder Tierschutzvergehen fest, welche Beitragskürzungen nach sich zogen.

## 8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die landwirtschaftliche Berufsschule wurde wiederum mit dem Kanton Appenzell A.Rh. organisiert. Den Fachunterricht erteilten Marc Vuilleumier und Lorenz Koller in Herisau. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 3 (3) Lehrlinge die Berufsschule. An den landwirtschaftlichen Schulen besuchten folgende Schüler den Unterricht: Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez, 5 (2) Schüler, Landwirtschaftliche Schule Flawil 7 (8) Schüler und die Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart, 2 (9) Schüler. Von diesen Schülern absolvierten 3 Schüler die Zweitausbildung. Zunehmend besuchen auch junge Mädchen die bäuerlich hauswirtschaftlichen Schulen, wobei diese nicht alle aus der Landwirtschaft stammen.

Im Jahre 2002 haben 3 Innerrhoder Junglandwirte die Meisterprüfung erfolgreich absolviert.

## **9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung**

### **Allgemeines**

Das Umfeld des Veterinärdienstes hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Die Krisen BSE (Rinderwahnsinn) und MKS (Maul- und Klauenseuche) haben dessen Tätigkeit ins Rampenlicht gerückt. Die Sensibilisierung der Konsumenten für Fragen der Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit hat stark zugenommen. Der Tierschutzvollzug wird von der Bevölkerung kritisch beobachtet und von den Medien immer wieder hinterfragt. Neue Kontrollaufgaben, wie die Blaue Kontrolle, sind dazugekommen. Der wegen den bilateralen Abkommen erleichterte und damit zunehmende Import und Export von Tieren und tierischen Produkten verlangt von den Veterinärämtern eine sehr schnelle Abwicklung der Kontrollen und Formalitäten, bringt aber auch ein erhöhtes Risiko für die Einschleppung von ausgerotteten Krankheiten. Die Veterinärämter müssen professionell und in allen Bereichen fachlich hoch kompetent arbeiten. Es ist mehr Personal erforderlich oder dieses muss effizienter eingesetzt werden können. Die Erreichbarkeit muss ständig gewährleistet sein. Kleine Veterinärämter, wie das des Kantons Appenzell I.Rh., stossen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Die Kantonstierärzte der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh., Glarus, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau setzten sich im Auftrag der zuständigen Regierungsräte intensiv mit der Frage auseinander, wie die Strukturen der Veterinärämter den ändernden Bedingungen angepasst werden könnten. Um die Professionalität und Effizienz zu steigern, wurde das Konzept eines Veterinärverbundes Ostschweiz erarbeitet und eine Bewertung der Vor- und Nachteile im Vergleich zum Status quo vorgenommen. Das Konzept wurde in diesem Jahr den Kantonsregierungen unterbreitet.

Die Bekämpfung der beiden Lungenkrankheiten EP (Enzootische Pneumonie) und APP (Actinobacillose) konnte in diesem Jahr in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. abgeschlossen werden (Flächensanierung). Nachdem der innere Landesteil von Appenzell I.Rh. sowie das Gebiet von Schwellbrunn bereits 1999 saniert werden konnten, wurden die beiden Krankheiten im Bezirk Oberegg und in den restlichen Gebieten von Appenzell A.Rh. ausgemerzt. Weil APP in diesen Gebieten bei den Mutterschweinen nicht vorkam, mussten keine Zuchtbetriebe total geleert werden.

Im Sommer brach im Kanton Graubünden in einem Viehhandelsbetrieb die tropische Krankheit Anaplasmosen aus, welche durch blutsaugende Insekten übertragen wird. Nachträglich stellte sich heraus, dass der Rinderbestand auch mit IBR (Buchstaben-seuche) verseucht war. Durch umfangreiche Umgebungsuntersuchungen in Graubünden und vielen anderen Kantonen konnte festgestellt werden, dass sich die Krankheiten nicht weiter ausgebreitet haben. Auch bei uns gab es zwei Betriebe, welche in der kritischen Zeit Tierkontakt mit dem Viehhändlerbetrieb hatten.

Die Zahl der BSE-Fälle ist in der Schweiz im Vergleich zum Jahre 2001 deutlich zurückgegangen. Im Jahre 2002 wurden nur 24 Fälle diagnostiziert, während es im Vorjahr noch 42 Fälle waren. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder weltweit, das einen solchen Rückgang bei einer weiterhin sehr hohen Überwachungsaktivität verzeichnen kann. Die Bekämpfung der BSE mit dem Ziel, die Krankheit auszurotten und die Übertragung auf den Menschen zu verhindern, hat weiterhin Priorität für den Veterinärdienst in der Schweiz.

## Tierseuchen

### Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände	Anzahl Tiere	Tierart
<b>Auszurottende Seuchen</b>			
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) <sup>1</sup>	1 (2)	1 (2)	Rind
Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)	1 (0)	1 (0)	Ziege
<b>Zu bekämpfende Seuchen</b>			
Coxiellöse	0 (1)	0 (3)	Rind
Enzootische Pneumonie (EP) <sup>2</sup>	1 (3)	90 (11)	Schwein
Schafräude	1 (0)	5 (0)	Schaf
<b>Zu überwachende Seuchen</b>			
Bösartiges Katarrhalfieber (BKF)	1 (4)	1 (5)	Rind
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	2 (1)	2 (1)	Rind
Neosporose	0 (3)	0 (3)	Rind
Kryptosporidiose	4 (6)	4 (6)	Kalb
Listeriose	0 (1)	0 (1)	Rind
PRRS	0 (1)	0 (1)	Schwein

### Routine Tierseuchenuntersuchungen

Seuche	Anlass der Untersuchung	Probe-material	Zahl der Proben	davon positiv
IBR/IPV und EBL	Stichproben	Blut	259 (86)	0 (0)
Brucella abortus (Rind)	Stichproben	Blut	0 (59)	0 (0)
Brucella melitensis (Schafe, Ziegen)	Stichproben	Blut	185 (162)	0 (0)
Aujeszky (Schweine)	Stichproben	Blut	167 (153)	0 (0)
BSE Test (Prionics)	Stichproben und Notschlachtungen	Gehirn	128 (117)	0 (0)
IBR/IPV und EBL	Zuchtstiere	Blut	11 (23)	0 (0)
IBR/IPV	Verwerfen	Blut	41 (58)	0 (0)
Brucellose / Coxiellose	Verwerfen	Nachgeburt	44 (59)	0 (1)
Salmonellose Rinder	Klinische Verdachtsfälle	Kot	47 (49)	0 (0)
CAE	Jahreskontrolle	Blut	549 (86)	1 (0)
Salmonella enteritidis (Legehühner, Herden)	Jahreskontrolle	Eier (Antikörper-Nachweis)	73 (109)	0 (0)

<sup>1</sup> Zwei BSE-Verdachtsfälle waren negativ.

<sup>2</sup> 14 EP-Verdachtsfälle und ein APP-Verdacht wurden abgeklärt.

## Bewilligungen

	Klauentiere	Heimtiere	Nutzgeflügel	andere
Importe mit Quarantäne	2 (0)	0 (1)	6 (5)	0 (0)
- Anzahl Tiere	2 (0)	0 (3)	7'570 (8'850)	0 (0)
Sömmerung im Vorarlberg	19 (10) Rinder aus 4 (1) Betrieben			
Exportzeugnisse, Waren	110 (92) Stück			
Viehhandelspatente	11 (12) Grossviehpatente 5 (6) Kleinviehpatente 3 (3) Nebenpatente			
Künstliche Besamung (KB)	2 (2) Bewilligungen für Eigenbestandesbesamung 11 (10) für Schweinebesamung 2 (2) Besamungstechniker			

## **Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)**

Anzahl Kontrollen	63 (41)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	34 (15)
Mängel Aufzeichnungen	64 (95)
Mängel Tierverkehr	53 (43)

## **Tierschutz**

### Kontrollen

	Anzahl Kontrollen	Beanstandungen	Verzeigungen	Tierhalteverbote
Nutztiere	10 (3)	10 (3)	1 (0)	0 (0)
Heimtiere	4 (2)	1 (1)	0 (1)	0 (0)

## Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	gemischt
Wildtierhaltung privat	4 (5)	4 (4)	0 (0)	0 (0)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

## 2644 Meliorationen

### 1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr 2002 Fr. 900'000.-- (Fr. 800'000.--). Die Abteilung für Strukturverbesserungen beim Bundesamt für Landwirtschaft (ASV) erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 1'102'822.-- (Fr. 802'740.--).

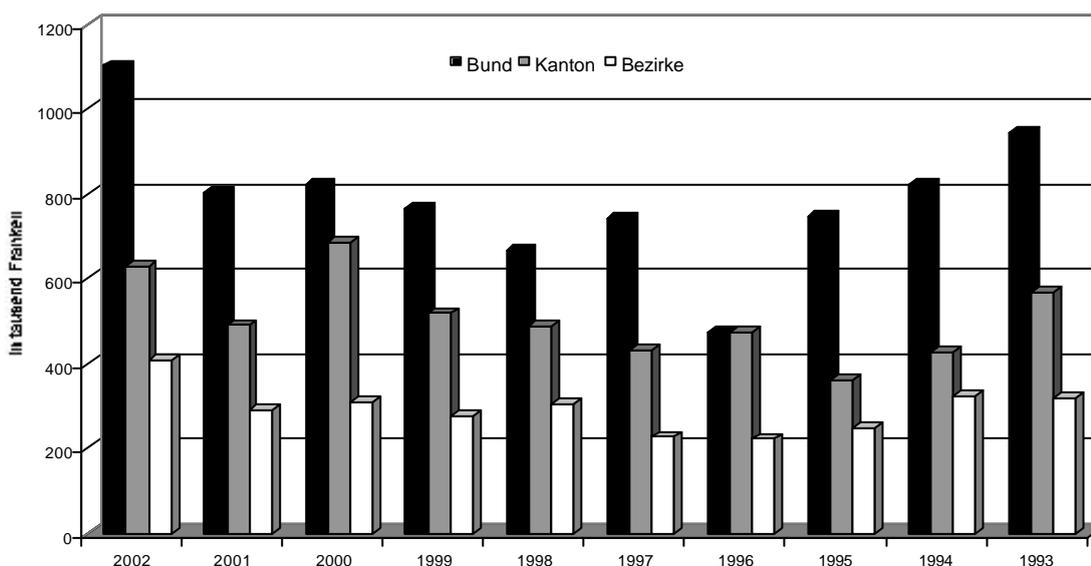
Die Bundessubventionen lösten in der Berichtsperiode ein Bauvolumen von Fr. 5'338'280.-- (Fr. 3'642'000.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beihilfen für 6 (7) Güterstrassen, 0 (2) Wasserversorgungs- und 1 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 8 (5) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 2'144'451.-- (Fr. 1'585'440.--).

Subventionsgeber	2002	2001
Bund	Fr. 1'102'822.--	Fr. 802'740.--
Kanton	Fr. 632'044.--	Fr. 490'700.--
Bezirke	Fr. 409'584.--	Fr. 292'000.--

### Zusicherungen Beiträge Meliorationen

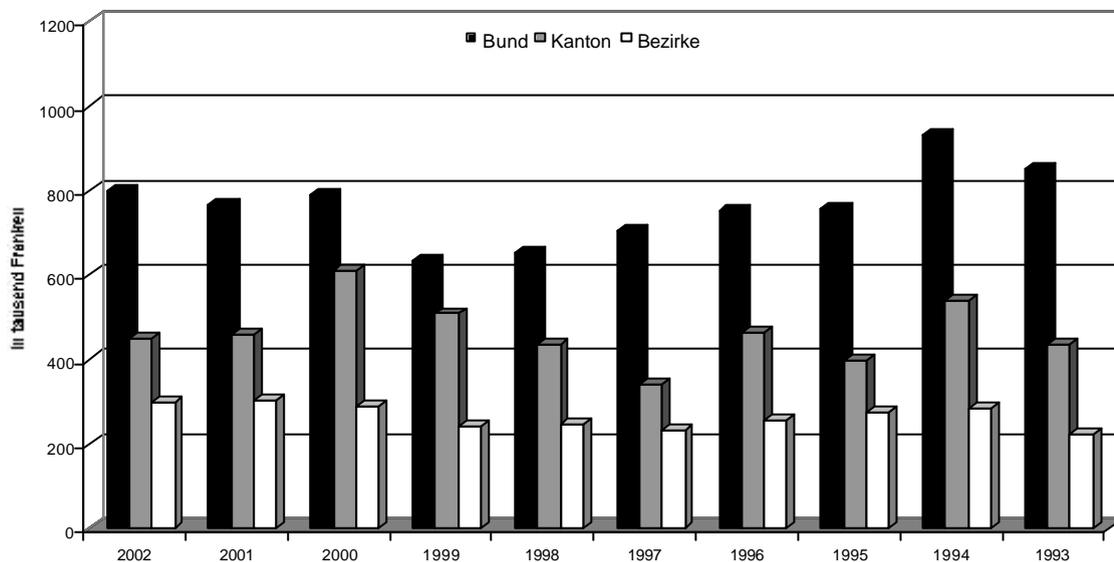


## 2. Abgerechnete Projekte

Der ASV wurden im Jahre 2002 21 (18) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 10 (8) Güterstrassen, 0 (4) Wasserversorgungs- und 0 (1) Stromversorgungsprojekte sowie 11 (10) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 1'542'778.-- (Fr. 1'526'031.--).

Subventionsgeber	2002	2001
Bund	Fr. 797'608.--	Fr. 763'695.--
Kanton	Fr. 448'749.--	Fr. 460'419.--
Bezirke	Fr. 296'421.--	Fr. 301'916.--

### Auszahlungen Beiträge Meliorationen



## 3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2001 noch ausstehenden 57 (93) Elementarschäden konnten im Jahre 2002 keine (36) abgeschlossen werden, sodass noch 57 (57) offen sind.

Im Berichtsjahr sind dem Meliorationsamt 130 (1) neue Schäden gemeldet worden. Davon konnten 31 direkt erledigt werden, sodass per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 156 (93) Schadenfälle pendent sind.

Nachdem für die Erfassung der enormen Schäden vom August und September 2002 sehr viel Zeit aufgewendet werden musste, standen für die Abwicklung der früheren Schadenfälle leider keine Arbeitskapazitäten mehr zur Verfügung.

Datum Schaden	dem OFA gemeldet	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	2002 erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
24.07.97	1				1		1
20.02.99	3				3		3
Mai 99	25				25		25
14.06.99	12				12		12
19.07.99	10				10		10
März 00	1				1		1
Mai 00	1				1		1
05.06.00	1				1		1
07.08.00	3				3		3
August 02	21	3	5		13		13
September 02	109	7	16		86		86
<b>31.12.02</b>	<b>187</b>	<b>10</b>	<b>21</b>		<b>156</b>		<b>156</b>

#### 4. Überprüfung tierschutzgerechter Bauweise

Im Jahre 2002 wurden 45 (47) Bauvorhaben zur Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise vorgelegt. Darin enthalten waren 2 (1) Bauermittlungen und 7 (6) Projekte, welche schliesslich keine Bewilligung für eine tierschutzgerechte Bauweise benötigten. Nebst Reit- oder Auslaufplätzen ging es dabei beispielsweise auch um die Umnutzung von einem Weidstall zu einem Brennholzschof oder eines Schweinestalls zu einer Garage. Somit blieben 36 (40) Baugesuche, die beurteilt werden mussten, übrig. Davon konnten 12 (12) oder 33 % (30 %) ohne weiteres genehmigt werden; 24 (28) Bauvorhaben oder 67 % (70 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen. Interessant ist, dass von den 12 Bauvorhaben, die direkt genehmigt werden konnten, 10 Projekte schon vor der Baueingabe beim Meliorationsamt behandelt wurden, sei es im Zusammenhang mit Subventionen und/oder Investitionskrediten, sei es im Rahmen einer Beratung, sodass in Bezug auf den Tierschutz frühzeitig Einfluss genommen werden konnte. Es bleiben also im Grunde nur noch 2 Projekte, die von Anfang an die Überprüfung bestehen konnten. Die Lernfähigkeit oder das Interesse der Planer am Thema Tierschutz hat leider im Laufe der Jahre nicht zugenommen. Umso wichtiger ist es, dass das Meliorationsamt im Baubewilligungsverfahren noch Einfluss nehmen kann, vordergründig zu Gunsten der Tiere, aber durchaus auch zu Gunsten des Tierhalters.

## 2650 Oberforstamt

### 1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

### 2. Personelles

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung. Vom 25. März bis 27. September 2002 absolvierte Anto Maleto-  
vic, Zürich, sein obligatorisches Praktikum zur Erlangung des Eidgenössischen  
Wählbarkeitszeugnisses mit Erfolg.

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

23. März	"Cotoneaster: Kein Feuerbrand sondern Frostrocknis", Information im Appenzeller Volksfreund und im Appenzeller Tagblatt
21. Mai	"Effor2 im Kanton Appenzell Innerrhoden": Beitrag für die Informationsbroschüre Nr. 2 des Pilotprogrammes Wald und Wild der Kantone St.Gallen und beider Appenzell
28. Mai	Beschriftung Kräuterlehrpfad Hof Weissbad in Weissbad
15. Juni	Führung durch Pflanzgarten für Pilzverein Appenzell
17. Juni	Effor2: interne Kontrolltour in beiden Appenzell und St. Gallen
27. Juni	Mitwirkung am Informationsabend für Mountainbiker in Oberegg
10. Juli	Führung für Rolf Rechsteiner, Redaktor Appenzeller Volksfreund, durch den "Laseier" in Wasserauen
24. August	Standbetreuung an der Ostschweizerischen Bildungsausstellung (OBA) in St. Gallen
27. August	Exkursion mit Basler Schülern in der Potersalp
2. Oktober	Exkursion Sammelplatz-Guggerloch-Appenzell mit der 2. Klasse von Heidi Elmiger
16. Oktober	Holzschlagbesichtigung mit Redaktor Rolf Rechsteiner in der Korporation Krätzern, Eggerstanden
25. Oktober	Demonstration zum Thema Holzernte der Firma Bruno Kru- cker, Hauptwil, in Zusammenarbeit mit Revierförster Thomas Gelbhaar, in den Waldungen der Holzkorporation Krätzern, Eggerstanden

15. November Heckenpflege mit dem Natur- und Vogelschutzverein Obereggen/Reute in Obereggen
30. November Exkursion mit dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband in der Lauftegg im Bezirk Gonten und in der Gemeinde Hundwil

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

#### 4. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht (vgl. Tabelle im Anhang).

#### 5. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Bewilligte Rodungen	310 m <sup>2</sup>	(0 m <sup>2</sup> )
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	310 m <sup>2</sup>	(0 m <sup>2</sup> )

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

am 1. Januar 2002 noch nicht abgenommen	5'476 m <sup>2</sup>
am 31. Dezember 2002 noch nicht abgenommen	2'611 m <sup>2</sup>

#### 6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im und am Walde erstellt werden.

Im Jahre 2002 wurde keine (1) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurden in diesem Bereich 2 (3) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der neuen Waldgesetzgebung wurde für 3 (17) Teilzonenpläne der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurde 1 (0) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

#### 7. Forsteinrichtung

In der Berichtsperiode wurde der Waldfunktionenplan nochmals überarbeitet und mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt. Zugleich wurde ein Waldreservatskonzept samt möglichen Waldreservaten (Sonderwald- und Totalreservate) erarbeitet. Diese Unterlagen wurden bis Ende der Berichtsperiode fertiggestellt, sodass sie im neuen Jahr der Standeskommission zur Verabschiedung eingereicht werden können.

Ein grosses Thema in der Waldwirtschaft war im vergangenen Berichtsjahr die Zertifizierung. Nachdem in der ganzen Ostschweiz die Waldprodukte zertifiziert werden, mussten sich auch die Forstdienste der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. mit dieser neuen Herausforderung auseinandersetzen. Mit der Zertifizierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Holzabsatz längerfristig sichern
- Wettbewerbsposition der Forstbetriebe verbessern
- Information über naturnahe, nachhaltige und sozial verträgliche Waldbewirtschaftung verbreiten
- Schwachstellen in den Forstbetrieben aufzeigen

Ziel ist eine flächendeckende Zertifizierung der Wälder beider Appenzell nach den Kriterien des Forest Stewardship Councils (FSC), welches internationale Gültigkeit hat und bereits eine grosse Verbreitung aufweist. Im Berichtsjahr sind die Vorbereitungsarbeiten gemacht und in einem Audit im Dezember abgeschlossen worden, sodass das Zertifikat im Frühjahr 2003 erwartet werden kann.

## **8. Holzmarktlage und Finanzielles**

Im abgelaufenen Berichtsjahr kam zwischen dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband und dem Holzindustrieverband bezüglich der Rundholzpreise aus Normalnutzungen keine Vereinbarung zustande. Der Holzmarkt hat sich auch im Berichtsjahr noch nicht von den tiefen Holzpreisen erholt. Die Preise für Normalnutzungen haben sich durchschnittlich bei Fr. 50.-- bis Fr. 60.-- pro m<sup>3</sup> eingependelt.

Der Absatz des Papierholzes blieb auch im Jahre 2002, nicht zuletzt als Folge der allgemein tiefen Holzpreise, unbefriedigend. Die Preise für Papierholz blieben auf tiefem Niveau stecken. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 24.-- (Fr. 24.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 11.-- (Fr. 11.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer von Fr. 328'015.-- (Fr. 366'666.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 375'183.-- (Fr. 408'957.--), für Daueranlagen Fr. 66'773.-- (Fr. 5'893.--) sowie für Steuern Fr. 50'589.-- (Fr. 77'194.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 6'073 m<sup>3</sup> (3'295 m<sup>3</sup>) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 315'536.-- (Fr. 334'717.--) oder Fr. 52.-- (Fr. 102.--) pro m<sup>3</sup>. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 275'944.-- (Fr. 238'905.--) oder Fr. 45.-- (Fr. 73.--) pro m<sup>3</sup>, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 39'592.-- (Fr. 95'812.--) oder Fr. 7.-- (Fr. 29.--) pro m<sup>3</sup> erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 10'130 m<sup>3</sup> (6'547 m<sup>3</sup>) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen (inkl. Subventionen aus Zwangsnutzungen) von etwa Fr. 689'004.-- (Fr. 631'792.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 553'439.-- (Fr. 496'878.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von schätzungsweise Fr. 135'565.-- (Fr. 134'914.--) oder Fr. 13.-- (Fr. 21.--) pro m<sup>3</sup>.

Diese Zahlen müssen aber mit Vorsicht aufgenommen werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 10'130 m<sup>3</sup> (6'547 m<sup>3</sup>). Dies entspricht etwa 84 % (55 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 14 % (58 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen wiederum 83 % (58 %) auf Insektenschäden, 16 % (29 %) auf Windwurfschäden und 1 % (13 %) auf Schneedruckschäden, Lawinenschäden und Erosion.

## **9. Holzabgabe und Sortimentsanfall**

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr markant (vgl. Tabelle im Anhang).

## **10. Witterung**

Erst am 19. Januar stieg das Thermometer über den Gefrierpunkt. Mit -16 °C am 3. und 4. Januar wurden in der Nanisau die Jahrestiefstwerte gemessen. Während des ganzen Monats fiel einmal Schnee und zwar am 17. Januar. Vorher schien Tag für Tag die Sonne, nachher war es meist bewölkt.

Mit +2,8 °C Mitteltemperatur war der Februar über 5 °C wärmer als der Durchschnitt seit Messbeginn im Jahre 1986, vielerorts einer der wärmsten jemals gemessenen Monate. Am 3. Februar stieg die Temperatur sogar auf +16 °C. Jeden zweiten Tag fiel Regen oder Schnee, vor allem in der zweiten Monatshälfte. Auch der März war noch mehr als 3 °C wärmer als im Durchschnitt. Die Sonne zeigte sich zwar an 4 von 5 Tagen, fast ebenso oft zogen aber auch Wolken auf; die Niederschläge verteilten sich gut. Nach einer heiteren ersten Aprilwoche, wechselten sich Sonne und Wolken fast täglich ab. Regen fiel aber nur an vier Tagen, Schnee fiel diesen Winter zum letzten Mal am 14./15. April. Der Mai zeigte wechselhaftes Wetter mit einer regnerischen ersten und letzten Woche sowie häufiger Bewölkung, wobei die Sonne trotzdem an drei Wochen kürzer oder länger am Himmel stand.

Auf einen wechselhaften Monatsbeginn folgte vom 12. bis 23. Juni eine ausserordentliche Hitzewelle mit einer Höchsttemperatur von 31,5 °C am 18. Juni. Nebst zwei, drei Gewittern blieb der Monat trocken. Die Mitteltemperaturen von Juli und August lagen - anders als in den meisten Jahren - 1 bis 2 °C tiefer als im Juni. In beiden Monaten schien die Sonne während 11 Tagen, an weiteren 14 Tagen teilte sie den Himmel mit Wolken und Niederschlägen. Sommergewitter blieben praktisch aus. Lang anhaltende und teilweise ergiebige Regenfälle zwischen dem 9. und 12. August lösten im ganzen Kanton - ausser in Schlatt-Haslen - gut 20 Elementarschäden aus, wovon zwei Drittel in Oberegg gemeldet wurden.

Vom 31. August auf den 1. September fielen im Appenzeller Vorderland und im Bezirk Oberegg bis zu 170 mm Regen. Eine solche Menge in so kurzer Zeit wird in der

Schweiz in 100 Jahren nur einmal gemessen. Aus Oberegg meldeten sich knapp 90 Geschädigte, vor allem wegen Erdbeben, im inneren Landesteil nochmals rund 20. Im Vergleich zum Kanton Appenzell A.Rh. ist der Kanton Appenzell I.Rh. aber glimpflich davon gekommen, glücklicherweise ohne Todesopfer.

Der September war generell ein nasser Monat mit häufigen Niederschlägen. Am 16. September musste man im Dorf zum ersten Mal Autoscheiben von Eis befreien. Am 23. September schneite es bis zur Alp Sigel hinunter, am 18. Oktober bis zu den Fähnern. Im Oktober und im November zogen jeweils an über drei Wochen Wolken auf und es regnete an mehr als jedem zweiten Tag. Vor allem der November war aussergewöhnlich warm. Sein Monatsmittel lag über 5 °C über dem Durchschnitt. Am 7. November erreichten die Schneeflocken zum ersten Mal die Niederungen, am 3. Dezember bildete sich eine Schneedecke.

In der Nacht auf den 29. Oktober war das Thermometer zum ersten Mal für ein paar Stunden unter den Gefrierpunkt gefallen, dann wieder in den Nächten auf den 7. und 9. November sowie am 1. Dezember. Erst am 8. Dezember aber fielen die Temperaturen für eine gute Woche etwas unter Null. Ein Eisregen vom 9. Dezember führte dann zu gefährlichen Strassenverhältnissen. Der Dezember war der trübste Monat des Jahres, praktisch immer bedeckt, neblig, regnerisch und merklich zu warm.

Am 31. Dezember ging das wärmste Jahr seit Messbeginn (1986) in der Nansau zu Ende. Die Mitteltemperatur von +8,0 °C liegt 2,5 °C über dem Durchschnitt. Hauptursache dafür sind die Monate Februar (5,4 °C über Ø), Juni und November (5,1 °C über Ø) und Dezember (4,1 °C über Ø). Allerdings darf dieser "Wärmerekord" in einem einzelnen Jahr nicht überbewertet werden. Über den Zeitraum 1986 - 2001 gesehen hätten wir - mit einer linearen Regression gerechnet - eine Abkühlung von 0,2 °C in 100 Jahren erwarten müssen. Wenn das Jahr 2002 ebenfalls berücksichtigt wird, ergäbe sich eine Erwärmung von 4,7 °C in 100 Jahren. Für die Nordschweiz ist für das 20. Jahrhundert eine effektive Erwärmung von 1,2 °C berechnet worden. Verlässliche Angaben lassen sich also nur über sehr lange Zeiträume hinweg machen, weshalb auch in Zukunft die Daten aufgezeichnet werden.

## **11. Forstschutz**

In der Berichtsperiode konnten wiederum Entschädigungen für Waldschäden in der Gesamthöhe von Fr. 50'446.35 (Fr. 276'145.80), nämlich Fr. 36'033.80 (Fr. 197'169.30) vom Bund und Fr. 14'412.55 (Fr. 78'976.50) vom Kanton ausbezahlt werden.

In der Erhebungsperiode Oktober 2001 bis September 2002 sind 1'498 m<sup>3</sup> (1668 m<sup>3</sup>) Käferholz angefallen. 20 (41) neue Käfernester von mehr als je 10 Bäumen sind in diesem Zeitraum entdeckt worden. Die erwartete grosse Zunahme von Käferholz in der Berichtsperiode blieb aus, die Schadholzzahlen gingen sogar leicht zurück. Diese Situation konnte nicht nur im Appenzellerland, sondern praktisch in der ganzen Schweiz festgestellt werden. Sicher hat einerseits die Witterung (heisser Juni und eher kalter und feuchter Sommer und Herbst) dazu beigetragen. Andererseits haben die seit Jahren durchgeführten rigorosen Kontrollen und Meldungen von neuen Käfernestern durch die Revierförster zu diesem Resultat beigetragen. In den 10 seit

nunmehr 11 Jahren am gleichen Ort aufgestellten Fallen wurden durchschnittlich 35'600 (30'000) Käfer gefangen.

## **12. Übertretungen**

Einige kleine unerlaubte Holzschläge, welche mehr auf das Unwissen als auf mutwillige Taten zurückzuführen waren, wurden auf gütlicher Basis bereinigt und die Fehlbaren wurden verwahrt. Einzelne Uneinigkeiten zwischen verschiedenen Grundeigentümern konnten auf gütlichem Wege erledigt werden.

Ein grober Verstoss gegen die Waldgesetzgebung (Rodung und unerlaubter Holzschlag) musste an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Diese erledigte den Fall mit einer Busse.

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch vermehrt Ablagerungen aller Art im Walde festgestellt. Vor allem nehmen die unerlaubten Deponien von Grünabfällen zu. Dem Umweltschutzamt wurden diverse Fälle gemeldet.

## **13. Forstgesetzgebung**

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

## 2652 Revierförster, Pflanzgarten

### 1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung. Die drei Revierförster wurden jedoch im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung wiederum für Arbeiten im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung eingesetzt.

### 2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2002	2001
Kulturen im Walde	3'396	3'832
Neuaufforstungen	0	0
<b>Total</b>	<b>3'396</b>	<b>3'832</b>

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2002	2001
Einnahmen	Fr. 2'080.55	Fr. 7'920.70
Ausgaben	Fr. 5'098.05	Fr. 4'764.70
<b>Vor-/Rückschlag</b>	<b>Fr. + 3'017.50</b>	<b>Fr. - 3'156.00</b>

### 3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öff. Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	1'250	78	1'790	85	3'040	82
Laubhölzer	0	0	356	22	306	15	662	18
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1'606</b>	<b>100</b>	<b>2'096</b>	<b>100</b>	<b>3'702</b>	<b>100</b>

#### 4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen gemacht.

### 2656 Forstverbesserungen

#### 1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 80'000.-- (Fr. 100'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund 1 (1) Projektgenehmigung erteilt.

#### 2. Abgerechnete Projekte

Der Eidgenössischen Forstdirektion (BUWAL) wurden im Jahre 2002 5 (1) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 3 (0) Waldwegprojekte und 2 (1) waldbauliche Projekte. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 609'240.20 (Fr. 18'261.--), nämlich:

<b>Subventionsgeber</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Bund	Fr. 302'380.10	Fr. 13'044.--
Kanton	Fr. 157'780.05	Fr. 5'217.--
Bezirke	Fr. 149'080.05	Fr. 0.--

## 2658 Forstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

### 1. Kurse, Tagungen

15. Januar	Kurs zum Thema Arbeitssicherheit in Wil
24. Januar	Holzschlagbesichtigung mit Holzkorporation Krätzern in Zürchersmühle
13. Februar	Hauptversammlung des Appenzellischen Försterverbandes in Urnäsch
27. Februar	Medientraining mit Hans Eggenberger, Sprecher der Kantonspolizei St. Gallen, in Appenzell
2. bis 5. April	Betreuung von Schnupperlehrling Thomas Inauen, Brülisau
17. April	Instruktion "Global Position System" (GPS) in Appenzell
24. April	Workshop "Tierschutzvollzug in der Landwirtschaft" in Olten
26. April	Besichtigung Rot- und Damhirschhaltung im Tierpark Peter und Paul in St. Gallen
29. April	Ferroskopierkurs in Azmoos
5. Juni	Informations- und Erfahrungsaustausch der Pilotkantone Effor2 in Bern
13./14. Juni	Jahresversammlung der Vereinigung der landwirtschaftlichen Kreditinstitutionen der Schweiz (VKLS) in Unterägeri
16. August	Kurs "Wald für Wildtiere" im Bildungszentrum Wald in Maienfeld
29. August	Plattform Tierschutzfragen 2002 in Tänikon
6. bis 10. Oktober	Betreuung von Schnupperlehrling Martin Fässler, Gonten
5. November	Konstituierende Versammlung der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite (VSVAK) in Bern

### 2. Bildungszentrum Wald Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr wurden am Bildungszentrum Wald in Maienfeld nach der Einführung des neuen Leitbildes samt dem Leistungsauftrag die Voraussetzungen für eine Globalbudgetierung geschaffen. Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

## 2660 Natur- und Landschaftschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2002 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zo	Vertrag	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	112	93	48.4808	41.7313	0.0000	2.0088	7.5685	38.9035
Schwende	174	145	132.4476	123.6490	7.0119	77.1423	0.8746	47.4188
Rüte	227	165	113.4534	87.8910	2.5490	45.8081	7.6719	57.4244
Schlatt-Haslen	33	23	6.1977	4.4510	0.0000	0.0000	1.3831	4.8146
Gonten	288	229	111.5220	90.7756	2.2741	17.7413	22.9407	68.5659
Oberegg	35	30	4.8264	3.9113	0.8960	0.9151	1.0289	1.9864
<b>Total 2002</b>	<b>869</b>	<b>685</b>	<b>416.9279</b>	<b>352.4092</b>	<b>12.7310</b>	<b>143.6156</b>	<b>41.4677</b>	<b>219.1136</b>
Total 2001	846	541	403.1083	280.0851	50.6014	115.0870	64.8751	172.5447

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	48'094.00	3'943.15	25'475.05	4'417.00	81'929.20
Schwende	96'170.40	16'536.25	38'347.70	7'349.05	158'403.40
Rüte	91'708.20	11'096.55	42'022.30	6'929.50	151'756.55
Schlatt-Haslen	1'457.85	0.00	3'234.50	437.30	5'129.65
Gonten	93'513.80	11'671.60	49'140.25	7'947.85	162'273.50
Oberegg	1'001.95	0.00	1'612.75	300.60	2'915.30
<b>Total 2002</b>	<b>331'946.20</b>	<b>43'247.55</b>	<b>159'832.55</b>	<b>27'381.30</b>	<b>562'407.60</b>
Total 2001	198'972.60	24'155.85	136'591.85	18'777.70	378'498.00

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch ange-merkt werden, konnte im Berichtsjahr intensiviert und fortgesetzt werden. Es wurden 112 neue Verträge zur Anmerkung im Grundbuch abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

## **2680 Nachführung der amtlichen Vermessung**

### **1. Übersichtsplan**

Der graphische Übersichtsplan wurde bis zum Jahre 1993 nachgeführt. Er ist mit diesem Nachführungsstand in digitaler Form im Rasterformat archiviert und wird nicht mehr nachgeführt.

Im Jahre 2002 konnte endlich der gemeinsame Übersichtsplan der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und St.Gallen auf einer CD herausgegeben werden. Dieser wird nachgeführt.

### **2. Amtliche Vermessung (AV)**

Die folgenden Angaben zur Nachführung der AV beziehen sich auf das Berichtsjahr 2002.

Die RANU-Daten (Daten aus dem Projekt Rasche Numerisierung) werden im Rahmen der Mutationsbearbeitung laufend nachgeführt.

Die Zahl der Mutationen (420 inkl. Handänderungen) hat gegenüber dem Mittel der Vorjahre (370) um 13 % zugenommen. Die Anzahl der Handänderungen (212) ist gegenüber dem Mittel der Vorjahre (205) um 4 % gestiegen. Es wurden auch mehr Grenz- und Gebäudemutationen ausgeführt (177). Die Zunahme beträgt gegenüber dem Vorjahr (166) 7 %, gegenüber dem Mittel der Vorjahre (151) 17 %. Die Totalkosten für die laufende Nachführung (LNF) betragen Fr. 639'201.--.

Die ausgeführten Arbeiten wurden durch die Vermessungsaufsicht (Eidgenössische Vermessungsdirektion) im Berichtsjahr verifiziert. Es sind keine wesentlichen Mängel festgestellt worden. Die Abrechnungen wurden überprüft und sind in Ordnung.

Im Rahmen der LNF werden auch Unterhaltsarbeiten am Fixpunktnetz und am Planwerk durchgeführt. Ebenso werden Hand- und Adressänderungen nachgetragen und die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

### **3. Kantonale Fixpunkte**

Im Jahre 2002 wurden durch Nachführungsgeometer Hans Breu mehrere kleine Ergänzungen gemacht. Das kantonale Fixpunkt-konzept konnte bezüglich Lage fertig erstellt werden, bezüglich Höhen wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Geodäsie des Bundesamtes für Landestopographie (L+T) weitere Untersuchungen angestellt.

#### **4. Kantonsgrenze**

Es soll eine vorläufig letzte Serie neuer Kantonsgrenzsteine versetzt werden. Damit soll die Kantonsgrenze an weiteren wichtigen Stellen (viel begangene Wanderwege, Einfallsstrassen, Aussichtspunkte) markiert werden.

#### **5. Laufende Nachführung Bodenbedeckung**

Im Zusammenhang mit Zonen- und Quartierplanungen werden oft amtliche Waldfeststellungen durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang neu aufgenommenen Waldränder werden in den Akten der AV nachgeführt.

Ebenso werden die für die Landwirtschaft erhobenen Änderungen in der Wese-Weide-Streue-Ausscheidung laufend nachgeführt.

Im Jahre 2002 wurde keine periodische Nachführung durchgeführt.

### **2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung**

#### **1. Übersichtsplan**

Die folgenden Angaben zum Übersichtsplan beziehen sich auf das Jahr 2002. Der neue Übersichtsplan AI kann nun vollständig aus vektoriellen Daten, teils AV93- oder Ranu-Daten massstabsunabhängig ausgegeben werden.

Neben der kantonsinternen Übersichtsplanerstellung wurden in Zusammenarbeit mit den beiden Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen unter der Federführung des kantonalen Vermessungsamtes St.Gallen eine gemeinsame CD herausgegeben.

Die Planausgabestellen der drei Kantone wurden mit je einer CD bedient. Das Bedürfnis von kantonsübergreifenden Planungsunterlagen kann an den Planbestellungen festgestellt werden, und es wird sich daraus zeigen, ob die recht grossen Aufwendungen für eine Nachführung und Neuauflage zu rechtfertigen sind.

#### **2. Amtliche Vermessung**

Die folgenden Angaben zur AV beziehen sich auf das Berichtsjahr 2002.

Die seit 1993 vom Bund in Kraft gesetzten neuen Anforderungen an die Werke der amtlichen Vermessung (AV93) verlangen eine Erneuerung der anerkannten, graphischen, halbgraphischen, teilnumerischen und vollnumerischen Werke.

Im Jahr 2002 standen 4 Erneuerungsoperate in Bearbeitung. Im Berichtsjahr sind 2 Operate (Appenzell 5 und Schwende 4) fertig gestellt und ein neues Operat (Rüte /

Schwende 7) in Arbeit genommen worden. Für ein weiteres neues Operat Rüte / Schwende, Los 8, wurde ein Vertrag mit Arbeitsbeginn 1. Januar 2002 ausgearbeitet.

Im Jahr 2002 wurde die neue Form der Zusammenarbeit zwischen dem Bund (Eidgenössische Vermessungsdirektion) und dem Kanton fortgesetzt. Mit dem Bund wurde im Jahre 2002 ein 2-jähriger Leistungsauftrag, welcher das zu erreichende Ziel umschreibt, abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt regeln jeweils 1-jährige Leistungsvereinbarungen die finanziellen Aspekte. Die im Rahmen des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarungen auszuführenden Arbeiten stützen sich dabei auf das kantonale Konzept für die Erneuerung der amtlichen Vermessung vom September 1998.

### **3. Amtliche Vermessung Integration Rasche Numerisierung (RANU) / AV (provisorische Numerisierung)**

Zurzeit sind die Arbeiten zur Integration der RANU-Daten in die amtliche Vermessung unterbrochen.

Der **1. Realisierungsschritt** wurde abgeschlossen. Er beinhaltet die notwendigen Massnahmen zur Erstellung des amtlichen Übersichtsplanes und damit die Ablösung der graphischen, nicht mehr nachgeführten Pläne. Auf dieser Grundlage wurde von den Kantonen Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und St.Gallen ein kantonsübergreifender digitaler Übersichtsplan erstellt.

Der **2. Realisierungsschritt** wurde begonnen, konnte aber nicht zu Ende geführt werden. Die Daten wurden noch weitergehend überarbeitet, umstrukturiert und attribuiert. Diese Massnahmen sollen schlussendlich die Ablösung der graphischen Grundbuchpläne ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde auch damit begonnen, die im Jahre 1995 neu ausgewerteten Waldränder zu übernehmen. Im Verlaufe der Arbeiten tauchten Zweifel auf, ob die Daten bezüglich Genauigkeit und Zuverlässigkeit genügen. Genauere Untersuchungen ergaben, dass die Waldränder für die Übernahme in die AV nicht geeignet sind. Die Arbeiten wurden deshalb gestoppt. Die Waldränder sollen im Zusammenhang mit dem Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) neu ausgewertet werden.

### **4. Kantonale Fixpunkte**

Als Basis für künftige Erneuerungen ist im Jahre 2002 in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen und dem Bundesamt für Landestopographie (L+T) das übergeordnete Fixpunkt-konzept, AP20 genannt, ausgearbeitet worden. Das Konzept konnte betreffend Lage der L+T zur Prüfung vorgelegt werden. Für das Höhenkonzept mussten weitere Abklärungen und Berechnungen angeordnet werden. Alle neuen Fixpunktarbeiten werden nun nach diesem neuen Konzept ausgeführt.

Im Berichtsjahr wurden Vorbereitungsarbeiten sowie erste Rekognoszierungsarbeiten für die Auswahl der Fixpunkte<sup>2</sup> (LFP<sup>2</sup>) im Rahmen des Projekts TP06 (0.6 LFP<sup>2</sup>)

pro km<sup>2</sup>) ausgeführt. Im Gebiet der LFP3-Erneuerungsvermessung Schwende / Rüte 7 wurden die notwendigen LFP2 im Feld dauerhaft gekennzeichnet, gemessen und berechnet.

## **5. Handrisspausen**

Für die Fertigstellung der Handrisspausen wurde ein Erneuerungslos definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen. Die Schlussabrechnung ist noch ausstehend.

## **6. Laufende Erneuerungsoperate**

Rüte Los 4 wurde verifiziert und abgerechnet.

Schwende / Rüte Lose 5 (Berggebiet ohne Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte / Linienelemente) wurde abgeschlossen und abgerechnet. Pendend sind noch die Abschlussarbeiten, wie Erstellung der Pläne und Register. Diese können erst ausgeführt werden, wenn die Informationsebene Bodenbedeckung definitiv vorliegt.

Schwende / Rüte Lose 6 (Berggebiet; Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte / Linienelemente):

Hier ist die Ausscheidung der produktiven, resp. unproduktiven Kulturflächen noch ausstehend, da Zweifel über die Richtigkeit der Auswertung bestehen. Diese Arbeiten sollen im Zusammenhang mit dem Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) durchgeführt werden.

Schwende / Rüte Lose 7 Fixpunkterneuerung im Siedlungsgebiet Steinegg-Weissbad-Schwende:

Die Akten wurden zur Verifikation eingereicht. Nach Vorliegen des Verifikationsberichtes werden die Abschlussarbeiten durchgeführt.

Schwende / Rüte Lose 8 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen):

Die Arbeiten sind im Gang.

Schwende Los 9 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen):

Die Arbeiten sind im Gang.

Appenzell Los 6 (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet):

Die Arbeiten sind im Gang.

Obereggi Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet):

Die Arbeiten sind im Gang.

## 7. Neue Erneuerungsoperate

Aufgrund des Projektes LWN wurde im Jahre 2002 das Realisierungsprogramm für die Erneuerung der amtlichen Vermessung überarbeitet. Als Ziel ist vorgesehen, die Erneuerungsarbeiten im Kanton Appenzell I.Rh. bis etwa im Jahre 2012 abzuschliessen. Das Programm muss selbstverständlich den jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln angepasst werden.

Gemäss Programm soll im Jahre 2003 mit dem Projekt LWN begonnen werden. Zudem muss das Vorprojekt für das Erneuerungslos Appenzell 7 (Übrige Informationsebenen) erstellt werden.

Übersicht über die Operate, welche im Berichtsjahr in Arbeit standen:

### AV93-konforme Erneuerung

Bezirk	Los	Bearbeitete Gebiete	Fläche
Rüte	Los 4	Erneuerung Dorfteil Appenzell	95 ha
Rüte	Los 5	Erneuerung Berggebiet	1'296 ha
Schwende	Los 4	Erneuerung Dorfteil Appenzell	60 ha
Schwende	Los 5	Erneuerung Berggebiet	4'779 ha
Rüte	Los 7	Erneuerung Fixpunktnetz	320 ha
Schwende	Los 7	Erneuerung Fixpunktnetz	910 ha
Rüte	Los 8	Erneuerung der Ebenen 2, 3 und 5 - 8	320 ha
Schwende	Los 8	Erneuerung der Ebenen 2, 3 und 5 - 8	320 ha
Appenzell	Los 6	Erneuerung Fixpunktnetz	1'520 ha
Oberegg	Los 4	Erneuerung Fixpunktnetz	1'400 ha
Schwende	Los 9	Erneuerung der Ebenen 2, 3 und 5 - 8	690 ha

### Art der Arbeiten: AV93 - Informationsebenen

- 1 Fixpunkte
- 2 Bodenbedeckung
- 3 Einzelobjekte
- 4 Höhen
- 5 Nomenklatur
- 6 Liegenschaften
- 7 Rohrleitungen
- 8 Administrative und technische Einteilung

## 2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

### 1. Genehmigte Projekte

Der Zusicherungskredit für den Kanton Appenzell I.Rh. belief sich im Jahre 2002 auf Fr. 350'000.-- (Fr. 280'000.--). Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen in der Höhe von total Fr. 349'970.-- (Fr. 324'000.--). Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 1'906'500.-- (Fr. 2'550'000.--) aus.

Es wurden 11 (10) Bauvorhaben unterstützt, nämlich 11 (8) Sanierungen und keine (2) Ersatzneubauten. Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 542'350.-- (Fr. 491'400.--), nämlich:

Subventionsgeber	2002	2001
Bund	Fr. 349'970.--	Fr. 324'600.--
Kanton	Fr. 112'580.--	Fr. 98'880.--
Bezirke	Fr. 79'800.--	Fr. 67'920.--

Die Höhe der unterstützten Bausumme ist trotz höherer Beiträge um etwa ein Viertel gesunken. Das hängt damit zusammen, dass bei zwei Bauvorhaben Fr. 200'000.-- statt der üblichen Fr. 100'000.-- als subventionsberechtigte Baukosten angenommen wurden und dass bei einem dritten Projekt erhöhte Beiträge an Fr. 162'000.-- zugesichert werden mussten. Diese überdurchschnittlichen Unterstützungen waren nötig, um zwingende Verbesserungen überhaupt finanzier- und tragbar zu machen.

### 2. Abgerechnete Projekte

Für das Berichtsjahr 2002 wurde dem Kanton Appenzell I.Rh. als Auszahlungskredit vom BWO Fr. 300'000.-- (Fr. 300'000.--) zugeteilt. Es konnten 16 (14) Abrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 2'036'260.-- (Fr. 2'600'810.--) eingereicht werden. Von diesen 16 Abrechnungen waren 9 Schlussabrechnungen und 7 Teilabrechnungen. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 527'260.-- (Fr. 349'290.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2002	2001
Bund	Fr. 352'314.--	Fr. 242'545.--
Kanton	Fr. 103'643.--	Fr. 63'488.--
Bezirke	Fr. 71'303.--	Fr. 43'257.--

Die Zunahme der Beitragsleistungen hängt damit zusammen, dass der Bundeskredit von Fr. 5 Mio. in den Jahren 1998/1999/2000 über Fr. 8 Mio. im Jahre 2001 auf neu Fr. 10 Mio. aufgestockt worden ist.

## Waldflächen und Eigentum

(Stand: 31. Dezember des Berichtsjahres)

Forstrevier	bestockt ha	landw. benutzt ha	ertragslos ha	Total ha	%	Anzahl Parzellen
<b>Staatswald</b>						
V	148.39	5.67	0.19	154.25		59
<b>Total</b>	<b>148.39</b>	<b>5.67</b>	<b>0.19</b>	<b>154.25</b>	<b>3</b>	<b>59</b>
Vorjahr	148.39	5.67	0.19	154.25	3	59
Veränderung	0.00	0.00	0.00	0.00	-	0
<b>Öff. Wald</b>						
I	965.44	66.46	22.41	1'054.31		59
II	767.66	48.49	9.82	825.97		63
III	188.29	59.40	2.18	249.87		54
IV	159.15	0.00	0.00	159.15		36
V	11.77	0.00	0.00	11.77		1
<b>Total</b>	<b>2'092.31</b>	<b>174.35</b>	<b>34.41</b>	<b>2'301.07</b>	<b>44</b>	<b>213</b>
Vorjahr	2'092.31	174.35	34.41	2'301.07	44	213
Veränderung	0.00	0.00	0.00	0.00	-	0
<b>Privatwald</b>						
I	880.82	0.00	0.00	880.82		669
II	524.95	0.00	0.00	524.95		602
III	996.94	0.00	0.00	996.94		976
IV	378.74	0.00	0.00	378.74		749
<b>Total</b>	<b>2'781.45</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2'781.45</b>	<b>53</b>	<b>2'996</b>
Vorjahr	2'781.45	0.00	0.00	2'781.45	53	2'996
Veränderung	0.00	0.00	0.00	0.00	-	0
<b>Gesamttotal</b>						
I	1'846.26	66.46	22.41	1'935.13		728
II	1'292.61	48.49	9.82	1'350.92		665
III	1'185.23	59.40	2.18	1'246.81		1'030
IV	537.89	0.00	0.00	537.89		785
V	160.16	5.67	0.19	166.02		60
<b>Total</b>	<b>5'022.15</b>	<b>180.02</b>	<b>34.60</b>	<b>5'236.77</b>	<b>100</b>	<b>3'268</b>
Vorjahr	5'022.15	180.02	34.60	5'236.77	100	3'268
Veränderung	0.00	0.00	0.00	0.00	-	0

### Holzabgabe und Sortimentsanfall

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigen- bedarf Realholz	Sortimente						Total	pro ha m <sup>3</sup>
			Rundholz		Industrie- holz		Brennholz			
			m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%		
<b>Staatswald</b>										
V	96	0	96	0	0	0	0	0	96	0.6
<b>Total</b>	<b>96</b>	<b>0</b>	<b>96</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>96</b>	<b>0.6</b>
Vorjahr	448	0	448	0	0	0	0	0	448	2.9
Veränderung	-352		-352						-352	
<b>Öff. Wald</b>										
I	2'628	29	2'530	95	21	1	106	4	2'657	2.5
II	2'172	1	1'962	90	182	8	29	1	2'173	2.6
III	1'112	2	1'115	100	0	0	0	0	1'115	4.5
IV	32	0	32	100	0	0	0	0	32	0.2
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
<b>Total</b>	<b>5'944</b>	<b>32</b>	<b>5'639</b>	<b>94</b>	<b>203</b>	<b>3</b>	<b>135</b>	<b>2</b>	<b>5'977</b>	<b>2.6</b>
Vorjahr	2'744	103	2'634	93	0	0	213	7	2'847	1.2
Veränderung	3'200	-71	3'005		203		-78		3'130	
<b>Privatwald</b>										
I	300	114	376	91	0	0	38	9	-414	0.5
II	255	73	320	98	0	0	8	2	328	0.6
III	1'954	778	2'697	99	0	0	35	1	2'732	2.7
IV	340	243	583	100	0	0	332	37	583	1.5
<b>Total</b>	<b>2'849</b>	<b>1'208</b>	<b>3'976</b>	<b>98</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>81</b>	<b>2</b>	<b>4'057</b>	<b>1.5</b>
Vorjahr	2'343	909	2'757	85	0	0	495	15	3'252	1.2
Veränderung	506	299	1'219		0		414		805	
<b>Gesamttotal</b>										
I	2'928	143	2'906	95	21	1	144	5	3'071	1.6
II	2'427	74	2'282	91	182	7	37	1	2'501	1.9
III	3'066	780	3'812	99	0	0	35	1	3'847	3.1
IV	372	243	615	100	0	0	0	0	615	1.1
V	96	0	96	100	0	0	0	0	96	0.6
<b>Total</b>	<b>8'889</b>	<b>1'240</b>	<b>9'711</b>	<b>96</b>	<b>203</b>	<b>2</b>	<b>216</b>	<b>2</b>	<b>10'130</b>	<b>1.9</b>
Vorjahr	5'535	1'012	5'839	89	0	0	708	11	6'547	1.3
Veränderung	3'354	228	3'872		203		-492		3'583	

### Einnahmen und Forstreserve der Forstbetriebe (in Franken)

Forstrevier	Einnahmen der Forstbetriebe					Forstreserve		Gesamtnutzung m <sup>3</sup> /ha und Jahr
	Verkaufsholz	Los-, Realholz Eigenbedarf	Nebennut- zungen	Verschiede- nes	TOTAL	Änderung	Neuer Stand	
<b>Staatswald</b>								
V	16'602	0	220	0	16'822	0	0	0.6
<b>Total</b>	<b>16'602</b>	<b>0</b>	<b>220</b>	<b>0</b>	<b>16'822</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0.6</b>
Vorjahr	15'239	0	3'600	0	18'839	0	0	2.9
<b>Öff. Wald</b>								
I	157'028	0	5'240	0	162'268	2'963	101'826	2.5
II	74'108	0	2'388	4'346	80'842	132	94'336	2.6
III	66'352	0	0	0	66'352	2'019	31'178	4.5
IV	1'446	0	285	0	1'731	0	6'516	0.2
V	0	0	0	0	0	0	0	0.0
<b>Total</b>	<b>298'934</b>	<b>0</b>	<b>7'913</b>	<b>4'346</b>	<b>311'193</b>	<b>5'114</b>	<b>233'856</b>	<b>2.6</b>
Vorjahr	319'478	16'720	10'429	1'200	347'827	1'653	228'742	1.2
<b>Gesamttotal</b>								
<b>Total</b>	<b>315'536</b>	<b>0</b>	<b>8'133</b>	<b>4'346</b>	<b>328'015</b>	<b>5'114</b>	<b>233'856</b>	<b>2.5</b>
Vorjahr	334'717	16'720	14'029	1'200	366'666	1'653	228'742	1.3

### Ausgaben der Forstbetriebe (in Franken)

Forstrevier	Ausgaben der Forstbetriebe									Ausgaben Daueranlagen				TOTAL AUS- GABEN
	Verwaltung und Aufsicht		Rüsten und Transport	Jungwaldpflege, Kulturen	Unterhalt		Ver-siche-rungen	Diver-ses	TOTAL	Wege-neubau	Auffors-tungen Ent-wässe-rungen	Diver-ses	TOTAL	
	Löhne	übrige Verwaltung			Wege	Ent-wässe-rungen						Vermessung		
<b>Staatswald</b>														
V	0	0	6'100	0	1'211	0	0	0	7'311	0	0	0	0	7'311
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6'100</b>	<b>0</b>	<b>1'211</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7'311</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7'311</b>
Vorjahr	14'813	25	2'342	0	0	0	0	1'712	18'892	0	0	0	0	18'892
<b>Öff. Wald</b>														
I	55'015	24'428	63'894	2'649	15'210	0	19'065	18'871	199'132	65'320	0	0	65'320	264'452
II	15'085	15'758	33'667	695	3'414	265	5'822	4'517	79'223	0	0	1'453	1'453	80'676
III	28'191	8'365	25'664	1'160	3'029	2'246	7'638	6'313	82'606	0	0	0	0	82'606
IV	3'678	478	1'721	915	119	0	0	0	6'911	0	0	0	0	6'911
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>101'969</b>	<b>49'029</b>	<b>124'946</b>	<b>5'419</b>	<b>21'772</b>	<b>2'511</b>	<b>32'525</b>	<b>29'701</b>	<b>367'872</b>	<b>65'320</b>	<b>0</b>	<b>1'453</b>	<b>66'773</b>	<b>434'645</b>
Vorjahr	127'758	55'695	93'992	10'289	39'107	0	48'748	14'476	390'065	3'748	0	2'145	5'893	395'958
<b>Gesamttotal</b>														
<b>Total</b>	<b>101'969</b>	<b>49'029</b>	<b>131'046</b>	<b>5'419</b>	<b>22'983</b>	<b>2'511</b>	<b>32'525</b>	<b>29'701</b>	<b>375'183</b>	<b>65'320</b>	<b>0</b>	<b>1'453</b>	<b>66'773</b>	<b>441'956</b>
Vorjahr	142'571	55'720	96'334	10'289	39'107	0	48'748	16'188	408'957	3'748	0	2'145	5'893	414'850

**Reinertrag und Steuern der Forstbetriebe (in Franken)**

Forstrevier	Einnahmen			Ausgaben			Betriebs- überschuss Reinertrag (ohne Steuern)	Gesamt- überschuss Saldo (ohne Steuern)	Steuern	Betriebs- über- schuss (inkl. Steuern)	Gesamt- überschuss (inkl. Steu- ern)
	Total Be- triebs- ein- nahmen	Subven- tionen	Gesamt- einnah- men	Total Betriebs- ausgaben	Dauer- anlagen	Gesamt- ausga- ben					
<b>Staatswald</b>											
V	16'822	6'698	23'520	7'311	0	7'311	9'511	16'209	0	9'511	16'209
<b>Total</b>	<b>16'822</b>	<b>6'698</b>	<b>23'520</b>	<b>7'311</b>	<b>0</b>	<b>7'311</b>	<b>9'511</b>	<b>16'209</b>	<b>0</b>	<b>9'511</b>	<b>16'209</b>
<b>pro ha</b>	<b>109</b>	<b>43</b>	<b>152</b>	<b>47</b>	<b>0</b>	<b>47</b>	<b>62</b>	<b>105</b>	<b>0</b>	<b>62</b>	<b>105</b>
<b>pro m<sup>3</sup></b>	<b>175</b>	<b>70</b>	<b>245</b>	<b>76</b>	<b>0</b>	<b>76</b>	<b>99</b>	<b>169</b>	<b>0</b>	<b>99</b>	<b>169</b>
Vorjahr	18'839	4'079	22'918	18'892	0	18'892	- 53	4'026	0	- 53	4'026
pro ha	122	26	149	122	0	122	- 0	26	0	- 0	26
pro m <sup>3</sup>	42	9	51	42	0	42	- 0	9	0	- 0	9
<b>Öff. Wald</b>											
I	162'268	74'918	237'186	199'132	65'320	264'452	- 36'864	- 27'266	33'701	- 70'565	- 60'967
II	80'842	9'295	90'137	79'223	1'453	80'676	1'619	9'461	9'188	- 7'569	273
III	66'352	38'745	105'097	82'606	0	82'606	- 16'254	22'491	7'700	- 23'954	14'791
IV	1'731	1'647	3'378	6'911	0	6'911	- 5'180	- 3'533	0	- 5'180	- 3'533
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>311'193</b>	<b>124'605</b>	<b>435'798</b>	<b>367'872</b>	<b>66'773</b>	<b>434'645</b>	<b>- 56'679</b>	<b>1'153</b>	<b>50'589</b>	<b>- 107'268</b>	<b>- 49'436</b>
<b>pro ha</b>	<b>135</b>	<b>54</b>	<b>189</b>	<b>160</b>	<b>29</b>	<b>189</b>	<b>- 25</b>	<b>1</b>	<b>22</b>	<b>- 47</b>	<b>- 21</b>
<b>pro m<sup>3</sup></b>	<b>52</b>	<b>21</b>	<b>73</b>	<b>62</b>	<b>11</b>	<b>73</b>	<b>- 9</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>- 18</b>	<b>- 8</b>
Vorjahr	347'827	137'406	485'233	390'065	5'893	395'958	- 42'238	89'275	77'194	- 119'432	12'081
pro ha	151	60	211	170	3	172	- 18	39	34	- 52	5
pro m <sup>3</sup>	122	48	170	137	2	139	- 15	31	27	- 42	4

### Beitragsleistungen an abgerechnete Projekte ASV und BWO 2002

Subventions- behörde	Meliorationsprojekte												Wohnbausanierungen				Gesamttotal			
	Tiefbau				Hochbau				Total											
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Bund	-	-	227'108	28	-	-	570'500	72	-	-	797'608	69	-	-	352'314	31	-	-	1'149'922	100
Kanton	-	-	218'397	49	-	-	230'352	51	-	-	448'749	80	-	-	113'979	20	-	-	562'728	100
Appenzell	0	0	-	-	38'800	100	-	-	38'800	76	-	-	12'078	24	-	-	50'878	100	-	-
Schwende	11'000	74	-	-	3'900	26	-	-	14'900	70	-	-	6'473	30	-	-	21'373	100	-	-
Rüte	28'433	61	-	-	18'536	39	-	-	46'969	56	-	-	36'208	44	-	-	83'177	100	-	-
Schlatt-Haslen	8'883	13	-	-	61'636	87	-	-	70'519	100	-	-	0	0	-	-	70'519	100	-	-
Gonten	48'450	49	-	-	49'783	51	-	-	98'233	95	-	-	5'616	5	-	-	103'849	100	-	-
Oberegg	27'000	100	-	-	0	0	-	-	27'000	60	-	-	18'000	40	-	-	45'000	100	-	-
Bezirke	-	-	123'766	42	-	-	172'655	58	-	-	296'421	79	-	-	78'375	21	-	-	374'796	100
<b>TOTAL</b>	-	-	<b>569'271</b>	<b>37</b>	-	-	<b>973'507</b>	<b>63</b>	-	-	<b>1'542'778</b>	<b>74</b>	-	-	<b>544'668</b>	<b>26</b>	-	-	<b>2'087'446</b>	<b>100</b>
Vorjahr	-	-	<b>799'732</b>	<b>43</b>	-	-	<b>726'298</b>	<b>39</b>	-	-	<b>1'526'030</b>	<b>81</b>	-	-	<b>349'290</b>	<b>19</b>	-	-	<b>1'875'320</b>	<b>100</b>

## 27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

### 2700 Allgemeines

#### 1. Arbeitsinspektorat

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektor des Kantons Appenzell A.Rh., der für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Im Sinne von Eigenverantwortung müssen alle Betriebe über das notwendige Wissen in Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge verfügen. Die von den verschiedenen Branchen entwickelten Unterlagen erwiesen sich für die Betriebe vielfach als zu teuer, zu umfangreich und schwer verständlich. Der kantonale Arbeitsinspektor arbeitet nun in einer Fachkommission der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) mit, um ein an die Bedürfnisse von Kleinbetrieben angepasstes Arbeitssicherheits-Hilfsmittel zu schaffen. Für den Herbst 2003 sind auch regionale Kurse für Sicherheitsbeauftragte von appenzellischen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) vorgesehen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 26 Betriebsbesuche durchgeführt. In 14 Fällen fanden Kontrollen statt, in den übrigen erfolgten Beratungen oder Vorträge. Den besuchten bzw. kontrollierten Betrieben kann allgemein ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Im Weiteren wurden 7 schriftliche Planbegutachtungen vorgenommen, d.h. bei Bauvorhaben wurde im präventiven Sinne auf notwendige Massnahmen für die Arbeitssicherheit hingewiesen.

Die Arbeit des kantonalen Arbeitsinspektorates beschränkt sich nicht nur auf den Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen. Bei Vernehmlassungen sind vor allem neue Gesetzesvorlagen auf ihre Praxistauglichkeit und KMU-Verträglichkeit zu überprüfen. Dies geschah z.B. eingehend beim Entwurf für eine neue Jugendschutz-Verordnung, die - wenn diese wie vorgesehen in Kraft getreten wäre - zu grossen Beschränkungen für das Gewerbe und insbesondere für arbeitswillige Jugendliche geführt hätte.

#### 2. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)

Dieses Förderprogramm des Bundes unterstützt die Schaffung von Entwicklungs- und Basisinfrastruktur in Berggebieten, wobei primär Einzelvorhaben und Programme zur Verbesserung der Entwicklungsinfrastruktur gefördert werden.

Für die Jahre 1998–2002 stand dem Kanton Appenzell I.Rh. eine Zusicherungslimite von Fr. 6 Mio. zur Verfügung. Davon haben bis Ende 2002 14 Projekte insgesamt

Fr. 5'698'000.-- zugesichert erhalten. Diese Fr. 5'698'000.-- teilen sich in Basisinfrastruktur von Fr. 1'802'000.-- und Entwicklungsinfrastruktur von Fr. 3'896'000.-- auf.

### **3. Stiftungsaufsicht**

Gemäss Standeskommissionsbeschluss vom 20. Dezember 1994 betreffend Aufsicht der Stiftungen unterstehen Stiftungen (mit Ausnahme der Familienstiftungen und der kirchlichen Stiftungen) der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes.

Per Ende 2002 unterstanden im Kanton Appenzell I.Rh. 31 (31) Stiftungen der Aufsicht durch das Volkswirtschaftsdepartement. Davon sind:

- 4 (4) registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen;
- 9 (9) patronale Personalfürsorgestiftungen;
- 18 (18) privatrechtliche Stiftungen, welche die Förderung von Kultur und Wohlfahrt bezwecken.

### **4. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken**

Mit dem Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken im Ausland (Lex Koller) soll Ausländern ermöglicht werden, Immobilien oder Ferienwohnungen in der Schweiz zu erwerben.

Im Berichtsjahr wurden keine Projekte eingereicht bzw. bewilligt.

### **5. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung**

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 bezweckt die Regelung der vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, den Kantonen und Gemeinden. In Appenzell I.Rh. sind die Bezirke nicht involviert, die Verantwortung wird direkt vom Kanton wahrgenommen. Die Zuständigkeit liegt bei der dem Volkswirtschaftsdepartement angegliederten Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

Obwohl die Sorge um eine militärische Intervention gegen den Irak im Berichtsjahr stetig zunahm, funktionierte die Versorgung der Schweiz mit Mineralölprodukten (Benzin, Diesel, Heizöl, Kerosen) weiterhin normal. Bei Mangellagen wäre zunächst eine Pflichtla-

gerfreigabe vorgesehen gewesen, die den Normalverbrauch von 4 ½ Monaten abgedeckt hätte.

## **2702    Wirtschaftsförderung**

Im Berichtsjahr sind bei der Wirtschaftsförderung wiederum zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen betreffend dem Wirtschaftsstandort Appenzell I.Rh. eingegangen. Interessierte Unternehmer oder Privatpersonen wurden beraten und falls nötig an die relevanten Stellen (Treuhänder, Anwälte, Amtsstellen etc.) weiterverwiesen.

In rund 90 Gesprächen konnten Projekte ausländischer Investoren und einheimischer Unternehmen geprüft und beratend unterstützt werden. Dabei wurden im Berichtsjahr wiederum fünf einheimische Unternehmen mit Beiträgen für innovative Vorhaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt. Zusätzlich kamen zwei neue Projekte dazu, welchen entsprechende Unterstützungsbeiträge zugesichert wurden. Bei 11 neu im Handelsregister eingetragenen Firmen war die Wirtschaftsförderung im Vorfeld beratend und unterstützend tätig gewesen.

Im Rahmen der Akquisition wurden verschiedene Seminare im Ausland vor interessiertem Publikum durchgeführt sowie Präsentationen über den Wirtschaftsstandort Appenzell I.Rh. vor Steuerspezialisten abgehalten.

## **2706    Wohnbau- und Eigentumsförderung**

Der Bund unterstützt den Wohnungsbau und den Erwerb von Wohneigentum. Die Aufgaben der kantonalen Wohnbauförderung von Appenzell I.Rh. werden durch die interkantonale Fachstelle im Baudepartement des Kantons St.Gallen erledigt. Die entsprechende Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell I.Rh. ist seit 1. Januar 2002 in Kraft, die gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte:

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	8 (mit total 143 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 22. Juni 1992 wurden für Mietwohnungen folgende Beiträge in CHF ausgerichtet:

	2002	2001
Bezirke	33'323.55	44'724.80
Kanton	33'323.55	44'724.80
<b>Total</b>	<b>66'647.10</b>	<b>89'449.60</b>

## 2708 Öffentlicher Verkehr

Im Berichtsjahr wurden für den Betrieb der aufgeführten Linien an die konzessionierten Transportunternehmen Appenzeller Bahnen und Postauto Regionalzentrum St. Gallen-Appenzell sowie an den Tarifverbund Ostwind folgende Abgeltungen erstattet (die Rückzahlung eines Darlehens der Appenzeller Bahnen an den Kanton Appenzell I.Rh. von Fr. 110'606.-- ist darin nicht enthalten):

Bahn- und Postauto-Linien, Tarifverbund	Abgeltung öffentliche Hand, Anteil AI		Verteilung		
	in %	in CHF	Bund	Kanton	Bezirke
Appenzeller Bahnen	32.50	5'330'650	4'904'198	213'226	213'226
Weissbad-Brülisau	100.00	137'713	126'696	5'509	5'509
PubliCar	100.00	393'297	308'101	42'598	42'598
Eggerstanden-Teufen (Mo-Fr)	100.00	222'114	204'345	8'885	8'885
Eggerstanden-Teufen (Sa-So)	100.00	39'213	0	19'607	19'607
Heiden-St. Margrethen	0.80	3'512	3'231	141	141
Heiden-Heerbrugg	26.40	86'343	79'436	3'454	3'454
Heiden-Altstätten	14.40	22'897	21'065	916	916
Heiden-St. Anton-Heiden	33.10	25'458	23'421	1'019	1'019
Tarifverbund Ostwind	1.48	74'684	0	37'342	37'342
<b>Total</b>		<b>6'335'881</b>	<b>5'670'493</b>	<b>332'697</b>	<b>332'697</b>

Das erste Betriebsjahr des Tarifverbundes Ostwind ist erfolgreich verlaufen. Die gesteckten Ziele sind erreicht worden, der Verbund hat von Anfang an reibungslos funktioniert. Kunden aus Appenzell I.Rh. haben aufgrund der neuen Zoneneinteilung insbesondere von Preisermässigungen bei Abonnements für Fahrten nach St.Gallen profitiert.

## **2710    Tourismus**

### **1.    Ein Jahr der Konsolidierung**

Bis Ende Oktober verzeichneten die Hotel- und Bergwirtschaftsbetriebe einen Rückgang der Übernachtungen um 0,8 %. Vergleicht man diese Zahlen bis Ende Oktober mit dem Gesamttotal der Schweizer Logiernächte (- 5,9 %), darf man mit der Entwicklung durchaus zufrieden sein. Auffallend an den Zahlen des Jahres 2002 ist insbesondere, dass noch bis Ende September 2,4 % mehr Logiernächte als im Rekordjahr 2001 ausgewiesen werden konnten. Das schlechte Herbstwetter hat dann jedoch zu diesem negativen Umschwung geführt.

Von der Gästestruktur her zeigt sich eine Weiterführung des Trends, dass vor allem Schweizer Gäste (+ 1,8 %) das Appenzellerland besuchen. Bei den ausländischen Gästen mussten zum Teil massive Rückschläge in Kauf genommen werden (Deutschland – 11,9 %). Demgegenüber stieg der Anteil der Schweizer Gäste auf 82,2 %, was weit über dem schweizerischen Mittel von 44 % liegt.

Die Gesamtlogiernächtezahl in der Hotellerie betrug Ende Jahr rund 115'000 Übernachtungen. Dies bedeutet das zweitbeste Resultat aller Zeiten. Rechnet man mit einem zusätzlichen Drittel in der Parahotellerie (Ferienwohnungen, Camping) ergeben sich für Appenzell I.Rh. rund 160'000 Logiernächte. Da die Zahlen der Parahotellerie nicht erfasst werden, stützt sich diese Berechnung auf den Schlussbericht der Universität St. Gallen, welche die wirtschaftlichen Effekte des Tourismus im Appenzellerland im vergangenen Jahr untersucht hat.

### **2.    Ausflugs- und Tagestourismus**

Der Ausflugs- und Tagestourismus kann vorwiegend an den Frequenzen der Luftseilbahnen und Museen gemessen werden. Für die Umsätze der tourismusabhängigen Ladengeschäfte fehlen leider statistische Angaben. Je nach Angebot zeigt sich ein recht unterschiedliches Bild. Der Bergtourismus verzeichnet zum Teil stark rückläufige Frequenzen, während der Kulturtourismus gleichbleibende Zahlen ausweisen kann.

Zahlreiche Anlässe wie die Appenzeller Kabaretttage, das Ländlermusikfest, das Beach-Volleyball-Turnier auf dem Landsgemeindeplatz, zahlreiche Konzerte und Aufführungen sind ein wichtiger Beitrag für einen attraktiven Tourismusort. Die Besucher solcher Veranstaltungen verweilen meistens nicht nur im Dorf, sondern besuchen auch Attraktionen in der Umgebung oder kehren zu einem späteren Zeitpunkt ins Appenzellerland zurück.

### **3. Tagungs- und Gruppentourismus**

Zahlreiche Verbände wie Coiffure Suisse, Schweiz. Brunnenmeister oder in der Schweiz tätige Englischlehrer (ETAS) hielten in Appenzell ihre Tagungen ab. Da diese Anlässe vorwiegend ausserhalb der Hochsaison stattfinden, ergeben sich durchaus positive Synergien mit dem Ferientourismus. Insgesamt arbeitete die Geschäftsstelle im vergangenen Jahr für rund 70 Gruppen oder Organisationen Vorschläge aus, die den gesamten Aufenthalt von der Anreise bis zur Abendunterhaltung beinhalteten.

Das alle zehn Jahre in Appenzell stattfindende Zentralfest des Schweiz. Studentenvereins war touristisch wie auch volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung für den Kanton Appenzell I.Rh. Der reibungslose Ablauf und die zahlreichen positiven Äusserungen der Teilnehmer lassen auf einen späteren Besuch der Teilnehmer hoffen.

### **4. Verein Appenzellerland Tourismus AI**

Die Reorganisation des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) konnte mit der Annahme der Statuten an der diesjährigen Hauptversammlung abgeschlossen werden. Nachdem nun auch alle ehemaligen und neuen Mitglieder angeschrieben und erfasst wurden, steht der Verein mit der kantonalen Geschäftsstelle wieder auf einem sicheren Fundament.

Die Erlangung des Qualitäts-Gütesiegels Stufe 1 für die Geschäftsstelle ist ein weiterer Beweis, dass Qualität im Innerrhoder Tourismus kein Fremdwort ist und auch weiterhin daran gearbeitet wird, im Verdrängungsmarkt mit den direkten Konkurrenten mithalten zu können.

### **5. Tourismusförderungsfonds**

Neben Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben sind rund 484 Gewerbebetriebe einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterstellt worden.

Der Fonds leistete Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, die Marketingkommission des Bezirkes Oberegg und die Appenzellerland Marketing AG. Zusätzlich wurden zwei interessanten Tourismusprojekten Beiträge zugesichert.

## 2712 Handelsregister

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Einzelfirmen	308	307	311	294	286	303	<b>308</b>
Kollektivgesellschaften	26	24	22	21	23	21	<b>21</b>
Kommanditgesellschaften	4	4	3	2	2	2	<b>2</b>
Aktiengesellschaften	489	498	516	536	543	571	<b>581</b>
GmbH	16	33	43	59	72	90	<b>113</b>
Stiftungen	26	28	28	27	29	31	<b>31</b>
Genossenschaften	28	29	29	27	26	25	<b>25</b>
Zweigniederlassungen	24	24	24	16	19	22	<b>22</b>
Vereine	1	2	2	3	3	3	<b>3</b>
Staatsinstitute	1	1	1	1	1	1	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>923</b>	<b>950</b>	<b>979</b>	<b>986</b>	<b>1004</b>	<b>1069</b>	<b>1107</b>

Tagebucheinträge	346	396	302	285	291	322	<b>349</b>
------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------------

## 2726 Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt

### 1. Betreibungswesen

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2002	2001	2002	2001
Betreibungsbegehren auf Pfändung	1104	1069	215	206
Betreibungsbegehren auf Konkurs	171	111	7	6
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	600	495	149	103
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	49	41	1	0
Vollzogene Pfändungen	272	186	64	73
Requisitionsaufträge	18	13	0	0
Verlustscheine	181	97	51	55
Verwertungsbegehren	12	23	0	1
Verwertung von Mobilien	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	0	0	0	0
Arreste	1	0	1	0
Eigentumsvorbehalte	5	4	1	1

Die Anzahl der Betreibungsbegehren auf Pfändung ist in den letzten Jahren stabil geblieben. Differenzen bis zu +/- 10 % dürfen als "normal" angesehen werden und sind kein Grund zur Besorgnis.

Bei den Betreibungsbegehren auf Konkurs, d.h. Verfahren, bei denen im Handelsregister eingetragene Firmen betroffen sind, ist im Verhältnis zur Vorjahresperiode eine Steigerung von ca. 50 % festzustellen. Offensichtlich weisen einzelne Firmen aufgrund der wirtschaftlichen Lage finanzielle Engpässe auf.

Die Pfändungsvollzüge betreffen ausschliesslich Privatpersonen. Es gibt immer mehr Personen, bei denen bei einem Pfändungsvollzug keine pfändbare Quote mehr errechnet werden kann (Arbeitslosigkeit / Einkommen unter dem Existenzminimum). Demzufolge ergibt sich auch eine Mehrzahl von Verlustscheinen.

## 2. Konkurswesen

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	1	4
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	6	2
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	5	5
Pendente Konkurse	2	1

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten drei Verfahren mangels Aktiven eingestellt und bei drei weiteren Konkursen konnte das summarische Verfahren angeordnet werden.

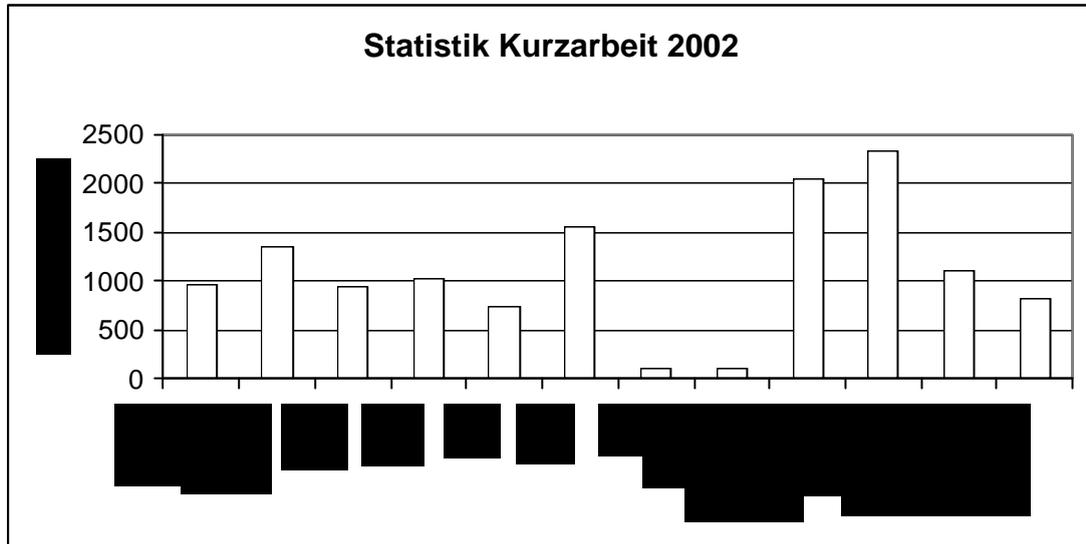
## 3. Kurzarbeit

Im Berichtsjahr haben sich die Anzeichen einer wirtschaftlichen Abschwächung gegenüber dem Vorjahr bestätigt. Im Gegensatz zum Vorjahr mussten für das Jahr 2002 in sämtlichen Monaten Kurzarbeit registriert werden.

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Entscheide	27	23
Gesuchstellende Betriebe	17	16
Ausfallstunden	13'127	4'065
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 233'537.75	Fr. 62'294.30

Folgende Wirtschaftszweige waren von Kurzarbeit betroffen:

Maschinenbau, Baugewerbe, Transportgewerbe, Kunststoffgewerbe, Gesundheitswesen, Textilien und Planung.



#### 4. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigung an die Baubranche infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle ergibt folgendes Bild:

	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Entscheide	6	1
Gesuchstellende Betriebe	3	1
Auszahlungen der Ausgleichskasse AI	Fr. 16'904.85	Fr. 2'794.25

Gesuche um Auszahlung von Schlechtwetterentschädigung erfolgten nur für die Monate Januar und Februar.

## 2728 Grundbuchwesen

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer erfolgreichen Einführung des eidgenössischen Grundbuches hat die Ständekommission an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2002 einer Vereinbarung zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und Rechtsanwalt Dr. Bernhard Trauffer, ehemaliger Grundbuchinspektor des Kantons Graubünden, über die Inspektion und Beratung des Grundbuchamtes Appenzell im Auftragsverhältnis mit Wirkung ab 1. Januar 2003 zugestimmt.

### 1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2002	2001	2002	2001
Bauverhältnisse	35	51	6	3
Leitungen	5	7	13	15
Strassen, Wege, Plätze	35	31	2	1
Wasser	3	5	0	2
Einfriedungen, Pflanzen	4	1	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	142	48	1	0
Diverse Rechte/Lasten	3	4	0	0
Änderung bestehender Verträge	119	55	0	0
<b>Total</b>	<b>346</b>	<b>202</b>	<b>22</b>	<b>21</b>

### 2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2002	2001	2002	2001
Persönliche Rechte	77	80	1	1
Verfügungsbeschränkungen	0	5	0	2
Vorläufige Eintragungen	0	0	2	0
<b>Total</b>	<b>77</b>	<b>85</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

### 3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2002	2001	2002	2001
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	47	63	5	1
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	4	2	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	1	0	0
Verfügungsrechtsbeschränkungen	37	30	7	7
Zugehör	4	3	0	0
Diverses	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>92</b>	<b>99</b>	<b>12</b>	<b>8</b>

### 4. Handänderungen

	Innerer Landesteil	Äusserer Landesteil	Total 2002	Total 2001
Buchliche Erwerbe	215	51	<b>266</b>	221
Ausserbuchliche Erwerbe	88	15	<b>103</b>	85
Änderung der Eigentumsart	2	0	<b>2</b>	0
Änderungen aller Art	19	3	<b>22</b>	2
<b>Total</b>	<b>324</b>	<b>69</b>	<b>393</b>	308

### 5. Handänderungssteuern

	2002	2001
Innerer Landesteil	381'834.90	407'324.20
Äusserer Landesteil	47'994.25	33'547.90
<b>Total</b>	<b>429'829.15</b>	<b>440'872.10</b>

### 6. Grundpfandrechte

#### Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	10'000.00	115'082'974.75	115'092'974.75	284
Äusserer Landesteil	0.00	8'277'100.00	8'277'100.00	38
<b>Total</b>	<b>10'000.00</b>	<b>123'360'074.75</b>	<b>123'370'074.75</b>	<b>322</b>

## Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	505'435.00	83'771'363.00	84'276'798.00	1'077
Äusserer Landesteil	131'365.00	5'592'900.00	5'724'265.00	112
<b>Total</b>	<b>636'800.00</b>	<b>89'364'263.00</b>	<b>90'001'063.00</b>	<b>1'189</b>

## 2785 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2002	2001	2002	2001
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB	71	114	8	10
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und 557 ZGB	45	47	4	1
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	27	17		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB		1		2
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	2	4		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	1	2		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	1			
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB				
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	89	86	13	11
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB			2	
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauftsvertrag		3		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB		2		
<b>Total</b>	<b>236</b>	<b>276</b>	<b>27</b>	<b>24</b>

Im Berichtsjahr standen dem Sachbearbeiter des Erbschaftsamtes Appenzell aufgrund des Beschlusses der Standeskommission vom 4. Dezember 2001 folgende neuen Kompetenzen zu: Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfändungsverträgen sowie Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften.

Mit Beschluss der Standeskommission vom 19. November 2002 wurde das Erbschaftsamts Appenzell per 1. Januar 2003 verselbständigt. Es gehört somit organisatorisch nicht mehr zum Grundbuchamt, sondern ist neu eine eigene Amtsstelle. Der bisherige Sachbearbeiter, René Sonderegger, ist neu Amtsleiter.

## **2790      Arbeitsvermittlung (RAV AI)**

Im monatlichen Durchschnitt waren 87 (36) stellensuchende Personen beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 26 (15) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 61 (21) Arbeitslosen ergaben eine Arbeitslosenquote von 0,89 % (0,3 %).

Am 31. Dezember 2002 waren 113 stellensuchende Personen beim RAV gemeldet; davon waren 82 Personen effektiv arbeitslos, was einer Arbeitslosenquote von 1,2 % entspricht. Die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2002 liegt bei 3,6 %.

Wie bereits im Vorjahr nehmen immer mehr Arbeitnehmer in ungekündigter Stellung die Dienstleistungen des RAV in Anspruch. Diese Personen sind jedoch in keiner Statistik aufgeführt. Vermehrt wird das RAV auch bei rechtlichen Unklarheiten im Zusammenhang mit Auflösungen von Arbeitsverhältnissen sowohl von Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern hinzugezogen.

Im Jahre 2002 weist der Kanton Appenzell I.Rh. - zusammen mit dem Kanton Uri - einmal mehr die tiefste Arbeitslosenquote der Schweiz auf, sie beträgt 0.9 % (0.3 %). Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass verhältnismässig viele Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Personen durch das RAV betreut werden.

Bei der Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen wird durch das RAV zuerst der inländische Arbeitsmarkt geprüft, bevor das Gesuch dem Amt für Ausländerfragen zur Bewilligung weitergeleitet wird.

### 1. Abmeldungen aus dem RAV

	2002	2001
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	14	13
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	55	54
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	4	4
Wegzug	7	2
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	-	-
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	12	2
Austritt in die AHV	-	-
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	-	6
Kontrollpflicht ferngeblieben	4	2
Nicht vermittlungsfähige Personen	5	1
<b>Total</b>	<b>101</b>	<b>84</b>

### 2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2002	2001
Temporäre Stellen	17	8

### 3. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahr 2002 verfügte das RAV 14 (10) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen.

Die Möglichkeit, die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde wie im Vorjahr nicht beantragt.

Keine (0) Stellensuchende bzw. deren neue Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen unterstützt; keine (0) arbeitslose Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge, da der Arbeitsweg an die neue Arbeitsstelle erheblich länger war. Ein Berufspraktikum wurde 4 (1) stellensuchenden Person ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 3 Personen beantragten einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 3 (0) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, Einstelltage verfügt werden. Bei 3 (0) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 5 (1) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.

# Anhang

## Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

### 1. Standeskommission

#### Bestandesgarantie / Zulässigkeit einer Verfügung zur Behebung von baulichen Mängeln

Die Eigentümerschaft eines alten Wohnhauses weigerte sich unter Berufung auf die Bestandesgarantie, der von der Baubewilligungsbehörde erlassenen Verfügung betreffend Behebung von gewissen baulichen Mängeln Folge zu leisten. Die Standeskommission hat den Rekurs der Grundeigentümerschaft abgewiesen und dabei in den Erwägungen das Verhältnis zwischen der Bestandesgarantie der Eigentümer und der Forderung der Behörden nach Behebung baulicher bzw. feuerpolizeilicher Mängel dargelegt. Sie hat u.a. Folgendes festgehalten:

(...)

- 3.1. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Vorinstanz die Behebung von gewissen baulichen Mängeln (Feuerschutz und Fernsehantennen) bzw. die Einreichung entsprechender Baugesuche unter Androhung von Art. 292 StGB angeordnet hat. Nach Ansicht der Rekurrentin sind die von der Vorinstanz verlangten Massnahmen nicht zulässig, da das fragliche Gebäude von der Bestandesgarantie erfasst werde.

Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse steht fest, dass das zur Diskussion stehende Gebäude vor Inkrafttreten des ersten Baugesetzes (BauG) am 28. April 1963 errichtet worden ist. Somit kommt bezüglich jener Bausubstanz bzw. jener Bauteile, die vor dem 28. April 1963 geschaffen worden sind, die Bestandesgarantie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BauG zum Tragen. Laut dieser Vorschrift bleiben für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten des BauG erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind - wiederum gemäss der gleichen Vorschrift - nur dann den neuen Vorschriften anzupassen, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht oder wenn es zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist. Es ist somit zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung betreffend der Behebung von baulichen Mängeln mit der Bestandesgarantie vereinbar ist oder nicht.

- 3.2. Laut Art. 53 BauG haben Bauten sowohl während ihrer Erstellung als auch ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunst genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen. Diese Vorschrift wird in Art. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (FSG) bezüglich des Feuerschutzes präzisiert. Gemäss der zitierten Vorschrift haben Bauten und Anlagen sowohl während ihrer Erstellung als auch während der Dauer ihres Bestehens den feuerpolizeilichen An-

forderungen zu genügen. Somit steht fest, dass auch bestandesgeschützte Bauten dem Sicherheitsaspekt zu genügen haben, denn die Art. 53 BauG und Art. 6 FSG stellen einen ausdrücklichen Anpassungszwang im Sinne der ersten Hälfte des letzten Satzes von Art. 4 Abs. 1 BauG dar. Zudem ist die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften im Sinne von Art. 6 FSG bzw. die entsprechende bauliche Anpassung auch bei bestandesgeschützten Bauten zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten. Unter brandschutzrechtlichen Aspekten gibt es also keine Bestandesgarantie in dem Sinne, dass altrechtliche Bauten nicht den feuerpolizeilichen Vorschriften angepasst werden müssten. Aufgrund des Gesagten kann sich somit die Rekurrentin bezüglich der feuerpolizeilichen Anordnungen der Vorinstanz nicht auf die Bestandesgarantie berufen.

(...)

#### Mobilfunkantenne / Zonenkonformität / Zulässige Immissionen

Die Rekurse von zwei Grundeigentümern gegen eine von der Baubewilligungsbehörde auf dem Nachbargrundstück bewilligte Mobilfunkantenne wurde von der Standeskommission abgewiesen. Dabei hat sie sich in ihrem Entscheid insbesondere mit den Fragen beschäftigt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Mobilfunkantenne in einer Bauzone bewilligt werden darf. Im Weiteren hat die Standeskommission auf die fehlenden Möglichkeiten verwiesen, bei der Festlegung des Funknetzes eine aktive Rolle zu spielen. Für die Beurteilung der geltend gemachten Wertverminderung ihrer Liegenschaften werden die Rekurrenten an den zivilen Richter verwiesen. Im Einzelnen hat die Standeskommission dabei Folgendes ausgeführt:

(...)

- 2.1. Gemäss Rechtsprechung sind Mobilfunkantennen in allen Bauzonen zonenkonform, sofern sie die kommunalen und kantonalen Baupolizeivorschriften einhalten. Im vorliegenden Fall entspricht die umstrittene Mobilfunkantenne den einschlägigen Baupolizeivorschriften. Sie darf jedoch, da derartige Anlagen nichtionisierende Strahlen erzeugen, nur dann bewilligt werden, wenn sie auch die Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) erfüllt. Unter nichtionisierender Strahlung sind elektromagnetische Felder zu verstehen, die keine Ionisationsvorgänge an Molekülen oder Atomen auslösen können. Sie bewirken demzufolge keine Zellveränderungen. Aufgrund von Art. 4 Abs. 1 NISV müssen Mobilfunkantennen so erstellt und betrieben werden, dass die im Anhang 1 zur NISV festgelegten vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (Anlagegrenzwert) an allen Orten mit empfindlicher Nutzung wie Räume, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, eingehalten werden. Zudem müssen laut Art. 13 Abs. 1 NISV aber auch die Immissionsgrenzwerte an allen zugänglichen Orten eingehalten werden, also in jenen Bereichen, wo sich Menschen aufhalten können. Ob im konkreten Einzelfall die massgebenden Grenzwerte eingehalten werden, wird anhand der maximalen Leistung des Senders und dessen Frequenz berechnet. Dabei wird das erwähnte Berechnungsverfahren anhand eines sogenannten Standortdatenblattes durchgeführt, welches der

Inhaber einer Mobilfunkantenne der Behörde im Bewilligungsverfahren einzureichen hat. Die einschlägigen Messungen sind also entgegen der Forderung der Rekurrenten nicht durch einen unabhängigen Experten, sondern vielmehr vom Gesuchsteller selber vorzunehmen, welcher die entsprechenden Resultate der Baubewilligungsbehörde einzureichen hat. In der Folge ist das erwähnte Standortdatenblatt vom kantonalen Amt für Umweltschutz zu überprüfen, was vorliegend geschehen ist. Der Immissionsgrenzwert im Sinne von Ziff. 11 Abs. 1 des Anhanges 2 zur NISV ist in der Regel dann eingehalten, wenn die gemäss Standortdatenblatt berechnete Immission I kleiner als 1 ist. Im Weiteren ist der Anlagegrenzwert dann eingehalten, wenn die wiederum gemäss Standortdatenblatt berechnete Immission I den je nach Typ der Mobilfunkanlage bzw. je nach Frequenzband ermittelten Wert unterschreitet. Im vorliegenden Fall ist aus dem Standortdatenblatt ersichtlich, dass sowohl die Immissionsgrenzwerte als auch die Anlagegrenzwerte eingehalten sind. Die tiefste Immission beläuft sich im Punkt 1 auf einen Wert von 0.010 und die höchste Immission im Punkt 1 auf einen solchen von 0.079. Die zu erwartende Immission liegt also weit unter dem von der NISV festgelegten Grenzwert von 1.

Aufgrund des Gesagten ist die im Streite liegende Funkantenne mit der NISV vereinbar, weshalb der Erteilung der nachgesuchten Bewilligung auch unter dem Gesichtspunkt der NISV nichts im Wege steht. Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes die rechtsanwendenden Behörden im konkreten Einzelfall keine über die NISV hinausgehende Begrenzung der Strahlung verlangen können. Auch ist darauf hinzuweisen, dass gestützt auf Art. 12 Abs. 1 NISV die zuständige Behörde die Einhaltung der Immissionsbegrenzung zu überwachen hat. Somit ist auch für die Zukunft dafür Gewähr geboten, dass eine allfällige Überschreitung der Grenzwerte rechtzeitig festgestellt und seitens der zuständigen Behörden entsprechend eingeschritten werden kann.

(...)

- 2.4. Im Weiteren kann die Standeskommission bei der Festlegung des Funknetzes entgegen der Auffassung der Rekurrenten keine aktive Rolle spielen, denn aufgrund der Fernmeldegesetzgebung ist die Eidgenössische Kommunikationskommission für die Erteilung von Konzessionen für die Betreibung von digitalen Mobilfunkanlagen zuständig. Das gesamtschweizerische Mobilfunknetz wird aufgrund der erteilten Konzessionen von der Eidgenössischen Kommunikationskommission bestimmt. Aufgrund der Fernmeldegesetzgebung haben kantonale und kommunale Behörden keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Mobilfunknetzes. Ihre Kompetenz beschränkt sich lediglich auf baurechtliche Fragen, d.h. sie haben konkret die Gesuche für die Errichtung von Mobilfunkantennen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren danach zu beurteilen, ob diese die Vorschriften der Bau- und Raumplanungsgesetzgebung sowie der NISV einhalten.

(...)

3. Die von den Rekurrenten geltend gemachte Wertverminderung ihrer Liegenschaften durch die von der geplanten Mobilfunkantenne ausgehende Strahlung ist nicht

im vorliegenden Rekursverfahren zu beurteilen, denn laut Art. 71 Abs. 1 BauG hat die Baubewilligungsbehörde und somit auch die Standeskommission als Rekursinstanz lediglich zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben mit dem öffentlichen Recht und den genehmigten, grundeigentümergebindlichen Planungen übereinstimmt. Eine allfällige Wertverminderung ist aufgrund von Art. 13 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911 (EG ZGB) durch den zivilen Richter zu beurteilen. Im Übrigen könnten die Rekurrenten aufgrund von Art. 41 Abs. 1 OR nur dann eine Wertverminderung erfolgreich einklagen, wenn diese auf eine widerrechtliche Handlung zurückzuführen ist. Da im vorliegenden Fall die geplante Antenne rechts ist, liegt auch keine Widerrechtlichkeit vor. Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, dass der Einwand der Wertverminderung keiner zivilrechtlichen Einsprache im Sinne von Art. 70 Abs. 2 BauG gleichkommt, da die angebliche Wertverminderung nicht durch Verletzung eines privaten Rechts wie bspw. Art. 679 oder Art. 674 ZGB begründet wird.

(...)

#### Schweinegestall / Zulässige Immissionen in der Landwirtschaftszone

Ein Landwirt beabsichtigte, den auf seinem Betrieb in der Landwirtschaftszone gelegenen Schweinegestall umzubauen und durch einen Anbau zu ergänzen. Dieses Vorhaben wurde von einem in der Umgebung, ebenfalls in der Landwirtschaftszone wohnenden Grundeigentümer mit dem Argument angefochten, die durch den Schweinegestall zu erwartenden Immissionen seien unzumutbar. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. In den Erwägungen hat sie insbesondere die Frage erörtert, inwiefern die von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Immissionen den Grundeigentümern und Bewohnern in der Landwirtschaftszone zugemutet werden dürfen. Dabei hat die Standeskommission im Einzelnen Folgendes festgehalten:

(...)

2.1.1 Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Um- und Anbau des fraglichen Schweinegestalles für die Nachbarschaft zu untragbaren Geruchsmissionen führt. Bei der Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, dass der geplante Umbau bzw. die geplante Erweiterung eine ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) darstellt, bei deren Betrieb Geruchsmissionen verursacht werden.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 USG soll die Umweltschutzgesetzgebung u.a. die Menschen vor lästigen Einwirkungen schützen. Das Bundesrecht bestimmt laut Art. 1 Abs. 2 USG die materiellen Voraussetzungen, unter welchen Emissionsbegrenzungen angeordnet werden dürfen, und umschreibt die der Immissionsreduktion dienenden Massnahmen. Eingedenk dieses Zweckes der Umweltschutzgesetzgebung sind deshalb gemäss Art. 1 Abs. 2 USG im Sinne der Vorsorge (Vorsorgeprinzip) Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen. Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 USG sind Einwirkungen, worunter auch Luftverunrei-

gungen fallen, primär an der Quelle, d.h. am Emissionsort zu beschränken. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind dabei zunächst ebenfalls im Sinne der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Laut Art. 11 Abs. 3 USG sind die Emissionsbegrenzungen in einem zweiten Schritt zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

2.1.2 Dem Vorsorgeprinzip liegt der Gedanke der Prävention zugrunde. Es bezweckt u.a., unüberschaubare Risiken mit nachteiligen Folgen für die Umwelt zu vermeiden. Aus dem Vorsorgeprinzip lässt sich jedoch nicht ableiten, von einer Anlage Betroffene hätten überhaupt keine Belastungen hinzunehmen. Zwar zielt Art. 11 Abs. 1 USG, nach welcher Vorschrift Einwirkungen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen sind, darauf ab, bestimmte Emissionen gar nicht erst entstehen zu lassen. Soweit dies jedoch nicht möglich ist, dienen die gestützt auf das Vorsorgeprinzip zu ergreifenden Massnahmen dazu, Mensch und Umwelt gegen die Einwirkungen abzuschirmen. Das Vorsorgeprinzip hat somit hinsichtlich der Einwirkungen nicht zwingend eliminierenden Charakter, doch leistet es jedenfalls einen Beitrag zu deren Begrenzung.

2.2. Im vorliegenden Fall geht es um allfällige Geruchsbelästigungen, die beim Betrieb der projektierten Stallung entstehen könnten. Somit sind für die Beurteilung der vorgebrachten Einwände die einschlägigen Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) heranzuziehen, welche sich auf das USG abstützen.

Geruchsimmissionen sind aufgrund von Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV dann übermässig, wenn aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören.

Ziff. 511 und 512 des Anhanges 2 zur LRV sehen mangels Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerten bei der Errichtung von Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung die Einhaltung von nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabständen zu bewohnten Zonen vor. Bei der Festlegung der entsprechenden Mindestabstände ist gestützt auf Ziff. 512 Abs. 1 des Anhanges 2 zur LRV insbesondere auf die Empfehlungen der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon, abzustellen.

(...)

2.3. Gemäss dem Wortlaut von Ziff. 512 Abs. 1 des Anhanges 2 zur LRV sind lediglich zu "bewohnten Zonen" Mindestabstände einzuhalten. Unter "bewohnten Zonen" sind klarerweise Bauzonen gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) zu verstehen. Diese unbestrittene Rechtsauffassung wird auch von der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon, vertreten. So dient die Mindestabstandsregelung der Aufrechterhaltung der Wohnqualität von an Landwirtschaftszonen angrenzenden Bauzonen wie Wohn-, Kern- und Mischzonen. Demgegenüber gelten jedoch laut FAT-Bericht Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftszonen nicht als bewohnte Zonen.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat diese Empfehlung der Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon, jedoch nicht zur Folge, dass Nachbarn, die ausserhalb von bewohnten Zonen, bspw. in Landwirtschaftszonen wohnen, überhaupt keinen Anspruch auf Schutz vor lästigen oder schädlichen Immissionen und insbesondere auf Einhaltung von Mindestabständen hätten.

Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist daher davon auszugehen, dass Tierhaltungsanlagen wegen der von ihnen ausgehenden Geruchsmissionen auch gegenüber bewohnten Gebäulichkeiten in der Landwirtschaftszone im Grundsatz einen gemäss der im FAT-Bericht festgelegten Methode zu berechnenden Mindestabstand einzuhalten haben.

(...)

2.4.1 Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz den massgebenden Mindestabstand anhand von Ziff. 2.1. des FAT-Berichtes mit 81 m berechnet. In der Folge hat sie diesen Mindestabstand gestützt auf Ziff. 2.3. Abs. 2 des FAT-Berichtes, wonach in ländlichen, vorwiegend von der Landwirtschaft geprägten Dörfern bei bestehenden Anlagen Erleichterungen nach Art. 11 LRV gewährt werden können, auf 40,4 m halbiert.

(...)

2.5. Der Rekurrent macht geltend, aufgrund der Windverhältnisse müsse der Mindestabstand vergrössert werden.

Gemäss Ziff. 2.2. des FAT-Berichtes ist bei der Berechnung des Mindestabstandes die Häufigkeit von Windrichtungen nicht miteinzubeziehen. Allerdings können Anwohner Hinweise auf häufig auftretende Windrichtungen geben. Bei besonderen Windverhältnissen muss der vorläufig errechnete Mindestabstand entsprechend angepasst werden. Wenn im FAT-Bericht ausgeführt wird, Anwohner könnten Hinweise auf häufig auftretende Windrichtungen geben, so ist wie bei der Frage des Mindestabstandes darauf hinzuweisen, dass primär die konkreten Umstände zu beurteilen sind.

Die Windverhältnisse im Bereich der strittigen Scheune sind bei den überschaubaren Verhältnissen im Kanton Appenzell I.Rh. den Mitgliedern der Standeskommission bestens bekannt. Dabei ist dem Rekurrenten beizupflichten, dass West- aber auch Südwindlagen (Fön) häufige Windrichtungen im Raume Appenzell sind. Westwindlagen als Hauptwindrichtung zu bezeichnen, wäre nach der klaren Kenntnis der Mitglieder der Standeskommission ebenso falsch, wie wenn behauptet würde, man kenne im Raume Appenzell den Fön nicht. Klar ist andererseits, dass sowohl eine Westwindlage als auch eine Fönlage das Bauernhaus des Rekurrenten nur unwesentlich treffen, da dieses in nördlicher Richtung vom Stall des Gesuchstellers liegt.

(...)

## Anbringung einer Parabolantenne an geschütztes Gebäude

Das Gesuch eines Grundeigentümers, an der Fassade seines als Denkmalschutzobjekt ausgewiesenen Hauses eine Parabolantenne anzubringen, wurde von der Baubewilligungsbehörde unter Berufung auf eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes abgelehnt. Auf Rekurs des Grundeigentümers hat die Standeskommission den angefochtenen Entscheid der Baubewilligungsbehörde bestätigt. In ihren Erwägungen hat sich die Standeskommission mit der Frage der Vereinbarkeit einer Parabolantenne mit dem Ortsbild im konkreten Fall beschäftigt. Im Weiteren hatte sie zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Verbot des Anbringens einer Parabolantenne mit der verfassungsmässig verankerten Informationsfreiheit des Grundeigentümers vereinbar ist. Im Einzelnen hat sie dazu Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

- 2.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die an der Südfassade des Gebäudes angebrachte Parabolantenne mit dem Ortsbild vereinbar ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass das fragliche Gebäude in der Kernzone/Ortsbildschutzzone liegt. Zudem ist dieses gemäss Ortsbildschutzplan als Denkmalschutzobjekt aufgeführt. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) haben sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einzuordnen. Diese bundesrechtliche Vorschrift wird in Art. 51 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) konkretisiert, wonach Bauten in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern sind und das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Dabei bilden die Fassaden von Gebäulichkeiten und somit auch daran angebrachte Parabolantennen ein wesentliches Element des Ortsbildes. Die grundsätzliche Vorschrift von Art. 51 Abs. 1 BauG wird im vorliegenden Falle durch Art. 11 Ziff. 1. und 4. des Baureglementes für die Feuerschaugemeinde Appenzell vom 8. April 1994 (BauR) verschärft. Gemäss Art. 11 Ziff. 1. BauR sind innerhalb der Ortsbildschutzzone alle Bauten mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut in das Orts- und Strassenbild einzupassen. Dabei gilt nach der gleichen Vorschrift u.a. die Fassadengestaltung als Beurteilungskriterium. Im Weiteren sind nach Art. 11 Ziff. 4. BauR Denkmalschutzobjekte in ihrer Substanz zu erhalten.

Ob eine Baute den Anforderungen der zitierten Vorschriften entspricht, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck ästhetisch besonders empfindsamer Personen noch auf das Volksempfinden ankommt. Dabei bleibt der rechtsanwendenden Behörde jedoch ein gewisser Beurteilungsspielraum offen.

(...)

- 2.2.2 In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass das Gebäude objektiv betrachtet einen ästhetischen und kulturhistorischen Wert aufweist, weshalb es als Denkmalschutzobjekt ausgewiesen worden ist. Im Weiteren ist in genereller Hinsicht darauf hinzuweisen, dass zum typischen Ortsbild eine bestimmte Gestaltung der Fassaden gehört. Für den Eindruck, den das Ortsbild vermittelt, ist die Gestaltung der Fassaden ein wesentliches Element. Dabei kommt es neben dem Mate-

rial und der Farbgebung insbesondere auch darauf an, ob an den Fassaden irgendwelche Gegenstände wie Reklamen oder eben Parabolantennen angebracht sind. Fassaden von Gebäulichkeiten bilden zweifellos einen prägenden Bestandteil des Ortsbildes, für welche somit die Schutzbestimmungen von Art. 2 Abs. 2 lit. b RPG sowie Art. 51 Abs. 1 BauG und Art. 11 Ziff. 1. und 4. BauR Gültigkeit haben.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Streite liegende Parabolantenne mit dem Ortsbild vereinbar ist, ist davon auszugehen, dass sich die Fassaden von in der Ortsbildschutzzone gelegenen Gebäulichkeiten dadurch auszeichnen, dass keine daran angebrachten Parabolantennen anzutreffen sind. An Fassaden angebrachte Parabolantennen müssen demzufolge im fraglichen Gebiet als atypisches Element bezeichnet werden. Nach Auffassung der Ständekommission hat die an der Südfassade des Gebäudes angebrachte Parabolantenne einen negativen Einfluss auf ihre Umgebung, und zwar sowohl auf das Ortsbild als solches als auch auf das Gebäude selbst. Dabei gilt es insbesondere zu bedenken, dass das Ortsbild in Ortsbildschutzzonen aufgrund von Art. 11 Ziff. 1. BauR in weitaus grösserem Ausmass als in den übrigen Zonen geschützt ist. Ausserdem ist im vorliegenden Falle zu beachten, dass das Gebäude als Denkmalschutzobjekt im Sinne von Art. 11 Ziff. 4. BauR ausgeschieden ist, diesem also zusätzlich zur ohnehin schon strengen Regelung gemäss Ortsbildschutzzone ein weiterer Schutz zukommt, weshalb für die ästhetische Beurteilung - nicht zuletzt auch aus präjudiziellen Gründen - ein strenger Massstab anzulegen ist.

Im vorliegenden Fall hat die Parabolantenne einen nachhaltigen negativen Einfluss auf das Gebäude selbst und somit auch auf das Ortsbild. Die Parabolantenne tritt negativ und als optisch störender Fremdkörper in Erscheinung, welcher nicht nur die Substanz des Gebäudes beeinträchtigt, sondern auch einen unästhetischen Kontrast zur Umgebung zur Folge hat, zumal die Gebäulichkeiten bzw. deren Fassaden im fraglichen Gebiet keineswegs durch derartige Antennen geprägt sind. Ein durchschnittlicher Betrachter muss darin eine Verunstaltung sowohl des Gebäudes selbst als auch des Ortsbildes sehen, die mit dessen Schutzwürdigkeit nicht vereinbar ist. Wegen der negativ auffallenden Wirkung kann die Parabolantenne an der Südfassade des Gebäudes nicht bewilligt werden, da sie gegen Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 51 Abs. 1 BauG sowie Art. 11 Ziff. 1. und 4. BauR verstösst.

- 2.3.1 Der Vollständigkeit halber bleibt im Rahmen einer Interessenabwägung zu prüfen, ob die Nichtzulassung der fraglichen Parabolantenne mit der in Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) und Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) verankerten Informationsfreiheit vereinbar ist, welche übrigens in Art. 52 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 (RTVG) in Bezug auf die elektronischen Medien konkretisiert wird. Gemäss diesen Bestimmungen ist jedermann frei, die an die Allgemeinheit gerichteten, im In- und Ausland ausgestrahlten Programme zu empfangen.

Es ist vorauszuschicken, dass die in der BV stipulierten Freiheitsrechte gestützt auf Art. 36 BV eingeschränkt werden dürfen, sofern solche Einschränkungen durch

ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind (Abs. 2), wobei jedoch der Kerngehalt der Freiheitsrechte laut Abs. 4 des gleichen Artikels nicht angetastet werden darf. Schliesslich bedürfen derartige Beschränkungen gestützt auf Art. 36 Abs. 1 BV einer gesetzlichen Grundlage.

Aufgrund des Gesagten steht fest, dass die verfassungsmässige Meinungsäusserungsfreiheit zum Schutze von Polizeigütern oder aufgrund anderer öffentlicher Interessen wie bspw. Ortsbild- und Landschaftsschutz eingeschränkt werden kann. Derartige Beschränkungen lässt auch Art. 10 Abs. 2 EMRK zu. Folgerichtig sieht denn auch der Art. 53 Abs. 1 RTGV vor, dass die Kantone in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten können, wenn dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist (lit. a), und der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt (lit. b). Zudem muss das Errichten einer Aussenantenne gestützt auf Art. 53 Abs. 2 RTVG, mit der weitere Programme empfangen werden können, ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.

2.3.2 Für die Interessenabwägung und die Prüfung der Verhältnismässigkeit im konkreten Anwendungsfall hat die Bundesgesetzgebung in Art. 53 RTVG bereits eine Wertung vorgenommen. Gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a RTVG sind Antennenverbote u.a. nur zum Schutz bedeutender Ortsbilder zulässig.

(...)

Das im fraglichen Gebiet anzutreffende bedeutende Ortsbild wird durch die im Streite liegende Parabolantenne beeinträchtigt. Die von der Vorinstanz gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG, Art. 51 Abs. 1 BauG und Art. 11 Ziff. 1. und 4. BauR in Verbindung mit Art. 22 BauV verlangte Entfernung der fraglichen Parabolantenne liegt daher im öffentlichen Interesse. Der Rekurrent kann ohne weiteres über das Kabelnetz unter zumutbaren Bedingungen (Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse waren auch möglich) eine Unzahl von Fernsehprogrammen, mitunter auch solche in französischer Sprache bzw. aus der französischsprachigen Schweiz, empfangen. Die von Art. 53 Abs. 1 lit. b RTVG als unabdingbare Voraussetzung für ein Antennenverbot statuierte Grundversorgung ist damit gewährleistet. Somit wird durch fragliche Einschränkung der Kerngehalt der Meinungs- und Informationsfreiheit in keiner Weise angetastet.

(...)

## Glastüre an einem herkömmlichen Appenzeller Bauernhaus / Verletzung des Landschaftsbildes

Die Baubewilligungsbehörde verlangte vom Grundeigentümer eines herkömmlichen Appenzeller Bauernhauses, eine vorgesehene Glastüre durch eine Türe zu ersetzen, deren untere Hälfte aus Holz oder Metall besteht. Die Standeskommission bestätigte auf Rekurs des Grundeigentümers die Forderung der Baubewilligungsbehörde aus Überlegungen zum Schutz des Landschaftsbildes. Im Einzelnen hat sie diesbezüglich Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

2.3.2 Bezüglich der zum Sitzplatz führenden Türe verfügte der Bezirksrat aus ästhetischen Gründen, dass nur die obere Hälfte der Türe aus Glasmaterial bestehen dürfe. Demgegenüber müsse die untere Hälfte aus Holz oder Metall gestaltet werden.

Es ist somit zu prüfen, ob eine derartige Ausgestaltung zum Schutze des Orts- bzw. Landschaftsbildes notwendig ist bzw. von der Baubewilligungsbehörde verlangt werden darf.

Bei Bauernhäusern herkömmlichen Baustils bestehen die Ausgangstüren in der Regel aus Holz, nicht jedoch durchgehend aus Glasmaterial. Durchgehende Ausgangstüren aus Glas stellen demnach bei herkömmlichen Bauernhäusern - insbesondere bei solchen ausserhalb der Bauzonen - kein typisches Element dar. Vielmehr sind die Fassaden der traditionellen Bauernhäuser durch Holztüren gekennzeichnet, welche für das Orts- und Landschaftsbild prägend sind. Für die Frage der Ausgestaltung von derartigen Ausgangstüren sind somit die Schutzbestimmungen von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 51 Abs. 1 BauG massgebend.

Die zum Sitzplatz führende Türe aus Glas gliedert sich nach Ansicht der Standeskommission nicht in befriedigender Weise in das Orts- und Landschaftsbild ein. Die fragliche Glastüre führt demnach zu einer nachhaltigen negativen Veränderung des harmonischen Orts- und Landschaftsbildes. Sie tritt aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse als störender Fremdkörper in Erscheinung, was zu einer ästhetischen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes führt. Ein durchschnittlicher Betrachter muss darin eine Verunstaltung sehen, die mit der Schutzwürdigkeit herkömmlicher Bauernhäuser nicht vereinbar ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wegen der negativ auffallenden Wirkung die Glastüre in Widerspruch zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild tritt und somit zu dessen prägenden Merkmalen einen stossenden Gegensatz bildet. Die strittige Türe erfüllt demnach die Anforderungen der ästhetischen Vorschriften von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 51 Abs. 1 BauG nicht, weshalb diese zu entfernen und im Sinne des angefochtenen Entscheides abzuändern ist. Aufgrund des Gesagten ist somit der Rekurs in diesem Punkt abzuweisen.

(...)

## Widerruf einer unter Verfahrensmängeln erteilten Baubewilligung

Mittels Aufsichtsbeschwerde hat ein Grundeigentümer von der Standeskommission verlangt, das Bau- und Umweltdepartement sei anzuweisen, die einem Mobilfunkunternehmen erteilte Bewilligung für die Mitbenutzung einer Antennenanlage zu widerrufen und für die Sendeanlage ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage durchzuführen. Da das Bewilligungsverfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden sei, sei die erteilte Bewilligung rechtsungültig und daher zu widerrufen. Die Standeskommission hat die Aufsichtsbeschwerde abgewiesen. Sie hat in ihren Erwägungen festgestellt, dass Gesuche um Errichtung von Mobilfunkantennen öffentlich aufgelegt werden müssen, was im vorliegenden Fall nicht geschehen war. Die Standeskommission hatte sich daher mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die unterlassene öffentliche Auflage in rechtlicher Hinsicht zu werten ist und ob die fragliche Bewilligung widerrufen und ein nachträgliches Bewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage durchgeführt werden muss. Dabei hat sie Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

- 5.2. Entsprechend dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und damit auch der Verwaltungsakte sind diese dann widerruflich, wenn das Gesetz die Behörde ausdrücklich oder dem Sinne nach zur Zurücknahme ihrer Verfügung ermächtigt oder verpflichtet.

Die appenzell-innerrhodische Baugesetzgebung sieht die Möglichkeit, eine in Rechtskraft erwachsene Baubewilligung nachträglich zu widerrufen, nicht ausdrücklich vor. Trotzdem können gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen rechtskräftige Verfügungen aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder erhebliche öffentliche Interessen es erfordern und dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird. Ein Widerruf kann jedoch nur dann in Frage kommen, wenn das allgemeine Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts das individuelle Interesse an der Aufrechterhaltung der Bewilligung, das sich auf die Grundsätze von Treu und Glauben und der Rechtssicherheit stützen kann, überwiegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes geht das individuelle Interesse in der Regel vor, wenn durch die fehlerhafte Verfügung ein subjektives Recht begründet worden ist, wenn sie in einem Verfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseits zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Die öffentlichen Interessen können namentlich in der Beseitigung eines qualifizierten Rechtsmangels liegen. Dabei kommt eine Aufhebung des Verwaltungsaktes umso eher in Frage, je offensichtlicher der Rechtsmangel ist.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann eine bereits erteilte Baubewilligung nur dann zurückgenommen werden, wenn sie u.a. im Widerspruch zum geltenden Recht steht. Sie darf im Allgemeinen nur bis zum Baubeginn widerrufen werden. Freilich kann selbst dann, wenn bereits von der Baubewilligung Gebrauch gemacht worden ist, der Widerruf unter Umständen gerechtfertigt sein. In diesem Fall müsste aber ein besonders wichtiges öffentliches Interesse dafür sprechen. Zudem ist der Wi-

derruf nur gegen angemessene Entschädigung des Betroffenen statthaft, sofern dieser in guten Treuen von der Baubewilligung Gebrauch gemacht hat.

Im vorliegenden Fall ist von entscheidender Bedeutung, dass die am Sendemasten angebrachten Antennen aufgrund entsprechender Messungen insgesamt die gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten. Die im Streite liegende Mobilfunkantenne ist also mit dem materiellen Recht vereinbar. Zudem hat das Mobilfunkunternehmen in guten Treuen von der fraglichen Bewilligung bereits Gebrauch gemacht. Mit einem Mangel behaftet ist lediglich das Bewilligungsverfahren, indem das Gesuch nicht öffentlich aufgelegt worden ist. Da jedoch die fragliche Mobilfunkantenne mit dem materiellen öffentlichen Recht vereinbar ist und diese von der raumplanerischen Bewilligung des Bau- und Umweltdepartementes vom 27. Dezember 1999 bereits Gebrauch gemacht hat, sind die Voraussetzungen eines Widerrufs nicht gegeben. Auch der festgestellte Verfahrensfehler bzw. die unterlassene öffentliche Auflage des Baugesuches führen zu keinem anderen Ergebnis, da durch diesen Mangel keine öffentlichen Interessen tangiert sind bzw. deren Behebung keinem öffentlichen Interesse gleichkäme. Vielmehr geht die Wahrung der Rechtssicherheit bzw. das private Interesse des Unternehmens an der Beständigkeit der Bewilligung vom 27. Dezember 1999 vor. Auch bei einer nochmaligen Durchführung des Baubewilligungsverfahrens inkl. öffentlicher Auflage müssten angesichts der Tatsache, dass die Grenzwerte gemäss NISV eingehalten sind, die zuständigen Behörden zum Schluss kommen, dass kein Verstoss gegen materielle Rechtsvorschriften vorläge, was zwingend zur Erteilung einer nachträglichen Bewilligung führen müsste.

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass der von den Beschwerdeführern gerügte Mangel zu keinem Einschreiten der Standeskommission führen kann. An dieser Feststellung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der zuständige Bezirksrat für die fragliche Mobilfunkantenne nie eine baupolizeiliche Bewilligung erteilt hat, denn eine Mobilfunkantenne dieser Bauart und Grösse stellt kein selbstständiges Gebäude dar, das an die baupolizeilichen Vorschriften betreffend Abstände, Gebäudehöhe, Firsthöhe, etc. gebunden wäre. Die in solchen Fällen bzw. bei Mobilfunkantennen mit Standorten ausserhalb der Bauzonen zusätzlich erteilte baupolizeiliche Bewilligung der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde hat somit nur deklaratorische Funktion.

(...)

#### Befangenheit der Baubewilligungsbehörde / Übertragung der Zuständigkeit

Da sich der zuständige Bezirksrat als Gesuchsteller bzw. als Bauherrschaft eines Bauvorhabens als befangen betrachtete, trat er die Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens an den benachbarten Bezirksrat ab. Im Rahmen der Behandlung eines Rekurses hatte die Standeskommission von Amtes wegen zu prüfen, ob der mit Rekurs angefochtene Entscheid von der zuständigen Behörde erlassen worden war. In Gutheissung des Rekurses hat die Standeskommission in ihren Erwägungen dargelegt, wann die zustän-

dige Behörde als befangen erscheint und an welche Behörde gegebenenfalls das Gesuch zur Behandlung zu übertragen ist. Die Standeskommission hat dabei konkret Folgendes festgehalten:

(...)

- 2.1. Laut Art. 71 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) prüft der zuständige Bezirksrat unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen, ob ein Baugesuch mit dem öffentlichen Recht und den genehmigten, grundeigentümergebundenen Planungen übereinstimmt. Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 BauG erstreckt bzw. beschränkt sich die Kompetenz des Bezirkesrates im Sinne von Art. 71 Abs. 1 BauG auf Bauvorhaben, die im betreffenden Bezirksgebiet geplant sind. Die diesbezügliche Kompetenz ist also vom Territorialitätsprinzip beherrscht. Da die Parz. Nr. X im Bezirk X liegt, ist aufgrund des Gesagten grundsätzlich der Bezirksrat X für die Bewilligung des im Streit liegenden Bauvorhabens bzw. für die Behandlung von dagegen gerichteten Einsprachen zuständig.
- 2.2. Laut Art. 9 Abs. 1 VerwVG haben Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben u.a. in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen (lit. e). Da der Bezirk X als Bauherrschaft auftritt, ist zu prüfen, ob die Mitglieder des Bezirkesrates X im Hinblick auf die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens in der Tat in den Ausstand treten mussten. Vorerst steht fest, dass die Mitglieder des Bezirkesrates X in dieser Angelegenheit keine persönlichen Interessen haben. Somit entfällt der Ausstandsgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a VerwVG. Demgegenüber lässt sich aufgrund von Art. 9 Abs. 2 lit. e VerwVG der Ausstand des gesamten Bezirkesrates X rechtfertigen, da es um eine Bewilligung eines Bauprojektes des Bezirkes X geht, ersterer also als befangen erscheinen könnte. Ist - wie im vorliegenden Fall - ein Bezirksrat zufolge Ausstandes seiner Mitglieder nicht beschlussfähig, so hat gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. b VerwVG an seiner Stelle der Bezirksrat aus dem gemäss der Aufzählung von Art. 15 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 (KV) nachfolgenden Bezirksrat die entsprechende Amtshandlung vorzunehmen. Art. 15 Abs. 1 KV lautet wie folgt:

"<sup>1</sup>Der eidgenössische Stand Appenzell I.Rh. teilt sich in sechs Bezirke auf:

Appenzell,	Schlatt-Haslen,
Schwende,	Gonten,
Rüte,	Oberegg."

Aufgrund des Gesagten steht somit fest, dass das vorliegende Bauprojekt bzw. das entsprechende Bewilligungs- und Einspracheverfahren nicht vom Bezirksrat Y, sondern vom Bezirksrat Z hätte abgewickelt werden müssen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist demnach von einer unzuständigen Behörde erlassen worden. Es liegt somit die Verletzung einer wesentlichen formellen Vorschrift vor.

(...)

## Gemeindeversammlungen / Beschränkung der Rüge von Verfahrensmängeln

Der Versammlungsführer einer Gemeindeversammlung hat den Rückweisungsantrag eines Versammlungsteilnehmers übergangen und dessen ungeachtet über das betreffende Traktandum abstimmen lassen. Auf die vom betroffenen Antragsteller einige Tage später bei der Standeskommission erhobene Stimmrechtsbeschwerde ist die Standeskommission nicht eingetreten. Sie hat in ihren Erwägungen zwar festgestellt, dass der Gemeindeführer fälschlicherweise nicht auf den Rückweisungsantrag eingegangen war. Sie ist auf die eingereichte Stimmrechtsbeschwerde trotzdem nicht eingetreten und hat dabei folgende Überlegungen angestellt:

(...)

- 1.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Beschwerdeführer einen Rückweisungsantrag gestellt hat, der vom Gemeindeführer nicht zur Abstimmung gebracht worden ist. Vielmehr liess dieser direkt über den Antrag des Schulrates abstimmen. Weder die Verordnung noch ein anderer gesetzlicher Erlass enthalten Regeln darüber, in welcher Ordnung die Abstimmungen in den Gemeindeversammlungen vorzunehmen sind, wenn zu einem Geschäft mehrere Anträge vorliegen. Die Gestaltung des Abstimmungsverfahrens fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeindeführers. Dieser ist jedoch in der Festlegung des Abstimmungsverfahrens nicht völlig frei, sondern hat sich an allgemein gültige, durch die Praxis gebildete Verfahrensgrundsätze zu halten. Ohne dass es ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften bedürfte, gibt es eine Kategorie von Anträgen, bei denen die Reihenfolge der Abstimmung logischerweise vorgegeben ist. Es handelt sich dabei um die formellen Anträge oder sogenannte Ordnungsanträge. Weil diese den weiteren Gang der Verhandlungen betreffen, müssen sie naturgemäss vor den materiellen Anträgen auf Annahme oder Verwerfung einer Vorlage erledigt werden. Der Rückweisungsantrag ist von solcher formeller, geschäftsleitender Natur. Er zielt darauf ab, den Verhandlungsgegenstand nicht endgültig zu entscheiden, sondern die Beschlussfassung darüber auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, damit zwischenzeitlich weitere Abklärungen, Ergänzungen, Abänderungen, Überarbeitungen, Nachbesserungen etc. erfolgen können. Über einen Rückweisungsantrag muss deshalb in einer besonderen Vorabstimmung befunden werden. Erst wenn dieser abgelehnt ist, darf die materielle Diskussion fortgesetzt und das Geschäft definitiv erledigt werden. Bei Gutheissung des Rückweisungsantrages entfällt selbstverständlich die sachliche Weiterbehandlung des Geschäftes; die Durchführung einer Hauptabstimmung kommt nicht mehr in Betracht.

Aufgrund des Gesagten hätte im vorliegenden Fall demnach der Gemeindeführer vorgängig bzw. in einer ersten Abstimmung den Versammlungsteilnehmern den Rückweisungsantrag des Beschwerdeführers unterbreiten müssen. Sofern dieser angenommen worden wäre, hätte sich die Hauptabstimmung über den Antrag des Schulrates erübrigt. Eine Hauptabstimmung über den Antrag des Schulrates hätte demgegenüber nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn der Rückweisungsantrag des Beschwerdeführers abgelehnt worden wäre. Stattdessen hat der Gemeindeführer jedoch den Antrag des Schulrates direkt zur Abstimmung gebracht. Dieses Vorgehen war falsch.

1.3.1 Gemäss Art. 52 Abs. 3 VerwVG sowie Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung, aber auch ständiger Praxis der Standeskommission hat ein Stimmberechtigter einen Verfahrensmangel grundsätzlich sofort bzw. an der Versammlung direkt zu rügen. Wartet er die Abstimmung ab, um dann erst später bzw. hinterher Beschwerde zu führen, weil das Ergebnis nicht seinen gehegten Erwartungen entspricht, handelt er wider Treu und Glauben und verwirkt dadurch sein Beschwerderecht bzw. die sogenannte Aktivlegitimation. Vielmehr müssen Mängel bei der Durchführung einer Gemeindeversammlung oder einer Abstimmung sofort gerügt werden. Sinn und Zweck dieser sofortigen Rügepflicht liegen darin, Verfahrensfehler, welche an der Versammlung wahrgenommen werden, derart rechtzeitig geltend zu machen, dass sie an der gleichen Versammlung behoben werden können und damit eine nochmalige Versammlung vermieden werden kann. Die sofortige Rügepflicht soll also ermöglichen, einer berechtigten Kritik Rechnung zu tragen und einen begangenen Fehler allenfalls an der gleichen Versammlung noch zu korrigieren, während sonst der ganze Apparat, der für die Veranstaltung einer neuen Abstimmung erforderlich ist, in Bewegung gesetzt werden muss. Die Rügepflicht dient der Verfahrensökonomie, sie entspricht jedoch auch - wie bereits erwähnt - dem Grundsatz von Treu und Glauben, der nicht nur von den Behörden, sondern auch vom Bürger zu beachten ist. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Stimmberechtigten ein sofortiges Handeln nach den Umständen zugemutet werden kann. Tut er dies nicht, obwohl eine entsprechende Intervention nach den Umständen als zumutbar erscheint, so kann er sich in der Folge bzw. hinterher in einem Rechtsmittelverfahren nicht mehr darauf berufen, eine Abstimmung sei nicht korrekt durchgeführt worden.

(...)

#### Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung

Ein ausländischer Staatsangehöriger reiste im Jahre 1989 im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz ein und erhielt noch im gleichen Jahr die Niederlassungsbewilligung C. Wegen dringenden Verdachts des Betäubungsmittelhandels wurde er im Juni 1998 zur Verhaftung ausgeschrieben, da sein damaliger Aufenthaltsort unbekannt war. Da er zwischenzeitlich nicht mehr aufgetaucht war, wurde dessen Niederlassungsbewilligung im November 1998 als erloschen betrachtet. Im Oktober 1999 stellte er sich den schweizerischen Untersuchungsbehörden. Das am 31. August 2001 eingereichte Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wurde vom Amt für Ausländerfragen im Januar 2002 abgewiesen und dem Gesuchsteller eine Ausreisefrist angesetzt. Die Verweigerung der Jahresaufenthaltsbewilligung wurde auf Rekurs von der Standeskommission bestätigt. In ihren Erwägungen hatte die Standeskommission insbesondere eine Güterabwägung zwischen den privaten Interessen des Gesuchstellers an der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und den öffentlichen Interessen an dessen Fernhaltung von der Schweiz zu beurteilen, wobei sie den öffentlichen Interessen höheres Gewicht beigemessen hat. Im Einzelnen hat die Standeskommission dabei Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

2.2.2 Ist eine frühere Niederlassungsbewilligung erloschen, ist der Ausländer aufgrund der Weisungen des Bundesamtes für Ausländerfragen als neu Einreisender zu betrachten. Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist er demnach demjenigen Ausländer gleichgestellt, welcher zum ersten Mal in die Schweiz einreisen möchte. Wie bereits die Vorinstanz hat auch die Standeskommission durch Abwägung der sich im vorliegenden Fall gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen zu entscheiden, ob dem Rekurrenten eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann oder ob überwiegende öffentliche Interessen den privaten Interessen des Rekurrenten an einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.

2.2.3 Aus den Unterlagen der Vorinstanz geht im Wesentlichen hervor,(...) Mit Haftbefehl vom 2. Juni 1998 wurde der Rekurrent wegen wiederholtem Handel mit Ecstasy und Amphetaminen und dem wiederholten Ankauf, Besitz und Konsum von Ecstasy und Amphetaminen zur Verhaftung ausgeschrieben, da dessen Aufenthaltsort unbekannt war. Im Oktober 1999 stellte sich der Rekurrent den Untersuchungsbehörden und wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Appenzell vom 21. August 2001 der mehrfachen Widerhandlung gegen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen und zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten und einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt.

Bei dieser Aktenlage ist festzustellen, dass der Rekurrent wiederholt und trotz Ermahnung und Verwarnung in den Jahren 1996 bis zu seinem Untertauchen im Mai 1998 Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung missachtet hat. Sein Verhalten lässt eindeutig darauf schliessen, dass er nicht willens ist, sich im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG an die in unserem Land geltende Ordnung zu halten. Er hat trotz Verwarnung erneut gegen die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstossen, wobei die Schwere seiner Taten aufgrund der Verurteilung zu 18 Monaten Gefängnis durch das Bezirksgericht Appenzell nicht als Bagatelle bezeichnet werden kann. Mit dem Verkauf von Drogen hat der Rekurrent auch die Gefährdung von Menschen in Kauf genommen.

2.2.4 Gemäss ständiger Praxis des Amtes für Ausländerfragen sowie des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes Appenzell I.Rh. ist die Erteilung bzw. die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung dann zu verweigern, wenn der betreffende Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft worden ist und wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die in der Schweiz geltende Ordnung einzufügen, z.B. durch schwere oder wiederholte Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen. Die vom Rekurrenten verursachte Gefährdung der Gesundheit von Mitmenschen durch den Verkauf von illegalen Drogen stellt einen schweren Verstoß gegen die Rechtsordnung und gegen die öffentliche Sicherheit der Schweiz dar. Es besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse an dessen Fernhaltung von der Schweiz. Damit sind an die in die Erwägungen miteinzubeziehenden privaten Interessen des Rekurrenten an der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hohe Anforderungen zu stellen.

2.3. Der Rekurrent macht in seinem Rekurs ein gewichtiges privates Interesse an der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geltend. So weist er darauf hin, dass er in Appenzell geboren und im Alter von 15 Jahren wieder zu seinen Eltern und Geschwis-

tern nach Appenzell gezogen sei und seinen Lebensmittelpunkt in Appenzell habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Rekurrent in einem EU-Land aufgewachsen und dort seine Schulausbildung genossen hat, bevor er in die Schweiz einreiste. Durch seine früheste Jugendzeit dürfte er im betreffenden Land über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen und aufgrund der Schulbildung dürften ihm die dort herrschenden Verhältnisse und die Sprache sogar vertrauter sein als die Verhältnisse in der Schweiz. Dies zeigt sich in den Schwierigkeiten des Rekurrenten, sich in die hier geltende Rechtsordnung einzufügen. Für die Zeit seines Untertauchens vom Mai 1998 bis Oktober 1999 gibt er zwar vor, sich in Appenzell selbst aufgehalten zu haben. Dies erscheint allerdings wenig glaubwürdig. Die öffentliche Ausschreibung des Rekurrenten zur Verhaftung am 20. Juni 1998 ist aufgrund des unbekanntes Aufenthaltsortes erfolgt. Eine dauernde Anwesenheit im Kanton hätte aufgrund der kleinen Verhältnisse nach Auffassung der Standeskommission nicht verheimlicht werden können. Im Übrigen hat seine Mutter unterschriftlich bestätigt, dass ihr der Aufenthaltsort des Rekurrenten ungefähr seit dem 10. Mai 1998 nicht bekannt gewesen sei. Der Rekurrent hat sich somit während rund anderthalb Jahren nicht um die Regelung seines Aufenthaltes in der Schweiz gekümmert. Das lange nachrichtenlose Fernbleiben von seiner Familie stellt auch ein Indiz dafür dar, dass dessen Verhältnis zu den in Appenzell wohnenden Eltern und Geschwistern insbesondere seit dem Erreichen seiner Volljährigkeit nicht derart eng ist. Es kann ihm somit in Anbetracht der einem anderen Land verbrachten Schulzeit und dem dort später absolvierten einjährigen Militärdienst durchaus zugemutet werden, dass er als Erwachsener auch sein weiteres Leben und sein Auskommen in seinem Heimatland sucht, wo ihm die Verhältnisse vertraut sind und er sich während der Schulzeit und des Militärdienstes einen gewissen Bekanntenkreis aufgebaut haben dürfte. Der Standeskommission ist zumindest kein derart grosses privates Interesse des Rekurrenten an der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz ersichtlich, welches es in Anbetracht der verschiedenen tangierten öffentlichen Interessen rechtfertigen würde, dem Rekurrenten den Aufenthalt erneut zu bewilligen.

- 2.4. Der Rekurrent verweist auf den vom Gericht bedingt ausgesprochenen Strafvollzug und die auf fünf Jahre angesetzte Probezeit. Er macht geltend, dass die Justiz ausdrücklich auf dessen Ausweisung aus der Schweiz verzichtet habe. Das Gericht habe damit der Tatsache Rechnung getragen, dass der Rekurrent seit seinem 16. Altersjahr in Appenzell gelebt habe und ihm hier deshalb nochmals eine Chance einzuräumen sei. Der Rekurrent macht geltend, dass sich die Vorinstanz an das Urteil und die Motive des Bezirksgerichtes, welches ihm eine gute Prognose gestellt habe, halten müsse.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass die dem Rekurrenten zur Last gelegten Verfehlungen nicht leicht wiegen, woran auch der vom Bezirksgericht Appenzell gewährte bedingte Strafvollzug und die angesetzte fünfjährige Probefrist nichts zu ändern vermögen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verfolgen strafrechtliche Massnahmen einerseits und fremdenpolizeiliche Massnahmen andererseits unterschiedliche Ziele. Bei der Landesverweisung durch ein Gericht nach Art. 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) als Nebenstraf- und Sicherungsmassnahme stehen strafrechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Die strafrechtliche Beurteilung ist primär auf die Resozialisierung ausgerichtet.

Das Gericht hat damit lediglich zum Ausdruck gebracht, dass es für den Rekurrenten in der Schweiz im Vergleich zu dessen Heimatland die günstigeren Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft sieht. Für das Amt für Ausländerfragen steht demgegenüber im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Schweiz im Vordergrund. Im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden haben die Ausländerbehörden eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, welche einen strengeren Beurteilungsspielraum ergibt. Unter fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten ist somit eine Entfernung eines Ausländers aus dem Gebiet der Schweiz bereits schon gerechtfertigt bzw. zulässig, wenn dieser nicht gewillt ist, sich in die im Gastland geltende Ordnung einzufügen. Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent, wie bereits ausgeführt, gegen die in der Schweiz geltende Ordnung wiederholt und selbst nach entsprechender Verwarnung verstossen.

(...)

#### Verfahren zur Gründung einer Flurgenossenschaft

Auf Begehren eines Grundeigentümers um Gründung einer Flurgenossenschaft hat der zuständige Bezirksrat ein Verzeichnis der nach seiner Auffassung daran zu beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke erstellt und dieses Verzeichnis öffentlich aufgelegt. Ein betroffener Grundeigentümer hat mit Rekurs an die Standeskommission verlangt, von der Gründung einer Flurgenossenschaft sei abzusehen. Die Standeskommission ist auf den Rekurs nicht eingetreten. Im Rahmen der Prüfung der Eintretensvoraussetzungen hat sie dennoch das Verfahren zur Gründung einer Flurgenossenschaft erläutert und dabei Folgendes ausgeführt:

- 1.1. Im vorliegenden Fall erscheint es im Interesse der Übersichtlichkeit bzw. der Eintretensfrage angebracht, das im Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 (FIG) gestützt auf Art. 703 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) festgelegte Verfahren zur Gründung einer Flurgenossenschaft darzulegen.
- 1.2. In einer ersten Phase ist gestützt auf Art. 2 Abs. 1 FIG das Begehren zur Gründung einer Flurgenossenschaft schriftlich beim Bezirksrat der gelegenen Sache einzureichen. Der zuständige Bezirksrat hat aufgrund von Art. 3 Abs. 1 FIG das Projekt auf seine wirtschaftliche Berechtigung sowie auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Durchführung hin zu überprüfen. Zudem hat er gemäss der gleichen Bestimmung über das Landeshauptmannamt die Stellungnahme des kantonalen Meliorationsamtes einzuholen.
- 1.3. Stimmt der Bezirksrat dem Projekt zu, so hat er in einer zweiten Phase laut Art. 3 Abs. 2 FIG ein Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke zu erstellen und den entsprechenden Beschluss sowie das Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen und zudem während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Gegen einen abweisenden Beschluss bzw. gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis steht

nach Art. 3 Abs. 3 FIG jedem Grundeigentümer innert 20 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu.

- 1.4. Sofern dem Begehren in der Vorprüfung zugestimmt wird und das Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke bereinigt ist, hat der Bezirksrat laut Art. 4 Abs. 1 FIG in einer dritten Phase eine erste Beteiligtenversammlung einzuberufen, welche laut Art. 6 Abs. 1 FIG darüber zu beschliessen hat, ob eine nähere Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens erfolgen soll, wobei für den Entscheid die einfache Mehrheit der Stimmenden genügt. Sofern dies der Fall ist, hat die erste Beteiligtenversammlung gemäss Art. 6 Abs. 2 FIG eine vorbereitende Kommission und eine unabhängige Schätzungskommission zu wählen. Dabei fällt gemäss Art. 7 Abs. 1 FIG der vorbereitenden Kommission die Aufgabe zu, Statuten zu entwerfen und die Erstellung der erforderlichen Pläne, Beschriebe und Kostenvoranschläge zu veranlassen.
- 1.5. In einer vierten Phase sind aufgrund von Art. 9 Abs. 1 FIG der Statutenentwurf, die Pläne, der Beschrieb, der Kostenvoranschlag und der Kostenverteiler dem Bezirkshauptmannamt einzureichen und von diesem während 20 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten, die Pläne zusätzlich zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit aufzulegen. Nach Abs. 3 des gleichen Artikels sind Wünsche und Abänderungsvorschläge bezüglich Statutenentwurf, Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag und Kostenverteiler innert der Auflagefrist beim Bezirkshauptmannamt schriftlich mit Einsprache zu Händen der vorbereitenden Kommission anzubringen, welche die Vorbringen zu prüfen und nach Möglichkeit auf gütliche Weise zu erledigen hat.
- 1.6. Nach Ablauf der Auflagefrist im Sinne von Art. 9 Abs. 1 FIG ist gemäss Art. 10 Abs. 1 FIG in einer fünften Phase die zweite Beteiligtenversammlung einzuberufen, welche über das Unternehmen zu entscheiden hat. Stimmt die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zu, sind die übrigen Grundeigentümer nach Art. 10 Abs. 2 FIG zum Beitritt verpflichtet. Im Übrigen kann aufgrund von Art. 11 Abs. 1 FIG der Ausführungsbeschluss im Sinne von Art. 10 Abs. 2 FIG innert 10 Tagen bei der Standeskommission angefochten werden, falls die Notwendigkeit einer gemeinsamen Durchführung, die Zweckmässigkeit der Vorlage oder die Beteiligungspflicht bestritten werden.
- 2.1. Der Rekurs vom 7. August 2002 richtet sich gemäss dessen Begründung gegen die Gründung der angestrebten Flurgenossenschaft. Die Rekurrenten bestreiten somit die Notwendigkeit der Gründung einer Flurgenossenschaft zwecks gemeinsamer Regelung des Unterhalts der Strasse und Regelung der Fahrrechtsverhältnisse. Im vorliegenden Rekursverfahren kann die Standeskommission auf die Frage der Notwendigkeit der Gründung der Flurgenossenschaft nicht eintreten, da gemäss Art. 3 Abs. 3 den betroffenen Grundeigentümern das Rekursrecht lediglich gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis zusteht. Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 FIG kann die Notwendigkeit einer gemeinsamen Durchführung bzw. der Gründung einer Flurgenossenschaft erst in der fünften Phase nach Durchführung der zweiten Beteiligtenversammlung bzw. einer entsprechenden positiven Beschlussfassung der zweiten Beteiligtenversammlung innert 10 Tagen bei der Standeskommission mit Rekurs angefochten werden.

Aufgrund des Gesagten kann somit auf das Begehren bzw. die Argumentation des Rekurrenten, es sei auf die Gründung einer Flurgenossenschaft zu verzichten, im vorliegenden Rekursverfahren nicht eingetreten werden.

(...)

#### Führerausweisentzug / Fahren mit vereisten Scheiben

Die Administrativmassnahmenbehörde entzog einem Fahrzeugführer den Führerausweis, nachdem dieser ein Fahrzeug gelenkt hatte, dessen Frontscheibe ungenügend und die seitlichen Scheiben überhaupt nicht von dem sich darauf gebildeten Eis befreit worden waren. Die Standeskommission bestätigte im Rekursverfahren den Führerausweisentzug aufgrund folgender Erwägungen:

(...)

2.2.2 Gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) dürfen Fahrzeuge nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen laut der gleichen Bestimmung so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden. In Konkretisierung dieser Vorschrift muss sich der Führer laut Art. 57 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) vergewissern, dass sich das Fahrzeug in vorschriftsgemäsem Zustand befindet. Nach Art. 57 Abs. 2 VRV gehören zur Betriebssicherheit u.a. insbesondere auch saubere Scheiben.

Indem der Rekurrent mit Eis beschlagenen Scheiben und völlig ungenügender Sicht seinen Personenwagen am 28. März 2002 gelenkt hatte, verkehrte er mit einem nicht betriebssicheren und nicht vorschriftsgemäss unterhaltenen Fahrzeug. Er hat dadurch schuldhaft eine elementare Verkehrsvorschrift verletzt. Der Rekurrent hat durch seine Fahrt mit Eis beschlagenen Scheiben, wobei er lediglich auf der Frontscheibe zwei Sichtlöcher freigeschaffen hatte, den Verkehr in schwerer Weise abstrakt gefährdet. Wer mit einem nicht betriebssicheren Fahrzeug fährt, und ist die mangelnde Betriebssicherheit auch nur auf eine unterlassene Reinigung bzw. Nachreinigung der Fahrzeugscheiben zurückzuführen, verursacht eine schwere abstrakte Verkehrsgefährdung. Wer nicht freie Sicht auf die Strasse hat, ist nicht mehr in der Lage, Signale und Markierungen entsprechend der Vorschrift gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG zu beachten und insbesondere Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger (Kinder, Gebrechliche und alte Leute; vgl. Art. 26 Abs. 2 SVG) zu nehmen. Ein derartiges Fehlverhalten muss als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden, nimmt doch ein Fahrzeugführer bei ungenügender Sicht auf die Strasse eine Kollision mit anderen, sich korrekt verhaltenden Verkehrsteilnehmern in Kauf. Er überlässt es dem Glück, dass er keinen Verkehrsunfall verursacht. Er ist gar nicht in der Lage, seine Fahrbahn aufmerksam zu beobachten. An dieser Feststellung ändert auch die Tatsache nichts, dass der Rekurrent an der Frontscheibe zwei Sichtlöcher freigeschaffen hat, denn auch diese bei-

den Sichtlöcher haben ihm keinen genügenden Blick auf die Strasse und deren Umgebung gegeben. Sowohl das Verschulden wie auch die Verkehrsgefährdung des Rekurrenten sind als schwer zu qualifizieren.

(...)

#### Verletzung von Verkehrsregeln durch Motorradfahren nur auf dem Hinterrad / Praxis des Bundesgerichtes zum differenzierten Entzug des Führerausweises

Ein Motorradfahrer wurde von einem Polizisten beobachtet, wie er sein Motorrad mehrmals kurz derart beschleunigte, dass er nur noch auf dem Hinterrad fuhr. Die Administrativmassnahmenbehörde verfügte aufgrund der Verzeigung gegen den Motorradfahrer den Entzug des Führerausweises wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit und der Verletzung von Verkehrsregeln. Den dagegen erhobenen Rekurs des Motorradfahrers wies die Standeskommission ab. Sie hat in ihren Erwägungen dargelegt, worin die dem Rekurrenten vorgeworfene Verkehrsregelverletzung und die Verkehrsgefährdung bestanden haben, welche einen Ausweisentzug rechtfertigen. Im Einzelnen hat sie Folgendes ausgeführt:

(...)

2.2.2 Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Diese Vorschrift wird in Art. 3 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) in dem Sinne konkretisiert, dass der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden muss. Aufgrund der zitierten Vorschriften muss der Lenker also in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren.

Das Lenken eines Motorrades lediglich auf dem Hinterrad absorbiert die Konzentration des Führers allein darauf, den Vorderteil des Fahrzeuges in der Luft zu halten, wodurch er in der Zuwendung der Aufmerksamkeit auf den Verkehr und die Strasse zweifellos beeinträchtigt wird. Eine Fahrweise nur auf dem Hinterrad beansprucht die Konzentration des Lenkers derart, dass die Regel von Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV verletzt wird. An dieser Feststellung vermag auch der Hinweis des Rekurrenten nichts zu ändern, er beherrsche diese Fahrweise. Dazu ist zu bemerken, dass bei einer derartigen Fahrweise der Körper des Lenkers darauf konzentriert werden muss, damit das Fahrzeug bzw. dessen Vorderrad in der Höhe gehalten werden kann. Dadurch wird die Bremsbereitschaft und die Aufmerksamkeit auf den Verkehr erschwert. Die sofortige Verfügbarkeit des Lenkers, auf ungewöhnliche Vorfälle zu reagieren, ist nicht mehr gegeben. Insbesondere ist ein allfällig überraschend notwendiges Brems- oder Ausweichmanöver nicht mehr möglich, da zum einen die Lenkfähigkeit eines Motorrades bei der fraglichen Fahrweise eingeschränkt ist und zum anderen die Abbremsung des Fahrzeuges beeinträchtigt wird, da dieses lediglich mit dem Hinterrad gebremst werden kann. Aufgrund von Art. 145 Abs. 1 der Verordnung über die technischen An-

forderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS), wonach Motorräder mit zwei voneinander unabhängigen Betriebsbremsen versehen sein müssen, von denen eine auf das Vorderrad und die andere auf das Hinterrad wirkt, muss ein Motorrad gleichzeitig sowohl mit dem Vorderrad als auch mit dem Hinterrad abgebremst werden können. Bei der zur Diskussion stehenden Fahrweise ist demnach die laut Art. 145 Abs. 1 VTS verlangte Bremswirkung nicht möglich. Im Weiteren ist bei einer Fahrt nur auf dem Hinterrad auch die freie Bewegung des Kopfes des Lenkers wegen dessen Konzentration auf die Balance für notwendige Seitenblicke nicht gegeben. Ausserdem ist - da sich der vordere Teil des Motorrades in der Luft befindet - ein Blick in den gemäss Art. 143 Abs. 1 VTS auch bei Motorrädern vorgeschriebenen Rückspiegel nicht möglich. Der Lenker ist also nicht in der Lage, das rückwärtige Verkehrsgeschehen genügend zu beobachten.

2.2.3 Zusätzlich liegt ein Verstoss gegen Art. 42 Abs. 1 SVG und Art. 33 lit. c VRV vor, gemäss welchen Bestimmungen der Fahrzeugführer jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern u.a. durch Lärm infolge zu schnellen Beschleunigens des Fahrzeuges zu unterlassen hat. Die Tatsache, dass der Rekurrent sein Motorrad beschleunigen musste, um seine Fahrt nur auf dem Hinterrad fortzusetzen, hatte zweifellos vermeidbaren Lärm zur Folge. Zudem kann eine derartige Fahrweise als eine Belästigung der anderen Strassenbenützer qualifiziert werden, denn es ist mitunter durchaus möglich, dass diese durch solche Fahrmanöver aufgeschreckt und dadurch in ihrer Aufmerksamkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VRV beeinträchtigt werden können. Demnach liegt auch ein Verstoss gegen Art. 26 Abs. 1 SVG vor, wonach sich jedermann im Verkehr so verhalten muss, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

2.3. Aufgrund des in Ziff. 2.2.2. - 2.2.3. Gesagten steht demnach fest, dass der Rekurrent gegen mehrere Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung verstossen und demzufolge die übrigen Verkehrsteilnehmer abstrakt gefährdet hat. Bei dieser Sachlage erfolgte die Anordnung des Führerausweisentzuges durch die Vorinstanz zu Recht, kann doch der vorliegende Fall unter Berücksichtigung der Gefährdung und des Verschuldens nicht mehr als leicht bezeichnet werden. Ist aber der Fall unter diesem Gesichtspunkt nicht als leicht zu bewerten, kann von einem Entzug des Führerausweises selbst dann nicht abgesehen werden, wenn der Fahrzeugführer einen ungetrübten automobilistischen Leumund aufweist. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorinstanz die minimale Entzugsdauer von einem Monat im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a SVG angesetzt hat, kann es im vorliegenden Verfahren offen bleiben, ob sich aufgrund des Verschuldens, des automobilistischen Leumunds und der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu lenken, eine Reduktion der Entzugsdauer rechtfertigen würde, da eine solche unter einem Monat aufgrund des Wortlautes von Art. 16 Abs. 2 erster Satz SVG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. a SVG gar nicht möglich ist.

(...)

Die Standeskommission hat das Begehren des Motorradfahrers für die Fahrt zum Arbeitsplatz die Benutzung eines Motorfahrzeuges zu erlauben mit dem Hinweis auf die

diesbezüglich herrschende Praxis des Bundesgerichtes abgelehnt und dabei Folgendes festgehalten:

4. Der Rekurrent beantragt im Eventualstandpunkt, dass ihm der Führerausweis in dem Sinne differenziert entzogen werde bzw. der Entzug so auszugestalten sei, dass dieser für die Zurücklegung des Arbeitsweges keine Gültigkeit habe. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass in Art. 17 SVG die Dauer des Führerausweisentzuges festgelegt ist. Demgegenüber wird der Umfang des Ausweisentzuges in der Strassenverkehrsgesetzgebung nicht geregelt. Art. 34 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) stellt den Grundsatz auf, dass ein Führerausweisentzug für alle Motorfahrzeugkategorien gilt. Einzig aus medizinischen oder gewerbepolizeilichen Gründen verfügte Entzüge können auf eine einzelne Kategorie beschränkt werden. Zur Milderung von Härtefällen sieht Art. 34 Abs. 2 VZV zudem einen sogenannten differenzierten Entzug vor, bei dem die Behörde die Entzugsdauer für verschiedene Ausweiskategorien unterschiedlich ansetzen kann, wobei jedoch die gesetzliche Minimaldauer für alle Kategorien eingehalten werden muss. Dagegen regelt das Verordnungsrecht des Bundes die Frage nicht ausdrücklich, ob der Entzug auch auf bestimmte Verwendungsarten des Fahrzeuges (z.B. Verbot von Fahrten während der Freizeit) beschränkt werden könne.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist eine Differenzierung des Entzuges auf bestimmte Verwendungszwecke mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage nicht möglich. Auch liege diesbezüglich keine Lücke vor, die von der rechtsanwendenden Behörde gefüllt werden könnte. In der diesbezüglichen Begründung stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, der Gesetzgeber habe den vorübergehenden Entzug des Führerausweises gemäss Art. 16 Abs. 2 und 3 SVG als fühlbare Warnung an jene Motorfahrzeuglenker eingeführt, deren Verhalten voraussehen lasse, dass sie es an Sorgfalt und Rücksichtnahme fehlen lassen würden. Die Behörden sollten durch frühzeitige Warnung der gefährlichen Fahrer Unfällen zuvorkommen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung habe stets erklärt, der Warnungsentzug stelle eine Administrativmassnahme mit präventivem und erzieherischem Charakter dar. Sie bezwecke, den Lenker zu mehr Sorgfalt und Verantwortung zu erziehen und ihn dadurch von weiteren Verkehrsdelikten abzuhalten. Ein auf die Freizeit beschränkter Führerausweisentzug stünde mit dem dargestellten gesetzgeberischen Ziel im Widerspruch. Der fehlbare Lenker solle nach den Vorstellungen des Gesetzgebers vielmehr für eine gewisse Zeit vollständig vom Führen eines Motorfahrzeuges ausgeschlossen werden. Die beabsichtigte erzieherische Wirkung des Warnungsentzugs würde in Frage gestellt, wenn der fehlbare Lenker weiterhin - wenn auch nur ausserhalb der Freizeit - Motorfahrzeuge lenken dürfte. Ebenso würde die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, wenn ein Lenker trotz Widerhandlungen vorübergehend nicht ganz vom Motorfahrzeugverkehr ausgeschlossen würde. Im Lichte des dargestellten gesetzgeberischen Zwecks, der dem Warnungsentzug gemäss Art. 16 Abs. 2 und 3 SVG zu Grunde liege, erscheine eine zeitliche Beschränkung der Massnahme auf die Freizeit als ausgeschlossen.

(...)

## Sicherungsentzug / Verlängerung der Mindestprobezeit bis zur Wiedererteilung des Führerausweises

Ein Motorfahrzeugführer, der im Jahre 1998 in stark angetrunkenem Zustand einen Verkehrsunfall verursacht hatte, wurde im Januar 2002 mit einem hohen Blutalkoholgehalt von einer Polizeipatrouille auf dem Fahrersitz eines Motorfahrzeuges schlafend angetroffen. Die Administrativmassnahmenbehörde verfügte gegenüber dem Betroffenen den Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit, wobei die Wiedererteilung unter bestimmten Bedingungen frühestens in 18 Monaten in Aussicht gestellt wurde. Der Motorfahrzeugführer hat mit Rekurs geltend gemacht, die Administrativmassnahmenbehörde habe nicht begründet, warum sie die vom Gesetz vorgesehene Mindestprobezeit von einem Jahr um sechs Monate erhöht habe. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. In ihren Erwägungen hat sie insbesondere die Voraussetzungen eines sichernden Führerausweisentzuges dargelegt und aufgeführt, welche Voraussetzungen erforderlich sind, damit ein Führerausweis wieder erteilt werden kann und weshalb die verfügte längere Probezeit im konkreten Fall angemessen war. Im Einzelnen hat die Standeskommission Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

2.2.1 Der Führerausweis ist gemäss Art. 16 Abs. 1 SVG zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Sicherungsentzüge dienen nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Führern. Gemäss Art. 17 Abs. 1bis SVG wird der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn der Führer wegen Trunksucht oder anderen Suchtkrankheiten, aus charakterlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu führen. Diese Bestimmung hält weiter fest, dass mit dem Entzug eine Probezeit von mindestens einem Jahr zu verbinden ist.

Nach Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG darf der Führerausweis nicht erteilt werden, wenn der Bewerber aufgrund seines bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird. Anzeichen hierfür bestehen, wenn Charaktermerkmale des Betroffenen, die für die Eignung im Verkehr erheblich sind, darauf hindeuten, dass er als Lenker eine Gefahr für den Verkehr darstellt. Die Frage ist anhand der Vorkommnisse und der persönlichen Umstände zu beurteilen. In Zweifelsfällen ist ein verkehrspsychologisches oder psychiatrisches Gutachten gemäss Art. 9 Abs. 1 VZV anzuordnen.

2.2.2 Nachdem gegen den Rekurrenten bereits im Jahre 1999 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand ein Führerausweisentzug für sechs Monate verfügt worden war und der Rekurrent am 15. Januar 2002 wieder mit einer ausserordentlich hohen Blutalkoholkonzentration in seinem Fahrzeug angetroffen worden ist, hat die Vorinstanz die Fahreignung des Rekurrenten in Frage gestellt. In der Folge wurde der Rekurrent für eine verkehrsmedizinische Begutachtung über seine Fahreignung im

Institut für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen aufgeboten. Die damit befassten Fachleute halten im Gutachten vom 1. Juli 2002 zusammenfassend fest, die Fahreignung des Rekurrenten könne aus verkehrsmedizinischer Sicht nicht befürwortet werden, da genügend konkrete Hinweise auf eine bislang noch nicht hinreichend überwundene Alkoholabhängigkeitsproblematik vorlägen. Vor einer verkehrsmedizinisch-verkehrspsychologischen Fahreignungsbeurteilung werde die Durchführung einer mindestens einjährigen ärztlich kontrollierten und fachtherapeutisch betreuten Alkoholtotalabstinenz empfohlen. Die konsequent eingehaltene Alkoholabstinenz und die erfolgreiche Fachtherapie seien durch Einreichen entsprechender Zeugnisse zu bestätigen.

2.2.3 Die Vorinstanz hat die Empfehlungen des verkehrsmedizinischen Gutachtens insoweit in die angefochtene Verfügung aufgenommen, als sie eine 12-monatige totale, ärztlich begleitete Alkoholabstinenz und deren vierteljährliche ärztliche Belegung als Bedingung für eine Wiedererteilung des Führerausweises nennt. Der Hausarzt des Rekurrenten führt in seiner ärztlichen Bestätigung vom 15. Mai 2002 aus, der Rekurrent habe am 4. Februar 2002 eine Antabuskur begonnen, indem er dreimal pro Woche in der Praxis des Hausarztes zwei Tabletten einnehme. Ob der Rekurrent diese mindestens einjährige Alkoholtotalabstinenz auch einzuhalten vermag, steht frühestens nach dem 4. Februar 2003 fest. Erst anschliessend daran kann die verkehrsmedizinisch-verkehrspsychologische Fahreignungsbeurteilung erfolgen, von deren Ergebnis die Wiedererteilung des Führerausweises abhängen wird.

2.2.4 Der Rekurrent wirft der Vorinstanz Unangemessenheit durch nicht richtige Handhabung des ihr zustehenden Ermessens vor. Bei der Bemessung der Probezeit müsse u.a. die verkehrssicherheitsrelevante Biographie des Betroffenen und die momentane Situation des Betroffenen Berücksichtigung finden. Es sei eine Prognose darüber zu erstellen, welche Zeitspanne für die Überwindung der Ungeeignetheit erforderlich sei. Da der Rekurrent bereits seit Anfang Februar 2002 wöchentlich Antabus einnehme sei eine Erhöhung der Mindestdauer der Probezeit nicht nachvollziehbar. Nach Lehre und Rechtsprechung könne der Nachweis, dass die Alkoholabhängigkeit überwunden sei, nach einer mindestens einjährigen Totalabstinenz erbracht werden. In den Genuss der Mindestdauer sollten all jene Betroffenen kommen, deren Abhängigkeit so gering erscheine, dass bei gutem Therapieerfolg eine gute Prognose für das spätere Verhalten im Verkehr gestellt werden könne.

Bei der Prüfung dieses Einwandes ist u.a. auch die automobilistische Vergangenheit des Rekurrenten zu beurteilen. Im Jahre 1983 wurde ihm wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand für fünf Monate der Führerausweis entzogen. Am 25. August 1998 verursachte er mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 3,07 Gewichtspromillen einen Selbstunfall. Obwohl aufgrund der sehr hohen Blutalkoholkonzentration schon damals ein Sicherungsentzug zur Diskussion stand, wurde aufgrund der damaligen Lebensumstände, insbesondere wegen der Tatsache, dass der Rekurrent unmittelbar nach dem Unfall eine Antabuskur begonnen hatte, auf einen Sicherungsentzug verzichtet. Statt dessen wurde ein sechsmonatiger Warnungsentzug unter der Bedingung einer vollständigen und kontrollierten Alkoholabstinenz verfügt. Nach einer provisorischen Wiedererteilung nach Ablauf der

Entzugsdauer musste die kontrollierte Alkoholabstinenz während weiteren zwölf Monaten fortgeführt werden. Am 24. Februar 2000 hat die Administrativmassnahmenbehörde diese Auflage aufgehoben. Nur knapp zwei Jahre später, am 15. Januar 2002, wurde der Rekurrent mit einer Blutalkoholkonzentration von minimal 2,72 und maximal 3,44 Gewichtspromillen angetroffen. Trotzdem war gemäss ärztlichem Untersuchungsbefund die Bewusstseinslage des Rekurrenten klar und erschien lediglich mittelgradig unter Alkoholeinwirkung zu stehen. Dieser Umstand lässt nach Auffassung der Standeskommission auf eine beträchtliche Alkoholgewöhnung schliessen. Dadurch ist der medizinisch begründete Verdacht auf ein behandlungsbedürftiges Alkoholproblem und somit auf die fehlende Fahreignung begründet.

Das verkehrsmedizinische Gutachten hält denn auch fest, dass eine wesentliche und nachhaltige Verhaltensänderung beim Rekurrenten nicht erkennbar sei, er jegliche Alkoholproblematik negiere und seine Trinkgewohnheiten offensichtlich bagatellisiere. Unter Berücksichtigung des ungenügenden Problembewusstseins und der bisherigen Strassenverkehrsvorgeschichte müsse abgeleitet werden, dass der Rekurrent überdurchschnittlich stark gefährdet sei, erneut im alkoholisierten bzw. fahruntüchtigen Zustand im Strassenverkehr auffällig zu werden. Die zeitweisen Alkoholprobleme über mehrere Jahre sind aus den Akten ersichtlich. Wie der Rekurrent selber geltend macht, ist die verkehrssicherheitsrelevante Biographie des Betroffenen bei der Bemessung der Bewährungsfrist zu berücksichtigen.

Aus Art. 17 Abs. 1bis und Art. 23 Abs. 3 SVG ist abzuleiten, dass eine mit einem Sicherungsentzug verbundene Probezeit zwischen einem und fünf Jahren festgesetzt wird. In Anbetracht der aktenkundigen verkehrssicherheitsrelevanten Biographie des Rekurrenten liegt die von der Vorinstanz angesetzte Probezeit von 18 Monaten nach Auffassung der Standeskommission eher am unteren Rand der vertretbaren Bandbreite. Zumindest kann die festgesetzte Probezeit nicht als unangemessen lang bezeichnet werden.

(...)

## 2. Gerichte

### Bedeutung des Bestätigungsschreibens im Geschäftsverkehr (Art. 6 OR)

Nachdem die Parteien angeblich mündlich den Umfang und Preis der Arbeiten vereinbart hatten, schickte die Beauftragte (nachfolgend Klägerin) ein Bestätigungsschreiben, welches gemäss Behauptung des Auftraggebers (nachfolgend Beklagter) von der vorausgegangenen mündlichen Vereinbarung abgewichen sei. Er, der Beklagte, habe nicht auf das falsche Bestätigungsschreiben der Klägerin reagiert, weil er sich auf die Gültigkeit der mündlichen Vereinbarung verlassen habe.

Erwägungen:

(...)

- 6.a) Die Klägerin behauptete, für einen Teil ihrer Verrichtungen sei eine Pauschale vereinbart gewesen, für die weiteren Handlungen sei kein Preis vereinbart worden. Der Beklagte behauptete demgegenüber, durch die Zahlung der Pauschale von Fr. 10'000.-- seien alle Arbeiten und Aufwendungen abgegolten. Beide bestreiten die Version des Rechtsgegners zumindest sinngemäss.
- b) Die Klägerin hat auf die mündlichen Verhandlungen hin dem Beklagten ein Bestätigungsschreiben geschickt. Der Beklagte hat sich zum Schreiben, das er gemäss eigener Schilderung empfangen hat, nicht vernehmen lassen. Zu prüfen ist nunmehr, welche Bedeutung dem Bestätigungsschreiben und dem unterbliebenen Widerspruch im Zusammenhang mit dem Preis zukommt.

Herrschende Lehre und Praxis betrachten ein unwidersprochenes Bestätigungsschreiben im Geschäftsverkehr als Beweis für dessen Inhalt (Schmidlin, Berner Kommentar, N 84 und 90 zu Art. 6 OR; Bucher, Basler Kommentar, N 22 zu Art. 6 OR; Gauch/Schlupe/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, 7. A., Bd. II, Rz. 1161; Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, AT, Bd. I, Rz. 1676; BGE 114 II 250 ff.). Der Empfänger hat die Möglichkeit, die Beweiswirkung durch Gegenbeweis oder Beweis des Gegenteils zu beseitigen (Schmidlin, a.a.O., N 85 zu Art. 6 OR; Bucher, a.a.O., N 23 zu Art. 6 OR; Gauch/Schlupe/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 1161; Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, AT, Bd. I, Rz. 1676). Anders sieht es bei einer einfachen Auftragsbestätigung aus, mit der kein vorgängiger Vertragsschluss bestätigt werden will, sondern mit der nur eine Auftragsofferte angenommen wird (Schmidlin, a.a.O., N 120 zu Art. 6 OR). Hier bewirkt das Schweigen grundsätzlich nichts (ebd.; s. auch Art. 6 OR).

Nach Auffassung des Bezirksgerichts kann der Empfänger in solchen Fällen den Gegenbeweis antreten. Er kann etwa Zweifel säen an der Loyalität des Bestätigenden, er kann Hinweise auf dessen bewusstes oder grob fahrlässiges Abweichen vom ursprünglich Vereinbarten liefern, er kann Indizien für den tatsächlichen und abweichenden Inhalt des vorgängig Abgemachten beibringen, er kann seine eigene Unmöglichkeit für eine Reaktion nachweisen usw. Unterlässt er dies oder gelingt ihm dies nicht, so ist vom Bestand des Vertrages gemäss Bestätigungsschreiben auszugehen.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte einzig vorgebracht, er sei davon ausgegangen, er müsse auf die seiner Meinung nach stark abweichende Bestätigung nicht reagieren, wozu er das Beweismittel der Parteibefragung anbot. Nachdem sich beide Parteien im Rahmen der Rechtsschriften ausdrücklich zu diesem Punkt geäußert haben und weitere Kontrollmöglichkeiten nicht ersichtlich sind, ist von einer Parteibefragung nichts zu erwarten. Es wird auf die Abnahme des Beweises verzichtet. Hinweise auf eine tatsächliche Abweichung zum mündlich Vereinbarten oder Ähnliches sind nicht gegeben. Es fehlt an jedwelchen Hinweisen für ein treuwidriges oder unsorgfältiges Verhalten der Klägerin. Bei diesem Stand der Dinge kommt dem Bestätigungsschreiben der Wert eines Beweises für die darin festgehaltenen Tatsachen zu.

Im Weiteren ist deshalb davon auszugehen, dass der Beklagte der Klägerin für die im Schreiben genannten Verrichtungen, die Mehrwertsteuer eingeschlossen, den Betrag von Fr. 10'000.-- schuldet. Nach Anrechnung der Akontozahlung von Fr. 5'000.-- besteht noch eine Schuld gleicher Höhe.

- c) Wollte man indessen aus der Nichtbeantwortung der Auftragsbestätigung keinen Beweis für den Inhalt des Schreibens ableiten, so wäre immerhin noch davon auszugehen, dass mit Blick auf die Preise für die Verrichtungen der Klägerin weder deren Behauptung noch jene des Beklagten zutreffen. Die Parteien hätten sich mithin nur über den Leistungsinhalt geeinigt, nicht jedoch über den Preis. In dieser Lage wäre zur Bestimmung der Forderung auf den am Ausführungsort üblichen Preis und die tatsächlichen Auslagen abzustellen (s. Gautschi, Berner Kommentar, N 4d zu Art. 374 OR; s. auch unter nachstehender Erwägung). Nachdem der Beklagte die Üblichkeit der klägerischen Preise ausdrücklich anerkannt und die Auslagen nicht bestritten hat, wäre für die Verrichtungen gemäss Bestätigungsschreiben ebenfalls auf eine Forderung von Fr. 10'000.-- zu erkennen, und nach Abzug der Akontozahlung auf eine offene Forderung von Fr. 5'000.--.
- d) Die nachträglichen Arbeiten müssen, wie weiter oben schon festgestellt, als inhaltlich von der Vereinbarung miterfasst betrachtet werden. Für diesen Teil ist keine Preisabsprache nachgewiesen.

Im Regelfall ist bei Fehlen einer Vereinbarung über den Preis als subjektiv wichtiges Vertragselement vom Scheitern des Zustandekommens des Vertrages auszugehen. Im Werkvertrags- oder Auftragsrecht trifft dies jedoch nicht zu.

Für das Werkvertragsrecht bestimmt Art. 374 OR: Ist der Preis zum Voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden, so wird er nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmers festgesetzt. Dem Tatbestand, dass der Preis zum Voraus nicht bestimmt worden ist, sind alle Fälle gleichzusetzen, wo eine Festpreisvereinbarung nachträglich bestritten und nicht nachgewiesen werden kann und allgemein in allen Fällen, wo der Preis nicht oder nicht mehr bestimmbar ist (Bühler, Zürcher Kommentar, N 8 zu Art. 374 OR). Im Bereich der Arbeit ist auf die üblichen Ansätze am Ausführungsort abzustellen (Gautschi, a.a.O., N 4d zu Art. 374 OR). Die Aufwendungen richten sich dagegen in aller Regel nach den tatsächlichen Auslagen (ebd., N 5a ff. zu Art. 374 OR). Für

das Auftragsrecht gilt Analoges (s. Fellmann, Berner Kommentar, N 398 ff., insb. 409 ff. zu Art. 394 OR).

Die Höhe der tatsächlichen Auslagen der Klägerin wurde nie bestritten. Zudem hat der Beklagte die Üblichkeit der Preise der Klägerin ausdrücklich anerkannt. Es ist mithin bei der Ermittlung der Forderungshöhe für diese nachträglichen Verrichtungen und Aufwendungen von den in Rechnung gestellten Beträgen auszugehen.

(Bezirksgericht Appenzell, Abteilung Zivilgericht, Urteil B 4/01 vom 7. März 2002)

### Voraussetzungen der Erteilung unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 53 GOG)

Eine Partei hat gemäss Art. 53 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) grundsätzlich Anspruch auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen und das Verfahren nicht aussichtslos erscheint.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit gilt der Grundsatz, dass nur die eigenen und aktuellen Mittel des Gesuchstellers berücksichtigt werden dürfen. Ausgegangen wird vom betriebsrechtlichen Existenzminimum (gemäss Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz) unter Zurechnung der Steuerauslagen. Der prozessuale Zwangsbedarf und damit die Bedürftigkeitsgrenze liegt 10 % über dem ermittelten Wert:

Der eherechtliche Unterhaltsanspruch geht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor (BGE 119 Ia 134 Erw. 4).

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst gemäss Art. 54 GOG nach Bedarf die Befreiung von Vorschüssen, Sicherheitsleistungen, amtlichen Kosten und die Bestellung eines Rechtsvertreters.

Ein Gesuchsteller hat dabei Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung, sofern der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erscheint, weil entweder das Verfahren stark in die Rechtsstellung des Bedürftigen eingreift oder wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten dazukommen, denen der Gesuchsteller, auf sich allein gestellt, nicht gewachsen wäre.

Die Vermögensfreigrenze pro Person liegt bei Fr. 10'000.--, pro Familie maximal bei Fr. 25'000.--.

(Praxis des Kantonsgerichts und der Bezirksgerichte)

Anweisung und Sicherheitsleistung (Art. 291 f. ZGB) / Prozesslegitimation, Parteiwechsel (Art. 113 Abs. 1 ZPO)

Erwägungen:

(...)

2. Der Richter hat im Sinne von Art. 113 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) von Amtes wegen die Prozessvoraussetzungen zu prüfen, insbesondere die Berechtigung und Befähigung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten zur Prozessführung.

Mit der Rechtshängigkeit werden unter anderem grundsätzlich die Prozessparteien fixiert (Habscheid, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, Basel 1999, N296; Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 2001, 8 N 57a).

- a) Berufungsweise wird die fehlende Prozesslegitimation der Mutter gerügt bzw. ein unzulässiger Parteiwechsel, da im erstinstanzlichen Verfahren ursprünglich nicht das Kind, sondern ausschliesslich dessen Mutter als Partei genannt sei. Es wird zu letzterem eingewendet, dass die Anweisung an den Schuldner im Sinne von Art. 291 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom Richter nur auf Begehren des Kindes angeordnet werde, unter Verweis auf Hegnauer, Berner Kommentar, Bern 1997, Art. 291 N 10.
- b) Gesetzlicher Vertreter Unmündiger ist der Inhaber der elterlichen Gewalt. Er vertritt das Kind im Prozess und kann dessen Rechte grundsätzlich in eigenem Namen oder im Namen des Kindes gerichtlich geltend machen (BGE 83 II 263 Erw. 1; 84 II 241; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, § 27/28 N 44; Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, Bern 1999, N 25.02 und 26.21). Der Inhaber der elterlichen Gewalt muss das Kind, wenn es urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist, bei wichtigen Angelegenheiten - hiezu gehört zweifellos die Einleitung eines Prozesses - soweit tunlich um seine Meinung fragen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., § 27/28 N 45).
- c) Die berufungsbeklagte X stellte das erstinstanzliche Gesuch um Anweisung und Sicherheitsleistung nach Art. 291 f. ZGB unter Hinweis auf Ziff. 3 der Scheidungskonvention vom 16. Dezember 1998. Aus der Konvention ergibt sich zweifelsfrei, dass es sich dabei um Kinderunterhaltszahlungen für ihre 12-jährige Tochter Y handelt. Wie sich aus obigen Erwägungen ergibt, ist die Gesuchstellerin als gesetzliche Vertreterin des Kindes zur Prozessführung in eigenem Namen legitimiert. Sie könnte den Prozess im Übrigen auch im Namen des Kindes führen, angesichts dessen Alters ohne vorgängige Rücksprache.

Die Vorinstanz hat die Prozedur anfänglich unter dem Namen der Mutter als Gesuchstellerin eingetragen, wie sich auch aus der Zwischenverfügung E 161/01 vom 17. Dezember 2001 ergibt. Erst im Endentscheid E 161/01 vom 7. Januar 2002 taucht aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Tochter als Partei und ihre Mutter als deren Vertreterin auf. Dieses offensichtliche Versehen der Vorinstanz darf jedenfalls keiner Partei zum Nachteil gereichen.

Die Berufung ist in diesem Punkte abzuweisen - im Berufungsverfahren wird wieder auf die ursprüngliche Parteibezeichnung abgestellt.

(...)

3. Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann das Gericht gemäss Art. 291 ZGB ihre Schuldner anweisen, die Zahlung ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter zu leisten.

Berufungsweise wird nicht bestritten, dass der Berufungskläger seine Zahlungspflicht vernachlässigt, was ebenfalls unbestrittenermassen einen Grund für die Schuldneranweisung darstellt. Entsprechend ist Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

4. Vernachlässigen die Eltern beharrlich die Erfüllung der Unterhaltspflicht, oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen, so kann der Richter sie gemäss Art. 292 ZGB verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten.
  - a) Berufungsweise ist unbestritten, dass das Verhalten des Berufungsklägers grundsätzlich Anspruch zur Sicherheitsleistung für die künftige Unterhaltspflicht gibt. Bestritten wird jedoch, dass der Berufungskläger aufgrund seiner Vermögenslage zur Barhinterlegung in der Lage ist sowie die Höhe der Sicherheitsleistung.
  - b) Der Gläubiger hat nur ein schutzwürdiges Interesse an der Sicherstellung, wenn der Schuldner überhaupt imstande ist, sie zu leisten. In Betracht fällt allein sein Vermögen. Dabei sind praktisch gerade auch ausserordentliche Vermögensanfänge, wie Erbschaften oder Guthaben gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung, bedeutsam, wenn Anspruch auf Barauszahlung besteht und diese beantragt ist (Hegnauer, Berner Kommentar, Bern 1997, Art. 292 N 10).

Der Berufungskläger wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2001 durch die Vorinstanz zum Vermögensnachweis bis spätestens 22. Dezember 2001 aufgefordert. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werde das Gericht davon ausgehen, dass dieser in der Lage sei, innert zwei Monaten die geforderte Sicherheit zu leisten. Es wurde damit auf die Verwirkungsfolge im Sinne von Art. 59 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) hingewiesen. Innert Frist liess sich der Berufungskläger nicht vernehmen, noch reichte er insbesondere irgendwelche Beweismittel bezüglich seiner Vermögensverhältnisse ein. Die Vorinstanz hat entsprechend die Sicherheitsleistung angeordnet und die Zahlungsfrist auf Ende Februar 2002 festgesetzt.

Im Berufungsverfahren wird fehlendes Vermögen geltend gemacht, weshalb die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht gegeben seien. Dabei handelt es sich jedoch um ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 266 Abs. 2 ZPO. Zu bemerken bleibt, dass auch im Berufungsverfahren die erforderlichen Beweise, welche den Vermögensnachweis ermöglichen würden, nicht eingereicht wurden, weshalb der Antrag auch materiell abgewiesen werden müsste.

- c) Die Sicherstellung kann für die voraussichtliche künftige Dauer der Unterhaltspflicht nach Art. 277 ZGB angeordnet werden. Der sicherzustellende Betrag ist auf Grund der Tafeln von Stauffer/Schätzle, Beispiel 66, zu bestimmen (Hegnauer, a.a.O., Art. 292 N 12). Mit Erlöschen der Unterhaltspflicht sind die noch vorhandenen Mittel dem Unterhaltsschuldner herauszugeben (Hegnauer, a.a.O., Art. 292 N 22). Die Unterhaltspflicht nach der Mündigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB ist an zwei besondere Voraussetzungen geknüpft: Das Kind hat bei Eintritt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung und den Eltern sind weitere Leistungen zumutbar (Hegnauer, a.a.O., Art. 277 N 23; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 1997, N06.57). Angesichts der Tatsache, dass durch die Herabsetzung des Mündigkeitsalters ein grösserer Teil der Jugendlichen als bisher im Zeitpunkt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung hat, kann der bisherige Ausnahmecharakter des Mündigenunterhalts nicht mehr im gleichen Ausmass aufrecht erhalten werden (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 06.60). Angemessen ist jene Berufsausbildung, die den Neigungen des Kindes und den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Eltern und des Kindes entspricht (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 06.76).

Die Vorinstanz ist von einer Unterhaltspflicht bis zum 20. Lebensjahr bzw. bis Juni 2010 ausgegangen, unter der Annahme, dass die Tochter Y in diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung abgeschlossen haben wird. Berufungsweise wird die Herabsetzung der Unterhaltspflicht bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis Juni 2008 beantragt.

Die Ausführungen der Vorinstanz bezüglich mutmasslicher Dauer der Unterhaltspflicht sind nachvollziehbar. Die Berufslehren dauern, entgegen der Annahme des Berufungsklägers bis zu vier Jahren. Wird zudem die Ausbildungsdauer der übrigen Familienmitglieder mitberücksichtigt, ist der zeitliche Rahmen einer Unterhaltspflicht bis Juni 2010 sogar eher an der unteren Grenze. Zu bemerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass die hinterlegten Mittel im Eigentum des Berufungsklägers bleiben und ihm der im Zeitpunkt des Erlöschens der Unterhaltspflicht noch vorhandene Betrag herauszugeben ist. Die Berufung ist deshalb auch bezüglich der mutmasslichen Dauer der Unterhaltspflicht abzuweisen.

- d) Das Beispiel 66 von Schätzle/Weber betreffend Sicherstellung einer Rente (Schätzle/Weber, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2001, S. 326 ff.) verweist auf Tafel 48 (Stauffer/Schätzle, Barwerttafeln, Zürich 2001, S. 460).

Unbestritten ist in der Berufung die Annahme einer Monatsrente von Fr. 2'450.-- bzw. Jahresrente von Fr. 29'400.-- und einer mutmasslichen Verzinsung von 2 %. Die voraussichtliche Rentenzahlung dauert von Januar 2002 bis Juni 2010, also 8,5 Jahre. Aus der Tabelle 48 ergibt sich ein extrapoliertes Barwert von 7.83, was eine Sicherstellung von Fr. 230'200.-- ergibt. Der Wert entspricht den Berechnungen der Vorinstanz, weshalb die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

- e) Die Vorinstanz hat den letzten Termin zur Einzahlung des sicherzustellenden Betrages auf ein Sperrkonto einer Bank auf den 28. Februar 2002 festgesetzt, was der im Dezember 2001 angekündigten Zahlungsfrist von zwei Monaten entspricht.

In der Berufung wird eventualiter eine Verlängerung der Zahlungsfrist bis mindestens Ende Juni 2002 verlangt, wiederum mit der unbewiesenen Behauptung, der Berufungskläger verfüge über keinerlei Vermögenswerte.

Grundsätzlich erscheint die erstinstanzlich angesetzte Zahlungsfrist von zwei Monaten angemessen, jedoch ist der Endtermin während des Berufungsverfahrens verstrichen. Da die Berufung im Sinne von Art. 265 Abs. 2 ZPO Suspensivwirkung hat, ist eine neue Zahlungsfrist anzusetzen. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger schon längere Zeit Kenntnis der drohenden Sicherheitsleistung und deren Höhe hatte. Es rechtfertigt sich deshalb die Anordnung einer verkürzten neuen Zahlungsfrist bis längstens 15. April 2002, unter Strafdrohung gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB), wonach mit Haft oder Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

(Kantonsgericht, Präsidialentscheid, Urteil KE 5/02 vom 18. März 2002)

#### Fälligkeit der Provision des Handelsreisenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 350a Abs. 1 und Art. 339 OR)

##### Erwägungen:

(...)

4. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Handelsreisenden nach Art. 350a Abs. 1 Schweizerisches Obligationenrecht (OR) die Provision auf allen Geschäften auszurichten, die er abgeschlossen oder vermittelt hat, sowie auf allen Bestellungen, die bis zur Beendigung dem Arbeitgeber zugehen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Annahme und ihrer Ausführung.

Diese Bestimmung regelt nur den Umfang der Provision bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nicht aber deren Fälligkeit (Rehbinder, Berner Kommentar, Bern 1992, Art. 350a N 3; Stähelin/Vischer, Zürcher Kommentar, Zürich 1996, Art. 350a N 2). Die Fälligkeit des Provisionsanspruchs ergibt sich aus Art. 339 OR (BGE 116 II 700 Erw. 4c; Rehbinder, a.a.O., Art. 350a N 4; Stähelin/Vischer, a.a.O., Art. 350a N 4). Der nachträgliche Wegfall der Provision gemäss Art. 322b Abs. 3 OR wird von dieser Bestimmung nicht berührt (Rehbinder, a.a.O., Art. 350a N 5; Stähelin/Vischer, a.a.O., Art. 350a N 5; a.M. Streiff/von Känel, Arbeitsvertrag, Zürich 1992, Art. 350a N 3).

5. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden gemäss Art. 339 Abs. 1 OR alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis fällig.

Für Provisionsforderungen auf Geschäften, die ganz oder teilweise nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfüllt werden, kann durch schriftliche Abrede die Fälligkeit hinausgeschoben werden, jedoch in der Regel nicht mehr als sechs Monate, bei Geschäften mit gestaffelter Erfüllung nicht mehr als ein Jahr und bei Versicherungsverträgen sowie Geschäften, deren Durchführung mehr als ein halbes Jahr erfordert, nicht mehr als zwei Jahre (Art. 339 Abs. 2 OR).

- a) Die Höchstdauer des zulässigen Aufschubs beträgt im Normalfall sechs Monate, von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an gerechnet. Geschäfte mit gestaffelter Erfüllung sind je nach Partei, die gestaffelt erfüllt, Sukzessivlieferungsverträge (z.B. Fernkurse) oder Abzahlungsverträge. Bei Versicherungsverträgen beruht die Verlängerung auf zwei Jahre auf der Branchenübung, dem Versicherungsvertreter eine ganze Jahresprämie als Provision zu geben. Das will man jedoch erst, wenn die Zahlungswilligkeit des Versicherten feststeht, was nur nach der Leistung der zweiten Jahresprämie der Fall ist. Unter den Versicherungsverträgen gleichgestellten Verträgen sind solche zu verstehen, deren Durchführung, d.h. die Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und gänzlicher Vertragserfüllung, aufgrund der getroffenen Abrede, nicht infolge des Verzuges, mehr als ein halbes Jahr erfordert. Sekundäre Pflichten wie Garantieleistungen oder Mängelbeseitigungen fallen nicht unter diese Zeitgrenze (Rehbinder, a.a.O., Art. 339 N 2; Stählerlin/Vischer, a.a.O., Art. 339 N 5; Streiff/von Känel, a.a.O., Art. 339 N 6).
- b) Gemäss Ziff. 7 des Anstellungsvertrages zwischen den Parteien gilt die Verkaufsprovision als verdient, sobald das Geschäft rechtsgültig abgeschlossen ist, fällig zehn Tage ab Monatsende. Der Provisionsanspruch fällt nachträglich dahin, wenn das Geschäft ohne Verschulden der Berufungsbeklagten nachträglich nicht zustande kommt oder der Kunde seine Verbindlichkeit trotz gehöriger Mahnung nicht erfüllt.

"Zur Sicherung dieses Rückzahlungsanspruches führt die X AG ein Stornokonto. Von den fälligen Provisionen werden 10 % abgezogen und auf dieses Stornokonto überwiesen. Ein Abzug findet nicht statt, wenn und solange auf diesem Konto ein Betrag von mindestens Fr. 10'000.-- verfügbar ist" (Ziff. 7.3).

"Bei der Vertragsauflösung ist die X AG berechtigt, das Stornokontoguthaben so lange zurückzubehalten, bis das letzte provisionsberechtigende Debitorenguthaben eingegangen ist. Sobald als möglich, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsauflösung wird das Stornokontoguthaben an den ehemaligen Reisenden ausbezahlt" (Ziff. 7.4).

- c) Grundsätzlich besteht durch den Anstellungsvertrag zwischen den Parteien eine schriftliche und rechtsgenügende Abrede über die Aufschiebung der Fälligkeit. Es liegen mehrere durch die Berufungskläger abgeschlossene Verträge im Recht, bei welchen eine Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung von mehr als sechs Monaten verabredet wurde. Diese sind im Sinne obiger Ausführungen den Versicherungsverträgen gleichzustellen, weshalb auch die arbeitsvertraglich vereinbarte maximale Zeitdauer der Aufschiebung von zwei Jahren, entgegen der Ansicht der Berufungskläger, grundsätzlich zulässig ist.

Im Arbeitsvertrag ist zusätzlich festgehalten, dass das Stornoguthaben sobald als möglich nach der Vertragsauflösung ausbezahlt werden muss. Aktenkundig und unstrittig ist, dass noch nicht alle provisionsberechtigenden Debitorenguthaben eingegangen sind. Geltend gemacht wird aber sinngemäss, die Berufungsbeklagte habe das Inkasso der nicht fristgemäss beglichenen Forderungen verzögert und sich damit gegen Treu und Glauben verhalten, womit die Fälligkeit im Sinne von Art. 156 OR eingetreten sei. Eine solche Verhinderung des Eintritts einer Bedin-

gung wider Treu und Glauben liegt aber erst vor, wenn die Bestätigung des Willens im Kontext aller Umstände auf eine treuwidrige Vereitelung der Bedingung schliessen lässt (Gauch/Schluemp/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, Zürich 1998, N 4148). Durch das zögerliche Inkasso schädigt sich vorliegend die Berufungsbeklagte hauptsächlich selbst, entgegen ihr doch 84 % der ausstehenden Forderung, während sie den Berufungsklägern (gemäss Berufungsschrift) nur 16 % davon als Provision auszahlen müsste. Es kann deshalb aus den Umständen nicht auf ein treuwidriges Verhalten geschlossen werden, welches die Fälligkeit vorzeitig eintreten liesse.

- d) Die vertragliche Fälligkeit der Forderung tritt spätestens nach zwei Jahren, also per 30. April 2003 ein. Weder sind alle provisorischen Debitorenguthaben bei der Berufungsbeklagten eingegangen, noch kann in ihrem Inkasso ein Verstoss gegen Treu und Glauben gesehen werden, womit die Forderung auch nach der vertraglichen Bestimmung, nach welcher die Rückzahlung "sobald als möglich" erfolgen soll, zur Zeit nicht fällig ist. Damit ist die Berufung im Hauptpunkt abzuweisen.

(Kantonsgericht, Präsidialentscheid, Urteil KE 58/02 vom 29. November 2002)

#### Erkennen der Behörde bei der Anwendung der Ästhetikvorschriften im Baurecht (Art. 51 BauG, Art. 9 Abs. 1 lit. a VerwGG)

##### Erwägungen:

(...)

2. Der Beschwerdeführer kann im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde insbesondere Verletzung von Bundesrecht und kantonalem Recht rügen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens.

Erkennen ist ein Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörden, ein Freiraum, den der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden gewährt. In der Regel ist dieser Freiraum dadurch gekennzeichnet, dass der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlässt oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll. Von einem Freiraum der Verwaltungsbehörden könnte kaum die Rede sein, wenn die Verwaltungsgerichte befugt wären, die Ausübung des Ermessens durch die Verwaltungsbehörden voll zu überprüfen. Die gesetzliche Einräumung von Ermessen führt deshalb dazu, dass Verwaltungsgerichte die Angemessenheit von Verwaltungsbehörden grundsätzlich nicht überprüfen dürfen (Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1998, N 346 f.). Die Unangemessenheit oder Unzweckmässigkeit einer Verfügung kann gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c VerwGG im konkreten Fall mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht geltend gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Überprüfung der Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen als Rechtskontrolle gilt, und Ermessensmissbrauch, Ermessensüber- und -unterschreitung Rechtsverletzungen darstellen. Die Kontrolle der Angemessenheit soll in der Regel nur im Rahmen des verwaltungs-

ternen Rekursverfahrens, welches meistens dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorangeht, erfolgen (Häfelin/Müller, a.a.O., N 1515). Zur Unterscheidung von unbestimmtem Rechtsbegriff und Ermessen ist massgeblich, ob die Anwendung einer offenen Normierung nach Sinn und Zweck des Gesetzes von einem Gericht soll überprüft werden können oder nicht. Bei jeder offenen Normierung ist demnach zu fragen, ob der Gesetzgeber die Befugnis zur Konkretisierung dieser Bestimmung abschliessend einer Verwaltungsbehörde übertragen wollte, weil sie dafür fachlich kompetenter erscheint als ein Gericht, oder ob eine richterliche Überprüfung sinnvoll und das Verwaltungsgericht dazu geeignet ist. Auch wenn das Vorliegen eines unbestimmten Rechtsbegriffes bejaht wird, ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Überprüfung durch eine gerichtliche Instanz angezeigt, soweit vorwiegend technische Fragen der Zweckmässigkeit zu lösen sind, vor allem auch bei einem Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen, so besonders im Baurecht. In diesen Fällen soll das Gericht solange nicht eingreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehörden vertretbar erscheint (Häfelin/Müller, a.a.O., N 368; BGE 119 Ib 254 Erw. 2b; vgl. zum Ganzen Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2002, S. 536 f.; Imboden/Rhinow bzw. Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1976 und 1990, Nr. 66; Kley-Struller, Der richterliche Rechtsschutz gegen die öffentliche Verwaltung, Zürich 1995, § 18 N 39 f.).

3. Bauten sind nach Art. 51 Baugesetz (BauG) in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.
  - a) Die Ästhetikvorschriften bezwecken den Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes. Bauten und Anlagen dürfen gemäss dieser Generalklausel diese Schutzobjekte weder verunstalten noch erheblich beeinträchtigen; sie sollen sich so in die Umgebung eingliedern, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Verunstaltungs- und Beeinträchtigungsverbote kommen entsprechend ihrer Natur als Generalklauseln nur subsidiär zu detaillierteren Regelungen zum Zuge. Umgekehrt können sie aber auch dann angerufen werden, wenn alle anderen relevanten Bauvorschriften eingehalten worden sind (Hänni, a.a.O., S. 303; Kistler/Müller, Baugesetz des Kantons Aargau, Lenzburg 2002, § 42 N 1 ff.; Zaugg, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Bern 1995, Art. 9/10 N 1 ff.). Das Einordnungsgebot (1. Halbsatz) geht weiter als das Beeinträchtigungsgebot (2. Halbsatz). Bei jenem dürfen strengere Massstäbe angelegt werden. Sie sind allerdings sorgfältig zu begründen. Es ist nicht einfach auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden oder Gefühl abzustellen. Vielmehr ist im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Der entsprechenden Beurteilung unterliegt jede Baute. Auch wenn sie den Bau- und Zonenvorschriften massstäblich entspricht, ist sie so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (BGE 114 Ia 343 Erw. 4). Für den ästhetischen Eindruck sind Grösse, Gestaltung (Proportionen) und Oberflächen (Materialien, Farbe) entscheidend. In einem geschlossenen Dorfkern dürfen höhere Anforderungen an die bauliche Gestaltung gestellt werden als in einem lockeren, eintönigen Randquartier (Kistler/Müller, a.a.O., § 42 N 5 f.; Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Band I, Zürich 1999, N. 653 ff.; Zumstein,

Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St. Gallen 2001, S. 135 ff.).

- b) Beim Bauobjekt handelt es sich um einen freistehenden Bancomaten mit einem Durchmesser von 2000 mm und einer Höhe von 2500 mm. Die Aussenverkleidung des Zylinders besteht aus Chromnickelstahl. Beim östlichen Kundeneingang ist ein kleines Plexiglas-Vordach als Wetterschutz vorgesehen. Auf den Zylinder aufgesetzt ist ein EC-Leuchtreklamewürfel mit den Massen LxBxH 800x800x400mm.

Die verfügende Behörde, der Bezirksrat X, stützt sich in seinem ablehnenden Entscheid auf die Baubegutachtung der Heimatschutzkommission vom 23. Juli 2001, in welcher sich letztere insbesondere aus Gründen der Ästhetik gegen den Standort des geplanten Bancomaten ausgesprochen hatte.

Der Bezirksrat ist "bei jeder Gelegenheit aufgefordert, den Eingang zum betreffenden Dorf zu verschönern und einem 'feinen' Kurort gerecht zu machen. Der Bancomat als dominierende Säule am Anfang des Dorfes Weissbad und auf weite Distanz sichtbar, ist wohl zu Werbegründen sehr ideal, nicht aber für eine Dorf-Idylle, wie sie vor allem von den Restaurants gesucht wird. (...) Es müsste noch andere geeignete, wenn nicht gar noch bessere Standorte im Dorf geben. (...)"

- c) Die Stadeskommission hat als Rekursbehörde gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) den Entscheid des Bezirkesrates auf Unangemessenheit zu prüfen. Sie geht deshalb von einem gewissen Beurteilungsspielraum der rechtsanwendenden Behörde aus. Der geplante Bancomat würde das harmonische Ortsbild nachhaltig im negativen Sinne verändern: "Insbesondere würde sich das projektierte Bauvorhaben aufgrund seiner Konstruktion bzw. klotzigen Erscheinung und Farbgebung nicht mit der vorhandenen Bausubstanz vertragen, zumal dieser am vorgesehenen Standort schon von weither sichtbar wäre. Der Bancomat würde aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Vergleich zu seiner baulichen Umgebung optisch dominieren und als störender Fremdkörper in Erscheinung treten, was zu einer Verunstaltung des Ortsbildes führen würde, denn der fragliche Ortsteil ist keineswegs bereits durch derartige oder ähnliche Bauten geprägt. Ein durchschnittlicher Betrachter muss darin eine Verunstaltung sehen, die mit der Schutzwürdigkeit des dörflichen Ortsbildes nicht vereinbar ist. (...) Daran vermag auch die Argumentation der Rekurrentin, ein derartiger Bancomat stelle eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar, nichts zu ändern. Nach Art. 51 Abs. 1 BauG sind nämlich sämtliche Bauten, die zu einer nachhaltigen Störung des herkömmlichen Ortsbildes führen, verboten, und zwar unabhängig ihres Bestimmungszweckes. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung verweigert hat."
- d) In der Beschwerdeschrift wird dagegen eingewendet, bei der Umgebung des geplanten Bancomaten handle es sich nicht um ein schützenswertes Ortsbild. Es stünden dort unschöne Gebäulichkeiten ohne ortsprägende Bedeutung: "Der Bancomat, gewissermassen im Schnittpunkt dieser Gebäulichkeiten kann nicht als Fremdkörper abqualifiziert werden. Vielmehr kann er mit einer entsprechenden Bepflanzung auf der dorfauswärts gekehrten Seite einen durchaus positiven Akzent setzen. Tatsächlich ist geplant, in die Rabatte auf dieser Seite des Bancoma-

ten eine ortstypische Bepflanzung, beispielsweise mit Bergföhren, zu setzen, welche den Bancomaten zu einem guten Teil überdecken würde. (...) Die von der Heimatschutzkommission geäusserte und von der Vorinstanz übernommene Auffassung, dass die Bancomatsäule durch ihr Erscheinungsbild ins Auge sticht, mag von Fall zu Fall stimmen. An diesem Standort und mit den vorgesehenen Bepflanzungsmassnahmen in der Rabatte kann jedoch jeder störende Einfluss auf das Ortsbild beseitigt werden. Eine "wesentliche" Beeinträchtigung des Ortsbildes - wie es Art. 51 BauG verlangt - ist keineswegs gegeben. (...) Insbesondere wurde der Tatsache keine Bedeutung geschenkt, dass sich verschiedene öffentliche Interessen gegenüberstehen. Die Beschwerdeführerin verfolgt mit der Errichtung des Bancomaten nämlich nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern befriedigt auch ein ausgewiesenes Interesse der Wohnbevölkerung und des Tourismus an einem Tag und Nacht zur Verfügung stehenden Bancomaten."

- e) Die verfügende Behörde und die Standeskommission als Rekursinstanz argumentieren mit der schlechten Eingliederung des geplanten Bancomaten ins Ortsbild, also mit dem Eingliederungsgebot, welches gemäss Lehre und Rechtsprechung erheblich weiter geht als das Verunstaltungsverbot, welches durch die Beschwerdeführerin als nicht verletzt angesehen wird. Die Ansicht der Vorinstanzen, wonach ein Chromnickelstahlzylinder mit aufgesetzter Leuchtreklame im geplanten Ausmass sich nur schlecht in die dörfliche Umgebung eingliedert, erscheint dem Gericht in Kenntnis der gesamten Umstände zumindest vertretbar. Dies selbst dann, wenn der geplante Standort sich nicht im Dorfkern, sondern an der Einfahrt zum Dorf befindet. Ebenfalls berücksichtigt wird dabei das durchaus vorhandene öffentliche Interesse an einem Bancomaten im betreffenden Dorf. Dessen mögliche Inbetriebnahme ist jedoch, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, nicht auf den geplanten Standort beschränkt. Vielmehr sind andere Orte vorstellbar, bei welchen ein Bancomat besser ins Ortsbild eingegliedert werden könnte.

Ist aber der Entscheid der Verwaltungsbehörde zumindest vertretbar, soll das Gericht im Sinne obiger Ausführungen im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingreifen. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 4/02 vom 26. April 2002)

## Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 4, Art. 5 und Art. 18 GöB)

### Erwägungen:

1. Die Beschwerde erfolgte rechtzeitig innert der zehntägigen Frist gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB). Auch die übrigen prozessualen Voraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt.

Das Rechtsmittelverfahren gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) findet auf dieses Verfahren sinngemäss Anwendung (Art. 5 Abs. 2 GöB). Im Übrigen ist grundsätzlich das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) anwendbar (Art. 5 Abs. 3 GöB).

2. Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 18 Abs. 1 IVöB die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.
  - a) Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung der Verfügung betreffend Zuschlag der Arbeiten an die ARGE X. Die Arbeiten seien durch das Gericht an die Beschwerdeführerin zu vergeben, eventualiter sei die Sache zum Erlass einer neuen Vergabeverfügung an die beschwerdebeklagte Vorinstanz zurückzuweisen (Ziff. 1 und 2 der Beschwerdeschrift).
  - b) Mit Präsidialverfügung V 20/02 vom 26. Juli 2002 wurde obiger Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, also Ziff. 3 der Anträge der Beschwerdeführerin abgewiesen. Eine gegen diese Verfügung erhobene staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht am 6. September 2002 mit Urteil 2P.165/2002 ab. In der Folge schloss die beschwerdebeklagte Vorinstanz offensichtlich die Verträge mit der ARGE X ab und der Spatenstich für das Bauvorhaben konnte durchgeführt werden.
  - c) Eine Aufhebung der Vergabeverfügung, bzw. eine Neuverfügung durch das Gericht oder eine Rückweisung ist gemäss Art. 18 Abs. 1 IVöB nur solange möglich, als der angefochtene Vertrag noch nicht abgeschlossen ist. Ist hingegen, wie vorliegend, der Vertrag bereits abgeschlossen, ist dies "e contrario" nicht mehr möglich. Damit ist das Rechtsschutzinteresse bezüglich der Anträge betreffend Aufhebung der Verfügung, gerichtliche Neuverfügung oder Rückweisung an die Vorinstanz dahingefallen, weshalb auf die Ziff. 1 und 2 der Beschwerdeschrift nicht mehr eingetreten werden kann (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 28 N 11).
3. Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 18 Abs. 2 IVöB fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.
  - a) Nach Art. 5 Abs. 2 GöB sind die Bestimmungen des IVöB nicht direkt, sondern nur sinngemäss anwendbar. Die Feststellungsverfügung ist gemäss der Praxis subsidiärer Natur, sofern das schutzwürdige Interesse ebensogut mit einer Leistungsverfügung gewahrt werden kann (Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwal-

tungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, N 207).

- b) Der Auftraggeber haftet dem Anbieter für den Schaden, den er durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erwachsen sind (Art. 4 GöB). Mit dem Rechtsbegehren unter Ziff. 4 der Beschwerdeschrift, nämlich um Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge, ist schon die gesamte mögliche Haftung des Auftraggebers nach kantonalem Recht abgegolten. Es besteht deshalb, zusätzlich zu dieser durch das kantonale Recht stark eingeschränkten Leistungsklage, kein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellungsklage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 IVöB, weshalb diese Bestimmung in den Verfahren nach GöB keine selbständige Bedeutung hat.
- c) Explizit wurde beschwerdeweise kein Begehren um Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung gestellt. Es braucht im Sinne obiger Ausführungen aber auch nicht weiter geprüft zu werden, ob ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit implizit in den beschwerdeweise gemachten Anträgen enthalten ist.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 20/02 vom 5. November 2002)

**Verordnung  
über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern  
(Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
In Ausführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und  
über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom  
22. Juni 2001 (BG-HAÜ) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern  
vom 19. Oktober 1977 (PAVO) sowie gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum  
ZGB, Art. 7 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 30. April 1911 (EG ZGB) und  
Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten**

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf Adoptionen, des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen sowie der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Geltungsbereich

Art. 2

<sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinne von Art. 268, Art. 268c Abs. 3 und Art. 316 Abs. 1bis ZGB ist die Ständekommission. Sie erlässt in Bezug auf das Verfahren die ihr notwendig erscheinenden Weisungen.

Ständekommission

<sup>2</sup>Sie kann Abklärungen geeigneten Dritten, im Besonderen den Vormundschafts- und Sozialbehörden, übertragen und ist befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen abzuschliessen.

<sup>3</sup>Die Ständekommission übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden im Bereich der Familien-, Tages- und Heimpflege aus und bewilligt die Führung von Kinderheimen (Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO). Sie kann die ihr notwendig erscheinenden Weisungen erlassen.

## Art. 3

Vormund-  
schaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Familienpflege (Art. 4 und 11 PAVO)
- b) die Aufsicht über die Tagespflege (Art. 12 PAVO);
- c) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten (Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 20 PAVO).

**II. Familienpflege**

## Art. 4

Vertrauensper-  
son<sup>1</sup>Die Vormundschaftsbehörde wählt die für die Aufsicht der Pflegefamilien notwendigen Vertrauenspersonen.<sup>2</sup>Die Vertrauensperson besucht die Pflegefamilien gemäss Art. 10 PAVO. Sie hat der Vormundschaftsbehörde jährlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten.

## Art. 5

Aussetzen der  
Besuche

Ist ein Pflegekind bevormundet oder von einer Verwaltungsbehörde, von einem Organ der Strafrechtspflege oder von einer gemeinnützigen Institution untergebracht, prüft die Vertrauensperson, ob der gesetzliche Vertreter oder der Versorger das Pflegeverhältnis genügend überwacht. Trifft dies zu, so beantragt sie der Vormundschaftsbehörde, ihre Besuche auszusetzen.

**III. Tagespflege**

## Art. 6

Bewilligung

Wer Kinder in Tagespflege nimmt, hat dies vorgängig der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu melden.

**IV. Heimpflege**

## Art. 7

Bewilligungs-  
pflicht

Werden gleichzeitig mehr als fünf Pflegekinder aufgenommen, so sind die Vorschriften über die Heimpflege anzuwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Ständekommission.

## Art. 8

Internate für Mittelschüler gelten nicht als Heime.

Ausnahmen

**V. Strafbestimmung**

## Art. 9

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft.

Straf-  
bestimmungen

<sup>2</sup>Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

**VI. Schlussbestimmung**

## Art. 10

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten und  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

<sup>2</sup>Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. November 1980 und die Vollziehungsverordnung zur Einführung des Bundesgesetzes betreffend die Revision des Adoptionrechtes vom 19. März 1973.

<sup>3</sup>Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)**

---

**1. Ausgangslage**

Die eidg. Räte haben am 22. Juni 2001 dem Haager-Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Adoption (HAÜ) zugestimmt und gleichzeitig das Bundesgesetz zum Haager-Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) erlassen. Die beiden Beschlüsse sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Das HAÜ sieht die Schaffung zentraler Behörden in jedem Vertragsstaat vor. Durch die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden der Vertragsstaaten soll die Qualität der Entscheidungen im internationalen Adoptionswesen im Interesse des Kindes verbessert werden.

Aufgrund der neuen Rechtslage werden der Landsgemeinde vom 27. April 2003 Revisionen in den Art. 5 Abs. 1 und 7 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911 beantragt. Dabei soll die Standeskommission als einzige kantonale Behörde (das Bundesrecht schreibt eine einzige kantonale Behörde vor) für die Aufnahme von Pflegekindern zum Zwecke der Adoption bezeichnet werden.

Die diesbezüglichen Änderungen des Bundesrechtes und des kantonalen Rechtes bedürfen auch einer Änderung der Vollziehungsverordnung zur Einführung des Bundesgesetzes betreffend die Revision des Adoptionsrechtes vom 19. März 1973 (GS 203) und der Verordnung betreffend die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. November 1980, wobei es sich aufdrängte, die beiden Erlasse zusammen zu nehmen.

**2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

**Art. 1**

Im Geltungsbereich wird festgelegt, dass die Verordnung den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf Adoptionen, des Bundesgesetzes zum Haager-Adoptions-

übereinkommen und über Massnahmen zum Schutze des Kindes bei internationalen Adoptionen sowie der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern regelt.

## **Art. 2**

Die Standeskommission war schon bisher für die Aussprechung von Adoptionen im Sinne von Art. 268 Abs. 1 ZGB zuständig. Dies soll weiterhin so bleiben. Neu hinzu kommt die Bezeichnung einer geeigneten Stelle gemäss Art. 268c ZGB, welche das Kind auf Wunsch beraten und unterstützen soll sowie die Zuständigkeit gemäss Art. 316 Abs. 1bis ZGB, wenn ein Pflegekind zum Zwecke der späteren Adoption aufgenommen werden soll.

Es ist bereits im Rahmen der Revision der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 ZGB unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, dass im Kanton Appenzell I.Rh. keine eigentliche Fachstelle bzw. Behörde bezeichnet werden soll, welche den Voraussetzungen des Haager-Adoptionsübereinkommens gerecht wird. Aufgrund der geringen Anzahl Fälle soll zur Erbringung der diesbezüglichen Dienstleistung insbesondere mit einem andern Kanton eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Danebst sieht der Art. 2 Abs. 2 vor, dass für die entsprechenden Abklärungen, soweit richtig und vertretbar, weiterhin die Vormundschafts- und Sozialbehörden des Kantons eingesetzt werden sollen. Es soll aber auch möglich sein, diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen öffentlichen oder privaten Institutionen abzuschliessen, je nachdem, welche Bedürfnisse abgedeckt werden müssen.

In Bezug auf die Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden im Bereich der Familien- und Tagespflege (Art. 2 Abs. 3) wäre es auch möglich gewesen, diese dem Gesundheits- und Sozialdepartement zu übertragen. Auf eine solche Regelung wurde verzichtet, da die Vormundschaftsbehörde Appenzell im Gesundheits- und Sozialdepartement integriert ist. Die Standeskommission soll mit dem Art. 2 Abs. 3 ermächtigt werden, die ihr notwendig erscheinenden Weisungen zu erlassen, d.h. Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen zu erstellen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen sowie Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern herauszugeben, welche Massnahmen bei den komplizierten Verhältnissen heute in den meisten Kantonen angewendet werden.

## **Art. 3**

Der Art. 3 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 1 der Verordnung betreffend die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. November 1980, welche sich im Grundsatz bewährt hat. Der Art. 3 (früher Art. 1 der Verordnung) ist präziser gefasst worden, wobei die Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 20 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 hinzu kam.

**Art. 4 bis 9**

Die Art. 4 bis 9 entsprechen den Art. 3 bis 10 der Verordnung betreffend die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. November 1980, wobei sie teilweise etwas gestrafft und klarer gefasst wurden. Dabei ist von folgenden Begriffen auszugehen:

**Familienpflege**

Entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme eines Kindes, das noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit zur Pflege und Erziehung (Art. 4 ff PAVO).

**Tagespflege**

Regelmässige und entgeltliche Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren während des Tages (Art. 12 PAVO).

**Heimpflege**

Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen (Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO)
- mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte etc., Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

Bei den von den Vormundschaftsbehörden gemäss Art. 4 der Verordnung bzw. Art. 10 PAVO zu wählenden Vertrauenspersonen handelt es sich in der Regel um Privatpersonen und nicht um externe Fachleute.

**3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Adoptionen und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. April 2003

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Verordnung  
über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern  
(Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)  
vom**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung schlägt folgende geringfügige Änderung vor:**

**Art. 10 Abs. 3**

Das Wort "die" vor Abs. 2 und 3 ist zu streichen, da diese Formulierung sprachlich besser ist.

**Verordnung  
über das Spital und Pflegeheim Appenzell  
(Spitalverordnung, SpitV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 2 des Spitalgesetzes (SpitG) vom .....,

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals und Pflegeheimes Appenzell (nachfolgend Spital genannt). Geltungsbereich

Art. 2

<sup>1</sup>Als Akutspital mit bedarfsgerechter und qualitativ guter medizinischer Grundversorgung hat das Spital: Aufgaben

- a) die stationäre medizinische Grundversorgung sicherzustellen;
- b) ambulante, teilstationäre und stationäre Patienten\* zu betreuen;
- c) einen Notfalldienst sicherzustellen;
- d) den am Spital tätigen Ärzten eine zeitgemässe Infrastruktur anzubieten.

<sup>2</sup>Das Spital führt ein Pflegeheim für Langzeitpatienten.

<sup>3</sup>Das Weitere regelt der Leistungsauftrag im Sinne des Spitalgesetzes.

Art. 3

<sup>1</sup>Das Spital wird als Belegarztspital geführt. Es erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Qualitätssicherung. Grundsatz der Betriebsführung

<sup>2</sup>Es wird als Dienstleistungsunternehmen ausgerichtet, welches den Patienten und den Ärzten ein optimales Umfeld bietet.

Art. 4

<sup>1</sup>Soweit es mit dem Spitalgesetz, dieser Verordnung und dem Leistungsauftrag vereinbar ist, ist das Spital in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei. Unternehmerische Tätigkeit

\* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Es kann namentlich:

- a) seine Dienstleistungen und Infrastruktur Dritten anbieten;
- b) mit Dritten zusammenarbeiten;
- c) sich mit Dritten zu Organisationseinheiten zusammenschliessen.

## II. Organisation

### Art. 5

Standeskommission

<sup>1</sup>Die Standeskommission wählt den Spitaldirektor sowie den Spitalrat und bestimmt den Präsidenten, wobei der Spitaldirektor nicht zugleich Präsident sein kann.

<sup>2</sup>Sie genehmigt Reglemente und Honorarordnungen, insbesondere in Bezug auf die Beleg-, Konsiliar- und übrigen am Spital tätigen Ärzte und Angestellte.

### Art. 6

Gesundheits- und Sozialdepartement

<sup>1</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) schliesst mit dem Spitalrat im Rahmen des Leistungsauftrages jährliche Zielvereinbarungen ab.

<sup>2</sup>Es nimmt seine Aufsicht über das Spital im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Spitalgesetzes durch den Einsitz im Spitalrat wahr.

### Art. 7

Spitalrat  
a) Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Spitalrat besteht aus Präsident und max. sechs Mitgliedern und umfasst mind.:

- eine externe Fachperson
- den Spitaldirektor
- einen Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes
- einen Vertreter des Finanzdepartementes
- zwei Vertreter der Ärzteschaft.

<sup>2</sup>Für die Vertreter der Ärzteschaft können die am Spital tätigen Ärzte (mit Ausnahme der Assistenzärzte) Wahlempfehlungen abgeben.

<sup>3</sup>Der Präsident und die Mitglieder des Spitalrates erhalten Pauschalentschädigungen, welche von der Standeskommission festgelegt werden.

### Art. 8

b) Aufgaben

<sup>1</sup>Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan des Spitals. Er fasst in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind, Beschluss. Er ist insbesondere für die Erfüllung der grossrätlichen Grundsätze (Leistungsvereinbarung) und die Zielvereinbarungen des Departementes verantwortlich.

<sup>2</sup>Dem Spitalrat obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) Oberleitung des Spitals und Erteilung der nötigen Weisungen;

- b) Festlegung der Organisation mit Organisationsreglement;
- c) Gestaltung des Rechnungswesens;
- d) Finanzplanung inkl. Budgetantrag, Leistungsplanung, Investitionsplanung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen resp. Verantwortung für die Geschäftsführung;
- f) Antragsrecht für die Wahl oder Abberufung des Spitaldirektors;
- g) Organisation der Qualitätssicherung;
- h) Führung einer Kontaktstelle für Patienten, Ärzte und Angestellte;
- i) Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages;
- j) Wahl des Leiters der ärztlichen, pflegerischen, administrativen und technischen Dienste;
- k) Abschluss von Vereinbarungen mit Beleg-, Konsiliar- und Spitalärzten.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Dem Spitaldirektor obliegen folgende Hauptaufgaben:

Spitaldirektor

- a) Unternehmerische Umsetzung der Vorgaben der übergeordneten Organe;
- b) Oberster Linienverantwortlicher gegenüber dem Spitalrat;
- c) Verantwortung für die vom Spitalrat vorgegebenen Qualitätsziele;
- d) Personalverantwortlicher;
- e) Kommunikationsverantwortung mit den Ärzten in sämtlichen medizinischen, personellen und ablauforganisatorischen Fragen;
- f) Weisungsbefugnis gegenüber den am Spital tätigen Ärzten in Bezug auf administrative und organisatorische Belange;
- g) Vertritt das Spital gegen aussen.

<sup>2</sup>Die fachliche Führung des ärztlichen, pflegerischen und medizinisch-technischen Personals obliegt dem Leiter des entsprechenden Dienstes.

### III. Leistungsauftrag

#### Art. 10

Der vom Grossen Rat für das Spital erlassene Leistungsauftrag, welcher die Grundsätze über die zu erbringenden Dienstleistungen des Spitals festlegt, bildet integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Leistungsauftrag

### IV. Budget und Betriebsgewinn

#### Art. 11

<sup>1</sup>Werden Vorgaben des Budgets nicht ausgeschöpft, können die Beträge durch die Ständekommission einem Spitalfonds zugewiesen werden.

Budgetübertretung resp. Betriebsgewinne

<sup>2</sup>Budgetübertretungen werden dem Spitalfonds belastet.

<sup>3</sup>Über die weitere Verwendung des Spitalfonds entscheidet der Spitalrat.

## **V. Betriebseinrichtungen**

### Art. 12

Infrastruktur

<sup>1</sup>Der Kanton stellt dem Spital die für den Betrieb des Spitals und des Pflegeheimes nötige bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

<sup>2</sup>Das Spital führt eine separate Rechnung für die betriebliche Infrastruktur resp. die betrieblich notwendigen mehrjährigen Anschaffungen.

## **VI. Weitere Bestimmungen**

### Art. 13

Personalsor-  
ge

Das vom Spital besoldete Personal untersteht der Verordnung über die kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh.

## **VII. Inkrafttreten**

### Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

# LEISTUNGSaufTRAG

## für das Spital und Pflegeheim Appenzell

gemäss Art. 10 der Spitalverordnung (SpitVO) vom ....

### INHALT:

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN</b> .....	<b>2</b>
1.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	2
1.2	ZUSTÄNDIGKEITEN .....	2
1.3	ZWECK UND ZIEL DES LEISTUNGSaufTRAGES .....	2
1.4	GELTUNGSBEREICH.....	2
1.5	KONTROLLE UND SANKTIONEN .....	3
<b>2</b>	<b>ALLGEMEINE INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES</b> .....	<b>3</b>
2.1	ORGANISATION UND STRUKTUREN.....	3
2.2	FÜHRUNG UND MANAGEMENT .....	4
2.3	LEISTUNGSErfASSUNG UND KOSTENRECHNUNG .....	4
2.4	QUALITÄTSSICHERUNG .....	4
2.5	AUS-, WEITER- UND FORTBILDUNG.....	4
<b>3</b>	<b>INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES FÜR DAS SPITAL UND PFLEGEHEIM</b>	
	<b>APPENZELL</b> .....	<b>5</b>
3.1	VERSORGUNGSSTUFE UND VERSORGTE BEVÖLKERUNG .....	5
3.2	GRUNDSTRUKTUR.....	5
3.3	FACHGEBIETE.....	5
3.3.1	<i>Innere Medizin</i> .....	6
3.3.2	<i>Chirurgie</i> .....	7
3.3.3	<i>Gynäkologie und Geburtshilfe</i> .....	9
3.4	MEDIZINISCH-THERAPEUTISCHE DIENSTLEISTUNGSBEREICHE .....	10
3.4.1	<i>Anästhesie</i> .....	10
3.4.2	<i>Röntgendiagnostik</i> .....	10
3.4.3	<i>Labor</i> .....	11
3.4.4	<i>Physiotherapie</i> .....	11
3.4.5	<i>Apotheke</i> .....	12
3.5	PFLEGEDIENST .....	12
3.6	GEMEINSAME AUFGABEN .....	12
3.7	PFLEGEHEIM .....	13

## 1 GRUNDLAGEN

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend als Spital bezeichnet) stützt sich auf Art. 39e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Spital- und Pflegeheimversorgung (Spitalgesetz, SpitG) vom .....

### 1.2 Zuständigkeiten

Der Leistungsauftrag wird von der Standeskommission gemeinsam mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend als Departement bezeichnet) und den Organen des Spitals erarbeitet und vom Grossen Rat erlassen.

### 1.3 Zweck und Ziel des Leistungsauftrages

Zweck des Leistungsauftrags ist es, das Leistungsangebot des Spitals Appenzell im Verbund mit dem Versorgungssystem anderer Kantone zu koordinieren und unter medizinischen, pflegerischen und sozialen sowie qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren.

Ziel des Leistungsauftrags ist es, die Notfallversorgung sowie die bedarfsgerechten und notwendigen Leistungen der normalen Grundversorgung (vgl. Abschnitt 3.1) für alle Kantonseinwohner und Touristen in bedarfsgerechter und qualitativ guter medizinischer und pflegerischer Qualität sicherzustellen.

Der Leistungsauftrag dient als Basis für die Definition der Spitalliste (KVG Art. 39e) und damit der formalisierten Kooperationsbeziehungen in der stationären Akutversorgung mit andern, ausserkantonalen Einrichtungen.

### 1.4 Geltungsbereich

Der Leistungsauftrag erstreckt sich über die gesamte ärztlich-pflegerische Akutversorgung am Spital Appenzell und über das Pflegeheim. Er schliesst die Notfallversorgung und die ambulante Leistungserstellung für zugewiesene Patienten (Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter) sowie weitere zum Spital oder zum Pflegeheim gehörende Leistungen mit ein.

## 1.5 Kontrolle und Sanktionen

Die Kontrolle über die Erfüllung des Leistungsauftrags und dessen Umsetzung obliegen dem Departement. Die Umsetzung des Leistungsauftrages erfolgt durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Ärzten. Der Spitalrat ist verpflichtet, die dazu benötigten Daten und Informationen bereitzustellen.

Das Departement meldet Abweichungen vom Leistungsauftrag der Standeskommission.

Bei wiederholter Nichteinhaltung des Leistungsauftrages können Betriebs- und Investitionsbeiträge ganz oder teilweise gestrichen werden. Über die Sanktionen entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departementes.

Das Departement kann für neue Leistungsangebote eine Evaluation der medizinischen Ergebnisse und der Kostenfolgen beantragen. In diesen Fällen muss der Umfang der Evaluation (Anzahl Fälle und/oder Zeitdauer sowie Evaluationskriterien) mit den betreffenden Belegsärzten festgelegt werden.

## 2 ALLGEMEINE INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES

### 2.1 Organisation und Strukturen

Die Organisationsform und die Führungsstruktur richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Spital- und Pflegeheimversorgung (Spitalgesetz, SpitG) vom ..... und die dazugehörige Verordnung vom .....

Der Spitalrat ist für die strategische Ausrichtung des Spitals und die Verknüpfung mit dem umliegenden Versorgungssystem verantwortlich. Die Entwicklung der Strategien erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Spitaldirektor.

Der Spitalrat ist als oberstes Führungsgremium im Spital verantwortlich für die operative Führung des Spitals, d.h. für die Leistungserstellung im Rahmen des Leistungsauftrages und der im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellten personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen, für die Sicherstellung einer hohen Versorgungsqualität sowie für die notwendige Leistungs- und Kostenerfassung gemäss Absatz 2.3.

## 2.2 Führung und Management

Die erforderlichen Führungsinstrumente (wie z.B. Organisationsverordnung und Reglemente) werden vom Spitalrat erlassen.

## 2.3 Leistungserfassung und Kostenrechnung

Das Spital ist verpflichtet, eine Kostenrechnung nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons zu erstellen sowie die Leistungserfassung für die eidgenössische Spitalleistungsstatistik durchzuführen. Weitere Informationen, die für die Evaluation und Weiterentwicklung des Leistungsauftrages notwendig werden, müssen ebenfalls aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Diese Daten sind vom Spitalrat mit einem kommentierenden Bericht bis jeweils 1. März des folgenden Jahres dem Departement einzureichen.

## 2.4 Qualitätssicherung

Der Spitalrat legt Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität im Sinne von Art. 77 KVV fest.

## 2.5 Aus-, Weiter- und Fortbildung

Das Spital Appenzell bietet im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten Praktikums- und Ausbildungsplätze für verschiedene Spitalberufe an.

Es stellt zudem im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) anerkannte Weiterbildungsplätze (1 Jahr Allgemeinmedizin) für Ärzte zur Verfügung.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind zur Erhaltung und Förderung der fachlichen und sozialen Kompetenzen für alle Berufsgruppen Fortbildungsmöglichkeiten einzuräumen.

### **3 INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES FÜR DAS SPITAL UND PFLEGEHEIM APPENZELL**

#### **3.1 Versorgungsstufe und versorgte Bevölkerung**

Das Spital Appenzell ist ein Spital der Grundversorgung, primär für die Bevölkerung des inneren Landesteils, sekundär für die Bevölkerung des ganzen Kantons und der umliegenden Gebiete sowie für Touristen. Für die Bevölkerung des Bezirkes Oberegg besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden über eine Versorgung durch das Spital Heiden.

Das Spital Appenzell ist im Sinne von Art. 27 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen.

Zur Abdeckung der Erweiterten Grundversorgung sowie der Zentral- und Maximalversorgung arbeitet das Spital mit ausserkantonalen Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäss Spitalliste zusammen.

#### **3.2 Grundstruktur**

Das Spital Appenzell ist ein Belegarztspital.

Die Grundstruktur des Spitals umfasst:

- a) Fachgebiete für Innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe,
- b) Gemeinsame medizinisch-therapeutische Dienste,
- c) Pflegedienst,
- d) Gemeinsame Aufgaben,
- e) Pflegeheim.

#### **3.3 Fachgebiete**

Die Fachgebiete übernehmen dem Spital zugewiesene Patienten zur ambulanten, teilstationären oder stationären Untersuchung, Behandlung und Pflege. Soweit organisatorisch erforderlich, können sie in Stationen unterteilt werden.

Der Beizug von Konsiliarärzten wird aus Gründen der Versorgungsqualität und der Abrundung des Leistungsangebotes befürwortet, sofern ein ausreichender Bedarf besteht und eine für das Spital wirtschaftlich vertretbare Regelung getroffen wird.

Der Ausschluss von Leistungen im Leistungsauftrag erfolgt im Interesse der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit. Der Ausschluss gilt grundsätzlich für alle geplanten Eingriffe und Behandlungen. Bei Notfällen liegen Abweichungen im Ermessen der Belegärzte.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind alle Leistungen, die zweckmässigerweise Spitälern höherer Versorgungsstufe übertragen sind.

### 3.3.1 Innere Medizin

#### Grundauftrag:

Diagnostik und Therapie im gesamten Bereich der Inneren Medizin.

Subspezialitäten (wie Kardiologie oder Gastroenterologie, sowie Pädiatrie) werden nur im Rahmen der Inneren Medizin angeboten.

Eine organisatorische Unterteilung der Abteilung in medizinische Subspezialitäten ist nicht vorgesehen. Ein fallweiser Beizug von Konsiliarärzten ist in den oben genannten Spezialbereichen möglich, spezialärztliche Einrichtungen stehen aber nicht zur Verfügung.

Das Spital besitzt eine stationäre Einrichtung zur Überwachung von Kreislaufpatienten und Bewusstseinsgestörten (Wachsaal).

#### **Der Leistungsauftrag umfasst:**

- a) Innere Medizin, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.
- b) Kardiologie im Rahmen der Inneren Medizin (Akutdiagnostik, Ergometrie), gemäss Anordnung der Belegärzte bzw. des Konsiliararztes.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind die spezialärztlichen Leistungen der Kardiologie, insbesondere:*

- *Invasive Diagnostik*
- *Angiographie (diagnostisch und interventionell) )\**
- *Behandlung von instabilen Herz-Kreislaufstörungen*
- *Implantation von Schrittmachern*

- c) Gastroenterologie im Rahmen der Inneren Medizin, gemäss Anordnung der Belegärzte bzw. des Konsiliararztes.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind die spezialärztlichen Leistungen der Gastroenterologie, insbesondere:*

- *Retrograde Pankreato-Cholechochoskopie (ERCP)*
- *Interventionelle Endoskopie bei akuten Zuständen (z.B. Blutungen)*

- d) Pädiatrie im Rahmen der Inneren Medizin, gemäss Anordnung der Belegärzte.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- *Behandlung von akut lebensbedrohlichen Zuständen (schwere Infektionen, Vergiftungen),*
- *Behandlung von akuten Leukämien,*
- *Behandlung von soliden Tumoren.*

)\* Wird für diese Massnahmen ein Spezialarzt FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik zugezogen, sind bei Bedarf Angiographien durchführbar, soweit die apparativen Voraussetzungen erfüllt sind.

### 3.3.2 Chirurgie

#### Grundauftrag:

Chirurgische Diagnostik und Therapie.

Die organisatorische Unterteilung in chirurgische Subspezialitäten ist nicht vorgesehen.

*Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Eingriffe bei Patienten, die nach der Operation eine Intensivpflege benötigen.*

**Der Leistungsauftrag umfasst:**

- a) Chirurgie, gemäss Anordnung der Belegärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Schwerpunkte sind:

- Viszeralchirurgie
- Traumatologie

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- Mediastinotomien,
- Thorakotomien,
- Abdomino-perineale Resektionsbehandlung bei invasiven Tumorerkrankungen,
- Totale Colectomien,
- Totale Gastrektomie,
- Leber- und Pankreasoperationen,
- Operation an den grossen Gefässen (Stammgefässe)
- grosse urologische Operationen, insbesondere bei invasiven Tumoren.

- b) Orthopädie gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- Chirurgische Behandlung von grossen malignen Knochen- und Weichteiltumoren,
- Wirbelsäulenchirurgie,
- Behandlung von polytraumatisierten Patienten.

- c) Oto-Rhino-Laryngologie, gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes. Für die ORL steht ein regelmässiger konsiliarärztlicher Dienst zur Verfügung.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- Laryngektomie,
- ausgedehnte Weichteiltumore (z.B. Hypopharynxkarzinom),
- Operationen am Innenohr,
- Implantation knochenverankerter Hörgeräte.

- d) Urologie, gemäss Anordnung der Belegärzte. Das Spital verfügt über das urologische Instrumentarium zur diagnostischen Cystoskopie.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- urologische Eingriffe bei Säuglingen und Kindern unter dem 16. Altersjahr (Ausnahme: Eingriffe an Hoden und Penis wegen gutartiger Veränderungen),
- Resektionsbehandlungen bei invasiven Tumorerkrankungen,
- Operationen bei schweren abdominoperinealen Verletzungen,
- Transplantationschirurgie.

- e) Operative Ophthalmologie gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes.

### 3.3.3 Gynäkologie und Geburtshilfe

#### Grundauftrag:

Gynäkologische Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gynäkologie.

Geburtshilfe und geburtshilfliche Eingriffe.

Die Durchführung von Geburten setzt die Verfügbarkeit einer diplomierten Hebamme im Spital voraus.

#### **Der Leistungsauftrag umfasst:**

- a) Gynäkologie, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- abdominale und/oder vaginale Operationen bei invasiven malignen Tumorerkrankungen.

- b) Geburtshilfe, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- Risikogeburten, bei denen postpartal das Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit wegen voraussehbarer Risiken und/oder Komplikationen verlegt werden muss,
- Mehrlingsgeburten (3 und mehr).

- c) Schwangerschaftsabbruch (Interruptio) gemäss Art. 118 - 120 StGB.

### 3.4 Medizinisch-therapeutische Dienstleistungsbereiche

Die gemeinsamen medizinisch-therapeutischen Dienste stehen unter der Leitung von Bereichsleitern.

Die gemeinsamen Dienste sind in erster Linie für das Spital, in zweiter Linie für frei praktizierende Ärzte tätig.

#### 3.4.1 Anästhesie

Die Anästhesie ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Es steht ein Facharzt für Anästhesie zur Verfügung.

##### **Der Leistungsauftrag umfasst:**

- a) die Durchführung von Anästhesien
- b) die Durchführung von cardiopulmonalen Reanimationen
- c) die Durchführung von speziellen Schmerztherapien

Die genannten Leistungen werden dann auf Anordnung des/der Leitenden Arztes/Ärztin unter Berücksichtigung des Bedarfs erstellt.

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- *Anästhesie bei Neugeborenen im Alter von weniger als 28 Tagen und ehemalige Frühgeborene mit postkonzeptionellem Alter von 60 Wochen,*
- *Anästhesie für Eingriffe, welche vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind,*
- *Anästhesie bei schweren Stoffwechsel- oder Gerinnungsstörungen,*
- *Anästhesie bei schwerem cardio-pulmonalen Risiko.*

#### 3.4.2 Röntgendiagnostik

Die Röntgendiagnostik ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Sie übernimmt dem Spital zugewiesene Patienten zur Untersuchung auf Anordnung der Belegärzte. Fachtechnisch untersteht sie einem Bereichsleiter. Für spezielle Untersuchungen steht regelmässig ein Konsiliararzt zur Verfügung.

**Der Leistungsauftrag umfasst:**

- a) Untersuchungen des Bewegungsapparates
- b) Weichteiluntersuchungen (Thorax, Abdomen)
- c) Kontrastmitteluntersuchungen (Hohlorgane, Magen-Darmtrakt)

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*

- *Angiographie (diagnostisch und interventionell) )\**,
- *Aufnahmen mit Spezialgeräten (z.B. Mammographie),*
- *Interventionelle Radiologie.*

)\* Wird für diese Massnahmen ein Spezialarzt FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik zugezogen, sind bei Bedarf Angiographien durchführbar, soweit die apparativen Voraussetzungen erfüllt sind.

### 3.4.3 Labor

Das Labor ist ein Spitallabor Typ A gemäss Art. 54 KVV und Fachkommission für die Gesamtrevision der Analysenliste (FK GRAL). Fachtechnisch untersteht es einem Bereichsleiter. Es ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals unter ärztlicher Verantwortung (Bereichsleiter).

**Der Leistungsauftrag umfasst die Analysen der Grundversorgung gemäss Analysenliste:**

- a) Hämatologische Untersuchungen
- b) Chemische Untersuchungen
- c) Urinuntersuchungen
- d) Stuhluntersuchungen

### 3.4.4 Physiotherapie

Die Physiotherapie ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Sie übernimmt dem Spital zugewiesene Patienten zur ambulanten und stationären physiotherapeutischen Behandlung. Sie untersteht fachtechnisch einem Bereichsleiter.

**Der Leistungsauftrag umfasst:**

- a) Aktive physiotherapeutische Massnahmen
- b) Passive physiotherapeutische Massnahmen

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:  
- Chiropraktische Verfahren, es sei denn, die Zulassungsvoraussetzungen  
gemäss KVV sind erfüllt.*

#### 3.4.5 Apotheke

Das Spital führt eine Spitalapotheke. Die Spitalapotheke steht unter der Verantwortung eines Arztes. Er wird von einem Apotheker konsiliarisch unterstützt.

### 3.5 Pflegedienst

Der Pflegedienst ist für die pflegerische Betreuung stationärer, teilstationärer und ambulanter Patienten gemäss den fünf Pflegefunktionen des SRK verantwortlich. Massgebend für die pflegerischen Leistungen sind die Richtlinien und Standards des SRK und des Berufsverbandes (SBK).

Die Verantwortung für die Grundpflege liegt beim Pflegedienst. Die Behandlungspflege wird auf Anordnung der Ärzte vorgenommen, bei welchen auch die Verantwortung dafür liegt.

Der Pflegedienst achtet auf eine hohe pflegerische Qualität, eine konsequente Patientenorientierung, auf einen wirtschaftlichen Einsatz personeller und sachlicher Ressourcen sowie auf eine offene Kommunikation und enge Zusammenarbeit mit den Ärzten.

Die Verwaltung übernimmt die Federführung in Verhandlungen mit Kostenträgern. Sie verpflichtet das Spital Appenzell gegenüber Dritten in finanzieller Hinsicht.

### 3.6 Gemeinsame Aufgaben

Gemeinsame Aufgaben, die unmittelbar der Direktion unterstehen, sind:

- a) Sozialdienst und Seelsorge
- b) Notfalldienst (inkl. Zusammenarbeit mit Krankentransportdiensten)
- c) Organisation für den Katastrophenfall
- d) Spitalhygiene

Der Spitalrat kann der Spitaldirektion weitere gemeinsame Dienste unterstellen. Die Direktion erstellt für die einzelnen gemeinsamen Dienste Organisationsreglemente und bezeichnet Verantwortliche.

Der Notfalldienst hat eine 24-stündige Aufnahmepflicht. Für den Notfalldienst des Spitals Appenzell gilt Bereitschaftsgrad 2 (<sup>1</sup>Bereitschaftsgrad nach FMH-Kriterien), d.h. eingeschränkte Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).

Der Leistungsauftrag für den Notfalldienst umfasst die ambulante, teilstationäre und stationäre notfallmässige Untersuchung und Behandlung gemäss Anordnung der Belegsärzte. Patienten, deren Zustand medizinische Leistungen erfordert, welche ausserhalb des Leistungsauftrages des Spitals Appenzell liegen, sind nach der Erstversorgung in spezialisierte Zentren zu verlegen.

### 3.7 Pflegeheim

Das Pflegeheim ist dem Spital angegliedert. Es ist administrativ der Direktion des Spitals unterstellt. Soweit möglich und sinnvoll sind personelle und sachliche Ressourcen gemeinsam mit dem Spital zu nutzen.

Im Pflegeheim werden Langzeitpatienten aller BESA-Kategorien des Kantons - bei vorhandenen Kapazitäten auch aus andern Regionen - medizinisch, pflegerisch und therapeutisch betreut. Dabei gelten die Richtlinien des VSA.

Das Pflegeheim hat somit hauptsächlich der dauernden Unterbringung und Pflege gesundheitsgeschädigter Personen zu dienen, die **nicht auf dauernde medizinische** Betreuung oder besondere diagnostische oder therapeutische Einrichtungen angewiesen sind. In Bezug auf den Aufnahmekreis handelt es sich um Personen, die **dauernder pflegerischer** Betreuung bedürfen, die zu Hause oder in einem Altersheim nicht möglich ist sowie um Kranke, deren Zustand sich nach längerer intensiver Behandlung im Spital stabilisiert hat.

Appenzell,

**Namens des Grossen Rates**

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV)**

---

**1. Einleitung**

Wenn die Landsgemeinde vom 27. April 2003 das Spitalgesetz (SpitG) annimmt, hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 2 Abs. 1 durch Verordnung Grundsätze über Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals und Pflegeheimes Appenzell (nachfolgend Spital genannt) (lit. a) sowie Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen (Leistungsauftrag, lit. b) zu erlassen.

Die Spitalverordnung und damit insbesondere die neue Führungsstruktur des Spitals sind sobald als möglich umzusetzen. Die Standeskommission unterbreitet daher den Verordnungsentwurf schon vor der Landsgemeinde 2003, um diesen an der Grossrats-Session vom 23. Juni 2003 behandeln zu können.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

**Titel und Ingress**

Während das neue Spitalgesetz die Spital- und Pflegeheimversorgung als solche regelt, geht es bei der vom Grossen Rat gestützt auf Art. 2 Abs. 1 SpitG zu erlassenden Verordnung um die Formulierung von Grundsätzen über die Organisationsform und Führungsstruktur sowie die zu erbringenden Dienstleistungen (Leistungsauftrag) des Spitals. Diesem Geltungsbereich wird auch im Titel der Verordnung Ausdruck gegeben, wobei in der Folge die Kurzfassung (Spitalverordnung, SpitV) analog dem Spitalgesetz (SpitG) zur leichteren Handhabung übernommen werden soll.

Da gemäss dem Spitalgesetz nicht nur die Regelung der Organisationsform und der Führungsstruktur sowie der zu erbringenden Leistungen durch den Grossen Rat zu regeln ist, sondern es gemäss Abs. 2 von Art. 2 SpitG auch um die notwendigen Mittel geht, ist der Art. 2 SpitG als solcher in den Ingress aufzunehmen.

Die SpitV enthält nebst den allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 - 4) die Regelung der Organisation und der Führungsstruktur des Spitals (Art. 5 - 9), bildet die Grundlage für den Leistungsauftrag (Art. 10) und enthält in den Art. 11 und 12 Bestimmungen über Budget und Betriebsgewinn sowie die Betriebseinrichtungen. Dabei werden in der Verordnung die Grundsätze und insbesondere die Zuständigkeiten der involvierten Behörden näher festgelegt.

#### **Art. 1**

Wie bereits bei den Bemerkungen zum Ingress angeführt, geht es bei der Spitalverordnung ausschliesslich um die Regelung der Organisationsform und der Führungsstruktur des Spitals und Pflegeheimes Appenzell.

#### **Art. 2**

Das Spital Appenzell ist ein Spital der Grundversorgung, primär für die Bevölkerung des inneren Landesteils, sekundär für die Bevölkerung des ganzen Kantons und der umliegenden Gebiete sowie für Touristen. Das Spital Appenzell ist im Sinne von Art. 27 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen. Die Grundstruktur des Spitals umfasst die Fachgebiete für innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe, gemeinsame medizinisch-therapeutische Dienste, den Pflegedienst sowie die Führung des Pflegeheims Appenzell. Beim Notfalldienst handelt es sich um den internen Notfalldienst, während sich der entsprechende externe Dienst nach Art. 16 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 richtet. Das Spital Appenzell hat zudem zwingend ein Pflegeheim für Langzeitpatienten zu führen.

#### **Art. 3**

Das Spital Appenzell soll weiterhin als Belegarztspital geführt werden. Die Gründe hierfür sind im Bericht an den Grossen Rat von 14. Mai 2002 und in der Botschaft der Ständekommission zum Spitalgesetz vom 24. September 2002 eingehend dargelegt worden.

Das Spital hat seine Aufgaben nach den Geboten der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Qualitätssicherung im Sinne des Art. 32 KVG zu erfüllen. Gemäss Art. 32 Abs. 1 KVG müssen die erbrachten Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Es wird dabei auch gefordert, dass die Wirksamkeit nach den wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein müsse. Der wissenschaftliche Nachweis hat für die Ständekommission allerdings Grenzen, so insbesondere in Bezug auf Akupunktur und Homöopathie, welche bei der Versorgung im Spital ebenfalls zur Anwendung gelangen sollen. In Bezug auf die Trans-

parenz ist der Nachvollzug der entsprechenden Massnahmen notwendig. Die Qualitätssicherung wird zu einer ausdrücklichen Aufgabe des Spitalrates (vgl. Art. 8 Abs. 2 SpitV) erklärt.

Zur Attraktivität eines Spitals gehört es, dass das Unternehmen nicht nur für die Patienten gute Voraussetzungen mit sich bringt, sondern auch den am Spital tätigen Ärzten ein Umfeld bietet, welches das Spital im Rahmen des finanziell und wirtschaftlich Verkräftbaren zu einem Anziehungspunkt, insbesondere im Konsiliar- und Spezialistenbereich (Orthopädie, Oto-Rhino-Laryngologie, Operative Ophthalmologie, Schönheitschirurgie etc.), macht.

#### **Art. 4**

Nebst den im Art. 3 aufgeführten Bedingungen soll die unternehmerische Tätigkeit wo immer möglich gefördert werden, da die Existenz eines Spitals nur dann gesichert werden kann, wenn es in jeder Beziehung attraktiv ist. Deshalb soll das Spital nebst den im Spitalgesetz und im Leistungsauftrag enthaltenen Vorgaben in der unternehmerischen Tätigkeit möglichst frei sein. So soll es gemäss Abs. 2 von Art. 4 SpitV seine Dienstleistungen und Infrastruktur Dritten anbieten können, z.B. sollen selbstzahlenden Privatpatienten die Infrastrukturen des Spitals gegen volles Entgelt zur Verfügung gestellt werden können, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass dies die Erfüllung des Leistungsauftrages nicht behindert. Im Weiteren ist die Zusammenarbeit mit Dritten vermehrt anzustreben, was z.B. im Bereich der Anästhesie schon heute der Fall ist.

#### **Art. 5**

Das Spital ist, ebenso wie das Gymnasium, Bestandteil der kantonalen Verwaltung. Es ist deshalb unbestritten, dass die Standeskommission den Spitaldirektor wählt. Die Standeskommission schlägt in Art. 5 Abs. 1 SpitV vor, dass sie auch den Spitalrat wählt und den Präsidenten bestimmt, wobei eine diesbezügliche Wahl durchaus auch vom Grossen Rat vorgenommen werden könnte. Insbesondere der Präsident des Spitalrates sollte eine Person sein, welche sich im Spitalwesen auskennt. Ob sich eine solche Person bei einer allfälligen Kampfwahl dem Grossen Rat unterstellt, ist eher zweifelhaft. Nachdem im Spitalrat zudem der Spitaldirektor, ein Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes, ein Vertreter des Finanzdepartementes sowie zwei Vertreter der Ärzteschaft Einsitz nehmen sollen, erscheint es der Standeskommission richtig, die Wahl des Spitalrates durch sie vornehmen zu lassen. In Bezug auf die Mitglieder des Spitalrates versteht es sich von selbst, dass der Spitaldirektor nicht zugleich Präsident sein kann, andererseits legt die Standeskommission Wert darauf, dass der Spitaldirektor von Amtes wegen Mitglied des Rates ist.

Die Hauptaufgaben des Spitalrates sind im Art. 8 Abs. 2 SpitV umfassend aufgeführt. Dieser ist selbständig und unabhängig von den kantonalen Gremien. Es erscheint aber im Sinne der

strategischen Führung klar und wichtig, dass Reglemente und Honorarordnungen des Spitalrates der Genehmigung der Standeskommission bedürfen. Er steht zudem unter der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartementes (Art. 6 Abs. 1 SpitV).

#### **Art. 6**

Das Bindeglied zwischen Spital bzw. Spitalrat und Politik ist das Gesundheits- und Sozialdepartement, welches einerseits mit dem Spitalrat im Rahmen des Leistungsauftrages jährliche Zielvorstellungen (Festlegung von Schwerpunkten wie z.B. Betten- und Operationssaalbelegung etc.) abzuschliessen hat, welche insbesondere auch in Bezug auf die finanziellen Aufwendungen unabdingbar sind (Abs. 1). Das Departement nimmt andererseits seine Aufsichtspflicht über das Spital im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Spitalgesetzes durch den Einsitz im Spitalrat wahr.

#### **Art. 7**

Gemäss dem Art. 7 Abs. 1 SpitV besteht der Spitalrat aus dem Präsidenten und maximal sechs Mitgliedern. Von besonderer Bedeutung ist die externe Fachperson, womit sichergestellt werden soll, dass eine aussenstehende, im Bereich des Spitalwesens versierte Fachperson im Spitalrat zwingend Einsitz nimmt. Dass diese Person als Präsident amtiert, ist nicht zwingend, aber möglich. In Bezug auf den Präsidenten aber ist es unabdingbar, dass dieser für die Wahrnehmung seiner Aufgaben die notwendige Zeit aufwenden kann. Es wird denn auch nicht zu umgehen sein, insbesondere den Präsidenten angemessen zu entschädigen, da die Standeskommission davon ausgeht, dass der Aufwand des Präsidenten fünf bis zehn Wochenstunden in Anspruch nehmen dürfte.

#### **Art. 8**

Nebst den in Art. 8 Abs. 2 SpitV aufgeführten Aufgaben wird der Spitalrat folgende Arbeiten zu leisten haben:

- Überwachung des laufenden Geschäftes durch Einforderung entsprechender mündlicher und schriftlicher Berichte
- Entscheide über generelle Anstellungs- und Gehaltsbedingungen für das gesamte Personal im Rahmen der kantonalen Personalverordnung
- Information der Standeskommission bei relevanten betrieblichen Problemen, finanziellen Unregelmässigkeiten, personalrechtlichen Auseinandersetzungen oder haftungsrechtlichen Vorfällen

- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit des Departementes und der Standeskommission liegen (nach entsprechender Auftragserteilung)
- Antrag an die Standeskommission zur Änderung des Leistungsangebotes
- Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der übergeordneten Stellen
- Erlass von Richtlinien über die Informationspolitik gegenüber innen und aussen.
- Genehmigung von spitalinternen Reglementen und Tarifen

### **Art. 9**

Dem Spitaldirektor obliegt die unternehmerische Umsetzung der strategischen Ziele des Leistungsauftrages des Grossen Rates und der Standeskommission sowie der Zielvereinbarung des Gesundheits- und Sozialdepartementes und der Festlegungen des Spitalrates. Als oberster Linienverantwortlicher gegenüber dem Spitalrat obliegt ihm die eigentliche operative Leitung des Spitals. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann den Spitaldirektor in den Bereichen Tariffragen, regionale Spitalplanung und Vernehmlassungen als Berater beiziehen.

In Bezug auf die Voraussetzungen wird eine unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung im Gesundheitswesen oder in der gehobenen Hotellerie erwartet. Der Spitaldirektor ist im administrativen Bereich auch für das ärztliche, pflegerische und medizinisch-technische Personal verantwortlich, wobei die fachliche Führung den Leitern der entsprechenden Dienste obliegt.

### **Art. 10**

Der Leistungsauftrag für das Spital wurde bisher von der Standeskommission erlassen und obliegt gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b SpitV nunmehr unmissverständlich dem Grossen Rat, wobei der Leistungsauftrag einen integrierenden Bestandteil der Spitalverordnung bildet. Der Leistungsauftrag vom 17. Dezember 1996 ist zu diesem Zwecke überarbeitet worden, wobei er in den Grundsätzen gleich geblieben, jedoch an die geänderten tatsächlichen und gesetzlichen Verhältnisse angepasst worden ist. Im Leistungsauftrag kommt klar und unmissverständlich zum Ausdruck, dass das Spital Appenzell ein Spital der Grundversorgung ist, wobei die Grundstruktur die Fachgebiete für innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe, gemeinsame medizinisch-therapeutische Dienste, den Pflegedienst sowie das Pflegeheim Appenzell umfasst.

**Art. 11**

Der Inhalt des Art. 11 SpitV besteht darin, dass nicht ausgeschöpfte budgetierte Mittel auf Weisung der Standeskommission einem Spitalfonds zugewiesen werden können. Dieser dient insbesondere zur Ausgleichung von allfälligen Budgetübertretungen. Damit der Spitalrat nicht Massnahmen tätigen kann, um möglichst viele Mittel diesem Fonds zuzuweisen, entscheidet über die Einlage in den Fonds die Standeskommission. Auf der anderen Seite hat der Spitalrat die Möglichkeit, über die übrige Verwendung des Spitalfonds, wenn dieser nicht für Budgetübertretungen gebraucht wird, in eigener Kompetenz zu entscheiden. Zudem ist in diesem Zusammenhang klar festzuhalten, dass Budgetüberschreitungen im gleichen Verfahren zu behandeln sind wie Budgetanträge, d.h. sie sind vom Spitalrat über Gesundheits- und Sozialdepartement/Standeskommission an den Grossen Rat weiterzuziehen.

**Art. 12**

Beim Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 SpitV ist klar zwischen der baulichen (zuständig Bau- und Umweltdepartement) und der betrieblichen (zuständig Spitalrat bzw. Spitaldirektor) Infrastruktur zu unterscheiden. In Bezug auf die betriebliche Infrastruktur hat das Spital eine Liste für die betrieblich notwendigen mehrjährigen Anschaffungen zu führen, welche Grundlage für die jeweilige Budgetierung bilden.

**Art. 13**

Dass das Personal des Spitals der kantonalen Personalverordnung untersteht, ist selbstverständlich. Da das Personal des Spitals in etwa die gleiche Grösse erreicht, wie das Personal der kantonalen Verwaltung und demnach im Grundsatz eine eigene Personalversicherungskasse führen könnte, wird festgelegt, dass das vom Spital besoldete Personal ebenfalls der kantonalen Versicherungskasse untersteht.

**3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV) sowie den Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. April 2003

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser



Das kantonale Spital Appenzell umfasst das Akutspital im Belegarztsystem (50 Betten) und das kantonale Pflegeheim (58 Betten).

Im Rahmen der Reorganisation wird gemäss dem Spitalgesetzes vom 27. April 2003 die Spitalleitung neu definiert. Wir suchen eine Persönlichkeit als

## Spitaldirektorin / Spitaldirektor

### Ihre Aufgaben:

- Sie tragen die Gesamtverantwortung für das Spital und das Pflegeheim mit insgesamt 160 Mitarbeitenden. Sie sind direkt dem Präsidenten des Spitalrates unterstellt.
- Sie tragen die Verantwortung für die Umsetzung der strategischen Ziele des Leistungsauftrages; Sie setzen die Zielvereinbarungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes um und tragen die Budgetverantwortung.
- Sie sind oberster Personalverantwortlicher und prägen die Personalplanung und die Personalpolitik.
- Sie sind der direkte Ansprechpartner für die Beleg- und Konsiliarärzte; Sie organisieren in enger Zusammenarbeit mit Ärzteschaft und Pflege die OPS- und Bettenbelegung und unterstützen die Ärzte in organisatorischen Belangen.

### Wir erwarten von Ihnen:

- Sie sind eine unternehmerisch denkende Persönlichkeit und verfügen über eine mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitswesen oder in der gehobenen Hotellerie.
- Sie verfügen über eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung.
- Sie sind ein guter Kommunikator und verfügen über ausgesprochenes Durchsetzungsvermögen.

### Wir bieten Ihnen:

- Anspruchsvolle Führungsposition mit hoher Selbständigkeit.
- Der Verantwortung entsprechende Entlohnung.
- Grosser Gestaltungsfreiraum mit Entwicklungspotential.

### Stellenantritt:

Nach Vereinbarung.

Weitere Informationen zum Spital Appenzell finden Sie unter [www.spital.ai.ch](http://www.spital.ai.ch).

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bis spätestens 30. Mai 2003 an Landammann Bruno Koster, Austrasse 1, 9057 Weissbad, welcher auch nähere Auskunft erteilt (Tel. Nr. 071 / 788 38 12)

**Verordnung  
über das Spital und Pflegeheim Appenzell  
(Spitalverordnung, SpitV)**

**vom**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung schlägt folgende Änderungen vor:**

**Art. 3 Abs. 2**

Es wird folgender neuer Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 vorgeschlagen:

"2Es wird als Dienstleistungsunternehmen ausgerichtet, welches dem Patienten sowie den Beleg- und Konsiliarärzten ein optimales Umfeld bietet."

**Begründung:**

Es soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass unter dem Ausdruck "Ärzte" die Beleg- und Konsiliarärzte gemeint sind, welche für einen guten, effizienten, bedarfsgerechten und qualitativ wünschbaren Betrieb des Spitals und Pflegeheimes unabdingbar sind.

**Art. 7 Abs. 1**

Bei Lemma 5 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

"– einen Vertreter der Ärzteschaft."

**Begründung:**

Die Kommission wendet sich selbstverständlich nicht gegen den Einsitz von zwei Vertretern der Ärzteschaft im Spitalrat. Die vorgeschlagene Formulierung ist offener und lässt die Wahl von zwei Ärzten nach wie vor zu.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision des Grossratsbeschlusses über  
Grenzbeschriebe der Schulgemeinden  
des Kantons Appenzell I.Rh.**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden  
des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 sowie gestützt auf Art. 6  
Abs. 2 des Schulgesetzes vom 29. April 1984,

beschliesst:

**I.**

Titel und Text der Abgrenzung der Schulkreise:

**Schulgemeinde Dorf - Oberegg**

- I. Kreis, ob der Gemeinde Reute
- II. Kreis, unterhalb der Gemeinde Reute
- III. Kreis, südlich des Eschenmoos

**Schulgemeinde Sulzbach - Oberegg**

Links des Reutetobelbaches  
Rechts des Reutetobelbaches

**Schulgemeinde St. Anton - Oberegg**

**Schulgemeinde Kapf - Oberegg**

1. Spielberg
2. Kapf

werden aufgehoben und durch folgenden Titel und Text ersetzt:

**Schulgemeinde Oberegg**

Das Gebiet der Schulgemeinde Oberegg ist identisch mit dem Gebiet des Bezirkes Oberegg.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

---

**1. Ausgangslage**

Die Schulgemeinde Kapf hat mit Beschluss vom 21. Februar 2003 die Auflösung der Schulgemeinde Kapf rückwirkend auf den 1. Januar 2003 beschlossen. Die Schulgemeinde Obereggen hat der Aufnahme der Schulgemeinde Kapf in die Schulgemeinde Obereggen am 4. April 2003 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 7. April 2003 beantragt die Landesschulkommission der Standeskommission, dem Grossen Rat die Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1991 zu unterbreiten und damit die beiden Schulgemeindebeschlüsse zu genehmigen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Fusion der Schulgemeinden Obereggen, St. Anton und Sulzbach vom Grossen Rat am 6. Oktober 1972 gutgeheissen, der entsprechende Grenzbeschrieb aber nie angepasst wurde.

Mit dem vorgelegten Grossratsbeschluss sollen auch diese Grenzänderungen nachgeholt werden.

**2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. April 2003

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse  
und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung werden an den beiliegenden Grossratsbeschlüssen und Verordnungen des ersten Bandes der Gesetzessammlung die aufgeführten Änderungen vorgenommen:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung**

---

**1. Ausgangslage**

Der Landsgemeinde 2003 werden im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. 17 Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen des ersten Bandes der Gesetzessammlung unterbreitet. In die Bereinigung der Gesetzessammlung sind selbstverständlich auch die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse sowie die Standeskommissionsbeschlüsse einzubeziehen. Ebenso wie die Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, sind die entsprechenden Änderungen der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse durch den Grossen Rat vorzunehmen.

Die Standeskommission legt deshalb dem Grossen Rat jene Verordnungen und Grossratsbeschlüsse des ersten Bandes vor, bei welchen formelle Änderungen vorgenommen werden sollen.

**2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss**

Um in der Gesetzessammlung die Anmerkung vornehmen zu können, wann die diesbezüglichen Änderungen vorgenommen worden sind, bedarf es hiefür eines formellen Grossratsbeschlusses. In diesem sind die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse des ersten Bandes enthalten, bei welchen Änderungen vorzunehmen sind.

Die Änderungen sind markiert: Das Gestrichene fällt weg, das Unterstrichene wird neu eingefügt. Zudem wird die Änderung mit einer römischen Ziffer versehen und am Schluss der Verordnung oder des Grossratsbeschlusses eine kurze Begründung für die Änderung angeführt.

Der Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteils, der Kirchgemeinden und der Schulgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell folgt später. Diesbezüglich wird auf ein Kartensystem umgestellt, aus welchem die Grenzen klarer ersichtlich sind als aufgrund der heutigen Grenzbeschriebe (GS 104, 105, 106 und 107).

Neu gefasst wird das Schatzungswesen. Die heutige Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 15. Juni 1987 wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. April 2003

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

## **Grossratsbeschluss** **~~betreffend~~ über<sup>1</sup> die Landesteile**

vom 28. Oktober 1996

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

Der «innere Landesteil» bezeichnet das Gebiet der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen (inkl. das innerrhodische Gebiet des Klosters Wonnenstein, welches als Bestandteil des Bezirkes Schlatt-Haslen gilt) und Gonten.

Der «äussere Landesteil» bezeichnet das Gebiet des Bezirkes Oberegg (inkl. das innerrhodische Gebiet des Klosters Grimmenstein, welches als Bestandteil des Bezirkes Oberegg gilt).

### Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1997 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Vereinheitlichung der Titel

## Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

vom 24. November 1997<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 24, 27 Abs. 1 und 28 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat  
1872,

beschliesst:

### Art. 1

Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Landrechtes und des Ge-  
meindebürgerrechtes. Geltungsbereich

### Art. 2

<sup>1</sup>Auf die Aufnahme in das Landrecht und in das Gemeindebürgerrecht besteht kein Inhalt  
Rechtsanspruch.

<sup>2</sup>Die Einbürgerung nach dieser Verordnung verleiht alle Rechte und Pflichten eines  
Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht an  
Rhoden und Korporationen, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Insti-  
tution der Fall ist.

### Art. 3

<sup>1</sup>Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Landrechtes. Verhältnis  
<sup>2</sup>Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Landrechtes wirksam. Gemeinde-, Kan-  
<sup>3</sup>Zuständige Behörden ✗ im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung ist tonsbürgerrecht  
die Standeskommission.

### Art. 4

<sup>1</sup>Das Gemeindebürgerrecht von Oberegg wird von den stimmberechtigten Einwoh- Zuständigkeit  
nern des Bezirkes Oberegg, jenes von Appenzell vom Grossen Rat verliehen.

<sup>2</sup>Das Landrecht erteilt der Grosse Rat.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 22. Februar 1999 und 1. Oktober 2001.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Wohnsitz-  
erfordernis

<sup>1</sup>Für ausländische Bewerber\* gelten vorab die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes.

<sup>2</sup>Die kantonalen Wohnsitzerfordernisse richten sich nach dem Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972.

Art. 6

Eignung

<sup>1</sup>Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind;
- b) die Rechtsordnung und die in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beachten;
- c) genügende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

<sup>2</sup>Der Bezirksrat Oberegg bzw. eine Kommission des Grossen Rates prüft die Voraussetzungen und stellt Antrag.

Art. 7<sup>1</sup>

Ehepaare

<sup>1</sup>Über Gesuche von Ehepaaren wird, sofern nicht ein anders lautendes Begehren gestellt wird, gemeinsam abgestimmt.

<sup>2</sup>Über Gesuche von Ehepaaren, bei welchen unmündige Kinder in die Einbürgerung einbezogen sind, kann nur gemeinsam abgestimmt werden.

<sup>3</sup>Unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

Art. 8<sup>2</sup>

Jugendliche

Jugendliche können mit Erfüllung des 16. Altersjahres ein selbstständiges Gesuch einreichen. Das Gesuch ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Art. 9<sup>3</sup>

Entmündigte

Bei entmündigten Personen ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zudem ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

<sup>1</sup> Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

<sup>2</sup> Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

<sup>3</sup> Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

## Art. 10

~~Das Findelkind erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in der es gefunden wurde.<sup>1)</sup>~~

Findelkinder

Art. 11<sup>1)</sup>

Bei der Aufnahme ins Landrecht sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühren

- a) Nichtschweizer: in der Regel ein Dreizehntel der Jahreseinkünfte des der Einbürgerung vorangegangenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres, max. Fr. 15'000.—; in der Schweiz geborene und ohne Unterbruch in der Schweiz wohnhafte Bewerber Fr. 500.—; Schüler und Studenten ohne Einkommen bis zum 18. Altersjahr Fr. 100.—, danach 500.—.
- b) Schweizerbürger: Fr. 100.—.

## Art. 12

Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechtes mehr als zwei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung schriftlich zu erklären, auf welche sie verzichten.

Mehrfache Bürgerrechte

## Art. 13

<sup>1)</sup>Die Standeskommission entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Landrecht.

Bürgerrechtsentlassung

<sup>2)</sup>Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und er ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusage für den Erwerb erhalten hat.

<sup>3)</sup>Mit dem Verzicht auf das Landrecht fallen auch die innerrhodischen Gemeindebürgerrechte dahin.

## Art. 14

<sup>1)</sup>Ehegatten werden in der Regel gemeinsam aus dem Bürgerrecht entlassen.

Ehegatten

<sup>2)</sup>In begründeten Fällen kann die Entlassung auf einen Ehegatten beschränkt werden.

## Art. 15

<sup>1)</sup>Die Entlassung erstreckt sich auf die unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Entlassung schriftlich zustimmen.

Kinder und Unmündige

<sup>1)</sup> Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 22. Februar 1999. Ergänzt (lit. a) durch GrRB vom 1. Oktober 2001.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Entlassung auf die Person, die das Gesuch stellt, oder auf einzelne Kinder beschränkt werden.

Art. 16

Feststellungsverfahren

Wenn unklar ist, ob jemand das Landrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, erlässt die Standeskommission eine entsprechende Verfügung.

Art. 17<sup>1</sup>

Geheime Beratung

Die Beratungen des Grossen Rates über die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und des Landrechtes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.<sup>III</sup>

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

---

<sup>I</sup> notwendig durch Einschub von Art. 17 bzw. redaktionelle Anpassung

<sup>II</sup> In Art. 29 EG ZGB abschliessend geregelt

<sup>III</sup> Integration des Grossratsbeschlusses betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Landrechtsgesuchen (GS 111b)

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 22. Februar 1999.

**Grossratsbeschluss  
betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit  
bei der Behandlung von Landrechtsgesuchen**

~~vom 30. November 1998~~

~~Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.  
gestützt auf Art. 17 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates vom  
21. November 1994,~~

~~beschliesst:~~

~~I:~~

~~Die Beratungen des Grossen Rates über die Verleihung des Gemeindebürgerrech-  
tes von Appenzell und des Landrechtes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit  
statt.~~

~~II:~~

~~Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.  
!~~

---

~~! Integration in Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (Art. 17, GS  
111a).~~

## Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

vom 25. November 1996

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf ~~Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie in  
Vollzug von~~ Art. 25 Abs. 3 sowie Art. 1 der Schlussbestimmungen des Bundesge-  
setzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931  
(ANAG) und den dazugehörigen Verordnungen sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantons-  
verfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie Art. 1 der Schlussbestimmungen des  
Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994,<sup>1</sup>

beschliesst:

### I. Organisation und Zuständigkeit

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Nie-  
derlassung der Ausländer obliegt der Standeskommission.

Standes-  
kommission

<sup>2</sup>Sie erlässt weitere ergänzende Vorschriften, soweit nicht eine andere Behörde  
hierzu zuständig ist.

#### Art. 2

Für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der  
Ausländer ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachstehend Departe-  
ment genannt) zuständig.

Departement

#### Art. 3

<sup>1</sup>Zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über Aufent-  
halt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ist das Amt für Ausländerfragen.

Amt für Auslän-  
derfragen

<sup>2</sup>Sie erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben (inkl. Anordnung der Zwangsmass-  
nahmen), die keiner andern Behörde übertragen sind.

<sup>3</sup>Es kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, namentlich beim Vollzug  
der Zwangsmassnahmen.

#### Art. 4

Richterliche Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im  
Ausländerrecht ist der Einzelrichter gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Strafpro-

Einzelrichter

zessordnung. Er wendet dabei die Grundsätze der kantonalen Strafprozessordnung an.

## II. Ergänzende Bestimmungen

### Art. 5

Sicherheitsleistung

Das Amt für Ausländerfragen kann von Personen ohne anerkannte und gültige Ausweispapiere Sicherheit für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung auferlegter Bedingungen verlangen.

### Art. 6

Meldepflicht

Die Meldefrist für Orts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kantons beträgt 8 Tage.

### Art. 7

Meldepflicht der Behörden

Die Kantonspolizei, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, Entscheide, Urteile und sämtliche Tatsachen dem kantonalen Amt für Ausländerfragen mitzuteilen, nach denen die Anwesenheit einer ausländischen Person als unerwünscht erscheint oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderläuft.

### Art. 8

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften sowie nach der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

## III. Rechtspflege

### Art. 9

Strafverfolgung/  
Verzeigung

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung, weiterer gestützt auf diese erlassener Bestimmungen sowie gegen die gestützt auf dieselben erlassenen Verfügungen werden mit Haft oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes, insbesondere Art. 23 und 23a ANAG.

<sup>3</sup>Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

<sup>4</sup>Zur Beurteilung von geringfügigen Widerhandlungen gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG ist das Amt für Ausländerfragen zuständig. Es kann Bussen-Entscheide bis Fr. 2000.- und gebührenpflichtige Verwarnungen aussprechen.

## Art. 10

~~<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide des Amtes für Ausländerfragen können unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Departement angefochten werden. Gegen die Anordnung der Eingrenzung oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Einzelrichter Beschwerde führen.~~

~~<sup>2</sup>Gegen Entscheide des Departementes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden.~~

~~<sup>3</sup>Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide der Standeskommission und des Einzelrichters können mit Beschwerde innert 20 Tagen an das Kantonsgericht (Abteilung gemäss Art. 40 Abs. 3 KV) weitergezogen werden. Für die Organisation und das Verfahren sind die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbehörde in Steuer-sachen (Art. 99<sup>bis</sup> des Steuergesetzes) sinngemäss anwendbar.<sup>II</sup>~~

Rechtsmittel

## IV. Schlussbestimmungen

## Art. 11

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. November 1990 (GS 112) sowie der Standeskommissionsbeschluss zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 7. Februar 1995 (GS 113a).<sup>III</sup>~~

Aufhebung bis-herigen Rechts

## Art. 12

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

## V. Änderung anderer Erlasse

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Frist von 10 Tagen in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Standeskommissionsbeschlusses über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 21. Juni 1994 auf 8 Tage herabgesetzt.<sup>IV</sup>~~

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassung bzw. inhaltliche Korrektur: Art. 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 wurde Art. 1 der Schlussbestimmungen zum ANAG

<sup>II</sup> in Verwaltungsverfahrensgesetz abschliessend geregelt, bzw. Zuständigkeit des Einzelrichters bei Anordnung der Eingrenzung und Ausgrenzung in StPO überführt (gesetzliche Grundlage)

<sup>III</sup> vollzogen

<sup>IV</sup> vollzogen

## Verordnung über das Asylwesen

vom 20. Juni 1994

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.  
gestützt auf die eidgenössische Asylgesetzgebung und auf Art. ~~24-27 Abs. 1~~<sup>1</sup> der  
Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug des Asylwesens im  
Kanton Appenzell I. Rh.

### II. Behörden

Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission ist zuständig für die Schaffung von kantonalen Aufnahme-  
zentren.

Standes-  
kommission

<sup>2</sup>Sind die kantonalen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft, kann die Standes-  
kommission die Verteilung von Asylbewerbern auf die Bezirke veranlassen. Die Zu-  
weisungen an die Bezirke erfolgen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung gemäss  
letzter eidgenössischer Volkszählung. Asylbewerber in den kantonalen Zentren  
werden dabei nicht mitberücksichtigt.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann zur Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge Ver-  
träge mit Hilfswerken oder anderen Institutionen abschliessen.

<sup>4</sup>Sie wählt eine Asylkommission.

<sup>5</sup>Sie erlässt Weisungen über die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchen-  
den Ausländern in ausserordentlichen Lagen.

<sup>6</sup>Sie erteilt humanitäre Aufenthaltsbewilligungen.

## Art. 3

~~Justiz-, und Polizei- und Militärdepartement~~  
~~Polizei-departement~~

Das ~~Polizei-departement~~Justiz-, Polizei- und Militärdepartement<sup>II</sup> vollzieht das Asylgesetz in polizeilichen Belangen.

## Art. 4

~~Gesundheits- und Sozialdepartement~~  
~~Fürsorge-departement~~

Das ~~Fürsorge-departement~~Gesundheits- und Sozialdepartement<sup>III</sup> ist zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Schutzsuchenden.

## Art. 5

Asylkommission

<sup>1</sup>Die Asylkommission koordiniert die Tätigkeiten der zuständigen Amtsstellen und kann hiezu Weisungen erlassen.

<sup>2</sup>Sie bereitet Geschäfte vor, welche in die Kompetenz der Standeskommission fallen und stellt Antrag.

<sup>3</sup>Sie bezeichnet eine Person als kantonalen Asylkoordinator und legt dessen Pflichtenheft fest.

### III. Finanzierung

## Art. 6

Kostentragung

Die vom Bund nicht übernommenen Kosten für die Betreuung und Fürsorge von Asylbewerbern und Schutzsuchenden werden vom Kanton getragen.

### IV. Rechtsmittel

## Art. 7

~~Rechtsmittel~~

~~Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Amtsstellen kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden.<sup>IV</sup>~~

### V. Schlussbestimmungen

## Art. 8

Ergänzendes Recht

Sofern Bundes- und kantonales Recht oder diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, gelten für Asylbewerber und für die schutzsuchenden Ausländer die Bestimmungen des Ausländergesetzes (ANAG) sowie das Gesetz über die Zuständigkeit der Unterstützung Bedürftiger (ZUG).

Art. 9

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. ~~Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.~~<sup>V</sup>

Inkrafttreten ~~und~~  
Aufhebung bis-  
heriger Erlasse

---

<sup>I</sup> Anpassung an revidierte KV

<sup>II</sup> redaktionelle Anpassung (GS 172)

<sup>III</sup> redaktionelle Anpassung (GS 172)

<sup>IV</sup> in Verwaltungsverfahrensgesetz abschliessend geregelt

<sup>V</sup> vollzogen

## Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Steuern für den Einkauf in Korporationen

vom 27. Mai 1947

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
~~in Anwendung von~~ gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, EG zum ZGB,<sup>1</sup>

beschliesst:

### Art. 1

Die Einkaufstaxe für die Teilhaberschaft an ~~Holz- und Allmendkorporationen~~ Korporationen im Sinne von Art. 30 EG ZGB<sup>2</sup> darf in der Folge höchstens auf den zehnfachen Betrag des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzens festgesetzt werden. Innerhalb dieses Rahmens liegt die Genehmigung der von den Korporationsgemeinden beschlossenen Steuern im Ermessen des Grossen Rates.

### Art. 2

Die bisher aufsichtsbehördlich genehmigten Einkaufssteuern der Korporationen bleiben anerkannt.

### Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

---

<sup>1</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>2</sup> sprachliche Präzisierung

## Verordnung betreffend ~~über~~<sup>I</sup> die politischen Rechte

vom 11. Juni 1979<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte  
sowie auf Art. 1 Abs. 3 und Art. ~~24-27 Abs. 1~~<sup>II</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Win-  
termonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung ist, soweit nicht Bundesrecht gilt, anwendbar auf

Geltungsbereich

- a) eidgenössische Abstimmungen und die Nationalratswahlen;
- b) die Urnenabstimmungen in jenen Bezirken und Gemeinden, welche die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch die geheime Abstimmung an der Urne ersetzen.

<sup>2</sup>Für die Teilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen sowie für die Wahl des Vertreters des Kantons im Schweizerischen Ständerat gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924.

<sup>3</sup>Das Verfahren betreffend die Ausübung des Finanzreferendums in Angelegenheiten des Kantons und des Innern Landes richtet sich nach Art. ~~7ter~~<sup>III</sup> der Kantonsverfassung und der entsprechenden Verordnung des Grossen Rates.

#### Art. 2<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Stimmfähigkeit für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach ~~Art. 74 der Bundesverfassung und Art. 1 des Bundesgesetzes der Bundesgesetzgebung~~<sup>IV</sup> über die politischen Rechte.

Stimmfähigkeit  
und Stimmbe-  
rechtigung

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 11. März 1991, 26. April 1992, 25. Oktober 1993, 28. Oktober 1996, 19. Juni 2000, 11. September 2000 und 18. November 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2 und 3), gestrichen (Abs. 4) durch GrRB vom 11. März 1991 und LdsgB vom 26. April 1992.

<sup>2</sup>Die Stimmfähigkeit für die Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden besitzen die dort wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

<sup>3</sup>Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

#### Art. 3

Ausschluss vom  
Stimmrecht

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

#### Art. 4<sup>1</sup>

Stimmregister

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten sind unter Angabe ihres politischen Wohnsitzes in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, von Amtes wegen vorzunehmen.

<sup>2</sup>Vor einer Urnenwahl oder -Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

<sup>3</sup>Mit der Führung des Stimmregisters des inneren Landesteils wird die kantonale Ratskanzlei und mit derjenigen des Bezirkes Oberegg die Bezirkskanzlei betraut. Jeder Wechsel des politischen Wohnsitzes ist den mit der Führung des Stimmregisters betrauten Amtsstellen zu melden.

<sup>4</sup>Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im Kanton nur ein Stimmregister bei der kantonalen Ratskanzlei geführt.

<sup>5</sup>Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

<sup>6</sup>Die Stimmausweise werden durch die Ratskanzlei bzw. in Oberegg durch die Bezirkskanzlei anhand der Stimmregister erstellt.

#### Art. 5

Politischer  
Wohnsitz

<sup>1</sup>Als politischer Wohnsitz gilt die Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

<sup>2</sup>Wer statt des Heimatscheines einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, an dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

<sup>3</sup>Personen mit unselbständigem zivilrechtlichem Wohnsitz können einen eigenen politischen Wohnsitz begründen.

<sup>1</sup> Neue Fassung (Abs. 4) durch GrRB vom 11. März 1991. Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 6<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt, mit Ausnahme an der Landsgemeinde, am politischen Wohnsitz.

Stimmabgabe  
und Stellvertre-  
tung

<sup>2</sup>Wird eine Wahl oder Abstimmung an der Urne durchgeführt, so geschieht dies handschriftlich und geheim. Von Amtes wegen ist dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt. Die Übergabe des Stimmausweises und des Stimmzettels hat durch den Stimmenden persönlich zu erfolgen.

<sup>3</sup>Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Der Vertreter weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenen und durch seinen eigenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

## Art. 7

<sup>1</sup>Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe einer Amtsperson ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zwecke spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungstag mit der Bezirks- bzw. Gemeindekanzlei ihres politischen Wohnsitzes in Verbindung.

Stimmabgabe  
Invaliden

<sup>2</sup>Die Amtsperson ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe an der Urne nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich. Sie hat jede Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.

## Art. 8

<sup>1</sup>Für die am Abstimmungstag nach den örtlichen Verhältnissen in genügender Zahl mehrfach aufgestellten Urnen werden die Urnenstunden durch die Bezirks- bzw. Gemeindebehörden festgesetzt. Nach Möglichkeit sind an sämtlichen Pfarr- und Filialkirchen sowie an Nebenorten Stimmurnen aufzustellen. Standort und Öffnungszeiten sind jeweils spätestens eine Woche vor der Durchführung öffentlich anzukündigen.

Standort und  
Öffnung der Ur-  
nen

<sup>2</sup>Am Freitag und Samstag sind die Urnen während mindestens einer Stunde und am Abstimmungssonntag während mindestens zweier Stunden offen zu halten. Am Abstimmungssonntag müssen die Urnen spätestens um 12.00 Uhr geschlossen werden.

<sup>1</sup> Neue Fassung (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 1993.

## Art. 9

Überwachung  
der Stimmabgabe

<sup>1</sup>Während der Zeit der Stimmabgabe müssen die Urnen von mindestens zwei Stimmzählern, die selbst stimmberechtigt sind, überwacht werden. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass nur stimmberechtigte Personen zur gleichen Sache nur einmal ihre Stimme abgeben und dass die Urne bei der erstmaligen Öffnung zu Beginn einer Wahl oder Abstimmung leer ist und dass Art. 10 dieser Verordnung eingehalten wird.

<sup>2</sup>Die Stimmzähler dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen oder ihnen beim Ausfüllen der Stimmzettel oder beim Einlegen in die Urne behilflich sein.

## Art. 10

Aufbewahrung  
der Urne

Nach Ablauf jeder Öffnungszeit sind die Urnen so zu verschliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können. Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu welchem kein Unbefugter Zutritt hat.

## Art. 11

Vorzeitige  
Stimmabgabe

Bei sämtlichen Urnenabstimmungen und -wahlen ist den Stimmberechtigten Gelegenheit zu bieten, ihre Stimme schon am Freitag und Samstag vor dem Abstimmungssonntag abgeben zu können. In jeder Gemeinde oder jedem Bezirk ist zu diesem Zweck mindestens eine Urne aufzustellen.

Art. 12<sup>1</sup>

Briefliche Stimm-  
abgabe

<sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte kann bei einer eidgenössischen Abstimmung oder den Nationalratswahlen sowie bei Urnenabstimmungen oder -Wahlen in den Bezirken und Gemeinden seine Stimme von einem beliebigen Ort in der Schweiz aus brieflich abgeben, sobald er im Besitz des Stimmausweises ist.

<sup>2</sup>Eine brieflich abgegebene Stimme wird gezählt, wenn sie vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintrifft.

Art. 13<sup>2</sup>

Verfahren bei der  
brieflichen  
Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt vorzugehen:

- Der ausgefüllte Stimmzettel ist in ein neutrales Couvert zu legen und zu verschliessen.
- Es ist die auf dem Stimmausweis enthaltene Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen des/der Stimmenden entspricht.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 11. September 2000.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 19. Juni 2000.

- Das neutrale Couvert mit den Stimmzetteln und der Stimmausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungsmaterial zugestellt wurde.
- Das Fenstercouvert an das Stimmbüro kann unfrankiert an jedem Ort der Schweiz der Post übergeben, in den Briefkasten des Stimmbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden.

Art. 14<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nach Eingang wird geprüft, ob die brieflichen Stimmen rechtmässig abgegeben worden sind.

Prüfung und Aufbewahrung der brieflich abgegebenen Stimmen

<sup>2</sup>Die Stimm- und Wahlkuverts werden auf der Bezirks- oder Gemeindekanzlei bis zur Auszählung aufbewahrt. Eine vorzeitige Öffnung ist nicht gestattet. Das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben. Für die korrekte Aufbewahrung der Stimmzettel sind der Ratschreiber bzw. die Bezirks- oder Gemeindebehörden verantwortlich.

## Art. 15

<sup>1</sup>Mit der Auszählung der Resultate darf erst nach Urnenschluss am Abstimmungssonntag begonnen werden.

Ermittlung der Ergebnisse

<sup>2</sup>Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.

Art. 16<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Ueber das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das Zweck, Datum und Ort der Verhandlung, die Zahl der Stimmberechtigten, der eingegangenen Stimmausweise und Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmen sowie der für einen Kandidaten oder für bzw. gegen eine Vorlage abgegebenen gültigen Stimmen angibt.

Abstimmungsergebnis

<sup>2</sup>Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift der Mitglieder des Stimmbüros bzw. vom Ratschreiber zu bestätigen.

<sup>3</sup>Für die Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht. Enthält ein Stimmzettel mehr als einmal den gleichen Namen, so wird dieser nur einmal gezählt.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 19. Juni 2000.

<sup>2</sup> Bisheriger Abs. 2 gestrichen durch GrRB vom 19. Juni 2000.

Art. 17<sup>1</sup>Ungültige  
Stimmzettel<sup>1</sup>Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind;
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- c) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

<sup>2</sup>Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn

- a) das Zustellkuvert dem Stimmbüro nach Urnenschluss übergeben worden ist;
- b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehreren gleichlautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig;
- c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen des Stimmenden entspricht, nicht unterzeichnet ist.

**II. Eidgenössische Abstimmungen und Nationalratswahlen**

## Art. 18

Publikation

Die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sind mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstag durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan unter Angabe der zeitlichen Öffnung der Wahlurnen bekannt zu geben.

## Art. 19

Zählbüro

<sup>1</sup>Die kantonale Ratskanzlei nimmt die Aufgaben eines kantonalen Zählbüros wahr.<sup>2</sup>Das kantonale Zählbüro beaufsichtigt unter der Leitung des Ratschreibers die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrecht wegen erforderlichen Massnahmen.

## Art. 20

Zustellung der  
Abstimmungs-  
vorlagen und  
Stimmzettel<sup>1</sup>Durch das Bezirkshauptmannamt wird vor jeder eidgenössischen Abstimmung oder Nationalratswahl allen Stimmberechtigten des betreffenden Bezirkes mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag anhand des Stimmregisters nebst dem Stimmzettel ein auf den Namen lautendes Stimmkuvert zugestellt, welches der Stimmende, ehe und bevor er den Stimmzettel in die Urne legen kann, als Ausweis der Stimmberechtigung abzugeben hat.<sup>2</sup>Im übrigen gelten für die Abgabe der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sowie der Stimmrechtsausweise die Bestimmungen des Bundesrechtes.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2 lit. b) und angefügt (Abs. 2 lit. d) durch GrRB vom 19. Juni 2000. Aufgehoben (Abs. 2 lit. a) durch GrRB vom 11. September 2000.

## Art. 21

<sup>1</sup>Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel anberaumten Zeit, werden die Urnen versiegelt und pro Urne ein Protokoll aufgenommen, welches Zweck, Datum und Ort der Verhandlung, die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise sowie die Unterschriften der für die jeweilige Urne zuständigen Stimmzähler enthalten muss.

Übermittlung der  
Resultate

<sup>2</sup>Das regierende Hauptmannamt bezeichnet vor jeder Wahl oder Abstimmung den Ort, wohin sofort nach der Abstimmung sämtliche Urnen des betreffenden Bezirkes zu bringen sind. Dort sind vom Stimmbüro des Bezirkes, welches vom Bezirksrat bestimmt wird, die Stimmkarten und Protokolle der einzelnen Abstimmungslokalitäten entgegenzunehmen und zu prüfen, die Urnen zu öffnen und die Zählung vorzunehmen.

<sup>3</sup>Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind so rasch wie möglich telefonisch oder telegrafisch der kantonalen Ratskanzlei zu melden.

<sup>4</sup>Zusätzlich muss in jedem Bezirk ein Protokoll gemäss Art. 16 dieser Verordnung erstellt werden und noch am Abstimmungstag an die kantonale Ratskanzlei zuhanden der Standeskommission gesandt werden.

<sup>5</sup>Oberegg hat nur telefonisch oder telegrafisch das Resultat zur Kenntnis zu bringen. Am folgenden Tag sind sämtliche Stimmzettel (bei Oberegg unter Beischluss des Protokolls) an die Ratskanzlei abzuliefern.

**III. Wahl der Eidgenössischen Geschworenen**

## Art. 22

~~Die Eidgenössischen Geschworenen werden vom Grossen Rat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.~~<sup>v</sup>

**IV. Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden**

## Art. 23

Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Wenn ein Gemeindereglement es vorsieht, kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss eine einzelne Sachfrage oder Wahl der Urnenabstimmung unterstellt werden. Die Einführung eines solchen Gemeindereglementes sowie der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung hat geheim und nach den Bestimmungen über die «Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden» zu erfolgen.

Verfahren

## Art. 24

Vorbereitung der Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup>Die Urnenabstimmungen sind mindestens eine Woche vor der Durchführung öffentlich anzukündigen.

<sup>2</sup>Jedem Stimmberechtigten werden spätestens drei Wochen vor dem Urnengang die Abstimmungsvorlagen und der Stimmausweis sowie die gedruckten Stimmzettel von der Gemeinde bzw. dem Bezirk zugestellt. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen.

<sup>3</sup>Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung «Stimmzettel», den Gegenstand und das Datum der Abstimmung. Bei Wahlen enthält er ausserdem für jede Einzelwahl eine Linie und bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zu deren Beantwortung.

## Art. 25

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern sie nicht durch wichtige Gründe daran verhindert sind.

## Art. 26

Stimmbüro

Zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bestellt die Gemeinde bzw. der Bezirk ein Stimmbüro. Dieses besteht aus den von der zuständigen Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmenzählern, die selbst in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sein müssen, dem Vorsitzenden der Gemeinde- bzw. Bezirksbehörde als Präsident und einem von den Gemeinde- oder Bezirksbehörden bestellten Sekretär. Andere Mitglieder der Gemeinde- oder Bezirksbehörden sind nicht in das Stimmbüro wählbar. In eigenen Angelegenheiten dürfen die Angehörigen der Stimmbüros nicht ihres Amtes walten.

## Art. 27

Erforderliches Mehr

<sup>1</sup>Bei Sachabstimmungen und im ersten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln nach Abzug der leeren und ungültigen mehr als die Hälfte auf sich vereinigt.

<sup>2</sup>Für die Feststellung der Ungültigkeit ist Art. 17 dieser Verordnung massgebend. Ungültig sind ferner Wahlzettel, die Namen verschiedener Kandidaten enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.

## Art. 28

Zweiter Wahlgang – relatives Mehr

Wird das einfache Mehr nicht von allen Kandidaten erreicht, so findet frühestens in einer Woche ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr gilt und die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt erklärt werden.

## Art. 29

<sup>1</sup>Wird jemand in verschiedene Beamtungen gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat sich der Betroffene innert drei Tagen für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Nachwahl

<sup>2</sup>Lehnt ein Gewählter die Wahl gemäss Art. 18 der Kantonsverfassung ab oder war er wegen Verwandtschaft oder Unvereinbarkeit nicht wählbar, so hat eine Nachwahl stattzufinden. Dabei gilt im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr.

Art. 29a<sup>1</sup>

Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.

Einschränkung für Wählbarkeit

## Art. 30

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird in Anwesenheit des Stimmbüros durch dessen Präsidenten gezogen.

Stimmgleichheit

## Art. 31

Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen werden von den Gemeinde- bzw. den Bezirksbehörden in angemessener Weise bekannt gegeben. Jedem Gewählten ist von der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben.

Veröffentlichung

## Art. 32

<sup>1</sup>Urnenabstimmungen von Bezirken und Gemeinden können innert zehn Tagen nach Bekanntmachung des Ergebnisses durch schriftliche Kassationsbeschwerde bei der Standeskommission angefochten werden.

Kassationsbeschwerde

<sup>2</sup>Als Kassationsgründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die von entscheidendem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen sind oder sein konnten.

## V. ~~Übergangsbestimmungen~~ Schlussbestimmung<sup>VI</sup>

## Art. 33

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:~~

~~a) die Verordnung über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Kanton Appenzell I. Rh. vom 31. März 1891 (GS 121);~~

<sup>1</sup> Eingefügt durch GrRB vom 18. November 2002.

- ~~b) die Verordnung über die erleichterte Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 12. Juni 1967 (GS 122);~~
- ~~c) die Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 5. April 1968 (GS 133);~~
- ~~d) Art. 2 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 (GS 131) wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:~~
- ~~«Die Stimmberechtigung beginnt nach Ablauf von 5 Tagen seit der Begründung des politischen Wohnsitzes im Kanton bzw. einem Bezirk.»~~
- ~~e) Art. 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 werden ersatzlos gestrichen.<sup>VII</sup>~~

## Art. 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt:

am 4. September 1979.

Revision vom 11. März 1991 am 22. Mai 1991.

Revision vom 25. Oktober 1993 am 30. November 1993.

Revisionen vom 19. Juni und 11. September 2000 am 13. Oktober 2000.

<sup>I</sup> Vereinheitlichung der Titel

<sup>II</sup> Anpassung an revidierte KV

<sup>III</sup> redaktionelle Korrektur

<sup>IV</sup> Korrektur durch flexible Anpassung an das neue Bundesrecht

<sup>V</sup> aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 8.10.1999 über die Abschaffung der Bundesassisen (AS 2000, 505)

<sup>VI</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>VII</sup> vollzogen

## Verordnung ~~betreffend über~~<sup>I</sup> die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

vom 21. November 1924<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
~~in Ausführung gestützt auf Art. 16 - 21, 33 - 35 und 46~~~~der einschlägigen Bestimmungen~~  
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (~~Art. 16 bis 21, 33 bis 35 und 46~~)<sup>II</sup>,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1<sup>2</sup>

Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die im Kanton bzw. einer Gemeinde desselben wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschliessungsgründe vorliegen.

#### Art. 2<sup>3</sup>

Die Stimmberechtigung beginnt nach Ablauf von ~~5~~<sup>fünf</sup> Tagen seit der Begründung des politischen Wohnsitzes im Kanton bzw. ~~in~~ einem Bezirk.<sup>III</sup>

#### Art. 3

~~<sup>4</sup>Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:~~

~~a) <sup>4</sup>...~~

~~b) diejenigen, welche infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehen.~~

~~<sup>2</sup> ~~5~~<sup>IV</sup>~~

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom ~~30. November 1925~~, 27. März 1933, 24. November 1941, 11. Juni 1979, 22. November 1982, 11. März 1991, 26. April 1992, 21. Juni 1993, 21. November 1994 und 18. November 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 11. März 1991 und LdsgB vom 26. April 1992.

<sup>3</sup> Abgeändert durch ~~GrRB vom 30. November 1925 und~~ Verordnung betreffend die politischen Rechte vom 11. Juni 1979.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Verordnung betreffend die politischen Rechte vom 11. Juni 1979.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Verordnung betreffend die politischen Rechte vom 11. Juni 1979.

## Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 5<sup>1</sup>

...

**B. Besondere Bestimmungen****I. Landsgemeinde**Art. 6<sup>3</sup>

Die Geschäftsordnung wird durch den Grossen Rat aufgestellt. Sie ist in der Regel spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde öffentlich bekannt zu geben und hat neben der Aufzählung der Verhandlungsgegenstände die Einladung an die Stimmberechtigten zu enthalten, der Landsgemeinde beizuwohnen.

Art. 7<sup>4</sup>

...

Art. 8<sup>6</sup>

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

## Art. 9

Die Landsgemeinde wird durch den regierenden Landammann bzw. durch dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet.

## Art. 10

<sup>1</sup>Die Verhandlungen werden auf Grundlage der vom Grossen Rat aufgestellten Geschäftsordnung, welche alle Verhandlungsgegenstände enthalten soll, geführt.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Art. 60 der Verordnung vom 24. November 1941 über das kantonale Übertretungsstrafrecht.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Art. 60 der Verordnung vom 24. November 1941 über das kantonale Übertretungsstrafrecht.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 11. März 1991.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 11. März 1991.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 11. März 1991.

<sup>6</sup> Abgeändert durch GrRB vom 11. März 1991.

<sup>2</sup>Ueber andere, als in der Geschäftsordnung enthaltenen Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

#### Art. 10a

<sup>1</sup>Nach der Eröffnungsrede hat der Gemeindeführer an der ordentlichen Landsgemeinde einen gedrängten Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen zu erstatten und hierüber das Wort zur Aussprache freizugeben.

<sup>2</sup>Wenn das Wort nicht verlangt wird oder wenn keine Anträge gestellt werden, schreitet der Gemeindeführer zur Abwicklung des folgenden Geschäftes.

<sup>3</sup>Wenn Anträge gestellt werden, welche nicht auf der Geschäftsliste stehen, lässt der Gemeindeführer nach geschlossener Aussprache darüber abstimmen, ob der Antrag dem Grossen Rat zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen oder ob er abzulehnen sei.<sup>v</sup>

#### Art. 11<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war N.N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» – Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie über die weiterhin vorgeschlagenen abgestimmt. Erreicht einer der Kandidaten mehr Stimmen, als seine Mitvorgesprochenen zusammen, so kann ihn der Gemeindeführer als mit dem absoluten Mehr gewählt erklären.

<sup>2</sup>Ist spätestens 40 Tage schriftlich vor Abhaltung der Landsgemeinde bei der Standeskommission von Seite eines bisherigen, dem Amtszwange unterstehenden Amtsinhabers das Gesuch an die Landsgemeinde um Entlassung eingereicht worden, so gibt der Gemeindeführer der Landsgemeinde hiervon Kenntnis und fragt dieselbe an, ob sie dem Gesuche entsprechen wolle oder nicht. Im Falle des Nichtentsprechens wird der bisherige Amtsinhaber als wiedergewählt erklärt; im Falle des Entsprechens werden die Vorschläge für die Besetzung der betreffenden Stelle entgegengenommen.

<sup>3</sup>Eine Rücktrittserklärung oder ein Rücktrittsgesuch seitens eines bisherigen, dem Amtszwange nicht unterstehenden Amtsinhabers wird – sofern hiervon spätestens 40 Tage schriftlich vor Abhaltung der Landsgemeinde bei der Standeskommission zu Händen der Landsgemeinde Mitteilung gemacht wurde – vom Gemeindeführer der Landsgemeinde mit der Erklärung eröffnet, dass der bisherige Inhaber das Amt gestützt auf sein Alter nicht mehr annehme und infolgedessen nicht mehr zur Abmehnung komme. – Wer gestützt auf sein zurückgelegtes 65. Altersjahr ein Amt

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2 und 3) und ergänzt (Abs. 4) durch GrRB vom 22. November 1982; Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 11. März 1991.

nicht annehmen will, hat dies dem Gemeindeführer spätestens bis unmittelbar nach der getroffenen Wahl mitzuteilen, damit der Landsgemeinde die betreffende Eröffnung gemacht werden kann; andernfalls hat der Gewählte für das folgende Jahr seines Amtes zu walten.

<sup>4</sup>Rücktrittserklärungen oder Rücktrittsgesuche müssen spätestens 30 Tage vor der Landsgemeinde im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

#### Art. 12<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Vereidigung von Landammann und Landvolk erfolgt an der Landsgemeinde im Anschluss an die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns.

<sup>2</sup>Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden und dieser dem Landvolk den Eid ab.

#### Art. 12a

<sup>1</sup>Der stillstehende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:

Im Namen der Dreifaltigkeit. Amen.

Ein jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welch ernste und verantwortungsvolle Sache dies ist. Er hat die drei Schwurfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, dass er eines der schwersten Verbrechen beginge.

Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in diesem und im jenseitigen Leben.

Erstlich soll der Landammann schwören, die Ehre Gottes, sowie des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge, jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird, nach den Rechten, wie sie ihm sein Gewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaften, Feindschaften noch anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pension, Schenkung oder Gaben nehmen, denn in den Landsäckel.

<sup>2</sup>Der regierende Landammann spricht mit erhobenen Schwurfingern dem stillstehenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohlverstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 24. Oktober 1994.

Art. 12b

<sup>1</sup>Der regierende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:

Ebenso sollen die Landleute hinwiederum schwören, die Ehre Gottes, die Ehre des Landammanns und des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden und ein Ammann und dessen Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, dass er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in den Eid nehmen und schwören, dass sie von keinem Fürsten noch Herrn keine besondere Pension, Schenkungen, Miet oder Gaben nehmen wollen, es sei denn in den Landsäckel.

<sup>2</sup>Die Landleute sprechen mit erhobenen Schwur fingern dem regierenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treu und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.<sup>vi</sup>

Art. 13<sup>1</sup>

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über ~~Beamten~~-Wahlfragen<sup>viii</sup> nicht statt.

Art. 14<sup>2</sup>

...

## Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über das Geschäft abgestimmt.

## Art. 16

<sup>1</sup>Die Erhaltung der Stimmenmehrheit erfolgt durch Abschätzen seitens der Standeskommission, in zweifelhaften Fällen unter Beiziehung von Mitgliedern des Kantonsgerichtes.

<sup>2</sup>Kann die Mehrheit nicht durch Abschätzung festgestellt werden, so erfolgt Abzählung.

## Art. 17

Das Protokoll der Landsgemeinde untersteht der Genehmigung des Grossen Rates.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 27. März 1933.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 21. Juni 1993.

Art. 18

Unter Vorbehalt besonderer Beschlussfassung durch den Grossen Rat steht der Ständekommission der Erlass der näheren Bestimmungen und Verfügungen betreffend die Landsgemeinde zu.

**II. Gemeindeversammlungen**

-(Bezirksgemeinden, Kirchengemeinden, Schulgemeinden und Feuerschaugemeinde Appenzell)

Art. 19

Die Gemeinden versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr, ausserordentlicherweise auf Beschluss der betreffenden Gemeindebehörde hin.

Art. 20

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr.

Art. 21

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung wird durch die betreffende Gemeindebehörde aufgestellt.

<sup>2</sup>Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen.

<sup>3</sup>Der Gemeinde steht es frei, einen besonderen Stimmrechtsausweis vorzuschreiben.

<sup>4</sup>Ebenso kann eine Gemeinde beschliessen, dass über die von ihr zu treffende Bestellung von Behörden, Kommissionen und Abordnungen nur jedes zweite Jahr «ausgemeindet» werde.

Art. 22

Der Gemeindeversammlung steht das Recht zu, Bestimmungen aufzustellen, wonach derjenige Stimmberechtigte, welcher aus unerheblichen Gründen einer Versammlung nicht von Anfang bis Ende beiwohnt, in eine Busse bis zu höchstens Fr. 5.— zugunsten der betreffenden Gemeindekasse verfällt wird.—~~Der Betroffene kann gegen den betreffenden Entscheid der Gemeindebehörde innert 10 Tagen bei der Ständekommission Beschwerde erheben.<sup>VIII</sup>~~

## Art. 23

Das Protokoll der Gemeinde untersteht der Genehmigung der betreffenden Gemeindebehörde.

## Art. 24

Im übrigen finden für die Gemeindeversammlungen die Bestimmungen betreffend die Landsgemeinde sinngemässe Anwendung.

Art. 24a<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Hat bei der Wahl in den Grossen Rat der Gemeindeführer in den Ausstand zu treten, so vertritt ihn der stillstehende Bezirkshauptmann; hat auch dieser in den Ausstand zu treten, so führt die Gemeinde ein anderes Mitglied des Bezirkrates.

<sup>2</sup>Haben alle Mitglieder des Bezirkrates in den Ausstand zu treten, so führt ein von der Gemeinde bezeichneter ausserordentlicher Gemeindeführer die Wahlen in den Grossen Rat, bis für den Gemeindeführer oder ein anderes Mitglied des Bezirkrates der Ausstandsgrund entfallen ist.

Art. 24b<sup>2</sup>

Für die durch die Gemeindeversammlung gewählten Exekutivbehörden gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.

## Art. 25

Allfällige von den Versammlungen erlassene Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

## Art. 26

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen kann seitens eines stimmberechtigten Gemeindegossen innert 10 Tagen Beschwerde bei der Standeskommission erhoben werden.

**C. Schlussbestimmungen<sup>IX</sup>**~~Art. 27~~

~~Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Verordnungsbestimmungen, insbesondere die «Verordnung betreffend den obligatorischen Besuch der Landsgemeinde und Bezirksversammlungen, mit Ein-~~

<sup>1</sup> Eingefügt durch GrRB vom 21. November 1994.

<sup>2</sup> Eingefügt durch GrRB vom 18. November 2002.

~~schluss der Bestimmungen vom 18. Wintermonat 1879 über Ausübung des Stimmrechtes» aufgehoben.<sup>x</sup>~~

Art. 28

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**~~D. Übergangsbestimmung<sup>4</sup>~~**

**~~Für die im Jahre 1995 in den Bezirken vorzunehmenden Wahlen in den Grossen Rat findet Art. 24 in Verbindung mit Art. 11 Landsgemeinde-Verordnung keine Anwendung.<sup>xI</sup>~~**

<sup>I</sup> sprachliche Vereinheitlichung

<sup>II</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>III</sup> sprachliche Anpassung (Zahlen bis zwölf werden ausgeschrieben)

<sup>IV</sup> formale Anpassung

<sup>V</sup> Übernahme von Art. 1 des Grossratsbeschlusses betreffend die Berichtabgabe über die Amtsverwaltung an der Landsgemeinde vom 29. März 1926 (GS 132)

<sup>VI</sup> Übernahme von Art. 1 - 3 des Grossratsbeschlusses betreffend den Landsgemeindeeid vom 21. März 1994 (GS 133)

<sup>VII</sup> redaktionelle Änderung, da Beamtenstatus abgeschafft

<sup>VIII</sup> in VerwVG geregelt

<sup>IX</sup> sprachliche Anpassung

<sup>X</sup> vollzogen

<sup>XI</sup> gegenstandslos

<sup>1</sup> Angefügt durch GrRB vom 21. November 1994.

**Grossratsbeschluss  
betreffend die Berichtabgabe über die  
Amtsverwaltungen an der Landsgemeinde**

~~vom 29. März 1926~~

~~Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 15. März 1900 und in Ausführung von  
Art. 21 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,~~

~~beschliesst:~~

~~Art. 1~~

~~<sup>1</sup>Nach der Eröffnungsrede hat der Gemeindeführer an der ordentlichen Landsgemeinde einen gedrängten Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen zu erstatten und hierüber das Wort zur Aussprache freizugeben.~~

~~<sup>2</sup>Wenn das Wort nicht verlangt wird oder wenn keine Anträge gestellt werden, schreitet der Gemeindeführer zur Abwicklung des folgenden Geschäftes.~~

~~<sup>3</sup>Wenn Anträge gestellt werden, welche nicht auf der Geschäftsliste stehen, lässt der Gemeindeführer nach geschlossener Aussprache darüber abstimmen, ob der Antrag dem Grossen Rat zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen oder ob er abzulehnen sei.~~

~~Art. 2~~

~~Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.<sup>1</sup>~~

~~<sup>1</sup> integriert in Art. 10a Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 (GS 131)~~

## **Grossratsbeschluss betreffend den Landsgemeindeeid**

vom 21. März 1994

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 24 der Kantonsverfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### **Art. 1**

~~Die Vereidigung von Landammann und Landvolk erfolgt an der Landsgemeinde im Anschluss an die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns.~~

~~Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden und dieser dem Landvolk den Eid ab.~~

### **Art. 2**

~~Der stillstehende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:  
Im Namen der Dreifaltigkeit. Amen.~~

~~Ein jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welch ernste und verantwortungsvolle Sache dies ist. Er hat die drei Schwurfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, dass er eines der schwersten Verbrechen beginge.~~

~~Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in diesem und im jenseitigen Leben.~~

~~Erstlich soll der Landammann schwören, die Ehre Gottes, sowie des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge, jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird, nach den Rechten, wie sie ihm sein Gewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaften, Feindschaften noch anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pension, Schenkung oder Gaben nehmen, denn in den Landsäcker.~~

~~<sup>2</sup>Der regierende Landammann spricht mit erhobenen Schwur fingern dem stillstehenden Landammann die folgende Schwurformel nach:~~

~~Das hab ich wohlverstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.~~

#### ~~Art. 3~~

~~<sup>4</sup>Der regierende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:~~

~~Ebenso sollen die Landleute hinwiederum schwören, die Ehre Gottes, die Ehre des Landammanns und des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden und ein Ammann und dessen Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, dass er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in den Eid nehmen und schwören, dass sie von keinem Fürsten noch Herrn keine besondere Pension, Schenkungen, Miet oder Gaben nehmen wollen, es sei denn in den Landsäckel.~~

~~<sup>2</sup>Die Landleute sprechen mit erhobenen Schwur fingern dem regierenden Landammann die folgende Schwurformel nach:~~

~~Das hab ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treu und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.~~

#### ~~Art. 4~~

~~Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.<sup>1</sup>~~

---

~~<sup>1</sup> integriert in Art. 12 - 12b Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 (GS 131)~~

## Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

vom 2. Juni 1969<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. ~~7ter~~ Abs. ~~6-5<sup>I</sup>~~ der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat  
1872,

beschliesst:

### Art. 1<sup>2</sup>

Diese Verordnung regelt das fakultative Finanzreferendum in Angelegenheiten des Kantons. Geltungsbereich

### Art. 2<sup>II</sup>

~~Für die Fristen gilt das Gesetz vom 24. April 1966 über den Fristenlauf.~~

~~Fristen~~

### Art. 3<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen die freien Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250000.— oder während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 50000.— bewirken. Fakultatives  
Finanz-  
referendum

<sup>2</sup>Der Ausschluss des Referendums bestimmt sich nach Art. ~~7ter~~ Abs. ~~3-2~~ und ~~5-4<sup>III</sup>~~ der Kantonsverfassung.

### Art. 4

Die Unterstellung unter das fakultative Referendum oder die Nichtunterstellung wegen Dringlichkeit im Sinne von Art. ~~7ter~~ Abs. ~~5-4<sup>IV</sup>~~ KV ist im betreffenden Grossratsbeschluss festzuhalten. Referendums-  
klausel

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 14. Juni 1976, 21. Juni 1993 und 28. Oktober 1996.

<sup>2</sup> Neue Fassung durch GrRB vom 14. Juni 1976 und 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

<sup>3</sup> Abs. 1 abgeändert durch GrRB vom 14. Juni 1976 und 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 5<sup>1</sup>

## Grundsatz

<sup>1</sup>Zweihundert in Angelegenheiten des Kantons Stimmberechtigte können verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Grossen Rates dem Landsgemeindeentscheid unterstellt wird.

<sup>2</sup>Die Standeskommission hat die dem fakultativen Referendum zugänglichen Grossratsbeschlüsse zu publizieren.

## Art. 6

## Referendumsfrist

Der Entscheid der Landsgemeinde ist innert einer Frist von 30 Tagen zu verlangen. Die Frist beginnt an dem Tage, nach welchem der bezügliche Erlass veröffentlicht worden ist.

## Art. 7

## Eindeutigkeit und Einheitlichkeit

<sup>1</sup>Das Referendumsbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf keine Bedingungen enthalten. Es darf sich nur auf einen einzigen dem fakultativen Referendum zugänglichen Beschluss des Grossen Rates beziehen und kann nicht mit einem Initiativbegehren verbunden werden.

<sup>2</sup>Ein Referendumsbegehren, das diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nicht zustandegekommen.

## Art. 8

Referendumsbogen oder  
-karten<sup>v</sup>

Das Referendumsbegehren ist auf Bogen oder Karten zu stellen, die folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Bezirks, in welchem die Unterzeichner stimmberechtigt sind;
- b) das Begehren auf Herbeiführung eines Landsgemeindeentscheides;
- c) die Bezeichnung des Beschlusses, gegen welchen sich das Referendum richtet;
- d) den Hinweis: «Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unbefugt an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.»

## Art. 9

## Unterschriften

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Unterschrift selber, handschriftlich und leserlich anbringen. Es muss erkennbar sein, wer unterschrieben hat. Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen verwendet werden.

<sup>1</sup> Abs. 1 abgeändert durch GrRB vom 14. Juni 1976, 21. Juni 1993 und 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben und nur auf Bogen oder Karten, die den Namen ihres Bezirkes tragen.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Referendumsbogen und Karten ~~sollen~~ sind spätestens drei Tage vor Ablauf der Referendumsfrist dem zuständigen ~~Bezirkshauptmannamt~~ Stimmregisterführer zur Beglaubigung ~~eingereicht werden~~ einzureichen. ~~Das Hauptmannamt~~ Der Stimmregisterführer<sup>VI</sup> hat auf dem Bogen oder der Karte zu beglaubigen, dass das Stimmrecht der Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestand.

Beglaubigung

<sup>2</sup>Das Stimmrecht darf nur beglaubigt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 erfüllt sind.

#### Art. 11

Die Bogen und Karten mit den Referendumsbegehren sind innert der Referendumsfrist der Ratskanzlei einzureichen. Diese vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Einreichenden. Sie leitet die Unterlagen unverzüglich an die Standeskommission weiter.

Einreichung des Begehrens

#### Art. 12

Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Standeskommission fest, ob das fakultative Referendumsbegehren zustandegekommen ist. Als ungültig werden ausgenommen:

Feststellung des Zustandekommens

- a) die Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht beglaubigt worden ist;
- b) die Unterschriften auf Bogen und Karten, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

#### Art. 13

Grossratsbeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden an dem Tag rechtsgültig, an welchem die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist.

#### Art. 14

Ist ein fakultatives Referendum zustandegekommen, leitet die Standeskommission die Unterlagen an den Grossen Rat weiter.

#### Art. 15<sup>VII</sup>

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Anpassung an Änderung der KV vom 26. April 1992

<sup>ii</sup> redaktionelle Anpassung (Vermeidung von Doppelspurigkeiten)

<sup>iii</sup> Anpassung an Änderung der KV vom 26. April 1992

<sup>iv</sup> Anpassung an Änderung der KV vom 26. April 1992

<sup>v</sup> Vervollständigung

<sup>vi</sup> sprachliche Präzisierung: Anpassung Art. 4 Abs. 3 Verordnung betreffend die politischen Rechte vom 11. Juni 1979

<sup>vii</sup> redaktionelle Ergänzung

## Geschäftsreglement des Grossen Rates

vom 21. November 1994<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. ~~24-27~~ Abs. ~~3-1~~<sup>1</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise und Befugnisse des Grossen Rates und der Ratsmitglieder.

Zweck des Geschäftsreglementes

#### Art. 2

Die parlamentarische Immunität ist im Rahmen der Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung (Art. 167 StPO) gewährleistet.

Parlamentarische Immunität

### 2. Organisation

#### Art. 3

<sup>1</sup>Der Präsident\* hat ausser den in diesem Reglement bezeichneten Aufgaben insbesondere folgende Obliegenheiten:

- er leitet die Verhandlungen sowie den Geschäftsgang des Rates und des Büros;
- er übt die Sitzungspolizei aus und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonbandaufnahmen;
- er unterzeichnet die Verordnungen und Beschlüsse sowie die vom Rat oder vom Büro ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem Protokollführer.

Präsident  
Obliegenheiten

<sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so amten in der Reihenfolge:

- das nächstfolgende Mitglied des Büros
- die letztabgetretenen Ratspräsidenten
- das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates.

Stellvertretung

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 20. Februar 1995 und 23. September 1996.

\* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Art. 4

Büro des Grossen Rates

<sup>1</sup>Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Stimmzählern.

<sup>2</sup>Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup>Dem Büro obliegen nebst den in diesem Reglement genannten Aufgaben insbesondere:

- die Regelung der Vertretung des Grossen Rates nach aussen
- die Akkreditierung der Medienberichterstatter
- die Führung der Geschäftskontrolle
- die Nominationen für die Wahlen gemäss Art. 31 und 32 dieses Reglementes
- die Budgetplanung und -Verwaltung
- die Prüfung von Beschwerden und Eingaben an den Grossen Rat.

## Art. 5

Sekretariat

<sup>1</sup>Der Ratschreiber führt das Sekretariat des Grossen Rates und seines Büros; er ist auch verantwortlich für das Sekretariat der Kommissionen.

<sup>2</sup>Für die Protokollführung können Tonbandaufnahmen der Verhandlungen gemacht werden. Über die Löschung der Tonbänder entscheidet das Büro.

<sup>3</sup>Die vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse werden von der Ratskanzlei summarisch im «Appenzeller Volksfreund» veröffentlicht.

**3. Konstituierung**

## Art. 6

Erste Sitzung der Amtsdauer des Grossen Rates

<sup>1</sup>Zur ersten Sitzung einer neuen Amtsdauer wird der Grosse Rat durch die Standeskommission einberufen. Die Standeskommission legt die Geschäftsordnung fest (Art. 24 Abs. 1 KV).

<sup>2</sup>Die Sitzung wird durch das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates bis zur Wahl des Präsidenten geleitet. Dieser nimmt anschliessend die Wahl der weiteren Mitglieder des Büros vor.

## Art. 7

Erste Sitzung eines Amtsjahres

<sup>1</sup>Zur ersten Sitzung eines neuen Amtsjahres wird der Grosse Rat durch das Büro des Grossen Rates eingeladen. Die Festlegung der Geschäftsordnung erfolgt gemäss Art. 10 dieses Reglementes.

<sup>2</sup>Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten, den Vizepräsidenten, einen Stimmzähler oder das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates geleitet.

## Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder des Büros beträgt ein Jahr; die Stimmenzähler können höchstens auf zwei aufeinanderfolgende Jahre wiedergewählt werden.

Amtsdauer des Büros

**4. Sitzungen**

## Art. 9

<sup>1</sup>Einberufung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Grossen Rates ergeben sich gemäss Art. 23 und Art. 24 KV.

Einberufung

<sup>2</sup>Die Termine werden nach Rücksprache mit der Standeskommission durch das Büro des Grossen Rates festgelegt.

## Art. 10

Die Geschäftsordnung wird vom Büro des Grossen Rates auf Vorschlag der Standeskommission festgelegt und veröffentlicht.

Geschäftsordnung

Art. 11<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Geschäfte der Standeskommission, die an das Büro zur Behandlung im Grossen Rat weitergeleitet werden, sind allen Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen; dieselben sind auch für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Zustellung der Geschäfte

<sup>2</sup>Das Büro entscheidet in der Folge über die Einsetzung einer vorberatenden Kommission.

<sup>3</sup>Die Einladung zu den Sitzungen ist zusammen mit der Geschäftsordnung und den ergänzenden Unterlagen den Mitgliedern des Grossen Rates und der Standeskommission spätestens 21 Tage vor der Sitzung durch die Ratskanzlei zuzustellen; dieselben sind wiederum auch für die Öffentlichkeit bereitzustellen. In begründeten Einzelfällen können ergänzende Unterlagen auch später nachgereicht werden.

## Art. 12

Die Mitglieder des Grossen Rates haben sich bei Verhinderung beim Präsidenten von der Teilnahme an der Sitzung zu entschuldigen.

Entschuldigungen

## Art. 13

Die Mitglieder der Standeskommission nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Teilnahme der Standeskommission

<sup>1</sup> Ergänzt (Abs. 3) durch GrRB vom 23. September 1996.

	Art. 14
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
	Art. 15
Kleidung	Die Mitglieder des Rates haben in schicklicher Kleidung zu erscheinen.
	Art. 16
Dienste	Die Ratskanzlei stellt dem Büro den Protokoll- und Weibeldienst zur Verfügung.
	Art. 17
Öffentlichkeit	Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in Fällen, in denen geheime Beratung nicht von der Kantonsverfassung vorgeschrieben ist, geschieht geheim.

### 5. Beratung

	Art. 18
Eintreten	<p><sup>1</sup>Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Sprecher der antragstellenden Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates und das von der Standeskommission bezeichnete Mitglied derselben das Wort erhält.</p> <p><sup>2</sup>Ist keine vorberatende Kommission bestellt worden, wird das Geschäft von dem von der Standeskommission bezeichneten Mitglied erläutert. Anschliessend folgt die Eintretensdebatte.</p> <p><sup>3</sup>Eintreten ist obligatorisch bei Einzelinitiativen, beim Voranschlag, bei der Staatsrechnung, Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.</p>
	Art. 19 <sup>1</sup>
Detailberatung	Ist Eintreten beschlossen oder, sofern dieses obligatorisch ist, die Eintretensdebatte beendet, folgt die Detailberatung.
	Art. 20
Ordnungsanträge	<p><sup>1</sup>Über Ordnungsanträge wird das Wort zur Diskussion nicht erteilt, sondern unverzüglich abgestimmt.</p> <p><sup>2</sup>Als Ordnungsanträge gelten Anträge, die auf Vertagung der Sitzung, Verschiebung des Geschäfts, auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung überhaupt Bezug haben.</p>

<sup>1</sup> Aufgehoben (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 23. September 1996.

## Art. 21

<sup>1</sup>Bis zur Gesamtabstimmung über eine Vorlage kann verlangt werden, dass auf einen bereits bereinigten Verhandlungspunkt der Vorlage zurückzukommen sei. Rückkommen

<sup>2</sup>Über einen Rückkommensantrag nach der Gesamtabstimmung entscheidet der Grosse Rat nach kurzer Begründung des Antragstellers. Für einen solchen Rückkommensbeschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

## Art. 22

Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen, sofern eine solche nicht durch die Verfassung vorgeschrieben wird. Zweite Lesung

## Art. 23

<sup>1</sup>Der Grosse Rat hat in allen Erlassen eine Bestimmung über deren Inkrafttreten sowie über die Aufnahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkrafttreten und Gesetzessammlung

<sup>2</sup>Verwaltungsakte des Grossen Rates, bei denen keine Rechtsmittel gegeben sind, treten sofort in Kraft.

**6. Parlamentarische Vorstösse**

## Art. 24

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Grossen Rates und seine Kommissionen haben das Recht, die Ständekommission zu beauftragen, den Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Aufträge

<sup>2</sup>Verweigert die Ständekommission die Annahme des Auftrages, kann sie durch Ratsbeschluss dazu verpflichtet werden.

## Art. 25

<sup>1</sup>Mit der Anfrage kann jedes Ratsmitglied nach Erschöpfung der Geschäftsordnung mündlich Auskunft über irgendeine Angelegenheit des Kantons verlangen. Anfrage

<sup>2</sup>Die Ständekommission kann zur Anfrage unverzüglich Stellung nehmen oder die mündliche Stellungnahme auf die nächste Session verschieben.

## 7. Abstimmungen

### Art. 26

#### Übersicht

<sup>1</sup>Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen bei der Abstimmung vor.

<sup>2</sup>Einwendungen gegen diese Vorschläge aus der Mitte des Rates werden sofort erledigt.

### Art. 27

#### Gesamt- abstimmung

<sup>1</sup>Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln, so ist nach der artikelweisen Bereinigung die GesamtAbstimmung über das ganze Geschäft durchzuführen.

<sup>2</sup>Die Abstimmungsergebnisse über Landsgemeindevorlagen sind im Mandat vollständig bekanntzugeben.

### Art. 28<sup>1</sup>

#### Mehrheit

<sup>1</sup>Soweit Verfassung oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, gilt für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage das relative Mehr.

<sup>2</sup>Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Abstimmung beschliesst.

<sup>3</sup>Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung.

<sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.

<sup>5</sup>Abstimmungen mit Namensaufruf finden nicht statt.

## 8. Wahlen und Demissionen

### Art. 29<sup>2</sup>

#### Verfahren

<sup>1</sup>Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nichts anderes beschliesst (Art. 28 Abs. 2).

<sup>2</sup>Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr auf sich vereinigt.

<sup>3</sup>Erhält kein Kandidat das absolute Mehr, können einer oder mehrere aus dem Wahlverfahren entlassen werden. Alsdann wird zwischen den verbleibenden Kandidaten

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. September 1996.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 23. September 1996.

in gleicher Weise weiter abgestimmt. Von den zwei am Schluss Verbleibenden ist gewählt, wer das relative Mehr erhalten hat.

#### Art. 30

Die Demission aus einer vom Grossen Rat gewählten Kommission ist, sofern sich das Ausscheiden nicht gestützt auf Art. 33 dieses Reglementes ergibt, dem Präsident des Grossen Rates bis 10. Mai des jeweiligen Amtsjahres bekanntzugeben. Demissionen

### 9. Kommissionen

#### Art. 31<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Grosse Rat bestellt aus seiner Mitte die Mitglieder

- a) der Staatswirtschaftlichen Kommission auf einjährige Dauer;
- b) der Kontrollkommission der Kantonalbank auf vierjährige Dauer;

Aufsichts-  
kommissionen

<sup>2</sup>Die Staatswirtschaftliche Kommission besteht aus dem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, deren Aufgabe es ist, die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltungen mit Ausnahme der Kantonalbank und der Ausgleichskasse zu prüfen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Reglement festgelegt<sup>1</sup>.

<sup>3</sup>Die Kontrollkommission der Kantonalbank besteht aus drei Mitgliedern; sie erfüllt unter dem Vorsitz des amtsältesten Mitgliedes die in der Gesetzgebung über die Kantonalbank enthaltenen Aufgaben.

#### Art. 32<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres ständige vorberatende Kommissionen, die höchstens sieben Mitglieder umfassen, denen die Vorberatung von Geschäften zugewiesen werden kann. Vorberatende  
Kommissionen

<sup>2</sup>Der Aufgabenbereich der ständigen Kommissionen ist in der Regel:

- a) Kommission für Wirtschaft: Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;
- b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung: Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;
- c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt: Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;
- d) Kommission für Recht und Sicherheit: Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

<sup>1</sup> Aufgehoben (Abs. 1 lit. c und Abs. 4) durch GrRB vom 20. Februar 1995. Geändert (Abs. 1 lit. b) durch GrRB vom 23. September 1996.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1, 2, 3 und 5) durch GrRB vom 23. September 1996.

<sup>3</sup>Das Büro des Grossen Rates und der Grosse Rat können auch ad hoc vorberaternde Kommissionen einsetzen.

<sup>4</sup>Das Büro des Grossen Rates kann die Vorberatung von Geschäften einer vorberaternden Kommission übertragen; überweist das Büro ein Geschäft ohne Kommissionsvorberatung an den Grossen Rat, kann derselbe von sich aus die Beratung aussetzen und die Vorbereitung durch seine Kommission beschliessen.

<sup>5</sup>In der Regel nimmt der zuständige Vertreter der Standeskommission, mit beratender Stimme und Antragsrecht, an den Sitzungen der vorberaternden Kommissionen teil.

<sup>6</sup>Die Kommissionen können unter dem Vorbehalt der entsprechenden Kostengutsprache durch das Büro Experten beiziehen.

#### Art. 33

Rücktritt

Das Ausscheiden aus dem Rat hat das Ausscheiden aus den in Art. 31 und 32 genannten Kommissionen zur Folge.

#### Art. 34

Weitere Kommissionen

<sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt jene kantonalen Kommissionen, deren Bestellung ihm durch die Gesetzgebung übertragen ist.

<sup>2</sup>Das Ausscheiden aus dem Rat hat grundsätzlich auch das Ausscheiden aus den Kommissionen zur Folge. Wiederwahlen sind möglich.

### 10. Inkrafttreten

#### Art. 35

Das Geschäftsreglement tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf die Landsgemeinde vom 30. April 1995 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Anpassung an KV-Änderung

<sup>2</sup> Korrektur

## Behördenverordnung

vom 15. Juni 1998

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 [Abs. 1<sup>1</sup>](#) der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der kantonalen Behördenmitglieder\*.

Begriff und Geltungsbereich

<sup>2</sup>Als solche gelten die Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates, der Gerichte, ständiger und nicht ständiger kantonalen Kommissionen sowie die Vermittler.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben eingehendere Bestimmungen über die Behördenmitglieder in Spezialerlassen.

### Art. 2

Die Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Kantons fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Amtserfüllung

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.

Amtsgeheimnis

<sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

### Art. 4

Den Behördenmitgliedern ist es untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Verbot der Annahme von Geschenken

\* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Art. 5

Vermögens-  
rechtliche Ver-  
antwortlichkeit

<sup>1</sup>Der Kanton haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder entstanden sind.

<sup>2</sup>Für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Gemeinwesen zugefügten Schaden haften Behördenmitglieder zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

## Art. 6

Entschädigung

<sup>1</sup>Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

**1. Mitglieder der Standeskommission**

Mitglieder der Standeskommission	Fr.	65400.—
Zulage regierender Landammann	Fr.	15000.—

**2. Übrige Behördenmitglieder**

Kantonsgerichtspräsident	Fr.	3600.—
Grossratspräsident	Fr.	2900.—
Bezirksgerichtspräsident i. L. (zivilrechtliche Abteilung)	Fr.	14200.—
Bezirksgerichtspräsident i. L. (strafrechtliche Abteilung)	Fr.	2200.—
Bezirksgerichtspräsident Obereg	Fr.	3600.—
<del>Präsident der Steuerrekursbehörde</del>	<del>Fr.</del>	<del>700.—</del>
<del>Präsident der AHV-Rekursbehörde</del>	<del>Fr.</del>	<del>700.—</del>
Präsidenten der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörden innerer Landesteil	je Fr.	1500.—
Präsidenten der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörden äusserer Landesteil	je Fr.	500.—
<del>Mitglieder der Kriminalkommission</del>	<del>Fr.</del>	<del>2900.—</del>
Präsident der Heimatschutzkommission	Fr.	5000.—
Aktuar der Heimatschutzkommission	Fr.	900.—

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Standeskommission können sich mit einem versicherten Lohn von Fr. 49353.— (Basis 1. Januar 1996) der kantonalen Versicherungskasse anschliessen. Die Arbeitgeberbeiträge betragen 9,5% (8,5% +1%) des versicherten Lohnes. Für Mitglieder der Standeskommission, welche sich nicht der kantonalen Versicherungskasse anschliessen, werden 9,5% des versicherten Lohnes auf ein Freizügigkeitskonto oder eine andere Personalvorsorgeeinrichtung überwiesen.

## Art. 7

Sitzungsgeld

<sup>1</sup>Für Sitzungen des Grossen Rates, der Standeskommission, der Gerichte, der kantonalen Kommissionen sowie für Delegationen, Bereisungen, Besprechungen und weitere amtliche Tätigkeiten gemäss Beschluss der Standeskommission erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld von Fr. 60.— für den halben bzw. Fr. 120.— für den ganzen Tag. Die Präsidenten erhalten einen Zuschlag von Fr. 20.— pro Halbtage.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Gerichte (~~Kantons-, Bezirks- und Kassationsgericht), der Kriminalkommission sowie der Rekursbehörden.~~<sup>II</sup> beziehen für den halben Tag nebst den oben aufgeführten Sitzungsgeldern eine Entschädigung für Aktenstudium von Fr. 60.— pro Halbtagsitzung.

<sup>3</sup>In den Gerichten bezieht der jeweilige Referent für die Antragstellung eine zusätzliche Entschädigung nach Ermessen des Gerichts.<sup>III</sup>

<sup>4</sup>Besondere Beanspruchung von Behördemitgliedern (wie Gutachtertätigkeit, Erstellung von gesetzgeberischen Entwürfen usw.) wird nach Massgabe der aufgewendeten Zeit angemessen entschädigt. Diesbezügliche Rechnungen sind vom Säckelmeister zu visieren. Ist der Rechnungssteller der Säckelmeister selbst, obliegt das Visumsrecht dem regierenden Landammann.

<sup>54</sup>Die Mitglieder der Grundstückschätzungskommissionen werden mit Fr. 32.50 pro Stunde entschädigt.

#### Art. 8

Weitere Entschädigungen werden durch die Standeskommission geregelt.

Ergänzende Regelungen

#### Art. 9 - 10<sup>V</sup>

~~Das Mitglied des Ständerates bezieht für die Sessionen das gleiche Taggeld und die gleiche Reiseentschädigung wie das Mitglied des Nationalrates.~~

Entschädigung an das Mitglied des Ständerates

#### Art. 10<sup>V</sup>

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 hievon alle ihr widersprechenden Bestimmungen in Verordnungen und Standeskommissionsbeschlüssen aufgehoben.~~

Aufhebung bisherigen Rechts

#### Art. 11

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>I</sup> redaktionelle Präzisierung

<sup>II</sup> Anpassung an Änderungen vom 25. April 1999

<sup>III</sup> Klarstellung, dass Visumpflicht nicht auf Antragstellerentschädigung der Gerichte bezieht.

<sup>IV</sup> aufgehoben, in Entschädigungsgesetz (SR 171.21) ab 1. Dezember 2002 abschliessend geregelt

<sup>V</sup> vollzogen

**Verordnung**  
**~~über die allgemeinen Anstellungsbedingungen~~**  
**~~für das Staatspersonal~~**  
**~~(Personalverordnung (PeV)<sup>1</sup>)~~**

vom 30. November 1998

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält. Geltungsbereich

<sup>2</sup>Sie ist sinngemäss anwendbar auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke, der Schulgemeinden und anderer Gemeinden oder kommunaler Gemeinwesen, sofern diese keine entsprechende Regelung getroffen haben.

<sup>3</sup>Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf die Behördenmitglieder.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Soweit diese Verordnung nicht andere Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 319 ff.). Anwendbares  
Recht

<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

<sup>3</sup>~~Jede~~ Mitarbeiterin~~nen~~ und ~~jeder~~ Mitarbeiter, die keine hoheitlichen Funktionen ausüben, können kann<sup>1</sup> verlangen, dass das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur ist.

<sup>4</sup>Bei kurzfristig oder unregelmässig im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich liegen bei der Ständekommission. Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die Ständekommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.

<sup>3</sup>Sie erlässt ergänzende Bestimmungen und kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

#### Art. 4

Fachstelle  
Personalwesen

Die Standeskommission bestimmt eine für das Personalwesen verantwortliche Person. Sie untersteht dem Vorsteher des Finanzdepartementes.

#### Art. 5

Stellenbeschreibung und Funktionsbewertung

<sup>1</sup>Für alle Funktionen werden Stellenbeschreibungen erstellt, welche die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen enthalten.

<sup>2</sup>Die Funktionen werden bewertet. Die Funktionsbewertung bildet den Rahmen für die lohnmassige Einstufung.

#### Art. 6

Mitarbeitergespräch

<sup>1</sup>Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

<sup>2</sup>Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

#### Art. 7

Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

## II. Die Anstellung

#### Art. 8

Öffentliche Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen oder wenn es Diskretionsgründe erfordern, kann die Standeskommission davon absehen.

#### Art. 9

Wohnsitznahme

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

<sup>2</sup>Sie kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.

## Art. 10

Die Anstellung erfolgt mit einem schriftlichen Vertrag.

Anstellungsform

## Art. 11

Die ersten drei Monate einer Anstellung gelten als Probezeit.

Probezeit

### III. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Art. 12

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedes Dienstjahr 20 Arbeitstage, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.

Ferien

<sup>2</sup>Für ein unvollendetes Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.

<sup>3</sup>Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres – mindestens zwei Wochen zusammenhängend – zu beziehen. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.

## Art. 13

Der Ferienanspruch wird bei Dienstleistungen, Krankheiten und anderen unverschuldeten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von jährlich bis zu zwei Monaten Dauer nicht gekürzt. Übersteigt die Abwesenheit diese Dauer, wird der Ferienanspruch bei jedem Monat zusätzlicher Absenz um einen Zwölftel gekürzt.

Auswirkungen unverschuldeter Abwesenheit auf die Ferien

## Art. 14

<sup>1</sup>Bezahlter Urlaub wird in folgenden Fällen gewährt:

Bezahlter Urlaub

- |   |        |       |
|---|--------|-------|
| a) Eigene Heirat  | 2 Tage |       |
| b) Teilnahme an der Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern die Hochzeit auf einen Arbeitstag fällt.  | 1 Tag  |       |
| c) Niederkunft der Ehefrau  | 2 Tage |       |
| d) Todesfälle von Ehepartnern, Lebenspartnern, Kindern und Eltern   | 3 Tage |       |
| e) Todesfälle von näheren Verwandten und Bekannten, für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt. | bis    | 1 Tag |
| f) bei Wohnungswechsel, sofern das Anstellungsverhältnis nicht gekündigt ist.   | 1 Tag  |       |
| g) Rekrutierung   | 1 Tag  |       |
| h) Entlassung aus der Militärdienstpflicht  | ½ Tag  |       |

- i) Teilnahme an der Jungbürgerfeier 1 Tag  
<sup>2</sup>Weitere Einzelheiten der Urlaubsbewilligung sowie deren Folgen regelt die Standeskommission.

## Art. 15

Unbezahlter  
Urlaub

- <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.  
<sup>2</sup>Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

## Art. 16

Arbeitszeugnis

- <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.  
<sup>2</sup>Je nach Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Dienstverhältnisses oder zusätzlich auch über seine Leistung und sein Verhalten aus.  
<sup>3</sup>Grundlage eines allfälligen die Leistung und das Verhalten beurteilenden Zeugnisses ist die periodische Mitarbeiterbeurteilung.

## Art. 17

Spesenent-  
schädigung

Die Standeskommission regelt die Entschädigung für berufsbedingte Auslagen und für durch auswärtige Tätigkeiten bedingte Kosten.

#### IV. Die Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Art. 18

Dienstleistung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

## Art. 19

Verhaltensregeln

- <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.  
<sup>2</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen für ihre amtlichen Tätigkeiten für sich oder andere weder Geld, geldwerte Leistungen, noch Geschenke noch sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Widerrechtlich angenommene Gelder und Geschenke verfallen dem Staat.  
<sup>3</sup>Verfehlungen werden durch die Standeskommission geahndet.

## Art. 20

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Verhalten inner- und ausserhalb des Dienstes

## Art. 21

<sup>1</sup>Die ordentlichen Arbeitszeiten werden von der Standeskommission festgelegt.

Arbeitszeit und Überstunden

<sup>2</sup>Soweit notwendig haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Überstunden zu leisten.

<sup>3</sup>Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.

## Art. 22

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

Änderung des Aufgabenkreises

## Art. 23

<sup>1</sup>Bevor sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für ein öffentliches Amt, für das Amtszwang besteht, zur Verfügung stellen, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

Übernahme öffentlicher Ämter

<sup>2</sup>Wenn die persönliche Dienstleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht mit ihrem öffentlichen Amt verträgt, kann die weitere Anstellung unter Bedingungen gestellt, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

<sup>3</sup>Für Ämter, die dem Amtszwang nicht unterliegen, aber einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, gelten die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung.

## Art. 24

<sup>1</sup>Für entgeltliche oder zeitraubende Nebenbeschäftigungen ist eine Bewilligung erforderlich.

Nebenbeschäftigung

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird durch den Departementsvorsteher in Absprache mit dem Vorsteher des Finanzdepartementes erteilt. Die Bewilligung umfasst auch die Benützung von Einrichtungen des Kantons sowie deren Entschädigung.

<sup>3</sup>Wenn die Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt oder mit der Anstellung nicht verträglich ist, kann die weitere Anstellung unter Bedingungen gestellt, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

## Art. 25

Verbotene Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen insbesondere keine Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter ausüben,

1. welche sie in ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber befangen erscheinen lassen,
2. bei deren Ausübung Kenntnisse aus der Amtstätigkeit verwertet werden können,
3. welche ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer Arbeit beim Arbeitgeber beeinträchtigen können.

## Art. 26

Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

<sup>2</sup>Für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Arbeitgeber zugefügten Schaden haften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

<sup>3</sup>Für die Anhebung von Zivilklagen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Standeskommission zuständig.

<sup>4</sup>Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechtes verfolgt. Die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Sache der Standeskommission.

**V. Lohn**

## Art. 27

Lohnrahmen

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

## Art. 28

Festlegung des Lohnes

<sup>1</sup>Der Lohn wird unter Berücksichtigung der Funktionsbewertung, der Ausbildung, der Erfahrung sowie des Arbeitsmarktes festgelegt.

<sup>2</sup>Bei der Festlegung des Lohnes sind auch die individuelle Leistung und das Verhalten zu berücksichtigen.

## Art. 29

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

<sup>1</sup>Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

<sup>2</sup>Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung beträgt die Dauer der Fortzahlung der Besoldung

im 1. und 2. Dienstjahr	4 Wochen,
ab dem 3. Dienstjahr	8 Wochen,
ab dem 5. Dienstjahr	12 Wochen,
ab dem 11. Dienstjahr	16 Wochen,
ab dem 15. Dienstjahr	20 Wochen,
ab dem 20. Dienstjahr	24 Wochen,

jeweils innert 12 aufeinanderfolgender Monate.

<sup>3</sup>Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen, kann die Standeskommission die Lohnfortzahlung nach freiem Ermessen kürzen oder entziehen.

<sup>4</sup>Die Lohnfortzahlung endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

#### Art. 30

<sup>1</sup>Dem Militärdienst in der Schweizerischen Armee wird die Abwesenheit infolge Rotkreuzdienst und Zivilschutz gleichgestellt. Es gelten betreffend Lohnfortzahlung folgende Regelungen:

Lohnfortzahlung bei Militär-, Rotkreuz-, Zivil- und Zivilschutzdienst

- Bei Dienstleistungen in den Formationen und im Zivilschutz besteht ein Anspruch auf die Ausrichtung des vollen Lohnes.
- Bei den übrigen Dienstleistungen sowie dem Zivildienst wird der Lohnanteil in folgender Höhe ausbezahlt:

Verheiratete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	90%
Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten	90%
Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70%

<sup>2</sup>Bei freiwilligen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung des Lohnes.

<sup>3</sup>Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnfortzahlungen während der Dienstzeit nicht übersteigen. Dies gilt auch für die freie Zeit, Ruhetage, Ferien und bezahlten Urlaub.

<sup>4</sup>Die Standeskommission regelt die Details einer Rückvergütung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

## Art. 31

Lohn bei  
Schwanger-  
schaft und Nie-  
derkunft

<sup>1</sup>Wird bei Schwangerschaft und Geburt die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt fortgesetzt und anschliessend während mindestens sechs Monaten wieder verrichtet, haben die Mitarbeiterinnen Anspruch auf die volle Fortzahlung des Lohnes im gleichen Umfang wie bei Krankheit und Unfall.

<sup>2</sup>Die zweite Hälfte des Lohnanspruches wird nach Ablauf von drei Monaten nach der Wiederaufnahme der Arbeit ausbezahlt, sofern das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist.

<sup>3</sup>Wird das Anstellungsverhältnis höchstens acht Wochen vor der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt aufgelöst, beträgt die Dauer der Fortzahlung der Besoldung

im 1. Dienstjahr	3 Wochen,
im 2. Dienstjahr	4 Wochen,
ab dem 3. Dienstjahr	8 Wochen.

## Art. 32

Lohnfortzahlung  
im Todesfall

<sup>1</sup>Im Todesfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

<sup>2</sup>Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere ~~2~~<sup>zwei</sup> Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

<sup>3</sup>Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

## VI. Weitere Ansprüche

## Art. 33

Krankentaggeld

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80 % des Lohnes für 730 Tage ab.

<sup>2</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

## Art. 34

Unfall

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

<sup>2</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

Art. 35

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die kantonale Versicherungskasse. Berufliche  
Vorsorge

## VII. Die Beendigung

Art. 36

Das Anstellungsverhältnis wird beendet durch:

1. Kündigung
2. Gegenseitige Vereinbarung
3. Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist
4. Vorzeitige Pensionierung
5. Erreichen des Rücktrittsalters
6. Tod

Beendigung des  
Anstellungsver-  
hältnisses

Art. 37

<sup>1</sup>Mit dem Erreichen des erfüllten 63. Altersjahres wird das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende des Monats altershalber aufgelöst. Rücktrittsalter

<sup>2</sup>Die Anstellung kann bis zum Erreichen des AHV-Rentalters weitergeführt werden.

<sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Standeskommission mindestens 6 Monate vor dem Erreichen des Rücktrittsalters mitzuteilen, wenn sie über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeiten wollen.

<sup>4</sup>Auf Wunsch der Standeskommission oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch der Standeskommission vor Erreichen des AHV-Rentalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch den Arbeitgeber finanziert.

Art. 38

<sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt:

- a) während der Probezeit 7 Tage;
- b) im ersten Dienstjahr einen Monat;
- c) ab dem 2. Dienstjahr drei Monate.

Kündigungs-  
fristen

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen längere Kündigungsfristen festlegen.

<sup>3</sup>Nach Beendigung der Probezeit ist die Kündigung jeweils auf das Ende eines Monats auszusprechen.

### VIII. Rechtsmittel

#### Art. 39<sup>IV</sup>

Rechtsmittel

~~<sup>1</sup>Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieser Verordnung und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können mit Rekurs innert 30 Tagen an die Standeskommission weitergezogen werden, sofern vorherige persönliche Aussprachen auf dem Dienstweg ergebnislos geblieben sind.~~

~~<sup>2</sup>Verfügungen und Beschlüsse der Standeskommission, die in Anwendung dieser Verordnung und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes mit Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden, sofern vorherige persönliche Aussprachen auf dem Dienstweg ergebnislos geblieben sind.~~

~~<sup>3</sup>Bei Arbeitsverhältnissen, welche aufgrund von Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 privatrechtlicher Natur sind, richten sich die Rechtsmittel nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.~~

### IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen<sup>V</sup>

#### Art. 40-43<sup>VI</sup>

Aufhebung bisheriger Erlasse

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bestehenden kantonalen personalrechtlichen Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder, Beamten und Angestellten des Kantons Appenzell I.Rh. (Besoldungs-Verordnung) vom 28. Juli 1955 (GS 153).~~

#### Art. 41

Aufhebung anderen Rechts

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird Art. 20 der Schulverordnung vom 19. November 1984 (GS 422) ersatzlos aufgehoben.~~

#### Art. 42

Änderung anderen Rechts

~~<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben (GS 171) wie folgt abgeändert:  
Art. 4: „Personal und Lohnwesen“ neu einfügen (Lemma 10);  
Art. 9: „Personaladministration“ streichen (Lemma 9).~~

~~<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Grossratsbeschluss betreffend Amtszeitbeschränkung vom 12. Juni 1984 (GS 155) wie folgt abgeändert: Ziff. I.: "die vom Grossen Rat zu wählenden Mitglieder von Kommissionen können nach Erreichen des 70. Altersjahres nicht wiedergewählt werden.~~

~~Art. 43~~

~~Auf Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Anstellungsbedingungen vertraglich festzuhalten.~~

~~Übergangs-  
bestimmung~~

Art. 44

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>I</sup> redaktionelle Änderung

<sup>II</sup> bei hoheitlicher Befugnis nach herrschender Lehrmeinung nur öffentlich-rechtliche Anstellung möglich.

<sup>III</sup> Zahlen bis zwölf werden ausgeschrieben

<sup>IV</sup> in anderen Gesetzen abschliessend geregelt (VerwVG, VerwGG und ZPO)

<sup>V</sup> sprachliche Anpassung

<sup>VI</sup> vollzogen

## Grossratsbeschluss **betreffend über die <sup>I</sup> Amtszeitbeschränkung**

vom 12. Juni 1984<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.<sup>II</sup>

beschliesst:

### I.<sup>2</sup>

Die vom Grossen Rat zu wählenden Mitglieder von Kommissionen im Sinne von Art. 34 Geschäftsreglement des Grossen Rates vom 21. November 1994<sup>III</sup> können nach Erreichung des 70. Altersjahres nicht wiedergewählt werden.

### II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf Beginn des Amtsjahres 1985/86 in Kraft.

---

<sup>I</sup> Vereinheitlichung der Titel

<sup>II</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>III</sup> Neuorganisation des Grossen Rates im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Gewaltentrennung

<sup>1</sup> Mit Revision vom 30. November 1998.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 30. November 1998 (Inkrafttreten 1. Januar 1999).

## Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV~~0~~<sup>1</sup>)

vom 26. März 2001<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I.

Für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung werden, sofern nicht in einem anderen gesetzlichen Erlass geregelt, die nachfolgenden Gebühren erhoben:

#### 1000    **Grosser Rat**

Bewilligung oder Verfügung	60.– bis 3000.–
----------------------------	-----------------

#### 2000    **Standeskommission<sup>2</sup>**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Entlassung aus dem Schweizerbürger- und Landrecht                               | 60.– bis 240.–  |
| - Entlassung aus dem Landrecht (durch Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes)          | 60.– bis 120.–  |
| - Namensänderung (Art. 30 ZGB)  | 60.– bis 360.–  |
| - Bewilligung einer Adoption (Art. 264 ff. ZGB)                                   | 60.– bis 1200.– |
| - Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 und 580 ff. ZGB)             | 60.– bis 120.–  |
| - Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 422 ZGB)               | 60.– bis 240.–  |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen ausserhalb des Bezirkes                 | 60.– bis 6000.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen oder Grundwasser über die Kantonsgrenze | 60.– bis 6000.– |
| - Bewilligung einer Lotterie oder Tombola, 2 % der Lossumme                       | 30.– bis 2000.– |
| - Ausnahmbewilligung nach Art. 64 Baugesetz                                       | 60.– bis 2000.– |

<sup>1</sup> Mit Revision vom 18. November 2002.

<sup>2</sup> Bisherige Lemmata 9 und 10 aufgehoben durch VO vom 18. November 2002 [273].

	- Bewilligung oder Verfügung im Interesse eines Privaten, für welche nicht eine anderweitige Gebühr festgesetzt ist	60.– bis 3000.–
	- Rekursentscheid	60.– bis 5000.–
	Bei mutwilligen Rekursen kann eine Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden	zuzüglich allfällige Kosten eines Augenscheines und Auslagen
<b>2010</b>	<b>Ratskanzlei</b>	
	- Beglaubigung einer Unterschrift	10.–
	für jede weitere Beglaubigung von Kopien	5.–
	- Apostille	10.–
<b>21</b>	<b>Bau- und Umweltdepartement</b>	
2110	Departement und Amtsstellen allgemein	
	- <u>Entscheide und Verfügungen gestützt auf die Bau-, Raumplanungs-, Umwelt-, Gewässerschutz-, Strassen-, Energie- und Wasserbau-Gesetzgebung</u>	50.– bis 5000.–
	- <u>Sachabklärungen, Augenscheine, Gutachten, Expertisen und dergleichen wie auch Umweltverträglichkeitsberichte und -prüfungen von Amtsstellen oder beauftragten Dritten werden gemäss Verursacherprinzip separat (unabhängig eines Entscheides) oder zusätzlich verrechnet</u>	nach Aufwand
2120	Jagdverwaltung	
	- <del>Jagdpatente Verfügungen. Patente und Gebühren</del>	gemäss Vorschriften
	- <del>Gebühren Jagdmarken</del>	gemäss Vorschriften
	- <del>Gebühren Jagdmarkenverlust</del>	gemäss Vorschriften
	- <del>Jagdwaffenschein inkl. Waffenkontrolle</del>	20.– <sup>II</sup>
	- Anmeldegebühr Jagd	200.–
2130	Fischereiverwaltung	
	- Einsatz Fischfangerät, Stundenansatz Gerät und Bedienungsperson	100.–
	- Fischereipatent	gemäss Vorschriften
2140	Natur- und Heimatschutzkommission	
	- Begutachtungen	30.– bis 500.–

	- Umfangreichere Abklärungen, Augenscheine, Gutachten und dergleichen werden zusätzlich verrechnet	nach Aufwand
<b>22</b>	<b>Erziehungsdepartement</b>	
	Denkmalpflegekommission	30.– bis 500.–
<b>23</b>	<b>Finanzdepartement<sup>1</sup></b>	
	1. Mahnung	10.–
	2. Mahnung	30.–
2310	Steuerverwaltung	
	- Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG)	30.–
	- Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren)	0.–
	<del>Akteneinsichtnahme (Art. 125 StG)</del>	<del>30.–<sup>III</sup></del>
	- Fotokopien aus Steuerakten für Private pro Seite	1.–
	- Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinaus geht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet)	nach Aufwand
	- Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO)	30.–
	- Anhebung der Betreuung (Art. 163 StG) Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht	20.– bis 200.– 50.– bis 500.–
	- Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG)	20.– bis 200.–
	- Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG)	100.– bis 200.–
2315	Grundstückschätzungen	

<sup>1</sup> Eingefügt (Abschnitt 2315) durch GrRB vom 18. November 2002 (rückwirkend auf 26. März 2001 in Kraft gesetzt).

- Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen 1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes  
Minimalgebühr 50.–
- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.)  
Die Minimalgebühr beträgt 50.–
- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, entfallen die Gebühren. 10.– bis 300.–
- Schriftliche Auskunft oder Auszug aus dem Schätzungskataster 10.– bis 30.–
- Einspracheentscheid 60.– bis 300.–
- Rekursentscheid exkl. Augenschein 60.– bis 1000.–
- Begutachtung durch Fachexperten nach Aufwand

## 24 Gesundheits- und Sozialdepartement

### 2400 Departement / Vormundschaftswesen

#### Inventar / Rechnungsablage

- Inventaraufnahme gemäss Art. 398 ZGB je Mitglied pro Stunde, exkl. Expertenkosten (die Kosten für einen Experten sind separat zu bezahlen) 60.– bis 120.–
- Prüfung der Verwaltungsrechnung von Bevormundeten, Verbeiständeten (sofern der Mündel volljährig ist oder über Fr. 20'000.– Vermögen verfügt) pro Stunde 60.– bis 120.–

Handlungsfähigkeitszeugnis 30.–

#### Vormundschaftliche Geschäfte

- Zustimmung zu Rechtsgeschäften aller Art und gemäss Art. 421 und 422 ZGB 60.– bis 1000.–

- 
- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen <del>Gewalt</del><u>Sorge</u><sup>IV</sup>, Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (Art. 310 - 315 ZGB)</li> <li>- Verwaltung von Vermögen für Personen unbekanntes Aufenthaltes pro Jahr</li> <li>- Beschlussfassung über Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft, vormundschaftliche Aufsicht, vorläufige Fürsorge Art. 386 ZGB, exkl. Kosten für Gutachten und Kosten der Erbenermittlung</li> </ul> | <p>60.– bis 1000.–</p> <p>60.– bis 500.–</p> <p>60.– bis 1500.–</p> |
| <p>Pflegekinder</p>   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtshandlungen für Pflegekinder, Genehmigung Pflegeverträge; sofern das Pflegekind über Fr. 10'000.– Vermögen besitzt</li> <li>- Umfassende Untersuchung vor der Adoption</li> </ul>   | <p>60.– bis 500.–</p> <p>200.– bis 1000.–</p>                       |
| <p>Bevorschussung</p>   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 ZGB), Inkassohilfe, mit Ausnahme der unentgeltlichen Inkassohilfe</li> </ul>  | <p>60.– bis 500.–</p>   |

	Verschollene		
	- Entscheid betreffend Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen	100.–	bis 500.–
	In Härtefällen oder bei besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde/das Vormundschaftssekretariat die Gebühr erlassen		
2410	<b>Gesundheitsvorsorge und Aufsicht</b>		
	Bewilligungen		
	- Bewilligung für die Ausübung eines medizinischen Berufes	500.–	bis 2000.–
	- Bewilligung für einen Stellvertreter / Fortführung einer Praxis	200.–	bis 1000.–
	- Inspektionen von ärztlichen Praxen	200.–	bis 1000.–
	- Bewilligung für die Ausübung von anderen Berufen im Gesundheitswesen (die Inspektion von Räumlichkeiten und Einrichtungen wird separat in Rechnung gestellt)	200.–	bis 1000.–
	- Bewilligung für die Herstellung von Arzneimitteln	200.–	bis 2000.–
	- Bewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln im Grosshandel	500.–	bis 2000.–
	<del>Bewilligung zur Führung eines Heilmittelschranks</del>	<del>200.–</del>	<del>bis 500.–</del>
	- Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	150.–	bis 1000.–
	- Bewilligung zur Führung einer Apotheke oder Drogerie		nach Aufwand
	- Inspektionen in Apotheken und Drogerien		nach Aufwand
	- Bewilligung für den Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung	500.–	bis 1500.–
	- Verlängerung von befristeten Bewilligungen im Gesundheitswesen	100.–	bis 1500.–
	- Abweisungen von Bewilligungen	250.–	bis 1000.–
<b>25</b>	<b>Justiz-, Polizei- und Militärdepartement</b>		
2510	<b>Departementssekretariat</b>		
	- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	50.–	bis 300.–
	- Signalisationsverfügungen	50.–	bis 300.–

## 2532 Verwaltungspolizei

## Einwohnerkontrolle

- |   |          |                    |
|---|----------|--------------------|
| - Heimatausweis für ein Jahr (Neuausstellung)   | 12.–     |                    |
| Verlängerung für ein weiteres Jahr  | 8.–      |                    |
| - Wohnsitzbescheinigung   | 8.–      |                    |
| - Anmeldung zur zivilrechtlichen Wohnsitznahme<br>pro erwachsene Person (Schweizer/Ausländer) | 20.–     |                    |
| pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)   | 10.–     |                    |
| - Anmeldung für Wochenaufenthalter / Grenzgänger<br>für ein Jahr                              | 40.–     |                    |
| Verlängerung für ein weiteres Jahr  | 25.–     |                    |
| - Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregistrierung  | 10.–     |                    |
| - Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien<br>Bestätigungen                                | –.50 bis | 8.–<br>pro Adresse |

## Passwesen

- |  |       |                                |
|--|-------|--------------------------------|
| - Ausstellung eines neuen Reisepasses (32 Seiten)                                      |       |                                |
| 1 Jahr   | 50.–  |                                |
| 3 Jahre  | 60.–  |                                |
| 5 Jahre  | 70.–  |                                |
| - Verlängerung des Reisepasses   |       |                                |
| 1 Jahr   | 20.–  |                                |
| 3 Jahre  | 30.–  |                                |
| 5 Jahre  | 40.–  |                                |
| - Zuschlag für 48-seitigen Reisepass   | 5.–   |                                |
| - Eintragung eines Kindes unter 15 Jahren  | 8.–   |                                |
| - Zuschlag für die Ausstellung des Reisepasses am<br>Bestelltag (Dringlichkeitsgebühr) | 20.–  | bis 50.–                       |
| - Ersatz eines gültigen Reisepasses (Zuschlag)   |       |                                |
| 1. Verlust   | 30.–  |                                |
| 2. Verlust   | 50.–  |                                |
| 3. Verlust   | 100.– |                                |
| - Identitätskarte  |       | Gebühren gemäss<br>Bundesrecht |

## Amt für Ausländerfragen

- |  |      |                                |
|--|------|--------------------------------|
| - Verfügungen und Amtshandlungen, für die das<br>Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht                             |      | Gebühren gemäss<br>Bundesrecht |
| - Provisorische Bewilligung, wenn diese anstelle<br>einer definitiven Stellenantrittsbewilligung erteilt<br>wird | 20.– | bis 50.–                       |

- Ausweisung oder Androhung der Ausweisung	100.–	bis	1000.–
- Verwarnung oder Androhung der Wegweisung	60.–	bis	500.–
- Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20.–	bis	100.–
- Erstreckung einer Ausreisefrist	20.–	bis	50.–
- Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- und Adress- änderung	10.–		
- Ausstellung von Bestätigungen/Einladungsschrei- ben	20.–	bis	50.–
- Erteilung von Auskünften (schriftlich)	10.–	bis	50.–
- Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr	30.–	bis	50.–
Verlängerung	20.–	bis	50.–
- Erlass einer Verfügung	50.–	bis	1000.–
- Bussenentscheide/Verwarnungen		bis	2000.–

## Arbeitsbewilligung

Gebühren für die arbeitsmarktliche Begutachtung  
und Bearbeitung

- Jahresaufenthalter (pro Einheit)	150.–
- Praktikanten, Au-pairs und andere Kurzaufenthal- ter	70.–
- 4-Monats-Bewilligungen	35.–
Saisonarbeitskräfte	
- jährliche Grundzuteilung	60.–
- zusätzlich pro Saisonarbeitskraft	25.–
- Grenzgänger	35.–
- Ersatzgesuche	25.–
- Bewilligung zum Stellenantritt/-wechsel	35.–
- Jahresaufenthalter ab SECO-Kontingent gemäss eidg. Tarif zuzüglich Fr. 50.– Grundgebühr + Fr. 20.– Bearbeitungsgebühr pro bewilligte Einheit	70.– + eidg. Tarif
- Die Höchstgebühr pro Gesuch resp. Verfügung beträgt	300.–

Für besonders aufwändige Entscheide kann die  
Gebühr angemessen erhöht werden. Die Gebühren  
werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilli-  
gung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Ent-  
scheid wird die Gebühr in der Regel um 50 % er-  
mässigt.

Zur Bezahlung der Gebühren ist ausschliesslich der  
Arbeitgeber verpflichtet.

	- Heimatschein	30.–
2540	Kantonspolizei	
	Fahrzeuge, auswärtige Dienste, Gewahrsam	
	- Personenwagen pro km	2.50
	- Motorräder pro km	2.00
	- Spezialfahrzeuge (Pinzgauer) Grundgebühr, zusätzlich pro km	100.– 4.–
	- Beizug auswärtiger Dienste oder Material	nach Aufwand
	- Polizeilicher Gewahrsam pro Tag, inkl. Verpfle- gung	150.–
	Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien	
	- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
	- Telefonspesen, Porti	nach Aufwand
	- Erstellen von Kopien pro Stück	1.–
	Rapportwesen, Tatbestandsaufnahmen, Berichte	
	- Grundgebühr Tatbestandsaufnahme	80.– bis 500.– oder nach Aufwand
	- Interventionen ohne Rapporterstattung	80.– bis 200.–
	- Fotografien, Pläne, Skizzen	nach Aufwand
	- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand
	- Technische Berichte, Zeugnisse, Erhebungen	60.– bis 400.–
	- Alco-Test, Drogen-Test	20.– bis 50.– oder nach Aufwand
	Dienstleistungen	
	- Bei überwiegenden Privatinteressen	
	Dienstleistungen im überwiegenden Interesse	
	Privater (Ordnungsdienst, Transport- und/oder	
	Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater)	
	je Stunde	80.–
	pro Tag aber maximal	400.–
	Beizug auswärtige Kräfte	Aufwand
	- Bergrettung	
	SAC-Retter	Ansätze SAC
	Angehörige Kantonspolizei pro Stunde	80.–
	bis maximal pro Tag	400.–
	- Verwaltungsaufträge	
	Transporte bei Einweisungen in Heime, Kliniken	
	oder Institutionen, Gebühr je Begleiter (zuzüglich	
	Fahrtspesen)	30.– bis 150.–

	Zustellung von Betreuungsurkunden, Gerichts- oder Verwaltungsschreiben	20.–
	Polizeiliche Zuführung von Personen an Arbeitsstellen	20.– bis 80.–
-	Vermietung Signalisationsmaterial	
	Mietgebühr nach Materialumfang	20.– bis 200.–
-	Herrenlose Tiere, Fundgegenstände	
	Vermittlung und Betreuung von Findelhunden und weiteren Tieren	30.– bis 50.– oder nach Aufwand
	Vermittlung/Einsammeln von Fahr- und Motorfahrzeugen	10.– bis 30.–
	Vermittlung Fundgegenstände	5.– bis 30.–
-	Sprengmittelerwerbsscheine	
	bis 50 kg	30.–
	bis 100 kg	50.–
	bis 1000 kg	80.–
	über 1000 kg	100.–
-	Gefahrenmeldeanlagen	
	Aufschaltung, Betrieb Gefahrenmeldeanlagen	Vereinbarungen zwischen JPMD/IGTUS und Anlagebesitzer
2550	Staatsanwaltschaft	
	Allgemeine Gebühren, Verfügungen	
-	Führungs- und Vorstrafenberichte	je 20.–
-	Peremptorische Vorladung	10.–
-	Akteneinsichtgabe an Versicherungen	10.– bis 500.–
-	Einvernahmen pro Mann pro Stunde	gemäss StKB
-	Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.– bis 1000.–
-	Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.)	60.– bis 1000.–
-	Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses	20.– bis 500.–
-	Fotokopie pro Seite	1.–
-	Haftkosten pro Mann und Tag	Gemäss Beschluss der Standes- kommission
	Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel	
-	Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20.– bis 2000.–

- |   |                  |
|---|------------------|
| - Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)   | 20.– bis 3500.–  |
| - Einstellungsverfügung   | 20.– bis 3500.–  |
| - Vertretung der Anklage vor Gericht  | 100.– bis 3500.– |
| - Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss StPO Art. 127 f. | 50.– bis 1000.–  |
| - Nachträgliche richterliche Anordnung  | 20.– bis 500.–   |

In besonders aufwändigen Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.

## 26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

- |      |   |                                 |
|------|---|---------------------------------|
| 2610 | Departement allgemein / Kommissionen  |                                 |
|      | - Präsidialentscheide   | 60.– bis 200.–                  |
|      | - Kommissionsentscheide   | 20.– bis 500.–                  |
| 2616 | Direktzahlungen   |                                 |
|      | - Administration und Kontrolle  | 60.– bis 500.–                  |
| 2618 | Milchwirtschaft   |                                 |
|      | - Kontroll- und Laborkosten (Hemmstoffe)  | gratis                          |
| 2622 | Veterinärwesen  |                                 |
|      | - Bewilligung von Strassenfahrzeugen für regelmässigen Tiertransport, je Fahrzeug und Kontrolle | 40.–                            |
|      | - Desinfektionszeugnisse für Waren  | 10.– bis 30.–                   |
|      | - Bearbeitungsgebühr für Ein- und Ausfuhr von Tieren  | 20.– bis 250.–                  |
|      | - Ausserkantonales Sömmerungsvieh   |                                 |
|      | - Grossvieh je Tier   | 5.–                             |
|      | - Kleinvieh je Tier   | 2.–                             |
|      | - Sömmerung im Ausland  |                                 |
|      | - 1 bis 5 Stück   | 20.–                            |
|      | - 6 bis 10 Stück  | 30.–                            |
|      | - 11 und mehr Tiere   | 40.–                            |
| 2644 | Hoch- und Tiefbauten  |                                 |
|      | - Meliorationswesen   | 2 ‰ bis 10 ‰ (max. Fr. 3'000.–) |
| 2688 | Fachstelle GIS  |                                 |

- Bearbeitungsgebühr für Planabgabe 20.– bis 500.–  
(Grössere Aufträge  
nach Aufwand)

**27 Volkswirtschaftsdepartement**

## 2700 Stiftungs- und BVG-Aufsicht

- Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung
  - Registrierte BVG-Stiftung 1000.– bis 10000.–
  - Patronale Stiftung 200.– bis 4000.–
  - Klassische Stiftung 100.– bis 2000.–
- Verfügungen der Aufsichtsbehörde
  - Zustimmung zur Änderung von Zweck und Organisation 200.– bis 1000.–
  - Genehmigung des Verteilplans bei Liquidation 200.– bis 2000.–
  - Genehmigung der Aufhebung nach Liquidation 200.– bis 1000.–

## 2712 Handelsregisteramt

- Handelsregisterauszug
  - beglaubigt 30.–
  - unbeglaubigt ab Internet 15.–
  - unbeglaubigt auf Papier 20.–
  - vorzeitige Ausstellung 150.–
- Prüfen von Belegen und Entwürfen nach Aufwand
- Abklärungen nach Aufwand
- Verfügungen des Handelsregisteramtes 200.– bis 2000.–

## 2726 Arbeitsinspektorat

- Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten
 

Umbauter Raum in m3	Basisgebühr	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes
bis 2000	100.–	80.– bis 120.–
2001 - 5000	150.–	120.– bis 180.–
5001-7500	200.–	160.– bis 240.–
7501-10000	300.–	240.– bis 360.–
je weitere 1000 m3 zusätzlich		20.–
- Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes 50 % der Plange-  
nehmigungsgebühr
- Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder  
Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit,  
ununterbrochener Betrieb nach ArG 50.– bis 250.–

	- Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Druckbehältern, Dampfgefässen und Maschinen mit Druckbehältern;	50.–
	Zuschlag für jedes weitere Objekt	10.–
	- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen	50.–
2728	Grundbuchwesen	
	Grundbuch	
	Eintragung von Handänderungen	
	- Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Vermächtnis, Erbteilung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme)	1 ‰ des Handänderungswertes mind. 20.–
	- Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung	60.–
	- Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung	1 ‰ des Handänderungswertes mind. 40.–
	- Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge.	50.– bis 500.–
	- Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlages gleiche Gebühren wie bei den übrigen Verträgen auf Eigentumsübertragung)	500.– bis 5000.–
	Grundpfandrechte	
	- Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (inkl. Titelausfertigung)	2 ‰ des Pfandrechtsbetrages mind. 40.–

- Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 20.–)	1 ‰ des zu sichernden Betrages mind 20.–
- Erhöhung der Pfandsumme, je Pfandrecht	1 ‰ der Differenz mind. 20.–
- Herabsetzung der Pfand- und Schuldsumme, je Pfandrecht	40.–
- Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht	20.–
- Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen	
- je altrechtliches Pfandrecht	5.–
- je neurechtliches Pfandrecht	20.–
- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–
- Eintragung der Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–
- Vormerkungen im Gläubigerregister	10.–
- Löschungen im Gläubigerregister	5.–
- Löschungen von Grundpfandrechten	
- je altrechtliches Pfandrecht	gebührenfrei
- je neurechtliches Pfandrecht	10.–
- Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger	10.–

#### Dienstbarkeiten und Grundlasten

- Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut	50.– bis 500.–
- Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit	20.– bis 200.–
- Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen	10.–
- Löschung, je Dienstbarkeit bzw. Grundlast	10.–

#### Vormerkungen

- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte	50.– bis 500.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	50.–
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	50.–
- Pacht- und Mietverträge	50.– bis 500.–
- Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10.–

- |                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| - Vorläufige Eintragungen   | 30.– bis 300.– |
| - Alle übrigen Vormerkungen | 30.– bis 300.– |
| - Löschungen je Vormerkung  | 10.–           |

## Anmerkungen

- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei) 50.–
- Zugehör 100.–
- Übrige Anmerkungen 50.– bis 400.–

## Miteintragungen

- Eintragung des Eigentumsüberganges 50.–
- Grundpfandrechte 20.–
- Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen 50.–

Begründung von Stockwerkeigentum 300.– bis 3000.–

## Übrige Handlungen

- Grundbuchauszüge 30.– bis 600.–
- Bescheinigungen 20.– bis 200.–
- Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern 20.–
- Schuldübernahmeanzeigen 10.–
- Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer 10.–
- Anzeigen an Amtsstellen 10.–
- Namensänderungen natürlicher Personen / Namensänderungen / Sitzverlegungen juristischer Personen 20.– bis 200.–
- Hievor nicht aufgeführte Tätigkeiten nach Arbeitsaufwand

## Erbschaftswesen

## Erbenermittlung

- Grundgebühr 30.–
- zusätzlich pro Erbe 5.–
- öffentlicher Erbenaufruf; pro Media (+ Kosten der Inserate) 60.–

Inventaraufnahme 100.– bis 2000.–

Siegelung der Erbschaft 50.– bis 200.–

Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen, Ganten, Bildung von Losen, Erbschaftsverwaltungen	100.– bis 500.–
Aufstellung des öffentlichen Inventars, Ausarbeitung des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten; je Stunde Zeitaufwand	100.–
Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB und Art. 82 EGzZGB)	
- Anordnung	100.– bis 500.–
- Durchführung	3 - 5 % der Nachlassaktiven mind. aber 500.–
Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge, inkl. Bescheinigung; einmalige Gebühr pro Stück	60.–
Ausfertigung einer Erbbescheinigung, je Seite	60.–
Beurkundungen	
Beurkundungen im Gesellschaftsrecht	
- Gründung	400.– bis 4000.–
- Kapitalerhöhung	400.– bis 2000.–
- Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.– bis 1000.–
- Zu beurkundende Verträge (Stammanteilsübertragung etc.)	100.– bis 500.–
Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht	
- Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 182 ZGB)	100.– bis 1200.–
- Erbvertrag	100.– bis 1200.–
- Öffentliche letztwillige Verfügungen	100.– bis 1200.–
- Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügungen	50.– bis 1200.–

## Beurkundungen im Sachenrecht

- Handänderungsvertrag	1 ‰ des Handänderungs- wertes
- Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag	1 ‰, mind. 20.–
- Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 20.–)	1 ‰ des zu sichernden Betrages mind. 20.–
- Erhöhung der Pfandsumme je Pfandrecht	1 ‰ der Differenz
- Vorgangsänderung je Pfandrecht	20.–
- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–
- Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–
- Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut (gilt auch für Vorverträge)	100.– bis 1000.–
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten, je Recht	50.– bis 500.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	50.–
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandverschreibungen	50.–
- Begründung oder Abänderung von Stockwerkeigentum	300.– bis 3000.–
- Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden	100.– bis 1000.–

## Weitere Beurkundungen

- Bürgschaften	1 ‰ des Haftungsbetrages
+ für jede Unterschrift der zustimmenden Ehegattin	10.–
- Errichtung eines Verpfändungsvertrages	40.– bis 150.–
- Ersatz der Unterschrift	50.–

## Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift	10.–
- Beglaubigung einer Fotokopie	5.–

- |   |      |
|---|------|
| - Apostille (durch Beglaubigungsbehörde zu fakturieren) | 10.– |
|---|------|

## II.

1. Für Aufwendungen (Gutachten, Fakturierungen etc.), Begehungen usw., die über das normale Mass hinausgehen, werden zusätzlich die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
2. Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Amtskosten kann in nicht streitigen Verfahren ein Kostenvorschuss, der innert angemessener Frist zu leisten ist, festgelegt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die angebehrte Amtshandlung unterbleiben. Ein Kostenvorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist und keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühr und der Amtskosten besteht. Die Erhebung eines Kostenvorschusses im Einsprache- und Rekursverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Zustellungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.
4. Beim manuellen Gebühreneinzug werden Gesamtbeträge bis max. Fr. 5.– nicht in Rechnung gestellt.

## III.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. Februar 1995. Aufgehoben wird zudem die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 18. August 1972.

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>II</sup> Geänderte Jagdverordnung; redaktionelle Anpassung

<sup>III</sup> Akteinsicht ist Ausfluss des rechtliches Gehörs als verfassungsmässiges Recht, welches ohne Kosten gewährt werden muss; widerspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen

<sup>IV</sup> Anpassung an neue Terminologie Art. 311 ZGB

<sup>V</sup> in Heilmittelgesetz (HMG) nicht mehr enthalten

**Verordnung**  
**über die ~~kantonale~~ Versicherungskasse (VKV)**  
**Appenzell I. Rh.<sup>1</sup>**

vom 1. Dezember 1969<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
~~in Ausführung vngestützt auf Art. 35 61 der Besoldungsverordnung Personalver-~~  
~~ordnung vom 28. Juli 1955–30. November 1998<sup>II</sup> betreffend die Pensionsversiche-~~  
~~rung des Staatspersonals, in Anwendung von Art. 36 Abs. 2 des Schulgesetzes~~  
~~vom 29. April 1984 und der Verordnung vom 28. November 1955 über die Pensions-~~  
~~versicherung des Staatspersonals<sup>2</sup> und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom~~  
~~24. Wintermonat 1872<sup>III</sup>,~~

beschliesst:

Art. 1

<sup>1</sup>Der Staat unterhält für seine ~~Beamten und~~ Angestellten, ~~und die Angestellten der Schulgemeinden, sowie ferner für die im Kanton Appenzell I. Rh. an öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten vollamtlich angestellten weltlichen Lehrkräfte und für Beamte und Angestellte~~ anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten des Kantons und ähnlicher Institutionen ~~im Kanton~~ eine «Kantonale Versicherungskasse» (nachstehend Kasse genannt).<sup>IV</sup>

<sup>2</sup>Die Kasse ist eine selbständige kantonale Anstalt im Sinne von Art. 52 ZGB.

Art. 2<sup>3</sup>

Der Beitritt zur Kasse ist obligatorisch:

- a) für die ~~Beamten und~~ Angestellten des Kantons;
- b) für ~~weltliche Lehrkräfte gemäss Art. 36 Abs. 2 des Schulgesetzes~~ die Angestellten der Schulgemeinden;
- c) für die ~~Beamten und~~ Angestellten der Kantonalbank, ~~sowie~~;
- d) für die ~~Beamten und~~ Angestellten der übrigen Anstalten des Kantons.<sup>V</sup>

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 4. Dezember 1972, 13. Juni 1977, 19. November 1984 (Schulverordnung), 10. Juni 1991 und 16. Juni 1997.

<sup>2</sup> Abgeändert durch Schulverordnung vom 19. November 1984 (Inkraftsetzung 1. Januar 1985).

<sup>3</sup> Abgeändert (lit. b) durch Schulverordnung vom 19. November 1984 (Inkraftsetzung 1. Januar 1985).

Art. 3

Wer verpflichtet ist, der ~~kantonalen Versicherungskasse~~Kasse<sup>VI</sup> beizutreten, aber nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden kann, muss der Sparkasse beitreten.

Art. 4<sup>1</sup>

Die erforderlichen Mittel der Kasse werden aufgebracht

- a) durch die statutarischen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- b) durch Einkaufssummen;
- c) durch Nachzahlungen;
- d) durch die Zinsen und Kapitalerträge des Kassavermögens;
- e) durch freiwillige Zuwendungen.

Art. 5<sup>2</sup>

Für die Verwaltung und Anlage des Vermögens der Kasse gelten Art. 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juli 1982 (BVG) sowie Art. 49 – Art. 60 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Art. 6<sup>3</sup>

Das gesamte Rechnungswesen der Kasse wird durch den Staat oder durch eine von der Standeskommission bezeichnete Stelle besorgt.

Art. 7

Aufsichts-~~und Rekurs~~behörde<sup>VII</sup> ist die Standeskommission. Sie wählt zwei Mitglieder in die Verwaltungskommission.

Art. 8

Die ~~Statuten-reglementarischen Bestimmungen~~<sup>VIII</sup> werden von der Standeskommission erlassen.

---

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>II</sup> Anpassung an aktuelles Recht

<sup>III</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 10. Juni 1991.

<sup>2</sup> Ergänzt durch GrRB vom 4. Dezember 1972 (Abs. 3) und 13. Juni 1977 (Abs. 4). Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 16. Juni 1997.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 10. Juni 1991.

---

<sup>IV</sup> es gibt nur noch (öffentlichrechtliche oder privatrechtliche) Angestellte; die Versicherungspflicht richtet sich nach BVG und ist lediglich abhängig von der Höhe des bezogenen Lohnes

<sup>V</sup> es gibt nur noch (öffentlichrechtliche oder privatrechtliche) Angestellte; redaktionelle Anpassung (lit. b und c)

<sup>VI</sup> Anpassung an Art. 1

<sup>VII</sup> Anpassung an neues Recht (Art. 73 BVG i.V.m. Art. 25 VerwGG)

<sup>VIII</sup> Anpassung an Wortlaut von Art. 51 BVG

# Verordnung über die Departemente ~~und deren Hauptaufgaben~~ (DepV)<sup>1</sup>

vom 26. März 2001

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

## I. Gliederung der Departemente

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Kantonsverwaltung wird in die folgenden sieben Departemente gegliedert:

- Bau und Umwelt (BUD)
- Erziehung (ED)
- Finanzen (FD)
- Gesundheit und Soziales (GSD)
- Justiz, Polizei und Militär (JPMD)
- Land- und Forstwirtschaft (LFD)
- Volkswirtschaft (VD)

<sup>2</sup>Die Ratskanzlei (RK) ist die Stabsstelle der Standeskommission.

## II. Hauptaufgaben der Departemente und der Ratskanzlei

### Art. 2

#### Bau und Umwelt

##### Bau

- Bau und Unterhalt der Staatsstrassen
- Bau und Unterhalt kantonaler Hochbauten des Verwaltungsvermögens
- Raum-, Richt- und Zonenplanung mit Ortsbildschutz
- Fuss- und Wanderwege
- Wasserbau
- Energiewesen

##### Umwelt

- Gewässerschutz (inkl. Bau, Betrieb und Unterhalt)
- Umweltschutz (inkl. Bau, Betrieb und Unterhalt)
- Schadedienste und Feuerwehr
- Jagd und Fischerei

Art. 3

**Erziehung**

- Volksschule
- Mittelschule
- Tertiäre Ausbildung (Universitäten, Fachhochschulen ohne Landwirtschaft, etc.)
- Berufsbildung (ohne Landwirtschaft)
- Berufsberatung
- Stipendien
- Kultur
- Sport

Art. 4

**Finanzen**

- Finanzverwaltung
- Rechnungswesen
- Finanzcontrolling
- Voranschlag, Staatsrechnung, Finanzplanung
- Finanzausgleich
- Verwaltung des Finanzvermögens, sofern nicht ein anderes Departement zuständig ist.
- Versicherungen inkl. kantonale Versicherungskasse
- Steuerverwaltung
- Grundstückschätzungen
- Informatik
- Personal- und Lohnwesen

Art. 5

**Gesundheit und Soziales**

Gesundheit

- Gesundheitsvorsorge und -aufsicht
- Spital und Pflegeheim Appenzell
- Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Krankenanstalten und Pflegeheimen
- Schularzt- und Schulzahnarztendienst
- Krankentransporte
- SPITEX
- Drogen- und Suchtberatung
- Lebensmittelkontrolle
- Vollzugsaufgaben KVG

Soziales

- Sozialversicherungen

- Öffentliche Fürsorge
- Vormundschaft
- Jugendgerichte
- Schutzaufsicht
- Heimaufsicht
- Bürgerheime Appenzell und Obereg
- Asylbetreuung inkl. baulicher Unterhalt Asylzentrum
- Flüchtlingsfürsorge

#### Art. 6

### **Justiz, Polizei und Militär**

#### Justiz

- Administration der Gerichte, Gerichtskanzleien und der Staatsanwaltschaft, soweit diese nicht selbst zuständig sind.
- Strafvollzug
- Opferhilfe
- Eichwesen
- Zivilstandswesen

#### Polizei

- Kantonspolizei
- Strassenverkehr (ohne Strassenbau und -unterhalt)
- Einwohnerkontrolle / Niederlassung und Aufenthalt / Asylwesen
- Gewerbepolizei

#### Militär

- Militär
- Zivilschutz
- Kantonaler Führungsstab

#### Art. 7

### **Land- und Forstwirtschaft**

#### Landwirtschaft

- Förderung / Unterstützung
- Milchwirtschaft
- Meliorationen
- Betriebsberatung
- Boden- und Pachtrecht
- Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung
- Tierschutz
- Landwirtschaftliche Berufsschule und -bildung
- Landwirtschaftliche Liegenschaften

Forstwirtschaft

- Forstwesen
- Staatswaldungen
- Forstwirtschaftliche Schulen

Art. 8

**Volkswirtschaft**

- Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung
- Handelsregisteramt
- Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) inkl. Entwicklungskonzept
- Stiftungs- und BVG-Aufsicht
- Öffentlicher Verkehr
- Tourismus
- Arbeitsamt und Arbeitsvermittlung
- Konkursamt
- Betreibungsämter
- Grundbuchämter
- Erbschaftsämter
- Wohnbau- und Eigentumsförderung

Art. 9

**Ratskanzlei**

- Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Grossen Rates, der Kommissionen und der Standeskommission
- Rechtsdienst
- Informationsdienst
- Abstimmungen / Wahlen
- Gesetzessammlung / Rechtssetzung
- Landesarchiv und Kantonsbibliothek
- Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse
- Bürgerrecht
- Organisation von Anlässen
- Drucksachen- und Materialzentrale / Telefon / Weibeldienst

Art. 10

Aufgaben, die unter den Art. 2 bis 9 nicht aufgeführt sind, werden von der Standeskommission zugewiesen.

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft; ~~sie ersetzt diejenige vom 17. Juni 1996<sup>II</sup>.~~

---

<sup>I</sup> redaktionelle Änderung

<sup>II</sup> vollzogen

## Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

vom 1. Oktober 2001<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
~~in Ausführung vngestützt auf~~ Art. 51 f. des Gesetzes vom 25. April 1999 über die  
Gerichtsorganisation (GOG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24.  
Wintermonat 1872<sup>1</sup>,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieser Tarif gilt für die amtlichen Kosten des Verfahrens vor Vermittler, Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse und Gerichten.

Geltungsbereich

<sup>2</sup>Er regelt die Entschädigung an Dritte.

<sup>3</sup>Durch die Bundesgesetzgebung festgesetzte Gebühren bleiben vorbehalten.

#### Art. 2

Enthält dieser Tarif einen Mindest- und einen Höchstansatz, so werden bei der Bestimmung der Gebühr die Art des Falls, die finanziellen Interessen der Beteiligten, die Umtriebe, die Vermögensverhältnisse des Kostenpflichtigen und die Art der Prozessführung der Beteiligten berücksichtigt.

Bemessung

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die mutmasslichen amtlichen Kosten sind durch die Partei, welche eine Prozesshandlung anbegehrt, zu bevorschussen. Der Kostenvorschuss darf die Streitwertgrenze nicht überschreiten.

Kostenvorschuss

<sup>2</sup>Die Kosten eines allfälligen Beweisverfahrens hat der Beweisführer vorzuschies-  
sen.

<sup>3</sup>Im erstinstanzlichen Strafprozess finden Abs. 1 und 2 grundsätzlich keine Anwendung. Im Verfahren bei Ehrverletzung kann vom Geschädigten jedoch ein Kostenvorschuss verlangt werden (Art. 168bis StPO).

<sup>1</sup> Mit Revision vom 18. November 2002.

## Art. 4

Kostenspruch

<sup>1</sup>Der Kostenspruch ist Bestandteil einer Verfügung oder eines Entscheides und umfasst die Entscheidgebühr und allfällige zusätzliche Gerichtskosten.

<sup>2</sup>Werden einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten Kosten auferlegt oder eine beanspruchte Entschädigung verweigert, so ist ihm vor Erlass des Kostenspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Art. 5

Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Kosten werden mit Rechnungsstellung bzw. mit Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheides fällig.

<sup>2</sup>Ein allfälliger Überschuss aus dem geleisteten Kostenvorschuss wird nach Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheides zurückerstattet.

## Art. 6

Verzugszins

Für amtliche Kosten nach diesem Tarif, die aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides geschuldet werden, wird im Betreibungsfall zusätzlich ein Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit berechnet.

## II. Vermittler und Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

## Art. 7

Vermittler

a) Vorstand	50.— bis	300.—
b) Ausstellung des Leitscheines	20.— bis	100.—
c) Kostenentscheid nach Art. 136 Abs. 2 ZPO	50.— bis	200.—

## Art. 8

Schlichtungs-  
stelle

Mutwillige Prozessführung	50.— bis	500.—
---------------------------	----------	-------

## III. Entscheidgebühren der Gerichte

## Art. 9

Entscheidgebühr

Die Entscheidgebühr wird für schriftlich eröffnete Entscheide erhoben.

Art. 10 <sup>1</sup>			
a) Zwischenentscheid	50.— bis	2'000.—	Bezirksgerichts- präsident
b) Endentscheid	50.— bis	3'000.—	
Art. 11 <sup>2</sup>			
a) Zwischenentscheid	50.— bis	3'000.—	Bezirksgericht, Abteilung, Kommission
b) präsidialer Endentscheid	100.— bis	300.—	
c) Endentscheid	200.— bis	6'000.—	
Art. 12 <sup>3</sup>			
a) Zwischenentscheid	50.— bis	3'000.—	Kantonsgerichts- präsident
b) Endentscheid	100.— bis	5'000.—	
Art. 13 <sup>4</sup>			
a) Zwischenentscheid	100.— bis	5'000.—	Kantonsgericht, Abteilung, Kommission
b) präsidialer Endentscheid	100.— bis	300.—	
c) Endentscheid	300.— bis	9'000.—	
Art. 14 <sup>5</sup>			
a) Zwischenentscheid	100.— bis	3'000.—	Schiedsgericht nach KVG
b) präsidialer Endentscheid	100.— bis	300.—	
c) Endentscheid	300.— bis	6'000.—	

## Art. 15

<sup>1</sup>Der Gebührenrahmen wird bis auf Fr. 20'000.— erhöht, wenn die Umtriebe oder die Schwierigkeiten aussergewöhnlich sind. Gebühren-  
erhöhung

<sup>2</sup>Der Gebührenrahmen wird in Zivilstreitigkeiten erhöht bei einem Streitwert:

- a) über Fr. 250'000.— bis Fr. 1'000'000.— auf das Doppelte;
- b) über Fr. 1'000'000.— auf das Vierfache.

Vorbehalten bleibt die Vermeidung eines offensichtlichen Missverhältnisses zum Aufwand des Gerichtes.

<sup>1</sup> Abgeändert (lit. b) durch GrRB vom 18. November 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert (lit. a und c) durch GrRB vom 18. November 2002.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 18. November 2002.

<sup>4</sup> Abgeändert (lit. a und c) durch GrRB vom 18. November 2002.

<sup>5</sup> Abgeändert (lit. c) durch GrRB vom 18. November 2002.

## Art. 16

Kostenermässigung

Die amtlichen Kosten werden grundsätzlich um einen Drittel ermässigt, wenn bei Entscheiden des Bezirksgerichtspräsidenten oder des Bezirksgerichts keine Berufung angemeldet wird und entsprechend keine Begründung erfolgt. In Ausnahmefällen, bei ausserordentlichem Begründungsaufwand, können die Kosten für die Begründung einen höheren Anteil der amtlichen Kosten ausmachen.

## Art. 17

Ausnahmen bei kostenlosen Verfahren

Leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung

100.— bis 2'000.—

#### IV. Zusätzliche Gerichtskosten

## Art. 18

Beweiserhebung

Die Kosten für mitwirkende Dritte werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen tatsächlich ausgerichteten Entschädigungen belastet.

## Art. 19

a. Zeugen und Auskunftspersonen

Zeitaufwand:

a) bis vier Stunden

bis 100.—

b) über vier Stunden

bis 200.—

In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstausfalles erhöht werden.

Spesen:

Angemessene Entschädigung für Reisekosten sowie notwendige auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Der Nachweis weiterer notwendiger Auslagen bleibt vorbehalten.

## Art. 20

b. Sachverständige

Die Entschädigung wird nach der geleisteten Arbeit und der Bedeutung der Streitsache durch das Gericht festgelegt.

## Art. 21

c. Übersetzer

Pro Stunde Zeitaufwand

40.— bis 80.—

zuzüglich Spesenentschädigung wie Zeugen.

In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstausfalles erhöht werden.

## Art. 22

Dritte, die auf Anordnung des Richters eine Urkunde herausgeben, einen Augenschein oder die Untersuchung Sachverständiger dulden usw., erhalten die gleiche Entschädigung wie Zeugen.

d. Übrige

## Art. 23

Die Kosten für die Verlängerung einer richterlichen Frist betragen Fr. 25.—.

Fristverlängerung

## Art. 24

Die Kosten der amtlichen Veröffentlichung werden nach dem Insertionstarif des Publikationsorgans berechnet.

Amtliche Veröffentlichung

**V. Kanzleigebühren**

## Art. 25

Kanzleigebühren werden für Leistungen erhoben, die nicht Bestandteil des ordentlichen Geschäftsganges eines Verfahrens sind.

Grundsatz

## Art. 26

- |   |                |                                  |
|---|----------------|----------------------------------|
| a) Fotokopien je Kopie A4   | 1.—            | Gebührenpflichtige Verrichtungen |
| b) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite | 4.—            |                                  |
| c) Rechtskraftbescheinigung   | 25.—           |                                  |
| d) weitere Bescheinigungen  | 10.— bis 100.— |                                  |
| e) weitere Verrichtungen  | nach Aufwand   |                                  |
- Gebühren unter Fr. 5.— werden nicht in Rechnung gestellt.

**VI. Schlussbestimmungen**

## Art. 27

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Gebühren der Zivilrechtspflege vom 28. November 1949 aufgehoben.<sup>1</sup>~~

Aufhebung bisherigen Rechts

## Art. 28

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>1</sup> redaktionelle Anpassung

| "vollzogen

## ~~Vollziehungsverordnung zur Einführung des Bundesgesetzes betreffend die Revision des Adoptionsrechtes~~

~~vom 19. März 1973~~

~~Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des ZGB  
(Adoption) und gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie Art. 24 der  
Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,~~

~~beschliesst:~~

### ~~Art. 1~~

~~Die Ständekommission ist zuständig, im Sinne von Art. 268 Abs. 1 ZGB eine Adop-  
tion auszusprechen, bisherige Adoptionen im Sinne von Art. 12b des Schlusstitels  
dem neuen Recht zu unterstellen und die Aufsicht über die Vermittlung von Adoptiv-  
kindern im Sinne von Art. 269c ZGB auszuüben.~~

Zuständigkeit

### ~~Art. 2~~

<sup>1</sup>~~Die Untersuchung im Sinne von Art. 268a ZGB obliegt dem Präsidenten der zu-  
ständigen Vormundschaftsbehörde.~~

Verfahren

<sup>2</sup>~~Die Ständekommission ist befugt, von sich aus ergänzende Erhebungen vorzu-  
nehmen.~~

### ~~Art. 3~~

~~Gegen Verfügungen der Ständekommission im Sinne von Art. 1 kann innert  
40 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden.~~

Beschwerde

### ~~Art. 4~~

~~Diese Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ersetzt die bisherige des kantonalen  
Einführungsgesetzes zum ZGB.~~

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

### ~~Art. 5~~

~~Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.~~

Inkrafttreten

~~Vom Bundesrat genehmigt am 23. Mai 1973.<sup>1</sup>~~

---

<sup>i</sup> integriert in EG ZGB (unter Vorbehalt der Annahme durch die Landsgemeinde vom 27. April 2003)

## ~~Vollziehungsverordnung~~ Verordnung<sup>I</sup> über die Viehverpfändung

vom 3. Juni 1918

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), der ~~betreffenden bundesrätlichen~~ betreffend die Viehverpfändung<sup>II</sup> vom 30. Oktober 1917 ~~über die Viehverpfändung~~ und des Art. 177 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch kantonalen EG zum ZGB vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872<sup>III</sup>,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmung

#### Art. 1

<sup>4</sup>Der Grosse Rat kann Geldinstitute und Genossenschaften, welche vertrauenswürdig sind und sich verpflichten, keine Bürgschaften, Solidar-Verbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Viehpfandrechte anzunehmen, zum Abschlusse von Viehverreibungen ermächtigen.

~~<sup>2</sup>Der Entscheid des Grossen Rates kann innert 10 Tagen an den Bundesrat weitergezogen werden.~~<sup>IV</sup>

### II. Organisation

#### Art. 2

<sup>1</sup>Im Kanton werden zwei Verschreibungsämter gebildet:

- a) eines für die Bezirke des innern Landesteiles,
- b) eines für den Bezirk Obereg.

<sup>2</sup>Mit den Funktionen des Verschreibungsamtes werden die betreffenden Betreibungsämter betraut.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Aufsicht über die bei den Viehverpfändungen mitwirkenden Organe (~~Viehinspektoren, Verschreibungsämter~~ Grundbuchämter<sup>V</sup>, Betreibungs- und Konkursämter usw.) übt die Standeskommission aus. – Sie kontrolliert alljährlich die Geschäftsführung der Verschreibungsämter und erstattet dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht.

~~<sup>2</sup>Sie entscheidet über Beschwerden gegen die Amtsführung der bei den Viehverpfändungen mitwirkenden Organe. — Die Frist zur Anhebung und zum Weiterzug der Beschwerde beträgt 10 Tage.<sup>VI</sup>~~

<sup>3</sup>Die ~~<sup>2</sup>Die~~ Standeskommission erteilt den Organen der Viehverpfändung Weisungen und beschafft die nötigen Bücher und Formulare.

#### Art. 4

~~Die bei den Viehverpfändungen mitwirkenden Organe beziehen als Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen die in der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Gebühren.<sup>VII</sup>~~

### III. Schlussbestimmung

#### Art. 5

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1918 in Kraft.

---

<sup>I</sup> redaktionelle Änderung

<sup>II</sup> Anpassung an neuen Wortlaut

<sup>III</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>IV</sup> Nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Viehverpfändung ist gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich. Entsprechend ist in Anwendung von Art. 98a OG vorgängig die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht zwingend. - Formale Korrektur des Absatzzeichens

<sup>V</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>VI</sup> in Art. 5 Abs. 1 Verordnung betreffend die Viehverpfändung abschliessend geregelt

<sup>VII</sup> aufgehoben durch die Verordnung über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993

**Verordnung  
über die öffentliche Beurkundung  
im Kanton Appenzell I. Rh.**

vom 1. Juni 1951<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.  
~~in Ausführung vorgestützt auf~~ Art. 20 des ~~kantonalen~~-Einführungsgesetzes zum  
Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ~~zum~~-ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantons-  
verfassung vom 24. Wintermonat 1872.

~~verordnet~~beschliesst<sup>1</sup>:

**I. Zuständigkeit**

**Im allgemeinen**

Art. 1<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die öffentliche Beurkundung im Sinne von ZGB und OR erfolgt im inneren Landesteil durch den Grundbuchverwalter von Appenzell, im äusseren Landesteil durch den Grundbuchverwalter von Oberegg.

<sup>2</sup>Für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfändungsverträgen und Bürgschaftsverträgen, in Handelsregistersachen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften kann die Standeskommission im Kanton Appenzell I. Rh. wohnhafte Personen zulassen, welche das Appenzell-Innerrhodische Anwaltspatent erworben haben.

<sup>3</sup>Im übrigen kann die öffentliche Beurkundung in Handelsregistersachen auch vom Handelsregisterführer vorgenommen werden.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann Sachbearbeiter der Erbschaftsämter, sofern diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfändungsverträgen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften zulassen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 15. Juni 1987, 13. Juni 1988, 25. November 1991, 20. Juni 1994 ~~und~~ 19. November 2001 und 7. Oktober 2002.

<sup>2</sup> Neu gefasst durch GrRB vom 15. Juni 1987. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 13. Juni 1988 und 25. November 1991. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 20. Juni 1994. Ergänzt (Abs. 4) durch GrRB vom 19. November 2001. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 7. Oktober 2002.

### Bei Grundstücken im interkantonalen Verkehr

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an einem Grundstück, das zusammenhängend, oder an mehreren Grundstücken, die getrennt in zwei Kantonen liegen, erfolgt nach interkantonalen Übereinkommen.

<sup>2</sup>Bestehen keine solchen Übereinkommen, so erfolgt die öffentliche Beurkundung in jedem Kanton für die Grundstücke, die ganz oder mit der grössern Fläche dort liegen (mehrfache Beurkundung).

### II. Verfahren und Form

#### Art. 3<sup>1</sup>

Die Urkunde ist entweder von der Urkundsperson aufzusetzen oder aufsetzen zu lassen oder von den Parteien vorzulegen. Urkunden über Rechtsgeschäfte zur Begründung und Abänderung dinglicher Rechte an Grundstücken, sowie zur Begründung und Abänderung vormerkbarer persönlicher Rechte, soweit sie der öffentlichen Beurkundung bedürfen, sowie Urkunden über Verfügungen von Todes wegen und über Eheverträge sind ausschliesslich von der Urkundsperson aufzusetzen oder aufsetzen zu lassen.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde und macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

<sup>2</sup>Die Urkundsperson hat die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig zu prüfen und sich die erforderlichen Ausweise vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Soweit nach ehelichem Güterrecht die Erklärung einer Partei der Zustimmung ihres Ehegatten oder bei Rechtsgeschäften, die der Zustimmung vormundschaftlicher Organe oder anderer zuständiger Behörden bedürfen, hat die Urkundsperson darauf zu achten, dass die güterrechtlich notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

<sup>4</sup>Die Urkundsperson hat die Beurkundung zu verweigern, wenn sie eine Partei nicht als urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel und wird die Ausfertigung trotzdem verlangt, so muss die Urkundsperson unter Kenntnissgabe an die Parteien auf der Urkunde eine entsprechende Bemerkung anbringen.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 15. Juni 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 15. November 1988).

## Art. 5

<sup>1</sup>Beim Fehlen der in Artikel 4 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Ausweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die erforderlichen Ausweise kann die öffentliche Beurkundung gleichwohl vorgenommen werden, wenn die Parteien es verlangen.

<sup>2</sup>In der Urkunde ist jedoch der Mangel zu erwähnen und es sind die fehlenden Ausweise zu nennen.

<sup>3</sup>Bevor die erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und Ihrer Vertreter erbracht sind, darf die öffentliche Beurkundung nicht stattfinden.

<sup>4</sup>Die Ausweise sind in der Regel in Urschrift vorzulegen. Die Urkundsperson kann nach Ihrem Ermessen die amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

<sup>5</sup>Abschriften und Photokopien über Ausweise können verwendet werden, wenn die Urschrift in amtlicher Verwahrung liegt und die Richtigkeit der Abschrift amtlich beglaubigt ist. In der Abschrift ist das verwahrende Amt und dessen Aktennummer anzugeben.

## Art. 6

<sup>1</sup>Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden.

<sup>2</sup>Sie muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der nötigenfalls mitwirkenden Personen (Zeugen, Sachverständige, Übersetzer);
2. die Willensäusserung der Parteien;
3. Ort und Datum der Verhandlung und des Abschlusses des Rechtsgeschäftes;
4. die Unterschriften der Parteien und der mitwirkenden Personen;
5. die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson.

<sup>3</sup>Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, so bilden diese einen Bestandteil der Urkunde und sind ihr beizulegen.

## Art. 7

<sup>1</sup>Die Urkundsperson liest den Parteien die Urkunde vor und lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte. Auf Verlangen ist die Urkunde den Parteien auch noch zum Lesen vorzulegen. Parteien, die die Urkunde selbst lesen, können auf das Vorlesen ausdrücklich verzichten.

<sup>2</sup>Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, die Urkunde sei den Parteien vorgelesen oder sie sei von ihnen gelesen worden und enthalte ihren Parteiwillen.

<sup>3</sup>Die entsprechende Beurkundungsformel kann vor oder nach den Parteiunterschriften stehen.

<sup>4</sup>Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und dieser auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und 3) beauftragen.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlungen zugegen sein, und das Verfahren soll ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden.

<sup>2</sup>Bei der öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und dinglich wirkende Rechte an Grundstücken ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien in diesem Falle nicht gleichzeitig vor der Urkundsperson, so ist das Verfahren mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei besonders zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen.

<sup>3</sup>Der mündliche Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen.

<sup>4</sup>Für die Beurkundung von Verträgen oder Abänderung eines Grundpfandrechtes genügt in der Regel die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

#### Art. 9

Vorbehalten bleiben die besonderen Formen für einzelne Rechtsgeschäfte.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern ~~in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden~~<sup>II</sup>, des Schreibens kundigen Person, vorzulesen; sie hat nach der Vorlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuze nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken (Art. 21 EG ~~zum~~<sup>III</sup>ZGB).

<sup>2</sup>In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund anzugeben, warum die Person nicht unterschreibt oder ihre Unterschrift durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lässt.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere beider Sprachen mächtige ~~in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende~~<sup>IV</sup> Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu

bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (ZGB Art. 55 Schlusstitel und Art. 22 EG zum ZGB).

<sup>2</sup>In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund des Beizuges eines Übersetzers anzugeben.

<sup>3</sup>Ist eine Person (Partei) stumm oder taub, so darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn die Urkundsperson sich überzeugt hat, dass die betreffende Person (Partei) den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger (Taubstummenlehrer) beizuziehen.

<sup>4</sup>In der öffentlichen Beurkundung ist festzustellen, auf welche Weise und durch wen der Person (Partei) der Inhalt der Urkunde bekanntgegeben worden ist.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die Niederschrift der Urkunde erfolgt in der Regel auf lose Blätter; sie kann auch in Bücher vorgenommen werden. Erfolgt die Urkundsniederschrift auf mehrere lose Blätter, so sind diese solid zusammenzuheften und jedes Blatt ist mit dem Stempel der beurkundenden Amtsstelle zu versehen.

<sup>2</sup>Von jeder Urkunde hat die Urkundsperson eine Ausfertigung zu ihren amtlichen Akten zu nehmen.

<sup>3</sup>Über die Beurkundungen von Bürgerschaftserklärungen genügt die Führung eines besondern Registers.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und über die öffentliche Beurkundung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

#### Art. 13

In den in Art. 23 EG ~~zum~~<sup>V</sup>ZGB bestimmten Fällen hat die Urkundsperson in Aus-

#### Art. 14<sup>1</sup>

Die Gebühren für die öffentlichen Beurkundungen werden in der Verordnung ~~betref-~~  
~~fend über~~ die Gebühren der kantonalen Verwaltung ~~und der Rechtspflege~~<sup>VI</sup> festge-

<sup>1</sup> Eingefügt durch GrRB vom 15. Juni 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 15. November 1988).

Art. 15<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Diese Verordnung wurde vom Grossen Rat am 1. Juni 1951 angenommen und tritt sofort nach ihrer Genehmigung durch den ~~hohen~~ Bundesrat in Kraft. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse werden ausser Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Vom ~~hohen~~<sup>VII</sup> Bundesrat genehmigt am 26. Juli 1951.

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>II</sup> Die Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechten ist durch die Bundesgesetzgebung mit Revisionen StGB vom 18.3.1971 (AS 1971 777) und MStG vom 4.10.1974 (AS 1975 55) aufgehoben worden.

<sup>III</sup> redaktionelle Korrektur

<sup>IV</sup> Die Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechten ist durch die Bundesgesetzgebung mit Revisionen StGB vom 18.3.1971 (AS 1971 777) und MStG vom 4.10.1974 (AS 1975 55) aufgehoben worden.

<sup>V</sup> readktionelle Korrektur

<sup>VI</sup> geändert mit Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001

<sup>VII</sup> sprachliche Anpassung

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 15. Juni 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 15. November 1988).

**Verordnung über  
das Zivilstandswesen  
(Zivilstandsverordnung (ZiV))<sup>1</sup>**

vom 30. November 1987<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. ~~40 und 119~~ 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), ~~Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung über das Zivilstandswesen die Zivilstandsverordnung~~ vom 1. Juni 1953 (ZStV), die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974, Art. 28 des ~~kantonalen~~ Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. ~~24-27 Abs. 1~~<sup>II</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

## I. Organisation

### A. Zivilstandsamt

#### Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet zwei Zivilstandskreise:

- a) den Zivilstandskreis Appenzell, umfassend die Bezirke des innern Landesteiles (Appenzell/Schwende/Rüte/Schlatt-Haslen/Gonten) und
- b) den Zivilstandskreis Obereg, umfassend den Bezirk Obereg.

Amtskreis

#### Art. 2<sup>2</sup>

Im Zivilstandskreis Appenzell sorgt der Kanton und im Zivilstandskreis Obereg der Bezirk für zweckmässige Amtsräume und Einrichtungen, welche die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen erfüllen.

Amtsräume

#### Art. 3

Die vorgeschriebenen Register, Verzeichnisse und Formulare werden den Zivilstandsämtern vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.

Register und  
Formulare, Bezug

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 18. Juni 1990 und 28. Februar 2000 (rückwirkend auf 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt).

<sup>2</sup> Ergänzt durch GrRB vom 28. Februar 2000.

	Art. 4
Regelung des Dienstverhältnisses	Das Dienstverhältnis der Zivilstandsbeamten und deren Stellvertreter ist durch die <del>kantonale Besoldungsverordnung</del> <u>Personalverordnung</u> <sup>III</sup> geregelt.
	Art. 5
Ausserordentlicher Stellvertreter	Im Falle der Verhinderung des Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter bestimmt die Standeskommission bzw. der regierende Landammann einen ausserordentlichen Stellvertreter.
	Art. 6 <sup>1</sup>
	<u>...IV</u>
	Art. 7 <sup>2</sup>
Amtssprache	Der Zivilstandsbeamte führt die Register in deutscher Sprache.
	Art. 8
Aufbewahrung, Verfilmung der Register	<sup>1</sup> Die Zivilstandsämter sorgen für die sichere Aufbewahrung der Register, Verzeichnisse und Belege. <sup>2</sup> Die Register sind periodisch zu verfilmen.
<b>B. Aufsichtsbehörde</b>	
	Art. 9
Aufsichtsbehörde	Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Standeskommission.
	Art. 10 <sup>3</sup>
Inspektion	<sup>1</sup> Die Organisation und die Amtsführung der Zivilstandsämter wird mindestens alle zwei Jahre einer Inspektion unterzogen. Die Aufsichtsbehörde trifft die hierzu notwendigen Vorkehrungen. <sup>2</sup> Der Bericht über die Inspektionen ist dem Zivilstandsbeamten zu eröffnen sowie von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und an die Bundesbehörde weiterzuleiten.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990.

<sup>3</sup> Geändert (Abs. 1) durch GrRB vom 28. Februar 2000.

Art. 11<sup>1</sup>

Gegen Verfügungen des Zivilstandsbeamten und seiner Stellvertreter kann innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme bei der Aufsichtsbehörde Rekurs erhoben werden.

Beschwerden-  
Rekurs<sup>v</sup>

**II. Registerführung****A. Allgemeines**Art. 12<sup>2</sup>

Der Zivilstandsbeamte führt nebst den durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Registern ein Verzeichnis über die von auswärts eingegangenen Geburts-, Todes-, und Ehemitteilungen (B-Register).

Registerarten

Art. 13<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Die Geburten, Todesfälle und Trauungen werden veröffentlicht.

Veröffent-  
lichungen

<sup>2</sup>Nicht veröffentlicht wird:

- a) die Geburt auf Verlangen eines Elternteils<sup>i</sup>;
- b) der Todesfall auf Verlangen eines nächsten Angehörigen<sup>i</sup>;
- c) die Trauung auf Verlangen der Braut oder des Bräutigams<sup>vi</sup>.

## Art. 14

Die Einzelregister werden in Loseblattform und mit Maschinschrift geführt, in Spezialordnern aufbewahrt und nach Abschluss eines Bandes gebunden.

Einzelregister

Art. 15<sup>4</sup>

In den nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Einzelregistern werden unbeschriebene Stellen mit einem Schlusszeichen versehen.

Schlusszeichen

## Art. 16

Die Rückgabe von Ausweisen, die dem Registereintrag zugrunde liegen, ist nur möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen und zu Lasten des Ansprechers beglaubigte Fotokopien erstellt und eingelegt werden.

Rückgabe von  
Ausweisen

<sup>1</sup> Geändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 und 28. Februar 2000.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>4</sup> Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990.

**B. Einzelregister**Art. 17<sup>1</sup>Geburtsregister,  
Geburtsanzeige

Für die Anzeige einer Geburt ist das Formular „Geburtsanzeige“ zu verwenden, durch den beigezogenen Arzt, die Hebamme oder die Spitalverwaltung auszufüllen und umgehend dem Zivilstandsamt des Geburtsortes zuzustellen.

Art. 18<sup>2</sup>Kind unbekann-  
ter Abstammung

<sup>1</sup>Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat sofort die Standeskommission<sup>VII</sup> ~~den zuständigen Bezirkshauptmann~~ zu benachrichtigen. ~~Dieser/Diese~~ veranlasst umgehend die polizeilichen Ermittlungen (Kantonspolizei/~~Untersuchungsrichter/Staatsanwaltschaft~~) ~~und orientiert die Aufsichtsbehörde.~~

<sup>2</sup>Fehlen Anhaltspunkte über die Abstammung des Kindes, so gibt die Standeskommission – für Oberegg nach Antrag des Bezirksrates – dem Kind Familien- und Vornamen, veranlasst die Bevormundung und erstattet dem Zivilstandsbeamten schriftlich Anzeige. Das Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Zivilstandskreises, in dem es gefunden worden ist.

Art. 19<sup>3</sup>Todesregister,  
Todesbescheinigung

Für jeden Todesfall ist vom behandelnden oder nach dem Tod beigezogenen Arzt das Formular „ärztliche Todesbescheinigung“ auszufüllen und unverzüglich dem Anzeigepflichtigen, zuhanden des Zivilstandsamtes des Todesortes, zu übergeben.

## Art. 20

Bestattungsbewilligung,  
Leichenpass

<sup>1</sup>Nach der Eintragung im Todesregister, auch wenn diese noch nicht abgeschlossen werden kann, hat der Zivilstandsbeamte die Bestattungsbewilligung auszufertigen. Vorbehalten bleiben Verfügungen der Untersuchungsbehörden.

<sup>2</sup>Für die Ausstellung eines Leichenpasses ist die Kantonspolizei zuständig.

Art. 21<sup>4</sup>Zivilstandsregistereintragungen mit Aus-  
landbezug

<sup>1</sup>Das Zivilstandsamt hat der Aufsichtsbehörde die Dokumente zur Prüfung zu unterbreiten, wenn es um folgende Sachverhalte oder Eintragungen in die Zivilstandsregister geht:

- a) Namensführung, sofern ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte;

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>4</sup> Neue Fassung durch GrRB vom 18. Juni 1990 und GrRB vom 28. Februar 2000.

- b) Kindesanerkennung, sofern die anerkennende Person oder das Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt;
- c) Eheschliessung, sofern eine der verlobten Personen nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt.

<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann Zivilstandsbeamte, die über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, ermächtigen, die Prüfung der Dokumente ganz oder teilweise selbst vorzunehmen.

Art. 22<sup>1</sup>

viii

### C. Familienregister

Art. 23<sup>2</sup>

Das Familienregister wird in Buchform oder in Form eines Kartenregisters mit Maschinenschrift geführt. Familienregister

### III. Namensführung nach der Eheschliessung

Art. 24<sup>3</sup>

Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Frau als Familiennamen<sup>ix</sup> zu führen, ist mit einer beglaubigten Kopie des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung der Standeskommission zum Entscheid vorzulegen. Bewilligungsbehörde

### IV. Kontrollen, Mitteilungen und Gebühren

Art. 25<sup>4</sup>

Der Zivilstandsbeamte führt eine Kontrolle über die ausgestellten Heimatscheine. Heimatschein

Art. 26<sup>5</sup>

Der Zivilstandsbeamte führt eine Kontrolle über die bevormundeten Bürger seines Zivilstandskreises. Mündelkontrolle

<sup>1</sup> Eingefügt durch GrRB vom 18. Juni 1990. Aufgehoben durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>2</sup> Neue Numerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

<sup>3</sup> Neue Numerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990. Geändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>4</sup> Neue Numerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

<sup>5</sup> Neue Numerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

Art. 27<sup>1</sup>

Mitteilungen nach  
kantonalem  
Recht

Neben den in besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Mitteilungen hat der Zivilstandsbeamte zu melden:

- a) der Einwohnerkontrolle alle Zivilstandstatsachen, welche die im Zivilstandskreis wohnhaften Personen betreffen;
- b) der kantonalen Steuerverwaltung und der Erbschaftsbehörde alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;
- c) der Vormundschaftsbehörde den Tod einer bevormundeten Person.

Art. 28<sup>2</sup>

Gebühren

<sup>1</sup>Die Gebühren für Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

<sup>2</sup>Die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Abs. 1 genannten Gebührenverordnung.

### V. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29<sup>3</sup>

Strafbestimmung

Die Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Art. 182 ZStV ist Sache der Standeskommission.

Art. 30<sup>4</sup>

~~...~~<sup>x</sup>

Art. 31<sup>5</sup>

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Annahme des Grossen Rates unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1988 in Kraft. ~~Sie ersetzt diejenige vom 29. Mai 1958.<sup>xI</sup>~~

<sup>2</sup>Vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 1988, am 10. Dezember 1990 (Änderungen vom 18. Juni 1990) und am 22. März 2000 (Revision vom 28. Februar 2000).

<sup>1</sup> Neue Numerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

<sup>2</sup> Neue Numerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990. Geändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

<sup>3</sup> Neue Numerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 18. Juni 1990 (Neue Numerierung).

<sup>5</sup> Geändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 (Neue Numerierung).

---

<sup>I</sup> redaktionelle Änderung

<sup>II</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>III</sup> Personalverordnung vom 30. November 1998

<sup>IV</sup> formelle Anpassung

<sup>V</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>VI</sup> formelle Anpassung

<sup>VII</sup> Art. 72 Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1) stipuliert eine einheitliche Behörde für Meldungserstattung und Namensgebung

<sup>VIII</sup> formelle Anpassung

<sup>IX</sup> sprachliche Korrektur

<sup>X</sup> formelle Anpassung

<sup>XI</sup> vollzogen

## Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade ~~im Kanton Appenzell I. Rh.~~

vom 9. Dezember 1968

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 62 und 73 des ~~Gesetzes-Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch~~  
vom 30. April 1911 (~~EG ZGB~~)~~über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetz-~~  
~~buches für den Kanton Appenzell I. Rh. und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung~~  
~~vom 24. Wintermonat 1872~~,

beschliesst:

### Art. 1

Zur Aufbewahrung des Vermögens der Mündel besteht im innern wie im äussern Landesteil eine Waisenlade, die unter der ~~direkten~~ Aufsicht des Präsidenten und des Aktuars der betreffenden Vormundschaftsbehörde steht.

### Art. 2

Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, sind in der Waisenlade bei der ~~Appenzell-Innerrhodischen-Appenzeller~~ Kantonalbank in Appenzell, bzw. bei deren Agentur in Obereggen feuerver- und einbruchssicher aufzubewahren.

### Art. 3

Über die für die einzelnen Mündel eingelegten Wertsachen hat der Aktuar der Vormundschaftsbehörde ein übersichtliches Protokoll zu führen. Die ~~Appenzeller~~ Kantonalbank bestätigt zuhanden der Vormundschaftsbehörde die bei ihr aufbewahrten Wertsachen mit einem Depotschein. Ein Doppel des Depotscheines ist dem gesetzlichen Vertreter des Mündels auszuhändigen. Die Mutationen sind der Vormundschaftsbehörde wie auch dem gesetzlichen Vertreter des Mündels mitzuteilen.

### Art. 4

Die Depotgebühren gehen zu Lasten des einzelnen Mündels, bzw. dessen Berechtigten und werden nach dem Gebührentarif der ~~Appenzeller~~ Kantonalbank festgesetzt.

## Art. 5

Die Überprüfung der Waisenlade gemäss Art. 66 EG ~~zum~~ZGB erfolgt periodisch durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde über das Vormundchaftswesen. Sie hat zu kontrollieren, ob der Inhalt der Waisenlade mit den geführten Protokollen übereinstimmt. Diese Abordnung hat der Aufsichtsbehörde über den Befund Bericht zu erstatten (Art. 66 EG ~~zum~~<sup>VI</sup>ZGB).

## Art. 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für die Führung und Kontrolle der Erbschaftslade. Die Erbschaftslade untersteht der ~~direkten~~<sup>VII</sup>Aufsicht des Präsidenten und des Aktuars der Erbschaftsbehörde.

## Art. 7

Die hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind auf der Landeskanzlei in Appenzell bzw. auf der Bezirkskanzlei Obereggen ~~feuer- und einbruch~~<sup>VIII</sup>sicher aufzubewahren.

## Art. 8

~~Vorstehende~~<sup>IX</sup>Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat auf 1. Januar 1969 in Kraft.

---

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>II</sup> sprachliche Anpassung

<sup>III</sup> geändert durch Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 25. April 1999

<sup>IV</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>V</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>VI</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>VII</sup> sprachliche Anpassung

<sup>VIII</sup> Einbezug sämtlicher Schadensbilder

<sup>IX</sup> sprachliche Anpassung

## Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)<sup>1</sup>

vom 25. Februar 2002

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 2 und 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April  
2001 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872<sup>II</sup>,

beschliesst:

### Art. 1

Vernachlässigt eine Person ihre Unterhaltungspflicht gegenüber ihren Kindern und dem  
getrennten oder geschiedenen Ehepartner\*, leistet das Sozialamt bei der Vollstreck-  
ung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Hilfe.

Inkassohilfe

### Art. 2

<sup>1</sup>Gehen laufende elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder nicht rechtzeitig ein, kann  
beim Sozialamt eine Bevorschussung beantragt werden.

Bevorschussung  
von Unterhalts-  
beiträgen

<sup>2</sup>Eine Bevorschussung erfolgt nur gegen Abtretung der Ansprüche an das Gemein-  
wesen.

### Art. 3

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Bevorschussung ist vom gesetzlichen Vertreter des unmündigen  
Kindes oder vom obhutsberechtigten Elternteil beim Sozialamt geltend zu machen.

Anspruch

<sup>2</sup>Ausländische Kinder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben nur dann einen  
Anspruch auf die Bevorschussung, wenn der Alimentenschuldner die Niederlassung  
besitzt und sich auch tatsächlich in der Schweiz aufhält.

<sup>3</sup>Verheiratet sich der Elternteil, der für das Kind sorgt, entfällt in der Regel eine Be-  
vorschussung.

### Art. 4

<sup>1</sup>Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unter-  
haltsbeitrag ausgerichtet. Ausländische Urteile können als Rechtstitel verwendet  
werden, soweit sie vollstreckbar sind.

Höhe

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Kinderzulagen und andere Sozialleistungen werden nicht bevorschusst.

<sup>4</sup>Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der obhutsberechtigte Elternteil, dessen Lebenspartner in Wohngemeinschaft oder der Stiefelternteil nicht in finanziell günstigen Verhältnissen lebt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Allfälliges Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes wird bei der Bemessung der Bevorschussung angerechnet.

<sup>5</sup>Die finanziellen Verhältnisse eines gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB beistandspflichtigen Stiefelternteils oder eines Konkubinatspartners werden nach Massgabe von Art. 7 mitberücksichtigt.

<sup>6</sup>Der Einbezug des beistandspflichtigen Elternteils oder Konkubinatspartners bei der Bevorschussungsberechnung entfällt, sofern die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

<sup>7</sup>Die Alimenterbevorschussung entfällt im Umfange, in dem die Eltern gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB von der Unterhaltspflicht befreit sind.

<sup>8</sup>Ist das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, so erfolgt die Bevorschussung in der Regel nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

#### Art. 5

Ausschluss der  
Kinderalimenten-  
bevorschussung

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a. das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- b. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d. die Eltern zusammen wohnen;
- e. dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten;
- f. die erforderlichen Unterlagen oder Auskünfte vorenthalten werden;
- g. das Kind das Mündigkeitsalter erreicht.

#### Art. 6

Gesuch

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Rechtstitel;
- b. Adresse des Unterhaltsverpflichteten und seines Arbeitgebers;
- c. Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- d. Ausweis über Einkommen und Vermögen des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils sowie des Stiefelternteils oder des Lebenspartners in Wohngemeinschaft;
- e. Inkassovollmacht und Abtretungserklärung;
- f. Ermächtigung, richterliche Massnahmen nach Art. 291/292 ZGB zu beantragen;

- g. Mietvertrag;
- h. Erklärung des Gesuchstellers, eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

## Art. 7

<sup>1</sup>Als Einkommen werden erfasst:

- a. 2/3 des Erwerbseinkommens, Renten und Versicherungsleistungen nach Abzug der Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge;
- b. Kinderzulagen;
- c. Kapitalerträge, andere Erträge;
- d. 1/15 des den Freibetrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen übersteigenden Reinvermögens;
- e. erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- f. Eigenmietwert, Mieteinnahmen, Nutzungsrechte usw.

Anrechenbares  
Einkommen

<sup>2</sup>Hiervon sind folgende Abzüge zulässig:

- a. Fahrt zur Arbeit;
- b. auswärtige Verpflegung;
- c. Mehrkosten durch Fremdplatzierung der Kinder;
- d. Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung nach Abzug allfälliger Beiträge aus der Prämienverbilligung;
- e. Effektiver Mietzinsabzug, jedoch höchstens bis zum Betrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen;
- f. Effektive Schuldzinsen und Unterhaltskosten der Liegenschaft, maximal bis zum Betrag des Eigenmietwertes;
- g. zu leistende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

<sup>3</sup>Massgebend für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens ist der Stand im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches. Die Berechnung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

## Art. 8

Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn:

- a. das anrechenbare Einkommen bei alleinstehenden Obhutsberechtigten den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Alleinstehende mit Kindern übersteigt;
- b. das anrechenbare Einkommen des in eheähnlichen Verhältnissen lebenden obhutsberechtigten Elternteils den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Verheiratete mit Kindern übersteigt.

Günstige Ver-  
hältnisse / Ein-  
kommens-  
grenzen

## Art. 9

Prüfung

<sup>1</sup>Das Sozialamt prüft das eingereichte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Es hat, soweit erforderlich, weitere Abklärungen zu treffen.

<sup>2</sup>Die Bevorschussungsstelle ist berechtigt, bei anderen Amtsstellen (Steuerverwaltung, Einwohnerkontrolle etc.) Erkundigungen über die Einkommens- und Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten einzuholen.

## Art. 10

Auszahlung

<sup>1</sup>Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuches fällig werdenden Unterhaltsbeiträge.

<sup>2</sup>Der Vorschuss ist monatlich an den gesetzlichen Vertreter oder an den obhutsberechtigten Elternteil auszuführen.

## Art. 11

Rückerstattung

<sup>1</sup>Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit er den Schuldner beerbt.

<sup>2</sup>Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind vom Bezüger in jedem Fall zurückzuerstatten.

## Art. 12

Geltendmachung  
beim Schuldner

<sup>1</sup>Die Bevorschussungsstelle trifft alle notwendigen Massnahmen, um vom Schuldner die Unterhaltsbeiträge und Nebenkosten zu erlangen.

<sup>2</sup>Der Schuldner wird auf den Totalbetrag der bevorschussten Unterhaltsbeiträge, der Betreibungs- und Gerichtsgebühren sowie der übrigen Inkassokosten belangt.

## Art. 13

Inkrafttreten und  
Aufhebung bishe-  
rigen Rechts

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. ~~Sie ersetzt die Verordnung betreffend Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 25. November 1980 (GS 218) sowie den Ständekommissionsbeschluss betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 6. Juli 1992 (GS 219).<sup>III</sup>~~

<sup>I</sup> redaktionelle Änderung

<sup>II</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>III</sup> vollzogen

**Verordnung  
über die amtliche Vermessung  
(Vermessungsverordnung, (VermGV)<sup>1</sup>**

vom 24. Oktober 1994

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt ~~auf Art. 18 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 24. April 1994 (VG)~~, auf die eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV), ~~sowie~~ auf die Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV), Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie auf Art. 18 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 24. April 1994 (VermG)<sup>II</sup>,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Das Departement koordiniert den Aufbau und den Betrieb ~~von Landinformationssystemen (LIS) des geographischen Informationssystems (GIS)<sup>III</sup>~~.

Aufgaben des Departementes

<sup>2</sup>Es ist verantwortlich für das Ausführungsprogramm der amtlichen Vermessung gemäss Art. 3 VAV.

<sup>3</sup>Die Delegation von Aufgaben des Departementes an den Bund oder Dritte ist möglich.

#### Art. 2

Die Mehranforderungen gegenüber der vom Bundesrecht vorgesehenen amtlichen Vermessung bestimmt die Standeskommission.

Entscheid über Mehranforderungen

#### Art. 3

<sup>1</sup>Das Departement bestimmt, welche Datenschnittstellen zusätzlich zur amtlichen Vermessungsschnittstelle (AVS, Art. 44 TVAV) beim Bezug und bei der Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung eingesetzt werden.

Koordination für den Aufbau und Betrieb von LIS

<sup>2</sup>Es legt fest, welche Daten bei Landinformationssystemen von öffentlichem Interesse sind.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann mit anderen Dauerbenützern von Daten der amtlichen Vermessung Verträge abschliessen, welche den gemeinsamen Betrieb eines LIS ermöglichen.

#### Art. 4

Ausführungs-  
programm

<sup>1</sup>Das Departement nimmt von den Bezirken, der Feuerschaugemeinde Appenzell und den anderen Dauerbenützern die Bedürfnisse an Grundlagedaten entgegen und koordiniert entsprechend das Ausführungsprogramm der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup>In Zusammenarbeit mit dem Verifikationsdienst des Bundes bestimmt das Departement das Programm für die periodische Nachführung gemäss Art. 24 VAV.

### II. Erneuerung und Nachführung

#### Art. 5

Submission

Das Departement regelt die Submission gemäss ~~Art. 28 VG und~~ Art. 28 und Art. 45 VAV<sup>v</sup> sowohl für die Erneuerung als auch für die periodische Nachführung.

#### Art. 6

Anbringen von  
Grenzzeichen

Das Departement bestimmt, wo im Sinne von Art. 17 Abs. 2 VAV auf Grenzzeichen verzichtet werden kann.

#### Art. 7

Laufende Nach-  
führung

Der Nachführungsgeometer ist für die laufende Nachführung gemäss Art. 23 VAV verantwortlich.

#### Art. 8

Meldewesen

Das Departement regelt das Meldewesen.

### III. Unterhalt, Datensicherung und Datenhaltung

#### Art. 9

Unterhalt

Der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung zu unterhalten.

#### Art. 10

Datensicherung,  
Datenhaltung  
und Daten-  
abgabe

<sup>1</sup>Die Sicherung der Daten der amtlichen Vermessung obliegt gemäss ~~dem~~<sup>v</sup>Vertrag über die Nachführung der Grundbuchvermessung dem Geometer.

<sup>2</sup>Die Nutzniesser der Daten der amtlichen Vermessung sind verantwortlich für die Sicherung und Haltung ihrer eigenen anwendungsspezifischen Daten.

<sup>3</sup>Die Standeskommission legt den Tarif für den Aufwand, welcher bei der Datenabgabe anfällt, fest.

<sup>4</sup>Die Richtigkeitsbescheinigung gemäss Art. 37 VAV kann nur beim Nachführungsgeometer eingeholt werden.

#### IV. Kostentragung<sup>VI</sup>

##### Art. 11

Die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt übernehmen nach Abzug der Bundesbeiträge der Kanton zu 70% und die Bezirke zu 30%.

Erneuerung und Unterhalt

#### V. Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

##### Art. 12

<sup>1</sup>Wer mit einem Vertragsabschluss Daten über eine zusammenhängende, in einer oder mehreren Bezirken liegenden Fläche von mindestens 50 Hektaren oder eine das ganze Baugebiet eines Bezirkes umfassende Fläche erwirbt, gilt als Dauerbenützer. Es ist ein Vertrag von mindestens 10 Jahren abzuschliessen.

Dauerbenützer und Gelegenheitsbenützer beim Bezug von Daten der amtlichen Vermessung

<sup>2</sup>Alle andern Benützer gelten als gelegentliche Benützer. Sie erhalten Daten im aktuell erhältlichen Zustand zum Zeitpunkt der Datenausgabe.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Gebühren über die gesteigerte Nutzung gemäss Art. 39 VAV.

##### Art. 13

<sup>1</sup>Die Dauerbenützer zahlen einmalige Gebühren als Investitionskostenanteil. Sie betragen:

Gebühren für die Dauerbenützer

- für das Baugebiet Fr. 85.— pro ha
- für das Landwirtschaftsgebiet Fr. 5.— pro ha
- für das Berggebiet Fr. 0.50 pro ha

<sup>2</sup>Die Dauerbenützer zahlen Gebühren als Betriebskostenentschädigung. Sie betragen pro Jahr:

- für das Baugebiet Fr. 5.— pro ha
- für das Landwirtschaftsgebiet Fr. 0.50 pro ha
- für das Berggebiet Fr. 0.10 pro ha

<sup>3</sup>Der Investitionskostenanteil ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Die Gebühr für die Betriebskostenentschädigung ist jährlich zu entrichten.

<sup>4</sup>Nach 10 Jahren verlängert sich der Vertrag ohne vorherige Kündigung jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

## Art. 14

Gebühren für die gelegentlichen Benutzer

<sup>1</sup>Die gelegentlichen Benutzer zahlen pro Bezug von EDV-Daten der amtlichen Vermessung Gebühren als Investitionskostenanteil und als Betriebskostenentschädigung:

- |                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| – für das Baugebiet             | Fr. 135.— pro ha |
| – für das Landwirtschaftsgebiet | Fr. 10.— pro ha  |
| – für das Berggebiet            | Fr. 1.50 pro ha  |

<sup>2</sup>Die Gebühren sind mit jedem Datenbezug fällig.

<sup>3</sup>Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall Fr. 5.—.

## Art. 15

Herabsetzung der Gebühr

<sup>1</sup>Werden anstelle des ganzen Datensatzes nur Teile davon bezogen, wird die Gebühr herabgesetzt. Sie beträgt für die

- |  |     |
|--|-----|
| – Fixpunkte  | 20% |
| – Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente/Rohrleitungen | 20% |
| – Gebäude  | 20% |
| – Höhen  | 10% |
| – Liegenschaften mit Nomenklatur                                 | 30% |

<sup>2</sup>Bei jedem Bezug ist die administrative und technische Einteilung enthalten. Beim Bezug einzelner Teile des Datensatzes wird ein Anteil von mindestens 20% verrechnet.

## Art. 16

Bezug einzelner Koordinaten

Für den Bezug von Daten einzelner Fixpunkte sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| – je Koordinatenpaar | Fr. 5.— |
| – je Höhe            | Fr. 5.— |

## Art. 17

Bezug der Daten in graphischer Form

<sup>1</sup>Für den Bezug von Auszügen in graphischer Form ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten:

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| – Kopie des Grundbuchplanes       | Fr. 3.—/dm <sup>2</sup><br>nutzbare Planfläche |
| – Graphischer Plan mit beliebigem | Fr. 10.—/dm <sup>2</sup>                       |

Inhalt und Massstab

nutzbare Planfläche

<sup>2</sup>Es werden mindestens 5 dm<sup>2</sup> Planfläche berechnet. Art. 15 dieser Verordnung ist nicht anwendbar.

<sup>3</sup>Im übrigen gilt Art. 12 Abs. 3 VGG<sup>VII</sup>.

## Art. 18

<sup>1</sup>Nebst den Gebühren ist eine Entschädigung zu entrichten, welche die Datenabgabestelle für die zeitabhängigen Personalaufwendungen und auftragsbedingten Materialkosten gemäss dem gültigen Kostentarif nach Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung bei jeder Datenabgabe in Rechnung stellt.

Weitere Bestimmungen

<sup>2</sup>Die Datenabgabestelle zieht die Gebühren ein und rechnet jährlich mit dem Kanton ab. Die Gebühreneinnahmen sind dem Kanton alle zwei Monate zu überweisen.

<sup>3</sup>Den Dienststellen der Bundesverwaltung, ~~ausgenommen die PTT-Betriebe,~~<sup>VIII</sup> sowie beim Bezug für schulische und wissenschaftliche Zwecke dürfen nur die zeitabhängigen Personalaufwendungen und die auftragsbedingten Materialkosten in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup>Die Standeskommission ist ermächtigt, die Gebühren bei einer Änderung von fünf Indexpunkten des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Indexstand der Gebühren ist der 1. Januar 1995.

<sup>5</sup>Die Standeskommission kann mit Dauerbenützern des gesamten Vermessungswerkes Rahmenverträge abschliessen. Soweit dieser Grossbezug von Daten es rechtfertigt, kann die Standeskommission von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

## Art. 19

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>I</sup> redaktionelle Änderung

<sup>II</sup> redaktionelle Änderung

<sup>III</sup> redaktionelle Änderung

<sup>IV</sup> Art. 28 VG inexistent / Grundlage in Art. 28 und 45 VAV ausreichend

<sup>V</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>VI</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>VII</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>VIII</sup> PTT-Betriebe als Dienststelle des Bundes aufgehoben, heutige Post und Swisscom nicht mehr Teil der Bundesverwaltung

## Verordnung über die Anlegung des Grundbuches

vom 28. März 1927

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung der ~~Art. 38–48 Schlusstitelein schlägigen Bestimmungen des zum~~  
Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, ~~Schlusstitel Art.~~  
~~38–48~~), der ~~bundesrätlichen~~ Verordnung vom 22. Februar 1910, ~~betreffend~~ das  
Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV), ~~ferner sowie~~ Art. 27 Abs. 1 der Kantons-  
verfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 200–208 ~~der einschlägigen Bestim-~~  
~~mungen~~ des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetz-  
buch vom 30. April 1911 (EG ZGB) (~~EG Art. 200–208~~),

~~verordnet~~ beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>In denjenigen Bezirken, in welchen die amtliche Vermessung der Grundstücke ganz oder zum grösseren Teile durchgeführt ist, hat ohne Verzug die Anlegung des provisorischen Grundbuches zu erfolgen.

<sup>2</sup>Die Anlage erstreckt sich auf alle ganz oder zum grösseren Teile im betreffenden Bezirke gelegenen Grundstücke (~~ZGB~~-Art. 952<sup>1</sup>, Abs. 2 ZGB<sup>II</sup>).

### Art. 2

Die Anlegung geschieht auf Grund eines Verfahrens, in welchem einerseits die in den bisherigen öffentlichen Büchern (Handänderungs-, Pfand- und Servitutenprotokollen) aufgenommenen Rechte – soweit deren Eintragung nach dem ZGB möglich ist – von Amtes wegen auszugsweise in das provisorische Grundbuch eingetragen werden und andererseits die bisher nicht eingetragenen Rechte, die nach ZGB eintragsbedürftig geworden sind, festgestellt und gegebenenfalls zum Eintrag gebracht werden (Bereinigung der dinglichen Rechte).

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Anlegung des provisorischen Grundbuches erfolgt unter Aufsicht der Ständekommission durch das zuständige Grundbuchamt, ~~unter Aufsicht der Ständekommission~~<sup>III</sup>.

<sup>2</sup>Über ~~Beschwerden~~ Rekurse<sup>IV</sup> gegen das Grundbuchamt entscheidet – sofern nicht die Erledigung durch das Gericht vorgesehen ist – die Ständekommission.

<sup>3</sup>Grundsätzliche Fragen über Eintragungen im Grundbuch sind vom Grundbuchführer der Standeskommission zum Entscheid zu unterbreiten.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass ihm Einsicht in die öffentlichen Bücher gewährt und dass ihm hierüber unentgeltliche mündliche Auskunft erteilt wird (~~ZGB~~-Art. 970 ZGB<sup>V</sup>).

<sup>2</sup>Die Gemeindebehörden und Vermessungsorgane sind verpflichtet, den Bereinigungsorganen die für die Durchführung der Bereinigung erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen. ~~—Auch die Vermessungsorgane sind auskunftspflichtig.<sup>VI</sup>~~

#### Art. 5

Der Grundbuchführer ist berechtigt, gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung die Aushändigung von Pfandtiteln und andern Urkunden (Kaufbriefen, Dienstbarkeits- und Grundlastenbeschrieben usw.) zu verlangen, Beteiligte vorzuladen und ihnen Fristen anzusetzen. ~~Gegen Renitente kann der Grundbuchführer Ordnungsbussen bis zu Fr. 20. — verhängen; die bezüglichlichen Entscheide können innert 10 Tagen an die Standeskommission weitergezogen werden<sup>VII</sup>.~~

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Bereinigung der dinglichen Rechte im Grundbuch erfolgt auf dem Wege der mündlichen Befragung eines jeden Grundeigentümers und nötigenfalls auch der übrigen Beteiligten, durch welche auf Grund einer Prüfung der den bisherigen Registern entnommenen Eintragungen und der erfolgten Anmeldungen der Bestand, Inhalt, Umfang und Rang der dinglichen Rechte festgestellt wird. ~~—Der Grundbuchführer hat dabei auf möglichste Vereinfachung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse zu dringen und überflüssige und hinfällig gewordene Einträge in den bisherigen Büchern zur Löschung zu bringen.~~

<sup>2</sup>Die Erklärungen, welche die Beteiligten abgeben, sind vom Grundbuchführer – abgesehen von der Eintragung im Tagebuch – in eine besonders hierfür zu schaffende Kontrolle einzutragen.

<sup>3</sup>Wenn bisher eingetragene Rechte gelöscht, abgeändert, neu gefasst, oder wenn neue Rechte begründet werden, so sind die bezüglichlichen Erklärungen und Vereinbarungen von den Beteiligten zu unterzeichnen.

<sup>4</sup>Die Belege sind in einem für jedes Grundbuchblatt besonders anzulegenden Faszikel der Grundbuchakten geordnet aufzubewahren (~~GB-VO~~-Art. 28 GBV); evtl. gelten die Verweisungen, z.B. auf Protokolle, als Belege.

<sup>5</sup>Die Eintragung der Rechte im provisorischen Grundbuche erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen der ~~GB-VO~~-Art. 25ff. GBV.— Das Grundbuchblatt enthält womöglich auch die Liegenschaftsbeschreibung (~~GB-VO~~-Art. 4, Abs. 3 GBV).— In allen

Fällen ist der Zeitpunkt der Entstehung der dinglichen Rechte zum Eintrag zu bringen: wo dieser nicht ermittelt werden kann, gilt als Datum der Zeitpunkt, in welchem die Bereinigung in Kraft tritt.<sup>VIII</sup>

#### Art. 7

<sup>1</sup>Sofern eine Verständigung unter den Parteien nicht erzielt werden kann, so hat der Grundbuchführer denselben hiervon Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist zur Anhebung der Beschwerde oder Klage anzusetzen.

<sup>2</sup>Gegen eine Verfügung auf Nicht-Eintragung von Rechten ins Grundbuch zufolge Nicht-Eintragungsfähigkeit ist die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Standeskommission) anzubringen. —Die gleiche Behörde entscheidet über Streitfragen, ob ein dingliches Recht als Dienstbarkeit oder als Grundlast zu behandeln sei (Art. 730 und 782 ZGB).

<sup>3</sup>In den Fällen, in denen im Bereinigungsverfahren zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang und Rang eines Rechtes oder über den Gesamtwert einer Grundlast (Art. 783 Abs. 2 ZGB) keine gütliche Einigung erzielt werden kann, ist die Klage beim Richter anzubringen; der Grundbuchverwalter hat die gerichtliche Austragung durch Klagefristansetzung herbeizuführen. —Mit der Klagefristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass im Falle der Nichtbeachtung der Verzicht auf das Recht angenommen wird.

<sup>4</sup>Wenn der Eigentümer ein aus den bisherigen öffentlichen Büchern hervorgehendes Recht bestreitet, so kommt ihm die Eigenschaft als Kläger zu; wenn es sich um eine bestrittene neue Anmeldung oder um eine bestrittene, von einem bisherigen Eintrag abweichende Anmeldung handelt, so kommt dem Ansprecher die Klägereigenschaft zu.

<sup>5</sup>Der Grundbuchverwalter hat über Inhalt und Erledigung der streitigen Fälle schriftliche Kontrolle zu führen. ~~IX~~

#### Art. 8

<sup>1</sup>Das bereinigte provisorische Grundbuch eines Bezirkes oder eines Teiles desselben ist während drei Monaten zur öffentlichen Einsichtnahme auf dem Grundbuchamt aufzulegen. —~~X~~Durch eine vorhergehende öffentliche Ankündigung ist jedermann aufzufordern, allfällige Einsprachen gegen die bereinigten Blätter – soweit nicht bereits rechtskräftige Entscheide vorliegen – innert der genannten Frist beim Grundbuchamte schriftlich geltend zu machen; innert der gleichen Frist können auch noch nicht eingetragene, nach Grundbuchrecht eintragungspflichtige Rechte angemeldet werden.

<sup>2</sup>Werden Einsprachen erhoben oder gehen noch Anmeldungen ein, so hat der Grundbuchführer die Frist zur Anhebung der Klage beim Gericht oder der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde auf zwei Monate – frühestens aber auf zwei Mo-

nate nach Ablauf der öffentlichen Auflage – anzusetzen (Verfahren nach Art. 7 hier-  
vor).

#### Art. 9

<sup>1</sup>Nach Ablauf der festgesetzten Fristen und der Erledigung der strittigen Fälle hat der Grundbuchverwalter den Inhalt des bereinigten provisorischen Grundbuches – soweit Grundstücke mit nicht umstrittenen Rechtsverhältnissen in Betracht kommen – auf die Blätter des definitiven Grundbuches (Hauptbuch) gemäss den Vorschriften der GB VO zu übertragen.

<sup>2</sup>Ist die Anlegung des Hauptbuches und der Hilfsregister beendet, so bestimmt die Standeskommission den Zeitpunkt, von dem ab das eidg. Grundbuch für den betreffenden Bezirk als eingeführt zu gelten hat. —Der Beschluss ist zu veröffentlichen; zugleich ist bekannt zu geben, dass die im Grundbuche nicht aufgenommenen Rechte zwar ihre Gültigkeit behalten, aber Dritten, welche sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht entgegengehalten werden können (~~ZGB~~-Art. 973 ZGB und ~~Schlusstitel~~-Art. 44 Abs. 1 SchIT<sup>XI</sup>).

#### Art. 10

Während der Hängigkeit des Bereinigungsverfahrens sind für den Rechtsverkehr die bisherigen öffentlichen Bücher zu benützen. Indessen ist von jeder Rechtsänderung auch im provisorischen Grundbuche von Amtes wegen Vormerk zu nehmen.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Kosten des Bereinigungsverfahrens trägt – unter Vorbehalt des bestehenden Gebührentarifes und der Kosten im Gerichtsverfahren – im innern Landesteile der Staat. —~~XII~~Die Kosten der Bereinigung im Bezirke Oberegge trägt die dortige Bezirkskasse, der Staat leistet einen auf dem Budgetwege zu bestimmenden Beitrag.

<sup>2</sup>Der Ertrag der Gebühren fällt dem Staate~~7~~, bzw. der Bezirkskasse Oberegge zu.

<sup>3</sup>Für die den bisherigen öffentlichen Büchern entnommenen Eintragungen in das Grundbuch können keine Gebühren erhoben werden.

#### Art. 12

<sup>4</sup>Die weiteren, zur Einführung des Grundbuches notwendigen Bestimmungen und Weisungen werden von der Standeskommission erlassen (~~EG~~-Art. 208 EG ZGB<sup>XIII</sup>).

~~<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesrates.<sup>XIV</sup>~~

## Art. 13

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft (~~ZGB~~-Art. 953 ZGB).

<sup>2</sup>Die Standeskommission wird mit dem Vollzuge beauftragt.

<sup>3</sup>Vom Bundesrat genehmigt am 2. November 1927. <sup>xv</sup>

---

<sup>i</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>ii</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>iii</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>iv</sup> Anpassung an VerwVG

<sup>v</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>vi</sup> sprachliche Anpassung

<sup>vii</sup> unnötig, da nach Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches per 1.1.142 Strafdrohung gemäss Art. 292 möglich

<sup>viii</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>ix</sup> formale Anpassungen

<sup>x</sup> formale Anpassung

<sup>xi</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>xii</sup> formale Anpassung

<sup>xiii</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>xiv</sup> Abs. 1: redaktionelle Anpassung; Abs. 2: Bundesrecht: Art. 953 Abs. 2 ZGB

<sup>xv</sup> redaktionelle Anpassung

## Verordnung über das Verfahren bei Handänderungen auf Grundstücken<sup>1</sup>

vom 26. November 1912<sup>2</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

~~verordnet~~beschliesst:

### I. Verfahren

#### Art. 1

Der Vertrag auf Übertragung von Grundstücken wird durch das Grundbuch in einer entsprechenden Urkunde festgehalten~~die Errichtung der Strazze im Strazzenprotokoll beurkundet.~~<sup>1</sup>

#### Art. 2

<sup>1</sup>In der Strazze-Urkunde sind alle auf das betreffende Grundstück und ~~den Vertrag~~  
die Vertragsbestimmungen bezüglichen Rechtsverhältnisse anzuführen.<sup>II</sup>

<sup>2</sup>Bis zur erfolgten Regelung der Grunddienstbarkeiten genügt für diejenigen Servitute, Grundlasten usw., die unter dem kantonalen Recht schon bestanden haben, die Beibehaltung der bisherigen Formel in Rechten, Nutzungen und Beschwerden, wie solche bisher benutzt und besessen wurden. ~~—III~~Die unter dem neuen Zivilrecht entstandenen Dienstbarkeiten usw. werden bis zur Erstellung des Grundbuches im Dienstbarkeitsprotokoll eingetragen und es kann auf dieselben das nachfolgende Verfahren Anwendung finden.

~~<sup>3</sup>Nach Erstellung des Grundbuches ist im Strazzenprotokoll der Hinweis auf bezügliche Eintragungen, unter Vorbehalt und dem Vermerk, dass die Parteien hiervon Einsicht genommen haben, zulässig.~~<sup>IV</sup>

#### Art. 3

<sup>1</sup>Der Grundbuchführer hat darüber zu wachen, dass die ~~Eintragungen im Strazzenprotokoll~~Sammlung der Tagebuchbelege den Aufzeichnungen in den öffentlichen

<sup>1</sup> Neuer Titel durch UeB des Steuergesetzes vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Mit Revisionen vom 7. November 1922, 9. Dezember 1968, 19. März 1970, 17. März 1975, 28. November 1983 (Gebühren-VO), 16. Februar 1998 und 25. April 1999.

Büchern (Grundbuch-, bzw. Handänderungs-, Dienstbarkeits-, Pfandprotokoll) ~~ent-~~  
~~sprechenentspricht~~<sup>V</sup>.

<sup>2</sup>Er hat den Parteien bezüglich der Vertragspunkte als unparteiischer Berater beizustehen und hat das Recht, sofern er bei einer derselben begründeten Verdacht bezüglich beschränkter Überlegungs- oder Handlungsfähigkeit oder des freien Willens vermutet, die ~~Strazzierung-Beurkundung~~ aufzuschieben-, ~~oder~~ zu verweigern-~~oder dieselben an den Präsidenten der Fertigungsbehörde behufs dessen Entscheid zu verweisen.~~<sup>VI</sup>

#### Art. 4

Die ~~Strazze-Urkunde~~ ist von den Parteien oder deren Vertretern~~;~~ sowie vom Grundbuchführer zu unterzeichnen und ~~zu datieren.~~ ~~nachher von letzteren dem Präsidenten der Fertigungsbehörde bzw. dessen Stellvertreter zur Einsicht vorzulegen.~~<sup>VII</sup>

#### Art. 5

~~<sup>1</sup>In der frühestens nach drei, längstens innert 14 Tagen nach der Strazzierung folgenden Sitzung der Standeskommission (in Obereggen des Bezirksrates) wird dieselbe dieser Behörde zur Prüfung und Fertigung vorgelegt.~~

~~<sup>2</sup>Die Fertigung ist von der Behörde zu verweigern:~~

- ~~1. wenn eine Partei es verlangt;~~
- ~~2. wenn es sich herausstellt, dass eine der Parteien nicht handlungsfähig oder über das betreffende Objekt ganz oder zum Teil nicht verfügungsberechtigt ist;~~
- ~~3. die gesetzlichen Vorschriften nicht vollständig erfüllt sind oder bezüglich der Pfandrechte, Dienstbarkeiten usw. Mängel konstatiert werden oder öffentlich rechtliche Verpflichtungen nicht gewährt oder sichergestellt sind.~~

#### Art. 6

~~Wird die Fertigung verweigert, so wird hiervon dem Grundbuchführer und durch denselben den Parteien, unter Angabe der Gründe, beförderlich Mitteilung gemacht.~~

#### Art. 7

~~<sup>1</sup>Wird die Fertigung ausgesprochen, so erfolgt sofortige bezügliche Vermerkung und Unterschrift des Präsidenten der Behörde, und es hat alsdann beförderliche Eintragung in das Grundbuch, bzw. Handänderungsprotokoll, durch den Grundbuchführer zu erfolgen. Das Datum der Eintragung ist im betreffenden Protokoll genau anzugeben.~~<sup>VIII</sup>

~~<sup>2</sup>Die Rechtswirkung der Eintragung wird auf den Moment der Fertigung durch die Behörde zurückbezogen.~~<sup>IX</sup>

## Art. 8

Ist für die Übernahme des Grundstückes durch den Käufer ein bestimmter Zeitpunkt vertraglich festgestellt, so wird vermutet, dass Nutzen und Gefahr erst mit diesem Zeitpunkt auf den Käufer übergehen.

Art. 9<sup>1</sup>

~~<sup>4</sup>Bei Veräußerung durch Versteigerung hat die Strazierung und Fertigung ebenfalls vorgängig dem Gantakte zu erfolgen.~~

~~<sup>2</sup>Diese Vorschrift gilt auch bei Erwerb von Grundeigentum in Fällen der Aneignung (Art. 658 ZGB), Ersitzung (Art. 651, 662 ZGB) des ehelichen Güterrechtes, der Schenkung, Erbschaft, richterliche Urteile usw.~~

~~<sup>3</sup>Bei Übergang eines Grundstückes an eine Erbmasse in ihrer Gesamtheit ist dieselbe der Pflicht der speziellen Strazierung und Fertigung enthoben, sofern dasselbe von den Erben innert zwei Jahren an einen Miterben oder an eine Drittperson veräussert wird.<sup>x</sup>~~

## Art. 10

<sup>1</sup>Nach erfolgter Eintragung in das Grundbuch, bzw. Handänderungsprotokoll, wird den Parteien auf deren Verlangen die Erwerbsurkunde, bzw. der Kaufbrief, bestehend in Kopie der ~~StrazzeUrkunde, dem Datum der Fertigung~~ und der Eintragung in das Handänderungsprotokoll, gegen Gebühr zugestellt.<sup>x</sup>

<sup>2</sup>Der Kaufbrief ist vom Grundbuchführer zu unterzeichnen.

Art. 10bis<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Als Handänderungen gelten jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

<sup>2</sup>Als Handänderungen gelten auch entgeltliche Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräußerungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 28. November 1983 (Gebühren-VO).

<sup>2</sup> Ergänzt durch GrRB vom 17. März 1975.

## II. Handänderungsgebühr

Art. 11 – 17<sup>1</sup>

## III. Übergangsbestimmungen

Art. 18

~~Durch Annahme dieser Verordnung und nach deren Genehmigung durch den Bundesrat treten die Bestimmungen für die Handänderungen von Liegenschaften usw. vom 25. Mai 1904 ausser Kraft.<sup>xiii</sup>~~

Art. 19

~~Vorstehende Diese Verordnung wurde vomtritt nach Annahme durch den Grossen Rat in der Sitzung vom 26. November 1912 angenommen, vom Bundesrat mit Beschluss vom 24. Dezember 1912 genehmigt und tritt daher sofort in Kraft.~~

Vom Bundesrat genehmigt am 24. Dezember 1912 genehmigt.

<sup>i</sup> Anpassung an die Rechtswirklichkeit

<sup>ii</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>iii</sup> formale Anpassung

<sup>iv</sup> Anpassung an die Rechtswirklichkeit

<sup>v</sup> redaktionelle Anpassungen

<sup>vi</sup> redaktionelle Anpassung. Abs. 2 letzter Halbsatz bundesrechtswidrig (BGE 66 I 91): vgl StKB 830/1960 und 832/1960

<sup>vii</sup> redaktionelle Anpassung bzw. bundesrechtswidrig (BGE 66 I 91)

<sup>viii</sup> bundesrechtswidrig (BGE 66 I 91)

<sup>ix</sup> abschliessend geregelt in Art. 971 f. ZGB

<sup>x</sup> abschliessend geregelt in Art. 18 GBV

<sup>xi</sup> radaktionelle Anpassungen

<sup>xii</sup> vollzogen

<sup>1</sup> Ergänzt durch GrRB vom 7. November 1922. Aufgehoben (Kap. II.) durch Steuergesetz vom 25. April 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2001).

~~**Verordnung  
über die Einführung des Schweizerischen  
Obligationenrechtes im Kanton Appenzell I. Rh.**~~

~~vom 2. Dezember 1937~~

~~Der Grosse Rat,  
zur Einführung des fünften Teiles des Zivilgesetzbuches (Obligationenrechtes = OR), vom 30. März 1911, revidiert am 18. Dezember 1936, insbesondere zur Durchführung der Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister, in Aufhebung der kantonalen Verordnung vom 29. Dezember 1882, betreffend Führung der Handelsregister und Besorgung der Wechselproteste im Kanton Appenzell I. Rh.,~~

~~verordnet:~~

~~**I. Betreffend Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR)**~~

~~Art. 1~~

~~Als Depositenstelle nach Art. 633 Abs. 3 OR, wird die Appenzell I. Rh. Kantonalbank bezeichnet.<sup>I</sup>~~

~~**II. Betreffend Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR)**~~

~~Art. 2~~

~~Für die direkte Besteuerung in Kanton und Gemeinde gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Aktiengesellschaft.<sup>II</sup>~~

~~**III. Betreffend Handelsregister (Art. 927 ff. OR)**~~

~~Art. 3~~

~~<sup>I</sup>Die Führung des Handelsregisters obliegt der Kantonalen Ratskanzlei.<sup>III</sup>~~

~~<sup>II</sup>Das Dienstverhältnis des Registerführers und seines Stellvertreters wird durch die kantonale Besoldungsverordnung geregelt.<sup>IV</sup>~~

~~Art. 4~~

~~Kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister ist die Stadeskommission.<sup>V</sup>~~

~~Art. 5~~

~~<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde bezeichnet ein Organ, welches die Registerführung alljährlich prüft und über das Ergebnis an die Behörde berichtet. — Letztere leitet den Inspektionsbericht nach erfolgter Genehmigung an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement weiter.<sup>VI</sup>~~

~~<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde ist allein zuständig, gegen Anmeldungspflichtige, welche schuldhafterweise ihrer Pflicht nicht genügen, mit Ordnungsbussen einzuschreiten.<sup>VII</sup>~~

~~<sup>3</sup>Beschwerden gegen Verfügungen des Registerführers oder bei Säumnis desselben können binnen 14 Tagen bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. — Gegen Entschiede der letzteren kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.<sup>VIII</sup>~~

~~Art. 6~~

~~Die Aufsichtsbehörde und der Registerführer sind für ihre Amtsführung verantwortlich.<sup>IX</sup>~~

~~Art. 7~~

~~Für die Erhebung von Gebühren gilt der eidg. Gebührentarif über das Handelsregister.<sup>X</sup>~~

~~Art. 8~~

~~<sup>1</sup>Der Registerführer ist in seiner Aufgabe, die eintragungspflichtigen Tatsachen zu ermitteln und ihre Eintragung herbeizuführen, durch die Gerichte und durch die Bezirksbehörden zu unterstützen.~~

~~<sup>2</sup>Die Bezirkskanzlei in Oberegg hat dem Registerführer über die im äusseren Landesteil vorkommenden eintragungspflichtigen Tatsachen laufend Mitteilung zu machen. — Sie erhält zu diesem Zwecke wenigstens alljährlich vom Registerführer eine Liste der den Kreis Oberegg betreffenden Eintragungen.<sup>XI</sup>~~

~~<sup>3</sup>Im weitem sind in Bezug auf eingetragene Firmainhaber und Gesellschaften von Amtes wegen anzeigepflichtig:~~

- ~~a) die Konkursrichter über Konkurserkennnisse;~~
- ~~b) die Bezirksgerichte über Konkurs-Schlusserkennnisse und Konkurswiderrufe;<sup>XII</sup>~~
- ~~c) die Konkursämter über die Einsetzung einer besonderen Konkursverwaltung und über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven;~~
- ~~d) die Liquidationskommission bei gerichtlichen Nachlassverträgen mit Vermögensabtretung über ihre Einsetzung und über die Beendigung der Liquidation (Löschungs-Anmeldung).<sup>XIII</sup>~~

#### **IV. Betreffend Wechsel (Art. 990 ff. OR)**

##### **Art. 9**

~~<sup>1</sup>Die Erhebung von Wechselprotesten obliegt im innern Landesteil der Kantonalen Ratskanzlei, in Oberegg der dortigen Bezirkskanzlei.~~

~~<sup>2</sup>Die Gebühren werden durch einen von der Standeskommission aufzustellenden Tarif bestimmt.<sup>XIV</sup>~~

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 10**

~~Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1937 in Kraft.~~

~~Die Standeskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.<sup>XV</sup>~~

---

<sup>1</sup> aufgehoben durch Aktienrechtsrevision vom 4. Oktober 1991 (AS 1992, 733)

<sup>II</sup> abschliessend geregelt in Art. 51 StG vom 25. April 1999; siehe auch unter Art. 20 StHG vom 14. Dezember 1990 (AS 1991, 1256)

<sup>III</sup> geregelt in Art. 8 Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben (GS 171)

<sup>IV</sup> in Personalverordnung abschliessend geregelt

<sup>V</sup> gegeben durch Art. 30 Abs. 5 KV

<sup>VI</sup> erster Satz unnötig; zweiter Satz abschliessend in Art. 3 Abs. 2 HRegV geregelt

<sup>VII</sup> in Art. 2 HRegV geregelt

<sup>VIII</sup> in Art. 3 Abs. 3 bis 4<sup>bis</sup> HRegV geregelt

<sup>IX</sup> in Art. 928 OR geregelt

<sup>X</sup> in Art. 929 OR i.V.m. der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (SR 221.411.1) abschliessend geregelt

<sup>XI</sup> in Bundesrecht geregelt: Verein: Art. 79 ZGB und Art. 100 HRegV; Stiftung: 104 HRegV; AG: Art. 737 OR; GmbH Art. 90 HRegV und Genossenschaft: Art. 96 HRegV

<sup>XII</sup> geregelt in Art. 176 SchKG

<sup>XIII</sup> geregelt in Art. 319 SchKG und Art. 66 HRegV

<sup>XIV</sup> geregelt in Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben GS 171

<sup>XV</sup> unnötig

## Grossratsbeschluss über kantonale Zusatzbestimmungen betreffend Viehwährschaft ~~(OR)~~<sup>I</sup>

vom 28. Dezember 1911

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
~~in Ausführung vngestützt auf~~ Art. 5 und 15 der ~~bundesrätlichen~~-Verordnung ~~betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel~~ vom 14. November 1911  
~~sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 betreffend Gewährleistung beim Viehhandel,~~<sup>II</sup>

beschliesst:

### ~~Art. 1. Zuständige Behörde~~<sup>III</sup>

<sup>1</sup>Als zuständige Behörde zur Leitung des Vorverfahrens und evtl. der Steigerung (Art. 5 und ff.) wird das Hauptmannamt jenes Bezirkes bestimmt, in welchem das Tier zur Zeit der Eingabe der Mängelrüge steht.

Zuständige Behörde

<sup>2</sup>Es steht dem Amte frei, zu den betreffenden Funktionen noch ein weiteres Mitglied des Bezirksrates beizuziehen.

### ~~Art. 2. Beschleunigtes Verfahren~~<sup>IV</sup>

<sup>1</sup>Die Geltendmachung der Minderwertforderung oder der Wandelungsklage hat innert längstens 10 Tagen nach Ablauf der Rügefrist durch ~~Zahlungsbefehl oder Amtsbot~~Klageanhebung beim Bezirksgerichtspräsidenten<sup>V</sup> zu erfolgen.

Beschleunigtes Verfahren

~~<sup>2</sup>Die Gebühr ist innert 10 Tagen nach Eingang des Rechtsvorschlages vor Vermittleramt zu erlegen. Dasselbe, sowie die angerufenen Gerichte, haben die Parteien beförderlichst bzw. auf die nächste Sitzung vorzuladen.~~

~~<sup>3</sup>Kommissional Untersuchung und evtl. neue Expertisen sollen sich auf die notwendigsten Fälle beschränken.~~<sup>VI</sup>

### ~~Art. 3. Inkrafttretung~~<sup>VII</sup>

Diese Bestimmungen ~~treten mit~~ tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf dem<sup>VIII</sup> 1. Januar 1912 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>I</sup> redaktionelle Korrektur

<sup>II</sup> redaktionelle Korrektur

<sup>III</sup> formelle Anpassung

---

<sup>IV</sup> formelle Anpassung

<sup>V</sup> Anpassung an aktuelles Recht (Art. 39 Abs. 2 ZPO; GS 261), Amtsbot bundesrechtswidrig  
BGE 67 I 9

<sup>VI</sup> geregelt in ZPO

<sup>VII</sup> formelle Anpassung

<sup>VIII</sup> redaktionelle Anpassung

~~**Verordnung  
über das Verfahren zur Durchsetzung  
des Gegendarstellungsrechtes  
im Persönlichkeitsschutz**~~

~~vom 17. März 1986~~

~~Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 52 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen (Schlusstitel)  
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 39  
Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 317 Ziff. 4 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom  
24. April 1949 (ZPO) sowie auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat  
1872,~~

~~beschliesst:~~

~~Art. 1~~

~~<sup>4</sup>Streitigkeiten über die Durchsetzung des Gegendarstellungsrechtes im Persönlich-  
keitsschutz gemäss Art. 28 I ZGB werden durch den Bezirksgerichtspräsidenten als  
Einzelrichter unter Vorbehalt der Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten ent-  
schieden.~~

Sachliche und  
örtliche Zustän-  
digkeit

~~<sup>2</sup>Zuständig ist der Bezirksgerichtspräsident am Wohnsitz des Klägers oder des Be-  
klagten.<sup>1</sup>~~

~~Art. 2~~

~~Für die Beurteilung der Klagen sind die Bestimmungen der kantonalen Zivilprozess-  
ordnung (Art. 236 ff.) über das summarische Verfahren sinngemäss mit folgenden  
Ergänzungen anzuwenden:~~

Verfahren

- ~~1. Die Parteien sind spätestens innert 10 Tagen zu einer mündlichen Verhandlung  
vorzuladen mit der Aufforderung, ihre Beweismittel einzureichen oder spätes-  
tens an der Verhandlung vorzubringen.~~
- ~~2. Die Verhandlung darf nur aus wichtigen Gründen kurzfristig verschoben wer-  
den.~~
- ~~3. Bei Ausbleiben einer oder beider Parteien wird auf Grundlage der Akten und  
verfügbaren Beweismittel sowie der Vorbringen der allenfalls erschienenen Par-  
teien entschieden.~~
- ~~4. Der Beklagte kann keine Sicherstellung verlangen.<sup>11</sup>~~

Berufung

~~Art. 3~~

~~Der Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Im übrigen sind die Bestimmungen von Art. 275 ZPO über das einzelrichterliche Berufungsverfahren sinngemäss anzuwenden.<sup>III</sup>~~

Inkrafttreten

~~Art. 4~~

~~Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.~~

~~Vom Bundesrat genehmigt am 10. April 1986.~~

---

<sup>I</sup> Überführung in Art. 38 Ziff. 1. lit. b ZPO (GS 261)

<sup>II</sup> in Bundesrecht (ZGB 28 a ff.) und ZPO geregelt

<sup>III</sup> in Art. 28I ZGB abschliessend geregelt

**Grossratsbeschluss**  
**betreffend den Beitritt ~~des Kantons Appenzell I. Rh.~~<sup>1</sup>**  
**zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger**  
**Rechtshilfe in Zivilsachen**

vom 14. Juni 1976

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. ~~24 und 25-27 Abs. 2~~<sup>II</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat  
1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger  
Rechtshilfe vom 26. April 1974, 8./9. November 1974, vom Bundesrat genehmigt am  
15. April 1975, bei. Beitritt

Art. 2

Der Vollzug obliegt der Standeskommission. Vollzug

Art. 3<sup>1</sup>

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat ~~und~~<sup>III</sup> mit der Veröf-  
fentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>II</sup> redaktionelle Änderung

<sup>III</sup> sprachliche Anpassung

<sup>1</sup> Veröffentlicht in der eidgenössischen Gesetzessammlung am 25. Oktober 1976.

## Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt ~~des Kantons Appenzell I. Rh.~~<sup>1</sup> zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit

vom 24. November 1980

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. ~~25-27 Abs. 2~~<sup>II</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 bei. Beitritt

### Art. 2

Der Vollzug des Konkordats obliegt der Standeskommission. Vollzug

### ~~Art. 3~~

~~Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (Art. 299 bis 310) durch die Landsgemeinde in Kraft.~~ Inkrafttreten

### ~~Art. 4~~

~~Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Beschlusses noch nicht erledigten Schiedsgerichtsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Zivilprozessordnung weiter behandelt. Die Abschnitte 7 bis 9 des Konkordates gelten schon für diese Verfahren.<sup>III</sup>~~ Übergangsbestimmungen

Durch die Landsgemeinde am 26. April 1981 in Kraft gesetzt.

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>II</sup> redaktionelle Änderung

<sup>III</sup> vollzogen

## Verordnung über die Honorare der Rechtsanwälte (AnwHV)

vom 7. Oktober 2002

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
~~in Ausführung vongestützt auf~~ Art. 9 Abs. 1 des ~~Gesetzes über die Ausübung des~~  
~~Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz es, AnwG)~~ vom 28. April 2002 ~~(AnwG)~~<sup>1</sup>,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Honorarordnung wird angewendet für die Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens: Geltungsbereich

- a) der Zivil- oder Strafrechtspflege;
- b) der Verwaltungsrechtspflege, wenn ein Gericht zuständig ist oder wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten besteht.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen dieser Honorarordnung werden in Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht (Art. 8 VerwGG) auf den eidgenössisch dipl. Steuerexperten\* sachgemäss angewendet.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Diese Honorarordnung bindet den Richter und den Rechtsanwalt. Verbindlichkeit

<sup>2</sup>Die zugesprochenen Parteikosten binden den Rechtsanwalt nicht, wenn das Gesetz keine volle Entschädigung vorsieht.

<sup>3</sup>Rechtsanwalt und Mandant können durch Einzelabrede und unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Honorarordnung die Bemessung des Honorars nach Zeitaufwand zu einem bestimmten Stundenansatz vereinbaren.

#### Art. 3

Vom Honorar nach dieser Honorarordnung kann abgewichen werden, soweit dieses in einem krassen Missverhältnis zu den Bemühungen des Rechtsanwalts steht. Abweichungen

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

	Art. 4
Honorarnote	Der Rechtsanwalt hat in der Honorarnote die Berechnungsgrundlagen und die angewendeten Bestimmungen dieser Honorarordnung anzugeben.
	Art. 5
Begründungspflicht	<sup>1</sup> Überschreitet der Rechtsanwalt das mittlere Honorar, hat er dies in der Honorarnote zu begründen. <sup>2</sup> Unterschreitet der Richter das mittlere Honorar, begründet er dies im Entscheid.
	Art. 6
Honorar nach Ermessen	Reicht der Rechtsanwalt keine Honorarnote ein, werden die Parteikosten in den gesetzlich zulässigen Fällen nach Ermessen zugesprochen.
	Art. 7
Rechtliches Gehör	Die Gegenpartei kann Einsicht in die Honorarnote verlangen.
	Art. 8
Befreiung vom Anwaltsgeheimnis	Der Rechtsanwalt ist vom Anwaltsgeheimnis befreit, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach dieser Honorarordnung erforderlich ist.

## B. Honorarbemessung

### 1. Honorar nach Streitwert

	Art. 9
Grundsatz	<sup>1</sup> Der Streitwert richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell I.Rh., wobei jedoch Klage und Widerklage zusammengerechnet werden. <sup>2</sup> In Rechtsmittelverfahren berechnet sich der Streitwert nach dem Umfang der Anfechtung.
	Art. 10
Mittleres Honorar a) im Allgemeinen	Das mittlere Honorar (in Fr.) im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert (in Fr.): a) bis 5'000.— 500.— +30,0 % des Streitwertes b) über 5'000.— bis 20'000.— 1'230.— +15,4 % des Streitwertes c) über 20'000.— bis 50'000.— 1'850.— +12,3 % des Streitwertes d) über 50'000.— bis 100'000.— 3'600.— + 8,8 % des Streitwertes e) über 100'000.— bis 500'000.— 9'100.— + 3,3 % des Streitwertes

- |                                     |                                   |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| f) über 500'000.— bis 1'000'000.—   | 12'600.— + 2,6 % des Streitwertes |
| g) über 1'000'000.— bis 2'000'000.— | 15'600.— + 2,6 % des Streitwertes |
| h) über 2'000'000.—                 | 37'600.— + 1,2 % des Streitwertes |

#### Art. 11

Bei Verfügungen im summarischen Verfahren wird das mittlere Honorar auf 10 bis 50 % herabgesetzt. b) summarisches Verfahren

#### Art. 12

Im Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, als einzige Instanz im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO wird das mittlere Honorar um einen Fünftel erhöht. c) Verfahren vor Kantonsgericht

#### Art. 13

Das mittlere Honorar kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich der grundsätzlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, des notwendigen Zeitaufwands, der Vertretung mehrerer Parteien und ausserordentlicher vorprozessualer Bemühungen, um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden. Grundhonorar

#### Art. 14

<sup>1</sup>Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für: Zuschläge

- a) die Teilnahme an einer Vorbereitungsverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung;
- b) eine vom Richter verlangte oder zugelassene zusätzliche und erhebliche Eingabe;
- c) einen aussergewöhnlich komplizierten Prozess;
- d) vorsorgliche Massnahmen im Hauptprozess;
- e) aufwendige Vergleichsverhandlungen.

<sup>2</sup>Der einzelne Zuschlag beträgt 10 bis 40 % des Grundhonorars. Die Zuschläge dürfen zusammen das Grundhonorar in der Regel nicht überschreiten.

## 2. Honorarpauschale

#### Art. 15

Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen. Grundsatz

## Art. 16

Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen

<sup>1</sup>In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'200.— bis Fr. 6'500.—.

<sup>2</sup>Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40 % des Grundhonorars erhoben werden.

## Art. 17

Strafprozess

Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung des Angeschuldigten oder die Vertretung des Klägers pauschal:

- a) Fr. 500.— bis Fr. 3'000.—, wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;
- b) Fr. 300.— bis Fr. 1'500.—, wenn der Einzelrichter zuständig ist;
- c) Fr. 1'000.— bis Fr. 10'000.—, wenn das Bezirksgericht zuständig ist.

## Art. 18

Verwaltungsgerichtsverfahren

Im Verfahren vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.— bis Fr. 10'000.—.

### 3. Honorar nach Zeitaufwand

## Art. 19

Grundsatz

<sup>1</sup>Das Honorar wird nach Zeitaufwand bemessen:

- a) in Zivilstreitsachen, wenn ein Streitwert nicht oder nur schwierig zu ermitteln ist;
- b) in Fällen, für die diese Honorarordnung keine besondere Regelung trifft.

<sup>2</sup>In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.

<sup>3</sup>Unnötiger Aufwand fällt ausser Betracht.

## Art. 20

Stundenansatz

<sup>1</sup>Das mittlere Honorar beträgt Fr. 200.— je Stunde.

<sup>2</sup>Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

<sup>3</sup>In der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- a) über Fr. 250'000.— auf Fr. 300.—;
- b) über Fr. 500'000.— auf Fr. 350.—;
- c) über Fr. 1'000'000.— auf Fr. 400.—.

#### 4. Unentgeltliche Rechtspflege oder amtliche Verteidigung

##### Art. 21

Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung wird das Honorar um einen Fünftel herabgesetzt. Allgemeiner Grundsatz

##### Art. 22

<sup>1</sup>Das Honorar des unentgeltlichen Vertreters in Ehe-, Familien- und Verwandtschaftssachen und des amtlichen Verteidigers wird grundsätzlich als Pauschale bemessen. Honorarpauschale

<sup>2</sup>In aussergewöhnlichen Fällen kann das Honorar ausnahmsweise nach Zeitaufwand bemessen werden.

<sup>3</sup>Für die unentgeltliche Rechtsberatung in Scheidungssachen, welche zu einer Einigung führt, beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.— bis Fr. 3'000.—.

##### Art. 23

<sup>1</sup>Unterliegt die Gegenpartei, hat der unentgeltliche Vertreter die vollen Parteikosten bei der Gegenpartei einzutreiben. Honorar des unentgeltlichen Vertreters bei Ob-siegen

<sup>2</sup>Für den nicht gedeckten Teil haftet bis zur Höhe des herabgesetzten Honorars der Staat. Im Ausmass der Entschädigung geht die Forderung auf Ersatz der Parteikosten an den Staat über.

##### Art. 24

Der unentgeltliche Vertreter und der amtliche Verteidiger dürfen von ihrem Mandanten kein zusätzliches Honorar fordern. Anspruch gegenüber dem Mandanten

#### 5. Besondere Bestimmungen

##### Art. 25

Das Honorar im Hauptverfahren schliesst ein: Umfang

a) im Zivilprozess die vorprozessualen Bemühungen und das Vermittlungsverfahren;

b) im Strafprozess das Untersuchungsverfahren.

##### Art. 26

Wird das Honorar nach dem Streitwert oder als Pauschale bemessen, beträgt es für das Rechtsmittelverfahren: Rechtsmittelverfahren

a) im schriftlichen Verfahren 20 bis 50 %;

b) im Verfahren mit mündlicher Verhandlung 40 bis 75 %.

## Art. 27

Unvollständiger  
Prozess

<sup>1</sup>Im ordentlichen Zivilprozess beträgt das Honorar für einen Verfahrensabschnitt:  
a) im Vermittlungsverfahren bis zu einem Fünftel;  
b) im Schriftenwechsel bis zu drei Vierteln;  
c) in der mündlichen Verhandlung bis zur Hälfte;  
d) im Rechtsmittelverfahren mit mündlicher Verhandlung bis zu neun Zehnteln.

<sup>2</sup>In anderen Verfahren wird das Honorar für einen unvollständigen Prozess angemessen gekürzt.

<sup>3</sup>Die Mehrkosten eines Anwaltswechsels trägt der Mandant.

## Art. 28

Barauslagen  
a) effektiv

<sup>1</sup>Zu den Barauslagen gehören insbesondere die Kosten für Fahrten, Versand, Fernmeldedienstleistungen und notwendige Kopien.

<sup>2</sup>Es können berechnet werden:

- a) Fr. —.30 je Kopie;
- b) die Kosten des Bahnbillets 1. Klasse;
- c) Fr. —.60 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens.

<sup>3</sup>Die Kosten für Kopien eigener Eingaben, die Anschaffung von Fachliteratur und die Benützung juristischer Datenbanken werden durch das Honorar abgegolten.

## Art. 29

b) pauschal

<sup>1</sup>Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit vier Prozent des Honorars, höchstens aber mit Fr. 1'000.— berechnet werden.

<sup>2</sup>Soweit Untersuchungs- oder Parteiakten einen ausserordentlichen Umfang haben, können zusätzliche Kopierkosten berechnet werden.

## Art. 30

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zum Honorar und den Barauslagen hinzugerechnet.

### C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 31

Übergangsbe-  
stimmung

Diese Verordnung findet Anwendung für die Instanz, bei der das Verfahren im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängig ist.

## Art. 32

~~Aufhebung bis-  
herigen Rechts~~

~~Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Gebühren der Anwälte vom 1. Juni 1953 aufgehoben.<sup>III</sup>~~

Art. 33

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>I</sup> redaktionelle Änderung

<sup>II</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>III</sup> vollzogen

## Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

vom 18. November 2002

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. 16 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes  
(Anwaltsgesetz, AnwG) vom 28. April 2002 und Art. 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
(VerwVG) vom 30. April 2000

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmung

#### Art. 1

Dieser Tarif gilt für die Verfahren vor der Anwaltskammer und der Prüfungskommission. Geltungsbereich

### II. Gebühren

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Prüfungsgebühr beinhaltet die gesamten Kosten der Prüfung durch die Prüfungskommission: Prüfungs-  
gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| a) Anwaltsprüfung oder die Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA <sup>1</sup> | 1'000.—  |
| b) Wiederholung eines Prüfungsteils                                       | je 500.— |
| c) Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA                                     | 500.—    |

<sup>2</sup>Bei Nichtantritt einer Prüfung oder eines Prüfungsteils werden Fr. 200.— als Unkostenbeitrag berechnet.

<sup>3</sup>Die Prüfungsgebühren sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung der Anwaltskammer einzuzahlen, ansonsten der Kandidat\* nicht zur Prüfung zugelassen wird.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61).

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Art. 3

Bewilligungs-  
gebühren

Die Bewilligungsgebühren belaufen sich bei:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Ausstellung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung | 200.— |
| b) Bewilligung für Rechtspraktikanten nach Art. 15 AnwG    | 200.— |

## Art. 4

Registrier-  
gebühren<sup>1</sup>Die Registrierungsgebühren belaufen sich bei:

- |   |       |
|---|-------|
| a) Eintragung in das Anwaltsregister gemäss Art. 6 BGFA | 100.— |
| b) Eintragung in die Liste gemäss Art. 28 BGFA          | 100.— |

<sup>2</sup>Von Anwälten, welche im Kanton Appenzell I.Rh. wohnen und über das appenzell-innerrhodische Anwaltspatent (Stammpatent) verfügen, werden keine Registrierungsgebühren erhoben.

## Art. 5

Entscheid-  
gebühren<sup>1</sup>Die Entscheidgebühr wird für schriftlich eröffnete Entscheide der Anwaltskammer erhoben:

- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| a) Präsidialentscheid | 100.— bis 1'000.— |
| b) Kammerentscheid    | 200.— bis 5'000.— |

<sup>2</sup>Die Kosten für mitwirkende Dritte, insbesondere bei Gutachten, werden entsprechend den tatsächlich ausgerichteten Entschädigungen zusätzlich belastet.

<sup>3</sup>Die mutmasslichen Kosten sind durch die Partei, welche eine Amtshandlung anbegehrt, zu bevorschussen. Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, kann das Verfahren abgeschrieben werden, oder die anbegehrte Amtshandlung unterbleibt.

## Art. 6

Kanzlei-  
gebühren<sup>1</sup>Kanzleigebühren werden für Leistungen erhoben, die nicht Bestandteil des ordentlichen Geschäftsganges eines Verfahrens sind.

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Fotokopien je Kopie A4   | 1.—            |
| b) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite | 4.—            |
| c) weitere Bescheinigungen  | 10.— bis 100.— |
| d) weitere Verrichtungen  | nach Aufwand   |

<sup>2</sup>Gebühren unter Fr. 510.— werden nicht in Rechnung gestellt.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 7

Änderung bishe-  
riger Erlasse

~~In der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebVO) vom 26. März 2001 werden unter Ziffer 2000 folgende Alineae ersatzlos aufgehoben:~~

---

<del>Erteilung des Anwaltspatentes nach Absolvierung des Examens</del>	<del>250.</del>
	zuzügl. Auslagen
<del>Erteilung der Rechtspraktikantenbewilligung</del>	<del>100. bis 240.</del>

Art. 8

<sup>4</sup>Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

~~<sup>2</sup>Die Ständekommission hebt Art. 7 dieser Verordnung nach dem Vollzug auf.<sup>1</sup>~~

---

<sup>1</sup>vollzogen

## Reglement über die Prüfungen für die Zulassung zum Anwaltsberuf

vom 20. September 2002

Die Anwaltskammer des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 7 des Anwaltsgesetzes vom 28. April 2002 (AnwG)<sup>1</sup>

beschliesst:

### I. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Das Reglement beinhaltet:

- a) Prüfungskommission;
- b) Anwaltsexamen;
- c) Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA<sup>1</sup>;
- d) Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA;
- e) Rechtspflege.

Geltungsbereich

#### Art. 2

Soweit dieses Reglement oder übergeordnetes Recht keine besonderen Vorschriften enthalten, findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Appenzell I.Rh. (VerwVG) vom 30. April 2000 sinngemäss Anwendung.

Allgemeine  
Verfahrensvor-  
schriften

### II. Prüfungskommission

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Anwaltskammer bestellt eine Prüfungskommission, welche aus einem Präsidenten\*, zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist identisch mit derjenigen des Grossen Rates.

Wahl, Zusam-  
mensetzung,  
Amtsdauer

<sup>2</sup>Wählbar sind ausschliesslich Personen, die im Kanton Appenzell I.Rh. gemäss Art. 4 BGFA zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes befugt sind sowie Professoren schweizerischer Rechtsfakultäten.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61).

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>3</sup>Die Gerichtskanzlei besorgt das Sekretariat.

#### Art. 4

#### Aufgaben

<sup>1</sup>Der Präsident der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Anwaltsexamen, zur Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA und zum Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA. Er setzt die Termine für die Prüfungen fest.

<sup>2</sup>Die Prüfungskommission führt das Anwaltsexamen, die Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA und das Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA durch.

<sup>3</sup>Die Mitglieder teilen sich in die Abnahme der Prüfungsfächer.

### III. Anwaltsexamen

#### Art. 5

#### Praktikum

Zum Anwaltsexamen werden nur Kandidaten zugelassen, welche ein juristisches Praktikum von mindestens einem Jahr, grundsätzlich im Kanton Appenzell I.Rh., abgelegt haben. Eine entsprechende Tätigkeit in einem andern Kanton kann ganz oder teilweise angerechnet werden. In jedem Fall sind mindestens sechs Monate in einer der nachfolgenden Stellen zu absolvieren:

- a) auf der Gerichtskanzlei Appenzell I.Rh.;
- b) im Rechtsdienst der Ratskanzlei des Kantons Appenzell I.Rh.;
- c) bei einem im Anwaltsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragenen Anwalt.

#### Art. 6

#### Anmeldung

Anmeldungen zum Anwaltsexamen sind der Prüfungskommission mit folgenden Beilagen einzureichen, wobei die Registerauszüge aktuell sein müssen:

- a) Lebenslauf;
- b) Ausweis über ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA;
- c) Ausweise über das Anwaltspraktikum;
- d) Strafregisterauszug;
- e) Betreibungsregisterauszug;
- f) Handlungsfähigkeitszeugnis;
- g) Erklärung des Kandidaten, dass Behörden und Private gegenüber der Kommission zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden sind und entsprechende Akteneinsicht gewähren können.

#### Art. 7

#### Prüfungstermine

Das Anwaltsexamen wird in der Regel zweimal pro Jahr durchgeführt. Die ordentlichen Termine sind:

- a) im Frühling mit einer Anmeldefrist bis zum 1. Februar;
- b) im Herbst mit einer Anmeldefrist bis zum 1. August.

## Art. 8

Das Anwaltsexamen umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil über das gesamte eidgenössisch und kantonale anwendbare Recht, insbesondere über folgende Rechtsgebiete: Prüfung

- a) Staats- und Verwaltungsrecht (unter Einschluss des Sozialversicherungs- und Steuerrechts);
- b) Zivilrecht (unter Einschluss von Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Privatversicherungsrecht und Internationalem Privatrecht);
- c) Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Anwaltsrecht;
- d) Straf- und Strafprozessrecht.

## Art. 9

<sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsteil umfasst zwei schriftliche Teilprüfungen. Eine Teilprüfung erfolgt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die andere auf dem Gebiet des Zivilrechts. Zur Lösung dieser Teilprüfungen stehen dem Kandidaten je fünf Stunden zur Verfügung. Schriftlicher Prüfungsteil

<sup>2</sup>Das die Prüfungsaufgabe stellende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt die Hilfsmittel, die dem Kandidaten zur Lösung der entsprechenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup>Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn beide schriftlichen Teilprüfungen insgesamt als genügend bewertet werden.

## Art. 10

<sup>1</sup>Der mündliche Prüfungsteil dauert für einen Kandidaten insgesamt maximal drei Stunden. Mündlicher Prüfungsteil

<sup>2</sup>Der mündliche Prüfungsteil ist öffentlich.

<sup>3</sup>Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn er insgesamt als genügend bewertet wird.

## Art. 11

<sup>1</sup>Der Kandidat hat das Anwaltsexamen bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden wurde. Bestehen,  
Nichtbestehen,  
Wiederholung

<sup>2</sup>Wird nur ein Prüfungsteil bestanden, der andere Prüfungsteil hingegen nicht bestanden, so kann der Kandidat den nicht bestandenen Prüfungsteil beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. In besonderen Fällen kann für die Wiederholungsprüfung

fung ein früherer Termin angesetzt werden. Wird der wiederholte Prüfungsteil wiederum als ungenügend bewertet, gilt das Anwaltsexamen als nicht bestanden.

<sup>3</sup>Tritt der Kandidat einen Prüfungsteil ohne vorherige schriftliche Abmeldung nicht an, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Die Abmeldung gilt als vollständiger Rückzug der Anmeldung. Bei erneuter Anmeldung für den nächsten Prüfungstermin wird ein bereits bestandener Prüfungsteil angerechnet.

<sup>4</sup>Nach zweimaligem Nichtbestehen des Anwaltsexamens wird der Kandidat während fünf Jahren zu keinem weiteren Anwaltsexamen mehr zugelassen.

#### Art. 12

Eröffnung des  
Examensergeb-  
nisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Anwaltsexamens wird dem Kandidaten durch ein Mitglied der Prüfungskommission mündlich eröffnet. Der Kandidat, welcher das Anwaltsexamen nicht bestanden hat, kann innert fünf Tagen nach der mündlichen Eröffnung eine schriftliche Verfügung verlangen.

<sup>2</sup>Die Rechtsmittelfrist läuft ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Eröffnung. Mit Verzicht auf die schriftliche Eröffnung wird gleichzeitig auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

#### Art. 13

Patenterteilung

<sup>1</sup>Ist das Anwaltsexamen bestanden, erstattet der Präsident der Prüfungskommission der Anwaltskammer Bericht mit dem Antrag, dem Kandidaten das kantonale Anwaltspatent auszustellen.

<sup>2</sup>Die Ausstellung des Anwaltspatentes erfolgt, gestützt auf den Antrag, durch den Präsidenten der Anwaltskammer.

### V. Eignungsprüfung

#### Art. 14

Zulassung zur  
Eignungsprüfung

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Eignungsprüfung richtet sich nach Art. 31 BGFA.

<sup>2</sup>Gesuche um Zulassung zur Eignungsprüfung sind der Prüfungskommission bis zum 1. Februar beziehungsweise 1. August einzureichen.

<sup>3</sup>Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Darstellung des beruflichen Werdegangs und der erworbenen Berufskennntnisse;
- b) nach Art. 31 Abs. 1 BGFA erforderliche Bescheinigungen;
- c) Erklärung des Gesuchstellers, dass Behörden und Private gegenüber der Kommission zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden sind und entsprechende Akteneinsicht gewähren können.

## Art. 15

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich in der Art und im Umfang des Anwaltsexamens abgenommen. Die Bestimmungen über das Anwaltsexamen nach Art. 7 ff. dieses Reglements sind sinngemäss anwendbar.

Gegenstand und Durchführung

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich der Gegenstand und die Durchführung der Eignungsprüfung nach dem Art. 31 BGFA.

**V. Prüfungsgespräch**

## Art. 16

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Prüfungsgespräch richtet sich nach Art. 30 Abs. 1 lit. b BGFA.

Zulassung zum Prüfungsgespräch

<sup>2</sup>Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Darstellung des beruflichen Werdegangs und der erworbenen Berufskennnisse;
- b) nach Art. 31 Abs. 1 BGFA erforderlichen Bescheinigungen;
- c) Bescheinigung über den Eintrag in einer Liste gemäss Art. 28 BGFA während mindestens drei Jahren;
- d) Ausweise über die Tätigkeit im schweizerischen Recht gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b BGFA;
- e) Erklärung des Gesuchstellers, dass Behörden und Private gegenüber der Kommission zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden sind und entsprechende Akteneinsicht gewähren können.

## Art. 17

Das Prüfungsgespräch findet in der Regel an einem der ordentlichen Termine nach Art. 6 dieses Reglements statt.

Prüfungstermine

## Art. 18

<sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch dauert maximal zwei Stunden und kann einmal wiederholt werden.

Durchführung und Wiederholung

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Durchführung und der Gegenstand des Prüfungsgesprächs nach Art. 32 BGFA.

## VI. Rechtspflege

### Art. 19

Rekurs Verfügungen der Prüfungskommission und ihres Präsidenten können gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

## VII. Schussbestimmungen

### Art. 20

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und findet auf hängige Verfahren Anwendung.

---

<sup>1</sup> redaktionelle Anpassung

**Grossratsbeschluss**  
**betreffend den Beitritt ~~des Kantons Appenzell I. Rh.~~<sup>I</sup>**  
**zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger**  
**Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher**  
**Ansprüche**

vom 26. November 1973

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. ~~25-27 Abs. 2~~<sup>II</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 15./16. April 1970, 13. Oktober 1970 und 28. Oktober 1971, vom Bundesrat am 20. Dezember 1971 genehmigt, bei.

Beitritt

Art. 2

Der Vollzug obliegt der Standeskommission.

Vollzug

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat ~~sofort~~<sup>III</sup> in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>I</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>II</sup> Anpassung an KV-Änderung

<sup>III</sup> sprachliche Anpassung

**Grossratsbeschluss betreffend Beitritt ~~des Kantons Appenzell I. Rh.~~ zum Konkordat über die Rechtshilfe und die Interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen**

vom 30. Oktober 1995

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt dem Konkordat über die Rechtshilfe und die Interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992, vom Bundesrat am 4. Januar 1993 genehmigt, bei.

Beitritt

Art. 2

Der Vollzug obliegt der Standeskommission. Über unwesentliche Änderungen kann die Standeskommission beschliessen.

Vollzug

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung zum  
Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei vom  
13. Juni 1989,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Ausführung von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Rei-  
senden sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Winter-  
monat 1872 und Art. 33 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom  
30. April 1989,

beschliesst:

**II.**

Die bisherigen Abs. 1 und 2 von Art. 1 werden aufgehoben und durch folgenden  
neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Gesuche um Erteilung von Patenten im Sinne der Bundesgesetzgebung über das  
Gewerbe der Reisenden sind bei der kantonalen Verwaltungspolizei und jene für  
das Marktgewerbe, für einen Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für öffent-  
liche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit diese nicht unter das  
Bundesrecht fallen, mindestens jedoch 20 Tage vor Beginn der Gewerbetätigkeit  
beim Bezirksrat schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Patenten im Sinne des Geset-  
zes über die Handels- und Gewerbepolizei können Ausweise, aus welchen hervor-  
geht, dass der Bewerber handlungsfähig ist sowie das 18. Altersjahr zurückgelegt  
und in der Schweiz Wohnsitz hat sowie ein Auszug aus dem Zentralstrafregister  
einverlangt werden.

**III.**

Die Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei wird um einen neuen Art. 1bis mit der Marginalie "Aufsicht und Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden" und folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 1bis**

Die Aufsicht und der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden obliegt der Verwaltungspolizei Appenzell I.Rh.

**IV.**

Der bisherige erste Satz von Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Bezirksrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentbeschlusses vorliegen.

**V.**

Der erste Satz von Art. 3 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Sofern der Gesuchsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Abweisungsgründe vorliegen, wird das Patent im Sinne des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom Bezirksrat schriftlich erteilt.

Der bisherige erste Satz Abs. 3 von Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Die Gebühren für Waren- und Dienstleistungsautomatenpatente werden jedes Jahr neu festgesetzt.

**VI.**

Der bisherige Abs. 1 von Art. 4 wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 2 von Art. 4 wird zudem der Ausdruck "...übrigen..." ersatzlos gestrichen.

**VII.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)**

---

**1. Ausgangslage**

Stimmt die Landsgemeinde am 27. April 2003 dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei zu, hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 33 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 (HGPG) die dazugehörige Verordnung vom 13. Juni 1989 (HGPV) entsprechend anzupassen. Der Entwurf für einen diesbezüglichen Grossratsbeschluss ist dem Grossen Rat bereits bei der Beratung des Landsgemeindebeschlusses im Sinne einer Orientierung vorgelegt worden.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern**

**2.1. Ziff. I.**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (nachstehend Bundesgesetz genannt) haben die Kantone dieses und die dazugehörige Verordnung vom 4. September 2002 (nachstehend Bundesverordnung genannt) zu vollziehen, soweit der Bund nicht dafür zuständig ist. Da die diesbezüglichen Vollzugsbestimmungen in der HGPV festgeschrieben werden, ist im Ingress auf Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes zu verweisen. Zudem ist im neuen Wortlaut des Ingresses zu berücksichtigen, dass seit dem 30. April 1995 die Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass von Verordnungen und Reglementen sowie zum Vollzug der Bundesgesetzgebung nicht mehr in Art. 24, sondern in Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) festgeschrieben ist.

**2.2. Ziff. II.**

Art. 2 des Bundesgesetzes und Art. 26 Abs. 2 der Bundesverordnung schreiben vor, dass die Bewilligungen im Sinne des Bundesgesetzes bei einer kantonalen, also nicht bei einer kommunalen Behörde eingeholt werden müssen. Es ist vorgesehen, diese Kompetenz der Verwaltungspolizei Appenzell I.Rh. zuzuscheiden. Der Art. 1 Abs. 1 ist deshalb entsprechend anzupassen. In Art. 6 Abs. 2 der Bundesverordnung ist abschliessend geregelt, dass Gesu-

che mindestens 20 Tage vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit bei der kantonalen Stelle einzureichen sind. Es erscheint tunlich, diese Frist auch bei kantonalen Gesuchen als verbindlich zu erklären. Der Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 ist deshalb im Sinne einer Präzisierung entsprechend anzupassen.

Da im Bundesgesetz bzw. in der Bundesverordnung die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung abschliessend geregelt sind, ist Art. 1 Abs. 2 dahingehend zu präzisieren, dass die dort aufgeführten Voraussetzungen nur für die Behandlung bzw. für die Erteilung von Patenten im Sinne des HGPG Gültigkeit haben, wobei in Anlehnung an die Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbe Polizei das Alter ebenfalls auf das 18. Altersjahr herabgesetzt werden soll.

### **2.3. Ziff. III.**

Die Kantone haben aufgrund von Art. 26 Abs. 1 der Bundesverordnung gewisse Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen. Diese Aufgabe und der Vollzug soll der kantonalen Verwaltungspolizei Appenzell I.Rh. zugewiesen werden, weshalb die HGPV um einen Art. 1bis zu ergänzen ist, in welchem die diesbezügliche Zuständigkeit stipuliert wird.

### **2.4. Ziff. IV. und V.**

In Art. 2 muss - da das Bundesgesetz und die Bundesverordnung eine abschliessende und umfassende Regelung enthalten - nicht zusätzlich festgehalten werden, dass die kantonale Verwaltungspolizei zu prüfen hat, ob die einschlägigen Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne der Bundesgesetzgebung gegeben sind. Da die noch in der Kompetenz der kantonalen Hoheit verbleibenden Patente (Marktpatent, Patent für öffentliche Aufführungen bzw. öffentliche Schaustellungen, soweit sie nicht unter das Bundesrecht fallen, sowie Patent für Waren- und Dienstleistungsautomaten) vom Bezirksrat erteilt werden, ist in Art. 2 der bisherige Ausdruck "das Polizeisekretariat bzw. ...." ohnehin zu streichen. Aus dem gleichen Grunde ist der Ausdruck "Polizeisekretariat" im ersten Satz von Art. 3 Abs. 1 ebenfalls zu eliminieren.

### **2.5. Ziff. V. und VI.**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verkaufswagen im Bundesrecht abschliessend geregelt sind, kann in Art. 3 Abs. 3 der Ausdruck "Verkaufswagen" ersatzlos gestrichen werden. Aus dem gleichen Grunde kann auch Abs. 1 von Art. 4 aufgehoben werden. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne der Bundesgesetzgebung in dieser abschliessend geregelt sind, weshalb der Erlass von diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen im kantonalen Recht nicht notwendig

ist. Da Abs. 1 von Art. 4 wegfällt, ist zudem der Ausdruck "...übrigen..." in Abs. 2 von Art. 4 überflüssig.

## **2.6. Ziff. VII.**

Keine Bemerkungen.

## **2.7.**

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass der Ausdruck "Verkaufswagen" in Art. 5 nicht zu eliminieren ist, da die Inhaber einer Bewilligung für einen Verkaufswagen diesen nur an Standorten abstellen dürfen, die unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit unbedenklich sind. Mit Art. 5 steht den für die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden eine genügende rechtliche Grundlage zur Verfügung, das Abstellen von Verkaufswagen im Interesse der Verkehrssicherheit an ungeeigneten Standorten zu verbieten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Inhaber einer Bewilligung im Sinne der Bundesgesetzgebung grundsätzlich das Recht haben, auf dem Gebiete des Kantons Appenzell I.Rh. die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die Bewilligung gibt ihnen jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Standplatz. Die Bewilligungsinhaber haben sich um einen solchen entweder bei einem privaten Grundeigentümer oder bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft - sofern diese den entsprechenden Platz zur Verfügung stellt - zu bemühen. Im letzteren Falle ist die öffentlich-rechtliche Körperschaft (bspw. der Bezirk) bei der Vergabe der entsprechenden Standplätze gestützt auf Art. 8 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) allerdings an das Prinzip der rechtsgleichen Behandlung gebunden. Da die Vergabe der Standplätze nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligungen im Sinne der Bundesgesetzgebung steht, muss diese nicht ausdrücklich in der HGPV stipuliert werden.

## **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbeполиzei einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 18. Februar 2003

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Vollziehungsverordnung zum  
Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

**I.**

Der Ausdruck "Vollziehungsverordnung" im Titel wird in "Verordnung" abgeändert. Im Anschluss an den Titel wird die Klammerbemerkung (VWPE) angebracht.

**II.**

Im Art. 2 wird die Festlegung "die kantonale Steuerrekursbehörde" durch "das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht" ersetzt.

**III.**

Im Art. 3 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck "Kreiskommando" durch "Kreiskommando Appenzell I.Rh." ersetzt.

Der Art. 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**IV.**

Im Art. 4 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck "Zwischenveranlagungen und" ersatzlos gestrichen.

Im Art. 4 Abs. 2 wird der Ausdruck "des Wehrpflichtersatzes" durch "der Wehrpflichtersatzabgabe" ersetzt.

**V.**

Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Gebühr für die  
zweite Mahnung

Art. 5

Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.— erhoben.

**VI.**

Im Art. 7 Abs. 1 wird der Ausdruck "das kantonale Untersuchungsrichteramt" durch "die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh." ersetzt.

Im Abs. 3 wird das Wort "gesetzliche" durch "gerichtliche" ersetzt.

**VII.**

Der bisherige Art. 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**VIII.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz**

---

**1. Ausgangslage**

Die Änderungen des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz vom 12. Juni 1959 (WPEG), Beschluss der Bundesversammlung vom 4. Oktober 2002, und der dazugehörenden Verordnung vom 30. August 1995 (WPEV) tragen den nachfolgenden drei Anliegen Rechnung:

- Das Abgabemass der Wehrgerechtigkeit wird angepasst, da die Armeeangehörigen in der Armee XXI in einer viel kürzeren Wehrpflichtdauer ungefähr die gleiche Dienstleistung wie in der Arme 95 zu erbringen haben.
- Mit dem Übergang zur Postnumerando-Besteuerung bei der direkten Bundessteuer und den Kantonssteuern ist eine Angleichung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens an das Recht der Direkten Bundessteuer geboten.
- Die Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung berücksichtigt die durch die Änderungen des Bundesrechtes erforderlichen Massnahmen und korrigiert die verwaltungsmässigen Abläufe und die geltenden Verfahrenswege.

**2. Bemerkungen zu den geänderten Artikeln**

**Titel**

Der Titel ist im Sinne der Richtlinien der Bereinigung der Gesetzessammlung angepasst worden.

**Art. 2**

Die kantonale Steuerrekurskommission existiert nicht mehr, an deren Stelle ist das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, anzuführen.

**Art. 3 Abs. 1 lit. a**

Es erfolgt eine rein redaktionelle Änderung.

**Art. 3 Abs. 2**

Das Register für landesabwesende Ersatzpflichtige wird gemäss den Bundesvorschriften nicht mehr durch den Bürgerort geführt. Der Wehrpflichtersatz wird neu gestützt auf Art. 25 Abs. 2 WPEG vor der Ausreise des Ersatzpflichtigen durch den Wohnortskanton erhoben. Damit erübrigt sich eine Regelung auf der kantonalen Stufe.

**Art. 4 Abs. 1 lit. b**

Die Grundlagen zur direkten Bundessteuer sehen keine Zwischenveranlagungen mehr vor.

**Art. 4 Abs. 2**

Es wird eine redaktionelle Anpassung an die Bundesgesetzgebung vorgenommen.

**Art. 5**

Die Veranlagung unter Vorbehalt entfällt, weshalb der bisherige Art. 5 gestrichen werden kann.

**Neuer Art. 5**

Der Art. 47 Abs. 3 WPEV sieht eine Gebühr für die zweite Mahnung vor. Die Höchstgrenze ist durch kantonales Recht zu bestimmen.

Die bisherige Verwarnungsgebühr von Fr. 50.-- soll als zweite Mahngebühr belassen werden.

**Art. 7**

Die beantragten Änderungen in Art. 7 stellen reine redaktionelle Änderungen dar.

**Art. 8**

Der Art. 8 Abs. 2 ist längst vollzogen und kann deshalb gestrichen werden.

Die Änderung des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz vom 4. Oktober 2002 wird am 1. Januar 2004 in Kraft treten, so dass auch der Revisionsbeschluss auf dieses Datum Gültigkeit erlangen soll.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz einzutreten und diesen wie vorgeschlagen zu verabschieden.

Appenzell, 1. April 2003

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Leistung eines Beitrages an den Neubau  
des Primarschulhauses Kaustrasse**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 45 und 46 des Schulgesetzes vom 29. April 1984 sowie Art. 28 - 30  
der Schulverordnung vom 19. November 1984,

beschliesst:

**I.**

<sup>1</sup>An den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse durch die Schulgemeinde Appenzell mit den subventionsberechtigten Kosten von Fr. 10'030'424.-- wird ein Kantonsbeitrag von 10 %, max. Fr. 1'030'500.--, geleistet.

<sup>2</sup>Die Ausrichtung der Beitragsleistung erfolgt nach dem kantonalen Finanzplan, frühestens ab dem Jahre 2006.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse**

---

**1. Gesuch**

Mit Schreiben vom 17. Januar 2003 hat die Schulgemeinde Appenzell der Landesschulkommission Appenzell I.Rh. das Gesuch um Leistung eines Beitrages von 10 % gemäss Art. 46 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 29. April 1984 (SchG) an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse mit Gesamtkosten von Fr. 10'389'000.-- unterbreitet.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2003 teilte die Landesschulkommission der Standeskommission mit, sie habe an der Sitzung vom 22. Januar 2003 das Gesuch der Schulgemeinde Appenzell geprüft und festgestellt, dass der geplante Schulhausneubau einem Bedürfnis entspreche. Dieses Bedürfnis sei bereits am 13. Februar 2002 zusammen mit dem Gesuch um Leistung eines Beitrages an die Schulraumerweiterung des Realschulhauses Gringel umfassend dargestellt worden. Eine Veränderung gegenüber den im Bedürfnisnachweis vom 13. Februar 2002 dargestellten Fakten sei nicht festzustellen.

Bezüglich der im Kostenvoranschlag aufgeführten Gesamtkosten sei festzuhalten, dass der Betrag von Fr. 359'600.-- für die Möblierung in Abzug zu bringen sei, so dass von subventionsberechtigten Kosten von Fr. 10'030'300.-- auszugehen sei.

Die Standeskommission hat das Gesuch eingehend geprüft und an der Sitzung vom 18. Februar 2003 (Prot. Nr. 230) folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst:

1. Die Standeskommission erklärt sich bereit, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, der Schulgemeinde Appenzell sei ein Beitrag von 10 % der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 10'030'300.-- an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse zu leisten.
2. Die Standeskommission wird die Subventionen gemäss dem Finanzplan, d.h. ab dem Jahre 2006, ausrichten.
3. Bis zur Beratung durch den Grossen Rat ist das Näherbaurecht zu regeln. Das Bau- und Umweltsdepartement wird die entsprechenden Möglichkeiten evaluieren.

Die Stimmbürger der Schulgemeinde Appenzell haben an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. März 2003 dem Antrag des Schulrates um Gewährung des notwendigen Kredites für den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Orientierungsschrift des Schulrates Appenzell zum Projekt ist dieser Botschaft beigelegt. Diesen Unterlagen können die Überlegungen des Schulrates Appenzell zur Begründung des Projektes entnommen werden.

## 2. Projektkosten

Die Projektkosten setzen sich gemäss den Ausführungen des Schulrates Appenzell wie folgt zusammen:

BKP 0 Grundstück	Fr.	5'000.--
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	305'000.--
BKP 2 Gebäude	Fr.	7'980'000.--
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	435'000.--
BKP 4 Umgebung	Fr.	725'000.--
BKP 5 Baunebenkosten und Übergangskonten	Fr.	225'000.--
BKP 6 Reserveposition	Fr.	200'000.--
BKP 9 Ausstattung	Fr.	525'000.--
inkl. Mehrwertsteuer		
Total Anlagekosten	Fr.	10'400'000.--

Die Kubatur nach SIA 116 (Gebäudekosten, BKP 2) beträgt insgesamt 17'800 m<sup>3</sup> und entspricht ca. Fr. 450.-- pro m<sup>3</sup>.

Die Kubikmeterkosten liegen mit Fr. 450.-- deutlich unter dem Durchschnitt. Dieses günstige, tiefe Resultat ist auf das sehr einfache Anlagekonzept zurückzuführen.

### Bauteuerung

Zürcher-Baukostenindex 1. April = 110.0 Punkte

Die Kostenvoranschlagssumme passt sich gegen oben oder unten der Bauteuerung an, die in der Zeit zwischen Kostenvoranschlag und der Bauausführung entsteht.

## Kostengrundlage

Den entsprechenden Arbeitsgattungen liegen Richtofferten / Angebote von Unternehmern bzw. Abrechnungen von Vergleichsobjekten derselben Grössenordnung vor. Die gesetzlich gebundene Mehrwertsteuer ist bei allen Preisen enthalten.

### 3. Finanzierung

Die Finanzierung soll gemäss dem Antrag des Schulrates Appenzell wie folgt geregelt werden:

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (KV)	Fr.	10'400'000.--
abzüglich Kantonssubventionen (10 %)	Fr.	<u>1'040'000.--</u>
Anteil Schulgemeinde Appenzell	Fr.	<u>9'360'000.--</u>

### 4. Termine

Neubau Primarschulhaus Kaustrasse

- Abstimmungsreifes Projekt: Schulgemeinde 2003
- Realisierung / Bezug des Gebäudes: bis zum Schuljahr 2005 / 2006

### 5. Kantonsbeitrag

Gemäss Art. 46 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 29. April 1984 beträgt der Kantonsbeitrag an den Neubau und den wertvermehrenden Umbau von Schulhäusern und Turnhallen 10 - 50 % der effektiven Kosten. Nach entsprechender Vorprüfung durch die Landesschulkommission stellt die Standeskommission fest, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kantonsbeitrages gegeben sind. Die Leistung des Kantonsbeitrages entspricht einem gesetzlichen Anspruch der Schulgemeinde Appenzell und gilt deshalb als gebundene Ausgabe, so dass der Kantonsbeitrag an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse dem obligatorischen Referendum nicht untersteht.

Der der Schulgemeinde Appenzell zustehende Subventionssatz beträgt gemäss Art. 46 Abs. 1 des Schulgesetzes 10 %.

### 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den

Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 1. April 2003

**Namens Landammann und Stadeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Es werden ersatzlos aufgehoben:

- Vollziehungsverordnung zum eidg. Epidemien-gesetz vom 22. Mai 1890 (GS 831)
- Verordnung betreffend die Bekämpfung der Diphtherie (Croup) vom 6. November 1899 (GS 833)
- Vollziehungsverordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 28. November 1933 (GS 835).

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung von Grossratsbeschlüssen**

---

**1. Ausgangslage**

Die Vollziehungsverordnung zum eidg. Epidemien-gesetz vom 22. Mai 1890 (GS 831) und die Verordnung betreffend die Bekämpfung der Diphtherie (Croup) vom 6. November 1899 hatten ihre Rechtsgrundlage im Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien. Das Bundesgesetz ist mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz) am 1. Juli 1974 abgelöst worden. Teile des neuen Epidemiengesetzes haben in den Art. 32 bis 34 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 und Art. 7 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2002 Eingang gefunden.

Der Vollzug des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970 ist bisher nicht näher geregelt gewesen, wobei insbesondere die beiden Grossratserlasse vom 22. Mai 1890 und 6. November 1899 keine verbindlichen Richtlinien mehr dargestellt haben.

Das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 20. Juni 1930 bestehen immer noch, wobei gewisse Änderungen aufgrund des neuen Epidemiengesetzes vorgenommen worden sind. Dagegen entspricht die kantonale Vollziehungsverordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 28. November 1933 den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten überhaupt nicht mehr, d.h. die entsprechenden Bestimmungen sind schon seit vielen Jahren, wahrscheinlich Jahrzehnten, nicht mehr angewendet worden.

Aus den genannten Gründen hat die Standeskommission am 1. April 2003 den Standeskommissionsbeschluss über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Massnahmen gegen die Tuberkulose erlassen, welcher die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz) und zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 enthält.

Aus diesem Grunde können die genannten drei Verordnungen ersatzlos aufgehoben werden.

## **2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung von Grossratsbeschlüssen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 29. April 2003

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung der Statuten der  
Korporation Steinegg-Eggerstanden**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-  
setzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911,

beschliesst:

**I.**

<sup>1</sup>Die Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden vom 10. April 2003 werden unter Vorbehalt der Änderungen gemäss Abs. 2 genehmigt.

<sup>2</sup>Es sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- In Art. 7 Abs. 2 ist Kommission mit zwei "s" zu schreiben.
- In Art. 11 Abs. 1 ist der Ausdruck "zur Zeit" zu streichen.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Behördenverordnung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1988,

beschliesst:

**I.**

Die Sitzungsgelder in Art. 7 Abs. 1 werden von Fr. 60.— auf Fr. 80.— für den halben Tag bzw. von Fr. 120.— auf Fr. 160.— für den ganzen Tag erhöht.

**II.**

Der bisherige Art. 9 wird ersatzlos aufgehoben.

**III.**

Dieser Beschluss tritt in Bezug auf Ziff. I. am 1. Januar 2004, in Bezug auf Ziff. II. sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

des Büro des Grossen Rates und der Staatswirtschaftlichen Kommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

---

**1. Ausgangslage**

Die Entschädigungen gemäss Art. 7 der Behördenverordnung sind vom Grossen Rat letztmals im Jahre 1991 angepasst worden. Dabei wurden die Sitzungsgelder von Fr. 50.-- auf Fr. 60.-- für den halben Tag und von Fr. 100.-- auf Fr. 120.-- für den ganzen Tag erhöht. Gleichzeitig wurde der Stundenansatz für die Mitglieder der Grundstückschätzungskommissionen von Fr. 30.-- auf Fr. 32.50 angehoben.

Im Jahre 2002 wurden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt:

(auf der Basis der heute gültigen Ansätze: Fr. 60.-- pro Halbtagesitzung, Zuschlag Fr. 20.-- für den Präsidenten, ohne Berücksichtigung der Kilometer-Entschädigung)

	Sitzungsgelder 1)	Bemerkungen
Standeskommission	CHF 42'600.00	
Grosser Rat	CHF 39'000.00	inkl. grossrätliche Kommissionen
Gerichte	CHF 67'800.00	
Übrige	CHF 53'700.00	verschiedene Kommissionen
<b>Total</b>	<b>CHF 203'100.00</b>	

1) ohne Kilometerentschädigung

**2. Revisionsbedarf**

Folgende Punkte sprechen für eine Anpassung der Sitzungsgelder:

- Die Aufgaben der einzelnen Behördenmitglieder sind in den letzten Jahren stetig gewachsen
- Die letzte Anpassung fand vor 12 Jahren statt (Teuerung)
- Die heutigen Ansätze sind bescheiden (auch im Quervergleich mit anderen Kantonen)
- Beginn einer neuen vier-jährigen Legislatur-Periode

### 3. Revisionsvorlage

Die Sitzungsgelder in Art. 7 Abs. 1 der Behördenverordnung werden von Fr. 60.-- auf Fr. 80.-- für den halben Tag und von Fr. 120.-- auf Fr. 160.-- für den ganzen Tag erhöht. Der Zuschlag für den Präsidenten bleibt unverändert bei Fr. 20.--; ebenso die Ansätze in Art. 7 Abs. 2 und 3.

Der Art. 9 kann ersatzlos aufgehoben werden, da die Entschädigungen für den Ständerat ab 1. Dezember 2002 vom Bund übernommen werden.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Eine auf Basis der im Jahre 2002 ausbezahlten Sitzungsgelder approximative Berechnung ergibt Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 68'000.--.

### 5. Antrag

Das Büros des Grossen Rates und die Staatswirtschaftliche Kommission beantragen dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 21. Mai 2003

**Namens des Büros des Grossen Rates  
und der Staatswirtschaftlichen Kommission**

Grossratspräsident Melchior Looser

Grossrat Baptist Gmünder

## **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

Die Standeskommission stellt den Antrag, es sei auf den vom Büro des Grossen Rates und der Staatswirtschaftlichen Kommission vorgelegten Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung nicht einzutreten bzw. der entsprechende Antrag sei abzuweisen.

### **Begründung:**

Bund und verschiedene Kantone bekunden grosse Mühe, ihre Staatshaushalte positiv zu gestalten. Dank vorsichtiger Mittelverwendung und der Mitwirkung der zuständigen Organe, aber auch der Bevölkerung, ist es dem Kanton Appenzell I.Rh. bis heute gelungen, nicht nur positive Rechnungen zu präsentieren, sondern auch die Steuern und Abgaben in einem erträglichen Mass zu halten. Aber auch im Kanton Appenzell I.Rh. ist man nicht darum herum gekommen, besondere Sparmassnahmen zu ergreifen und die Ausgaben zu etappieren, d.h. den Einnahmen anzugleichen.

Nach Auffassung der Standeskommission würde daher ein falsches Zeichen gesetzt, wenn die Sitzungsgelder erhöht werden, auch wenn zuzugeben ist, dass das Sitzungsgeld von Fr. 120.— pro Tag eher an der unteren Grenze liegt. Die Standeskommission vertritt deshalb die Meinung, der Antrag des Büros des Grossen Rates und der Staatswirtschaftlichen Kommission füge sich schlecht in die heutige politische Landschaft ein und setze ein falsches Signal, was auch im Rahmen der Beratung des Antrages der Staatswirtschaftlichen Kommission über Entschädigungsfragen der Standeskommission an der Grossrats-Session vom 24. März 2003 zum Ausdruck kam. Sie stellt deshalb den Antrag, es sei auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung nicht einzutreten bzw. dieser sei abzulehnen.

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Gündüz Haydar, geb. 6. September 1979 in Tunceli (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft St.Antonstrasse 3, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Haydar Gündüz das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Gündüz Kadir, geb. 1. Oktober 1984 in Tunceli (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft St.Antonstrasse 3, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Kadir Gündüz das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Gündüz Asker, geb. 28. Januar 1981 in Tunceli (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft St.Antonstrasse 3, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Asker Gündüz das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Aliti-Shabani Mediha, geb. 23. September 1967 in Vitromirce Pec (Kosovo), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Wührestrasse 14A, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Mediha Aliti das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Barucic Alma, geb. 27. Februar 1985 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 8A, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Alma Barucic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Meister Thomas, geb. 10. Mai 1984 in Appenzell, Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft Riedstrasse 19, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Thomas Meister das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

## **Landammann und Standeskommission**

Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 27. Mai 2003

### **Einbürgerungen / Zweistufigkeit des Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Grossrat Erich Fässler hat im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der ReKo zu den Einbürgerungen im Jahre 2002 ausgeführt, er habe die Bestimmungen in der Gesetzsammlung, welche sich mit den Einbürgerungen befassen, studiert. Diese hielten klar fest, dass das Einbürgerungsverfahren ein zweistufiges Verfahren sei. Die erste Stufe beinhalte die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes. Diese Zweistufigkeit komme insbesondere im Falle des Einbürgerungsgesuches der Familie Kreuzinger-Saile zur Geltung, welchem die Urnenabstimmung im Bezirk vorausgegangen sei.

Im inneren Landesteil seien für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell der Grosse Rat bzw. die Vertreter der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten zuständig.

In einer zweiten Stufe werde das Landrecht erteilt, wofür der gesamte Grosse Rat zuständig sei. Diese zweite Stufe setze gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die erfolgreiche Absolvierung der ersten Stufe voraus.

Aufgrund der Praxis innerhalb des Grossen Rates in Bezug auf die Einbürgerungsgesuche würden verfahrenstechnisch die Voraussetzungen nicht korrekt umgesetzt. Problematisch erscheine ihm dabei vor allem die Gleichzeitigkeit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und des Landrechtes für all jene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich um das Gemeindebürgerrecht von Appenzell bewerben würden. Seiner Ansicht nach sei zu prüfen, ob es opportun sei, die beiden Stufen innerhalb des Grossen Rates in ein und derselben Abstimmung abzuwickeln.

Er stelle deshalb den Antrag, die Standeskommission sei zu beauftragen, die Frage der Gleichzeitigkeit zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, eventualiter dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Zweistufigkeit des Verfahrens - Erteilung

des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und Erteilung des Landrechtes sowie die nicht-deckungsgleiche Zuständigkeit - erfahrbar mache.

Die Standeskommission erklärte sich nach einer kurzen Diskussion damit einverstanden, den Antrag entgegenzunehmen, diesen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, allenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten.

Die Standeskommission hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und hält zum Antrag von Grossrat Erich Fässler Folgendes fest:

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 13 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) entscheidet über den Erwerb des Landrechtes der Grosse Rat.

Diese Kompetenz ist dem Grossen Rat mit Landsgemeindebeschluss vom 25. April 1993 erteilt worden. Früher war hierfür die Landsgemeinde zuständig, wobei im früheren Art. 13 ebenfalls "lediglich" vom Erwerb des Landrechtes die Rede war.

Im Art. 28 Abs. 2 KV wird im Weiteren ohne nähere Bezeichnung festgehalten, der Grosse Rat erteile das Landrecht.

Weitere Bestimmungen enthält die Kantonsverfassung nicht.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 bildet das Gemeindebürgerrecht die Grundlage des Landrechtes, wobei gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels das Gemeindebürgerrecht mit dem Erwerb des Landrechtes wirksam wird.

Sodann wird im Art. 4 Abs. 1 der gleichen Verordnung festgehalten, das Gemeindebürgerrecht von Oberegg werde von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes Oberegg, jenes von Appenzell vom Grossen Rat verliehen.

## **2. Beurteilung des Antrages von Grossrat Erich Fässler**

Es ist vorerst davon auszugehen, dass es sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, des Kantonsbürgerrechtes und des Schweizerbürgerrechtes sowohl in den anderen Kantonen als auch im Kanton Appenzell I.Rh. um ein drei- bzw. um ein zweistufiges Verfahren handelt. Das Schweizerbürgerrecht wird nur erteilt, wenn das Gemeinde- und auch das Kantonsbürgerrecht zugestanden werden.

Als Spezialität wird im Kanton Appenzell I.Rh. in Bezug auf das Bürgerrecht von Appenzell sowohl dieses als auch das Landrecht vom Grossen Rat verliehen.

Diese dem Grossen Rat im Jahre 1993 erteilte Kompetenz wurde früher von der Landsgemeinde ausgeübt. Dabei haben über das Gemeindebürgerrecht von Appenzell stets auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Oberegg entschieden, da über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht lediglich eine Abstimmung durchgeführt wurde.

Diese Praxis dürfte auch dazu geführt haben, dass bei der Übertragung der Erteilung des Landrechtes an den Kanton auch die Erteilung des Bürgerrechtes von Appenzell dem Grossen Rat uneingeschränkt erteilt wurde.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wäre es gar nicht möglich, die Mitglieder des Grossen Rates aus dem Bezirk Oberegg von der Abstimmung über das Gemeindebürgerrecht von Appenzell auszuschliessen, da die entsprechende Zuständigkeit unmissverständlich dem Gossen Rat als solchem zusteht. Eine gegenteilige Verfahrensweise könnte von den Obereggern sogar mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.

Man könnte sich die Frage stellen, ob aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Verletzung des Territorialprinzipes geltend gemacht werden könnte, wenn die gesetzlichen Grundlagen zulassen, dass Grossräte, welche nicht im inneren Landesteil wohnen, zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell beschliessen können. Diese Frage hat sich bis heute nicht gestellt und es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Regelung durchaus dem Kanton zusteht.

Zu überlegen wäre nach Auffassung der Standeskommission höchstens, ob wegen der doch klaren und nicht zu bestreitenden Zweistufigkeit des Verfahrens, auch wenn dies verfahrensökonomisch nicht sehr klug ist, bei den Gesuchen um Erteilung des Bürgerrechtes von Appenzell jeweils zwei Abstimmungen durchgeführt werden sollen, die erste Abstimmung in Bezug auf die Erteilung des Bürgerrechtes von Appenzell und die zweite Abstimmung in Bezug auf die Erteilung des Landrechtes.

Theoretisch, aber auch nur sehr theoretisch, könnte man sich vorstellen, dass in der einen oder anderen Abstimmung das entsprechende Mehr nicht erreicht wird, was aber höchst unwahrscheinlich ist.

Die Standeskommission vertritt daher die Auffassung, dass die heutige Praxis, dass im Grossen Rat gleichzeitig über das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und über das Landrecht - und zwar von allen Mitgliedern des Grossen Rates - abgestimmt wird, belassen und diesbezüglich keine Änderung vorgenommen werden sollte. Dies nicht nur aus verfahrensökonomischen Gründen, sondern insbesondere auch deshalb, weil die bisherige Praxis gesetzeskonform ist, nie zu Beanstandungen geführt hat und wohl auch nie zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, mit vorzüglicher Hochachtung.

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser